4° Bor. 118 y | 1811

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

I 3

Erster Jahrgang 1811.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Doench.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regier
dessen Extra-Stücken, in den Monaten November und D
1811 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachu
nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.
		I. Accise, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.	
24. Octbr.	186	Wegen Gültigkeit der Steuer-Quittungen auf Getreide.	27
30. —	203	Wegen der wieder einzuführenden Controllen der früher zu den Städten zwangspflichtig gewesenen Krüger oder Kretschmer	29
16. Novbr.	209	Wegen des Tarifs zur Versteuerung des Brandweins, nach Verhältniß seiner Stärke	30
19. —	223	Wegen fortdauernder Anwendung der im Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Oktbr. 1810 auf Defraudationen mit Brandweinschroot gesetzten Strafe	32
23. —	229	Wegen Anlegung von Brauereien und Brandweinbrennereien auf solchen Grundstücken allein, die einen Werth von 15000 Rthlr. und darüber haben .	33
28. —	241	Wegen der Strafe in Absicht der nicht angeschafften Rangtafeln in den Mühlen	34
29. —	242	Wegen der von den eingebrachten Wein-Defraudanten zur Deckung der Strafe zu erfordernden hinlänglichen Caution, oder deren Verhaftung	34
30. —	233	Wegen erforderlicher Führung der Getreide-Notiz und Mühlen-Revisions-Bücher	33
		II. Bau-Sachen.	
30. —	244	Wegen Einsendung der Zeichnungen zu den Neubauten in den Städten	35
15. Decbr.	247	Wegen Befreiung der Kirch- und Prediger-Fuhren von Bezahlung des tarifmäßigen Chaussee-Geldes .	35
		III. Domainen- und Forst-Sachen.	
21. Octbr.	184	Wegen der im Jahr 1812 zu veräußernden Domainen-Grundstücke	27

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Nummer des Extra-Stücks.	Seitenzahl.
		IV. Fabriken- und Manufaktur-Sachen.			
16. Novbr.	221	Wegen der, der Salpeter-Fabrikation bewilligten Freiheit, von Entrichtung des bisher gezahlten Zehnt, oder einer dessen Stelle vertretenden Recognition	32	—	258
		V. Geistliche und Schulen-Sachen.			
1. —	191	Instruktion für die städtische Schul-Deputationen des Departements	28	—	227
4. —	190	Wegen gehöriger Abführung des den Herrn Geistlichen und Schullehrern vocationsmäßig zustehenden Getreides	28	—	227
8. —	212	Wegen Veranstaltung einer Collecte zum Wiederaufbau des katholischen Pfarrhauses zu Wilkau	31	—	249
20. —	224	Wegen des fleißigeren Schulbesuchs	32	—	259
29. —	232	Wegen der Prüfungen der evangelischen Predigt-Amts-Candidaten aus dem Gebiet der Pädagogik	33	—	267
		VI. Gewerbe- und Luxus-Steuer-Sachen.			
23. Octbr.	194	Vorschriften, wegen Einziehung und Abführung der Gewerbesteuer	29	—	234
25. —	187	Wegen schleuniger Einziehung und Einsendung der Lurussteuer für das erste halbe Jahr 18[illegible]	27	—	222
25. —	197	Daß ländliche Besitzer und Brandweinbrenner zur Viehmastung keines besondern Gewerbescheins bedürfen	29	—	235
30. —	204	Daß fremde Fuhrleute, welche ins Land kommen um Frachten zu suchen, gewerbesteuerpflichtig seyn sollen	30	—	241
2. Novbr.	205	Wegen des Verfahrens in Ansehung der Capitalien, womit Gewerbsberechtigungen abgelößt worden	30	—	241
12. —	208	Wegen der nachzuweisenden umherziehenden Musikanten, Marionettenspieler, Equilibristen, Taschenspieler ꝛc.	30	—	243
13. —	219	Wegen Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes beim Betriebe der Hand- und Roßmühlen, zur Verfertigung von Graupe, Grütze, Mehl und andern dergleichen Fabrikaten	32	—	257
27. —	240	Wegen Classifikation der Brau-Communen in der Gewerbesteuer-Anlage	34	—	282
3. Decbr.	234	Wegen Verwaltung und Erlegung der Lurussteuer, imgleichen der Versiegelung der Lurussteuerpflichtigen Wagen, Anfertigung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen der Luxus-Steuer ꝛc.	33	—	268
		VII. Handels-Sachen.			
25. Octbr.	293	Wegen des Kalkverkaufs im hiesigen Regierungs-Departement	29	—	236

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Nummer des Extra-Stücks.	Seitenzahl.
		VIII. Justiz-Sachen.			
18. Octbr.	—	Erinnerung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts an die Anzeige wegen der von den Untergerichten im Jahr 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen	27	—	224
18. —	—	Verordnung des K. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen den Confirmationen der katholischen Ehe-Dispensationen	28	—	232
21. —	—	Desgleichen wegen der dem Land- und Stadtgericht zu Glogau übertragenen Gerichtsbarkeit, über die zum ehemaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörigen Dörfer Klopschen und Quilitz	30	—	246
1. Novbr.	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, daß Vermögens-Confiscate, welche ehedem zur General-Invaliden-Kasse gezogen wurden, zu den Regierungs-Haupt-Kassen erhoben werden sollen	30	—	246
8. —	—	Desgleichen wegen Aufhebung der Eides-Delation in Injurien-Sachen	31	—	254
8. —	—	Verordnungen des K. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	31	—	256
15. —	—	Verordnung des K. Bresl. Ober-Landes-Gerichts wegen Anfertigung und Einsendung der General-Prozeß-Tabelle	31 32	—	255 263
18. —	—	Verordnung des Königl. Glog. Ober-Landes-Gerichts in eben dieser Angelegenheit	31	—	256
22. —	—	Verordnung des K. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen der von den Inquisitoriaten und Untergerichten der K. Regierungs-Polizei-Deputation monatlich zu übergebenden Gefangenlisten	32	—	264
6. Decbr.	—	Verordnung des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts wegen des hypothekarischen Tableau's	35	—	288
		IX. Medicinal-Sachen.			
7. Novbr.	207	Wegen der von den Herren Adjunkten des Collegii Medici et Sanitatis zu Glogau einzusendenden Impf-Listen	30	—	242
22. —	227	Verpflichtung der auf Pension gesetzten und verabschiedeten Militair-Chirurgen, welche zur innern und äußern Praxis gestattet zu werden wünschen	32	—	261
25. —	238	Wegen der Aufsicht, daß auf den Gewerbeschein zum Barbieren nicht chirurgische Praxis betrieben werde.	34	—	281
		X. Militair- Invaliden- und Vorspann-Sachen.			
25. —	196	Wegen des Handwerks-Betriebs invalider, und mit Selbsternährungs-Scheinen versehener verabschiedeter Soldaten	29	—	235

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummern der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummern des Amtsblatts.	Nummer des Extrastücks.	Seitenzahl.
30. Octbr.	201	Wegen Ertheilung von Vorspann-Pässen für Truppen-Märsche und Militair-Effekten-Transporte	29	—	237
5. Novbr.	211	Wegen den Erfordernissen der Quittungen über die zu erhebende Pensionen der Invaliden	31	—	249
13. —	214	Die Convention zwischen dem Königl. Preuß. General-Major Herrn von York, und dem Kaiserlich-Französischen Divisions-General Herrn Reichsgrafen v. Rapp zu Danzig über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs	31	—	250
14. —	220	Wegen des Servis-Anspruchs der zu den Depots gehörigen Officiere	32	—	259
19. —	222	Wegen Umtauschung und Einsendung der Quittungen über die an Commandos gelieferte Fourage	32	—	258
20. —	225	Wegen Vorspann-Freilassung zweier Pferde solcher Geistlichen, welche Filiale und Schulen zu bereisen haben	32	—	260
28. —	231	Entscheidung der Frage: wenn Exemtionen von der Einquartierungs-Last aufhören	33	—	267
18. Decbr.	—	Wegen Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen, und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer	—	X	69-79
		XI. Polizei-Sachen.			
17. Octbr.	182	Daß auch die Königl. Postämter, in Ansehung der Bewirthung von Reisenden, mit Vorschrift versehen werden	27	—	220
22. —	189	Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften, wegen Lieferung eines richtig und vollzählig geweiften Leinen Garns, von Seiten der Spinner und Garnhändler	28	—	226
29. —	200	Wegen der von den Zünften zu leistenden Transporte	29	—	237
30. —	202	Daß derjenige, welcher in dem Falle ist, einer Beglaubigung der Königl. Gesandtschaft am Kaiserlich Oesterreichschen Hofe zu bedürfen, das diesfällige Attest seiner Orts-Obrigkeit bei der Königl. Regierung oder bei dem nächsten Accise und Zoll-Amte zur Beglaubigung einzureichen gehalten seyn soll	29	—	138
19. Novbr.	210	Wegen der Maasregeln gegen die Verbreitung der Rindvieh-Pest	30	—	246
20. —	235	Wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln	34	—	277
22. —	236	Wegen des Verfahrens, welches bei Leichen zu beobachten ist, die der Section unterworfen werden	34	—	279
23. —	287	Erneuerung der Verordnung wegen der Lieder- und Bilderhändler	34	—	281
4. Decbr.	245	Wegen Fortschaffung der bei den Wohnhäusern der Dorf-Einwohner befindlichen Backöfen	35	—	286

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Nummer des Extrablatts.	Seitenzahl.
18. Decbr.	143	Wegen des Ausfuhr-Verboths der Scheidemünze und des Silbers	34	—	283
		XII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.			
19. Octbr.	183	Wegen Einreichung der Rechnungs-Extracte oder Rechnungen der Städte	27	—	220
21. —	185	Wegen des Verfahrens bei Einsendung der Gelder in die Regierungs-Haupt-Kasse	27	—	221
24. —	195	Wegen Einsendung der Atteste über die zu berechnen vorgekommenen Creutzburger Armenhaus-Gefälle	29	—	234
26. Novbr.	239	Wegen richtiger Bezeichnung der Gelder von den mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Geschäfts-Verbindung stehenden Special-Kassen	34	—	282
		XIII. Allgemeine Regierungs-Sachen.			
21. Octbr.	188	Wegen der zu errichtenden Muster-Wirthschaften	28	—	225
4. Novbr.	—	Wegen Mittheilung der Reden des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz, gehalten an die zu Berlin versammleten Landes-Deputirten	—	VI	29
		a) am 23. Februar 1811	.	VI	30
		b) vom 28. Junius =	.	VII	37
		c) am 7. September =	.	VIII	45
		d) am 16. Septbr. =	.	IX	55-68
20. Novbr.	218	Wegen des freiwilligen Debits der Regierungs-Amts-Blätter, und der von dem Debit dieser Blätter anzulegenden Berechnung	31	—	253
27. —	228	Wegen der Reclamationen und Forderungen an Königl. Westphälische Kassen, Behörden und öffentliche Institute	32	—	262
		XIV. Salz-Sachen.			
8. Novbr.	213	Wegen der Unterscheidungs-Zeichen des schwarzen und grauen Salzes	31	—	250
9. Decbr.	246	Wegen richtiger Ausnahme des jeder Stadt- und Dorf-Commune zugetheilten Salzquanti	35	—	287
		XV. Städte-Sachen.			
5. Novbr.	206	Wegen Zahlung der Prämien an die Schützen-Könige in den Städten	30	—	242
13. —	215	Wegen der Beiträge von Seiten des Militairs zu den städtischen Communal-Lasten	31	—	251
27. —	230	Wegen den Pensionen der ausgeschiedenen städtischen Beamten	33	—	266

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Nummer des Extrastücks.	Seitenzahl.
		XVI. Stempel-Sachen.			
4. Octbr.	—	Wegen Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo es dem Gläubiger eingetragener rückständiger Kaufgelder, welche aus Verkäufen seit dem 1. Novembrr 1806 herrühren, freisteht, die Zurückgabe des Grundstücks zu verlangen, wenn der Schuldner nicht baare Zahlung leistet, der zu Kauf-Contrakten vorgeschriebenen Werthstempel genommen werden soll?	27	—	223
18. —	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen näherer Bestimmung in Absicht der Erbschafts-Stempel-Gefälle	29	—	240
22. —	192	Wegen des Stempels zu Entlassungs-Scheinen für Fabrik-Arbeiter	29	—	233
23. —	193	Wegen Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in Absicht des verdorbenen Stempelpapiers	29	—	233
25. —	199	Wegen der Stempel-Freiheit der den Notariats-Instrumenten unmittelbar beizufügenden Registraturen	29	—	237
6. Novbr.	—	Verordnung des Königl. Glogauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen Beibringung des Werthstempels vor Aushändigung der Erbrecesse an die Erb-Interessenten	34	—	284
8. —	—	Desgleichen des K. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen Einziehung der während des Krieges reservirten Stempel	32	—	262
19. —	216	Wegen der stempelfreien Eingaben im Laufe des Prozesses	31	—	252
19. —	217	Wegen einiger declaratorischer Bestimmungen über die Anwendung der Stempelgesetze	31	—	253
22. —	226	Wegen Annahme der Tresorscheine bei Stempelgeldzahlungen	32	—	260
6. Decbr.	—	Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen Beibringung des Werthstempels vor Aushändigung der Erb-Recesse, an die Erb-Interessenten	35	—	288

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz den 4. May 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 13. enthält die Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselbe und durch die allgemeine Gesetzsammlung vom 28. März 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Betrifft die Einrichtung und die Vertheilung der Amts-Blätter im Liegnitzschen Regierungs-Departement.

In Gemäßheit der in No. 13. der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Verordnung, erscheint für das Liegnitzsche Regierungs-Departement ein Amts-Blatt der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, wöchentlich in der Regel einmal am Sonnabend einer jeden Woche. Die innere Einrichtung desselben wird folgende seyn.

§. 1.

Es enthält:

a) unter der Rubrik: Allgemeine Gesetzsammlung; Titel, Datum und Nummer der in derselben enthaltenen Gesetze;

b) unter der Rubrick: Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung, alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen derselben, die ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, für einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben;

Digitized by Google

c) eben so unter besonderer Rubrik: dergleichen Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Breslau, und der übrigen öffentlichen Provinzial-Behörden;

d) unter der Rubrik: Personal-Chronik der öffentlichen Behörden, Beförderungen und Anstellungen von Beamten im Liegnitzschen Regierungs-Departement, Belohnungen, Prämien-Ertheilungen u. s. w.

e) endlich unter der Rubrik: Vermischte Nachrichten und Aufsätze: Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten, über gemeinnützige Anstalten und Bemühungen, statistische, polizeyliche und ökonomische Notizen u. s. w.

§. 2.

Um den Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, möglichst vollständige Kenntniß von den neuen Staats-Einrichtungen, seit dem Erscheinen der allgemeinen Gesetzsammlung, zu verschaffen, sollen nicht nur die in derselben bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen, in besondern Extra-Blättern zu dem Amts-Blatte wiederholet, sondern auch alle seitdem erlassene Verfügungen der unterzeichneten Regierung und übrigen Provinzial-Behörden, welche Beziehung auf jene haben, nachholend auszugsweise mitgetheilet werden. Diese Extra-Blätter erhalten besondere Nummern, und sind, wenn die Zahl geschlossen ist, dem Amts-Blatte vorzuheften, um den Jahrgang 1811 vollständig zu besitzen. Der gesetzmäßige Preis von 12 gr. reducirte Münze für den Jahrgang wird daher auch vom 1sten Januar d. J. an gerechnet, und halbjährig an diejenige Behörde bezahlet, welche in jeder Stadt oder in jedem landräthlichen Kreise die Beiträge für die allgemeine Gesetzsammlung empfängt.

§. 3.

Die Haupt-Versendung geschiehet durch das hiesige Königl. Post-Amt, und zwar in der Regel, in den Städten an die Magistrate, für das platte Land aber an die Königl. Steuer-Aemter, welche sodann den Special-Debit nach besonders denselben ertheilten Instructionen und zugefertigten summarischen Verzeichnissen nicht nur an diejenige Behörden und Personen zu besorgen haben, welche das Regierungs-Amts-Blatt nach §. 5. der Verordnung vom 27sten October v. J. (No. 1. der Gesetz-Sammlung) und nach §. 8. der Verordnung vom 28. März d. J. (No. 13. ebendaselbst) vorauszubezahlen verpflichtet sind, sondern auch an diejenige, welche nach eben diesem §. der letzteren Verordnung das Amts-Blatt der Departements-Regierung unentgeltlich erhalten.

§. 4.

Wenn zur Haltung des Liegnitzschen Regierungs-Amts-Blattes nicht verpflichtete Behörden oder Personen dasselbe zu besitzen wünschen: so haben diese ihre Bestellungen unmittelbar bei dem hiesigen Königl. Post-Amte zu machen, und den bestimm-

Digitized by Google

bestimmten jährlichen Preis zugleich im Voraus in portofreien Briefen einzusenden.

§. 5.

Der unter besondern Nummern als Beilage ohne Entgelt mit auszugebende öffentliche Anzeiger des Liegnitzschen Regierungs-Departements kann von den Unterbehörden und Privat-Personen gegen Einrückungs-Gebühren von Zwei Silber-Groschen für die Zeile in eben der Art, wie das Schlesische Intelligenz-Blatt, benutzt werden, wenn in Ansehung der, letzterm gesetzlich vorbehaltenen Artikel, die gleichzeitige Einrückung in dieses Intelligenz-Blatt nachgewiesen ist. Die Nachsuchungen zur Besorgung der Einrückung in den öffentlichen Anzeiger sind an das hiesige Post-Amt in portofreien Briefen zu richten.

§. 6.

Die Publikation von General-Verfügungen und allgemeine Gegenstände betreffenden Circularien an die Beamte und Einsassen des Departements der Königl. Liegnitzschen Regierung, durch besondere Zufertigung und besondern Abdruck, hört von heut an auf.

§. 7.

Alle Unterbehörden, die in einer durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung genannt sind, haben sogleich nach Empfang der betreffenden Nummer, das Nöthige zur Ausführung der Verfügung einzuleiten. Sind darin Termine bestimmt, binnen welchen etwas geschehen oder eingereicht werden soll, so laufen solche von dem Tage an, an welchem jede Behörde, nach dem bestehenden Post- und Boten-Gange, die betreffende Nummer des Amts-Blattes erhalten haben kann. Denn die Bestimmungen des §. 4. der Verordnung vom 28. März d. J. wornach eine achttägige Frist zur gesetzlichen Bekanntmachung von Verfügungen durch das Amts-Blatt angenommen worden, beziehen sich, wie auch im §. 5. daselbst ausdrücklich gesagt ist, nur auf die rechtliche Wirkungen deren Publikation.

§. 8.

In den Städten wird der jedesmalige Bürgermeister, und bei den Land-Gemeinen der jedesmalige Gerichts-Schreiber, besonders hierdurch verantwortlich gemacht, daß nach §. 9. eben dieser Verordnung die Amts-Blätter zur bestimmten Zeit aus dem nächsten Vertheilungs-Orte abgeholet, und den Gemeinden sogleich bekannt gemacht werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, um sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen, so wie auch jene benannte Beamte für die ordnungsmäßige und sichere Aufbewahrung des Stadt- und Gemeinde-Exemplars des Amts-Blatts, Uns verhaftet bleiben.

Liegnitz, den 1sten May 1811.

Königl. Liegnitzsche Regierung.

Digitized by Google

No. 2. Wegen der durch das Gewerbe-Steuer-Edict vom 2ten November v. Jahres für Schlesien nicht aufgehobenen Dominial-Abgaben.

Die im 30sten §. des Edikts vom 2. Novbr. v. J. wegen Einführung der Gewerbesteuer enthaltene Bestimmung:

„daß alle bisherige Abgaben von den Gewerben, in sofern sie die Berechtigung „zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von „catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie „mögen alljährlich oder ein für allemal an Königl. Kassen, Kämmereyen oder „an Grundherren entrichtet werden, mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen,"

wird, da dergleichen Abgaben in Schlesien, ohngeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung derselben, doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden, sondern ursprünglich Grundzins oder Schuzgeld, mithin von Landesherrlichen Steuern ganz verschieden sind, auf den Grund der von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern ergangenen Bestimmungen in dem Reskripte vom 6. März d. J. dahin declarirt:

„daß die Dominial-Abgaben Gewerbetreibender Guts-Unterthanen in Schlesien „an ihre Grundherrschaften durch die Einführung der neuen Gewerbesteuer keinesweges aufgehoben worden sind,"

und solches zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

G. No. 31. März. Liegnitz den 1. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 3. Wegen der fernerweit à 7. pro Cent gegen baare Zahlung zu gestattenden Ablösung der Domainen-Gefälle.

Um Personen, welche sehr kleine Domainen-Prästationen ablösen wollen, und von der Wohlthat, Staatspapiere nach dem Nennwerthe anzubringen, füglich keinen Gebrauch machen können, bei Einzahlung des baaren Geldes nicht durch den in der Verordnung, über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, vom 16. März 1811. (No. 12 der Gesetzsammlung) als Regel bestimmten Ablösungs-Satz von vier pro Cent abzuschrecken, ist höhern Orts nachgelassen worden, daß das Ablösungs-Capital für diejenigen, welche in baarem Gelde zahlen wollen, zu Sieben pro Cent berechnet und erhoben werden kann.

Sämmtlichen Domainen-Aemtern und deren Einsassen des Departements wird dies zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 25. April 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 21. April.

Digitized by Google

No. 4. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 273. wegen Bezeichnung der Getreide-Säcke, imgleichen wegen des in Hinsicht des aufgehobenen Mühlenzwangs aufhörenden Unterschieds zwischen Stadt- und Land-Müllern.

Durch das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Octbr. v. J. §. 4. pag. 6. et seq. ist die Bezeichnung der Getreide Säcke mit dem Namen des Eigenthümers und seines Wohnorts, sowohl für den Landmüller als auch für den Consumenten auf dem platten Lande und eben so in dem für jetzt in Beziehung auf die Städte noch nicht aufgehobenen Reglement vom 28ten März 1787. §. 104. in Ansehung der städtischen Müller verordnet, daß sie bei Strafe kein Mahlgut in ungezeichneten Säcken vom platten Lande annehmen sollen. Daraus folgt, daß die Land-Müller auf die Bezeichnung der Säcke ohne Unterschied, das Getreide mag einem städtischen oder Landbewohner zugehören, sehen müssen.

Nur in Ansehung der städtischen Consumenten kann vor der Hand noch auf keine Strafe erkannt werden, wenn sie die Säcke in der im Consumtions-Steuer-Reglement vorgeschriebenen Art nicht gezeichnet haben, weil dieses Reglement zur Zeit noch nicht auf sie mitgerichtet ist. Damit jedoch der Zweck des Reglements in Hinsicht dieser Art Consumenten, mithin durchaus erreicht werde: so sollen sämmtliche Landmüller besonders angewiesen werden,

bei Vermeidung der im Reglement vom 28. Octbr. v. J. verordneten Strafe, auch von den städtischen Einwohnern kein Getreide zum Vermahlen anzunehmen, wenn nicht die Säcke, worin es zur Mühle gesandt worden, mit dem Namen des städtischen Mahlgastes und seines Wohnorts bei Gewerbetreibenden mit der Zahl des Scheffel-Inhalts bezeichnet sind.

Ferner ist auch der höhern Behörde der Fall vorgekommen, daß Müller, welche bisher zu den Städten gehört haben, auf die Befolgung des Reglements vom 28sten Octbr. v. J. aber nicht verpflichtet worden, Mahlgut vom platten Lande ohne Versteuerungs-Zettel angenommen haben. Da nun derjenige Müller, welcher ein Geschäft für das platte Land besorgt, auch die für dasselbe gegebenen Vorschriften berücksichtigen und nicht durch Förderung des unversteuerten Mahlguts die Contraventionen der Landleute begünstigen muß: so wird, höherem Befehle gemäß, hiermit von der unterzeichneten Abgaben-Deputation zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß in Hinsicht des durch den aufgehobenen Mühlenzwang nun aufhörenden Unterschiedes zwischen Stadt- und Landmüllern auch alle diejenigen Müller, welche vormals zu den Städten gehört und als Stadtmüller behandelt worden, an die Vorschriften des Reglements vom 28. Octbr. v. J. gebunden sind, und daher von Landleuten ohne Versteuerungs-Quittung kein Mahlgut annehmen, sondern in Ermangelung derselben solches in Beschlag zu nehmen, und davon Anzeige zu machen, oder die §. 14. lit. q. des Reglements geordneten Strafen zu gewärtigen haben.

Den sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und Magistraten hiesigen Regierungs-Departements wird solches, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Abgaben-Section

des

Digitized by Google

des hohen Finanz-Ministerii vom 8. d. M. zur Instruirung der resp. Land- und Stadtmüller, imgleichen sämmtlichen Stadt- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern und Officianten besagten Departements, zur Wachsamkeit auf die Befolgung des Geordneten, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Die Steuer-Räthe haben bei ihren Revisionen darauf zu sehen, daß Müller und Aemter hierin ihre Pflicht erfüllen.

Liegnitz den 24. April 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 278. wegen nachgegebener Abführung des Getreides von den Märkten ohne Passirzettel.

In einem an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau unterm 8ten v. M. ergangenen Rescript findet Eine Hochlöbl. Abgaben-Section des hohen Königl. Finanz-Ministerii das Ertheilen von

Passier-Zetteln auf das von den Märkten abzuführende Getreide

als eine für das Gewerbe lästige Anordnung und will daher solche aufgehoben wissen.

Denen Accise und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird solches hierdurch mit der Anweisnng bekannt gemacht,

das von den Märkten abgehende Getreide nun ohne weitere Passier-Zettel passieren zu lassen.

Liegnitz den 29. April 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. März d. J., dem Landrath Wohlauschen Kreises v. Niebelschütz die wegen seiner geschwächten Gesundheit nachgesuchte Entlassung, unter Bezeugung Höchstdero Wohlwollens und Zufriedenheit für dessen bisher geleistete nützliche Dienste, zu ertheilen.

Die Verwaltung dieses landräthlichen Amts ist für jetzt interimistisch bis zur neuen definitiven Organisation der ländlichen Polizey dem bisherigen Kreis-Deputirten eben dieses Kreises v. Johnston auf Lahse vom 1. Juny des laufenden Jahres an,

über-

Digitized by Google

übertragen worden, nachdem er die Mehrheit der Stimmen der Guths-Besitzer des Wohlauschen Kreises, bei der angestellten landräthlichen Wahl, für sich gehabt.

Ferner haben Se. Königl. Majestät geruht, dem zeitherigen Direktor der hiesigen Ritter-Akademie Major Baron v. Schönaich die nachgesuchte Entlassung zu bewilligen, und an dessen Stelle den Hauptmann von der Armee und bisherigen Kreis-Deputirten Steinauschen Kreises v. Briesen auf Weisig zum ersten Akademie-Direktor, den zeitherigen Lehrer bei dem Züllichauschen Pädagogio Magister Becher aber zum Studien-Direktor und Professor der Liegnitzschen Ritter-Akademie zu ernennen, und die Bestallung für beide Allerhöchstselbst zu vollziehen.

Am 24sten v. M. wurden nach bestandenem Examen pro Ministerio in der hiesigen Stadt-Pfarr-Kirche zu Peter und Paul ordinirt: der zum Diaconus nach Schwiebus vocirte zeitherige Conrektor zu Crossen, Carl Friedrich Fritsch, und der zum Pastor nach Welkersdorff Löwenbergschen Kreises berufene Candidat der Theologie Joh. Georg Krüger.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Am 18ten v. M. feierte der Mittags-Prediger und Rektor der Stadt-Schule Carl Siegismund Bachstein zu Greiffenberg sein 50jähriges Amts-Jubiläum, zu welchem Zwecke ein großer Theil seiner Gemeinde-Glieder, ehemaligen Schüler und sonstigen Freunde, ein festliches Mahl bereitet hatten. Die Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Regierung hatte, von dieser Feierlichkeit unterrichtet, um demselben auch Ihre Theilnahme an diesem frohen Ereigniß zu bezeugen, den Krieges- und Steuer-Rath Corvinus beauftragt, dem Jubelgreis bei diesem Feste das nachfolgende Schreiben zu übergeben.

Würdiger Jubelgreis!

Es ist uns nicht unbekannt geblieben, daß Sie schon früher, als Rektor der dasigen Schule, durch Ihre gründlichen Sprach- und Schulkenntnisse sehr viel

Gutes

Digitized by Google

in diesem Institut diejenigen, die sich mit der Ausübung jenes neuen europäischen Gewerbes beschäftigen wollen, über alles dahin gehörige einen vollständigen sowohl rationellen als praktischen Unterricht zu ertheilen.

Um diesem allerhöchsten Königl. Befehl in seinem ganzen Umfange genügen zu können, etablirt der Akademie-Direktor Achard in Cunern zwei Zucker-Fabriken, welche nach der Verschiedenheit ihrer relativen Zwecke, in der Machinerie, dem ganzen technischen Verfahren, dem Betriebe und der Einrichtung, sehr verschieden ausfallen werden.

Der Unterricht, den Herr Achard über die Zucker-Bereitung ertheilen wird, soll sich nicht allein auf die bloße Darstellung des Roh-Zuckers einschränken, sondern sich auch auf die Raffinirung desselben, und seine Veredelung zu verschiedenen Arten von weißem Zucker in Broden und Candis-Arten erstrecken. Dieser Unterricht wird für die Absichten derjenigen, die sich mit der Ausübung der Zucker-Fabrikation nach jedem beliebigen, ihrer Convenienz und ihren Vermögens-Umständen angemessenen Betriebs-Umfange beschäftigen wollen, um desto entsprechender ausfallen, weil sie sich in den Achardschen Fabriken die praktische Kenntniß aller erforderlichen, mit Worten nicht ganz deutlich zu machenden, Handgriffe werden verschaffen können.

Zugleich ist Herr Achard erbötig, Subjecte, die man ihm zu Erlernung der Zucker-Fabrikation aus Runkel-Rüben, und der Bereitung feiner gebrannter Wasser aus ihren Abfällen, zuschicken wird, in sein Lehr-Institut aufzunehmen, und dergestalt anzulernen, daß sie alle Geschäfte, welche bei der Zucker-Fabrikation vorkommen, werden in Ausübung bringen, und den Betrieb von Zucker-Fabriken in ihren Haupt- und Neben-Zweigen leiten können. Zu Deckung der Kosten, die mit der vollständigen Anlernung der seinem Lehr-Institut anvertrauten Lehrlinge verbunden seyn werden, verlangt der rc. Achard für jedes Subject, welches die Zucker-Fabrikation, in Vereinigung mit der Bereitung der feinen gebrannten Wasser aus dem Abfall der Runkelrüben, so erlernen soll, wie sie im Großen und als Haupt-Gegenstand des Erwerbes betrieben werden muß, um dem Unternehmer bei möglichster Kosten-Ersparung ansehnliche Vortheile zu sichern, ein Honorar von 100 Rthlr. in Golde. Der Lehrling erhält freie Wohnung und Heizung, sorgt aber selbst für seine Beköstigung. Der Unterricht erfordert einen Zeitraum von zwei Monaten, wozu der rc. Achard die Monate Januar und Februar jeden Jahres bestimmt hat.

Die Erlernung der Zucker-Fabrikation, so wie sie als Nebenzweig der Oekonomie, mit Ausschließung der unter diesen Verhältnissen die Kosten und den Fleiß nicht hinreichend belohnenden Brandwein-Fabrikation, betrieben werden kann, um dem Unternehmer einen nicht unbedeutenden Gewinn zu sichern, erfordert nach Verschiedenheit der Fähigkeiten der Lehrlinge 14 Tage bis 4 Wochen. Das Honorar für diesen Unterricht, welcher ebenfalls die Monate Januar und Februar hindurch Statt findet, beträgt 3 Friedrichsd'or. Der Lehrling beköstigt sich selbst, erhält aber freie Wohnung und Heizung.

Damit der rc. Achard in jedem Jahre seine Einrichtung nach der Anzahl der Lehrlinge treffen könne, bittet derselbe diejenigen, die ihm Subjecte zur Unterweisung zusenden wollen, sich deshalb schon im August, spätestens bis zum 15ten September, in portofreien Briefen an ihn zu wenden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 5.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 1.

Liegnitz den 1. Juny 1811.

Publicandum.

Es hat sich die Sage von einer bevorstehenden Herabsetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe verbreitet, und ein Fallen des Courses dieser Papiere veranlaßt. Ich finde mich hierdurch bewogen, diesem grundlosen Gerücht nicht nur öffentlich zu widersprechen, sondern auch das Publikum aufzufordern, die gewinnsüchtigen Urheber und Verbreiter dergleichen Gerüchte den Polizey-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Breslau den 23. May 1811.

Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und verordneter Commissarius der Schlesischen Landschaft.

von Massow.

Mit Bezug auf die wegen der Veräußerung der eingezogenen geistlichen Güter erlassene allgemeine Bekanntmachung vom 28sten März d. J. wird der Termin zum Verkauf oder Vererbpachtung des Gutes Rackau im Wege der Licitation auf den 18. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Gute Rackau vor dem Special-Commissario Herrn Syndicus Heinrich zu Grünberg hierdurch angesetzt. Das Gut Rackau liegt im Schwiebußschen Kreise, gehört zu den Gütern des vormaligen Stifts Trebnitz, und ist eine Meile von Schwiebus, eine Meile von Züllichau, 3 Meilen von Grünberg, 4 Meilen von Crossen und 1½ Meile vom Oder-Strohm entlegen. Zu demselben gehören drei Vorwerker und ein Forst, welche zusammen enthalten 9 Morgen 113 Quad. Ruthen Hofraum und Gebäude, 17 Morgen 74 Q. R. Gärten, 1985 Morgen 47 Q. R. Ackerland, 5 Morg 164 Q. R. Wiesen, an bestandenem Forstlande 2614 Morgen 89 Q. R., an Räumden im Forst 70 Morgen 161 Q. R., an Wegen und Unland 86 Morgen 2 Q. R., in Summa also 4789 Morgen 110 Q. R.

Außer

Außer der Nutzung von diesen Grundstücken werden mit zum Verkauf gestellt, die Leistungen der Gemeine Rackau und der Colonie Klippendorff und Friedrichstabor, die Nutzung von Mühlen, Ziegelei, Brau- und Brandtweinbrennerei und Jagd.

Kauflustige können die ihnen nöthige Information jederzeit durch den Herrn Special-Commissarius erhalten, auch sich wegen Besichtigung des Guts an den Ober-Amtmann Haberstrom zu Rackau wenden, und werden ersucht im Termine ihr Gebot abzugeben.

Breslau den 20. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28. März dieses Jahres wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das zum vormaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörige Gut Bullendorff nebst dazu gehörigem Inventario und Forst, am 19ten k. M. öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung licitirt werden soll.

Der Termin dazu wird gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr zu Bullendorff vor dem Herrn Justiz-Rath Anders hiermit anberaumt.

Das Gut Bullendorff enthält einen Flächenraum von 495 Morgen 90 Quad. Ruthen, worunter: 274 Morgen 121 Q. R. Acker, 9 Morgen 143 Q. R. Gartenland, 49 Morgen Wiesen, 38 Morgen 8 Q. R. Huthung, 44 Morgen 137 Q. R. Nadelholz, 45 Morgen 20 Q. R. Laubholz befindlich sind, und wozu außer den Diensten, Gefällen, die Jurisdiction, Jagd, und Brau- und Brantewein-Urbar gehören;

Dasselbe liegt ½ Meile von Freystadt, 2 ½ Meile von Sagan, 3 Meilen von Grünberg und genießt eine sehr vortheilhafte Gelegenheit zum Absatz der Producte.

Erwerbslustige können nicht nur im Licitations-Termine, sondern auch vor demselben die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen nebst dem, was ihnen sonst zu wissen nöthig ist, bei dem Special-Commissario, so wie auf dem Stifts-Hause zu Sagan bei der dortigen Administration einsehen, und sich von der letztern die Güter und Grundstücke zeigen lassen.

Breslau den 21. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

In Verfolg des allgemeinen Avertissement vom 28. März c. wegen der zu nächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter, wird hiermit bekannt gemacht, daß das zu dem Vermögen des eingezogenen Augustiner-Stifts zu Sagan gehörige, 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Grenze gelegene Guth Gräfenhayn in Termino d. 11 Juny d. J.

Digitized by Google

d. J. in Gräfenhayn vor dem Special-Commissarius Herrn Justiz-Rath Anders zu Grünberg im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden soll.

Dieses Guth benutzt an herrschaftlichen Ländereyen: 1 Morgen 113 Q. R. Haus und Hofraum, 102 Morgen 55 Q. R. Ackerland, 110 Q. R. Gärten, 122 Morgen 77 Q. R. Wiesen, 3 Morgen 45 Q. R. Hutung, 263 Morgen 93 Q. R. Waldung, 14 Morgen 134 Q. R. Unland in Summa also 508 Morgen 87 Q. R. Ferner die beständigen und unbeständigen und Jurisdiction-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Nahmens, das Brau und Branntwein Urbar und die Jagd.

Kauf- oder Erbpachtslustige können die Güter jederzeit besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data, so wohl von dem vorgenannten Herrn Special-Commissario in Grünberg als auch beim Administrator Herrn Brettschneider zu Sagan erhalten und werden ersucht im Termine ihre Gebote abzugeben.

Uebrigens ist es den Erwerbslustigen unbenommen, etwanige Wünsche über die Art der Veräußerung, die vielleicht berücksichtigt werden könnten, schon vor dem Termin dem Commissario zu äußern.

Breslau den 17. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

Aus bewegenden Gründen wird der mittelst Avertissement vom 30. April c. vor dem Regierungs-Assessor Herrn Neuhaus im Herrschaftlichen Hause zu Liebenthal auf den 6ten Juny d. J. angesetzte Termin zum Verkauf des Vorwerks Liebenthal mit oder ohne Kloster-Gebäude nebst dem dazu gehörigen Forst-Revier, der auf der Feldmark Krumoelse belegenen Teiche, des Torfstichs daselbst und das Forst-Revier bey Birngrütz und der auf denselben Tag angesetzte Termin zur Verpachtung der Jagdgerechtigkeiten auf den Feldmarken Krumoelse, Ottendorf, Stöckigt, Hennersdorf, Gepperedorf, Röhrsdorf, Langwasser und Birnarütz bis auf den 18. Juny früh um 9 Uhr aufgeschoben, in welchen Termin auch noch zwey Kalkstein Brüche, von denen der eine auf der Feldmark Schmottseifen, der andere auf der Feldmark Geppersdorf belegen ist, jeder einzeln meistbietend verkauft werden.

Alle übrigen Verkaufs und Verpachtungs-Objecte, deren in der Bekanntmachung vom 30. April erwähnt ist, werden resp. am 4ten und 5ten Juny an den bezeichneten Orten verkauft werden.

Breslau den 26. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

Dem

Digitized by Google

Das im Trebnitzschen Kreise zwei Meilen von der Stadt Breslau belegene, zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte ad St. Catharinam zu Breslau vormals gehörige Gut Glockschütz, soll in Termino den 19. Juni d. J. vor dem Königl. Regierungsrath Herrn Streit im Stiftshause des ehemaligen Catharinen-Klosters allhier, im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Zum Gute gehören an Dominial-Grundstücken: an Hof- und Baustellen 2 Morg. 6 Quad. Ruth., an Gärten 11 Morg. 108 QR., an Aeckern 275 Morg. 174 QR. incl. 6 Morg. 57 QR. Unland, an Wiesen 52 M. 115 QR., an Busch 83 Morg. 128 QR., an Hutung 50 Morg. 28 QR., an Gewässern 7 Morg. 140 QR.; in Summa also 483 Morg. 159 QR.

Außer diesen Grundstücken gewährt das Gut die Nutzung der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Mühlen-Zinsen, der Dienstgelder, der kleinen Pachtstücke, der Jagd und Fischerei und der Jurisdictions-Gefälle.

Kauf- und Erbpachtslustige können das Gut zu jeder beliebigen Zeit besehen, sich wegen der ihnen nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium werden, und werden ersucht, im Licitations-Termine ihr Gebot abzugeben. Breslau den 17. Mai 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht: daß man sich wegen Auszahlung der landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen pro Termino Joh. c. vom 22sten Juny bis zum 2ten July zu melden hat.

Glogau den 18. May 1811.

Glogau-Saganſche Landschafts-Direction.

Frhr. v. Stosch.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. II.

Liegnitz den 25. May 1811.

Die Anlage, Abschätzung, und Erhebung der Gewerbesteuer, hat gegenwärtig ein so allgemeines Interesse, daß die Königliche Regierung Veranlassung nimmt, den wesentlichen Inhalt der seit Bekanntmachung des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten Novbr. v. J. an die Behörden erlassenen Circular-Verordnungen, in nachstehenden Auszügen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. Liegnitz den 20. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 2. Auszug aus der Verfügung an die Regierungs Rechnungs-Controlle wegen Anwendung einiger Sätze des Gewerbesteuer-Tarifs.

1) Da nach §. 7. des Edicts vom 2ten Novbr d. J. ein Gewerbe-Schein nur auf ein Gewerbe gerichtet werden soll, und nach §. 9. derjenige, der mehrere Gewerbe verschiedener Art betreibt, für jedes einen besonderen Gewerbe-Schein lösen muß, so erlediget sich die Frage:

ob Brauereien und Brandweinbrennereien auf einen Gewerbe-Schein betrieben werden können?

von selbst, und es muß Behufs des Betriebs eines jeden dieser Gewerbe ein besonderer Gewerbe-Schein gelöset und eine verhältnißmäßige Gewerbesteuer entrichtet werden.

2) Für den Betrieb des Bier- und Brandwein-Schanks darf nur ein Gewerbe-Schein gelöset werden, da es nur ein einziges Gewerbe ist.

3) Wenn ein Brauer und Brandweinbrenner nur sein eignes selbst gefertigtes Getränke ausschänkt, so darf er dieses Ausschanks halber keinen besondern Gewerbe-Schein zum Ausschank lösen, da nach §. 9. des allegirten Edicts ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbe-Schein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben den Handel mit diesen von ihm gefertigten Waaren treiben kann.

Treibt aber ein solcher Brauer oder Brandweinbrenner das Gewerbe eines

Kretsch-

Digitized by Google

Kretschmers und nimmt Reisende und Fremde auf, alsdann muß er zum Betrieb einer solchen Gastwirthschaft einen besondern Gewerbe-Schein lösen.

4) Brauereien, Brennereien und Mühlen sind nicht zu solchen ländlichen Grundstücken zu zählen, deren Eigner, Pächter, oder Nutznießer, insofern sie solche selbst bewirthschaften, nach §. 5. No. 2. des Edicts nicht zur Lösung eines Gewerbe-Scheins verpflichtet sind, sondern sie gehören zu den Gewerbescheinpflichtigen Fabriken, und müssen daher auch nach Verhältniß des Betriebs des Gewerbes zur Gewerbesteuer gezogen werden, wogegen die dabei angestellten Aufseher, Gehülfen und Arbeiter nach No. 6. des allegirten §. 5. zur Lösung eines Gewerbescheins nicht verpflichtet sind.

5) Die Bemerkung, daß alle Guts-Pächter von der Gewerbesteuer frei sind, daß Amtleute, auch welche bei dergleichen Guts-Pächtern dienen, die Kuhpächter, Pachtfischer u. s. w. der Gewerbesteuer unterworfen, Vögte und Wirthschaftsschreiber, welche in der Regel nur Gehülfen sind, und nicht selbst Rechnung führen, keine Gewerbesteuer entrichten dürfen, ist richtig, und gründet sich auf die Bestimmung des §. 5. des Edicts.

6) In Ansehung der Ausmittelung des Gewerbesteuer-Satzes für nur benannte Wirthschafts-Beamte, und die Pächter kleiner Gewerbs-Zweige bei einem ländlichen Grundstück, imgleichen für die Rentmeister, Stallmeister, Secretarien, Erzieher, Haushofmeister u. s. w. muß nach der Vorschrift des §. 6. des Edicts, und nach der letzten Position der 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Klasse des Tarifs verfahren, und bei den Administratoren, Rechnungsführenden Wirthschafts-Beamten, Rentmeistern Stallmeistern, Secretarien, Erziehern, Haushofmeistern und ihnen am Range gleichen Haus-Officianten ꝛc. das jährliche Einkommen zum Maaßstabe angenommen werden.

Ein gleiches gilt auch von den Krämern und Garnsammlern, welche nach dem §. 6. behandelt werden müssen. Die Krämer auf dem Lande können nach den für Victualienhändler, Inhaber von sogenannten Nadler-Kram, und von Gewürz- und Ausschnitts-Laden, bestimmten Sätzen verhältnißmäßig classificirt werden.

Liegnitz den 18. Decbr 1810.

Königl. Preuß. Schlesische Regierung zu Liegnitz.

No. 3. Auszug aus der Verfügung an die Polizei-Directoren und Magistrate, wegen Vertheilung der für das erste Steuerhalbjahr ausgefertigten Gewerbescheine.

1) Der Brau-Urbar ist ein Städtisches Gewerbe, welches nach der im letzten Jahre verbrauten Scheffel-Zahl zusammen zu classificiren und in der Gewerbe-Steuer-Nachweisung aufzuführen ist, da die Brau-Commune, vermöge ihrer Verbindung und Einrichtung, dabei ein Ganzes oder eine Person ausmacht. Für das jetzige Jahr ist der Brau-Urbar da, wo ihn die Polizei-Directoria oder Magistrate nicht schon selbst ange-

Digitized by Google

angesetzt haben, hier noch zugesetzt, bei dessen Bestimmung aber, um möglichste Gleichheit unter den Städten zu erhalten, die vorjährige Malz-Consumtion zum Grunde gelegt worden, welches Princip auch in der Folge beobachtet werden soll.

Hierbei wird zwar denen Städten überlassen, den angesetzten Gewerbe-Steuer-Betrag von den Brauberechtigten auf selbst gefällige Art aufzubringen, aber zugleich bemerket: daß derselbe am sichersten und mit gleichen Kräften aufzubringen seyn wird, wenn von 1 Scheffel Weitzen-Malz 1 sgr. oder höchstens 1 sgr. 1⅓ d'r., von 1 Scheffel Gersten-Malz 8 Denar oder höchstens 9 Denar erhoben würden.

2) Der §. 5. No. 10. des Edicts vom 2ten November v. J. wegen der Gewerbe-Steuer wird ratione der Leinweber und Züchner, um deren Manufacturen möglichst zu beschützen, vorläufig unter Vorbehalt höherer Genehmigung dahin erkläret, daß, wenn ein Weber 2 und mehrere Stühle besitzt und im Gange hat, davon jedesmal 1 Stuhl von der Gewerbe-Steuer freygelassen werden soll.

Tuchmacher und andere Manufacturisten auf Würkstühlen benennet das Gesetz nicht als befreiet, daher, wo deren Besteurungs-Satz in den eingegangenen Nachweisungen offen gelassen worden, derselbe bei der Revision vor der Hand mit dem niedrigsten Satz zugesetzt worden ist. Ansehnliche Spinnereyen auf Maschinen, in sofern sie über 50 Arbeiter unterhalten, sind zur Begünstigung dieser Fabriken-Vorarbeiten, nach einer höheren Ortes ergangenen Declaration des Edictes vom 2ten November v. J. in die 5te Klasse des Tarifs zu setzen.

3) Der 21ste §. eben dieses Edicts ist auf das genaueste und bei eigener Vertretung der Polizei-Directoren und Magistrate dergestalt zu befolgen, daß keiner der in diesem §. specificirten Personen einen Gewerbeschein erhalten soll, wenn die denselben nach dem 2ten November v. J. Nachsuchenden nicht zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften, auf die durch ein besonderes nächstens zu erwartendes Gesetz vorgeschriebene Weise, nachgewiesen haben. Dieses gilt von denjenigen Personen, welche in denen von den Polizei-Directoren und Magistraten pro $18\frac{19}{11}$ eingereichten Gewerbe-Steuer-Nachweisungen bereits als solche, die ein dergleichen Gewerbe eben anfangen wollen, mit angesetzt worden, über ihre Qualifikation und Befugniß aber sich noch nicht ausgewiesen haben. Für diese müssen also die Gewerbescheine zurückgehalten werden, wenn gleich dieselben von Uns ausgefertigt worden, da die Neu-Nachsuchenden allhier nicht bekannt seyn konnten. Dagegen können

4) Gewerbe, bei welchen die Vorschriften des 21. §. des Edicts vom 2ten November v. J. nicht eintreten, sogleich angefangen werden, als die Gewerbescheine dafür gelöset sind.

5) Was die neuen Anlagen solcher im §. 21. des Edicts benannten Gewerbe betrifft, so muß darüber in jedem eintretenden Falle besonders Bericht erstattet werden, um dasjenige in Rücksicht deren Prüfung zu veranlassen, was das zu erwartende Regulativ vorschreiben wird.

6) Nach

Digitized by Google

6) Nach dem 9ten §. des mehrerwähnten Edicts muß, wenn eine Person verschiedene Gewerbe treibet, für jedes Gewerbe ein besonderer Gewerbeschein gelöset werden. Da diese Vorschrift nicht durchgängig beobachtet worden, so wird sie hierdurch nochmals eingeschärft.

7) Eine jede, irgend ein bürgerliches, nicht zu den freien Künsten gehöriges Gewerbe treibende Person, ist verbunden das Bürgerrecht zu gewinnen, nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808.

8) Die Ansetzung der Anzahl der Gehülfen bei den Mauer- und Zimmer-Meistern, auch andern Professionisten, beruhet zwar auf pflichtmäßiger Beurtheilung der Polizei-Directoren und Magistrate, indem es dabei sehr auf die Localität und zufällige Umstände ankommt. Es wird jedoch erwartet, daß hierunter mit möglichster Genauigkeit, zu Werke gegangen werde, weil sonst Meister, welche den größten Theil des Jahres mehrere Gehülfen haben, offenbar gegen jene, die nur wenig Gehülfen beschäftigen, zu sehr begünstiget werden würden.

9) Die Classification der Kaufleute muß jedesmal nach genommener Rücksprache mit denen Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern geschehen, weil diese den Umfang des Handels zu beurtheilen am besten im Stande sind.

10) Lehrlinge können in den ersten Zwei Jahren nicht als wirkliche Gehülfen angesehen werden, indem der Meister von denselben in dieser Zeit in der Regel keinen Nutzen hat, wornach sich in Zukunft zu achten ist.

11) Tuch- Strumpf- und Leder- Walken sind, insofern sie Agregate bereits besteuerter Fabriken oder privatives Eigenthum von Fabriken-Unternehmern sind, frei von der Gewerbesteuer, wenn sie aber einen besondern Nahrungszweig abgeben, sind sie nach der im Tarif 2ter Klasse für Stampfwerke gemachten Anmerkung zu besteuern.

12) Die Pächter oder sonstige Inhaber der Rathskeller, sind sowohl als Schänkwirthe, insofern in selbigen fremdes Bier geschänkt, oder das Brandweinbrennen exerciret wird, besondere Gewerbe-Scheine für jedes dieser Gewerbe zu lösen schuldig.

13) Vom Servis kann Niemand der Gewerbesteuer wegen befreiet werden, weil jede Abgabe nicht eigentlich auf dem Gewerbe beruhet, sondern bei deren Anlage blos das Gewerbe zum Maaßstabe genommen ist, um den Betrag derselben darnach zu reguliren. Liegnitz den 16. Januar 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 104. pro Januar c.

Der Verfolg erscheint im nächsten Stück.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz den 18. May 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 11. Enthält Erläuterungen über verschiedene Puncte des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2. Novbr. v. J.

Da auf die Anfrage der Königl. Regierung von Seiten der hohen Ministerial-Departements über verschiedene Punkte des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2. Novbr. v. J. nähere Festsetzungen und Erläuterungen erfolgt sind: so werden solche den sämmtlichen Landräthlichen Aemtern, Policey-Directorien, Magistraten, und Consumtions-Steuer-Aemtern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

§. 1.

Wer mit Waaren zum Verkauf inländische Jahrmärkte bezieht, muß sich durch einen Gewerbeschein legitimiren; folglich wenn er ein Ausländer ist, der nicht schon mit einem Gewerbeschein versehen ist, einen besonders dazu lösen. Ausländer, die blos einzukaufen kommen, können nicht zu denen gerechnet werden, die eines Gewerbescheins zum Handel bedürfen.

Bei der Frankfurter Messe vertreten die besondern Meßgefälle die Stelle der Gewerbs-Abgabe.

Der §. 28. des Edicts fordert, daß Ausländer, zur Sicherung des vollständigen Eingangs der Abgabe, jedesmal auf ein ganzes Jahr den Gewerbeschein lösen sollen. Die Behörde wird indessen mit einer viertel- oder halbjährigen Zahlung dann zufrieden seyn, wenn das Geschäft nicht länger dauert. Da Preußische Unterthanen, welche die Jahrmärkte in Ländern beziehen, wo die Patentsteuer eingeführt ist, sich derselben unterwerfen müssen; so ist kein Grund vorhanden, Ausländer damit zu verschonen.

Ueberdies ersetzt die dadurch erlangte Gewerbefreiheit dem Ausländer die Abgabe reichlich.

Digitized by Google

§. 2.

Ausländer können im Lande gegen gleiche Abgaben und unter gleichen Beschränkungen jedes Gewerbe gleich den Inländern treiben. Liefern sie die Arbeiten nicht wohlfeiler oder besser als die Inländer, so werden sie seine Concurrenz nicht aushalten, und die Sache hört von selbst auf. Thun sie das aber, so gewinnt dabei der Inländer, der ihre Arbeit braucht, und eben so viel Recht auf den Schutz des Staats hat, als der inländische Handwerker, welcher wohlfeiler und besser arbeiten lernen wird, wenn die ausländische Concurrenz ihn dazu zwingt.

So muß z. B. ein fremder Zimmermann, der im Lande bauen will, nach §. 21. des Edicts vom 2. November v. J. seine Qualification nachweisen, und nach §. 3 und 28. den einjährigen Gewerbeschein lösen; jedoch kann ein fremder Zimmermann nicht fortdauernd in einer Stadt seine Gesellen Zimmer-Arbeit verrichten lassen, ohne darin Bürger zu werden. Einzelne Gebäude in derselben aufzuführen, steht aber ihm sowohl als Inländern, die auf dem Lande, oder in andern Städten wohnen, frei, ohne daß er deshalb zur Erlangung des Bürgerrechts in der Stadt, wo er bauet, gezwungen werden kann.

Uebrigens sind ausländische Handwerker, die im Inlande ihren Wohnsitz nicht aufschlagen, aber dennoch auf Gewerbescheine im Lande ihr Gewerbe treiben, immer mit dem höchsten Satze der Klasse, zu der sie sich eignen, anzuziehen, um dadurch die öffentlichen und Communal-Lasten, welche die Inländer, abgesehen von ihrer Gewerbesteuer noch zu tragen haben, einigermaßen zu compensiren.

§. 3.

Den Leinen-Webern, welche auf den Grund des §. 5. des vorerwähnten Edicts von der Lösung von Gewerbescheinen frei sind, sollen zu ihrer Legitimation und zu besserer Controlle, Gratis-Gewerbescheine ertheilt werden.

§. 4.

Wer durch Verarmung oder Unfall an der Fortsetzung seines Gewerbes verhindert wird, ist, nach §. 13. des Edicts vom 2. November v. J. billig wie die Erben dessen zu behandeln, der durch den Tod von seinem Gewerbe abgerufen wird.

§. 5.

Die Reisepässe sind ein Gegenstand, der gar keinen Bezug auf die Gewerbescheine hat, und es kann daher kein Gewerbeschein die Stelle eines Reisepasses vertreten.

§. 6.

Der Gewerbeschein kann in der, nach Vorschrift der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 obwaltenden Verpflichtung, das Bürgerrecht zu gewinnen, so lange nichts abändern, als die Statuten der Städte nicht errichtet, in welchen festgesetzt werden soll, welche Gewerbe von Schutzverwandten, als solchen sollen betrieben werden können.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Die neue Anlage von Schankstätten bleibt zur Disposition der Policey-Behörde gestellt, und es ist also der zum Nachtheil der Moralität, des Fleißes und der Wirthschaftlichkeit gereichenden übermäßigen Vermehrung derselben auf alle Weise vorzubeugen. Nur ein glaubhaftes Attest der Orts-Behörde über den vorzüglich rechtlichen und unbescholtenen Lebenswandel des Unternehmers kann einen Anspruch auf die Betheilung mit einem Gewerbeschein zur Anlage einer neuen Schankstätte begründen, weshalb jeder Antrag der Art mit einem solchen Attest zu begleiten.

Liegnitz den 7. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 12. Die den mosaischen Glaubensgenossen bewilligte Freiheit, in den Städten Häuser, welche zu Domainen oder geistlichen Gütern gehören, acquiriren zu dürfen, betreffend.

Mittelst einer Verfügung der höchsten Staats Behörde, an die Hochlöbl. Haupt Säcularisations-Commission zu Breslau, de dato Berlin den 28. April d. J. ist festgesetzt: daß Bekenner der mosaischen Religion auch Königl. zu Domainen oder geistlichen Gütern gehörige Häuser in allen Städten, ohne Rücksicht auf frühere Gesetze und Observanzen erwerben können.

Liegnitz den 8. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 51. May.

No. 13. Die Instandsetzung der Straßen und Wege betreffend.

Zu den gewöhnlichen Wege-Reparaturen ist unstreitig die Zeit nach der Einsaat des Sommer-Getreides, die angemessenste, theils, weil dann die Wege abgetrocknet sind, die Reparaturen also am besten angewendet werden können, und den wirksamsten Erfolg gewähren, theils, weil der Landmann dann die beste Zeit dazu hat.

Da diese jetzt herannahet: so werden die Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements auf diesen wichtigen, und mitunter sehr vernachläßigten Theil der Polizei von neuem hierdurch aufmerksam gemacht, und angewiesen: das Weitere hiernach Angesichts dieses zu veranlassen, und den wirksamsten Erfolg dadurch herbei zu führen.

Der Ober-Wege Bau-Inspektor, imgleichen die Land-Bau-Inspektoren aber, werden zur Wachsamkeit auf die Befolgung des Angeordneten, darauf, daß die Reparaturen dauerhaft und zweckmäßig geschehen, hiermit aufgerufen.

Liegnitz den 7. May 1811.

Polizey Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 1. R. May.

No. 14.

Digitized by Google

No. 14. Die Anschaffung der Mühlen-Waagen betreffend.

Nach der Vorschrift der Mühlen-Ordnung für die Monarchie d. d. Berlin den 28. Octbr. v. Jahres §. 2. soll in jeder Mühle mit dem 1. April d. J. eine vollständige Waage-Anstalt vorhanden seyn.

Die Erfüllung dieses Gesetzes ist unerläßliche Bedingung des Gewerb-Betriebs des Müller-Handwerks. Jeder Mahlgast soll dadurch Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, daß ihm die gehörige Quantität Mehl wirklich von der Mühle zurückgeliefert werde. Zu diesem Behuf werden daher auch besondere Mühlwaage-Tabellen zur beliebigen Ansicht der Mahlgäste, so wie die Mühlen-Ordnung selbst, in den Mühlen öffentlich aufgehangen werden, und es sind die Müller solche bey dem Consumtions-Steuer-Amte des Bezirks gegen Erlegung der Druck- und Papier-Kosten, alsbald einzulösen verpflichtet worden.

Da indeß verschiedene Umstände, wie das vorerst nöthig gewesene Reduciren des Berliner- auf Schlesisch Gewicht in den besagten Mühlenwaage-Tabellen, eine Verlängerung des Termins zu Anschaffung der Mühlwaagen nothwendig machen: so ist zu dieser Anschaffung der Zeitraum bis zum 1. September dieses Jahres für das Liegnitzsche Regierungs-Departement anzunehmen befunden worden.

Sämmtlichen Müllern des hiesigen Regierungs-Departements wird diese Anordnung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht; die Landräthlichen Behörden, die Polizei-Directoria, und die Magistrate aber haben dafür zu sorgen, daß solche innerhalb der bestimmten Frist überall vollzogen werde, und kräftig zu Erledigung der Hindernisse zu wirken, die sich hier und da hervorthun möchten.

Den 15. September d. J. wird von allen diesen Behörden die Anzeige erwartet, wie jene Gesetzes-Verordnung in deren Verwaltungs-Bezirken, zur Ausführung gekommen, und daß die Mühlen sich überall mit den vorschriftsmäßigen Waagen und Gewichten versehen, befinden.

Liegnitz den 10. May 1811.

Polizey und Abgaben Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

G. No. 59. April.

No. 15. Circulare der Regier. Abgaben-Deputation No. 283. Wegen der von den ausländischen Händlern, und besonders Vieh-Händlern, zum innern Handel zu lösenden Gewerbescheine.

Sämmtliche Landräthe, Magistrate, Polizey-Directores, auch Zoll-Stadt und Land-Consumtions-Steuer-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements werden hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen:

keine auswärtigen Händler ohne den vorgeschriebenen Gewerbeschein ihr Gewerbe im Lande betreiben zu lassen,

wie dies nach eingegangenen Anzeigen hin und wieder geschehen seyn soll.

Vorzüg-

Digitized by Google

Vorzüglich haben die Grenz-Zoll-Aemter alle einpaſſirenden Händler, beſonders Viehhändler, welche Heerden eintreiben, ſogleich dahin anzuweiſen, daß ſie in der nächſt zu berührenden Stadt, bei dem Conſumtions-Steuer-Bezirks-Amte, welches zu dieſem Behuf mit den nöthigen Blankets verſehen worden, ſich den vorgeſchriebenen Gewerbeſchein löſen, und muß dieſe Anweiſung auf den Expeditionen jederzeit gehörig vermerkt werden.

Sollte ein ausländiſcher Gewerbetreibender ohne den Gewerbeſchein im Lande betroffen werden: ſo muß die Policey-Behörde ſofort von ihm den edictmäßigen Steuerſatz auf ein ganzes Jahr erlegen laſſen, in ſo weit nicht beſondere Umſtände für die Annahme eines vierteljährlichen oder halbjährlichen Steuer-Betrags ſprechen. Auch haben die betreffenden ſtädtiſchen Policey-Behörden von der an dergleichen Sollicitanten geſchehenen Ertheilung ſolcher Gewerbeſcheine mit Bemerkung des erhobenen Steuer-Betrags an die Königl. Regierung monatlich Bericht zu erſtatten, wenn der Verbrauch der Blankets nicht früher dieſe Berichts-Erſtattung nöthig macht.

Liegnitz den 3. Mai 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 16. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 286. Den Denuncianten-Antheil beim confiſcirten unverſteuerten Korn-Brandtwein betreffend.

Nach einem unterm 6. d. M. eingegangenen Reſcript der Königl. Section des hohen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 22. v. M. iſt in Anſehung der Verſteuerung des Brandtweins in Contraventions-Fällen reſolvirt worden: „daß, wenn bei Confiscation des den entſprungenen oder inſolventen Defrau„danten abgenommenen unverſteuerten Korn-Brandtweins, der Betrag der tarif„mäßigen Acciſe-Gefälle, die Loſung aus dem Confiscat ganz oder doch dergeſtalt ab„ſorbirt, daß für den Denuncianten nur eine Kleinigkeit übrig bleibt, davon nur die „einländiſchen Acciſe-Gefälle mit 1 ggr. pro Quart berechnet werden ſollen."

Den Acciſe-, Zoll- und Conſumtions-Steuer-Aemtern wird dieſes hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, und haben ſie ſich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Liegnitz den 9. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 17. Circulare der Abgaben-Deputation No. 287. verordnet: daß bei der Inſtruction, der auf den Grund des Conſumtions-Steuer-Reglements angeſtrengten Prozeſſe, auf die zu machende ſchriftliche Declarationen Rückſicht genommen werden ſoll.

Aus den hier eingereichten Straf-Acten haben wir zu entnehmen Gelegenheit gehabt, daß bisher bei den Inſtructionen, der auf den Grund des Reglements vom

28.

Digitized by Google

28. Octbr. 1810. angestrengten Prozesse, nicht auf die zu machenden schriftlichen Declarationen gehörig Rücksicht genommen worden. Dieses ist aber durchaus nothwendig, indem bei Gewerbetreibenden die bloße Quittung zur Exculpation nicht hinreicht, sondern eine Vergleichung derselben mit der schriftlichen Declaration nothwendig, und nicht minder eine Abschätzung derselben mit dem was zur Consumtion des Hausstandes oder zum Debit erforderlich, anzustellen ist, um sich zu überzeugen: daß mit den Quittungen kein doppelter Gebrauch gemacht werde, und um den Grad der Strafbarkeit abzumessen. Hiernach haben sich sämmtliche Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter bei der Instruction der Consumtions-Steuer-Prozesse, gegen solche Personen, welche nach den Vorschriften des Reglements vom 28. Octbr. 1810 schriftlich declariren müssen, gebührend zu achten, oder zu gewärtigen, daß im Nichtbeobachtungsfalle ihnen jedesmal Acta zur Ergänzung werden remittirt werden.

Liegnitz den 9. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 288. Wegen der nicht zu erhebenden Ergänzungs-Accise, von dem zur Consumtion der ehemals zwangspflichtigen Dörfer gelangenden Land-Biere.

Aus dem Circulare No. 230. vom 8. März d. J. wissen die Accise-Aemter bereits, daß bei Aufhebung des Erbgroschens vom Braumalz, auch die **Ausgangs-Accise vom Bier beim Ausschrot aufs platte Land, nicht weiter erhoben** werden darf.

Jetzt wird nun auf die angebrachte Frage:

ob das aus einländischen Landbrauereien in die städtischen Ausschrot-Dörfer eingeführt werdende Bier, der in dem Circulare No. 231. vom 8ten März c. gedachten Abgabe ad 12 sgr. pro Achtel schlesisch Maas vom Monat April c. an unterworfen, seyn solle?

dem allhier eingegangenen Rescript Einer Hochpreißl. Abgaben-Section des Hohen Finanz-Ministerii vom 25. m. pr. gemäß, sämmtlichen Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung eröfnet:

daß die geordnete Ergänzungs-Accise vom Bier, blos in den Städten statt findet, und zwar darum, weil der städtische Brauer, außer der Consumtions-Steuer vom Getränke, von seinen übrigen Verzehrungen und Bedürfnissen die Accise, ferner den Servis entrichten muß, welchen Abgaben der ländliche Brauer nicht unterworfen ist. Bei Aufhebung des Bierzwangs durch das pag. 95. der Gesetzsammlung befindliche Edict vom 28. October 1810 sind freylich die bis dahin zwangspflichtigen Ortschaften des platten Landes befugt, ihr Getränk auch vom Lande zu nehmen, und in sofern wird der städtische Debit sich mindern; aber darum kann die Ergänzungs-Accise in den ehemals zwangspflichtigen Dörfern nicht eingeführt werden.

Das-

Digitized by Google

Dasjenige Accise-Amt, welches hierunter besonders angefragt, hat dies Circulare zugleich als endliche Resolution anzusehen.

Liegnitz den 10. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 290. Wegen der Steuerpflichtigkeit des zum Genuß verarbeiteten, die Mühle nicht passirenden Getreides.

Es hat die Erfahrung gelehrt, daß hin und wieder der ärmere Theil der Einsassen, das zum Brodbacken und zur Bereitung des Haustrunks bestimmte Getreide nicht zur Mühle schickt, sondern ersteres quellt und zu Teig stampft, lezteres aber hackt und kocht, und daß dabey die ländliche Mahl-Accise-Einnahme leidet.

Nach der Vorschrift des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. Octbr v. J. §. 1. ist jede Getreide-Gattung, die zu Mehl, Brod, Grütze u. s. w. benutzt wird, der Versteuerung unterworfen, und wenn nun auch gleich dem Consumenten nicht verboten werden kann, Getreide zum Genuß für Menschen und Vieh, auf andere Weise durch die Mühlen zu bereiten: so trifft die geordnete Versteuerung nicht so wohl das Vermahlen, als vielmehr die Consumtion, und folglich muß auch das nicht zur Mühle kommende, aber doch zur Bereitung für den Genuß bestimmte Getreide vorher declarirt und versteuert werden.

Den sämmtlichen Stadt- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird demnach solches, auf den Grund eines diesfälligen Rescripts der Königl. Abgaben-Section im Hohen Finanz-Ministerio vom 23. v. M. hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Die Steuerräthe haben die Consumtions-Steuer-Officianten zur Wachsamkeit auf diesfällige Defraudationen, anzuhalten; die Landräthlichen Aemter aber werden beauftragt, die Einwohner des platten Landes mit dem Angeordneten bekannt zu machen, und sie für Schaden zu warnen, den jede heimliche Zubereitung des Getreides zum Backen ꝛc. oder zum Haustrunk, es sey durch Quellen oder Quetschen, Kochen ꝛc. ohne vorgängige Versteuerung, zur Folge haben muß.

Liegnitz den 10. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20. Circulare der Regierungs Abgaben Deputation No. 291. Wegen Versteuerung der aus einer Mischung von Talg und Wachs gefertigten russischen Lichte.

Es ist höhern Orts per Rescript vom 25. v. M. bestimmt worden:

daß einstweilen auch in Schlesien von den eingehendne russischen, aus einer Mischung von Wachs und Talg bestehenden Lichten, die in Preußen, Pommern

Digitized by Google

mern und den Marken geordnete Abgabe von 9 guten Pfennigen fürs Berliner Pfund, oder 9¾ Denar, oder zu Vermeidung des Bruchs, 10 Denar fürs Breslauer Pfund exclus. Uebertrag, als ein Mittelsatz zwischen der Abgabe von fremden Wachslichten und der von fremden Talglichten, erhoben werde.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 10. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Prediger Neumann zu Lossow bei Frankfurt an der Oder, welcher sich als Aufseher der Schulen in der Frankfurther Inspektion um die Verbesserung des Elementarschulwesens in dasiger Gegend besonders verdient gemacht, hat eine lesenswerthe kleine Schrift über die im Lande eingeleitete Schulverbesserung, im Verlage des Buchhändlers Horvath zu Potsdam herausgegeben.

Seine Königl. Majestät haben geruht über diese kleine Schrift Ihr Wohlgefallen in nachstehender, an die Churmärksche Regierung gerichteten Cabinets Ordre zu äußern:

Aus dem Zeitungsberichte der Churmärkschen Regierung für den verflossenen Monat, habe Ich die thätigen Bemühungen des Predigers Neumann zu Lossow um die Verbesserung des Elementar-Schulwesens, welche er auch durch eine zweckmäßige Schrift an den Tag gelegt hat, mit Wohlgefallen ersehen, und veranlasse die Regierung, dem ꝛc. Neumann Meine Zufriedenheit darüber, und das verdiente Lob Namens Meiner zu erkennen zu geben.

Berlin den 23. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

Behörden, Prediger, und alle diejenigen, welchen das Schul- und Erziehungswesen am Herzen liegt, werden nicht nur auf diese Schrift, sondern auch auf die in der Königl. privilegirten Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei bei Graß und Barth zu Breslau in zwanglosen Heften herauskommende Zeitschrift, unter dem Titel: Bildungsblätter für Eltern, Privatlehrer und Volkserzieher, aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 7.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 3.

Liegnitz den 15. Juny 1811.

Publicandum.

Es hat sich die Sage von einer bevorstehenden Herabsetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe verbreitet, und ein Fallen des Courses dieser Papiere veranlaßt. Ich finde mich hierdurch bewogen, diesem grundlosen Gerücht nicht nur öffentlich zu widersprechen, sondern auch das Publikum aufzufordern, die gewinnsüchtigen Urheber und Verbreiter dergleichen Gerüchte den Polizey-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Breslau den 23. May 1811.

Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und verordneter Commissarius der Schlesischen Landschaft.

von Massow.

Verpachtung.

Die zum Domainen-Amt Groß-Baudis gehörigen drei Vorwerke, Groß-Baudis, Klein-Baudis und Jenkau, imgleichen die beiden noch nicht veräußerten Antheile des Würchenteichs sollen in einem peremtorischen Termin den 27. Juny d. J. früh um 10 Uhr auf hiesigem Königlichen Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer im Ganzen, oder wenn sich Liebhaber finden sollten, das Vorwerk Jenkau besonders mit dem Romnitzer Antheile des Würchenteichs, und die Vorwerke Groß- und Klein-Baudis wieder besonders mit dem Ueberrest dieses Teichs, auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. July 1811 bis ult. May 1817 meistbietend verpachtet werden. Doch können nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden, welche sich wegen ihrer ökonomischen Kenntnisse und der zur Sicherheit der Pachtgelder zu bestellenden Caution für das Vorwerk Groß-Baudis mit 3000 Rthl., für Klein-Baudis mit 4000 Rtlr. und für Jenkau mit 1500 Rtlr. in außer Cours gesetzten schlesischen Landschaftlichen Pfandbriefen nach dem Nennwerth, oder in depositalmäßig sichern Instrumenten sogleich bei der Licitation genugthuend auszuweisen im Stande sind, wogegen also etwanige Pachtlustige, welche sich solchergestalt deshalb nicht werden legitimiren können, von der Licitation ausgeschlossen werden müssen. Zugleich gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß eine Abfindung und Berechnung mit dem abgehenden Pächter nicht statt findet, da die Güter seit Jahren für Rechnung des Staats administrirt worden sind, und also letzterm das Inventarium gehöret, und daß die Pacht-Gefälle quartaliter im Voraus bezahlt werden. Alle übrige Bestimmungen und Pacht-Bedingungen können vom 17. d. M. ab, so wie der zum Grunde

Digitized by Google

Grunde zu legende im Jahr 1805 gefertigte Anschlag täglich in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung hieselbst nach vorgängiger Anmeldung eingesehen werden. Pachtlustige und als solide Landwirthe bekannte Männer können sich in dem oben bestimmten einzigen Licitationstermin auf dem hiesigen Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer einfinden, ihr Gebot zu Protokoll geben und gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden unter den zum Grunde zu legenden Bedingungen diese Güter, welche in einer der fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegen sind, und einen sehr leichten Produkten-Absatz haben, bis auf höhere Approbation in Pacht überlassen werden sollen. Signatum Liegnitz den 8. Juny 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verpachtung.

Die drey Güter des aufgehobenen Stifts Rauden: Matzkirch, Dobroslawitz und Dobischau im Ratiborschen Kreise, sollen in Termino d. 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. Special Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen auf dem Guthe Matzkirch öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert sich gedachten Tages im Licitations-Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können beim Special-Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen zu Rauden eingesehen, auch die Güter von den Pachtbewerbern besichtiget werden. Breslau den 5. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Zu verkaufen.

Die aus 70 diversen Stämmen bestehende, zum aufgelösten Stift Naumburg am Queis gehörige Orangerie wird in Termino den 22. Juny öffentlich an den Meistbietenden, entweder im Ganzen, oder Stammweise, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant verkauft. Diejenigen welche solche ganz, oder theilweise zu erstehen wünschen, werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage im Stifts-Garten zur Abgebung ihrer Gebote einzufinden.

Auch die Orgel der nunmehr gänzlich geschlossenen Minoriten-Kirche in Löwenberg steht zu Jedermanns Kaufe feil. Liebhaber dürfen sich wegen Besichtigung derselben nur an den Administrator Herrn Rathmann Schroff daselbst wenden, die Gebote aber an den unterzeichneten Special-Commissarius abgeben. Löwenberg den 3. Juny 1811.

Streckenbach, Special-Commissarius des aufgelösten Jungfräulichen Stifts zu Naumburg am Queis und des hiesigen Minoriten-Klosters.

Warnungs-Anzeige.

Der Handelsjude Nathan Heß aus Fraustadt im Herzogthum Warschau, 48 Jahr alt, mittler Statur, mit braunen Haaren, einer Platte, grauen Augen, rundem hagern Gesicht, und deutscher Kleidung, trieb sich im Februar d. J. zu Hirschberg in mehreren Häusern auf eine höchst verdächtige Art herum. Die Policey entdeckte dies bald, und ließ ihn verhaften. Hierbei warf er vier Stück bei sich gehabte Dietriche von sich, und bei seiner Visitation fand man in seiner Manteltasche auch ein Brecheisen, so daß seine Absicht, irgendwo einzubrechen und zu stehlen, klar zu Tage lag. Er wurde deswegen zur Criminal-Untersuchung gezogen, in welcher er jene Absicht aber frech ableugnete, und sich durch die schaamlosesten Lügen zu entschuldigen suchte. Nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Königl. Criminal-Senats in Breslau, publicirt den 25. d. M. ist der Heß als ein ausländischer, gefährlicher Vagabond, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Festungsstrafe verboten worden. Der Heß ist auch schon im Januar 1810 in Thorn als ein verdächtiger Mensch aufgegriffen, und daselbst zur Criminal-Untersuchung gezogen worden. Es werden daher alle Policey-Behörden und sonst jedermann dringend ersucht,

Digitized by Google

ersucht, dahin mitzuwirken, daß dieser gefährliche Mensch sich in die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder einschleichen möge. Jauer den 30. Mai 1811.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat. Wagner.

Gefundener Leichnam.

Am 29. v. M. ist am sogenannten Mühlwerder strohmabwärts bei Beuthen in der Oder ein nackender männlicher Leichnam angeschwommen. Denatus, nach dem Obductions-Protocoll und Gutachten der Sachverständigen, an zwei ihm am Hinterkopfe beigebrachten absolut lethalen Wunden verstorben, ist ohngefähr 20 bis 25 Jahr alt, 5 bis 6 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat eine kleine stumpfe Nase, kleine nicht weit abstehende Ohren, dunkelbraune Augen, starke, gleichfarbige Haare, und kann schon 8 bis 10 Tage im Wasser gelegen haben, welcher Umstand eine genauere Beschreibung seiner Physiognomie nicht gestattet. Dieses Ereigniß wird hiermit sämmtlichen Behörden und denjenigen, welche bey dem Todesfalle ein Interesse haben können, nach Vorschrift der Gesetze bekannt gemacht.

Schloß Carolath den 1. Mai 1811.

Fürstl. Carolathsches Gericht. Seeliger.

Mit Bezug auf die wegen der Veräußerung der eingezogenen geistlichen Güter erlassene allgemeine Bekanntmachung vom 28sten März d. J. wird der Termin zum Verkauf oder Vererbpachtung des Gutes Rackau im Wege der Licitation auf den 18. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Gute Rackau vor dem Special-Commissario Herrn Syndicus Heinrich zu Grünberg hierdurch angesetzt. Das Gut Rackau liegt im Schwiebußschen Kreise, gehört zu den Gütern des vormaligen Stifts Trebnitz, und ist eine Meile von Schwiebus, eine Meile von Züllichau, 3 Meilen von Grünberg, 4 Meilen von Crossen und 1½ Meile vom Oder-Strohm entlegen. Zu demselben gehören drei Vorwerker und ein Forst, welche zusammen enthalten 9 Morgen 113 Quad. Ruthen Hofraum und Gebäude, 17 Morgen 74 Q. R. Gärten, 1985 Morgen 47 Q. R. Ackerland, 5 Morg. 164 Q. R. Wiesen, an bestandenem Forstlande 2614 Morgen 89 Q. R., an Räumden im Forst 70 Morgen 161 Q. R., an Wegen und Unland 86 Morgen 2 Q. R., in Summa also 4789 Morgen 110 Q. R.

Außer der Nutzung von diesen Grundstücken werden mit zum Verkauf gestellt, die Leistungen der Gemeine Rackau und der Colonie Klippendorff und Friedrichstabor, die Nutzung von Mühlen, Ziegelei, Brau- und Brandtweinbrennerei und Jagd.

Kauflustige können die ihnen nöthige Information jederzeit durch den Herrn Special-Commissarius erhalten, auch sich wegen Besichtigung des Guts an den Ober-Amtmann Haberstrom zu Rackau wenden, und werden ersucht im Termine ihr Gebot abzugeben.

Breslau den 20. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28. März dieses Jahres wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das zum vormaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörige Gut

Bul-

Digitized by Google

Bullendorff nebst dazu gehörigem Inventario und Forst, am 19ten k. M. öffentlich zum Verkauf oder zur Vererbpachtung licitirt werden soll.

Der Termin dazu wird gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr zu Bullendorff vor dem Herrn Justiz Rath Anders hiermit anberaumt.

Das Gut Bullendorff enthält einen Flächenraum von 495 Morgen 90 Quad. Ruthen, worunter: 274 Morgen 121 Q. R. Acker, 9 Morgen 143 Q. R. Gartenland, 49 Morgen Wiesen, 38 Morgen 8 Q. R. Huthung, 44 Morgen 137 Q. R. Nadelholz, 45 Morgen 20 Q. R. Laubholz befindlich sind, und wozu außer den Diensten, Gefällen, die Jurisdiction, Jagd, und Brau- und Branntwein-Urbar gehören;

Dasselbe liegt ½ Meile von Freystadt, 2 ½ Meile von Sagan, 3 Meilen von Grünberg und genießt eine sehr vortheilhafte Gelegenheit zum Absatz der Producte.

Erwerbslustige können nicht nur im Licitations-Termine, sondern auch vor demselben die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen nebst dem, was ihnen sonst zu wissen nöthig ist, bei dem Special-Commissario, so wie auf dem Stifts-Hause zu Sagan bei der dortigen Administration einsehen, und sich von der letztern die Güter und Grundstücke zeigen lassen.

Breslau den 21. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

Das im Trebnitzschen Kreise zwei Meilen von der Stadt Breslau belegene, zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte ad St. Catharinam zu Breslau vormals gehörige Gut Glockschütz, soll in Termino den 19. Juni d. J. vor dem Königl. Regierungsrath Herrn Streit im Stiftshause des ehemaligen Catharinen-Klosters allhier, im Wege öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Zum Gute gehören an Dominial-Grundstücken: an Hof- und Baustellen 2 Morg. 6 Quad. Ruth., an Gärten 11 Morg. 108 QR., an Aeckern 275 Morg. 174 QR. incl. 6 Morg. 57 QR. Unland, an Wiesen 52 M. 115 QR., an Busch 83 Morg. 128 QR., an Hutung 50 Morg. 28 QR., an Gewässern 7 Morg. 140 QR.; in Summa also 483 Morg. 159 QR.

Außer diesen Grundstücken gewährt das Gut die Nutzung der beständigen und unbeständigen Gefälle, der Mühlen-Zinsen, der Dienstgelder, der kleinen Pachtstücke, der Jagd und Fischerei und der Jurisdictions-Gefälle.

Kauf- und Erbpachtslustige können das Gut zu jeder beliebigen Zeit besehen, sich wegen der ihnen nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium werden, und werden ersucht, im Licitations-Termine ihr Gebot abzugeben. Breslau den 17. Mai 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Wilckens. Merckel. Frhr. v. Kottwitz. Sack.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht: daß man sich wegen Auszahlung der landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen pro Termino Joh. c. vom 22sten Juny bis zum 2ten July zu melden hat.

Glogau den 18. May 1811.

Glogau-Saganſche Landschafts-Direction.

Frhr. v. Stosch.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. III.

Liegnitz den 8. Juny 1811.

Verfolg des wesentlichen Inhalts der seit Bekanntmachung des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. Novbr. v. J. an die Behörden erlassenen Circular-Verordnungen.

No. 4. Auszug aus der Verfügung an sämmtliche Landräthliche Aemter des Regierungs-Departements, das Verfahren bei Aufnahme der Gewerbesteuer-Listen und Abschätzung der Gewerbe-Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{11}{12}$ betreffend.

1) Die Gewerbesteuer-Listen müssen nicht, wie es bei der ersten Aufnahme in verschiedenen Kreisen der Fall gewesen ist, in Ansehung der Dorfschaften und der Gewerbetreibenden, ordnungslos unter einander gestellt werden, sondern es ist zur Erleichterung des Ganzen und der Ausfertigung der Gewerbe-Scheine nothwendig, daß von jedem Dorfe eine besondere Liste aufgenommen werde.

2) Es müssen bei Abschätzung der Gewerbe-Steuer nur allein die Tarif-Sätze, nicht aber willkührliche Sätze angenommen werden. Daher sind auch die Schäfer nicht blos mit 12 ggr. vom Hundert, sondern stets nach Tarif-Sätzen anzusetzen, nämlich: bis 200 Schaafe mit 1 Rthlr.

von	201	bis	264	Schaafe	mit	1	"	8 ggr.
"	265	"	332	"	"	1	"	16 "
"	333	"	400	"	"	2	"	— "
"	401	"	532	"	"	2	"	16 "
"	533	"	732	"	"	3	"	16 "
"	733	"	800	"	"	4	"	— "
"	801	"	1064	"	"	5	"	8 "
"	1065	"	1332	"	"	6	"	16 "
"	1333	"	1600	"	"	8	"	— "
"	1601	"	2400	"	"	12	"	— "

Vieh-

Digitized by Google

Viehpächter müssen nicht blos mit 12 ggr. von 10 Stück Kühen angesetzt werden, sondern von 1 bis 20 Kühen mit 1 Rthl. — ggr.

21	=	27	=	=	1	=	8	=
28	=	34	=	=	1	=	16	=
35	=	40	=	=	2	=	—	=
41	=	53	=	=	2	=	16	=
54	=	73	=	=	3	=	16	=
74	=	80	=	=	4	=	—	=
81	=	107	=	=	5	=	8	=

3) Bei Aufnahme der Gewerbetreibenden, und bei Abschätzung der von den Gewerben für das nächste Jahr zu entrichtenden Steuer sind von der, die Liste aufzunehmenden Behörde, alle über diesen Gegenstand emanirte Vorschriften fest im Auge zu halten, und auf das genaueste zu befolgen.

Die Aufnahme muß daher auch für jedes Etats-Jahr von neuem geschehen. Eben dieses gilt von der Abschätzung der Steuer-Sätze.

Das Urtheil über den anzuwendenden Tarif-Satz darf nicht auf Willkühr oder persönliche Rücksichten beruhen, sondern muß sich nach der genauen Kenntniß von dem Umfange des Gewerbes richten, welche die Behörde, von welcher die Aufnahme geschieht, sich nöthigenfalls durch andere Gewerbetreibende der Gegend zu verschaffen hat. Die Resultate dieser Prüfung sind zur höhern Beurtheilung in der dazu bestimmten Rubrik befriedigend zu bemerken.

4) Es ist darauf strenge zu halten, daß solche Personen, welche zu einem neuen Gewerbe einen Gewerbe-Schein nachsuchen, sich vorher durch ein Attest der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihren rechtlichen Lebenswandel ausweisen. In Ansehung derjenigen Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, und welche eine öffentliche Beglaubigung erfordern, sind die deshalb bereits gegebenen Vorschriften zu beachten, und dergleichen Gewerbe, die in dem §. 21. des gedachten Edicts specificiret sind, zwar in der Liste aufzunehmen und abzuschätzen, aber zugleich ist ein Vermerk über die noch zu beschaffende Qualifications-Nachweisung in der dazu bestimmten Rubrik zu machen. In Betreff der Flachssammler, Garnsammler, Garnhändler, und Lumpensammler, sind überall die ältern, die Zulassung zu diesen Gewerben angehenden Einschränkungen aufgehoben.

5) Bei der neuen Steuer-Aufnahme sind sowohl die Müller, als auch die Bäcker, Fleischer, und Branntweinbrenner, in Rücksicht der zu entrichtenden Gewerbe-Steuer nicht höher anzusetzen, als der Tarif für ihr Gewerbe besagt. Zum Betriebe einer neuen oder veränderten Mühlen-Anlage, darf aber so lange die Ausfertigung des Gewerbe-Scheins nicht in Antrag gebracht werden, als nicht dazu nach dem

Edict

Digitized by Google

Edict vom 28sten October v. J. wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. die besondere Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde ertheilt worden ist.

6) Eben so ist in Ansehung der Müller, welche zum feilen Verkauf backen, oder zum eigenen Bedarf, oder zum Verkauf brauen oder Brandtwein brennen wollen, die Vorschrift des Reglements, wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer vom 28. October v. J. zu beachten, und vor Extrahirung des Gewerbe-Scheins die besondere Concession der Landes-Polizei-Behörde nachzusuchen. Von der Verwilligung dieser Concession hängt es ab, ob auf die Ausfertigung seines Gewerbescheins angetragen werden darf.

7) Bei neu anzulegenden Brauereien und Brandtweinbrennereien ist vor Extrahirung der Gewerbe-Scheine festzustellen, wie den polizeilichen Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit solcher Anlagen ein Genüge geleistet werden solle, oder genüget worden, und das Nöthige hierüber in dem Steyer-Register zu bemerken. Außerdem sind in Ansehung neuer Brandtweinbrennereien, die Bestimmungen der Cirkular-Verordnung vom 15ten Januar d. J. wegen des zu entrichtenden Blasen-Zinses in jedem einzelnen Fall zu befolgen, und daß solches geschehen, ist in dem Steuer-Register anzuzeigen.

Liegnitz den 27. Februar 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 126. ex Febr.

No. 5. Auszug aus der Verfügung an die Polizei-Directoria und Magistrate wegen Aufnahme der Gewerbesteuerliste und Abschätzung der Gewerbe-Steuer für das Etats-Jahr 18$\frac{11}{12}$.

1) Jeder einzelne Compagnon von Fabrik-Unternehmungen und Handlungen ist zwar einen Gewerbe-Schein zu lösen verpflichtet, jedoch ist darauf zu sehen, daß die Gewerbesteuer jedes einzelnen Compagnons möglichst, das heißt, so weit es geschehen kann, ohne aus den Schranken der betreffenden Classe zu treten, so normirt werde, daß sie von allen zusammen nicht mehr betrage, als von einem Gewerbe gleichen Umfangs gefordert werden würde, wenn ein Einzelner ohne Associé solches betriebe.

2) Postmeister, Posthalter und alle diejenigen Personen, welche Pferde zur Bedienung der öffentlichen Postanstalten zu halten übernommen haben, müssen nach dem nämlichen Maasstabe zur Gewerbesteuer gezogen werden, als es in Absicht der übrigen Fuhrleute und Pferde-Vermiether nach den Vorschriften des Tarifs geschieht, da es keinen Unterschied machen kann, ob die Verleihung der Pferde auf einem Contract beruhet, oder ob der Preis dafür jedesmal besonders regulirt wird.

3) Bei

Digitized by Google

3) Bei solchen Gewerben, deren Material einer Consumtions-Steuer unterworfen ist, wie z. B. bei Bäckern, Brauern, Brantweinbrennern und Schlächtern, hat der Magistrat sich wegen Abschätzung und Bestimmung der Gewerbesteuer mit den Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern zu berathen, welches auch bei den mit Material- und Specerei-Waaren handelnden Kaufleuten anzuwenden ist, damit so viel als möglich ein mit dem Umfange des Gewerbes im Verhältniß stehender Steuer-Satz zum Anschlag komme.

4) In der Liste sind die Gewerbetreibenden nicht unter einander zu setzen, sondern die Gewerbe nach technischen Absonderungen, ohne dabei auf Zunftformen Rücksicht zu nehmen, von einander zu trennen, und die Gewerbetreibenden darnach zu specificiren. Eben so ist genau darauf zu sehen, daß Gewerbe, welche in technischer Hinsicht, nicht aber in Rücksicht der bisherigen Zunftformen, worüber der §. 9. des Gewerbesteuer-Edicts spricht, verschieden sind, als besondere Gewerbe aufgeführt, und die damit Beschäftigten zur Lösung von zweien oder mehreren Gewerbe-Scheinen angewiesen werden.

5) Es ist der Vermehrung der Bier- und Brantwein-Schänken auf alle Weise Einhalt zu thun, und es sind denen sich zu solchen Gewerben meldenden Personen, auf eine glimpfliche Weise von der Schädlichkeit solcher Schänken, und den selbst eigenen Nachtheilen Vorstellungen zu machen, wodurch sie zur Uebernehmung eines producirenden Gewerbes disponirt werden können.

Liegnitz den 4. März 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 125. pro Februar d. J.

No. 6. Die den jüdischen Glaubensgenossen verliehene Bewilligung, Domainen kaufen oder in Erbpacht nehmen zu dürfen.

Da des Königs Majestät zu genehmigen geruhet haben, daß auch die Bekenner der Mosaischen Religion, Domainen kaufen oder in Erbpacht nehmen dürfen; so wird solches hierdurch Jedermann zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Gegeben Liegnitz den 5. März 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Schlesischen Regierung zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 4.

Liegnitz den 25. May 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 21. Nähere Bestimmungen, wegen Vertheilung der Amts-Blätter im Liegnitzschen Regierungs-Departement, enthaltend.

Mit Bezug auf die in No. 1. des Liegnitzschen Regierungs-Amts-Blattes enthaltene Verordnung: über die Einrichtung und die Vertheilung der Amts-Blätter in dem hiesigen Regierungs-Departement, werden folgende nähere Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich auch einige deshalb eingegangene Anfragen mit Nachstehendem beantwortet:

§. 1.

Nachdem die Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Breslau, der unterzeichneten Königlichen Regierung ein namentliches Verzeichniß der in dem hiesigen Regierungs-Departement vorhandenen Patrimonial- und Stadtgerichte mitgetheilet haben: so erfolget nunmehr die Betheilung dieser Gerichte mit dem Liegnitzschen Regierungs-Amts-Blatte, unmittelbar durch das einem jeden dieser Gerichte zunächst belegene Königliche Post- oder Postwärter-Amt.

Bei den Patrimonial-Gerichten hat der mit der Jurisdiction Beliehene, den gesetzlich bestimmten Preis von 12 ggr. jährlich, an das, die Vertheilung besorgende Königl. Post- oder Postwärter-Amt im Voraus zu bezahlen, wird auch gemeinschaftlich mit dem Orts-Justitiario dafür verantwortlich gemacht, daß die Nummern dieses Amts-Blattes regelmäßig bei den Gerichts-Archiven des Ortes aufbewahret werden.

§. 2.

Die Stadt-Gerichte erhalten das Amts-Blatt unentgeldlich, so wie auch von jetzt an die Einrichtung getroffen werden soll, daß die mit der unmittelbaren Wahrnehmung der Policey-Geschäfte beauftragten Magistrate, ein Exemplar des Regierungs-Amts-Blattes unentgeldlich für die Policey-Registratur erhalten sollen. Das von den Stadt-Gemeinden zu bezahlende Exemplar der Amts-Blätter, ist in diesen Städten bei den Acten der Stadt-Verordneten-Versammlung aufzubewahren.

Digitized by Google

§. 3.

Bei den Königl. Domainen-Justiz-Aemtern, wird die Zahlung des gesetzmäßigen Pränumerations-Preises für die Amts-Blätter, aus der Gerichts-Gefällen-Kasse verabreicht.

§. 4.

Die Pfarrer aller Confessionen sollen für die Folge gleichfalls unmittelbar mit den Regierungs-Amts-Blättern von der nächsten Post-Behörde betheilet werden, sobald die geistliche Obern die von denselben deshalb geforderte Verzeichnisse vollständig werden eingereicht haben. Wenn an einer Kirche mehrere Pfarrer stehen, erhalten dieselben nur ein gemeinschaftliches Exemplar des Amts-Blattes unentgeldlich zur Aufbewahrung bei dem Kirchen-Archive; wogegen jeder geistliche Obere zwei Exemplare, eines gegen Entgeld für das Archiv seiner geistlichen obern Würde, und eines unentgeldlich als Pfarrer für das Kirchen-Archiv, erhält. Gleichergestalt erhält ein Pfarrer, welcher für mehrere verbundene Kirchen angestellt, nur ein Frey-Exemplar des Amts-Blatts.

§. 5.

Den Kreis-Justiz-Räthen und fiscalischen Beamten werden nunmehr die Regierungs-Amts-Blätter, ebenfalls durch die nächste Post-Behörde unmittelbar zugefertiget werden.

§. 6.

In den, den Amts-Blättern beizufügenden öffentlichen Anzeiger für das Liegnitzsche Regierungs-Departement, werden für Privat-Angelegenheiten nur alsdann Ankündigungen angenommen, wenn sie von einer öffentlichen Verwaltungs-Behörde eingesandt worden sind. Liegnitz den 19. May 1811.

Königl. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 17. R. May.

No. 22. Die einzureichenden Catastra von den in den Kreisen befindlichen Brücken betreffend.

Mittelst Verfügung vom 27. Januar d. J. ist den Landräthlichen Officiis aufgegeben worden: ein Catastrum von allen in dem Kreise ihrer Inspektion vorhandenen Brücken, nachdem solche zuvor numerirt worden, anzufertigen, und binnen 3 Monaten hierher einzureichen.

Die Frist ist abgelaufen; aber zur Zeit noch sind diese Brücken-Catastra erst von wenigen Kreisen eingegangen.

Diejenigen Landräthe, welche mit deren Vorlegung noch im Rückstande, werden daher hierdurch aufgefordert, und erinnert, dem Auftrage nunmehr binnen 14 Tagen Erledigung zu verschaffen. Liegnitz den 15. May 1811.

Policey-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 296. May.

No. 23.

Digitized by Google

No. 23. Die Abführung der Steuergefälle bis zum Schluß des gegenwärtigen Etatsjahrs betreffend.

Der lezte Monat im laufenden Rechnungs-Jahre ist bereits zur Hälfte, und der Abschluß der Königl. Regierungs-Haupt-Casse erfordert die Berichtigung der Etats-Gefälle unerläßlich. Die Landräthe des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden daher hiermit aufgerufen, für die schleunigste Beitreibung aller in dem Kreise etwa vorhandenen Steuer-Reste pro April d. J., so wie für die vollständige Berichtigung der Steuern pro May d. J. bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, von sämmtlichen Kreis-Einsaſſen aber wird erwartet: daß sie es nicht zu den strengen Maasregeln kommen lassen werden, welche die unterlassene Steuer-Abführung unausbleiblich nach sich zieht. Liegnitz den 15. May 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 192. May.

No. 24. Wegen rückständiger Corrections-Haus-Gefälle.

Diejenigen Magistrate in den Städten hiesigen Regierungs Departements, welche zur Zeit noch mit den an die Breslausche Haupt-Instituts-Kasse pro $18\frac{10}{11}$ abzuführenden Corrections-Hausgefällen im Rückstande sind, werden hierdurch bey 2 Rthlr. Strafe aufgefordert: deren Berichtigung an die gedachte Kasse binnen 14 Tagen unfehlbar zu bewirken. Liegnitz den 20. May 1811.

Policey-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 429. May 1811.

No. 25. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 294. Das unerlaubte Kochen und Zerreibung des Getreides zum Vieh-Futter betreffend.

Es sind mehrere Anzeigen bey der Abgaben-Deputation der Königl. Regierung eingegangen, nach welchen von vielen Landwirthen das Getreide zum Vieh-Futter gekocht und gerieben wird. Dies ist eine unerlaubte Handlung; denn das Gesetz will, daß alles Getreide, so nicht in rohen ganzen Körnern consumirt, sondern auf irgend eine andere Weise als vermittelst der Mühlen in Futterschrot verwandelt wird, der Steuer unterzogen werden soll. Der 1te §. des Land-Consumtions-Steuer-Reglements ergiebt dieses ganz deutlich. In Gefolg eines Rescripts der Königl. Section des Hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 27. v. M. wird daher sämmtlichen Bezirks-Consumtions-Steuer-Aemtern hiermit bekannt gemacht:

daß alle dergleichen Operationen, die nur zur Absicht haben, den Abgaben zu entgehen, als Consumtions-Steuer-Defraudationen werden bestraft werden.

Hiervon sind die Bezirks-Einsaſſen zu unterrichten, und deshalb zu warnen.

Liegnitz den 14. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 26.

Digitized by Google

No. 26. Circulare der Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien No. 296. Wegen Versteuerung des Zins-Mehls und Gegräupes, welches Müller an Dominia und Gutsbesitzer abzuführen haben.

Nach dem Reskript der Königl. Section des hohen Finanz Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 30. April d. J. hat es kein Bedenken, daß auch das **Zins-Mehl und Gegräupe**, welches hie und da die Müller an Dominia und Gutsbesitzer abzuführen haben, **der Versteuerung unterworfen werden muß**, und daß die Qualität des Zins-Mehls, und Gegräupes, keine Abgaben-Freiheit begründen kann.

Es entstehet nur die Frage: wer die Steuer tragen muß? und ist es wohl nicht zweifelhaft, daß dieses in casu der Zins-Empfänger als Consument ist.

Da aber der Zinsgeber ohne vorherige Declaration und Versteuerung kein Mehl oder Graupe fabriciren darf, und in sofern er zum Handel berechtiget ist, keine andern, als nur versteuerte Vorräthe von Graupe und Mehl haben kann: so folgt, daß das zu liefernde Zins-Mehl und Gegräupe versteuert seyn muß, und ist es lediglich die Sache des Censiten, sich von dem Zins-Empfänger die erlegte Steuer ersetzen zu laßen, und sich mit demselben deshalb zu arrangiren, oder statt des Mehls und der Graupe in natura, das dazu erforderliche Getreide zu liefern und das Mahllohn zu ersetzen, in welchem Fall der Empfänger bei der Declaration zur Mühle, die Steuer zahlen muß.

In den Fällen, wo die 16te Metze als Mahlmetze dem Müller gegeben wird, wo folglich die Mahl-Metze als versteuert zu betrachten ist, muß diese vorher weggenommen, und dem unversteuerten Getreide-Bestande des Müllers zugeschrieben werden; so wie auch nicht verstattet werden kann, daß die versteuerte Mahl-Metze sogleich mit abgemahlen, und das daraus gewonnene Mehl eben so wenig, als dasjenige Mehl und die Graupe, welche vielleicht der Mahlgast als Lohn für das Mahlen dem Müller überläßt, dem versteuerten Mehl- und Graupen-Bestande des Müllers zugeschrieben, und davon das Zins-Mehl und Gegräupe genommen werden darf; denn da die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen lediglich dem freyen Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen ist: so kann eine Controlle über die wirklich versteuerte sechzehnte Metze nicht statt finden.

Mit den Zins-Empfängern hat man in Rücksicht der von dem Zinsgut zu entrichtenden Steuer nichts zu thun. In jedem Fall muß letztere vor der Fertigung des Zins-Mehls und der Graupen entrichtet seyn, und es bleibt lediglich die Sache des Gebers und Empfängers, sich wegen der bezahlten Steuer abzufinden.

Hiernach haben sich die städtischen und ländlichen Consumtions-Steuer-Aemter, was die Erhebung der Gefälle betrifft, zu achten, außerdem aber wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 16. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Digitized by Google

No. 27. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 297. Die Versteuerung der Schweine betreffend.

Um hinführo allen Verdacht gesetzwidriger Begünstigungen darunter:

daß große Schweine als mittlere Schweine zur Versteuerung gezogen werden, zu entfernen, werden sämtliche Accise- und Bezirks-Consumtions-Steuerämter des hiesigen Regierungs-Departements, in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Section des hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 29. v. M. hiermit angewiesen:

in allen solchen Städten, wo sich Waageanstalten befinden, Schweine nur dann zu den niedrigeren Sätzen zur Versteuerung anzunehmen, wenn das Fleisch derselben in Gegenwart eines Accise-Bedienten auf der öffentlichen Waage gewogen worden.

Die Waage-Zettel müssen dem Accise-Journal zum Belag beigefügt werden.

Die Calculatoren erhalten hierdurch die Anweisung: bey solchen Städten auf den höchsten Satz zu defectiren, wenn die Waage-Atteste vermißt werden sollten.

Hiernach haben sich die Aemter an den Orten, wo Waageanstalten vorhanden sind, auf das genaueste zu achten.

Liegnitz den 17. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 28. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 299. Wegen Versteuerung des Getreides zu Stärke und Puder.

Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß auch das zur Stärke- und Puder-Fabrikation bestimmte Getreide versteuert, und also ohne vorgängige Versteuerung nicht zur Mühle gebracht werden muß, folgt von selbst, daß an denjenigen Orten und in denjenigen Fällen, wo der Weizen zu Stärke uud Puder nicht geschrotet, sondern getreten wird, die Declaration und Versteuerung vorangehen muß, ehe die Zubereitung des Weizens durch Einweichen vorgenommen wird, und daß der ohne vorherige Declaration und Versteuerung zur Stärke- und Puder-Verfertigung vorgefundene eingeweichte Weizen in Beschlag zu nehmen, und dem Eigenthümer der Prozeß zu formiren ist.

Zu dem Ende müssen die, bei den Gewerbetreibenden befindlichen Stellfässer oder Bottiche zur Einweichung des zu tretenden Weizens verzeichnet, ausgemessen und numerirt, auch darüber bei dem Bezirks-Amte ein vollständiges Verzeichniß in der Art geführt werden, daß darin der Name des Orts und des Fabrikanten, die Zahl der im Gebrauch seyenden Stell-Fässer und deren Inhalt und Nummern eingetragen werden.

Bei der Declaration und Versteuerung sind außer der Quantität des einzuweichenden Weizens, auch die Nummern der Stellfässer und die Zeit der Einweichung anzugeben und zu notiren, um beurtheilen zu können, ob auch die declarirte Quantität Weizen mit dem Inhalte des Gefäßes im Verhältnisse steht?

So

Digitized by Google

So viel als möglich muß die Einweichung des Weizens in Gegenwart des Dorf-Einnehmers oder Consumtions-Steuer-Aufsehers geschehen; in jedem Fall aber müssen fleißige Revisionen vorgenommen und dahin gesehen werden, daß nicht mehr Weizen, als declarirt und versteuert worden, eingeweicht, auch keine andere, als die declarirte Stellfässer dazu gebraucht werden.

Der Gebrauch anderer, als ausgemessener und numerirter Stellfässer und die Einweichung in andere, als den declarirten Stellfässern, ist als eine beabsichtigte Defraudation zu behandeln, und selbst dann, wo wirklich versteuerter Weizen in nicht numerirte, oder in andern, als den declarirten Stellfässern eingeweicht worden, wird nach der Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements §. 14. litt. bb. eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. eintreten.

Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern und Officianten Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches, auf den Grund des in dieser Angelegenheit ergangenen Circular-Rescripts der Abgaben-Section im hohen Königl. Finanz-Ministerio vom 3ten d. M. zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Die Consumtions-Steuer-Aufseher aber werden hierdurch aufgefordert, sich über das Verfahren bei der Stärke- und Puder-Fabrication gehörig zu belehren, um dadurch Unterschleife verhüten zu können.

Die Steuerräthe haben sich bei ihren Bereisungen zu überzeugen, daß Seitens der Bezirks-Aemter, Officianten und der Gewerbetreibenden, das Geordnete genau beobachtet werde.

Endlich wird dies aber auch den mit Stärke- und Puder-Fabrikation beschäftigten Gewerbetreibenden selbst, zur Kenntniß gegeben, um sich für Schaden hüten zu können. Liegnitz den 17. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29. Circulare. Wegen der Dienststunden der Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer.

Um die Land-Bezirks-Einnehmer in den Stand zu setzen, sich mehr dem äussern Dienste zu widmen, und um ihnen die nöthige Zeit zu verschaffen, die Mühlen, die Brandtweinbrennereyen, Brauereyen ꝛc. ꝛc. ausserhalb ihres Wohnorts zu revidiren, die Consumtions-Steuer-Aufseher in ihren Dienstverrichtungen zu controlliren, und sich zu überzeugen: ob diese, so wie die Dorfs-Einnehmer ihren Dienstobliegenheiten eine Genüge leisten? ist höhern Orts beschlossen worden, auf so lange, als die einstweilige Suspension des Blasenzinses für das platte Land dauern wird, die im 5. §. der Instruction für die Bezirks-Einnehmer vom 31. Octbr. 1810. denenselben vorgeschriebene Dienststunden, blos

auf die Vormittage zu beschränken, und solche

im Sommer von früh 7 bis 11 Uhr
im Winter von früh 8 bis 12 Uhr

festzu-

Digitized by Google

festzusetzen, dagegen aber den Nachmittag blos dem äußern Revisionsdienste zu widmen.

Doch versteht es sich von selbst, daß, wenn der Bezirks-Einnehmer zu Hause ist, er auch des Nachmittags die Steuerpflichtigen abfertigen muß; nur darf sich, nach gehörig erfolgter Bekanntmachung Niemand beschweren, wenn er des Nachmittags in Abwesenheit des Rendanten nicht Abfertigung erhalten kann.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht, um sich in Fällen der Anmeldung und Versteuerung bei den Land-Bezirks-Aemtern, in Hinsicht der diesfalls geordneten Zeit einzurichten.

Liegnitz den 18. May 1811.

Abgaben-Deputation der König. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 302. Wegen der Versteuerungssätze auf ausländische Wachswaaren und aus Wachs und Talg gemischt verfertigte Lichte.

Es ist von des Herrn Staats-Canzlers Excellenz genehmigt worden, daß der Satz der Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren, welcher bisher nur 1 ggr. vom Berliner Pfunde betragen hat, und also mit dem hohen Abgaben-Satze vom gebleichten unverarbeiteten Wachse in keinem richtigen Verhältnisse stand, mit einer Erhöhung bis zu 1 ggr. 6 pf. pro Berliner Pfund oder 1 Sgr. $7\frac{1}{2}$ d'r. pro Breslauer Pfund von allem verarbeiteten ausländischen Wachse ohne Unterschied, ob gelb oder weiß? festgesetzt werde.

Daraus folgt zugleich, daß der Abgaben-Satz von den aus Wachs und Talg gemischt gefertigten Lichten auf 1 Sgr. pro Berliner Pfund, oder 1 Sgr. 1 Denar pro schlesisch Pfund, als der nunmehrige Mittelsatz, zu stehen kommt.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird solches auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section im hohen Finanz-Ministerio vom 6ten dieses zur Achtung bei der Versteuerung obgedachter Objecte hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 18. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31. Publicandum des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts, an sämmtliche Untergerichte seines Departements.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii:

Nach vorgängiger Kommunikation des Chefs der Justiz mit der Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben, wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau hierdurch bekannt gemacht:

1) daß

Digitized by Google

1) daß wegen nicht erfolgter Erlegung des Werth-Stempels weder die Verfügung auf die Klage, noch der Gang des Prozesses, noch die Publikation des Erkenntnisses, aufgehalten, dagegen aber die Stempelpflichtigen durch die gewöhnlichen exekutivischen Verfügungen zur Berichtigung des Stempel-Betrages angehalten werden sollen;

2) daß in dem Falle, wenn einer, zwar vor dem 1. Januar d. J. angestellten aber noch nicht zur Instruction gezogenen Klage, noch im Laufe dieses Jahres wieder entsaget wird, der Kläger von der Erlegung des Werth-Stempels zu dispensiren ist.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Unter-Gerichte zu instruiren.

Berlin den 17ten April 1811.

Der Justiz-Minister. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten hiesigen Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Glogau den 3. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Medicinalrath D. Ludwig ist von fernerer Verwaltung des Hirschbergschen Kreis-Physikats, mit Beibehaltung seines ganzen Gehalts, entbunden worden.

Das seit mehreren Jahren unbesetzt gebliebene Stadtphysikat zu Herrnstadt, hat jetzt der dortige Medicinae Practicus, D. Sturm, erhalten.

Dem Kreis-Physikus Jauerschen Kreises, D. Herbst, ist wegen eintretender Altersschwäche, der Stadt-Physikus D. Ludwig zu Jauer, zur Vertretung in seinem Amte adjungirt worden.

Der Medicinalrath D. Richtsteig zu Glogau erhielt seine Entlassung von der zeither verwalteten Adjunctur des Collegii Medici et Sanitatis.

Der Medicinalrath und Decanus Collegii med. et San. zu Glogau, D. Vogel der ältere, hat das Decanat bei diesem Collegio, des herannahenden Alters wegen, niedergelegt.

Hierbei ein Extra-Stück.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 8.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 4. —

Liegnitz den 22. Juny 1811.

Verpachtung.

Die zum Domainen-Amt Groß-Baudis gehörigen drei Vorwerke, Groß-Baudis, Klein-Baudis und Jenkau, imgleichen die beiden noch nicht veräußerten Antheile des Würchenteichs sollen in einem peremtorischen Termin den 27. Juny d. J. früh um 10 Uhr auf hiesigem Königlichen Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer im Ganzen, oder wenn sich Liebhaber finden sollten, das Vorwerk Jenkau besonders mit dem Romnitzer Antheile des Würchenteichs, und die Vorwerke Groß- und Klein-Baudis wieder besonders mit dem Ueberrest dieses Teichs, auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. July 1811 bis ult. May 1817 meistbietend verpachtet werden. Doch können nur diejenigen zur Licitation zugelassen werden, welche sich wegen ihrer ökonomischen Kenntnisse und der zur Sicherheit der Pachtgelder zu bestellenden Caution für das Vorwerk Groß-Baudis mit 3000 Rthl., für Klein-Baudis mit 4000 Rtlr. und für Jenkau mit 1500 Rtlr. in außer Cours gesetzten schlesischen Landschaftlichen Pfandbriefen nach dem Nennwerth, oder in depositalmäßig sichern Instrumenten sogleich bei der Licitation genugthuend auszuweisen im Stande sind, wogegen also etwanige Pachtlustige, welche sich solchergestalt deshalb nicht werden legitimiren können, von der Licitation ausgeschlossen werden müssen. Zugleich gereicht den Pachtlustigen zur Nachricht, daß eine Abfindung und Berechnung mit dem abgehenden Pächter nicht statt findet, da die Güter seit Jahren für Rechnung des Staats administrirt worden sind, und also letzterm das Inventarium gehört, und daß die Pacht-Gefälle quartaliter im Voraus bezahlt werden. Alle übrige Bestimmungen und Pacht-Bedingungen können vom 17. d. M. ab, so wie der zum Grunde zu legende im Jahr 1805 gefertigte Anschlag täglich in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung hieselbst nach vorgängiger Anmeldung eingesehen werden. Pachtlustige und als solide Landwirthe bekannte Männer können sich in dem oben bestimmten einzigen Licitationstermin auf dem hiesigen Schlosse in dem Regierungs-Conferenz-Zimmer einfinden, ihr Gebot zu Protokoll geben und gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden unter den zum Grunde zu legenden Bedingungen diese Güter, welche in einer der fruchtbarsten Gegenden Schlesiens gelegen sind, und einen sehr leichten Produkten-Absatz haben, bis auf höhere Approbation in Pacht überlassen werden sollen. Signatum Liegnitz den 8. Juny 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verpachtung.

Die drey Güter des aufgehobenen Stifts Rauden: Matzkirch, Dobroslawitz und Dobischau im Ratiborschen Kreise, sollen in Termino d. 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr, vor dem Königl. Special Säcularisations-Commissarius Herrn von Heuthausen auf dem

Digitized by Google

dem Guthe Matzkirch öffentlich zur Verpachtung licitirt werden. Es werden daher Pachtlustige aufgefordert sich gedachten Tages im Licitations-Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Pachtbedingungen können beim Special-Säculariſations-Commiſſarius Herrn von Heuthauſen zu Rauden eingeſehen, auch die Güter von den Pachtbewerbern beſichtiget werden. Breslau den 5. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zu Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Verpachtung.

Es ſollen die zum aufgehobenen Stift Grüſſau gehörigen Vorwerke Grüſſau, Hermsdorf, Ober-Zieder, Ullersdorf, Oppau und Lindenau, von Johannis c. an, auf ſechs nach einander folgende Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden, und iſt der Termin hierzu auf den 28ſten d. M. vor dem Königl. Special-Commiſſario, Herrn Stadtgerichts-Director Hücke in Landeshut, woſelbſt auch die Bedingungen zuvor eingeſehen werden können, feſtgeſetzt. Pachtluſtige werden daher aufgefordert, an bemeldetem Tage ihre Gebote in Landeshut vor dem genannten Special-Commiſſario abzugeben.

Breslau den 12. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Häuſer-Verkauf.

Da in dem wegen des Verkaufs dreier, dem ehemaligen hieſigen Jungfern-Stift zugehörig geweſenen, theils in der Mühlgaſſe, theils in dem vormaligen Kloſterhofe hieſelbſt belegenen maſſiven Häuſer, am 10ten vorigen Monats angeſtandenen öffentlichen Licitations-Termine keine annehmlichen Gebote geſchehen, und in der Vorausſetzung, daß derſelbe vielleicht den etwanigen Kaufluſtigen nicht hinlänglich bekannt geworden, ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15. July d. J. anberaumt worden: ſo wird ſolches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Kaufluſtige aber werden hierdurch aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der Feſtungs-Verpflegungs-Commiſſion, woſelbſt auch die Kaufsbedingungen täglich zu ſehen ſind, zu erſcheinen und ihr Gebot abzugeben. Glogau den 15. Juny 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. IV.

Liegnitz den 22. Juny 1811.

Das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Octbr. v. J. ist, nachdem es in Wirksamkeit getreten, bereits durch mehrere Verordnungen der höchsten Staatsbehörden theils erläutert, theils berichtigt worden, ohne daß das Publikum, vor Einführung des Amtsblatts, davon allgemeine vollständige Kenntniß erhalten können.

Es wird daher nachfolgender Auszug der, ein allgemeines Interesse habenden Verfügungen geliefert, damit das Publikum sich davon gehörig unterrichten, und auch sich auf das genauste darnach achten möge.

1.

Circulare No. 114. vom 23. Novbr. 1810.

Die nach §. 6. des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810 vorgeschriebene Ausmessung der Brandweinblasen, Behufs des Blasenzinses, wo derselbe zur Zeit eingeführet worden, soll in der Art erfolgen, daß die Brandtweinblasen bis zu ihren Mündungen mit Wasser gefüllt werden, und nach dem Resultat ihr Quart-Innhalt angenommen wird.

2.

Circulare No. 126. vom 8. Decbr. 1810.

Der Tarif zur Erhebung des Blasenzinses, welcher dem Land-Consumtions-Steuer-Reglement beygefügt ist, enthält zwar nur die Berechnung bis zu 800 Quart Berliner Maas. Brandtweinblasen von noch größerm Inhalt, müssen indeß auch den Zins nach einem fortschreitenden Satz bezahlen, indem das Maas von 800 Quart nicht das zu verzinsende Maximum ist, wie einige Steuerpflichtige irrig vermeint haben, sondern z. B. eine Blase, welche 900 Berliner Quart enthält, für ein Brennen von 24 Stunden aus Getreide, 7 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. zinsen muß.

3. Cir-

Digitized by Google

3.

Circulare No. 130. vom 12. Decbr. 1810.

Um den Irrungen zu begegnen, welche aus dem, gegen das Berliner Maas, welches in dem Edict vom 28. Octbr. 1810 angenommen ist, abweichenden schlesischen Maas und Gewicht, und den sich darnach auch abändernden Steuersätzen, entspringen möchten, ist nachfolgender Tarif entworfen, und darin die Berechnung auf Breslauer Maas und Gewicht angelegt worden.

Tarif

über die nach dem Edict vom 28. October 1810 in den Städten und auf dem Lande zu erhebende neue Consumtions-Steuer.

	rthl.	sgr	pf.
I. Vom Schlachtvieh.			
1) Von den Schlächtern und von jedem der zum Verkauf schlachtet			
a) für einen Ochsen oder Stier, excl. Berlin, Königsberg in Pr., Stettin.	4	—	—
b) für eine Kuh oder Färse	3	—	—
c) für einen Hammel, Kalb, Ziege, Schaaf oder Bock	—	12	6
d) für ein Schaaf- oder Ziegen-Lamm	—	7	6
e) = = = = = im Gebirge	—	2	6
f) für ein Schwein	—	15	—
g) für ein Spanferkel	—	5	—
Es steht jedoch jedem Schlächter frei, bei der Declaration des Schlachtviehes zu erklären, daß er solches wiegen lassen wolle, als in welchem Falle statt obiger Sätze nur entrichtet werden darf fürs Breslauer Pfund	—		3
2) Von jedem, der blos zur eigenen Consumtion schlachtet			
a) für einen Ochsen oder Stier			
bis 231 Breslauer Pfund Gewicht	2	—	—
über 231 Pfund	4	—	—
b) für eine Kuh oder Färse			
bis 231 Breslauer Pfund Gewicht	1	15	—
über 231 Pfund	3	—	—
c) für einen Hammel, Kalb, Ziege, Schaaf oder Bock			
bis 29 Breslauer Pfund Gewicht	—	6	3
über 29 Pfund	—	12	6
d) für ein Schwein			
bis 92 Breslauer Pfund Gewicht	—	7	6
bis 139 = = =	—	10	—
über 139 = = =	—	15	—
Nota. Bis dahin, daß auch auf dem platten Lande Waage-Anstalten eingerichtet seyn werden, müssen die Landschlächter die höchsten Steuersätze zahlen.			
II. Vom Brod- ꝛc. Getreide und Mehl, in den Städten und auf dem Lande.			
1) Für den Breslauer Scheffel Weizen zu Mehl, Puder und Stärke	—	20	7
2) = = = = Roggen und Gerste, ingl. Hafer, Erbsen und andere Hülsenfrüchte, zu Mehl, Futterschrot, Graupe und Grütze	—	4	4

Digitized by Google

	rthl.	sgr	d.
3) für den Breslauer Scheffel Weizenmehl aus dem Auslande . .	—	27	6
4) = = = = Roggenmehl dito	—	5	2
III. Vom Getreide zum Bier- und Essig-Brauen, in den Städten und auf dem Lande.			
1) Für den Breslauer Scheffel Weizen	1	—	11
2) = = = = Gerste	—	20	7
IV. Vom Getreide zum Branntweinbrennen in den Städten und auf dem Lande.			
A. Bis zur Einführung des Blasenzinses.			
1) für den Breslauer Scheffel Weizen	1	—	11
2) = = = = Roggen	—	24	1
3) = = = = Gerste	—	20	7
4) für den aus andern Früchten gezogenen Brandtwein, vom Breslauer Quart zu 3 Grad Stärke.	—	—	9
B. Nach Einführung des Blasenzinses			
1) für den Breslauer Scheffel Weizen	—	5	2
2) = = = = Roggen	—	4	—
3) = = = = Gerste	—	3	5
V. Von fremden Material- und Gewürz-Waaren.			
1) Caffee, für ein Breslauer Pfund, incl. Banco-Impost .	—	3	3
2) Zucker,			
a) roher brauner Zucker			
für die Raffinerieen vom Breslauer Centner	6	6	10
für Kaufleute und andere Consumenten vom Breslauer Centner	8	9	1
b) Lumpen-Zucker und weisser roher Zucker			
für die Raffinerieen vom Breslauer Centner . . .	8	9	1
für Kaufleute und andere Consumenten vom Breslauer Centner	10	11	4
c) raffinirter Zucker für den Breslauer Centner . .	13	14	9
3) Syrup, vom Breslauer Centner	2	2	3
4) Reiß	1	1	2
5) Rosinen	1	16	8
6) Mandeln	1	16	8
7) Pfeffer	3	3	5
8) Englisch Gewürz	4	4	6
9) Puder und Stärke	1	16	8
10) Austern, von 100 Stück	1	—	—
Nota. So lange zufolge des Patents vom 10. October 1810 wegen Versteuerung der Colonial-Waaren von diesen eine ausserordentliche höhere Abgabe bezahlt wird, kommen die vorstehenden Steuersätze nicht nebenbei noch zur Anwendung.			
VI. Von fremden Wein und Brandtwein.			
1) Wenn der Wein in Bouteillen und Flaschen einkommt, ohne Unterschied der Gattung fürs Breslauer Quart . .	—	4	6
2) Wenn solcher in Fässern eingebracht wird,			

Digitized by Google

	rthl.	sgr	d.
a) von den ehemals so genannten feinen Weinen, als Ungarischen, Bourgogner, Champagner, Rhein-, Franken-, Moseler-, Eremitage- und Cap-Wein, für den Breslauer Eymer	9	22	6
b) von Portugiesischen, Italienischen, Griechischen, und allen Liquer- oder süßen Weinen, für den Breslauer Eymer	8	7	6
c) von Spanischen, Französischen, Oestreichischen, desgl. von rothen nicht süßen Ofener, Melnicker oder Böhmischen, Mährischen und Tyroler, auch ordinairen fremden Landweinen, für den Breslauer Eymer	6	22	6
3) Von Arrak, Rum, Franz- und andern fremden Brandtweiweinen, mit Ausschluß der Liqueurs, wegen welcher es bei der bisherigen höhern Abgabe verbleibt, für den Breslauer Eymer	11	7	6
Vom Spiritus wird die höhere Abgabe nach Verhältniß der mehrern Stärke gezahlt.			

4.

Circulare No. 149, vom 2. Jan. 1811.

Die bisherige Beschränkung, wonach das einländische Schlachtvieh nur von den städtischen Viehmärkten exportirt werden durfte, wird aufgehoben, und dergleichen Ausfuhre auch unmittelbar vom platten Lande ab nachgegeben.

5.

Circulare No. 151 vom 30. Decbr. 1810.

a) Das Quittungsgeld bey der Accise soll aufhören, und von den neuen und erhöhten Steuern, mit Inbegrif der Steuer vom Fleisch und der Bier- und Essig-Fabrication, soll auch kein Uebertrag erhoben werden; wogegen letzterer bis zur Einführung der Particular-Accise in allen den Fällen bestehen bleibt, wo die Gefälle noch nach den bisherigen Sätzen erhoben werden.

b) Die vom Hafer bisher erhobene Consumtions-Accise, hat die Stelle der Umschütte-Gelder vertreten, und soll daher wegfallen; wogegen die Consumtions-Accise von Erbsen bis zum Eintritt der Particular-Accise beybehalten wird. Werden aber Hafer oder Erbsen zu Mehl ꝛc. declarirt: so muß davon die geordnete Abgabe, ohne Rücksicht auf die davon schon bezahlte Accise, und ohne deren Anrechnung entrichtet werden.

c) Da die Abgaben für Jedermann und für alle Provinzen gleich seyn sollen; so darf auch von dem zu Pfefferkuchen zu verwendenden Mehl keine höhere, als die allge-

Digitized by Google

gemeine Abgabe erhoben werden, und fällt daher die bisherige Fixation der Pfefferküchler weg.

d) Die fixirten Abgaben der Vorstädter, in Ansehung der gewöhnlichen Fleisch- und Getränke-Consumtion, imgleichen die fixirte Consumtions-Accise von Getreide zu Mehl, von Grütze und Graupe, hören zwar auf, weil an deren Stelle die neuen Consumtions-Steuern nach den Tarif-Sätzen gezahlt werden müssen; dagegen dauert die fixirte Abgabe von der Holz-Consumtion bis zum Eintritt der Particular-Accise fort.

6.

Circulare No. 153 vom 3. Jan. 1811.

Zur Begünstigung der Syrup- und Zucker-Fabrication aus Runkelrüben, ist beschlossen worden, bis zur Einführung der Particular-Accise, den auf dem platten Lande gefertigten Syrup und Rohzucker, welchen der Cultivateur oder Fabricant selbst consumirt, oder unmittelbar aus seiner Wohnung oder der Fabrik an ländliche Consumenten verkauft, frey von Abgaben zu lassen.

Das Herumführen dieser Fabrikate im Lande, und das Hausiren damit, bleibt jedoch streuge untersagt; so wie auch die Krämer und Händler auf dem platten Lande nach wie vor verpflichtet bleiben, den zum Handel bestimmten Bedarf an Syrup und Rohzucker nur aus accisbaren Städten zu nehmen.

Von dem nach den Städten zum einländischen Handel oder zur weitern Bearbeitung kommenden Syrup soll, da solcher mit dem im Lande aus Zucker gewonnenen Syrup von gleicher Güte ist, die auf letzterm ruhende Abgabe von 23 sgr. 4. d'r. pro Breslauer Centr. erhoben, dagegen aber der aus Runkelrüben bereitete Rohzucker, beym Eingange in die Städte nur mit $\frac{1}{3}$ der auf fremden Rohzucker gelegten Abgabe betroffen, also für den Breslauer Centner 2 Rthlr. 2 sgr. 3 d'r oder 2 Rthlr. 23 sgr. erhoben werden, je nachdem er für Fabricanten oder Consumenten bestimmt ist.

Vor der Hand, und bis zur Einführung der Particular-Accise soll indeß, um die Zucker-Fabrication aus Runkelrüben möglichst zu befördern, ohne Unterschied aller in die Städte eingehende, bescheinigtermaßen im Lande gefertigte oder in den Städten selbst zubereitete, zum inländischen Handel und weitern Verarbeitung gelangende Rohzucker aus Runkelrüben, nur einer Abgabe von 1 Rthlr. 11 sgr. 6 d'r. für den Breslauer Centner nebst Uebertrag, unterworfen seyn.

7.

Digitized by Google

7.

Circulare No. 156 vom 8. Jan. 1811.

Die Versteuerung des zum Brandtweinbrennen declarirten Getreides, muß unmittelbar bey den Stadt- und Land-Bezirks-Einnehmern geschehen.

Einmeitschungen sollen, wo qualificirte Dorfs-Einnehmer sind, diesen declarirt, wo aber Bezirks-Einnehmer sind, in Gegenwart derselben vorgenommen werden. Die Brandtweinbrennerey-Besitzer an solchen Orten, wo nicht besondere Bezirks-Einnehmer, sondern nur Dorfs-Einnehmer vorhanden sind, müssen, wie es in Ansehung der Brauereyen gesetzlich ist, besondere Brennbücher führen, welche sie vom Bezirks-Amte gegen Entrichtung von 1 Sgr. pro Stück erhalten.

8.

Circulare No. 157 vom 10. Jan. 1311.

In denjenigen Fällen, wo in Brennereyen, in Ermangelung besonderer Kessel zum Kochen des Meitschwassers, die Blasen selbst dazu benützt werden, können solche zu diesem Zweck unversiegelt bleiben; jedoch muß alsdann der Helm an das Consumtions-Steuer-Amt abgeliefert, und das Schlangenrohr auf eine vorsichtige Weise versiegelt werden.

Uebrigens versteht es sich, daß jede Defraudation diese Befugniß aufhebt.

9.

Circulare No. 168 vom 12. Jan. 1811.

Ausländischer ordinairer Kornbrandewein, wird ausser dem Einfuhrzoll, mit 3 sgr. für das Breslauer Quart, in Versteuerung genommen.

10.

Circulare No. 170. vom 14. Jan. 1811.

Der durch den §. 8. des Reglements vom 28. Octbr. v. J. gänzlich untersagte Gebrauch der Hand- oder Grützmühlen, wird nachgegeben, wenn in einzelnen Fällen dringende Ursachen aus örtlichen oder persönlichen Verhältnissen dafür sprechen, weshalb in jedem solchen Fall, die besondere ausdrückliche Erlaubniß zu deren Beibehaltung nachgesucht werden muß. Eine jede solche zum Gebrauch frei gegebene Hand- oder Grützmühle, steht dennoch unter Controlle der Land-Consumtions-Steuer-Officianten, mithin unter deren Ver- und Entsiegelung. Aus denjenigen Dörfern, wo solche

Digitized by Google

solche Grütz- oder Handmühlen beibehalten worden, können die aus Getreide bereiteten Fabrikate nicht uneingeschränkt, und auf die gewöhnlich vorgeschriebenen Atteste, in die Städte eingelassen werden, vielmehr ist in jedem einzelnen Fall ein Passierzettel erforderlich, welcher vom Einnehmer des Orts ausgestellt werden muß. Außer der erhaltenen besonderen Erlaubniß, zum ferneren Betrieb der Grütz- und Handmühlen, von Seiten der Regierungs-Abgaben-Deputation, darf dies Gewerbe, auch ohne den vorher dazu nachgesuchten und empfangenen Gewerbeschein, nicht fortgesetzt werden.

Auch die wenigen im hiesigen Regierungs-Departement vorhandenen Roß-Mühlen sind unter Versiegelung der Consumtions-Steuer-Officianten zu nehmen.

Im Fall davon Gebrauch gemacht werden soll, ist jeder Eigenthümer einer Roßmühle verbunden, das auf derselben aus Getreide zu bereitende Fabricat zuvor anzumelden, das Getreide nach den dazu bestimmten Sätzen zu versteuern, darauf den Zettel zu lösen, und hiernächst die Entsiegelung der Roßmühle zu verlangen.

11.

Circulare No. 173. vom 15. Jan. 1811.

Neue Gewerbescheine zum Brandtweinbrennen auf dem platten Lande oder in den Städten, können nur solchen Individuen ertheilt werden, welche sich ausdrücklich verpflichten, die Abgaben vom Brandtwein nach Maasgabe des Consumtions-Steuer-Edicts vom 28 Octbr. v. J. und dazu gehörigen Blasenzins-Tarifs zu entrichten, als der Bedingung, unter welcher ihnen die Gewerbe-Freiheit allein gesetzlich zugesichert worden ist.

12.

Circulare No. 174. vom 15. Jan. 1811.

Da beym Destilliren der Liqueurs, so wie bei Bereitung der abgezogenen Wasser, aus mehrern Ursachen nicht so schnell, wie beim gewöhnlichen Brandtweinbrennen verfahren werden kann, auch die Blase alsdann zum Theil mit Substanzen angefüllt wird, welche die dem Blasenzins zum Grunde liegende Verhältnisse des Meischguts oder Lutter zum Brandtwein verändern: so ist in Betracht dessen, durch ein Rescript des Herrn Staats-Canzlers Exzellenz vom 5. Jan. d. J. der Blasenzins von Destillir-Blasen, auf die Hälfte des zum Reglement v. 28. Octbr. v. J. gehörenden Tarifs sub Lit. B. herabgesetzt worden; unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Vergünstigung nur solchen Destillateurs zu Theil werden soll, die das Gewerbe des Brandtweinbrennens gar nicht betreiben, folglich nicht einmeischen.

Auch

Digitized by Google

Auch geht solche, außer der Strafe auf Defraudation, dann verloren, wenn eine zum Destilliren versteuerte Blase zum Brennen des Brandtweins, es sey nun zum Lutter oder zum Wienen, gebraucht wird.

13.

Circulare No. 179. vom 24. Jan. 1811.

Der §. 12. sub d. des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. Octbr. v. J. wegen Erhebung der Ergänzungs-Accise von dem in die Städte eingehenden Brandtwein,

ist dahin näher declarirt worden:

daß die Ergänzung mit jedem Grade über drei Grad um ½ Pfennig steigen, also von 4 Grad 4½ Pfennige, von 5 Grad 5 Pfennige u. s. w. betragen soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz den 1. Juny 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 32. Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filial-Kirchen von den Küstereien an den Mutter-Kirchen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die Verbindung der Küstereien an Filial-Kirchen mit den Küstereien der Mutter-Kirchen, hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutter-Dörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küster-Geschäfte bei den Filial-Kirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filial-Dörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrer-Stellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1.

Es sollen überall, wo die gedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Töchter-Kirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutter-Kirchen getrennt werden.

§. 2.

Alle Küsterdienste bei den Töchter-Kirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Töchter-Kirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. 3.

Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filial-Kirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei

Digitized by Google

einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochter-Kirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers, unterhalten wollen.

§. 4.

Die Verbindlichkeit mancher Töchter-Gemeinen, zur Unterhaltung der Schullehrer und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochter-Kirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. 5.

Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochter-Kirchen entweder einer Privat-Person, oder mehrern zustehet, oder auch zwischen Uns und Privat-Personen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6.

Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutter-Kirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7.

In Fällen, wodurch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern Landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privat-Patronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Gegeben Berlin den 2. May 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Hardenberg.
(gez.) v. Schuckmann.

Daß vorstehender Allerhöchster Verordnung in vorkommenden Fällen überall auf das genaueste nachgelebt werde, dafür haben die geistlichen Vorgesetzten zuverläßig zu sorgen. Liegnitz den 25. März 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Digitized by Google

No. 33. Die Berücksichtigung invalider Militairs, bei Besetzung städtischer Unterbedienungen betreffend.

Da unter den auf Civil-Versorgung gesetzlichen Anspruch habenden invaliden Militairs so viele Subjecte sich befinden, welche wegen ihrer Kenntnisse, Gewandheit, und Ordnungsliebe, einer ihnen anzuvertrauenden Unterbedienung mit wesentlichem Erfolge vorstehen würden: so zweifelt die Königl. Regierung nicht, daß die Magistrate Ihres Verwaltungs-Bezirks, bei eintretenden Vacanzen städtischer Unterbedienten-Stellen, auf solche Subjecte rücksichtigen, und durch deren Unterbringung den Staat in der Pflicht, für sie zu sorgen, erleichtern werden.

Damit nun die, über die zu versorgenden Invaliden zu führende namentliche Listen, in der gehörigen Ordnung erhalten werden können, haben die Magistrate in jedem Falle, wo sie einen invaliden Militair anstellen, denselben, und namentlich durch welches Amt seine Anstellung bewirkt, der Königl. Regierung anzuzeigen, und zu gewärtigen, daß diese Art, wie sie von dem ihnen durch die neue Städte-Ordnung verliehenen Wahlrechte Gebrauch machen, beifällig werde aufgenommen werden.

Liegnitz den 11. May 1811.

Königl. Preuß. Regierungs-Militair-Deputation.

M. D. ad No. 195. May

No. 34. Betrifft: daß es der Landräthlichen Legitimations-Atteste zu Erlernung der Müller- und Brauer-Profession bei unbezünfteten Land-Meistern nicht weiter bedürfe.

Durch die Circular-Verordnung der ehemaligen Königl. Glogauschen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 1sten Oktober 1771 und durch deren Declaratorien vom 21. Januar, 28. Juni 1772 und 17. September 1805 wurde angeordnet:

a) daß von unbezünfteten Land-Müllern und Brauern kein Bursche zu Erlernung dieser Professionen angenommen werden dürfe, der nicht vorher sich dazu die Erlaubniß des Kreis-Landraths und ein Legitimations-Attest desselben verschaffet;

b) daß dieses Attest die Stelle der von den, bei bezünfteten Müller- und Brauer-Meistern angenommenen Burschen zu lösenden Geburts- und Lehrbriefe vertreten, und

c) daß dafür eine Abgabe von 2 Rthlr. 4 gr. mit Einschluß des zum Attest zu verbrauchenden Stempel-Betrags entrichtet werden solle, wovon der größere Theil der Jauerschen Arbeitshaus-Kasse zufloß.

Durch diese Ordnung sollte die übermäßige Neigung zu diesen Gewerben geregelt, und das Vagabondiren und Betteln der Müller- und Brauer-Burschen verhütet, also sowohl dem Ackerbau als der öffentlichen Sicherheit ein Dienst geleistet werden. —

Sie wurde indessen, wie die Erfahrung lehrte, keineswegs Mittel für diese Zwecke. Als eine Einschränkung der freien Regsamkeit ist sie um so weniger verträglich mit den Grundsätzen, welche das Edict vom 9. October 1807 und hernach das am 2. Novbr. v. J. emanirte Edict wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer ausgesprochen haben.

Die

Digitized by Google

Die Circular-Verordnung vom 1. Octbr. 1771 sammt deren vorallegirte Declaratorien wird daher hierdurch außer Kraft gesetzt, und den Landräthen hiesigen Regierungs-Departements bekannt gemacht: daß forthin jedem freistehe, sich zu Erlernung der Müller- und Brauer-Profession bei unbezünfteten Land-Meistern zu bestimmen, ohne dazu einer Landräthlichen Erlaubniß und eines Legitimations-Attests zu bedürfen.

In dessen Gefolg fällt also auch die Einreichung der Quartal-Designationen von erhobenen Gefällen für dergleichen Atteste hinweg. Liegnitz den 16. May 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 154. May.

No. 35. Enthält einige Bestimmungen in Hinsicht der Vertretung im Wachtdienst.

Nach Anordnung des Königl. Departements für die allgemeine Policei im hohen Ministerio, des Innern soll rücksichtlich des von den Bürgern in den Städten des Departements der unterzeichneten Königlichen Regierung zu leistenden Wachtdienstes, die Bestimmung der §. 5 und 7. des Reglements für die Berliner Bürgergarde zur Anwendung gebracht werden, wonach bei dem Wachtdienste zwar eine Stellvertretung statt findet, jedoch der Stellvertreter entweder selbst ein Bürger, oder doch der Sohn oder Neffe eines Bürgers, und in diesem Falle über 18 Jahr alt, und von so unbescholtenem Benehmen seyn muß, daß ihm das Bürgerrecht nicht würde versagt werden können.

Uebrigens bleibt es lediglich die Sache eines jeden, sich einen Stellvertreter zu schaffen, und für denselben zu sorgen.

Den Magistraten des hiesigen Departements gereicht solches zur Nachricht.

Liegnitz den 17. May 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 9. R. pro May.

No. 36. Betreffend die Republication einiger Bestimmungen des schlesischen Zuchthaus-Edicts vom 25sten März 1747.

Die Bestimmungen §. 7 und 8. des am 25. März 1747 emanirten schlesischen Zuchthaus-Edicts ordnen:

1) daß schwangere oder Kinder tränkende Weibs-Personen in das Jauersche Arbeits-Haus nicht aufgenommen werden können,
2) daß die zur Arbeits-Haus-Strafe verurtheilten Verbrecher wohl bekleidet, und unter Beischluß der Inscriptionsgebühren per 8 ggr. für jede Person, in das Institut abgeliefert werden sollen.

Nach der Anzeige des Arbeits-Haus-Directorii zu Jauer werden aber diese Vorschriften von den Magistraten und Gerichts-Aemtern nicht überall beachtet. Die

Polizei-

Digitized by Google

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung wird dadurch veranlaßt, solche von neuem hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Das Arbeits-Haus-Direktorium ist angewiesen, Sträflinge, bei welchen die vom Gesetz geordnete Qualification zur Annahme in das Institut nicht angetroffen wird, auf Kosten der Absender zurückzuschicken.

Liegnitz den 17. Mai 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 249. pro May d. J.

No. 37. Das Polizei-Tax-Wesen betreffend.

Auf Veranlassung mehrerer bei der Königlichen Regierung geschehene Anfragen: wie es forthin mit den Fleisch-, Brod- und Bier-Taxen, imgleichen mit den Licht- und Seifen-Taxen gehalten werden solle?

wird bis auf weiteres folgende Richtschnur gegeben:

Für jetzt bleibt es noch bei den Bäcker- und Fleischer-Taxen. Indessen ist es hinreichend, nur die allgemein gebräuchlichsten und dem gemeinen Mann unentbehrlichsten Back- und Fleischwaaren, folglich nur allein Roggenbrod, Schweinfleisch und Rindfleisch, noch unter Taxe zu stellen, indem vorausgesetzt wird, daß wirklich schon eine hinlänglich freie Concurrenz unter den Backenden und den Schlachtenden vorhanden sey. Um diese noch mehr zu befördern, kommt es jedoch weniger darauf an, wie viele das Backen oder das Schlachten treiben? als vielmehr darauf, daß unter diesen Gewerbetreibenden selbst freie Concurrenz statt finde.

Dies ist häufig nicht der Fall gewesen. Es wird vielmehr, besonders in kleinen Städten, gewöhnlich in einer gewissen Reihe oder nach sogenannten Loosen geschlachtet, in manchen Städten auch wohl gar darnach gebacken, wohin insonderheit die sogenannten Semmel-Wochen gehören.

Als Vorbereitung zur gänzlichen Aufhebung der Taxen, ist von den Polizei-Behörden und Magistraten zunächst darüber zu halten, daß alle diese Beschränkungen des Gewerk-Betriebes unter den zünftigen Fleischern und Bäckern aufgehoben werden, und jedem so viel und so oft, als er selbst räthlich findet, zu schlachten und zu backen gestattet sey.

Verbindungen der Gewerke, die eine Verabredung zur eigenmächtigen Feststellung, eines über den Werth gehenden, und das Publikum bedrückenden Preises beabsichtigen, sind bereits durch das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 199. strenge verboten, und würden eine ernstliche Ahndung an den Theilnehmern nach sich ziehen.

Es bedarf endlich forthin auch nicht weiter der Anfertigung der Bier-Taxen, und eben so fallen die bisherige Seifen- und Licht-Taxen hinweg, da sowohl durch Aufhebung des Bier-Zwanges, als auch durch die erlaubte Einlassung der fremden Lichte und Seife, und des Handels mit diesen Waaren auf Gewerbescheine, eine hinreichende

Concur-

Digitized by Google

Concurrenz unter den Verkäufern bei diesen Waaren bewirkt, und die Besorgniß der Uebertheuerung dadurch erlediget ist.

Die Polizei-Directoren und Magistrate in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements, werden sich nach den vorstehenden, zum Theil schon durch die Circular-Verordnung vom 30sten Januar d. J. bekannt gemachten Festsetzungen zu achten angewiesen.

Liegnitz den 17. May 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 38. Circulare der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation No. 308. Wegen Aufnahme der Luxus-Steuern für das Jahr 181½.

Da nunmehr mit dem ersten Juny d. J. der Zeitpunkt zur Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Objecte für das Etats-Jahr 181½ eintritt; so werden sämmtliche mit der Classification beauftragte Behörden angewiesen, von dem gedachten Tage an, sofort damit vorzugehen, und solche unfehlbar mit dem Schluß des Monats Juny d. J. zu beendigen, so, daß in den ersten Tagen des July die Listen hier eingegangen seyn müssen. Für eine jede den 5ten July noch rückständige Liste ist eine unerläßliche Strafe von 5 Rthlr. verwirkt, die sogleich durch die Post eingezogen werden soll, und haben sich daher die Behörden in Rücksicht des Postenlaufs gehörig vorzusehen.

Zu ihrer Direction bei der Aufnahme wird ihnen, außer den ihnen bereits bekannten Bestimmungen des Edicts vom 28. October v. J. und der dasselbe erläuternden Circular-Verordnungen No. 175. vom 16. Januar, No. 190. vom 30. Januar, No. 250. vom 26. März, vom 27. März, No. 257. vom 2. April und No. 260. vom 9. April d. J. nachfolgendes bekannt gemacht.

a) Nicht allein den im Königl. Dienst stehenden, sondern auch allen öffentlichen Officianten, z. B. Landschaftliche Beamten, Magistrats-Personen ꝛc. muß, wenn sie zur Verwaltung ihres öffentlichen Amtes nothwendig Fuhrwerk gebrauchen, ein Wagen von der Luxus-Steuer freygelassen werden.

Auf diese Befugniß haben auch alle Geistlichen in den Städten und auf dem Lande für diejenigen Wagen Anspruch zu machen, deren sie zur Verwaltung der Seelsorge und der Aufsicht auf Schulen so wie anderer ämtlicher Obliegenheiten außerhalb ihres Wohnorts bedürfen.

b) Auch den Regiments-Chirurgen derjenigen Regimenter, welche mehrere Garnisonen haben, zu deren Bereisung sie verpflichtet sind, wird die Luxus Steuerfreiheit für einen Wagen, welchen sie zu solchen Bereisungen bedürfen, zugestanden. Dagegen sind alle inactive Regiments-Chirurgen, imgleichen alle active Regiments-Chirurgen, deren Regimenter keine getheilte Garnisonen haben, zur Entrichtung der Luxus-Steuer für Pferde und Wagen verpflichtet.

c) Kein ungenutzt stehender Wagen eignet sich deshalb zur Luxus-Steuerfreiheit. Vielmehr ist ein jeder an und für sich luxussteuerpflichtige Wagen, auch zur Steuer zu ziehen,

Digitized by Google

ziehen, und es darf die Berufung auf den Nicht-Gebrauch so wenig beachtet werden, als auf Antrag, solchen unter Siegel und Beschluß zu nehmen, oder auf die Anzeige, daß solcher zerlegt worden, Rücksicht zu nehmen ist.

d) Alle Pferde und Wagen, welche sich Gewerbetreibende zum bessern Betriebe ihres Gewerbes halten, sind gleichfalls der Luxussteuer unterworfen.

e) Pferde, welche durch die Landwirthschaft — im engen Wortbegriff — allein beschäftiget werden, sind luxussteuerfrey. Sobald aber ein Landwirth Pferde, die er zur Landwirthschaft gebraucht, auch für seine Person benutzt, muß dafür die Luxus-Steuer zur Hälfte bezahlt werden, und hiernach modificirt sich der bisher viel zu weit ausgedehnte 10te Abschnitt der Circular-Ordre vom 16ten Januar d. J. Pferde, die sich ein Landwirth aber blos zum eigenen Gebrauch, als Kutschen- oder Reitpferde hält, sind der vollen Versteuerung unterworfen.

Den mit der Aufnahme der Luxus-Steuer beauftragten Behörden, werden besondere gedruckte Schemata zu den Declarationen und zu den Classifications-Listen zugefertiget werden.

Diese Declarations-Schemata müssen sowohl in den Städten als auf dem Lande gehörig verbreitet werden, und von jedem Interessenten, der luxussteuerpflichtige Objecte besitzt, ist die Declaration derselben dahin einzutragen.

Es wird nach Ablauf des zur Aufnahme angesetzten Termins auf keine Entschuldigung von Versehen oder Unwissenheit Rücksicht genommen werden, sondern ein jeder, bei welchem alsdann ein nicht declarirter luxussteuerpflichtiger Gegenstand vorgefunden wird, ist unerläßlich in die Strafe des doppelten Steuer-Betrags verfallen, und werden hiermit besonders alle Polizei-Officianten, so wie die Bezirks-Consumtions-Steuer-Aufseher verpflichtet, auf alle etwa begangene Contraventionen genau zu invigiliren.

Die Declaration muß bestimmt und deutlich geschehen, eine jede etwa vorkommende Zweydeutigkeit aber sofort von der zur Aufnahme beauftragten Behörde untersucht, und ins Klare gestellt werden, so, daß nach Einreichung der Listen, keine Rückfragen weiter nöthig sind, und dadurch der Geschäftsgang bey hiesiger Königl. Regierung nicht unnöthig erschwert wird.

Die Landräthlichen Aemter haben die Dörfer ihres Inspections-Kreises, in der Classifications-Liste nach Maasgabe des Bezirks-Amtes, zu welchem sie gehören und von welchem die Einziehung der Gelder erfolgt, zu ordnen, auch das Duplicat der Liste in der Art einzurichten, daß es in so viel Theile zerfällt, als Bezirks-Aemter in den Kreis eingreifen, damit einem jeden Bezirks-Amte sodann das approbirte Duplicat zur Einziehung zugefertiget werden kann.

Die Declarations-Listen müssen übrigens der Classifications-Liste zur Justification dienen.

Hiernach haben sich nunmehr sämmtliche Landräthe, Magistrate, Polizei-Directoren, Land- und Stadt-Bezirks-Consumtions-Steuer-Aemter, so wie das gesammte

steuer-

Digitized by Google

steuerpflichtige Publicum auf das genaueste zu achten, damit sie nicht in die auf die Unterlassung dieser Vorschriften gesetzte Strafen verfallen.

Liegnitz den 24. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kaulfuß ist zum Inquisitor publicus der Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau an die Stelle des in dieser Eigenschaft auf sein Gesuch entlassenen Justiz-Commissions-Raths Beling ernannt worden.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das allgemeine Polizei-Departement in dem Königl. Ministerio des Innern, hat auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung den durch die Viehpest verunglückten Bewohnern der Stadt Beuthen ein Geschenk von 1652 Thlr. zur Anschaffung neuen Rindviehes zu machen geruht, weil die Städte nicht in der Vieh-Assecuranz-Gesellschaft des platten Landes aufgenommen sind, und mit einem Theile des pestkranken Viehes zu Beuthen der Versuch einer künstlichen Impfung gemacht worden war.

Medicinalpersonale des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Die Anzahl der promovirten Aerzte des Departements ist 70. Neben diesen treiben noch ein Paar Licenziaten und mehrere hierzu berechtigte Regiments- und Bataillons-Chirurgen innere Praxis. Unter den Aerzten sind 16 Kreisphysici, 22 Stadtphisici, 18 Adjuncti des Collegii Medici et Sanitatis, die größtentheils zugleich Physici sind. Die Zahl der approbirten Wundärzte ist 233. Von diesen leben 125 in den Städten und 108 auf dem Lande.

In den Städten befinden sich 35 und auf dem Lande 23 Hebeärzte.

Der Apotheken giebt es 43.

Die Zahl der Geburtshelferinnen und Hebammen ist 621, davon halten sich in den Städten 136 und auf dem Lande 485 auf.

Der Laboranten in den am Fuße des Riesengebirges belegenen Dörfern sind 16.

Das gesammte approbirte Medicinalpersonale, wozu noch einige approbirte Apothekergehülfen, Thierärzte und die Viehschneider gehören, steigt mithin im hiesigen Regierungs-Departement über 1000 Köpfe. Es kömmt folglich nach der Menschenzahl auf 600 Menschen eine Medicinalperson.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 9.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 5.

Liegnitz den 29. Juny 1811.

Häuser-Verkauf.

Da in dem wegen des Verkaufs dreier, dem ehemaligen hiesigen Jungfern-Stift zugehörig gewesenen, theils in der Mühlgasse, theils in dem vormaligen Klosterhofe hieselbst belegenen massiven Häuser, am 10ten vorigen Monats angestandenen öffentlichen Licitations-Termine keine annehmlichen Gebote geschehen, und in der Voraussetzung, daß derselbe vielleicht den etwanigen Kauflustigen nicht hinlänglich bekannt geworden, ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15. July d. J. anberaumt worden: so wird solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Kauflustige aber werden hierdurch aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission, woselbst auch die Kaufsbedingungen täglich zu sehen sind, zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Glogau den 15. Juny 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Verkauf der Probstey zu Warmbrunn.

Die zu dem säcularisirten Stift Grüssau gehörige Probstey zu Warmbrunn, nebst den dabei befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28. März d. J. zu Folge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstey bestehet aus den beyden im Hirschbergschen Kreise gelegenen Gütern, probsteylicher Antheil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probsteylichen Dominio Warmbrunn:

a) Das Vorwerk nebst Wiedemuth zu Warmbrunn, von 210 Morg. 18 QR. Ackerland, 31 Morg. 92 QR. Wiesen, 2 Morg. 21 QR. Hutung, 231 Morg. 72 QR. an Teichen.
b) Der 1½ Meile davon entfernte bey Seifershau gelegene Forst Münchwald oder Hartenberg genannt von 542 Morg. 40 QR.
c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermiethet werden.
d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorff.
e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare und Natural-Gefälle.

Zu dem Dominio Voigtsdorff, welches ½ Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

a) das dasige Vorwerk von 160 Morg. 40 QR. Ackerland, 28 Morg. 93 QR. Wiesen, 66 Morg. 130 QR. kleinen Büschen, 137 Morg. 84 QR. Waldung, 17 Morg. 149 QR. Hutung.
b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Morg. 18 QR.
c) Ein neu gebautes Brauhaus.
d) Baare und Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeiteit ꝛc.

Zur

Digitized by Google

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parzelen, wird der Licitationstermin auf den 23. Julius d. J. und den 24. July d. J. Vormittag um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25. July d. J. Vormittag um 8 Uhr in dem Probsteylichen Klostergebäude zu Warmbrunn, vor dem Stadtgerichts-Director Häckel anberaumt, und können Kauf- und Erbpachtslustige die nähern Bedingungen und Nachrichten bey dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landeshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probstey zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbslustigen die nöthige Besichtigung zu verstatten.

Breslau den 18. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Oder-Insel Polko.

Die bei Oppeln belegene, zum aufgehobenen Minoriten-Kloster daselbst gehörige Oder-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk 1. von 131 Morgen 108 QR. Ackerland, 2. von 13 Morg. 153 QR. Wiesen und 3. von 107 Morg. 105 QR. Forst-Terrain soll incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Viehes in Termino den 17. July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoriten-Kloster zu Oppeln von dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Claß meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechendsten Benutzung; die Vorwerksgebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar massiv erbaut. Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden.

Breslau den 19. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Haus-Verkauf.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifte gehörig gewesene, auf der Sorauer Gasse belegene sogenante Schellendorffsche oder Canzlerhaus, öffentlich an den Meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden soll. Dieses Gebäude bestehet aus einem Vorder- und Hinterhause, beyde massiv mit Dachsteinen gedeckt, und ist das Vorderhaus 56 Fuß lang, 44 Fuß tief und 3 Etagen hoch. Im Vorderhause sind enthalten, 1 gewölbter Keller; in der ersten Etage oder par terre 1 gewölbter Fluhr, eine massive Küche und 2 Stuben. Die zweite Etage enthält 5 größere und kleinere Stuben, 1 Fluhr und 1 Küche. Die dritte Etage ist noch nicht ausgebaut. Das Hinterhaus enthält nur 2 Etagen und 1 gewölbten Keller. In dessen ersten Etage oder par terre sind 2 Gewölbe und 1 Stube. In der 2ten Etage sind 1. Stube, 1 Gewölbe und 1. Kammer. Der Hofraum ist der Länge des Hauptgebäudes gleich, und enthält einen Holzschuppen.

Wenn nun Terminus Licitationis zum Verkaufe dieses Hauses auf den 25. July d. J. Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zu Sagan vor der unterschriebenen Special-Commission angesetzet worden ist: so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage zur bestimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird. Das Kaufgeld, wovon $\frac{1}{3}$ vor der Uebergabe, und $\frac{2}{3}$ in 4 Terminen binnen Jahresfrist bezahlet, vom Tage der Uebergabe an, mit 6 pro Cent verzinset, und auf das Grundstück eingetragen werden soll, wird mit $\frac{1}{3}$ in baarem Courant-Gelde, Münzscheinen, Interims-Scheinen über die Anleihe vom 12. Februar v. J. oder neuen holländischen Obligationen nach dem Nennwerth, $\frac{2}{3}$ aber in Staats-Papieren jeder Art und schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe angenommen. Grünberg den 7. Juny 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commission zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. V.

Liegnitz den 29. Juny 1811.

Fortsetzung und Beschluß der im vorigen Extra-Stück No. IV. der Amts-Blätter, abgebrochenen Auszüge aus den Declarationen des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810.

14.

Circulare No. 187. vom 29. Januar 1811.

1. Da das Zoll-Zettel-Geld, eigentlich nicht Quittungs-Geld für den Zettel, sondern eine Erhöhung des Zolls ist; so muß solches, da nach der Instruction für die Accise Aemter vom 31. October v. J. §. 5. g. nur die Gefälle für die Accise-Quittungen erlassen worden, bis zu Einführung der neuen Zoll Verfassung fort erhoben werden.

2. Vieh-Auftriebs-Zettel werden dagegen, da sie mit den gratis zu ertheilenden Thor Pfand Zetteln gleicher Natur sind, unentgeldlich ertheilt.

3. Ist die tarifmäßige Bestimmung, wegen des pro Scheffel Malz zu ziehenden Bieres, durch die neuen Verordnungen als aufgehoben zu betrachten, und es steht jedermann frey, ob er starkes oder schwaches Bier ziehen will; nur muß wegen des Nachbieres, die gesetzliche Bestimmung beobachtet, und darauf gesehen werden, daß kein unversteuertes Malz verbraut werde.

4. Unter diejenigen fixirten Abgaben der Vorstädter, welche bis zum Eintritt der Particular-Accise fortdauern, sind ausser der im Circulare No. 151 lit. d. gedachten Abgabe von der Holz-Consumtion, auch noch die fixa von der Butter, Eyer, Milch-rc. zu zählen.

5. Im Consumtionssteuer-Edikt Abschn. I. No. 3. lit b. ist nur die Viehsteuer, also die Abgabe für die Benutzung des Viehes als aufgehoben erklärt, die Futterungs-Accise aber

Digitized by Google

aber nicht genannt worden, welche letztere daher gleichfalls bis zur Einführung der Particular-Accise fort erhoben werden muß.

15.

Circulare No. 191. vom 31. Januar 1811.

Da die, §. 12. lit. b. S. 17, des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October v. J. vorgeschriebenen Atteste über Weizenbrod, Kuchen, Grütze, Graupe, Puder und Stärke, Mehl, Bier, frisches Fleisch, geräuchertes über 20 Pfund, Speck und Würste, welche vom platten Lande in die Städte zur Consumtion eingehen, eigentlich nur den Gewerbetreibenden ertheilt werden können, die Fälle aber eintreten, wo Nichtgewerbetreibende dergleichen Artikel theils zu Geschenken, theils zum eigenen Bedarf, in die Städte bringen; so müssen sich selbige, wenn sie von der Steuer frey bleiben wollen, für jeden einzelnen Fall, mit gedruckten Bescheinigungen der Bezirks-Einnehmer legitimiren, daß davon die Consumtions-Steuer bereits entrichtet worden.

Was hiernächst, den vom platten Lande nach den Städten kommenden Hirse betrift; so gehört solcher zu den Hülsenfrüchten, die nach den bestehenden Anordnungen, nur auf wirklichen Mühlen zum Genuß bereitet, und dazu versteuert werden müssen.

Da der Hirse aber auch, auf andere Weise ohne zur Mühle zu kommen, und selbst durch Dreschen gereinigt werden kann; und also die in obgedachten §. 12. vorgeschriebenen Jahres-Atteste keine Sicherung wegen der geleisteten Versteuerung gewähren: so soll der Hirse nicht anders frey in den Städten eingelassen werden, als wenn der Einbringer sich in jedem einzelnen Fall, mit einer auf das einzubringende Quantum lautenden, und den Namen der Stadt, wohin er gebracht wird, bezeichnenden Bescheinigung des Bezirks Einnehmers legitimirt, daß die Versteurung nach §. 4. des Tarifs zum Consumtions-Steuer-Reglement mit 2 sgr. 6 d'r. pro Berliner oder 4 sgr. 4 d'r. für den Breslauer Scheffel geleistet sey.

Die erwähnten Atteste, müssen vom Bezirks-Einnehmer unentgeldlich ertheilt werden.

16.

Circulare No. 199. vom 3. Febr. 1811.

Der Umstand, daß die Brandtweinblasen, Behufs der Entrichtung des Blasenzinses, bis zur Mündung mit Waßer ausgemessen worden, soll die Brenner auf den Gedanken gebracht haben, es sey bey der Blasenzins-Berechnung eine Füllung

der

Digitized by Google

der Blase mit Meitsch bis oben an vorausgesetzt worden, und einige Brenner haben sich sogar hierdurch verleiten laßen, ihre Blasen mehr als gewöhnlich mit Meitschgut zu füllen, oder durch das schnellere Uebertreiben einen Gewinn am Blasenzins beabsichtigt. Das Abspringen der Helme, als eine natürliche Folge dieses Verfahrens, hat bereits einen Unglüksfall veranlaßt.

Um den Brennern diesen Irrthum zu benehmen, und sie zugleich zu warnen, ihre und ihrer Knechte Gesundheit weder durch Ueberfüllung, noch durch unmäßige Feuerung ferner aufs Spiel zu setzen, gereicht ihnen nachfolgendes zur Belehrung. Die auf Probebrennen beruhende Erfahrung hat erwiesen, daß eine Blase, die bis zur Mündung mit Wasser gefüllt, 400 Quart hält, in 24 Stunden 100 Quart Brandtwein, die Wienung mit gerechnet, liefert, ohngeachtet sie nicht mehr als 370 bis 372 Quart Meitschgut aufnehmen kann.

Die letztere Berechnung, daß nähmlich 370 Quart Meitschgut 100 Quart Brandtwein in 24 Stunden ergeben, würde bey dem verschiedenen Quart-Inhalt der Blasen, eine zu weitläuftige Ausrechnung erfordert haben, und es ist daher von der Gesetzgebung der leichter zu fassende und für den Blasenzins das nähmliche Resultat gewährende Grundsatz aufgestellt worden: daß eine Blase welche bis zur Mündung gefüllt, 400 Quart mißt, in 24 Stunden 100 Quart Brantwein, oder, welches dem gleich ist, daß eine Blase den vierten Theil ihres Quart Inhalts in 24 Stunden an Brandtwein liefert.

Es ist folglich nicht nöthig, die Blase mehr als gewöhnlich zu füllen, oder die Feuerung zu übertreiben, um den Blasenzins zu erreichen.

17.

Circulare No. 210 vom 15. Febr. 1811.

1. In Ansehung der Dienst-Pferde für das Militair, bleibt es einstweilen bis auf weitere Ordre, bey der Abgaben-Freyheit in der bisherigen Art, wenn solche für Königl. Rechnung durch Militair Personen selbst eingebracht werden. Geschiehet aber die Einführung durch Lieferanten, so tritt die Zahlnng der geordneten Gefälle ein.

2. Wenn der Land-Consumtions-Steuer unterworfene Objecte, ohne die angeordneten Bescheinigungen und Steuer-Quittungen eingehen; so sind solche, nach Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October v. J. §. 12. lit. g. gänzlich als ausländisch zu behandeln, mithin davon, außer der festgesetzten Steuer, zugleich die Einfuhrzoll-Gefälle zu erheben.

Insofern nun der Einfuhrzoll bey dergleichen Objecten, aus den benachbarten fremden Ländern verschieden ist; soll der niedrigste Zoll-Satz in Anwendung gebracht werden.

3. Die

Digitized by Google

3. Die in den Städten geordneten Mühlwaagegelder, gehören nicht zu den Zettelgeldern, wie geglaubt worden, und es müssen solche daher auch ferner erhoben werden.

4. Bey der allgemeinen Gemahl-Versteuerung, müssen die städtischen und vorstädtischen Müller, von der bisherigen Mastungs-Accise von Schweinen frey bleiben.

18.

Circulare No. 216 vom 19. Febr. 1811.

In Rücksicht auf den geringen Werth, der im hohen Gebirge zur Schlachtung gelangenden Ziegenlämmer, ist festzusetzen befunden worden:

daß von den 8 bis 14 Tage alten Ziegenlämmern im Schlesischen Gebirge, nicht der im Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October v. J. §. 7. pag. 12. vorgeschriebene Satz von 6 Gr. sondern nur eine Abgabe von Zwey Groschen pro Stück erhoben werden soll.

19.

Circulare No. 224. vom 26. Februar 1811.

Bei dem Mangel an Courant, und an Thalerscheinen auf dem platten Lande, besonders in den entlegenen Theilen der Monarchie, ist nachgegeben worden, daß von den Einwohnern des platten Landes

a) die Consumtions-Steuer bis zu 10 Rthlr. in Scheide-Münze ohne Courant angenommen, und

b. ihnen die Verpflichtung zur Bezahlung des vierten Theils in Tresor- und Thaler-Scheinen erlassen werden soll, ohne, in deren Ermangelung, das Aufgeld ad 1 gr. pro Thaler entrichten zu dürfen.

20.

Circulare No. 229. vom 4. März 1811.

Obgleich der Regel nach, es bei der gesetzlichen Vorschrift des §. 4. im Consumtions-Steuer Reglement vom 28. October v. J. S. 7. wonach nur ½ Scheffel Getreide zu Brod declarirt, und der Hafer zu Mehl eben so, als der Roggen und die Gerste verstruert werden müssen, verbleiben soll; so ist doch zu Gunsten der armen Gebirgs-Bewohner, und derjenigen Gegenden Schlesiens, wo Haferbrod gegessen wird, nachgelassen:

a. daß

Digitized by Google

a. daß auch ¼ Scheffel Roggen und Gerste zu Mehl declarirt, und
b. daß Haser zu Mehl, gegen die Hälfte der auf Roggen und Gerste gelegten Mahlsteuer, mithin mit 2 sgr. 2 d'r. zur Mühle gebracht werden darf.

21.

Circulare No. 230. vom 8. März 1811.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung, daß die bleibenden Consumtions-Steuern für die ganze Monarchie gleich gestellt werden sollen; soll der hie und da noch statt findende sogenannte Erbgroschen, von dem zum Bierbrauen zu verwenden Malze, und die Ausgangs-Accise beim Ausschrot aufs platte Land, nicht weiter erhoben werden.

22.

Circulare No. 234. vom 15. März 1811.

Um zu verhüten, daß die Steuer-Quittungen über Mahlguth nicht mehrmals benutzt werden, sind die Müller verpflichtet, das geordnete Einreissen in der Art vorzunehmen, daß sie dergleichen Quittungen nicht blos oben am Rande, sondern den ganzen Stempel-Abdruck durchreissen.

23.

Circulare No. 235. vom 15. März 1811.

Der türkische Weitzen, wenn er zu Gries, Graupe und Mehl declarirt wird, muß nach dem Abgaben-Satz vom Weitzen versteuert, also für den Breslauer Scheffel 20 sgr. 4 d'r. entrichtet werden. Dagegen wird gestattet, daß wenn solcher zu Vieh-Futter declarirt wird, und der Declarant sich der besonderen Controlle unterwerfen will, davon nur der Abgaben-Satz wie vom Roggen, mithin pro Breslauer Scheffel 4 sgr. 4 d'r. erhoben werden kann.

24.

Circulare No. 236. vom 15. März 1811.

Da nach dem Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October v. J. in Ansehung der zu entrichtenden Gemahl Steuer, kein Unterschied mehr gemacht wird, ob das Gemahl zur eignen Consumtion oder zum Handel bestimmt ist? hiernächst einländisches unversteuertes Weitzenmehl, vom platten Lande auch nicht mehr als Gerstenmehl eingebracht werden kann; so soll die bisher in Schlesien bestandene Anordnung, wonach Gersten-

Digitized by Google

Gerstenmehl zum Handel wie Weizenmehl versteuert werden muß, nicht weiter Anwendung finden, vielmehr Gerste zu Mehl ohne Unterschied wie Roggen zu Mehl versteuert, und nur das aus dem Auslande eingehende Mehl, wenn solches als Gerstenmehl declarirt wird, nicht anders als gegen die Abgaben wie vom Weizenmehl eingelassen werden, weil Gersten- und Weitzenmehl schwer von einander zu unterscheiden sind, und Weißenmehl sonst sehr leicht, gegen die auf Roggenmehl gesetzte Abgabe eingehen möchte.

25.

Circulare No. 239. vom 19. März 1811.

Nach dem Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October v. J. §. 7. sollen in denjenigen Fällen, wo die Fleischsteuer nach dem Gewichte, und nicht nach den Stücksätzen geleistet worden, in Ansehung des großen Schlachtviehes die, bei der Versteurung nach dem Gewichte in Abzug zu bringenden, also nicht versteuerten Objecte, als: Inselt und Hörner u. s. w. beim Eingang in die Städte besonders versteuert werden.

Diese Bestimmung ist jedoch aus dem Grunde zurückgenommen worden, weil das Object nicht von Bedeutung ist, die Häute an sich frei sind, und es schwierig seyn würde zu unterscheiden, ob jene Objecte von den nach Stücksätzen oder nach dem Gewicht versteuerten Vieh abgefallen sind, und in Dörfern, wo Waageanstalten fehlen, von den Fleischern stets der höchste Stücksatz erhoben werden muß.

— Inselt und Hörner von dem auf dem platten Lande geschlachteten und versteuerten Vieh, sind daher beim Eingang in die Städte, ohne Unterschied, Abgaben frei.

26.

Circulare No. 242. vom 22. März 1811.

Spanferkel, Heu, Stroh und Theer, welche aus Schlesien nach dem Oesterreichischen ausgehen, entrichten nicht mehr den bisher darauf beruhten höhern Repressalien-Zoll, sondern lediglich den gewöhnlichen Ausgangs-Zoll.

27.

Circulare No. 249. vom 23. März 1811. und Circulare No. 252. vom 28. März 1811.

Bei der auf dem platten Lande fortdauernden Suspension des Blasenzinses, sind zur Sicherung der städtischen Accise-Einkünfte, und zu Aufrechthaltung der städtischen

Digitized by Google

tischen Getränke-Fabrikation, folgende Maaßregeln zur Legitimation über die geschehene Versteuerung des Land-Bieres und Brandtweins, festzustellen gefunden worden:

1) Jedes städtische und ländliche Bezirksamt soll zwei Register über die Bier- und Brandtweinfabrication führen, in welcher jeder Brauer und Brenner, der Getränke in die Stadt absetzen will, ein Conto erhält.

2) Es werden die erfolgten Malz- und Schrotversteuerungen auf die betreffenden Contos eingetragen, und als Producte

30	schlesische Quart	Brandtwein aus dem Scheffel Weitzen
$23\frac{1}{3}$	" " " " "	Roggen
20	" " " " "	Gerste
$8\frac{1}{3}$	" " " " "	Kartoffeln
$6\frac{2}{3}$	" " " " "	Runkelrüben

angenommen.

3. Das Getränke kann beim Eingange in die Städte nur dann als versteuert behandelt werden, wenn es mit einem Passirzettel des betreffenden Bezirks-Einnehmers begleitet ist, der in Hinsicht der Qualität und Quantität genau mit den geladenen Objecten übereinstimmt, und sollen diese Passirzettel auf Verlangen der ländlichen Getränke-Fabrikanten unentgeldlich, prompt, und auch ausser den gewöhnlichen Amtsstunden ausgestellt werden.

Getränke, welche mit diesen Passirzetteln nicht versehen sind, werden als ausländische behandelt.

4. Am letzten eines jeden Monats werden die Contos abgeschlossen.

Der Debit der Getränke-Fabrikanten aufs platte Land, so wie der Debit nach den Städten auf Passirzettel, wird von dem fabricirten-Quanto in Abzug gebracht, und das Residuum als Bestand auf das Conto des folgenden Monats übertragen.

5. Die wirklichen Bestände werden mit denjenigen, welche nach Maaßgabe des Conto vorhanden seyn sollen, von Zeit zu Zeit verglichen und geprüft werden. Findet sich ein größerer wirklicher Bestand, als nach dem Conto vorhanden seyn sollte, so wird gegen den Getränke-Fabrikanten eine Untersuchung verfügt, und er nach Maaßgabe seiner Straffälligkeit bestraft werden; im Fall eines geringern Bestandes aber als vorhanden seyn sollte, wird das Fehlende des nicht angegebenen Land-Debits, und des eigenen Verbrauchs dem Buchbestande abgeschrieben.

6. Daß die ehemaligen Verlagsberechtigten, die Erzänzungs-Accise gleichfalls zahlen müssen, versteht sich von selbst, und es macht keinen Unterschied, ob die Getränke-Fabrikations-Stätte der Dominien, auf dem platten Lande oder bei und in den Städten befindlich sind.

Digitized by Google

28.

Postscript zum Circulare No. 253. vom 26. März 1311.

Auch von dem ausländischen Getreide, werden, so wie von dem einländischen, keine Umschüttegelder weiter erhoben, imgleichen wird für den ausländischen Hafer, die statt der Umschüttegelder geordnet gewesene Eingangs-Accise, nicht mehr entrichtet.

29.

Circulare No. 266. vom 12. April 1811.

Bei der allgemeinen, für die Städte und das platte Land statt findenden Consumtions-Steuer, und da in der Regel kein unversteuertes Mahlgut in den Mühlen verarbeitet werden kann, soll alles in den Mühlen abfallende Stein- und Staubmehl, mit Ausschluß des vom ausländischen Gemahl gewonnenen, keiner weitern Versteuerung unterworfen seyn.

30.

Circulare No. 270. vom 19. April 1810.

Es haben sich an mehrern Orten die Dorfs-Einnehmer mit den Orts-Einwohnern dahin geeinigt, daß letztere nur in den Morgen- und Abendstunden die nöthigen Steuer-Quittungen lösen, wodurch der Dorf-Einnehmer in den Stand gesetzt wird, ohne Belästigung des Publikums, seinem Dienstberuf auch ausser dem Hause nachzugehen. Es ist zu wünschen, daß ein solches zweckmäßiges Privatabkommen, möglichst allgemein werde.

31.

Circulare ohne Nummer vom 10. April 1811.

Das Einbringen des Roggenbrods vom platten Lande in die Städte, wird einem jeden, er sey Gewerbetreibender oder nicht, auch ohne Vorzeigung eines Gewerbescheines gestattet, um dieses nothwendige Bedürfniß möglichst wohlfeil zu erhalten.

* * *

Die fernern Erläuterungen und Berichtigungen des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October 1810, sind vom 1. Mai d. J. an durch die Amtsblätter zu eines Jeden Kenntniß gebracht worden.

Liegnitz den 19. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz den 8. Juny 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

a) die Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen. Vom 2. Mai 1811.

b) den Königlichen Befehl, wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen, in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist. Vom 14. Mai 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 39. Die Vergütigung des verbrauchten und niedergeschlagenen Stempel-Papiers betreffend.

Die Landräthlichen und Steuerräthlichen Aemter, imgleichen die Polizei-Directoria werden hierdurch angewiesen, die durch die Verordnung vom 13. Februar d. J. vorgeschriebene Liquidation des zu Pässen für ganz unvermögende Personen verbrauchten Stempel-Papiers, nach beigedrucktem umstehenden Schema zu fertigen, und solche quartaliter zur Vergütung des Geld-Betrages anhero einzureichen, auch hiernach ihre Unter-Behörden gehörig zu instruiren.

Liegnitz den 22. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung.

G. ad No. 27 R. ex May a. c.

Digitized by Google

Liquidation.

des zu Pässen für ganz unvermögende Personen adhibirten Stempel-Papiers pro

No.	Vor- und Zu-Namen.	Charakter.	Gewerbe oder Profession	Geburts-Ort.	Datum wann der Stempel gegeben worden.	Geld-Betrag des adhibirten Stempel-Papiers rthlr. gr.	Namens-Unterschrift als Quittung des Empfängers über den zu seinem Passe erhaltenen Stempel.
I.							

N. N. den ten 1811.

Königl. Preuß. Landräthliches Amt. (Steuerräthl. Amt) (Polizei-Direktorium.)

N. N.

Daß vorstehende Stempel-Vorschüsse blos an solche Reisende gemacht worden, welche gänzlich unvermögend gewesen, und ohne diesen Vorschuß keinen Paß erhalten können, wird hiermit attestiret. N. N. den ten 1811.

N. N.

No. 40.

Digitized by Google

No. 40. Wegen Versagung von Gewerbescheinen an die an Strömen wohnenden Bewohner des platten Landes.

Da es bedenklich gefunden worden, Gewerbescheine zum Material-Handel an solche Unterthanen des platten Landes zu ertheilen, welche an Strömen wohnen, weil dadurch die Königlichen Gefälle im höchsten Grade gefährdet und Contraventionen der Schiffer begünstiget werden: so ist von dem Königl. Departement im hohen Ministerio des Innern für den Handel und die Gewerbe, und von der Königl. Section des hohen Finanz-Ministerii für die direkten und indirekten Abgaben durch das Reskript vom 10. d. M. dahin resolvirt worden:

daß für jetzt und bis zu Einführung der Particular-Accise, den allgemeinen noch bestehenden Gesetzen und dem Consumtions-Steuer-Edikt zu Folge, eine Ertheilung von Gewerbescheinen an die an Strömen wohnenden Bewohner des platten Landes zum Material-Handel nicht statt finden solle.

Nach Einführung der Particular-Accise aber, und dem Eintritt der völligen Gleichstellung zwischen Stadt und Land, wird die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Material-Handel an Einwohner der an Strömen gelegenen Dörfer unter den Bedingungen, die nach §. 18. des Gewerbesteuer-Edikts vom 21. Novbr. v. J. zu Aufrechthaltung guter Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze nothwendig, nicht versagt werden.

Sämmtlichen Landräthen, imgleichen den Accise-Stadt- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird die resolvirte Festsetzung hierdurch zur Achtung bekannt gemacht.

Da in Schlesien die Oder der einzige Strom ist, auf welchem Waaren verschifft werden können: so wird zugleich den Landräthen der an diesem Strom belegenen Kreise bekannt gemacht, daß die Entfernung vom Oder-Ufer ab, auf eine halbe Meile landeinwärts anzunehmen befunden worden, innerhalb welcher ein Handel mit Material-Waaren auf dem platten Lande für jetzt noch nicht statt finden soll; daher sich denn auch die Landräthe aller Anträge auf Ausfertigung von Gewerbescheinen für neue Material-Handels-Anlagen zu enthalten haben.

Uebrigens wird noch in Erinnerung gebracht, daß die Krämer des platten Landes nach wie vor verbunden sind, ihre zur täglichen Nothdurft des Landmanns gehörigen Krämereyen nur aus accisbaren Städten Schlesiens zu entnehmen, eigene Bücher deshalb zu halten, und darin den Einkauf durch das Accise- und Zoll-Amt notiren zu lassen. Liegnitz den 29. May 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 41. May.

No. 41. Enthaltend die Bestimmung: daß schulfähig gewordene Kinder nur zu Anfang eines jeden Schul-Halbenjahres in die Schule an- und aufgenommen werden dürfen.

Daß Eltern ihre schulfähig gewordene Kinder, zu jeder ihnen beliebigen Zeit des Jahres der Schule zuführen, ist mit den besseren Lehrmethoden, wornach die Kinder

nicht

Digitized by Google

nicht mehr einzeln, sondern nach Klassen unterrichtet werden sollen, unverträglich, hält zugleich die Fortschritte der älteren Schüler ungemein auf, und macht die Erlangung einer genügenden Elementar-Bildung der Kinder unmöglich.

Es wird demnach in Gemäßheit der, an die evangelische Geistlichkeit unterm 25. März d. M. erlassenen, die Verbesserung des Elementar-Schulwesens angehenden Currende §. 2. hiermit verordnet: daß von nun an schulfähig gewordene Kinder zu keiner andern Zeit, als zu Anfange eines jeden Schul-Halbenjahres, in die Schule an- und aufgenommen werden dürfen. Hierzu wird ein Zeitraum von 14 Tagen nach Ostern zur Sommer- und 14 Tage nach Michaelis zur Winterschule angesetzt. Nach Verlauf dieser Fristen darf der Unterricht in den Elementar-Schulen durch Annahme neuer Schulkinder nicht unterbrochen werden. Die Pfarrer mögen die Eltern, welche ihre Kinder der Schule zuzuführen wünschen, auf die Wahrnehmung dieser Fristen jedesmal aufmerksam machen.

Liegnitz den 30. May 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 42. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 293. Die gebühren- und kostenfreye Aufnahme der Cautions-Instrumente der Bezirks-Einnehmer betreffend.

Nachdem sämmtliche Ober-Landes-Gerichte von dem Königl. Justiz-Ministerio angewiesen worden, die Cautions-Instrumente der Bezirks-Einnehmer bis zu einer Summe von 200 Rthlr., incl. der Gebühren, frey von allen Kosten, bloß gegen Erstattung der baaren Auslagen aufnehmen, auch in die Hypotheken-Bücher eintragen zu lassen: so wird dieses sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern hierdurch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht.

Liegnitz den 11. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 43. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 295. Betreffend die in Folge des Gewerbe-Steuer-Edicts vom 2ten November v. J. aufgehobene Accise von Comödianten, Glückstöpfern, Seiltänzern ꝛc.

Die Königl. Abgaben-Section im hohen Finanz-Ministerio hat per Rescriptum vom 24. März d. J. verordnet:

daß diejenigen Accise-Abgaben, welche Comödianten, Glückstöpfer, Seiltänzer und andere dergleichen Personen, die gegen Bezahlung der Entrée ihre Künste zeigen, bisher tarifmäßig zu zahlen verbunden waren, auf den Grund des Gewerbe-Steuer Edicts vom 2ten November v. J. hinführo wegfallen; dagegen aber ihnen ohne Vorzeigung eines Gewerbescheins die Ausübung ihrer Künste nicht gestattet werden soll.

Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird daher hiermit aufgegeben:

von den Comödianten, Glückstöpfern, und andern dergleichen Künstlern, keine Accise-Gefälle weiter zu erheben; dagegen aber darauf zu sehen, daß diese mit dem erforderlichen Gewerbeschein versehen sind.

Liegnitz den 14ten May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 44. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 298. Die erlaubte Ausfuhr des Talgs betreffend.

Da höhern Orts, nach dem hier eingegangenen Rescript vom 30. v. M. für zweckmäßig erachtet worden, die Ausfuhr des Talgs, auch in den Departements, wo sie bisher noch verboten war, künftig gegen eine Abgabe von Sechszehn Groschen für den Berliner- oder Zwanzig Silbergroschen Neun Denar für den Breslauer Centner frey zu geben: so werden, damit hierin ein gleichmäßiges Verfahren überall statt finde, sämmtliche Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements in welchem die Talg-Ausfuhr schon früher nachgegeben war, hiermit angewiesen, eine gleiche Abgabe davon zu erheben.

Liegnitz den 17. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 45. Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 300. Wegen Behandlung des verunglückten Viehes bey der Versteuerung.

Da der §. 7. des Consumtions-Steuer-Reglements S. 14. nur in dem Fall einen Ersatz der bezahlten Schlachtsteuer zuläßt, wenn das geschlachtete Vieh unrein befunden worden, und davon nichts genossen werden kann; in Ansehung des verunglückten und des aus Noth und in Folge polizeilicher Maaßregeln geschlachteten magern Viehes aber, keine solche Begünstigung zugestanden ist: so folgt von selbst, daß in solchen Fällen entweder die geordneten Stücksätze entrichtet, oder nach der Willkühr der Eigenthümer das Vieh verwogen, und die Steuer mit 3 Denar pro Pfund erhoben werden muß.

Denen Land- und Stadt-Consumtions-Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements wird daher solches, auf den Grund eines Rescripts der Königl. Abgaben-Section im Hohen Finanz-Ministerio vom 22ten März d. J., hiedurch zur Achtung bekannt gemacht, mit der Anweisung: in ganz außergewöhnlichen Fällen hierher zu berichten, weil nur dann eine Ausnahme von der Vorschrift zulässig seyn wird.

Liegnitz den 17. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

No. 46. Circulare der Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien No. 307. Wegen aufgehobener Ein- und Ausfuhr-Zoll-Freyheit der fremden Butter.

Die im Jahre 1808, wegen der bestandenen Theurung der Butter, Seitens des damaligen Herrn General-Civil-Commissarii von Schlesien, nachgelassene Ein- und Ausfuhr-Zoll-Freyheit der fremden Butter, wird, in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Abgaben-Sektion im Hohen Finanz-Ministerio vom 10ten d. M. hiermit aufgehoben, und solches den sämmtlichen Zoll- und Accise-Aemtern in Verfolg des Circularis No. 71. vom 28ten Februar 1808 zur Achtung bekannt gemacht. Die Gefälle für fremde Butter sind also wiederum so zu erheben, als vor Erlassung obgedachten Circularis der Fall gewesen.

Wegen der einländischen Butter, behält es bey der im Circulare No. 210 vom 27. April 1810 gegen Entrichtung der Zoll- und Accise-Abgaben verstatteten Ausfuhr ins Ausland, noch sein Verbleiben.

Liegnitz den 22. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 47. Circulare der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation No. 311. Betreffend die Consumtions-Versteuerung der Mahlmetze.

Im Verfolg des Circularis No. 296 vom 16. d. M., wonach die 16te Metze als Mahlmetze dem unversteuerten Getreide-Bestande des Müllers zugeschrieben werden muß, wird sämmtlichen Stadt- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern und Officianten Liegnitzschen Regierungs-Departements, desgleichen dem Publicum, auf den Grund eines in dieser Angelegenheit anderweit eingegangenen Rescripts der Königl. Abgaben-Section im hohen Finanz-Ministerio vom 3. d. M. annoch hierdurch zur Nachricht und Achtung eröfnet: daß,

wenn der Mahlgast von der ihm gesetzmäßig zugestandenen Befugniß, die 17te Metze als Mahllohn unversteuert zur Mühle zu bringen, keinen Gebrauch machen, sondern die mitversteuerte 16te Metze geben will, solches zwar nicht zu behindern stehet, der Müller jedoch verbunden ist, in diesem Fall die 16te Metze als Mahlmetze, sogleich vom rohen Getreide zu entnehmen, und solche seinem unversteuerten Getreide-Bestande zuzuschreiben;

auch ihm nicht verstattet werden kann, die 16te Metze gleich mit abzumahlen, und das davon gewonnene Mehl seinem versteuerten Mehlbestande hinzu zu rechnen.

Die Mühlen-Revisoren haben demnach hierauf sorgfältig Acht zu haben, und derjenige Müller soll als Defraudant behandelt werden, bey dem die Mahlmetze, es mag die 16te oder die 17te seyn, in der Mühle oder auf dem Mahlgang, und nicht an dem zur Aufbewahrung des rohen Getreidebestandes bestimmten Orte betroffen wird.

Da, wo keine Mahlmetze statt findet, mag zwar der Mahlgast dem Müller den verdienten Lohn, statt in baarem Gelde, in Naturalien, und durch einen Theil seines zur

Mühle

Digitized by Google

Mühle gebrachten Mahlguts, berichtigen. Fertiges Mehl darf indessen als Mahllohn nicht gegeben und angenommen werden, weil dadurch jede Controlle des dem Müller eigenthümlich zugehörigen, zur eignen Consumtion und zum Handel bestimmten Mehls unmöglich werden würde.

Es muß vielmehr in solchen Fällen das verabredete Mahllohn jedesmal in rohen Körnern vorweg genommen, und solches den rohen Getreide-Beständen des Müllers zugeschrieben werden.

Auf diese Weise kann durch die einstweilen nachgelassene Mahlmetze kein Mißbrauch entstehen; auch wird jeder Zweifel in Ansehung des Zinsmehls gehoben, da dieses nicht von der angeblich versteuerten Mahlmetze genommen werden darf, sondern der Müller zu dessen Abführung das zu declarirende und zu versteuernde Getreide besonders abmahlen, oder das Zinsmehl von seinem versteuerten Mahlbestand entnehmen, und im Notiz-Buche abschreiben muß.

Uebrigens ist bemerkt worden, daß hie und da Landleute sich ihren Haustrunk aus Malz selbst bereiten, und solchen in den Ofentöpfen kochen. Dazu sind sie nun zwar befugt; nur müssen sie das dazu zu verwendende Malz gehörig versteuern und solches nicht anders, als auf öffentlichen Mühlen schroten lassen.

Jede andere Bereitung des Malzes auf Hand- und Grützmühlen oder auf sonstige Weise durch Stampfen und Quetschen, ist verboten, und eine Defraudation, die im entdeckten Fall bestraft werden soll; indem dergleichen Mühlen blos zur Verfertigung der Graupe und Grütze bestimmt sind.

Liegnitz den 25. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 48. Circulare der Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation No. 312. Wegen der Versteuerung der fremden Stärke und des Puders.

Verschiedene einländische Stärke- und Puder-Fabricanten haben vorgestellt, daß die auf fremder Stärke und Puder ruhende Consumtions-Accise-Abgabe a 1 Rthlr. 12 Gr. pro Berliner Centner geringer sey, als diejenige, die das inländische Fabricat dieser Art bey Versteurung des Weitzens a 12 Gr. pro Scheffel zu tragen habe, und daß sie folglich mit den fremden Fabriken nicht Preis halten könnten.

Da diese Beschwerde nicht ungegründet befunden worden, so ist nach dem hier eingegangenen Rescript der Section des Königl. Hohen Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben und des Departements im Königl. Hohen Ministerio des Innern für die Gewerbe und den Handel vom 1ten d. M. bestimmt worden:

daß von aller eingehenden fremden Stärke und Puder, außer der Consumtions-Accise von 1 Rthlr. 12 Gr. pro Berliner oder 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 d'r. pro Breslauer Centner, noch ein Ergänzungs-Zoll von Einem Reichsthaler pro Berliner Centner brutto, oder 1 Rthlr. 1 Sgr. 2 d'r. pro Breslauer Centner brutto erhoben werden soll.

Diese

Digitized by Google

Diese Erhöhung der Abgabe von der fremden Stärke und dem Puder, wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, die Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements aber werden angewiesen, bey Erhebung der Gefälle nach dieser Bestimmung zu verfahren.

Liegnitz den 31. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49. Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts, wegen Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch erinnert, die Erbschafts-Stempel-Tabellen für das verflossene halbe Jahr vom 1. September 1810 bis ult. Februar 1811, nebst den Todten-Listen für eben diesen Zeitraum spätestens bis zum 15. Junius d. J. bei Vermeidung von 2 Rthlr. Strafe einzusenden, so wie auch die noch rückständige Erbschafts-Stempel-Tabellen von einem frühern Zeitraum bei einer gleichen Strafe ebenfalls bis zum 15. Juny d. J. einzureichen.

Zugleich werden dieselben ein- für allemal hierdurch angewiesen: in den Erbschafts-Stempel-Tabellen die Verwandschafts Verhältnisse der Erben und Legatarien mit dem Erblasser, besonders bei denjenigen Erbfällen, welche sich nach dem 1. Januar d. J. ereignet haben, genau und bestimmt anzugeben, damit hiernach die Stempelgefälle, dem neuern Stempelgesetz vom 20. November pr. gemäß, beurtheilt werden können. Uebrigens wird den sämmtlichen Untergerichten auch noch bekannt gemacht, daß diejenige Summe von einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse, welche kein volles Hundert ausmacht, bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels nicht mit in Anrechnung zu bringen ist.

Breslau den 17. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der erste Arbeitshaus-Direktor Walther zu Jauer ist wegen hohen Alters auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand gesetzt, und in seine Stelle der Criminal-Rath und Inquisitor publicus Wagner daselbst, zum ersten Direktor des dasigen Zucht- und Arbeitshauses ernannt worden.

Druckfehler:

Bei der Verordnung No. 32. Seite 34. ist am Schluß statt den 25. März 1811 — den 25. May 1811 zu lesen.

Hierbei ein Extra-Stück und ein öffentlicher Anzeiger.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 6.

Liegnitz den 6. July 1811.

Häuser-Verkauf.

Da in dem wegen des Verkaufs dreier, dem ehemaligen hiesigen Jungfern-Stift zugehörig gewesenen, theils in der Mühlgasse, theils in dem vormaligen Klosterhofe hieselbst belegenen massiven Häuser, am 10ten vorigen Monats angestandenen öffentlichen Licitations-Termine keine annehmlichen Gebote geschehen, und in der Voraussetzung, daß derselbe vielleicht den etwanigen Kauflustigen nicht hinlänglich bekannt geworden, ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15. July d. J. anberaumt worden: so wird solches hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Kauflustige aber werden hierdurch aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission, woselbst auch die Kaufsbedingungen täglich zu sehen sind, zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Glogau den 15. Juny 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Verkauf der Probstey zu Warmbrunn.

Die zu dem säcularisirten Stift Grüssau gehörige Probstey zu Warmbrunn, nebst den dabei befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28. März d. J. zu Folge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstey bestehet aus den beyden im Hirschbergschen Kreise gelegenen Gütern, probsteylicher Antheil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probsteylichen Dominio Warmbrunn:

a) Das Vorwerk nebst Wiedemuth zu Warmbrunn, von 210 Morg. 18 QR. Ackerland, 31 Morg. 92 QR. Wiesen, 2 Morg. 21 QR. Hutung, 231 Morg. 72 QR. an Teichen.
b) Der 1½ Meile davon entfernte bey Seifershau gelegene Forst Münchwald oder Hartenberg genannt von 542 Morg. 40 QR.
c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermiethet werden.
d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorff.
e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare und Natural-Gefälle.

Zu dem Dominio Voigtsdorff, welches ½ Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

a) das dasige Vorwerk von 160 Morg. 40 QR. Ackerland, 28 Morg. 93 QR. Wiesen, 66 Morg. 130 QR. kleinen Büschen, 137 Morg. 84 QR. Waldung, 17 Morg. 149 QR. Hutung.
b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Morg. 18 QR.
c) Ein neu gebautes Brauhaus.
d) Baare und Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeiteit ꝛc.

Zur

Digitized by Google

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parzelen, wird der Licitationstermin auf den 23. Julius d. J. und den 24. July d. J. Vormittag um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25. July d. J. Vormittag um 8 Uhr in dem Probsteylichen Klostergebäude zu Warmbrunn, vor dem Stadtgerichts-Director Häckel anberaumt, und können Kauf- und Erbpachtslustige die nähern Bedingungen und Nachrichten bey dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landeshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probstey zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbslustigen die nöthige Besichtigung zu verstatten.

Breslau den 18. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Ober-Insel Polko.

Die bei Oppeln belegene, zum aufgehobenen Minoriten-Kloster daselbst gehörige Ober-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk 1. von 131 Morgen 108 QR. Ackerland, 2. von 13 Morg. 153 QR. Wiesen und 3. von 107 Morg. 105 QR. Forst-Terrain soll incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Viehes in Termino den 17. July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoriten-Kloster zu Oppeln von dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Claß meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechendsten Benutzung; die Vorwerksgebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar massiv erbaut. Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden.

Breslau den 19. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Haus-Verkauf.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifte gehörig gewesene, auf der Sorauer Gasse belegene sogenante Schellendorffsche oder Canzlerhaus, öffentlich an den Meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden soll. Dieses Gebäude bestehet aus einem Vorder- und Hinterhause, beyde massiv mit Dachsteinen gedeckt, und ist das Vorderhaus 56 Fuß lang, 44 Fuß tief und 3 Etagen hoch. Im Vorderhause sind enthalten, 1 gewölbter Keller; in der ersten Etage oder par terre 1 gewölbter Fluhr, eine massive Küche und 2 Stuben. Die zweite Etage enthält 5 größere und kleinere Stuben, 1 Fluhr und 1 Küche. Die dritte Etage ist noch nicht ausgebaut. Das Hinterhaus enthält nur 2 Etagen und 1 gewölbten Keller. In dessen ersten Etage oder par terre sind 2 Gewölbe und 1 Stube. In der 2ten Etage sind 1. Stube, 1 Gewölbe und 1. Kammer. Der Hofraum ist der Länge des Hauptgebäudes gleich, und enthält einen Holzschuppen.

Wenn nun Terminus Licitationis zum Verkaufe dieses Hauses auf den 25. July d. J. Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zu Sagan vor der unterschriebenen Special-Commission angesetzet worden ist: so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage zur bestimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird. Das Kaufgeld, wovon $\frac{1}{3}$ vor der Uebergabe, und $\frac{2}{3}$ in 4 Terminen binnen Jahresfrist bezahlet, vom Tage der Uebergabe an, mit 6 pro Cent verzinset, und auf das Grundstück eingetragen werden soll, wird mit $\frac{1}{3}$ in baarem Courant-Gelde, Münzscheinen, Interims-Scheinen über die Anleihe vom 12. Februar v. J. oder neuen holländischen Obligationen nach dem Nennwerth,

$\frac{2}{3}$

Digitized by Google

⅔ aber in Staats-Papieren jeder Art und schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe angenommen. Grünberg den 7. Juny 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commission zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Verkauf des Gutes Seichau.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28. März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin des zu dem ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Gutes Seichau im Jauerschen Kreise, 1½ Meile von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz, als den beiden zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten, 5½ Meile von Schweidnitz und 10 Meilen von Breslau, als den Absatz-Oertern für die Wolle, und 4 Meilen von der Oder entfernt

auf den 20. July Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Seichau vor dem Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen anberaumt ist.

Bei dem Gute Seichau, welches aus zweien separaten Vorwerken, dem sogenannten Ober- und Nieder-Vorwerk besteht, befinden sich

an Hof- und Baustellen	8	Morgen	78	Q. R.
= Gärten	26	=	173	=
= Acker	1085	=	63	=
= Wiesen	122	=	145	=
= Unland	35	=	51	=
= Gewässer	19	=	23	=
= Waldung	605	=	165	=
	1903	Morgen	158	Q. R.

Das Gut wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, unter welchen ein vorzügliches neu gebautes Wohnhaus, den Diensten und Gefällen der Einsassen, den Inventarien-Stücken der Brauerei-Gebäude und Utensilien veräußert. Das Nähere hierüber, so wie in Ansehung der hierbei zum Grunde zu legenden Bedingungen, ist bei dem gedachten Commissario zu erfahren, so wie ein jeder Erwerbslustige das Gut besehen kann.

Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Breslau den 20. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Ernst Schlinkeschen Grundstücke zu Liebenau.

Auf den Antrag einiger Gläubiger soll der dem hiesigen Bürger Ernst Schlinke zugehörige Brauhof mit allem Zubehör an Gebäuden und Grundstücken Schulden halber, so wie auch die von seiner Ehefrau ihm inferirte Grundstücke, und zwar mit beider Zustimmung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Ersterer mit Zubehör ist auf 1404 Rthlr. 17 Ggr. 8 Pf. und letztere sind auf 250 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und kann die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden. Termini Licitationis sind der 22. July, 26. August und 1. October a. c. jedesmal Vormittag 10 Uhr, als welcher letztere peremtorisch ist, und werden sämmtliche Kauflustige und Besitzfähige, so wie auch etwanige unbekannte Real-Prätendenten in diesen Terminen zu erscheinen hierdurch vorgeladen, mit dem Bemerken, daß auf nachherige Gebote nicht mehr geachtet, und die sich nicht meldenden unbekannten Real-Prätendenten auf immer abgewiesen werden.

Liebenau bei Schwiebus den 22. Juny 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Publi-

Digitized by Google

Publicandum.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich in dem Verzeichniß der Jahrmärkte in den Preußischen Provinzial-Kalender pro 1811 der Irrthum eingeschlichen, daß der 4te Berliner Jahrmarkt als auf den Montag nach Mariä Heimsuchung fallend angegeben worden. Statt Mariä Heimsuchung muß aber Mariä Himmelfahrt gelesen werden, mithin fällt gedachter Markt nicht auf den 8. July, sondern auf den 19. August d. J., welches Datum auch in den Kalendern, wo die Märkte nach dem Debit angesetzt sind, richtig angegeben ist.

Potsdam den 20. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Kurmärkschen Regierung.

Steckbrief.

Die in beigefügtem Signalement näher beschriebenen 16 Baugefangenen haben am 18. d. bei Rückkehr von der Räumung eines Festungs-Grabens, revoltirt, die sie begleitende Wache übermannt und sich befreiet. Es sind dieses äußerst gefährliche Menschen, und es steht alles von ihnen zu erwarten. Sämmtliche Behörden werden daher hierdurch dienstlich aufgefordert, wo sich diese Leute betreten lassen, alles zu ihrer Habhaftwerdung anzuwenden, und mich schleunigst davon zu benachrichtigen. Cosel den 20. Juny 1811.

Königl. Preuß. Commandantur. v. Erichsen.

Signalement der entwichenen 16 Verbrecher. 1) Johann Gottlieb König, ein Müller aus Fürsten-Ellguth bei Oels, 28 Jahre alt, 5 Zoll groß, hat braune Haare, schwarz-braune Augen, ein volles etwas blatternarbiges Gesicht, schwarzen Bart, einen starren, doch scheuen Blick und eine starke Figur. 2) Gottlieb Rudolph, ein Maurer aus Jauer, 27 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, schwarzbraune Haare, ein rundes schwärzliches Gesicht, kleine Nase, braune Augen, einen tückischen Blick und einen kraftvollen Körperbau. 3) Gottfried Reiche, ein Müller aus Möschen Schwiebußer Kreises, 22 Jahre alt, 5 Fuß groß, schwarzbraune Haare, eine längliche schmale Nase, ein etwas röthliches glattes Gesicht und eine schwächliche Figur. 4) Benedict Opitz, ein Müller aus Johannisberg, 21 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blonde Haare, graue Augen, ein rundes Gesicht, eine kleine Nase, und ist untersetzter Statur. 5) Joh. Gottfried Jung, ein Tischler aus Fellhammer bei Schweidnitz, 24 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, blonde Haare, graue Augen, ein längliches etwas blasses blatternarbiges Gesicht, gebogene Nase und untersetzter Statur. 6) Joseph Grison, gewesener Musketier, 27 Jahre alt, blonde Haare, blaue Augen, ein volles rothes ansehnliches Gesicht, kurze aufgestülpte Nase, 5 Fuß 1 Zoll groß und eine korpulente Figur. 7) Gottlieb Scholz, ein Schneider aus Vielguth bei Oels gebürtig, 30 Jahre alt, schwarzbraune Haare, bläuliche Augen, längliche Nase, ein blatternarbiges Gesicht, ein blasses kränkliches Ansehen und eine kleine Figur. 8) Benjamin Neumann, ein Maurer aus Burkersdorf Bolkenhaynschen Kreises, 39 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, braune Haare, längliche Nase, blaue Augen, ein blasses hageres Gesicht und schwächlichen Körperbau 9) Gottlieb Benjamin Landsmann, ein Bauer aus Schmerwasser, alt 34 Jahr 4 Monat, in der Statur dem vorigen ähnlich, hat schwarzbraune Haare, eine längliche doch etwas starke Nase, schwarze Augen und ein etwas dickes Gesicht. 10) Joseph Streit, ehemals Reiter, 24 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, graue Augen, etwas längliche gebogene Nase, ist blatternarbig, gerade gewachsen und corpulent. 11) David Kottwitz, Bedienter aus Breslau, 23 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat bläuliche Augen, blonde Haare, ein volles Gesicht, eine kurze etwas dicke Nase und ist gut gewachsen. 12) Joh. Christian Fliegner, ein Bauer aus Postel Breslauer Kreises, 49 Jahre alt, schwarzes Haar, braune Augen, eine längliche dicke Nase, ein längliches schwärzliches Gesicht, einen sehr finstern Blick und einen schwächlichen Körper. 13) Christian Priemcke, ein Schifferknecht aus Drosdau bei Grüneberg, 34 Jahre alt, kleiner doch korpulenter Statur, hat schwarzbraune Haare, bläuliche Augen, eine längliche gebogene Nase, ein blasses hageres Gesicht, und leidet zuweilen an der Epilepsie. 14) August Heinze, ein Zimmermann aus Goldberg, 31 Jahre alt, kleiner Statur, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen und ein rundes Gesicht. 15) Andreas Dunckel, ein Branntweinschänker aus Schurgast, ist 30 Jahre alt, sehr korpulenter Statur, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, graue Augen und eine dicke kurze Nase. 16) Paul Jureck, auch Kurzoreck genannt, ein Schneider aus Paprotzan Pleßner Kreises, 37 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, gräuliche Augen, einen sehr scharfen Blick, eine schwache längliche Nase, ein volles röthliches Gesicht, und ist untersetzter Statur. Sämmtliche genannte Verbrecher waren mit der gewöhnlichen Kleidung der Baugefangenen versehen. Sie trugen Schuhe, grautuchne melirte Beinkleider, auf der einen Seite, wo die Kette hinauf geht, zum knöpfen; eine Jacke von demselben Tuche, ebenfalls ein Aermel zum knöpfen. Auf der Brust ist mit rothem Zeuge der Buchstabe V markirt. Alle 16, mit Ausnahme des Jureck, Kottwitz und Dunckel, welche lang geschlossen waren, trugen starke sogenannte Springer, und der ad 2. genannte Rudolph zeichnete sich durch eine rothe Mütze aus.

v. Erichsen.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. VI.

Liegnitz den 9. November 1811.

Des Königlichen Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg Excellenz haben für dienlich gehalten, die Mittheilung einiger neuerlich ergangenen Königlichen Edicte an die zu Berlin anwesend gewesenen Landes-Deputirten mit Erläuterungen zu begleiten, die, indem sie den Sinn dieser Gesetze näher entwickeln, zugleich dazu dienen können, Misdeutungen zu beseitigen, und über die Verbindung, worin sie unter einander und zusammengenommen, zu den großen Staatszwecken stehen, eine befriedigende Aufklärung zu geben.

Dieses ist in den Reden geschehen mit welchen des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz die Versammlung der Landes-Deputirten den 23. Februar des laufenden Jahres eröffnet haben, und welche nachher bei diesen Versammlungen selbst, am 28. Juny und 7. und 16. September d. J. gehalten worden sind.

Der unterzeichneten Regierung gereicht es zur angenehmen Pflicht, das Mittel ihrer Amts-Blätter zu benutzen, diese Reden den Beamten und Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements, im Abdrucke nach und nach mitzutheilen, um dadurch zur genauern Kenntniß und Achtung der neuesten Gesetzgebung beizutragen.

Liegnitz den 4. November 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

ad No. 296. des Praesid. Journ.

Digitized by Google

Rede

des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin,

am 23. Februar 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, sind Sie zusammenberufen, um eine Berathung über die Ausführung des neuen Steuer-Systems anzustellen, von dem wir nach großen Unglücksfällen, die Rettung und das Wiederaufblühn des Staats erwarten. Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen getreuen Unterthanen nicht blos Gehorsam, Er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß Seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl beziehen, daß die Opfer, welche Er höchst ungern von ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, des Ganzen, von dem das Heil der Einzelnen abhängt, Er will Seine Anordnungen lieber hierauf gegründet sehn, als auf seinen Willen, und so soll das Vertrauen, auf welches Er so große Ansprüche hat, auch in dieser wichtigen Angelegenheit um desto sicherer befestigt werden.

Das Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Abgaben vom 27. October 1810 athmet diesen Geist; es enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath der König gern benutzen, und in der Sr. Majestät nach Höchstihren landesväterlichen Gesinnungen gern Ihren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben wollen, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein National-Interesse, an die Stelle, ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzial-Ansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden; so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuer-System gehört haben, ehe er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzial-Ständen, würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dieses bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Mit

Digitized by Google

Mit sorgfältiger Ueberlegung aller Verhältnisse, ist daher das neue System hingestellt worden in seinen Grundzügen, und die Absicht ist nicht, und darf nicht seyn, diese umzuändern; aber indem verständige und mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen hier versammelt wurden, soll die Ausführung jenes Systems dadurch gesichert und erleichtert werden, daß genaue Kenntniß desselben bewirkt, daß Mißverständnisse gehoben und die Berufenen in Stand gesetzt werden, nach ihrer Zurückkunft in die Provinzen auf die allgemeine Stimmung heilsam zu wirken und Vertrauen und Folgsamkeit zu begründen; daß die Mitglieder der Regierungen Uebereinstimmung in ihre Ansichten bringen, und dann dazu beitragen, die Königlichen Anordnungen überall nach einerlei Grundsätzen und ohne Aufenthalt in Ausübung bringen zu lassen. Wo örtliche Verhältnisse es gebieten, sollen Modificationen angenommen werden, in so fern sie unbeschadet der wesentlichen Grundlagen anwendbar sind. Hierüber, meine Herren! über die Beihülfen, oder Erleichterungen, welche Unglücksfälle auf eine Zeit lang nothwendig machen, oder welche die Aufrechterhaltung nützlicher Gewerbe heischt, über die Sicherstellung der Abgaben durch die zweckmäßigsten Controllen, durch solche, die zwar nicht lästiger sind, als es die Nothwendigkeit erfordert, aber doch auch nicht zu wenig strenge, damit der unredliche Defraudant nicht auf Kosten des rechtlichen Staatsbürgers gewinne; sollen Sie Ihre Meinung abgeben. — Und das werden Sie thun, mit dem reinen Patriotismus, mit der Unpartheilichkeit, die Männern eigen seyn müssen, auf die das Vertrauen des Königs und des Volks gerichtet ist. Wo ist einer unter uns, der es bezweifelt, wie wehe es dem Herzen unsers geliebten Monarchen thut, in einer so verhängnißvollen und durch so manche Umstände drückenden Zeit, Seinem Volke Lasten auflegen zu müssen, während Er es nur mit Wohlthaten überhäufen, und die geschlagenen Wunden ohne Schmerzen heilen möchte?

Aber es wäre auch Beleidigung, meine Herren, bei Ihnen allen, ohne Ausnahme, nicht wahren Patriotismus, Anhänglichkeit an den König und an den Staat und Entfernung von Vorurtheilen und Egoismus voraussetzen zu wollen. Viele unter ihnen haben hiervon die rühmlichsten und unzweideutigsten Beweise gegeben; die andern erwarten nur die Gelegenheit. Alle sind Sie bereit zu großen Aufopferungen, alle wollen Sie gewiß gleich tragen die allgemeine Last. — Nur Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit sollen Sie leiten, solche die unsere späten Enkel noch billigen werden. — Und wenn gleich Ihre Ansichten über die Mittel zum Zweck noch verschieden seyn mögen; so wollen Sie doch gewiß Alle, nur ein und dasselbe Ziel erreichen, und wie dieses geschehen könne, unbefangen zu prüfen, und Sich darüber zu vereinigen trachten. Sie werden zwar nicht vergessen, meine Herren, was das Wohl der Provinz oder der Stadt erfordert, zu der Sie gehören; aber Sie werden

ein-

Digitized by Google

eingedenk seyn, daß Ihr Standpunkt hier höher genommen werden müsse, Sie werden Sich als Bürger des ganzen Staats betrachten, und das einzelne Wohl, das einzelne Interesse, dem des Ganzen unterordnen, hiernach Ihre Meinung zu bestimmen wissen.

Meinerseits fühle ich mich hochgeehrt, meine Herren, hier das Organ des Königlichen Willens, der Königlichen Gesinnungen zu seyn, und ein Geschäft zu leiten, von dem das Wohl des Vaterlandes und der Segen unserer Nachkommenschaft abhängt. Möchten Sie mir alle das Vertrauen schenken, darum ich bitte! Unzählige Hindernisse und Unannehmlichkeiten begleiten jetzt den Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, und nur das reine Bewußtseyn zu seiner Brust, mit rastlosem Eifer für das, was gut und was gerecht, und was nach seiner Erkenntniß wohlthätig ist, nach allen Kräften zu wirken, seinem Beruf sich ganz zu widmen, seinem König unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue zu beweisen; — nur das kann und muß ihn aufrecht erhalten und stärken, selbst dann, wenn er wider seinen Willen Unzufriedenheit erregt.

Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in der Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können.

Aber es kann uns zum Trost gereichen, daß diese Mittel vorhanden sind, wenn wir sie wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln, und Opfer nicht zu scheuen ziemt, mit Muth ergreifen.

Sie liegen aber keinesweges allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes, um uns der uns aufliegenden Kriegskontributionen und Schulden zu entledigen. Nur Kurzsichtige und mit den älteren und neueren Begebenheiten nicht vertraute Beobachter, könnten das vermeinen: — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir, als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs, und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volks geschieht.

Das neue System — das Einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte

auch

auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden.

Daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde,

daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staats-Unterthanen gesichert sey, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde,

daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne,

daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde,

daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden können.

Allgemeine Gewerbefreiheit ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes. Sie kann nur da Statt finden, wo die Abgaben zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind.

Soll dieses durch directe oder durch indirecte Abgaben geschehen? Darüber ist lange gestritten. — Im preußischen Staate hatte man längst den indirecten Abgaben den Vorzug gegeben, und auch jetzt haben sich die Meinungen einsichtsvoller Männer dahin vereinigt, daß bei den neuen Auflagen die indirecte Besteuerung vorzüglich gewählt werden müsse.

Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung dieses Gegenstandes hinein zu gehen. Ich will mich also nur darauf beschränken, die Fragen namhaft zu machen, auf die unsere Berathungen gerichtet werden sollen.

(Hier wurden diese verlesen.)

In einer zahlreichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, würde eine Berathung über die wichtigen Gegenstände, die ich erwähnt habe, nicht zweckmäßig vorgenommen werden können, daher wollen wir uns in vier Abtheilungen absondern.

(Die Mitglieder dieser Abtheilungen wurden hier genannt.)

Wollten wir die Berathschlagungen Provinzenweise vornehmen: so würde Einseitigkeit nicht davon zu entfernen seyn; schon in der Natur der Sache liegende Mangel an Kenntniß der Verhältnisse in andern Theilen der Monarchie, würde eine richtige Beurtheilung der Gegenstände unmöglich machen.

Es

Digitized by Google

Es ist also am räthlichsten, in jede Abtheilung Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen zu bringen, damit sie ihre Ideen und ihre Kenntnisse gegen einander auswechseln und ausgleichen.

Jede Abtheilung wird durch einen der hier anwesenden Herren Regierungs-Präsidenten geleitet werden. Für das Locale ist gesorgt, und jeder der Herren Präsidenten wird dasselbe seinen Mitarbeitern bekannt machen. Die nöthigen Nachrichten und Aktenstücke werden diesen von den Präsidenten mitgetheilt werden.

Ueber die Berathungen selbst, die genau nach der Ordnung der aufgestellten Fragen vorgenommen werden müssen, werden Protokolle geführt. Diese werden mir von den vorsitzenden Herren Präsidenten vorgelegt.

So oft es nöthig ist, werde ich dann sowohl diese Herren Präsidenten als von den übrigen Mitgliedern der Königlichen Regierungen, und von denen aus den Provinzen, diejenigen zu mir einladen, mit denen Besprechungen räthlich und nothwendig seyn werden.

Solchergestalt werde ich den Faden des ganzen Geschäfts festhalten, und wir werden solches hoffentlich bald zu einem erwünschten Resultate bringen. Aber ohne meine Genehmigung darf in den Abtheilungen nichts zum Vortrag kommen. Dieses ist der Ordnung wegen nöthig. Wünscht also Jemand eine Sache zur Berathung zu ziehen, die nicht schon dazu bestimmt ist: so bitte ich mir solches anzuzeigen. Außer den bekannt gemachten Fragen werden vorerst folgende Aufsätze mit zu erwägen seyn:

1) Das Gutachten der Kurmärkschen Regierung.
2) Das Berathungs-Protokoll der Regierung zu Stargardt.
3) Die Vorstellung, welche die Schlesischen Herren Deputirten Sr. Majestät dem Könige übergeben haben.
4) Ein Aufsatz mit Vorschlägen über die neuen Steuern, den die hier anwesenden Mitglieder der Kurmärkschen Stände einreichten.

Wenn demnächst Se. Majestät dem Könige von mir Vortrag von den Resultaten gemacht, und der höchste Entschluß erfolgt seyn wird, so werde ich Ihnen solchen bekannt zu machen die Ehre haben.

Ueber die finanzielle Lage des Staats sollen Ihnen die Herren Präsidenten der Abtheilungen das Nöthige bekannt machen, insonderheit werden diese Ihnen die speziellen Berechnungen mittheilen, deren Sie bei der Bearbeitung bedürfen. Zu Ihrer Beruhigung will ich hier nur so viel sagen, daß die Schulden des Staats an sich nicht abschreckend groß sind, daß er außer der Contribution an Frankreich nur wenig

an

an das Ausland zu entrichten hat, daß diese Contribution mit Einschluß der Zinsen allernächstens zur Hälfte bezahlt seyn wird, daß wir Hoffnung haben, die zweite Hälfte durch Anrechnung des Werths von Colonialwaaren, die Frankreich übernommen, beträchtlich vermindert zu sehen, daß viele Forderungen an den Staat bezahlt sind, und eine ansehnliche Summe durch Compensation mit Rückständen, welche die Königlichen Kassen zu fordern haben, getilgt werden, daß die laufenden Zinsen von allen Staatsschulden, wie es das Finanz-Edikt vom 27. Oktober v. J. verspricht, am 1. Juli d. J. pünktlich abgetragen werden sollen; daß endlich beträchtliche Vorschüsse zur Aushülfe verschiedener Provinzen und der Stadt Berlin, geleistet worden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats sind so gestellt, daß ein ansehnlicher Ueberschuß zur Staats-Schulden-Tilgung übrig bleibt, und wenn uns die Vorsehung die Segnungen des Friedens erhält, und nur erst die Contribution an Frankreich bezahlt ist, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, das Wiederaufblühen unsers Wohlstandes und die Herabsetzung der Abgaben zu erleben. Aber vorerst sind die größten Anstrengungen unvermeidlich, zumal da der Verkauf der Domainen und geistlichen Güter nur langsam von statten gehen kann, und da von auswärtigen Anleihen unter den gegenwärtigen Umständen wenig zu erwarten ist. So lange es irgend möglich ist, wird das in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktober v. J. angekündigte inländische Anleih, wo nicht ganz, doch zum Theil unterbleiben. Dagegen muß auf die Einbringung der neuen Abgaben mit desto größerem Ernst gesehen werden. Man erinnere sich dabei, daß ihr Betrag keinesweges als eine, dem Lande aufgelegte neue Last anzusehen ist, da dagegen manche ältere Abgabe wegfällt, als die Accisen auf sehr viele Artikel; man bedenke, daß große Summen, z. B. durch volle Bezahlung des Vorspanns und der Fourage und Magazin-Korn-Abgaben dem Lande wieder zu Gute kommen. Auch hierüber werden Ihnen die Berechnungen vorgelegt werden.

Endlich muß ich vorzüglich noch einen Irrthum berichtigen:

In dem mehrgedachten Finanz-Edikt ist die Absicht angekündigt, die Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden einer genauen Prüfung zu unterziehen, zu liquidiren und auszugleichen. Man hat dieses dahin mißverstanden, als ob die Absicht sey, die eine Provinz oder Commune ungerechter Weise für die andere zahlen zu lassen. Aber es ist grade der umgekehrte Fall. Allgemeine Lasten sollen nach einem gerechten Verhältnisse auf das Ganze vertheilt, auf besondere Unglück falle und bereits getragne Burden soll Rücksicht genommen, die eine jede Kö verschaft insbesondere treffende Schuld, soll einer zweckmäßigen Verwaltung übergeben, und nach übereinstimmenden Grundsätzen behandelt, ein Tilgungs-Fonds und die richtige Verzinsung gesichert, und die allgemeine Garantie des Staats dem Ganzen ertheilt werden

Digitized by Google

den. Noch fehlt es an einer billigen und bestimmten Quotisation der Provinzen; diese soll aus diesen Anordnungen hervorgehen.

Und nun meine Herren! wollen wir uns mit redlichem Herzen und mit dem festen Vorsatze verlassen, im wechselseitigem Vertrauen, unser wichtiges Geschäft anzugehen und zu vollenden, mit steter Rücksicht auf die Pflichten, die ein jeder von uns sich gewiß während der heutigen Versammlung lebhaft vergegenwärtigt, und deren treue Erfüllung im Herzen feierlich angelobt hat. Gott segne den König, das Land und unsere Bemühungen!

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz den 15. Juny 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 49. Die neue Amtskleidung der Geistlichen evangelischer und reformirter Confession betreffend.

Durch eine Allerhöchste Immediat-Ordre vom 20. März d. J. haben Seine Königl. Majestät, in der wohlwollenden Absicht, die Würde des Gottesdienstes auch durch eine angemessene, von dem Gebrauch im allgemeinen Leben sich unterscheidende, weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Amtskleidung der Geistlichen zu befördern, für die gesammte protestantische Geistlichkeit der Monarchie eine allgemeine Amtskleidung anzuordnen geruht.

Sie bestehet in einem weiten schwarzen Chorrock von Ratin oder anderem leichtem wollenen Zeuge, der über der schwarzen Bekleidung getragen werden muß, in einem weißen Halskragen unter dem Kinn, nach der bisher üblich gewesenen Art, und in einem runden manchesternen oder sammtnen Baret, als Kopfbedeckung, und ist dabei vorgeschrieben, daß die Amts-Kleidung nicht nur bei jeglicher Amts Verrichtung der Geistlichen in und außer der Kirche, sondern auch bei feierlichen Gelegenheiten getragen werden solle. Dabey ist der Wille Sr. Majestät, daß bey der Amtskleidung von den Geistlichen, die nicht 55 Jahr alt und an Perücken gewöhnt sind, ungepuderte verschnittene Haare hinten kurz, vorne bis an die Stirn in das Gesicht gekämmt, getragen werden.

Die Superintendenten des Departements sind unter heutigem Dato wegen Einführung dieser Amts-Kleidung, unter Mittheilung von Muster-Zeichnungen derselben, mit besonderer Instruction versehen, und haben die Prediger die von ihnen zu erwartende Anweisungen pünktlich zu befolgen.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Michaelis d. J. an, als mit welchem Termine die Amts-Kleidung in dem ganzen Departement der Königl. Liegnitzschen Regierung eingeführt seyn wird, auch kein Candidat anders, als in derselben die Kanzel betreten dürfe, daß ihm zwar freistehe, sich eines ihm nicht eigenthüm-

Digitized by Google

lich gehörigen Ornats zu bedienen, daß aber ein Candidat, wenn er ordinirt wird, in einer eignen, von ihm selbst angeschaften Amts Kleidung erscheinen müsse, daß von jenem Termin an, der kleine Prediger-Mantel vom Prediger nicht mehr getragen werden dürfe, daß er vielmehr neben der schwarzen Kleidung die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten ausmache, und daß die Cantoren und Organisten nebst den sonstigen Kirchen-Bedienten, die schwarz bekleidet seyn müssen, sich derselben aus eigner Wahl gleichfalls bedienen können.

Uebrigens wird der Geistlichkeit wiederholentlich befohlen, in ihrer bürgerlichen Kleidung alle nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten zu vermeiden, und ihren außer ämtlichen Anzug überall ihrer Würde gemäß, und so einzurichten, daß man an demselben ihren geistlichen Stand nicht verkenne.

Die Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung wird Verstöße gegen diese Vorschrift, zu deren Beobachtung jeglicher Prediger, in der Betrachtung, daß die Erfüllung seines Berufs von der äußern Achtung, die er sich zu erhalten wünschen muß, sehr abhängig ist, dringenden Anlaß findet, mit aller den Umständen angemessenen Strenge ahnden.

Liegnitz den 31. May 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 14. R. pro May d. J.

No. 50. Die Verordnung betreffend, daß magistratualische Reisepässe nur im Namen der Magistrate auszufertigen sind.

Die Königliche Regierung hat bei mehrern Ihr vorgelegten Reisepässen zu bemerken gefunden, daß Magistrats-Deputirte in den Städten, welchen die Ausfertigung der Pässe zugetheilt, die Behörde, welche sie repräsentiren, sehr abweichend bezeichnen, indem diese Pässe, welche doch nur im Namen des Magistrats, dem die Polizei-Verwaltung aufgetragen, ausgefertiget werden können, mit den Signaturen z. B. Polizei-Deputation, Polizei-Senat, Polizei-Amt, Polizei-Departement ꝛc. versehen vorkommen.

Es wird daher hierdurch verordnet, daß in allen den Städten, wo der Magistrat, und nicht ein besonders angestellter Polizei-Direktor die Pässe ertheilt, die Ausfertigung und Visirung der Pässe jedesmal nur allein unter der Firma: der Magistrat, geschehen dürfe.

Die Magistrate haben sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz den 2. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 181. April.

Digitized by Google

No. 51. Wegen der unstatthaften Visirung der Pässe, bei welchen die Reise-Route übertreten worden, und der Termin der Gültigkeit abgelaufen ist.

Die Polizei Deputation der Königlichen Regierung hat die Bemerkung gemacht, daß bei Pässen, welche an Reisende auf eine gewisse Zeit, und für eine bestimmte Route ertheilt worden, von den Behörden, welchen die Pässe zum Visiren vorgelegt werden, nicht überall auf die Dauer des Passes und darauf gesehen wird, daß der Inhaber die ihm vorgeschriebene Route halte, daß vielmehr oft dergleichen Pässe ohne weitere Prüfung zur Fortsetzung der Reise visirt werden. Daher kommt es denn, daß Reisende ohne eine eigentliche Bestimmung, sich im Lande herumtreiben, und den Paß ungestraft zur Vagabondität misbrauchen können, und daß der Zweck, den das Paßwesen zum Vorwurf hat, verfehlt wird.

Die Landräthe, Magistrate, Polizei-Directoren, so wie Schulz und Gerichte, und ländliche Orts-Vorsteher, werden daher hierdurch aufgefordert: vor dem Visiren der Pässe, sich mit deren Inhalt vollkommen vertraut zu machen, und jeden, der, ohne sich befriedigend über die eingetretenen besondern Gründe auszuweisen, von der im Paß ihm vorgeschriebenen Route abgewichen, nach Bewandniß der Umstände, entweder als einen Vagabonden anzuhalten, oder auf die vorgeschriebene Route zurückzuweisen; abgelaufene Pässe aber, wenn der Zweck der Reise noch nicht erreicht, gegen neue mit Vorsicht zu vertauschen.

Liegnitz den 28. May 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 642. May d. J.

No. 52. Die Bestrafung der Luxus-Steuer-Defraudationen betreffend.

In der Verordnung vom 24. d. M. No. 5. der Amts-Blätter, ist die Strafe der doppelten Gefälle für alle entdeckte Luxus-Steuer-Defraudationen und Contraventionen festgesetzt worden. Da indeß nach einer declaratorischen Bestimmung der Königl. Abgaben-Section des Hohen Finanz-Ministerii vom 13. d. M. die Defraudationen der Luxus-Steuern auf den Grund des §. 242 Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Land-Rechts mit den vierfachen Gefällen ad poenale und Nachzahlung der einfachen ad regale bestraft werden sollen: so wird diese Festsetzung hiermit zu eines Jeden Kenntniß gebracht, mit der wiederholten Verwarnung an das Luxus-Steuerpflichtige Publicum, bei der bevorstehenden Declaration, alle zur Besteuerung sich eignenden Objecte gewissenhaft anzugeben, um nicht die festgesetzte Strafe zu verwirken, welche gegen jeden Contravenienten ohne alle Nachsicht in Ausübung gebracht werden wird.

Liegnitz den 31. May 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verordnung des Königl. Breslauschen Ober-Landes-Gerichts wegen Anschaffung der juristischen Monatsschrift von Seiten der ihm untergeordneten größern Gerichte.

Auf den Grund der von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht erlassenen Anweisung, werden sämmtliche im Departement des Letztern sich befindende größere Gerichte hiermit aufgefordert: die allgemeine juristische Monatsschrift, welche als die einzige Sammlung der Gesetze und Rescripte von den Jahren 1806 bis 1810 unentbehrlich und durch das nunmehr erschienene Register über die neun ersten Bände um so brauchbarer geworden ist, nebst dem Register, in sofern solches nicht schon geschehen ist, zum Amts-Gebrauch anzuschaffen.

Breslau den 24. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau an die größeren Gerichte seines Departements, wegen Anschaffung der juristischen Monatsschrift.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glagau werden nach benannte Gerichte seines Departements, als die Fürstlichen Gerichte zu Sagan und Carolath, die Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau, Liegnitz und Goldberg, und die Königl. Stadt Gerichte zu Grünberg, Schwiebus, Guhrau, Sagan, Sprottau, und Haynau, in Gemäßheit des Hof-Rescripts vom 11. Mai 1811 hiermit angewiesen, die juristische Monatschrift nebst dem Register aus den Salarien-Cassen anzuschaffen.

Glogau den 24. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wegen gegenseitiger Anerkennung der Eintragungsfähigkeit der im preußischen erfolgten Cessionen Warschauscher, und der im Warschauschen erfolgten Cessionen preußischer Hypotheken-Obligationen.

Nachstehendes Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii:

Nachdem das Königliche Staats-Ministerium von den Schwierigkeiten Kenntniß erhalten hatte, welchen diesseitige Besitzer Warschauscher Hypotheken-Obligationen dadurch ausgesetzt wurden, daß die dasigen Hypotheken-Behörden wegen der Bestimmungen der Art. 2127 und 2128 des Code Napoleon Anstand nahmen, eine im Auslande erfolgte Cession solcher Obligationen in die Hypotheken-Bücher einzutragen, war die Absicht, wegen gegenseitiger Anerkennung der Eintragungsfähigkeit der im Preußischen erfolgten Cessionen Warschauer und der im Warschauschen erfolgten Cessionen Preußischer Hypotheken-Obligationen

Digitized by Google

tionen ein Uebereinkommen mit dem Gouvernement des Herzogthums Warschau zu treffen. Das gedachte Gouvernement hat sich indessen jetzt überzeugt, daß den dasigen gesetzlichen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, die auf dasige Güter lauten, genüget werde, wenn die im Auslande vor einem Notario und Zeugen bewirkte Cession, vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde, dem Tribunale des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt und von selbigem die sogenannte Executions-Clausel darauf vermerkt wird.

Es wird solches dem Königlichen Ober-Landes-Gericht hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen, z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositorien, auf die hiernach zu beobachtende Form selbst Rücksicht zu nehmen, und die Unterbehörden auch Privat-Personen damit bekannt zu machen.
Berlin den 14. May 1811.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

wird sämmtlichen Untergerichten und Gerichts-Einsassen des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.
Glogau den 27. May 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Circulare, an sämmtliche Herren Special-Commissarien zur Aufhebung der Stifter und Klöster Schlesiens.

Da zu den Zahlungsmitteln für verkaufte Realitäten der eingezogenen Stifter und Klöster, imgleichen für Ablösungen, wo nicht besondere Zahlungs-Modalitäten ausbedungen worden, Interims-Scheine der Anleihe vom 12. Februar v. J. gehören; so wird es nöthig, um Irrungen vorzubeugen, daß dergleichen Scheine, wenn sie zur Einzahlung an die Haupt-Säcularisation gebraucht werden, auch gehörig cedirt werden müssen. Diese Cession kann vor dem Special-Commissario, welcher sie in Empfang nimmt, oder vor einer öffentlichen Behörde erfolgen, wobey zugleich darauf zu achten ist, daß, wenn der Abgeber des Interims-Scheins nicht der erste Einzahler gewesen, die Cessionen dieses Papieres bis auf denselben gehörig und gerichtlich vollzogen werden. Eben so ist es nöthig, daß die Herren Special-Säcularisations-Commissarien

Digitized by Google

sich

sich jederzeit von der Richtigkeit der Interims-Scheine überzeugen, und solche, wenn ihnen die Hand des Ausstellers nicht mit völliger Zuverläßigkeit bekannt ist, oder sonst Bedenken obwalten, vom Aussteller recognosciren lassen.

Breslau den 31. May 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Am 11. d. M. wurde der, für den Militsch-Trachenbergschen Kreis zum Superintendenten bestallte Pastor Schwartz zu Prausnitz, in jener Eigenschaft verpflichtet.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachricht über die zur Förderung der Schutzpocken-Impfung im Liegnitzschen Regierungs-Departement, in den Jahren 1809 und 1810 getroffenen Anstalten und über deren Erfolg.

Nachdem im Jahr 1809 im Fürstenthum Trachenberg, die allgemeine Impfung eines sehr bedeutenden Bezirkes mit glücklichem Erfolge war versucht worden, wurden besonders die sämmtlichen begüterten Geistlichen Stifter unterm 6. März 1810 aufgefordert, in denjenigen Dörfern, in welchen dieselben Grundherrschaft waren, bei der ärmern Volks-Klasse auf ihre Kosten zu veranstaltende Generalimpfungen der guten Sache möglichst und auf diese Art Vorschub zu leisten. Ein gleiches geschah auf den Königl. Domainen-Aemtern. Die hierbei gemachte Erfahrung von den wohlthätigen Folgen dieser Maaßnehmungen, so wie, daß es der Renitenten in den meisten Gegenden des hiesigen Regierungs-Departements in dieser Beziehung nur sehr wenige gebe, führte einen Schritt weiter. Unterm 31. July 1810 wurden daher die sämmtlichen Kreis-Landräthe zur Veranstaltung von Generalimpfungen auf dem Lande durchs ganze Departement, unter nachstehenden wesentlichen Bestimmungen aufgefordert. Es ward denselben aufgegeben:

Digitized by Google

1) von jedem Dorfe die Zahl der Impffähigen auszumitteln;

2) jeden Kreis mit Zuziehung der Gesundheits-Beamten in so viel Parcellen von Dörfergruppen zu theilen, als Impfärzte vorhanden sind, wobei auch die zu diesem Geschäfte tauglich befundene Chirurgen nicht ausgeschlossen waren. Jeder Impfarzt erhielt mithin seinen eigenen ihm angewiesenen Bezirk. Die Dorfgerichte versahen ihn mit den Impflisten.

3) Die Distrikts-Polizey-Commissarien wurden besonders aufgefordert, die Impfärzte in aller Art, vorzüglich aber bei der ersten Einleitung des Geschäftes zu unterstützen.

4) Dominia und Dorfgerichte wurden aufgerufen, die Intention der Regierung möglichst zu fördern. Noch im höhern Grade wurde dieses von der Geistlichkeit aller Konfessionen erwartet.

5) Entschiedenen Renitenten sollte eröfnet werden: daß, wenn bei der Verweigerung, die Ihrigen impfen zu lassen, die natürlichen Blattern bei denselben ausbrächen, ihre Wohnungen ohnfehlbar unter Sperre und Quarantaine gesetzt werden würden. Zwang wurde in Erwartung, daß ein jeder Familien-Vater im Departement von der Pflicht, seine Kinder und Pflegebefohlnen vor dem Verderben des Pocken-Giftes zu sichern, überzeugt seyn werde, vor der Hand nicht befohlen.

6) Die Fuhren zur Herbeischaffung der Impfärzte hatten die Gemeinden zu geben.

Die wohlhabenderen Eltern schossen in den meisten Orten, wenigstens einen dürftigen Ersatz für den Zeitverlust des Impfarztes, zusammen. Für die ärmere Klasse wurde bald die Wohlthätigkeit der Dominien, bald die Armen- oder Gemeinde-Kasse, in Anspruch genommen. Das meiste that hier die patriotische Uneigennützigkeit des Medicinalpersonals. In den Städten wurde auf eine ähnliche Weise zu Werke gegangen, obgleich das Fortschreiten der Generalimpfung sich hier noch nicht auf eine eben so erwünschte Art, als auf dem platten Lande legitimirt hat. Desto mehr ist zu hoffen, daß die Steuerräthlichen Offizia und Stadt-Physici, im Laufe dieses Jahres, ihre Departementsstädte, dem schönen Ziele immer näher bringen werden. Das Resultat dieser

Digitized by Google

ser Anordnungen für 1810 waren 26837 Impflinge. Auf jedes 100000, von Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements kamen sonach, deren nahe an 4500. Die Anzahl der Geimpften übersteigt die Anzahl der Gestorbenen hoch, und die Anzahl der Gebornen gleichfalls um ein Bedeutendes. Die Anzahl der Geimpften im Jahre 1809 betrug nur 9411.

Unter den Aerzten haben die höchsten Zahlen der Geimpften errungen: der Stadt-Physikus Dr. Ludwig zu Jauer und der Kreis-Physicus Dr. Müller zu Winzig; jener mit 1106, dieser mit 892 Impflingen. Für das laufende Jahr ist derselbe Weg eingeschlagen worden.

In den Städten sind, außer den Steuerräthlichen Officiis, auch noch die Polizei-Direktoren in Beziehung auf die größeren Städte, zur Einwirkung in die Förderung der guten Sache, aufgerufen worden.

Außer dem neuen Zuwachs, verblieben nach den lezten Zählungen, unter den 617000 Einwohnern des Liegnitzschen Regierungs-Departements, im Herbste 1810 annoch 33739 Impffähige für jenes Schutzmittel, gegen die Pockennoth übrig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 7.

Liegnitz den 13. July 1811.

Verkauf der Probstey zu Warmbrunn.

Die zu dem säcularisirten Stift Grüssau gehörige Probstey zu Warmbrunn, nebst den dabei befindlichen Realitäten, soll der Bekanntmachung vom 28. März d. J. zu Folge, entweder einzeln oder im Ganzen, je nachdem man die Gebote der Erwerbslustigen auf die einzelnen Realitäten oder auf das Ganze am annehmlichsten befinden wird, veräußert werden. Diese Probstey bestehet aus den beyden im Hirschbergschen Kreise gelegenen Gütern, probsteylicher Antheil von Warmbrunn und Voigtsdorff, und es gehören zu dem probsteylichen Dominio Warmbrunn:

a) Das Vorwerk nebst Wiedemuth zu Warmbrunn, von 210 Morg. 18 QR. Ackerland, 31 Morg. 92 QR. Wiesen, 2 Morg. 21 QR. Hutung, 231 Morg. 72 QR. an Teichen.
b) Der 1½ Meile davon entfernte bey Seifershau gelegene Forst Münchwald oder Hartenberg genannt von 542 Morg. 40 QR.
c) Mehrere massive bedeutende Wohngebäude in Warmbrunn, welche im Sommer an die Badegäste vermiethet werden.
d) Die Dienste der Unterthanen zu Voigtsdorff.
e) Bedeutende Fundations-Zinsen, baare und Natural-Gefälle.

Zu dem Dominio Voigtsdorff, welches ½ Meile von Warmbrunn entfernt ist, gehören:

a) das dasige Vorwerk von 160 Morg. 40 QR. Ackerland, 28 Morg. 93 QR. Wiesen, 66 Morg. 130 QR. kleinen Büschen, 137 Morg. 84 QR. Waldung, 17 Morg. 149 QR. Hutung.
b) Ferner der sogenannte Buchwald von 21 Morg. 18 QR.
c) Ein neu gebautes Brauhaus.
d) Baare und Natural-Gefälle, Jagdgerechtigkeiteit rc.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten, insbesondere auch des Vorwerks in Warmbrunn in einzelnen Parzelen, wird der Licitationstermin auf den 23. Julius d. J. und den 24. July d. J. Vormittag um 8 Uhr, zur Veräußerung derselben im Ganzen aber auf den 25. July d. J. Vormittag um 8 Uhr in dem Probsteylichen Klostergebäude zu Warmbrunn, vor dem Stadtgerichts-Director Häckel anberaumt, und können Kauf- und Erbpachtslustige die nähern Bedingungen und Nachrichten bey dem ernannten Commissario, dessen Wohnort Landeshut ist, erfahren, auch ist der Administrator der Probstey zu Warmbrunn angewiesen worden, den Erwerbslustigen die nöthige Besichtigung zu verstatten.

Breslau den 18. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Ober-Insel Polko.

Die bei Oppeln belegene, zum aufgehobenen Minoriten-Kloster daselbst gehörige Ober-Insel, Polko genannt, nebst einem Vorwerk 1. von 131 Morgen 108 QR. Ackerland, 2. von 13 Morg. 153 QR. Wiesen und 3. von 107 Morg. 105 QR. Forst-Terrain soll incl. des dazu erforderlichen Betrieb-Viehes in Termino den 17. July 1811 Vormittags um 9 Uhr im Minoriten-Kloster zu Oppeln von dem Königl. Regierungs-Rath Herrn Claß meistbietend verkauft werden.

Die Lage dieses Vorwerks gewährt wegen der Nähe der Stadt Oppeln jedem Erwerbslustigen die vortheilhafteste Gelegenheit zur entsprechendsten Benutzung; die Vorwerksgebäude sind größtentheils im besten Baustande, und das daselbst befindliche Wohnhaus ist erst seit wenig Jahren ganz neu, und zwar massiv erbaut. Wer dieses Vorwerk zu acquiriren wünscht, kann zu jeder beliebigen Zeit solches in Augenschein nehmen, und sich wegen der ihm nöthigen Information an den vorgenannten Herrn Commissarium wenden.

Breslau den 19. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Gutes Seichau.

In Verfolg des allgemeinen Avertissements vom 28. März c. wegen der zunächst zur Veräußerung bestimmten eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht, daß der öffentliche Licitations-Termin des zu dem ehemaligen Stifte Leubus gehörigen Gutes Seichau im Jauerschen Kreise, 1½ Meile von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz, als den beiden zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten, 5½ Meile von Schweidnitz und 10 Meilen von Breslau, als den Absatz-Oertern für die Wolle, und 4 Meilen von der Oder entfernt

auf den 20. July Vormittags um 9 Uhr in dem Herrschaftlichen Wohnhause zu Seichau vor dem Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen anberaumt ist.

Bei dem Gute Seichau, welches aus zweien separaten Vorwerken, dem sogenannten Ober- und Nieder-Vorwerk besteht, befinden sich

an	Hof- und Baustellen	8	Morgen	78	QR.
=	Gärten	26	=	173	=
=	Acker	1085	=	63	=
=	Wiesen	122	=	145	=
=	Unland	35	=	51	=
=	Gewässer	19	=	23	=
=	Waldung	605	=	165	=
		1903	Morgen	158	QR.

Das Gut wird mit den dazu gehörigen Gebäuden, unter welchen ein vorzügliches neu gebautes Wohnhaus, den Diensten und Gefällen der Einsassen, den Inventarien-Stücken der Brauerei-Gebäude und Utensilien veräußert. Das Nähere hierüber, so wie in Ansehung der hierbei zum Grunde zu legenden Bedingungen, ist bei dem gedachten Commissario zu erfahren, so wie ein jeder Erwerbslustige das Gut besehen kann.

Kauf- und Erbpachtslustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Breslau den 20. Juny 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Haus-

Digitized by Google

Haus-Verkauf.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zum aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifte gehörig gewesene, auf der Sorauer Gasse belegene sogenante Schellendorffsche oder Canzlerhaus, öffentlich an den Meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden soll. Dieses Gebäude bestehet aus einem Vorder- und Hinterhause, beyde massiv mit Dachsteinen gedeckt, und ist das Vorderhaus 56 Fuß lang, 44 Fuß tief und 3 Etagen hoch. Im Vorderhause sind enthalten, 1 gewölbter Keller; in der ersten Etage oder par terre 1 gewölbter Fluhr, eine massive Küche und 2 Stuben. Die zweite Etage enthält 5 größere und kleinere Stuben, 1 Fluhr und 1 Küche. Die dritte Etage ist noch nicht ausgebaut. Das Hinterhaus enthält nur 2 Etagen und 1 gewölbten Keller. In dessen ersten Etage oder par terre sind 2 Gewölbe und 1 Stube. In der 2ten Etage sind 1. Stube, 1 Gewölbe und 1. Kammer. Der Hofraum ist der Länge des Hauptgebäudes gleich, und enthält einen Holzschuppen.

Wenn nun Terminus Licitationis zum Verkaufe dieses Hauses auf den 25. July d. J. Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zu Sagan vor der unterschriebenen Special-Commission angesetzet worden ist: so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage zur bestimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß nach eingeholter höchster Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird. Das Kaufgeld, wovon $\frac{1}{3}$ vor der Uebergabe, und $\frac{2}{3}$ in 4 Terminen binnen Jahresfrist bezahlet, vom Tage der Uebergabe an, mit 6 pro Cent verzinset, und auf das Grundstück eingetragen werden soll, wird mit $\frac{1}{3}$ in baarem Courant-Gelde, Münzscheinen, Interims-Scheinen über die Anleihe vom 12. Februar v. J. oder neuen holländischen Obligationen nach dem Nennwerth, $\frac{2}{3}$ aber in Staats-Papieren jeder Art und schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe angenommen. Grünberg den 7. Juny 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commission zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Verkauf der Maltheser-Commende-Residenz zu Löwenberg.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien soll von dem unterschriebenen Special-Commissario die zeitherige Maltheser-Commende-Residenz mit dabei befindlichem Garten zu Löwenberg im Wege der Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Es liegt diese zeitherige Commende-Residenz mit Garten in den Ringmauern der Stadt Löwenberg. Sie besteht

a) aus dem Haupt-Gebäude, welches massiv und mit Ziegeln gedeckt und 3 Stock hoch ist. Es ist 81 Fuß lang und 37 Fuß breit, und enthält par terre oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, eine große Küche, ein Gewölbe, einen geräumigen Pferde-Stall zu 8 Pferden und Flur; in der zweiten Etage außer den Fluren 4 Stuben und einen Saal; in der dritten Etage einen Flur, 6 Stuben und eine Küche;

b) aus einem mit dem Haupt-Gebäude verbundenen Seiten-Flügel, welcher 2 Stock hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt und 61 Fuß lang und 24 Fuß breit ist. Derselbe enthält par terre, oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, ein Gewölbe, einen gewölbten Flur und drunter 2 Keller; in der zweiten Etage außer dem Flur ein Kabinet, ein größeres Zimmer und ein Gewölbe;

c) aus einen massiven und mit Ziegeln gedeckten, 62 Fuß langen und 34 Fuß breiten Hintergebäude, welches bisher als Wagen- und Holz-Remise benutzt worden ist, aber auch leicht zu anderm Behuf eingerichtet werden kann. Unter demselben sind 2 Keller;

d) aus dem Hofe, welcher $31\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruthen groß ist.

Der zugehörige mit zu verkaufende Obst- und Küchen-Garten ist einen Morgen 70 Quadrat-Ruthen groß, umschließt Hof und Gebäude von 3 Seiten, und ist mit einer Mauer eingefaßt.

Da

Digitized by Google

Da nun der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Licitationis auf den 15. August d. J. anberaumt hat: so werden alle und jede besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, vor demselben am gedachten Tage früh um 8 Uhr in der Commende-Residenz zu Löwenberg zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Käufer bekommt das volle uneingeschränkte Eigenthum. Der Verkauf wird auf baares Geld gerichtet, es werden aber auch beim Kaufgelde anstatt des baaren Geldes Münz-Scheine, Anleihe-Obligationen von der Königl. Preuß. in Holland contrahirten Anleihe, und Interims-Scheine über die Staats-Anleihe vom 12. Februar v. J. nach dem Nennwerth, und andere Staats-Papiere nach dem Cours in Zahlung angenommen. Ein Viertel des Kaufgeldes wird vor der Uebergabe entrichtet, die übrigen drei Viertel binnen Jahres-Frist nach der Uebergabe, und werden von da an mit 6 pro Cent verintereſſirt und sicher gestellt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Säcularisations-Commission ab, und jeder Meistbietende bleibt für den Fall, daß er erfolgt, an sein Gebot gebunden. Die übrigen Kauf-Bedingungen werden in Termino Licitationis vor der Licitation bekannt gemacht werden.

Kauflustige können sich Gebäude und Garten an Ort und Stelle ansehen, und sich zu dem Ende bei dem jetzigen bis Weihnachten d. J. darin wohnenden Miether, Herrn Oberstwachtmeister von Bethake melden, und mit dem unterschriebenen Commissario in Goldberg Rücksprache nehmen, und sich von ihm den Gründriß vorlegen lassen.

Goldberg den 4. July 1811.

Schneider,
als Königlicher Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf des Amts-Forst-Reviers zu Lüben.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem in dem letztern abgehaltenen Termine zum Verkauf oder Vererbpachtung des hiesigen Amts-Forst-Reviers, die kleine Heide genannt, das dafür offerirte Gebot nicht annehmlich befunden worden, von mir Unterzeichnetem vermöge hohen Auftrages ein anderweitiger Bietungs-Termin, welcher auf den 6ten künftigen Monat August c. a. anberaumt worden, abgehalten werden soll. Kauf- oder Erbpachtlustige werden demnach hiermit öffentlich aufgerufen, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Königlichen Amte zur Bietung einzufinden. Die hierbei statt findenden Bedingungen können zu jeder Zeit in der Canzley des hiesigen Amtes nachgesehen werden. Amt Lüben den 1. July 1811.

Dickow, Justiz-Rath.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. VII.

Liegnitz den 16. November 1811.

Rede

des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin,

am 28. Juny 1811.

Der Zeitpunkt, wo ich Sie wieder zusammen berufen konnte, Meine hochgeehrteste Herren, um Ihnen die Resultate bekannt zu machen, die aus Ihren gepflogenen Berathungen hervorgegangen sind, hat sich sehr gegen meine Wünsche verzögert. Die Verschiedenheit der Meinungen, die hohe Wichtigkeit der Gegenstände auf die es ankommt, machten es durchaus nothwendig, die Gutachten, welche die Herren Deputirten in den verschiedenen Abtheilungen abgegeben hatten, einer sorgfältigen Prüfung der oberen Staatsbehörden zu unterziehen, bevor die Befehle Seiner Majestät des Königs eingeholt werden konnten.

Diese ist jetzt über einige Gegenstände erfolgt, und ich eile Ihnen solche mitzutheilen; wegen der übrigen, sind die Vorarbeiten dem Ziele nahe.

Die Fürsorge des Staats ist auf die Erhaltung der Grundbesitzer, als auf eine der nothwendigsten Bedingungen seines Wohlstandes ganz vorzüglich gerichtet. Neue möglichst zweckmäßige Verfügungen, statt des bisherigen Indults, waren nothwendig. Auch darüber haben Sie sich berathen, Meine Herren, und von allen Seiten ist die größte Aufmerksamkeit hierauf gerichtet worden. Seine Majestät der König haben die Verordnung vollzogen, welche ich die Ehre habe Ihnen gegenwärtig mitzutheilen.

Der Geist des Gesetzes ist: daß derjenige, der im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, durch dasselbe nicht das Recht, nicht den Vorwand finde, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, auf der anderen Seite; daß dem ohne sein Verschulden dazu außer Stand gesetzten Schuldner, Rettung und Schutz gegen Bedrückung gesichert werde.

(Hier wurde das Gesetz verlesen.)

Digitized by Google

Bei der Entscheidung mußte dahin getrachtet werden, die allgemeinsten und wichtigsten Interessen zu befriedigen. Die Natur der Sache und unsere Lage ließ nicht zu, alle in gleichem Maaße zu berücksichtigen. Aber das Mögliche ist auch für jedes geschehen und es wird die angelegentliche Sorge der Regierung seyn, auch weiterhin alles dafür zu thun, was die Umstände irgend zulassen.

Es liegt mir sehr am Herzen, hievon die allgemeinste Ueberzeugung zu verbreiten. Sie, meine hochgeehrte Herren, können dazu wesentlich beitragen, da Sie den Gegenstand selbst erwogen haben, und durch die nähere Kenntniß der dabei zu bekämpfenden Schwierigkeiten am besten im Stande sind, den Misdeutungen zu begegnen, die bei der Vielseitigkeit der Ansichten vorkommen werden. Ich ersuche Sie hierum, und um Ihnen solches zu erleichtern, werde ich Ihnen über die Haupt-Bestimmungen des eben verlesenen Edikts einige nähere Erläuterungen mittheilen.

Ich werde dabei kürzlich die verschiedenen Vorschläge berühren, die wegen der zu nehmenden Maaßregeln gemacht worden sind.

Die Hauptsächlichsten gingen dahin:

1. Den Indult, so wie er bisher bestand, einstweilen noch zu verlängern.
2. Ihn allmählig aufzuheben, und dies dadurch zu bewirken, daß jährlich $\frac{1}{5}$ der Schuld gekündigt und in Pfandbriefen nach dem Nennwerth bezahlt werden dürfte.
3. Die Capitalien für immer unkündbar zu machen.
4. Die Zinsen mit Rücksicht auf die gesunkenen Preise herabzusetzen.

Wäre es entschieden, daß unser Zustand nicht vorübergehend, sondern bleibend, oder gar noch auf dem Wege sey, sich noch mehr zu verschlimmern, so würde man ganz andere Vorschläge haben machen, man würde eher dahin haben arbeiten müssen, die Güter zwischen den Schuldnern und Gläubigern in dem Verhältniß zu theilen, wie ihr Taxwerth zu den Schulden steht, so, daß der Schuldner, wenn seine Schulden $\frac{3}{4}$ dieses Werths betrügen, $\frac{1}{4}$ seiner Güter etwa behielte und $\frac{3}{4}$ seinen Gläubigern überließe. Eine solche Real-Theilung würde für sich gehabt haben, daß nur durch sie der gänzliche Ruin der jetzigen Grundbesitzer verhindert und ein Theil der Kauf-Capitale gerettet worden wäre, die in ihren Besitzungen stecken, und deren Erhaltung für den Staat nicht minder wichtig ist, wie die der ingrossirten Leih-Capitale. Auch ein großer Theil der Letzteren würde in dieser Maaßregel seine Sicherung gefunden haben, und die anscheinende Verletzung der zuerst ingrossirten Capitalien würde dadurch gerechtfertigt gewesen seyn, daß ihre Besitzer eben so wie jeder andere Staatsbürger den Druck der Zeit mit hätten tragen müssen, und also nicht hätten erwarten können, daß solcher sie allein nicht nur ganz verschonte, sondern auch noch das ganze Grundvermögen der Nation ausschließlich in ihre Hände lieferte.

Wir

Wir wollen uns aber jener trüben Aussicht nicht überlassen. Das wahre Interesse der Völker, begründet die Hoffnung, daß einst wieder Handels-Verbindungen statt finden werden, mithin verdienen die Vorschläge vorzüglich Beachtung, die auf vorübergehende Umstände gerichtet sind.

Eine allmählige Aufhebung des Indults scheint zwischen beiden Gesichtspunkten die Mitte zu halten, nähert sich aber doch mehr dem ersteren und unterliegt erheblichen Bedenken.

Dahin gehört

1. Daß im allgemeinen die Kündigungen, welche über die Hälfte des Taxwerthes geschehen, nicht würden befriedigt werden können, weil es sehr schwer hält, über diesen Punkt hinaus Geld geliehen zu erhalten, was doch der Ankauf der zu zahlenden Pfandbriefe immer erfordern würde.
2. Daß in Folge der Nichtzahlungen Subhastationen erfolgen, diesen aber zerstörte Cultur entweder vorausgehen, oder doch bei den oft eintretenden Sequästrationen, folgen würde.
3. Daß die Preise der Güter bei der Allgemeinheit der Subhastationen so tief sinken müßten, daß die Kauf-Capitale der Besitzer und ein großer Theil der unterwärts versicherten Leih-Capitale in der Regel verloren gehen würden.

Die Vorschläge, wegen Verlängerung des allgemeinen Indults in der bisherigen Art, hatten vieles gegen sich. Man tadelte mit Recht:

1. daß er den Rechtslauf ganz hemme, und dem Gläubiger zu gerechten Beschwerden Anlaß geben.
2. daß viele davon Gebrauch machen konnten, die seiner nicht bedurften;
3. daß er dem Credit nachtheilig sey, besonders dem persönlichen.

Dabei half er:

1. denen nicht, welche die Kriegesnoth genöthigt hat, viel persönliche Schulden zu machen, und endlich
2. gewährte er denjenigen, welche ohne ihre Schuld außer Stand kamen, ihre Zinsen vollständig zu zahlen, keine Hülfe.

Aus den vorbemerkten Gründen hat keiner der gedachten Vorschläge ganz angenommen werden können. Ein jeder läßt nöthige Zwecke unbefriedigt und führt Nachtheile mit sich, die wir suchen mußten zu beseitigen.

Indeß war eine entscheidende Maaßregel nothwendig. Nach mehrern Erwägungen, hat man sich für diejenige entschieden, welche das vorliegende Edikt ausspricht.

Der Hauptzweck desselben geht dahin:

1. Das Werthverhältniß der Grundbesitzungen wie es vor dem Kriege bestand, so lange zu erhalten, bis die dasselbe zerrüttende Umstände einem dauernden besseren Zustande Platz gemacht haben werden;
2. zu dem Ende nothwendige Subhastationen und Sequästrationen zu erschweren und möglichst zu verhindern.

3. Den

Digitized by Google

3. Den jetzigen Stand der Grundbesitzer zu erhalten.

4. So weit es möglich ist, die Capitalien zu retten, die über die Hälfte des Taxwerths ingrossirt sind.

5. Den persönlichen Credit, der für das Verkehr so wichtig ist, herzustellen.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Fälle macht es unmöglich, jene Zwecke durch eine allgemeine Maaßregel zu befriedigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig wirken, und nur das Thunliche oft verhindern. Man hat daher geglaubt, sich auf solche Mittel beschränken zu müssen, die sich auf die einzelnen Fälle anpassen lassen, und nicht mehr und nicht weniger gewähren, als die nöthigen und gerechten Zwecke erheischen.

Zu dem Ende hat man das allgemeine Moratorium was in dem Indult lag, aufgehoben, und dagegen Bestimmungen gegeben, die die Capitals-Zahlungen erleichtern und denen, welche außer Stande sind, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger vollständig zu erfüllen, die Zulassung zum gewöhnlichen Moratorio zu erleichtern.

Dies geschieht durch drei wesentliche Punkte. Man hat

1. die Regel gegeben, daß die Capitalskündigungen, wenn sie der Gläubiger macht, mit Pfandbriefen nach dem Nennwerthe befriedigt werden können. Sodann sind Behufs des Moratoriums

2. bei der Sicherheitsbestellung hörere Grundwerthe als die in der Gerichts-Ordnung bestimmten zugelassen, und obgleich

3. die Zinszahlung dabei Regel bleibt, so hat man doch gerecht und nöthig gefunden, in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo die gehinderte Zahlung offenbar blos Folge der Zeitumstände ist.

Man würde sich sehr irren, wenn man in diesen Festsetzungen blos eine Begünstigung der Grundbesitzer zu finden glaubte. Freilich ist ihre Erhaltung dabei einer der Hauptzwecke, aber nicht minder forderte auch das Interesse der Capitalisten jene Bestimmungen, wenn man auf die Totalität derselben Rücksicht nimmt.

Es ist nemlich leider nicht zu bezweifeln, daß bei längerer Hemmung des Handels die Stockung in der vollen Zinszahlung, die in Preußen zum Theil schon eingetreten ist, sich immer mehr verbreiten werde. Führt nun die Unmöglichkeit dieser vollen Zinsbefriedigung zum Concurse, so erschöpfen die Kosten und die Sequästrationen die noch übrigen Einkünfte und selbst die ersten Hypothekarien werden oft keine Zinsen erhalten. Bekommen diese demnächst die Güter, so sind sie devastirt und ausgesogen. Die nachstehenden Hypothekarien verlieren Zinsen und Kapital und die unglücklichen Besitzer sind dem Elende Preis gegeben.

Bleiben solche dagegen in Besitz, so wird das Interesse, welches sie an Erhaltung des Werths der Güter haben, eine solide und gute Bewirthschaftung bewirken. Es werden also mehr Revenüen erfolgen, und ihr Unterhalt wird nicht viel mehr kosten, als die Sequästrirung.

Die

Digitized by Google

Die Curatel und eigene Rechtlichkeit der Besitzer sichern den Gläubigern folglich die Einkünfte, so weit wie sie hervorzubringen stehen. Es wird das Mögliche bewirkt und dabei erhält man den Stand der Gutsbesitzer und erhält die Aussicht, bei Eintritt besserer Zeiten, die Kauf-Capitale derselben, und die Leih-Capitale der Zweiten Hypothekarien zu retten.

Wie wichtig dieses für den Staat und die Nation im Ganzen ist, ergiebt sich auf einen Blick, wenn man erwägt, daß, wenn das Grundvermögen Tausend Millionen betrüge, welches wohl das Wenigste ist, was man annehmen kann, hievon Sechshundert Millionen verloren gehen würden, wenn allgemeine Subhastion den Werth auf $\frac{1}{3}$ herunter brächte.

So sehr es indeß Pflicht war, dieses zu verhindern, so wichtig ist es nicht minder, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat nicht gemißbraucht werde.

Dieses wird bewirkt:

1. durch die genauen Bestimmungen wegen der Fälle, wo Baarzahlungen geleistet werden können und müssen.
2. Durch Anordnung einer Curatel bei unvollständiger Zinszahlung. Sie wird dem rechtlichen Grundbesitzer lieb seyn, denn sie soll ihn in der gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht stören, und sichert ihn gegen den Verdacht, daß er mehr leisten könne, wie er thut, sie verhindert bei unrechtlichen Schuldnern eine Verkürzung der Gläubiger und diesem ist das Gesetz seinen Schutz schuldig.

Beide Bestimmungen haben übrigens noch das Gute, daß sie den Credit befördern, und dem Wucher entgegen wirken.

Die Verpflichtung, die seit zwei Jahren baar zu 5 Prozent erhaltenen Darlehne baar zurück zu zahlen, wird jede Besorgniß beseitigen, daß man bei neuen baaren Darlehnen zu mäßigen Prozenten Gefahr laufen könne. Auch wird die Verwaltungs-Curatel den Kapitalisten die Ueberzeugung geben, daß sie ihre Zinsen, so weit die Möglichkeit vorhanden ist, wirklich erhalten. Dieses wird sie bei dem hie und da entstehenden Ausfall um so mehr beruhigen, da doch wenigstens ihre Kapitale gesichert bleiben, und da man überdies Bedacht nehmen wird, denjenigen, welche den Verlust nicht verschmerzen können, auf andere Weise zu Hülfe zu kommen.

Daß dem ungeachtet, der Real-Credit sehr beschränkt bleiben wird, ist wohl gewiß, kann aber nicht geändert werden. Eine Beruhigung für die Grundbesitzer wird es seyn, daß sie künftig seiner, in Folge der jetzt zu erleichternden Parcellirung der Güter, weniger bedürfen werden, da die deshalb zu treffende Einrichtung bezweckt, daß ein Theil der durch Vereinzelungen eingehenden Kaufgelder in verschuldeten Gütern zu nothwendigen Bauten und Einrichtungen verwendet werden dürfe, wodurch auch der Vortheil der Gläubiger befördert wird.

Dieses und persönlicher Credit sind in den reichsten und blühendsten Ländern, wo man den Real-Credit nicht kennt, die einzigen Ressourcen der Grundbesitzer bei außerordentlichen Geldbedürfnissen.

Desto

Digitized by Google

Desto wichtiger ist die Herstellung des Personal-Credits. Deshalb sind die Begünstigungen, welche das allgemeine Indult-Edikt für die Personal-Schulden enthielt, ganz aufgehoben, und es ist nur nachgelassen worden, daß für solche Schulden, die vor dem 1. November 1806 entstanden sind, fernerhin mit Staats-Papieren Sicherheit bestellt werden kann, eine Bestimmung, die schon um deswillen billig ist, weil vor jener Zeit Geld und Staats-Papier einerlei war; es tritt aber noch hinzu, daß diejenigen, welche in jener Art Sicherheit bestellt haben, Gefahr laufen, geworfen zu werden, wenn sie jetzt baar decken, oder bezahlen sollen.

In dem Edikt wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, sind Bestimmungen, wo von der Annahme derjenigen Staats-Papieren nach dem Nennwerthe die Rede ist, die bei dem Ankauf der Domainen gelten. Da die Veräußerung der Domainen und der säcularisirten geistlichen Güter, eine der Haupt-Grundlagen unsers Finanz-Systems und von allgemeinem Interesse ist; so glaube ich Ihnen hier auch gleich eine Verordnung bekannt machen zu müssen, welche Se. Majestät der König vollzogen hat, um jenen Verkauf noch mehr auszubreiten. Die bisherigen Resultate sind trotz der ungünstigen Zeit, in der wir leben, über alle Erwartung vortheilhaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rettung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen.

(Hier wurde das Edikt verlesen.)

Nach einem hier vorliegenden Abschlusse welcher einen Theil der Domainen-Verkäufe aus allen Provinzen enthält, und bei dem nicht etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen Domainen, deren bisherige reine Rente 62,513 Rthlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 Prozent Rente, und den Erb-Canon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Netto-Ertrag gelöset worden von 112,310 Rthlr., zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventarien-Gelder hinzukommt. Angenommen, daß ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in holländischen Obligationen, welche 5 Prozent Zinsen tragen, eingezahlt ist; so ist das Doppelte des alten Ertrags, welches theils als Rente eingeht, theils durch Abtragung der Staats-Schulden als Zins erspart wird, eingekommen.

Wenn dem ungeachtet auch die Erwerber unläugbar vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, so liegt dies Theils darin, daß sie Staats-Papiere zum Nominalwerth anbringen konnten, die der Staat immer für voll bezahlen muß, die den Erwerbern aber jetzt viel weniger kosten, theils in der vorigen fehlerhaften Benutzungsart der Zeitverpachtungen großer Massen, an deren Stelle sehr häufig Vereinzelungen getreten sind, und in den Dienstaufhebungen, durch welche bei weitem der größte Theil der Mehreinnahme entstanden ist. Hieraus geht nun wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit hervor, dem Bauernstande eine andere Existenz zu geben, und die Wohlthaten derselben und der Dienstaufhebungen nicht blos auf die Dominial-Bauern, und auch den Vortheil nicht blos auf den Eigenthümer der Domainen zu beschränken. In der Regel läßt sich annehmen, daß wenigstens

das

Digitized by Google

das Doppelte der bisherigen Dienstgelder bei den Ablösungen aufkommen wird; wie drückend aber diese Natural-Last in einzelnen Fällen sey, zeigt sich an den gegen den vorigen Geld-Ertrag ungleich höheren Geboten. So geben die ehmaligen Dienstpflichtigen des Amts Bloßin, statt 59 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. Dienstgeld, welches auf dem Etat stand, und das der Pächter für die Benutzung der Dienste nur entrichtete, künftig 636 Rthlr. 18 Gr.; so entrichten einige Dienstpflichtige vom Amte Cöpnick statt 46 Rthlr. 11 Gr., 273 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.; so haben die Dienstpflichtigen des Amts Eldenburg ihre Dienste, für welche 384 Rthlr. Dienstgeld gegeben wurde, mit 18,306 Rthlr. abgekauft, und dem ungeachtet ist die Rente der Vorwerks-Grundstücke nicht nur nicht vermindert, sondern erhöhet.

Bei Lehnin ertragen die Dienste nach der Ablösung mehr als vorher das ganze Amt mit Einschluß der Dienste. Wäre es wahr, daß der Verlust des Vorwerks so groß gewesen wäre, als der Gewinn an den Diensten, so hätte man dem Erwerber noch Geld zulegen müssen, statt dessen zahlt er 2802 Rthlr. Canon und 11,135 Rthlr. Erbstands-Geld.

Es ist also klar, was für ein großer Gewinn sowohl für den Dienstherrn als für den Dienstpflichtigen aus der Dienstaufhebung entstehen kann, und daß man den Ablösungswerth der Dienste weder ganz noch gar nicht von der Vorwerkspacht abziehen dürfe, sondern daß die mittlere Behandlung mit Rücksicht auf Lokalumstände, die allein richtige ist.

Die wenigen Thatsachen, die ich Ihnen hier beispielsweise darlege, meine Herren, mögen hinreichen, um zu beweisen, wie groß die Hülfsquellen sind, die wir, Gott sei Dank, in den Domainen haben. Sie geben uns im Voraus die beruhigende Ueberzeugung, daß in ihnen die Mittel vorhanden sind, den Staat aus allen seinen Verlegenheiten zu ziehen; sie geben mir die Hoffnung, Sr. Majestät dem Könige Erleichterungen in Absicht auf das Abgabe-System in Vorschlag bringen zu können.

Bei dem Stempel-Edikt vom 20. November v. J. fand man insbesondere drei Gegenstände drückend: die auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzte Strafe der Nullität, den hohen Werth-Stempel bei Prozessen, und die Höhe des Stempels bei den Erbschaften der Descendenten von geringem Vermögen. Diesen Beschwerden ist abgeholfen, wie die Declaration jenes Edicts zeigen wird, die ich die Ehre habe, Ihnen hier ebenfalls bekannt zu machen.

(Hier folgte die Verlesung des Edikts.)

Nun beschäftigen wir uns noch:

1) mit den wichtigen Gegenständen der Besteuerung, die bei der ersten Frage Ihrer Berathungen vorgekommen sind. Hiebei werden beruhigende Modificationen eintreten.
2) Mit einem Gesetz über die Gutsherrlichen Rechte und die bäuerliche Verfassung.
3) Mit einer näheren Bestimmung des Gesetzes über die Gewerbe-Freiheit.

Ich

Digitized by Google

Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß in 14 Tagen, spätestens in 3 Wochen, dieses Alles beendigt, und dabei die Zufriedenheit jedes wohldenkenden, einsichtsvollen und unbefangenen Patrioten bewirkt werden wird. Es wird dabei auf die Vorschläge, die bei den Berathungen geschahen, die größte Rücksicht genommen, und dasjenige gewählt werden, was nach der sorgfältigsten Prüfung, für das Beste der Einzelnen so wie des Ganzen am räthlichsten und am wenigsten drückend erscheint. Ich hoffe Sie also sehr bald wieder zu mir berufen, und damit das Geschäft glücklich beendigen zu können, um dessentwillen Sie hieher gekommen sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz den 22. Juny 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 53. Betrifft die Verbindlichkeit der Patrimonial-Gerichts-Herren zur Haltung der Amts-Blätter, für eine jede Jurisdiction besonders.

Es ist die Frage entstanden: ob ein Patrimonial-Gerichts-Herr, der mehrere mit den Jurisdictions-Rechten versehene Güter besitzet, auch nur für diese Güter zusammen, ein Exemplar des Amtsblatts von dem Regierungs-Departement zu halten brauche? Da die Regierungs-Amts-Blätter jedoch, nach der Verordnung in No. 13. der allgemeinen Gesetz-Sammlung, in den Archiven eines jeden Patrimonial-Gerichtes aufbewahret werden sollen, es auch immer zufällig bleibt, daß mehrere Güther, von welchen jedes eine selbstständige Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, von einem und demselben Grundherrn besessen werden, so wie, ob es diesen beliebt hat, diese mehrere Patrimonial-Gerichtsbarkeiten durch einen und denselben oder durch verschiedene Justitiarien verwalten zu lassen; so kann sich die Zahl der im hiesigen Regierungs-Departement zu vertheilenden Amts-Blätter nur lediglich nach der Anzahl der bei den Oberlandes-Gerichten als abgesondert bemerkten Patrimonial-Gerichten, und nicht nach der zufälligen Anzahl der mit der Jurisdiction beliehenen Grundherren, oder nach der, der einzelnen Justitiarien, richten.

Liegnitz den 18. Juny 1811.

Die Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 54. Betreffend die, bis zum 31. v. M. in den Städten vorgefallenen, noch nicht liquidirten Brandschäden.

Sämmtliche Magistrate des Departements werden hierdurch angewiesen: die Verhandlungen von den, im abgelaufenen Rechnungs-Jahre vorgefallenen, jedoch noch nicht liquidirten Brandschäden in den Städten, unvorzüglich aufzunehmen, und diese, nebst den Nachweisungen über die den Damnificaten competirende Feuer Societäts-Hülfe, spätestens binnen 4 Wochen, an die, ihnen vorgesetzten feuerräthlichen Behörden einzureichen.

Die

Digitized by Google

Die steuerräthlichen Officia haben diese Nachweisungen der Revision zu unterwerfen, und der unterzeichneten Polizei-Deputation der Königlichen Regierung ohne Zeitverlust vorzulegen, damit die Vergütigung für diese Feuerschäden, noch mit den, für die übrigen in den Jahren $18\frac{22}{11}$ vorgefallenen, zur Ausschreibung gelangen könne.

Liegnitz den 10. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 216. Juny 1811.

No. 55. Enthaltend die Bestimmung: daß der Unterricht einer jeden der 3 Klassen, in welche eine Elementarschule zu theilen ist, nicht auf 2 Stunden täglichen Unterrichts zu beschränken sei.

Die Festsetzung der gedruckten Currende v. 25. März d. J., wonach eine jede Elementarschule aus 3 Hauptklassen bestehen, und der Unterricht nach diesen Abtheilungen täglich 6 Stunden lang dauern soll, hat mehrere Schullehrer und sogar Prediger veranlaßt, zu glauben, daß eine jede der 3 Klassen zu verschiedenen Zeiten des Tages unterrichtet werden müsse, und darum nur 2 Stunden am öffentlichen Unterrichte Theil nehmen könne. Dies ist unrichtig, und streitet theils mit der äußeren Verfassung der meisten Landschulen, wonach mehrere Ortschaften zu einer Schule geschlagen sind, und in der Regel die kleinen Schüler mit den größeren zusammen in die Schule und aus derselben gehen müssen, theils mit der klar ausgesprochenen Absicht der unterzeichneten Geistlichen und Schulen-Deput., den Schulunterricht ergiebiger zu machen, und eine vollständigere Bildung der Kinder zu erzielen. Es wird daher hiermit ausdrücklich verordnet, die gesetzliche Zeit des Unterrichts so zu nützen, und die Geistesthätigkeit der Kinder dergestalt in Anspruch zu nehmen, daß entweder alle 3 Klassen zugleich Theil am Unterrichte nehmen, wie dies z. B. beim Schreiben, Kopf- und schriftl. Rechnen ꝛc. der Fall seyn kann, oder wo die Beschaffenheit des Lehrstoffes solches nicht gestattet, die eine Klasse zur nützlichen Selbstbeschäftigung unter Aufsicht anzuleiten, während der Lehrer sich der andern Abtheilung der Schüler hingiebt. *)

Liegnitz den 15. Juny 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

*) Anmerkung. In No. 2. Seite 11. §. 3. dieses Amtsblatts, wo die Rede von den 3 Sätzen des reglementsmäßigen Schulgeldes von 6, 9, und 12 Pf. ist, muß anstatt schlesisch, brandenburgisch gelesen werden.

No. 56. Wegen Herabsetzung des Ausfuhr-Zolls von Zwey Reichsthaler, auf Vier Groschen pro Stein Wolle ins Ausland.

Die Ausfuhre der Wolle aller Art ins Ausland, ist gegen eine Zoll-Abgabe von Zwey Reichsthaler Courant für den Stein von zwey und zwanzig Pfund Berlinisch Gewicht zeither erlaubt, und dies ist Jedermann aus dem Publicando der unterzeichneten Regierung vom 20. Juny 1809, bekannt gewesen.

Jezt

Jetzt wird hierdurch anderweit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß Se. Majestät der König die obgedachte Zoll-Abgabe oder den Exportations-Impost von der Wolle, von Zwey Rthlr. auf Vier Groschen herabgesetzt haben.

Die Zoll-Aemter, welche wegen Erhebung und Berechnung des bisherigen Exportations-Imposts ad 2 Rthlr. pro Stein Wolle von 22 Pfund Berliner Gewicht, die Circularien der vormaligen Provincial-Accise- und Zoll-Direction No. 8. vom 13. Juny 1809 und No. 60. vom 6. October d. a., ingleichen das Postscriptum vom 2. März 1810 vor sich haben, werden in deren Gefolge hiermit angewiesen, von nun an, statt der hohen Zoll-Abgabe a 2 Rthlr. nur

Vier Groschen Courant pro Stein von 22 Pfund Berliner Gewicht, zu erheben und zu berechnen.

Liegnitz den 15. Juny 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. I. No. 20. G.

No. 57. Wegen Befolgung des §. 10. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. Novbr. 1810.

Es ist höhern Orts bemerkt worden, daß der §. 10. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. Novbr. 1810, welcher wörtlich dahin lautet:

„Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch „sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde „vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

„Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solche geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken."

bey den bis jetzt vorgekommenen Accise- und Zoll- auch andern Defraudations-Sachen, nicht beachtet worden ist.

Es werden daher diese Vorschriften den, mit der Instruction der Accise- und Zoll- auch andern Defraudations-Processe beauftragten Behörden, so wie im Allgemeinen, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Liegnitz den 12. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. I. No. 14 Juny d. J. G.

No. 58. Den Handel ausländischer Juden auf schlesischen Jahrmärkten betreffend.

Es ist von verschiedenen Polizei-Behörden bei Ausfertigung der Gewerbscheine für ausländische Juden darin gefehlt worden, daß ihnen der Handel en detail mit Schnitt- und kurzen Waaren auf den einländischen Jahrmärkten unbedingt frei gegeben worden.

Da indeß, nach der durch die Zeitungen publicirten Verordnung vom 9. Novbr. v. J. den fremden Juden nur der Handel en gros auf diesseitigen Jahrmärkten freisteht, sie sich aber des Detailhandels, da, wo er ihnen nicht bisher schon freigestanden,

ent-

Digitized by Google

enthalten müssen, so wird diese Bestimmung hiermit aufs neue zur allgemeinen Kenntniß, und in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen Polizei-Behörden, so wie den Accise-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, es zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten, auch alle Gewerbscheine fremder Handels-Juden, welche diese Klausel noch nicht enthalten, mit solcher zu versehen.

Liegnitz den 12. Juny 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

I. No. 382. A. u. P. D.

No. 59. Die Republication des Edikts, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Nachstehendes Edikt wird allen denjenigen, die sich dem Schulfach widmen, und an höhern Schulen angesetzt seyn wollen, wiederholend, und denen die es angeht, mit der Aufforderung zur Publication gebracht, sich darnach zu achten, damit dieses Edikt nicht in der Zeit, wo es in Kraft tritt, gegen sie Anwendung finde.

Liegnitz den 13. May 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 33 May.

Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten. De Dato Berlin, den 12. July 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-Amts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1.

Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2.

Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3.

Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lection. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem

Digitized by Google

jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4.

Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornemlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5.

Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

1. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten.

Welche Schulen zu diesen beiden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1. diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
2. alle, die blos in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privat-Personen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7.

Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungs-Behörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Von denen, welche sich dem höhern Schul-Unterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1. diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magister-Würde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;
2. die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung, bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ressort-Verhältnisse bei der Aufsicht über die Verwaltung sowohl der milden, als Familien-Stiftungen betreffend.

Nachdem in Gefolge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. December 1808 statt gehabten Ressort-Veränderung der Landes-Collegiorum, die Aufsicht über die milden Stiftungen zu einem allgemeinen Zweck, und über die Verwaltung derselben von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht an die Königlichen Regierungen resp. zu Breslau und Liegnitz übergegangen, und Ersterm blos die Aufsicht über Familien-Stiftungen und deren Verwaltung verblieben ist: so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und es hat sich daher ein Jeder, welcher in Betreff von Stiftungen etwas zu suchen oder anzubringen hat, von jetzt an, je nachdem die Stiftung einen allgemeinen oder einen bestimmten Familien-Zweck hat, resp. an die Breslausche und Liegnitzsche Regierung nach Verschiedenheit ihres Departements oder an das hiesige Ober-Landes-Gericht zu wenden. Breslau den 21. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen gegenseitiger Anerkennung der Eintragungsfähigkeit der im Preußischen erfolgten Cession Warschauscher, und der im Warschauschen erfolgten Cession preußischer Hypotheken-Obligationen.

Nachdem zufolge eines von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts d. d. 14. May d. J. in Ansehung der in Preußischen Staaten erfolgten Cessionen Warschauscher Hypotheken-Obligationen und deren Eintragungsfähigkeit in die Hypotheken-Bücher höhern Orts befunden worden ist, daß denen im Herzogthum Warschau statt findenden gesetzlichen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, welche auf dasige Güter lauten, genügt werde, wenn die im Auslande vor einem Notar und Zeugen bewirkte Cession,

vor

Digitized by Google

vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde, dem Tribunale des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt und von selbigem die sogenannte Executions-Clausel darauf vermerkt wird, so wird solches hierdurch Jedermann und insbesondere den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen, z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositorien, auf die hiernach zu beobachtende Form selbst Rücksicht zu nehmen.

Breslau den 31. Mai 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die von den Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements einzureichenden Extrakte der diktirten und eingezogenen Stempel-Strafen betreffend.

Sämmtliche Gerichte des Departements des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, vierteljährig einen Extrakt der dictirten und eingezogenen Stempel-Strafen, an die Abgaben-Deputation der Königlichen Regierung zu Liegnitz einzusenden. Glogau den 31. May 1811.

Königl. Preuß. Glogauisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung an die bereits definitive organisirten Stadt-Gerichte des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements.

Den bereits definitive organisirten Stadt-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird hiermit aufgegeben, einen Entwurf ihrer Etats der Salarien-Casse nach Maasgabe des Organisations-Rescripts anhero binnen 4 Wochen vom 1. Juny 1811 bis ultimo May 1812 nach Anleitung des untenstehenden Formulars einzureichen. Glogau den 31. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Etat der Salarien-Kasse des Stadt-Gerichts zu pro $18\frac{11}{12}$

	Einnahme.	Datum der Ordre des Rescripts oder der sonstigen Verfügung, worauf die Position sich gründet.	Quantum. Rthlr.	gr.	pf.
	Tit. I. An fixirter Einnahme aus der Cämmerei-Kasse.				
1.	An Zuschuß zu den Besoldungen	d.			
2.	Zu Schreibmaterialien				
	Summa				
	Tit. II. Aus denen Sportuln muß zu Deckung der Ausgabe aufgebracht und zugeschossen werden	d.			
	Summa Einnahme				

Digitized by Google

	Ausgabe.	Datum des Patents, der Ordre oder des Rescripts, worauf die Position sich gründet.	Aus dem Zuschuß der Cämmerei-Kasse. Rthl. gr. pf.	Aus denen aufzubringenden Sportuln. Rthl gr. pf.	Rthl. gr. pf.
	Tit. I. An Besoldungen				
	A. Membra Collegii				
1.	Stadt-Gerichts-Director N.	b.			
2.					
3.					
4.					
	B. Subalternen				
	Registrator N.				
	Summa				
	Tit. II. An andern fixirten Ausgaben				
1.					
2.					
	Tit. III. An unbestimmten Ausgaben				
1.	Holz und Licht				
2.	Zu Schreibmaterialien laut jähriger Fractions-Tabelle				
	NB Diese Fractions-Tabellen sind beizufügen.				
3.	Insgem. in				
	Summa der Ausgabe				

	Rthlr. gr. pf.
Balance.	
Die Einnahme beträgt . . . . . ,	
Die Ausgabe beträgt	
balancirt	

(Hierbei ein Extra-Stück No. IV. und ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 12.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 8.

Liegnitz den 20. July 1811.

Verkauf der Maltheser-Commende-Residenz zu Löwenberg.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien soll von dem unterschriebenen Special-Commissario die zeitherige Maltheser-Commende-Residenz mit dabei befindlichem Garten zu Löwenberg im Wege der Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Es liegt diese zeitherige Commende-Residenz mit Garten in den Ringmauern der Stadt Löwenberg. Sie besteht

a) aus dem Haupt-Gebäude, welches massiv und mit Ziegeln gedeckt und 3 Stock hoch ist. Es ist 81 Fuß lang und 37 Fuß breit, und enthält par terre oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, eine große Küche, ein Gewölbe, einen geräumigen Pferde-Stall zu 8 Pferden und Flur; in der zweiten Etage außer den Fluren 4 Stuben und einen Saal; in der dritten Etage einen Flur, 6 Stuben und eine Küche;

b) aus einem mit dem Haupt-Gebäude verbundenen Seiten-Flügel, welcher 2 Stock hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt und 61 Fuß lang und 24 Fuß breit ist. Derselbe enthält par terre, oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, ein Gewölbe, einen gewölbten Flur und drunter 2 Keller; in der zweiten Etage außer dem Flur ein Kabinet, ein größeres Zimmer und ein Gewölbe;

c) aus einen massiven und mit Ziegeln gedeckten, 62 Fuß langen und 34 Fuß breiten Hintergebäude, welches bisher als Wagen- und Holz-Remise benutzt worden ist, aber auch leicht zu anderm Behuf eingerichtet werden kann. Unter demselben sind 2 Keller;

d) aus dem Hofe, welcher 31½ Quadrat-Ruthen groß ist.

Der zugehörige mit zu verkaufende Obst- und Küchen-Garten ist einen Morgen 70 Quadrat-Ruthen groß, umschließt Hof und Gebäude von 3 Seiten, und ist mit einer Mauer eingefaßt.

Da nun der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Licitationis auf den 15. August d. J. anberaumt hat: so werden alle und jede besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, vor demselben am gedachten Tage früh um 8 Uhr in der Commende-Residenz zu Löwenberg zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Käufer bekommt das volle uneingeschränkte Eigenthum. Der Verkauf wird auf baares Geld gerichtet, es werden aber auch beim Kaufgelde anstatt des baaren Geldes Münz-Scheine, Anleihe-Obligationen von der Königl. Preuß. in Holland contrahirten Anleihe, und Interims-Scheine über die Staats-Anleihe vom 12. Februar v. J. nach dem Nennwerth, und andere Staats-Papiere nach dem Cours in Zahlung angenommen. Ein Viertel des Kaufgeldes wird vor der Uebergabe entrichtet, die übrigen drei Viertel binnen Jahres-Frist nach der Uebergabe, und werden von da an mit 6 pro Cent verinteressirt und sicher gestellt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Säcularisations-Commission ab, und jeder Meistbietende bleibt für den Fall, daß er erfolgt, an sein Gebot gebunden. Die übrigen Kauf-Bedingungen werden in Termino Licitationis vor der Licitation bekannt gemacht werden.

Kauf-

Digitized by Google

Kauflustige können sich Gebäude und Garten an Ort und Stelle ansehen, und sich zu dem Ende bei dem jetzigen bis Weihnachten d. J. darin wohnenden Miether, Herrn Oberstwachtmeister von Bethake melden, und mit dem unterschriebenen Commissario in Goldberg Rücksprache nehmen, und sich von ihm den Grundriß vorlegen lassen.

Goldberg den 4. July 1811.

Schneider, als Königlicher Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf des Franziskaner-Nonnen-Klosters zu Jauer.

Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission, soll der öffentliche Verkauf des aufgehobenen hiesigen Franziskaner-Nonnen-Klosters, in der Art eingeleitet werden, daß Kauflustigen freisteht, auf das auf 2152 Rthlr. abgeschätzte Klostergebäude, auf die 2422 Rthlr. detarirte Klosterkirche, auf den 350 Rthlr. geschätzten Garten, einzeln oder auf alle 3 Grundstücke zusammen zu bieten.

Die Kaufbedingungen sind bei dem Herrn Administrator, Rathsherrn Kaufmann Roppan, zu ersehen, an welchen sich auch wegen Besichtigung der Gebäude und des Gartens zu wenden ist.

Terminus zur Abgabe des Gebots im Einzelnen ist auf den 7. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, zur Abgabe des Gebots auf alle drei Grundstücke im Ganzen um 2 Uhr gedachten Tages Nachmittags in dem ehemaligen Sprachzimmer gedachten Klosters anberaumt, wobei auch Bekenner des mosaischen Glaubens zugelassen werden. Jauer den 7. July 1811.

Werdermann, Special-Commissarius.

Verkauf der Franziskaner-Kirche zu Jauer.

Es soll die ehemalige hiesige Franziskaner-Kirche mit dem Thurme und einem Hofraum von 54 Fuß Länge und 42 Fuß Breite hinter der Kirche, nebst dem mit Mauer eingeschlossenen Platze vor der Kirche, gemäß der Verfügung einer Königl. Hohen Haupt-Säcularisations-Commission an den Meistbietenden verkauft werden.

Terminus licitationis wird hierdurch auf den 12. August d. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und in des Unterzeichneten Behausung abgehalten.

Das Licitations-Gebot wird auf die §. 6. des Edikts vom 27. Juny benannten Staatspapiere gerichtet. Die übrigen Kaufbedingungen und Anschläge können jederzeit bei dem Herrn Administrator Rathsherrn Roppan eingesehen werden; und sind die Bekenner mosaischen Glaubens von dem Kaufe nicht ausgeschlossen. Jauer den 11. July 1811.

Königl. Special-Commissarius, der Bürgermeister Werdermann.

Verkauf eines Bauergutes.

Es ist der Bürger und Strumpfstricker-Meister Traugott Kaul zu Sprottau, sein zu Ober-Eulau besitzendes Bauergut, welches im Winter- und Sommer-Felde überhaupt einige 90 Scheffel Aussaat, gehörige Gräserey und Wiesewachs hat, mit einem Beylaß von 2 Pferden, 5 Kühen, 7 Zug-Ochsen, 6 Stück Jung Vieh, 5 Ziegen, 8 Gänsen, der gesammten Wagenfahrt und dem vorhandenen Acker- und Wirthschafts-Geräthe, welches alles im besten Stande sich befindet, imgleichen mit Einschluß der ganzen diesjährigen gut ausgefallenen Erndte, wegen Störung in seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen, zu verkaufen Willens, und hat dazu den Weg einer öffentlichen Licitation vor hiesigem Gerichts-Amte gewählt. Dem Publiko wird daher solches, und daß ein einziger Licitations-Termin auf den 21. August d. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, hiermit bekannt gemacht. Zugleich werden Kauflustige, welche das Bauergut vorher in Augenschein nehmen und die näheren Verkaufs-Bedingungen bey unterschriebenem Justitiario erfahren können, eingeladen, sich an gedachtem Tage zur bestimmten Zeit in dem Amtshause allhier zu Mallmitz einzufinden und ihr Gebot zu thun, worauf, wenn das Gebot annehmlich befunden wird, der Zuschlag erfolgen soll. Mallmitz bey Sprottau den 12. July 1811.

Das Reichsburggräfl. zu Dohnasche Gerichts-Amt.

Der Justiz-Director Zebe als Justitiarius.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. VIII.

Liegnitz den 23. November 1811.

Rede

des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin,

am 7. September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn seit unserer letzten Zusammenkunft bis zu der heutigen, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, als ich vermuthete, so liegt die Ursache blos in der größeren Sorgfalt, die auf Gegenstände unsers Geschäfts verwendet worden ist, deren Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, insonderheit darin, daß ich es mir angelegen seyn ließ, — wie viele von Ihnen wissen, meine Herren, — über mehrere Artikel noch die Meinungen einsichtsvoller Männer unter uns zu vernehmen, und billige Wünsche zu befriedigen.

Nach den gerechten und milden Gesinnungen unsers geliebten Königs, ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen: dem Abgaben-System sowohl als einigen anderen Anordnungen nähere Bestimmungen zu geben, die auf der einen Seite, zwar den Hauptgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, nach welchen Se. Majestät seit dem Frieden die Verfassung des Staats und seine Verwaltung einzurichten für gut befunden haben, auf der andern aber, die Beschwerden über die neuen Steuern, und die Einwendungen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit völliger Unbefangenheit zu prüfen, das Ausgesprochene, nicht blos, weil es einmal ausgesprochen wurde, mit Strenge aufrecht zu erhalten, sondern dasjenige auszufinden, was in der That als das Beste — und, da große Lasten einmal unvermeidlich sind, als das Minderlästigste sich ergeben würde. Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen,

Digitized by Google

wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleichheit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles, nicht wohlthätig sey und das Ziel seyn müsse, nach dem gestrebt werden muß?

Nicht nach Willkühr sind jene Grundlagen unserer neuen Verfassung gegeben worden, nicht etwa blos der Theorie huldigend, oder fremde Einrichtungen nachahmend, sondern aus voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben für die Wiedergeburt des Staats, wurden sie von Sr. Majestät dem König erwählt: Daher darf denn auch im Wesentlichen nichts daran geändert werden.

Aber Se. Majestät wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sicheren Wege erreichen; wollen gern auf die Wünsche ihrer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht nehmen, in sofern nur der Hauptzweck erreicht wird; wollen gern die Wege erwählen, die jenen Wünschen am mehresten entsprechen und diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, dagegen aber solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sind.

Der Mangel an Absatz und der niedrige Preis der Produkte und Fabrikate hat den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch insbesondere dem platten Lande die Aufbringung hoher Abgaben sehr erschwert wird; es ist ferner richtig, daß die Controlle gegen Einschwärzung fremder Produkte und Fabrikate, bei einem beträchtlichen Theile unserer ausgedehnten Grenzen, höchst schwierig und fast unmöglich wird, wenn bei hohen Abgaben der Reiz zur Defraudation zu groß ist. Allein es ist nicht minder wahr, daß man häufig, blos aus Vorliebe für das Alte, das bessere Neue tadelt; daß Vorurtheile und Privat-Interesse dabei mitwirken, und daß man den Maasregeln höchst ungerechter Weise die Uebel zuschreibt, die doch keinesweges in solchen, sondern in äußern unabwendbaren Umständen ihren Grund haben; daß von wenigen Uebelgesinnten daran gearbeitet wird, Unzufriedenheit im Innern zu erregen, ja sogar, daß der Wahn frevelhaft verbreitet wird, als ob wohlthätige Einrichtungen zum Besten der geringeren Stände, nur vermöge erzwungener Verpflichtungen gegen eine fremde Macht geschähen. Gegen diejenigen, welche den nur auf das Wohl der Unterthanen so rein, so sorgfältig und so väterlich gerichteten Absichten des Königs Hindernisse zu erregen sich nicht entsehen, muß nothwendig mit dem größten Ernst und mit Nachdruck verfahren werden. Darin werden

Sie

Digitized by Google

Sie selbst laut einstimmen, meine Herren, und das wird eben so gewiß geschehen, als der König gewiß auch jede patriotische Mitwirkung zu dem allgemeinen Zweck, jedes Opfer, jede Bemühung, welche zur Erreichung desselben beförderlich seyn kann, mit Dank erkennen und belohnen wird.

In dem Geist der Ihnen so eben eröffneten Grundsätze, werden Sie die Königlichen Verordnungen abgefaßt finden, die zu Beendigung unsers Geschäfts noch übrig waren.

Ich werde heute die Ehre haben, Sie bekannt zu machen

1) mit einem fernerweiten Edict über die Finanzen des Staats, darin Sie die Abänderungen finden, welche in Absicht auf das Abgaben-System für anwendbar gehalten worden sind; so wie die weiteren Entschließungen Sr. Majestät des Königs, wegen der General-Commission zur Regulirung des Provinzial-Schulden-Wesens und der National-Repräsentation.

2) Mit einem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Einer anderweitigen Zusammenkunft müssen noch vorbehalten bleiben:

1) Ein Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

2) Ein Gesetz wegen der Gemeinheitstheilungen.

3) Ein Edikt zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur.

Wir wollen also gegenwärtig erst die beiden erstgenannten Verordnungen hören.

(Hier wurden diese aus der Gesetz-Sammlung bekannten Verordnungen abgelesen.)

Die Kenntniß der so eben bekannt gemachten Gesetze wird, wie ich zuversichtlich hoffen darf, Ihren Erwartungen entsprechen, meine Herren, und Sie beruhigen über häufig geäußerte Besorgnisse, befestigen bei Ihnen und bei Ihren Mitständen, das Vertrauen auf den König und auf diejenigen, die mit der Ausführung Seiner edlen Zwecke beauftragt sind. Gewiß setzen sie voraus, daß das Steuer-System auf einer richtigen Berechnung des Bedürfnisses beruhe. Glauben Sie es mir auf mein Wort, daß dem Lande kein Opfer angemuthet wird, das die Nothwendigkeit nicht erheischt. In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats, statt finden.

Die Kosten Behufs der Oder-Festungen sind eine außerordentliche und vorübergehende Ausgabe. Alle Mittel werden angestrengt, die ganze, über die Hälfte bezahlte Contribution zu tilgen, so wie durch Ueberlassung von Colonial-Waaren an

Frank-

Digitized by Google

Frankreich eine beträchtliche Summe abgetragen wird. Diesemnach ist alle Hoffnung vorhanden, daß jene außerordentlichen Ausschläge wegen der Festängen bald ganz wegfallen werden. Ihrentwegen fortdauernde Auflagen zu machen, oder die bestehenden Abgaben zu erhöhen, wäre unter diesen Verhältnissen nicht zweckmäßig gewesen. Es erschien auf alle Weise räthlicher, diese Last, so lange sie noch fortdauern muß, außerordentlich aufzubringen, alles was von Frankreich vergütet werden wird, darauf zu Gute kommen zu lassen und der ganzen Sache die größte Publicität zu geben.

In Absicht auf den Repartitions-Fuß der Provinzen unter sich sowohl als in den Provinzen selbst, wünschte ich Vorschläge der anwesenden Herren Deputirten zu erhalten, und bitte demnach, diese Angelegenheit sogleich in Ueberlegung zu nehmen, und mir das Resultat bekannt machen zu wollen.

Die Wohlthat der Herabsetzung der Steuern wird dadurch erhöhet, daß der bleibende Theil der neuen Abgaben so vertheilt ist, daß er jede Kraft verhältnißmäßig trifft, und die Erhebung ohne Druck und mit Sicherstellung des Einganges geschieht.

Das beste Mittel dazu war eine Einrichtung, die es erlaubte, die Erhebung und Controlle den Dorfschulzen und dem Kreis-Personale anzuvertrauen. Die Bedingung dabei war Einfachheit der Abgaben und Leichtigkeit der Einziehung.

Beides wird dadurch bewirkt:

a) daß die Mahl-Abgaben abgeschafft sind;
b) daß die fixirte Personen-Steuer nicht nach Classen, sondern blos nach einem bestimmten leicht zu constatirenden Alter erhoben wird;
c) daß die Branntwein-Abgabe in jeder Brennerei auf den Grund einer festen Regulirung entrichtet wird;
d) daß die Versteuerung des Braumalzes einfacher geschieht;
e) daß bei der Schlacht-Steuer blos die leicht zu erkennende Viehart berücksichtigt wird, und aller Unterschied im Gewicht und Verbrauch aufhört.

Es würde zwar noch einfacher gewesen seyn, die neuen Abgaben entweder ganz als fixe Personen-Steuern, oder blos für jene Consumtions-Artikel höher beizubehalten; aber letzteres hätte gegen sich gehabt, daß alsdann eine Vertheuerung dieser Artikel erfolgt wäre, bei welcher Defraudationen und Einschwärzungen vom Auslande nicht zu verhindern gewesen seyn würden.

Hätte man alles auf eine Personen-Steuer werfen wollen, so würde solche von den geringeren Klassen nicht aufzubringen gewesen seyn, und hätte man den Weg der Classification erwählt, so wäre diese ohne viele Prägravationsbeschwerden und Untersuchungen nicht ausführbar und damit am Ende mehr Mühe und Arbeit verbunden gewesen, als jene Theilung zwischen Personen- und Consumtions-Steuern nöthig macht,

Digitized by Google

macht, wobei man folglich die mehrere Verhältnißmäßigkeit derselben zu den einzelnen Kräften zum reinen Gewinn hat.

Diese Verhältnißmäßigkeit scheint zwar in sofern nicht vorhanden zu seyn, als bei der Personen-Steuer das verschiedene Gewerbe und dessen Einträglichkeit unberücksichtigt bleibt; allein die anscheinende Prägravation verschwindet, wenn man erwägt, daß jedes Geschäft, welches auf dem platten Lande getrieben wird, mit Ausnahme der Tagelohns-Arbeit, einer besondern Steuer unterliegt, die zur Ausgleichung führt. Der Bauer giebt Grund- und der Handwerker und Fabrikant Gewerbe-Steuer. Blos der Tagelöhner giebt nichts besonderes für seinen Verdienst und er kann also, da die fixe Steuer so sehr geringe ist, solche eben so gut, wie die übrigen Landbewohner tragen.

Eine große Schwierigkeit schien theils in der Abstellung der lästigen und der Moralität nachtheiligen Controlle durch ein schlecht besoldetes, oft bestechliches Personal, und theils in der Ausfindung der Mittel zu einer einfacheren und leichteren Erreichung des Zwecks zu liegen. Sie ist durch die Vorkehrung beseitigt, welche das Edikt enthält, die zugleich den Vortheil gewährt, dem Staat zur Deckung gegen Ausfälle zu dienen.

Jede Commune muß die Personen-Steuer ihrer Einwohner vertreten, und den Eigenthums-Besitzern wird die Verpflichtung aufgelegt, die etwanigen Ausfälle an den Consumtions-Steuern durch eine außerordentliche Grundsteuer zu decken.

Bei dem directen Interesse, welches sonach alle Landbewohner gegen Defraudationen haben, werden solche nicht häufig seyn können, zumal der Reiz dazu auch durch die Geringfügigkeit der Abgaben aufgehoben wird.

Die Vertretung durch die Grundbesitzer wird daher nur selten nöthig seyn.

Für die Verpflichtung dazu spricht übrigens:

a) daß die Grundbesitzer die nächste Verpflichtung zur Deckung haben, indem ihre Lasten durch Aufhebung des Vorspanns und der Fourage-Lieferung vermindert sind, und diese Aufhebung eine der Ursachen mit ist, warum die neuen Aufgaben haben aufgelegt werden müssen;

b) daß mit Ausnahme Schlesiens, die Grundsteuern zu einer Zeit aufgelegt sind, wo der Münzfuß ungleich besser war als jetzt, so, daß jetzt eigentlich nicht mehr die ehemalige Steuer, sondern weit weniger entrichtet wird;

c) daß die Rustical-Besitzer, durch die gegenwärtige vollständige Auflösung der Abhängigkeits-Verhältnisse, eine neue glücklichere Existenz und mehrere Kräfte erhalten.

Erwägt

Erwägt man dabei noch

d) daß die supplementarische Abgabe auf den Capital-Werth der Güter keinen Einfluß haben kann, indem sie nicht positiv und nur bedingt eintritt, und von ungewissem Betrage ist;

so wird sich jeder Billigdenkende derselben gewiß gerne unterwerfen.

Die wichtigste Defraudation könnte das Braumalz treffen. Deshalb ist die Strafe darauf so hoch angesetzt, daß der Gewinn von jener kein Verhältniß dagegen hat. Der Umstand, daß man unvermischtes Malz nur zum Bier- und Essig-Brauen gebraucht, und also ohne Härte verlangen kann, daß dasjenige Malz, welches sich auf den Mühlen vorfindet, zu jenem Behuf declarirt seyn müsse, erleichtert die Controlle in dem Grade, daß in Verbindung mit der hohen Strafe auch hiebei wenig Defraudation vorkommen dürfte.

Bei der Schwierigkeit, in den Dörfern, wo die wenigen Einwohner von allem was unter ihnen vorgeht, stets unterrichtet sind, heimlich zu schlachten, ist sie endlich auch bei der Schlacht-Accise eben nicht zu besorgen.

Der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, kann jetzt noch nicht ausgeführt werden.

Nur dann wird diese Gleichstellung ohne Druck geschehen können, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich seyn werden, und die geringsten Kräfte müssen dabei zur Norm dienen.

Jetzt finden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben ist durch die Handels-Sperre und Mangel an Producten-Absatz so sehr verschlimmert, daß mehr als das, was jetzt aufgelegt wird, ohne Druck nicht aufzubringen seyn würde. Wollte man aber nur diese geringen Abgaben auch in den großen Städten erheben, so würde an den Accise-Einkünften davon ein sehr großer Ausfall entstehen, und da es unmöglich ist, daß die Staats-Cassen solchen jetzt tragen können, so hat man sich begnügen müssen:

a) die Gleichstellung mit dem platten Lande auf die kleinen Städte einzuschränken und

b) den größern dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß der Accise-Tarif von mehreren lästigen Artikeln befreit wird, daß verschiedene mit Plackerei verbundene Abgaben ganz erlassen, und einige andere zur Hülfe für die Servis-Cassen überwiesen werden.

Zusammengenommen mit der durch den neuen Tarif entstandenen Verminderung der Bier- und Brauntwein-Accise, ist diese Hülfe für die großen Städte doch sehr bedeu-

Digitized by Google

bedeutend, und ihre Bewohner werden hoffentlich dem platten Lande den größeren Erlaß um so weniger beneiden, da derselbe nur solche neue Abgaben trifft die den Städten nicht mit aufgelegt sind, wogegen der Erlaß für die großen Städte an schon bestandenen älteren Abgaben statt findet.

Dieser Umstand hat auch um so mehr in Erwägung kommen müssen, da die Lage der großen Städte, in Absicht auf ihren Erwerb, bei weitem nicht in dem Grade verschlimmert ist, als die der kleinen Städte und des platten Landes. Jene lassen sich beinahe alle Arbeit noch eben so theuer und zum Theil theurer bezahlen als sonst, obgleich der Consumtions-Aufwand viel geringer ist, während die Grundbesitzer bei Erhöhung ihrer Ausgaben die Hälfte ihrer vorigen Einnahme verlieren.

Bei der vorzüglich hieraus mit entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land, noch zu suspendiren, war es eine wichtige Sorge, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbe-Freiheit aufrecht zu erhalten.

Ohne solche würde die Ungleichheit der Kräfte, und mithin das Hinderniß einer künftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können.

Man hat daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbe-System so miteinander zu verknüpfen, daß beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und daß der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Hierauf zielen die Bestimmungen ab, welche die Declaration des Edicts wegen der Gewerbesteuer enthält.

Theils eine Erhöhung dieser Steuer, theils eine Nachschuß-Accise, die beim Einbringen von Land-Fabrikaten in die Städte entrichtet werden soll, sind die Mittel, die städtischen Fabrikationen auch auf dem platten Lande zulässig zu machen, und ein freies Verkehr zu begründen, ohne daß solches nachtheilig für die Städte werde.

Diese könnten freilich besorgen, daß ihnen das platte Land Abbruch thun werde; allein wahrscheinlich wird die Wirkung anders und Vortheil zu erwarten seyn, da die höhere Fabrikation, wo mehrere Handwerker und Künstler zusammen wirken müssen, gewiß immer in den Städten bleiben wird, die geringere aber, welche sich zwischen Stadt und Land theilt, in der zunehmenden Bevölkerung und dem größeren Wohlstande des platten Landes einen so bedeutenden Zuwachs von Consumenten erwarten kann, daß der auf das Letztere treffende Theil für unbedeutend dagegen zu erachten seyn wird. Hiebei muß auch noch in Anschlag kommen, daß bei größerer Fabrikation, sich auch im Auslande der Absatz vermehren kann, welches die billigen Preise, die von der Concurrenz des platten Landes zu erwarten sind, hoffen lassen, zumal wenn sich die Handels-Verhältnisse wieder bessern.

Die große Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, hat nicht ganz gelößt werden können. In den Städ-

Digitized by Google

ten

ten läßt sie sich beseitigen, aber die Mittel, die dort statt finden, sind unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränke-Fabrikation, und das Krug-Verlags-Recht.

Da ferner die Ausmittelung der verheißenen Entschädigung nicht leicht geschehen kann; so ist es nöthig gewesen, das Krug-Verlags-Recht da fortdauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder Verjährung beruhet, die Getränke-Fabrikation aber den bisher ausschließlich berechtigten Gütern größtentheils dadurch zu sichern, daß man die Ausübung an einen Landbesitz von 15,000 Rthlr. landschaftliche Taxe knüpfte.

In beiden Anordnungen liegt für die bisherigen Zwangspflichtigen, deshalb nichts hartes, weil sie völlige Consumtions-Freiheit behalten, und hierin der Antrieb für die zum Debit berechtigten liegt, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen.

Die Beschränkung der Fabrikations-Befugniß auf einen gewissen Landbesitz, hindert Niemand, diese Fabrikation zu treiben. Man kann sich zu dem Ende in den größeren Städten niederlassen, oder auf dem Lande aufkaufen.

Das Haupt-Resultat der Königlichen Entscheidung über die Gegenstände der Ihnen heute vorgelegten Edikte ist also, daß wir

a) die Gewerbe-Freiheit mit den wenigen Ausnahmen aufrecht erhalten, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheischt, und die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig sind;

b) daß eine Abgaben-Gleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinern Städte statt finden wird;

c) daß wir sie zwischen dem Theil der Stadt- und Landbewohner, welche durch freies Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kommen, gleich jetzt ebenfalls bewirken; eben dadurch aber auch

d) für die übrigen Verhältnisse so vorbereiten, daß sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von anderen Anordnungen zu erwarten sind, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten kann;

e) daß die neuen Abgaben theils den verschiedenen Kräften, theils den Wünschen der Nation gleichmäßig entsprechen;

f) daß ihre Erhebung ohne Druck, und doch mit vollkommener Sicherheit geschieht;

g) daß wir im Stande sind, durch die Entfesselung des Landbaues die Nation auf den Punkt zu heben, der das Ziel der großen und edlen Absichten unsers Monarchen ist.

Auch die Bearbeitung dieses letzterwähnten Gegenstandes ist in den oberwähnten drei Gesetzen, die ich mir vorbehalte, Ihnen in unserer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, der Vollendung nahe. Seine Behandlung gründet sich auf die Wünsche und Rathschläge der Mehrheit unter Ihnen, meine Herren, und ich darf daher hoffen, daß Sie darin eben die Befriedigung finden werden, die ich mir von den heute verhandelten wichtigen Angelegenheiten verspreche.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 9.

Liegnitz den 29. Juny 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Fortsetzung und Beschluß des zur Republication gebrachten Edikts, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten, de dato Berlin den 12. July 1810.

§. 9.

Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unseres Staates zu Lehrstellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schul-Amts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10.

Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11.

Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene, unter die Schulamts-Kandidaten Unsers Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürger-Schulen und den ihnen gleich stehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

Digitized by Google

§. 12.

Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1. die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2. die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Director beibringen.

§. 13.

Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14.

Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nehmlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15.

Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjectes zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16.

Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unsrer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17.

Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen- und Schul-Deputationen der ihnen vorgesetzten respectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18.

Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1sten Januar 1813. gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19.

Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhängen, ob er sich bei der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen- und Schul-Deputationen vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten Ascensions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen- und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungs-Anstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 12ten July 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna.

No. 60. Betreffend die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Notarien und Justiz-Commissarien zur Gewerbesteuer angezogen werden sollen.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, daß nur solche Notarien mit der Gewerbesteuer besonders belegt werden können, welche nicht zugleich Justiz-Commissarien sind, indem wenn beide Aemter sich in einer Person vereiniget befinden, es unmöglich ist, die Schreiber, welche den Maasstab zur Classification geben, von einander abzusondern, und zu bestimmen, wieviel des einen oder des andern Amts wegen gehalten werden.

Dagegen aber ist es ein anderer Fall mit dem Ertrage des Gewerbes eines Justiz-Commissarii, der zugleich Notarius ist.

Dieser ist bei einer gleichen Anzahl Schreiber größer, als wenn derselbe das erste Gewerbe allein treibt. Es versteht sich daher, daß wenn beide Gewerbe zugleich betrieben werden, die höchsten Sätze der betreffenden Klasse in der Regel in Anwendung kommen müssen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich daher alle Landräthlichen Aemter, Magistrate und Polizei-Directoria, in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Liegnitz den 18. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 15. R. ex Junio a. c.

Digitized by Google

No. 61. Die Einreichung der Liquidation, des zu Reise-Päſſen für Unvermögende verwandten Stempel-Papiers betreffend.

Den Kriegs- und Steuerräthen ſind bereits unterm 13. Februar d. J. die nöthigen Anweiſungen, wegen Anfertigung der Liquidation des zu Reiſe-Päſſen für Unvermögende verwandten Stempel-Papiers, zur eigenen Nachachtung und zur weitern Belehrung und Inſtruction der Magiſträte ertheilt worden. Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges wird gegenwärtig für zweckmäßig erachtet, dergleichen Liquidationen nicht unmittelbar von den Magiſträten einreichen, ſondern ſolche von denſelben an die Krieges- und Steuerräthe einſenden, und von dieſen alsdann mittelſt eines Generalis übergeben zu laſſen.

Dem zu Folge werden die Magiſträte hiermit angewieſen, vom 1. Quartal $18\frac{11}{12}$ an, die genannten Liquidationen genau nach der unterm 22. v. M. Amts-Blatt No. 6. vorgeſchriebenen Form, mit dem Schluſſe jeden Quartals dem vorgeſetzten Krieges- und Steuerrath einzureichen, von welchem letztern alsdann ein Generale anzufertigen, und der unterzeichneten Deputation vorzulegen iſt, dem die Special-Liquidationen zum Belage dienen müſſen.

So wie nun den Krieges- und Steuerräthen zur Pflicht gemacht wird, keine andere Liquidationen der Magiſträte als ſolche aufzunehmen, welche genau nach der vorgeſchriebenen Form angefertiget ſind, und die Summe und Gültigkeit des Ausfalls gehörig bekunden; ſo wird auſſerdem den Magiſträten noch angedeutet, daß alle ſolche Liquidationen, welche den deshalb erlaſſenen Vorſchriften nicht genügen, und unzulängliche Beweiſe für die Rechtmäßigkeit des Ausfalls enthalten, dennoch aber in die General-Liquidation aufgenommen worden ſind, aus ſolcher geſtrichen werden ſollen, und keine Erſtattung des liquidirten Betrages erfolgen wird.

Hiernach haben ſich ſowohl die Krieges- und Steuerräthe als die Magiſträte auf das genaueſte zu achten. Liegnitz den 18. Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. 1377. A. D.

No. 62.

Digitized by Google

No. 62. Wegen der den Consumtions-Steuer-Officianten bewilligten Luxussteuer-Freiheit auf ein Reitpferd.

Es hat die Königliche Abgaben-Sektion im Hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 8. d. M. nachgegeben, daß sämmtliche städtische und ländliche Consumtions-Steuer-Beamten, welche sich zur bessern Wahrnehmung des Dienstes als Aufsichts-Beamten ein Pferd halten wollen, die Luxussteuerfreiheit darauf genießen sollen.

Auf Wagen und zwei oder mehrere Wagenpferde, kann jedoch diese Begünstigung nicht ausgedehnt werden.

Sämmtlichen zur Luxussteuer-Classification beauftragten Behörden, so wie den hierbei interessirten Beamten wird solches zur Achtung hiermit eröffnet.

Liegnitz den 19. Juny 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 59. A. D.

No. 63. Die verbotene Einfuhr aller baumwollenen Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen betreffend.

Das im 73. Stück der Berliner Vossischen Zeitung vom 18ten d. M. enthaltene Publicandum vom 13ten ejusd., betreffend die verbotene Einfuhr aller baumwollenen
73. Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen, als Pommern, Kurmark, Neumark und Schlesien, welches wörtlich dahin lautet:

Es hat sich ein dringender Verdacht ergeben, daß in das Königreich Preußen Englische Baumwollen-Waaren heimlich eingeschwärzt, demnächst mit Sächsischen, Schweitzer- und Französischen Waaren ähnlicher Art vermischt worden sind, und auf diese Weise deren Siegelung mit dem für fremde erlaubte Waaren bestimmten Impostsiegel erschlichen worden.

Da nun die strengste Untersuchung vorbemerkter Unterschleife bereits veranlasset, es aber von der äußersten Wichtigkeit ist, die weitere Verbreitung der solchergestalt eingeschwärzten Waaren in die übrigen Königlichen Provinzen, als Pommern, Kurmark, Neumark, und Schlesien, zu verhüten, so wird hierdurch verordnet, daß einstweilen, und vom Tage der Publikation dieses an, schlechterdings gar keine baumwollene Fabrik-Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, und mögen gesiegelt seyn oder nicht, weiter aus dem Königreich Preußen in die übrigen eben genannten Königlichen Provinzen eingeführt werden sollen. Diejenigen,

Digitized by Google

jenigen, welche sich diesem Verbot entgegen unterfangen sollten, baumwollene Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen nach Pommern, der Kurmark, Neumark, und Schlesien einzuführen, haben die unausbleibliche Strafe der Konfiskation derselben, und außerdem der Erlegung des Werthes der konfiszirten Waaren zu gewärtigen, und werden alle Behörden angewiesen, hiernach aufs strengste zu verfahren, auch die Steuer- Grenz- und Polizei-Officianten zur Wachsamkeit gegen die Uebertreter dieses Verbots anzuweisen.

Berlin den 13. Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.
v. Heydebreck. v. Schuckmann.

wird dem Publico und den darin genannten Officianten hiermit zur Kenntniß gebracht. Besonders werden die Accise- Zoll- und Grenz-Officianten angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf dergleichen Einfuhren zu verdoppeln, auch bey jeder entdeckten Contravention die Waare in Beschlag zu nehmen, und sofort zur weitern Verfügung davon Anzeige hieher zu machen.

Liegnitz den 22. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die von den Domainen- Justiz- und Gerichts-Aemtern der säcularisirten Stifts-Güter jährlich einzureichenden Depositat-Tabellen betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, werden hiermit sämmtliche im Departement desselben sich befindende Domainen- Justiz- Aemter und Gerichts-Aemter der säcularisirten Stifts-Güter angewiesen, die Depositat-Tabellen, nach dem in der Depositat-Ordnung vorgeschriebenen Schema, jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Monats September, einzusenden.

Breslau den 31. May 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die nachträgliche Supplirung des wegen Mangel nicht adhibirten Stempelpapiers, bei Eingaben, Berichten, und sonstigen Verhandlungen betreffend.

Da bei der Einführung des neuen Stempel-Papiers, anfangs bei verschiedenen Accise-Aemtern, und selbst beim hiesigen Haupt-Magazin Mangel gewesen, und es besonders oft an den gangbarsten Sorten gefehlt hat: so werden sämmtliche im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindende Unter-Gerichte und Justiz-Commissarien hiermit angewiesen, zu den, wegen des obgewalteten Mangels etwa ungestempelt eingekommenen Eingaben, Berichten und sonstigen Verhandlungen, die vorgeschriebenen Stempel zu suppliren, widrigenfalls, und wenn die Stem-

pel

Digitized by Google

pel-Ergänzung nicht bis zum 1. July dieses Jahres erfolgt seyn sollte, die hiernächst entdeckte Stempel-Ermangelung, als eine Stempel-Contravention angesehen und geahndet werden wird.

Breslau den 14. Junn. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen der gebührenfreien Aufnahme der Amts-Cautionen für die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer.

Nachdem Inhalts Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 1. Junn d. J. welches am 14. desselben Monats hier eingegangen, beschlossen worden, daß die von den Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amts-Cautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, Gebühren frei, und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen, gerichtlich aufgenommen und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen: so wird dies sämmtlichen Unter-Gerichten hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau den 14. July 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem ehemaligen Südpreussischen Bau-Inspektor Tollkemitt, ist mit Beibehaltung seines Charakters, die erledigte Stelle eines besoldeten Land-Bau-Conducteurs in dem hiesigen Regierungs-Departement zugetheilet worden.

Am 10. d. M. wurde der Candidat des Predigtamts, Gottlieb Süssenbach, aus Langhelwigsdorf Bolkenhaynschen Kreises gebürtig, pro Ministerio geprüft, und ihm darauf das Zeugniß ertheilt, daß er vollkommen tüchtig sey, zu dem Amte eines Predigers berufen und präsentirt zu werden.

Am 12. d. M. wurde der zum Pastor der evangelischen Kirche zu Gränowitz ernannte zeitherige Rektor Cotta zu Winzig, in der hiesigen St. Peter- und Paul-Kirche, durch den Ober-Consistorial-Rath Bail ordinirt.

Der Candidat der Theologie, Carl Friedrich August Hencke, aus Klein-Kotzenau gebürtig, erhielt am 13. d. M. nach wohlbestandener Prüfung die Erlaubniß, die Kanzel betreten zu dürfen.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Thaers Anweisung zur Behandlung der feinwolligen Schaafe.

In mehrern Provinzen der preußischen Monarchie, hat auf Veranlassung der obern Staats-Behörden, ein rühmlicher Wetteifer unter thätigen und einsichtsvollen Landwirthen

Digitized by Google

wirthen in Veredelung ihrer Schaaf-Heerden durch die spanische Merino-Race sich entzündet. Bereits hin und wieder existiren vorzügliche ächte Merino-Schäfereien. An Schriften über die Art, wie hierunter am leichtesten und sichersten zum Zwecke zu gelangen, ist kein Mangel. Inzwischen ist bei unsern Schäferei-Besitzern, die Kenntniß des richtigen Verfahrens bei reinen feinwolligen Schaaf-Heerden spanischer Race sowohl, als bei Veredelung der Land-Race noch immer nicht hinlänglich genug verbreitet, theils, weil jene Schriften, von denen viele im Auslande erschienen sind, ihnen meist unbekannt geblieben, theils, weil selbst die geschätztesten derselben, für den Zwek einer gründlichen Belehrung immer noch viel zu wünschen übrig lassen. Ein nicht geringes Verdienst um die Landwirthe, besonders im Preußischen Staate, hat daher der Herr Staats-Rath Thaer sich erworben, indem derselbe in einer vor kurzem auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern herausgegebenen Schrift, Handbuch der feinwolligen Schaafzucht betitelt, die bewährtesten Erfahrungen über jenen Gegenstand zusammen gestellt, und in gedrungener Kürze das Wichtigste, was über die Behandlung einer feinwolligen Schaafheerde zu wissen nöthig ist, erschöpfend vorgetragen hat. Die Königl. Regierung hält sich besonders verbunden, die Landwirthe des Departements, auf diese Schrift aufmerksam zu machen. Sie ist in der Real-Schul-Buchhandlung in Berlin für 18 Ggr. herausgekommen, und in allen soliden Buchhandlungen zu haben; auch im Januar-Heft der Annalen des Ackerbaues vom Herrn Staats-Rath Thaer pro 1811 wieder abgedruckt.

(Hierbei ein Extra-Stück No. V. und ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 13.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 9. —

Liegnitz den 27. July 1811.

Verkauf der Maltheser-Commende-Residenz zu Löwenberg.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien soll von dem unterschriebenen Special-Commissario die zeitherige Maltheser-Commende-Residenz mit dabei befindlichem Garten zu Löwenberg im Wege der Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Es liegt diese zeitherige Commende-Residenz mit Garten in den Ringmauern der Stadt Löwenberg. Sie besteht

a) aus dem Haupt-Gebäude, welches massiv und mit Ziegeln gedeckt und 3 Stock hoch ist. Es ist 81 Fuß lang und 37 Fuß breit, und enthält par terre oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, eine große Küche, ein Gewölbe, einen geräumigen Pferde-Stall zu 8 Pferden und Flur; in der zweiten Etage außer den Fluren 4 Stuben und einen Saal; in der dritten Etage einen Flur, 6 Stuben und eine Küche;

b) aus einem mit dem Haupt-Gebäude verbundenen Seiten-Flügel, welcher 2 Stock hoch, massiv und mit Ziegeln gedeckt und 61 Fuß lang und 24 Fuß breit ist. Derselbe enthält par terre, oder in der ersten Etage, welche ganz gewölbt ist, eine Stube, ein Gewölbe, einen gewölbten Flur, und drunter 2 Keller; in der zweiten Etage außer dem Flur ein Kabinet, ein größeres Zimmer und ein Gewölbe;

c) aus einen massiven und mit Ziegeln gedeckten, 62 Fuß langen und 34 Fuß breiten Hintergebäude, welches bisher als Wagen- und Holz-Remise benutzt worden ist, aber auch leicht zu anderm Behuf eingerichtet werden kann. Unter demselben sind 2 Keller;

d) aus dem Hofe, welcher 31½ Quadrat-Ruthen groß ist.

Der zugehörige mit zu verkaufende Obst- und Küchen-Garten ist einen Morgen 70 Quadrat-Ruthen groß, umschließt Hof und Gebäude von 3 Seiten, und ist mit einer Mauer eingefaßt.

Da

Digitized by Google

Da nun der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Licitationis auf den 15. August d. J. anberaumt hat: so werden alle und jede besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, vor demselben am gedachten Tage früh um 8 Uhr in der Commende-Residenz zu Löwenberg zu erscheinen, und ihr Gebot abzugeben. Käufer bekommt das volle uneingeschränkte Eigenthum. Der Verkauf wird auf baares Geld gerichtet, es werden aber auch beim Kaufgelde anstatt des baaren Geldes Münz-Scheine, Anleihe-Obligationen von der Königl. Preuß. in Holland contrahirten Anleihe, und Interims-Scheine über die Staats-Anleihe vom 12. Februar d. J. nach dem Nennwerth, und andere Staats-Papiere nach dem Cours in Zahlung angenommen. Ein Viertel des Kaufgeldes wird vor der Uebergabe entrichtet, die übrigen drei Viertel binnen Jahres-Frist nach der Uebergabe, und werden von da an mit 6 pro Cent verinteressirt und sicher gestellt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung Einer Königl. Hochpreißl. Haupt-Säcularisations-Commission ab, und jeder Meistbietende bleibt für den Fall, daß er erfolgt, an sein Gebot gebunden. Die übrigen Kauf-Bedingungen werden in Termino Licitationis vor der Licitation bekannt gemacht werden.

Kauflustige können sich Gebäude und Garten an Ort und Stelle ansehen, und sich zu dem Ende bei dem jetzigen bis Weihnachten d. J. darin wohnenden Miether, Herrn Oberstwachtmeister von Bethake melden, und mit dem unterschriebenen Commissario in Goldberg Rücksprache nehmen, und sich von ihm den Grundriß vorlegen lassen.

Goldberg den 4. July 1811.

Schneider, als Königlicher Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf des Franziskaner-Nonnen-Klosters zu Jauer.

Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission, soll der öffentliche Verkauf des aufgehobenen hiesigen Franziskaner-Nonnen-Klosters, in der Art eingeleitet werden, daß Kauflustigen freisteht, auf das auf 2152 Rthlr. abgeschätzte Klostergebäude, auf die 2422 Rthlr. detaxirte Klosterkirche, auf den 350 Rthlr. geschätzten Garten, einzeln oder auf alle 3 Grundstücke zusammen zu bieten.

Die Kaufbedingungen sind bei dem Herrn Administrator, Rathsherrn Kaufmann Koppan, zu ersehen, an welchen sich auch wegen Besichtigung der Gebäude und des Gartens zu wenden ist.

Terminus zur Abgabe des Gebots im Einzelnen ist auf den 7. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, zur Abgabe des Gebots auf alle drei Grundstücke im Ganzen um 2 Uhr gedachten Tages Nachmittags in dem ehemaligen Sprachzimmer gedachten Klosters anberaumt, wobei auch Bekenner des mosaischen Glaubens zugelassen werden. Jauer den 7. July 1811.

Werdermann, Special-Commissarius.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Franziskaner-Kirche zu Jauer.

Es soll die ehemalige hiesige Franziskaner-Kirche mit dem Thurme und einem Hofraum von 54 Fuß Länge und 42 Fuß Breite hinter der Kirche, nebst dem mit Mauer eingeschlossenen Platze vor der Kirche, gemäß der Verfügung einer Königl. Hohen Haupt-Säcularisations-Commission an den Meistbietenden verkauft werden.

Terminus licitationis wird hierdurch auf den 12. August d. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und in des Unterzeichneten Behausung abgehalten.

Das Licitations-Gebot wird auf die §. 6. des Edikts vom 27. Juny benannten Staatspapiere gerichtet. Die übrigen Kaufbedingungen und Anschläge können jederzeit bei dem Herrn Administrator Rathsherrn Roppan eingesehen werden; und sind die Bekenner mosaischen Glaubens von dem Kaufe nicht ausgeschlossen. Jauer den 11. July 1811.

Königl. Special-Commissarius, der Bürgermeister Werdermann.

Verkauf des Amts-Forst-Reviers zu Lüben.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem in dem letztern abgehaltenen Termine zum Verkauf oder Vererbpachtung des hiesigen Amts-Forst-Reviers, die kleine Heide genannt, das dafür offerirte Gebot nicht annehmlich befunden worden, von mir Unterzeichnetem vermöge hohen Auftrages ein anderweitiger Bietungs-Termin, welcher auf den 6ten künftigen Monat August c. a. anberaumt worden, abgehalten werden soll. Kauf- oder Erbpachtlustige werden demnach hiermit öffentlich aufgerufen, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Königlichen Amte zur Bietung einzufinden. Die hierbei statt findenden Bedingungen können zu jeder Zeit in der Canzley des hiesigen Amtes nachgesehen werden. Amt Lüben den 1. July 1811.

Dickow, Justiz-Rath.

Verkauf des 14ten Canonicats-Gebäudes zu Glogau.

Das dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift zugehörig gewesene vierzehnte Canonicats-Gebäude, welches auf dem hiesigen Dohme ohnweit der Dohmkirche belegen, soll nebst den dazu gehörigen Schuppen und kleinen Garten im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Terminus hierzu ist auf den 12ten August d. J. anberaumt worden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit des Grundstücks zu unterrichten, weshalb sie sich an den dermaligen Bewohner des Hauses, den Herrn Canonicus Forni, zu wenden haben, an dem genannten Tage aber in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission hieselbst, wo auch die Verkaufs-Bedingungen täglich eingesehen werden können, frühmorgens um 10 Uhr zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Glogau den 20. July 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung des Guts Rackau.

Nachdem von Einer Königlichen Hochlöblichen Haupt-Säculariſations-Commiſſion zu Breslau beſchloſſen worden, das im Schwiebusſchen Kreiſe belegene Gut Rackau, nebſt Zinſen, Dienſten, Brau- und Branntweinbrennerei und Ziegelei, auf 6 Jahre, von Johannis d. J. an gerechnet, in Zeitpacht auszuthun, und zu dieſer Verpachtung ein Bietungs-Termin auf den 1ſten Auguſt d. J. vor dem Syndicus Heinrich zu Grünberg in deſſen Wohnung angeſetzt iſt: ſo werden Pachtluſtige hierdurch eingeladen, ſich gedachten Tages früh um 9 Uhr bei dem ernannten Commiſſario einzufinden, ihre Pachtgebote abzugeben und nach zuvor eingeholter Genehmigung der hohen Haupt-Commiſſion, den Zuſchlag zu erwarten. Die Bedingungen und die erforderlichen Nachrichten können täglich bei dem unterſchriebenen Special-Commiſſario nachgeſehen werden.

Hier wird daher nur bemerkt, daß das Gut Rackau drei Vorwerke, 175 Morgen Garten, 1985 Morgen Ackerland und 6 Morgen Wieſewachs hat, und daß diejenigen, welche ſich durch den Augenſchein von dem Gute Rackau Kenntniſſe verſchaffen wollen, ſich deshalb an den Herrn Oberamtmann Haberſtrohm daſelbſt wenden können.

Grünberg am 17. July 1811. Heinrich.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. IX.

Liegnitz den 7. December 1811.

Rede

des Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg bei der Versammlung der ständischen Deputirten in Berlin,

am 16. September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Es ist ein höchst angenehmes Gefühl für mich, unsere heutige letzte Versammlung nicht den Forderungen widmen zu müssen, die unerläßliche Staats-Bedürfnisse erheischen. Nur solche Gegenstände unserer Berathung sind noch übrig, die unsern Wohlstand erhöhen, nur solche, die uns in Stand setzen werden, jene Lasten zu tragen, und uns die Aussicht eröffnen in eine glücklichere Zukunft.

Viele von Ihnen, meine Herren, haben durch Rathschläge und Bemerkungen Antheil an den Königlichen Verordnungen:

Wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;

Wegen Beförderung der Landes-Cultur; die ich Ihnen bekannt zu machen, die Ehre haben werde.

Sie werden nun auch Antheil haben, an den Seegnungen, die diese Gesetze nothwendig zur Folge haben müssen. Sollten auch einige Bestimmungen derselben im ersten Augenblicke nicht ganz den allgemeinen Beifall finden, nicht die allgemeine Zufriedenheit hervorbringen, die sie verdienen; so wird die Erfahrung doch bald das Heilsame derselben bewähren.

Bis dahin, meine Herren, sey es unser angelegentliches Bestreben, die Besorgnisse der Wohlmeinenden, aber nicht Unterrichteten, zu entfernen, für Ueberwindung noch vorhandner Hindernisse den Muth zu stärken, die Hoffnung zu nähren und zu beleben; dem Egoisten, dem kleinen Tyrannen, der auf sclavische Abhängig-

Digitized by Google

gigkeit seines Nebenmenschen, auf bloße Benutzung desselben zu seinem Vortheile einen Werth setzen könnte, bleibt unsere Verachtung. Möchten wir dazu auch nicht eine einzige Veranlassung finden!

Ein Edict, wegen Behandlung der Gemeinheits-Theilungen, sollte, wie Sie wissen, den beiden erwähnten noch hinzukommen. Es wird nachfolgen. Mit dem Zweck, die Cultur und die höchste und freieste Benutzung des Bodens zu befördern, ist es allerdings nöthig, auch die völlige Sicherung des Eigenthums und wohlbegründeter Rechts-Ansprüche zu verbinden, und wie das am besten zu vereinigen sey, ist noch ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung mit dem Königl. Justiz-Ministerium. Einfachheit und möglichste Abkürzung müssen mit jenen Erfordernissen verknüpft seyn. Man wird die Theilungs-Geschäfte selbst, in die Hände sachverständiger Oekonomen legen, und diesen in ersterer Instanz das Uebergewicht bei der Entscheidung geben, in der zweiten und letzten aber, wo es hauptsächlich darauf ankommen dürfte, über streitig gebliebene, das Eigenthum angehende Fragen zu urtheilen, soll jenes Uebergewicht Richtern zukommen, die durch ihre Anstellung bei den Oberen Landes-Justiz-Behörden als dazu völlig geeignet anerkannt sind.

Erwähnen will ich auch noch kurz: daß durch besondere Verordnungen wegen des Wasserstaues bei Mühlen und der Verschaffung von Vorfluth; wegen einiger mildernden oder erklärenden Bestimmungen bei der Luxus-Steuer; endlich wegen der gewünschten Impostirung verschiedener ausländischen Gegenstände, in den nächsten Tagen das Nöthige bestimmt werden wird.

Die Gutachten wegen Repartition der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten, Behufs der mit französischen Truppen besetzten Oder-Festungen, desgleichen wegen der National-Repräsentation, habe ich erhalten. Die Wichtigkeit beider Gegenstände macht eine sorgfältige Erwägung der geäußerten Meinungen nothwendig. Sobald diese vollendet seyn wird, soll die erforderliche Bekanntmachung unverzüglich erfolgen. Ich werde bei meinen Sr. Majestät dem Könige zu machenden Vorschlägen mein Augenmerk vorzüglich auf jene Gutachten richten, und beschränke mich hier darauf, zu erwähnen:

1) daß es mir am angemessensten scheint, nur eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemeinen für die ganze Monarchie zu bestimmenden Sätzen eintreten zu lassen, wobei der niedrigste Satz so anzunehmen seyn wird, daß er auch auf den anzuwenden steht, der das Wenigste zu erlegen im Stande ist. Ich halte es durchaus für unnöthig, für einzelne Provinzen besondere Grundsätze anzunehmen. Dadurch wird nothwendig Prägravation entstehen, anstatt daß auf dem angezeigten Wege die Last verhältnißmäßig vertheilt wird. Hat bei der frühern Auflage für die Festungs-Verpflegung eine Provinz vor der andern zu viel bezahlt, so gehört dieses vor die Ausgleichungs-Commission;

2) daß

Digitized by Google

2) daß der Termin der Zahlungs-Verpflichtung auf den ersten September angenommen werde;
3) daß dagegen aber bei dieser überhaupt nicht dauernden Abgabe, eine Trennung des Bedarfs für die Conventionsmäßige Truppen-Zahl, und für die überzählige durchaus nicht statt finden könne. Der Ausschlag muß nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß;
4) das alles, was französischer Seits vergütet wird, wäre es auch durch Abzug an der Contribution, ohne Ausnahme der auszuschlagenden Summe zu Gute gerechnet werde;
5) daß man die Verwendung öffentlich bekannt mache;
6) daß ein Paar Mitglieder der National-Repräsentation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen.

Was diese Repräsentation betrifft, meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form, die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch seyn soll. Die künftig bleibende, muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß seyn. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen.

Ich bitte Sie nun, die beiden Edikte zu hören, deren Bekanntmachung ich Ihnen angekündigt habe, hierauf aber einige erläuternde Bemerkungen, die dazu dienen werden, den Sinn dieser Gesetze näher zu erläutern und zu entwickeln.

(Hier wurden die in der Gesetzsammlung befindlichen oben bemerkten Edicte abgelesen, und nachher von dem Herrn Kriegs-Rath Scharnweber die nachfolgenden Bemerkungen vorgetragen.)

Um den Zweck zu erreichen, glückliche und zufriedene Bürger zu erhalten, ist neben innerer und äußerer Sicherheit ein möglichst hoher Wohlstand erforderlich. Beides steht in Wechselwirkung. Das Eine kann nur durch das Andere gestützt und gesichert werden.

So verschieden und mannichfaltig aber die Wege sind, auf denen Wohlstand zu erwerben steht, so sind doch immer die sogenannten Gewerbe die erste Quelle desselben. Ackerbau, Fabrikation und Handel müssen die Mittel zu den Lebensgenüssen wie zu den Staats-Bedürfnissen liefern. Der Theil davon, der von Capitalisten, Künstlern, und sogenannten unproductiven Staats-Bürgern aufgebracht wird, kann ohne Jene nicht bestehen.

Ihre Pflege ist daher eine der ersten und heiligsten Pflichten der Staats-Verwaltung. Sie muß trachten, sie bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, und vor allen Dingen sich bemühen, den Ackerbau zu heben, da solcher die Grundlage aller übrigen Gewerbe und der Staats-Wohlfahrt ist. Sie muß bei uns jene Pflicht um desto eifriger üben, da die Landwirthschaft im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur steht.

Die-

Digitized by Google

Dieserhalb beschäftigt sich die Regierung auch ganz vorzüglich und angelegentlich mit diesem wichtigen Gegenstande, Sie wird ihm ferner um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, da nur durch einen angemessenen Betrieb des Landbaues das platte Land in die Lage kommen kann, ohne Druck des Einzelnen in demselben Verhältniß wie die Städter, zu den Staats-Bedürfnissen steuern zu können, und da es gewiß ist, daß vor Eintritt dieser gleichmäßigen Besteuerung, eine wohlthätige allgemeine Gewerbefreiheit nicht ohne individuelle Verletzungen statt finden kann, die unsere Staatsverwaltung nicht zulassen darf und nie zulassen wird.

Es ist nicht zu mißkennen, daß unsere agrarische Gesetzgebung bisher noch unvollkommen war, und das hierin der Grund des schlechten Zustandes des platten Landes hauptsächlich liegt. Die Maasregeln, die man zu Zeiten ergriff, waren selten wirksam, theils weil sie nicht consequent ausgeführt wurden, theils weil sie die Grund-Ursachen nicht erreichten, und niemals das Ganze umfaßten.

Alles dies zu ändern, sey jetzt unser Geschäft. Wir können es mit einer hohen Sicherheit beginnen. Wir haben die Gegenstände, auf die gewirkt werden muß, klar vor Augen. Wir kennen die Elemente, die zusammen zu setzen sind, und die Mittel, wie sie am bequemsten zusammengefügt werden können. Wir kennen nicht minder die Hindernisse. Sie zu entfernen und die Mittel, welche Erfahrung und Sachkenntniß an die Hand geben, anzuwenden, ist die Aufgabe, zu deren Lösung Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Patriotismus sich vereinigen werden.

Die Königl. Verordnungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die wegen der Mittel, wodurch außerdem die Landes-Cultur befördert werden kann, werden uns unsere Bemühungen wesentlich erleichtern. Ich werde Ihnen über jede derselben einige Bemerkungen mitzutheilen die Ehre haben, zuvor aber über das Ganze der Landwirthschaft und über die Punkte etwas sagen, welche bei deren Betrieb hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind.

Der Hauptzweck der Landwirthschaft muß seyn, daß die Productions-Fähigkeit des Bodens mit möglichst geringem Aufwande vollständig entwickelt werde.

Hieraus folgt, daß die dazu erforderlichen Mittel mit der Freiheit vorhanden seyn müssen, sie vollständig und zur rechten Zeit anzuwenden.

Dem gemäß sind culturfähiges und lohnendes Land, Arbeit, Capital und Intelligenz nebst freier Disposition und Benutzung, die Factoren des landwirthschaftlichen Betriebes, und es ist klar, daß nur da, wo sie sich vereinigt finden, die höchste Cultur möglich ist.

Mit Intelligenz und dem gehörigen Betriebs-Capital kann man sich die übrigen Factoren in der Regel anschaffen. Die Haupt-Bedingung guter Cultur ist also, daß die Grundstücke vermögende und verständige thätige Besitzer haben, und daß sie, wenn sich die Kräfte derselben vermindern, leicht und ohne Schwierigkeit in andere Hände übergehen können, die die erforderlichen Mittel besitzen.

Daraus folgt aber nicht, daß ein Grundbesitzer, wenn er zurück kommt, sein ganzes Gut veräußern müsse; es ist hinlänglich, daß er nur so viel davon weggebe, als

Digitized by Google

als er nicht gehörig cultiviren kann, und als nöthig ist, sich von lähmenden Schulden zu befreien. Das Uebrige bleibt zu den Betriebskräften in einem angemessenen Verhältniß, und gewinnt sogar in sofern, als kleinere Besitzungen leichter übersehen und energischer behandelt werden können, wie die Größeren.

Aus dem allen fließt die erste Regel:

daß die Güter nicht nur im Ganzen, sondern auch theilweise veräußerlich seyn müssen;

daß auch die Vergrößerung zuläßig, und daß mit einem Worte der gesammte Grundbesitz beweglich sey.

Eine natürliche Folge hiervon ist die zweite Regel:

daß geschlossene Höfe nachtheilig sind, und daß alle Cultur-Systeme, welche indirekt eine Stagnation des Besitzstandes bewirken, sehr oft hinderlich und nachtheilig werden können.

An diese Regel knüpft sich die dritte:

daß eine freie, an keine bestimmte Felder und Systeme gebundene Cultur die natürlichste und angemessenste sey.

Sie ist es um so mehr, da sie unter allen Umständen die vortheilhafteste bleibt, indem sie nicht nur Bedingung der höchstmöglichen Benutzung, sondern auch Bedingung des Uebergangs dazu ist.

Der letztere trifft das Land gewöhnlich in ungleichem Cultur- oder natürlichem Zustande. Bestellt man nun das Land in Folge des festen Feldersystems gleichmäßig; so pflanzt sich die Ungleichheit, selbst bei einer Verbesserung, immer fort, und ist dem Zwecke der Entwickelung der Productions-Fähigkeit mehr oder weniger nachtheilig. Ist aber dieser höchste Punkt durch angemessene ungleiche Behandlung erreicht, so erfordert auch seine Benutzung freie Bestellung, weil nur bei ihr diejenigen Früchte gebauet werden können, welche nach den jedesmaligen Handels-Conjuncturen und übrigen Umständen die vortheilhaftesten sind.

Aus diesen Sätzen folgt viertens:

daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur in so fern nöthig ist, als die bequemere Beackerung und Uebersicht sie wünschenswerth macht, und die abwechselnde Benutzung zur Weide für größere Heerden die vortheilhafteste ist;

daß aber fünftens:

jede andere Benutzungsart und namentlich der Anbau des Klees und anderer Futtergewächse, die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfordert; sondern dazu hinlänglich sey, daß der Acker frei bestellt werden könne, und keiner Servitut in Hinsicht der Weide oder sonst unterliege.

So wie die Erfahrung der cultivirtesten Länder, namentlich der Pfalz, der Rheingegenden und der Niederlande diese Wahrheit bestätigt, so lehrt uns sechstens, deren Beispiel und unsere eigene Erfahrung:

daß intensive Cultur die vortheilhafteste und sicherste sey, indem in dem Grade, wie sie zunimmt, die Bestellungskosten sich mindern und die Erndten besser werden.

Für

Digitized by Google

Für unser Clima ist sie doppeltes Bedürfniß, weil solches tiefe Ackerung, viel Wasserabzüge und starke Düngung erfordert, und weil ohne diese Bedingungen die Blätter- und Wurzel-Gewächse nicht gerathen, deren starker Bau wieder Bedingung eines der Düngung und Nutzung wegen zu haltenden zahlreichen Viehstandes ist.

Je größer der Geld- und Arbeits-Aufwand ist, den der Bau dieser Wurzelgewächse erfordert, und je nachtheiliger der Umstand wirkt, daß wir wegen des langen Winters größere Futtervorräthe und Gebäuderaum bedürfen, als die Süd- und Abendländer, desto nöthiger wird siebentens die Regel:

das übrige — der intensiven Cultur nicht gewidmete Land, so zu benutzen, daß es nur sehr wenig Arbeit erfordere, und doch den Wirthschaftsbedürfnissen wesentlich zu Hülfe komme.

Dieses geschieht in der Regel am zweckmäßigsten, wenn wir dergleichen Land der Weide mit der Bestimmung widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd so weit mit reifendem Getreide zu bestellen, als es gedüngt werden kann.

Bei dieser Behandlung erhält man von der ersten Frühlingszeit an, bis spät in den Herbst gute und einträgliche Weide, man vermindert den kostbaren Winterfutter-Bedarf und Gebäuderaum dafür, und bewirkt durch Ruhe, Weidedünger und Umbruch, so wie durch Verrotten der Narbe mit jeder Erneuerung derselben auch eine Verbesserung und Erhöhung des Werths dieses Landes.

So wenig bei den älteren als neueren Wirthschaftsmethoden sind die vorbemerkten Grundsätze gehörig in Anwendung gekommen. Bei jenen deshalb nicht, weil sie auf den in der Vorzeit unbekannten oder nicht üblichen Klee- und Wurzelgewächsbau nicht berechnet waren, und bei den neueren aus dem Irrthum, daß der Bau dieser Früchte in ein System gebracht und solchem Koppelwirthschaft vorhergehen müsse.

Diesem Irrthum hauptsächlich verdanken wir unsere unvollkommene agrarische Gesetzgebung. Indem man nämlich dadurch verleitet wurde, die Zusammenlegung der Grundstücke eines Hofes für unerläßliche Bedingung der besseren Cultur zu halten, so ließ man den Grundbesitzern nur die Alternative: entweder zu dieser Separation zu schreiten und damit alle Gemeinschaft mit anderen aufzuheben, oder aber in der lästigsten Communion zu bleiben.

Die großen Güter haben in der Regel die erste Alternative gewählt, die Bauergüter hingegen sind beinahe allgemein in der Communion geblieben, weil Special-Separationen bei kleinen Gütern ohne Ausbau sehr schwierig sind, solche selbst mit diesem oft große Hindernisse finden, und es dabei gewöhnlich an Mitteln fehlte, den Aufwand zu bestreiten.

Der Letztere ist bei Special-Separationen in der Regel sehr groß und in Verbindung mit dem Revenüen-Verlust, welcher mit dem Systemwechsel gewöhnlich mehr

Digitized by Google

mehr oder weniger verbunden ist, eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung der Güter.

Der Aufwand wird bei den gesunkenen Produktenpreisen doppelt empfindlich, und da es zugleich schwer wird, Meliorations-Capitale geliehen zu erhalten; so ist es dringendes Bedürfniß, Verbesserungsmittel zu wählen, die einfach sind und ohne Kosten und Schwierigkeiten zur Anwendung kommen können.

Diese Mittel enthält das Cultur-Edikt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß wir

a) ohne eine Ackerumlegung zu verlangen, ein Drittel der Aecker für huthfrei erklären;

b) die übrigen Servitute in die gesetzlichen Schranken verweisen, und da, wo sie hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung, nach dem Urtheil sachverständiger Schiedsrichter, ablöslich machen; endlich daß wir

c) alle und jede Einschränkungen des Grundeigenthums, welche in der Verfassung gegründet waren, aufheben, und jedem Grundeigenthümer gestatten, über seine Grundstücke im Ganzen und einzelnen willkührlich zu disponiren, insofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, entgegen sind.

Auf solche Weise halten wir zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Aufhebung und unbeschränkter Fortdauer der Ackergemeinschaft die Mitte. Wir können, ohne durch Specialseparationen unsere Kräfte zu schwächen, und den Besitzstand zu alteriren, sofort zu der höheren Cultur übergehen und dabei dennoch die Communion und Weideberechtigung noch so weit benutzen, wie sie nützlich oder nöthig für uns bleibt. Wir behalten uns aber den Weg offen, auch das übrige Land aus der Communion zu ziehen, sobald solche anfängt, einer vortheilhaften Cultur-Erweiterung hinderlich zu werden.

Das bisherige Verbesserungs-Verfahren fing mit Niederreißen an, und der Aufbau wurde dann oft nicht vollendet. Wir beginnen mit letzterem, und da wir nicht eher niederreißen, bis wir etwas besseres an die Stelle haben, so kann bei einer vernünftigen Behandlung die Vollendung nicht wohl fehlen. Wir erreichen das höchste Ziel, ohne uns den Opfern und Zerrüttungen auszusetzen, die es bisher oft vereitelten.

Aber jene Cultur-Freiheit kann nur da recht wirksam und wohlthätig seyn, wo sie mit freier Disposition und sicherem Besitz verknüpft ist. Es ist also nöthig, daß die Besitz-Störungen, welche durch gezwungenen Acker-Umtausch bei Special-Separationen eintreten, auf die Fälle eingeschränkt werden, wo letztere entschieden nützlich für alle Theile sind, und also die Unannehmlichkeit, Grundstücke, auf die man Fleiß und Mühe verwendet hat, und die durch langen Besitz werth geworden sind, gegen andere, die man nicht kennt, weggeben zu müssen, durch die vollständigste Entschädigung vergütet wird.

Vor

Digitized by Google

Vor allen Dingen aber ist außerdem erforderlich, daß das Eigenthum da unbeschränkt verliehen werde, wo es bisher nur unvollständig oder gar nicht vorhanden war. Dies gilt von dem größten Theil der Bauernländer der Monarchie, mithin von der Haupt-Masse der Grundbesitzungen.

Wer vermag zu mißkennen, daß es Wohlthat für die Interessenten, daß es großer Gewinn für den Staat seyn werde, wenn das Band gelöst wird, welches zwischen Ihm, den Gutsherren und Bauern, in Absicht jener Masse von Ländereien besteht und solche gefesselt hält? Könnten es die Nachkommen uns wohl vergeben, wenn wir es unterließen, und einem Zustande Fortdauer gestatteten, der uns die sicherste und ergiebigste Quelle der National-Wohlfahrt verschließt? Nein, sie könnten es nicht, und sie würden sogar das Verdammungs-Urtheil über uns aussprechen, wenn sie erführen, daß die Entfesselung dann noch unterblieben sey, als sie von der Noth erfordert wurde.

Wirklich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß ein hoher Drang vorhanden ist, das zwischen dem Gutsherrn und Bauern bestehende Verhältniß aufzulösen! Die Lage Beider ist durch den letzten zerstörenden Krieg und seine noch böseren Folgen in Absicht der Commerz-Hemmung so schlimm geworden, daß schlechterdings außerordentliche Hülfen nöthig sind, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß alles zu Grunde gehe. Der Staat kann bei eigener Verlegenheit diese Hülfe nicht geben, sondern ist im Gegentheil genöthigt gewesen, die Noth durch neue Abgaben zu vermehren. Andere Hülfsquellen sind verstopft. Der Real-Credit der Güter ist erschöpft. Die Bauern hatten ihn nicht, und fordern sie Hülfe vom Gutsherrn, so muß sie, der gesetzlichen Verpflichtung und des besten Willens ungeachtet, oft versagt werden, weil es an eigenen Mitteln fehlt, und Geld-Aufnahmen nur selten noch zu bewirken sind. Erzwänge der Staat gleichwohl die für die Bauern nöthige Unterstützung und die Herstellung ihrer Prästations-Fähigkeit, so würden die Guts-Einkünfte doch oft dazu nicht hinreichen, und noch wohl Holz-Verkäufe und dergleichen zu Hülfe genommen werden müssen. Die Gutsherrn verlören also ihre Einkommen, die Gläubiger erhielten keine Zinsen und die Substanz der Güter würde vermindert oder geschwächt. Alles ginge rückwärts, und doch würde es viele Fälle geben, wo selbst durch diese drückende und harte Geltendmachung der dem Staate und den Bauern gegen die Gutsherrn zustehenden Rechte keine Hülfe für jene zu bewirken seyn würde.

Gewiß wäre es der größte staatswirthschaftliche Misgriff, wenn der Staat hier nur das Recht verfolgen, und nicht lieber nach Mitteln forschen wollte, der Noth auf eine milde und sichere Art zu begegnen.

Die edlen landesväterlichen Gesinnungen unsers gütigen Monarchen und eine weise Regierungs-Politik gebieten dies Letztere unbedingt. Die Institutionen, woraus die jetzige üble Lage entspringt, sind aus der Vorzeit auf uns vererbt.

Die

Digitized by Google

Die gegenwärtigen Grundherrn sind unschuldig an ihren Mängeln; es würde also empörend hart seyn, wenn der Staat sie die Folgen büßen lassen wollte. Aber eben so unweise und hart gegen die Bauern wäre es auf der andern Seite, wenn man sie ihrem Schicksale überließe und nicht dafür sorgte, daß ihnen die Hülfe, die ihnen die Gutsherrn durch Unterstützung und Erlaß von Lasten geben sollten und nicht geben können, auf eine andere Weise ersetzt würde.

Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses müssen die Mittel nahe liegen und leicht anwendbar seyn. Sie sind glücklicherweise gefunden und bestehen:

a) in einer einfachen und gründlichen Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern;
b) in der Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums an die letzteren;
c) in Bestimmungen, welche auch verschuldeten Gütern das Parcelliren erleichtern und die Verwendung eines Theils der Kaufgelder zu Wirthschafts-Nothdurften verstatten.

Die ersten zwei Punkte sind wesentlich nöthig für die Bauern, und die beiden letzteren sind es für die Gutsherrn. Denn die Parcellirung kann nur bei hinlänglicher Concurrenz Fortgang haben, diese aber ist nur zu erwarten wenn der Reiz des Eigenthums lockt, und Letzteres den Bauern Mittel verschafft, kaufen zu können. Diese Mittel eines erst entstehenden Credits, — die schon vorhandenen und zum Theil bisher verborgen gehaltenen Mittel, — das Landbedürfniß, welches in Folge der freien Vererbung und Erwerbung der Grundstücke entstehen wird, — müssen und werden die Nachfrage nach Land eben so sehr vermehren, als solches vertheuern, und diese Wirkung wird mit jedem Jahre zunehmen, bis der völlige Anbau des Landes und die vollständige Entwickelung der Productions-Fähigkeit ihr Grenzen setzt.

Ueberzeugt, daß hierin die Gutsherrn einzig und allein Hülfsmittel bei außerordentlichen Geldbedürfnissen jetzt noch finden können, werden sie daher gern und mit Dank die Einrichtung annehmen, die der Staat wegen Regulirung ihrer Verhältnisse in Absicht der Bauern durch das oben erwähnte erste Edict zu treffen für heilsam und nöthig befunden hat.

Dies Edict beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Die Abhängigkeits-Verhälnisse der Bauern sollen gänzlich, doch so allmählig gelöst werden, daß der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn nicht leide;
2) Die Gutsherrn sollen für die ihnen dadurch entgehende reine und rechtsgemäße Benutzung entschädigt werden, mithin sich
3) gefallen lassen, daß von dem Werth den die Dienste und Abgaben der Bauern in sich haben, dasjenige in Abzug komme, was diesen dagegen durch Unterstützungen aller Art, durch die Steuer-Vertretung und durch Holz- und Weide-Berechtigungen geleistet werden mußte.
4) Der Entschädigungs-Anspruch des Gutsherrn beschränkt sich auf die bisherige Nutzung nach 2. und 3. und erstreckt sich folglich nicht auf die Vortheile, die der bisherige Unterthan aus seiner freien Disposition und Benutzung künftig ziehen kann.

Auch unterliegt

5) dieser Entschädigungs-Anspruch der staatsrechtlichen Beschränkung, daß wenn die Dienste und Abgaben der Bauern so hoch getrieben sind, daß sie dabei nicht bestehen können, und die Steuerfähigkeit ihrer Höfe geschwächt wird, nicht das Maas dieser excessiven Nutzung, sondern nur dasjenige berücksichtigt wird, was ohne Druck und Nachtheil für die Prästations-Fähigkeit hätte geleistet werden können.

Es ist klar, daß eine specielle Auseinandersetzung hiernach schon in jedem einzelnen Falle große Schwierigkeiten haben, im Allgemeinen aber gar nicht möglich seyn würde, da es an der dazu erforderlichen großen Zahl von Commissarien fehlt.

Aber auch die größte Zahl würde mit den besten Fähigkeiten nichts ausrichten können, weil wir keine Normen haben, wornach das Bestehen der Bauern und ihre Prästations-Fähigkeit beurtheilt und mithin die Gränze des Entschädigungs-Anspruchs gezogen werden kann.

Soll daher die Auseinandersetzung möglich seyn, so muß diese Norm jetzt noch gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß man prüft:

a) welche Nutzung der Staat von den Bauerhöfen durch ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten aller Art gehabt hat, oder hätte haben sollen;

Digitized by Google

b) wie viel von dem Guts-Ertrage erforderlich war, um den Unterthan in Stand zu setzen, mit seiner Familie als Mensch leben, die Communallasten tragen und die Wirthschaftskosten bestreiten zu können;

c) wie viel sonach von dem Gutsertrage für den Gutsherrn übrig blieb;

d) wird dieser Betrag mit dem Werth der bäuerlichen Leistungen verglichen, so ist der Ueberschuß derjenige Betrag, der auf die Gegenleistung des Gutsherrn gerechnet werden muß.

Zu a ist notorisch, daß die gewöhnliche Grundsteuer schon 25 bis 30 und 33 pro Cent des Ertrags ausmachen soll, und daß mithin, wenn die Nebenlasten von Vorspann- und Fourage-Lieferung, oder die neuen, an deren Stelle gekommene Abgaben, nebst Einquartierung und vorkommende Extra-Steuern in Betracht kommen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Anspruch des Staats an die Nutzung der contribuablen Bauergüter 40 bis 50 pro Cent beträgt, und daß er so hoch mit Recht geltend gemacht werden könnte;

Zu b ist es nicht minder notorisch, daß die Erhaltung der Familie und der Wirthschaft nebst den Communal-Lasten, mindestens 30 bis 40 pro Cent des Ertags erfordert.

Die Littauischen Herrn Deputirten bemerken in einem Gutachten, daß Untersuchungen über das Bestehen der Bauern immer das Resultat gegeben hätten, daß sie nicht bestehen könnten.

Demnach würden

zu c für den Gutsherrn nur 15 bis 30 pro Cent Nutzungs-Antheil übrig bleiben, und es ist klar, daß das Mehrere auf Kosten des Staats-Anspruchs, oder des menschlichen Bestehens der Bauern bezogen worden ist.

Wenn daher der Staat den Gutsherrn jetzt zugesteht:

daß sie von erblichen Bauergütern Ein Drittel, von unerblichen aber die Hälfte der Guts-Nutzung erhalten sollen;

so bekommen sie offenbar mehr, als ihnen nach strengem Recht zukommen würde.

Auf Kosten der Bauern wird dies Mehrere nicht gegeben, denn statt 30 bis 40 pro Cent erhalten sie 50 bis 66, und tragen davon nichts weiter als die sehr mäßige Grundsteuer. Der Staat allein ist es, der von seinem Antheile hergiebt, und da er dies vorzüglich bei den unerblichen Gütern auf eine höchst liberale Weise zum Besten der Gutsherrn thut, so kann die Ungleichheit, welche in deren Exactionen statt findet, niemals den Anspruch bis zu dem obigen Entschädigungsbetrage erreichen, sondern es folgt nur, daß für die strengen Gutsherrn, welche die Bauern stark angegriffen haben, jetzt weniger Vortheil bei der Ausgleichung als für diejenigen ist, welche ihre Unterthanen mit Milde und Schonung behandelten. Der Staat belohnt jetzt die letztere, ohne die stärkere Anziehung zu bestrafen, und dies ist so gerecht und billig, daß sich hoffentlich Niemand darüber beklagen wird.

So angemessen und vortheilhaft für die Gutsherrn und Bauern die Bestimmung wegen der Entschädigung ist, eben so genügend sind die Festsetzungen, welche in Absicht der Art und Weise der Gewährung gegeben sind.

Um den Vortheil eines allgemeinen Entschädigungsprinzips zu erhalten, mußte solches so hoch angenommen werden, daß es auch den höchsten Anspruch befriedigt. Aber nun kam es weiter noch darauf an, die Anwendung so zu treffen, daß die großen Verschiedenheiten, die in den Local-Verhältnissen liegen, berücksichtigt werden, und daß dennoch das Verfahren einfach sey.

Auch diese schwierige Aufgabe ist gelöst worden. Indem man die Alternative stellt, den Nutzungsantheil des Gutsherrn von 33⅓ pro Cent bei den erblichen, und von 50 pro Cent bei den bisher nicht erblichen Bauergütern entweder durch Land oder den Ertrag davon zu gewähren, so ist die Oertlichkeit die Basis der Ausgleichung, und diese wird mit dem allgemeinsten Prinzip dennoch höchst individuell und speciell in der Anwendung.

Mit diesem Vortheil erlangen wir einen andern nicht minder erheblichen für die Cultur. Er besteht darin, daß in den Fällen, wo der Gutsherr die Land-Entschädigung der in Körnern vorzieht, solche dazu benutzt werden kann, ohne förmliche Separation bedeutende zusammenhängende privative Grundstücke zu erhalten, dadurch, daß er eins von den vorhandenen 3 Feldern übernimmt, oder sich von mehreren Feldern zusammenhängende Randtheile abtreten läßt.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzung auch die Bauern

Ein-

Digitized by Google

Einrichtungen treffen werden, die zu einer zweckmäßigeren Benutzung des in Gemeinschaft verbleibenden Landes führen. Sehr passend im Allgemeinen wird die seyn, statt drei Feldern viere anzunehmen, und davon den Theil, der alle vier Jahre gedüngt werden kann, zwei Jahre nach einander mit Getreide zu bestellen, das ungedüngte Land aber nach der obengedachten 7ten Regel blos der Weide zu widmen. Hieraus entsteht der bedeutende Vortheil, daß das gedüngte Communland in vier Jahren zwei gute Getreide-Erndten liefert, das Jahr nachher eine sehr gute Weide gewährt, und im letzten Jahre vom Frühjahr an gebraacht und zur Aufnahme der Wintersaat gut vorbereitet werden kann.

Bei dieser Behandlung erfolgt sicher eine allmählige Verbesserung des Communlandes und wird solches demnächst nach Vollendung der Cultur des huthfreien Drittels ebenfalls huthfrei; so ist der höheren Cultur so vorgearbeitet, daß sie auch hier schnelle Fortschritte machen kann.

Die großen und schönen Zwecke, welche wir auf solche Weise verfolgen, werden doppelt wohlthätig, wenn wir einen leichten und gefahrlosen Uebergang vom Alten zum Neuen möglich machen.

Wir gelangen dahin auf eine sehr einfache Weise, dadurch nemlich, daß wir die Ausführung der Auseinandersetzung mit den Bauern von der Regulirung trennen, und für jene eine Frist von beinahe fünf Jahren gestatten, während welcher da, wo die Dienste nicht entbehrt werden können, alles in dem bisherigen Zustande bleiben darf, wobei blos die sehr heilsame Beschränkung statt findet daß die Bestimmung, wie das Verhältniß künftig seyn wird, gleich nach Ablauf der zwei Einigungsjahre erfolgen muß.

Zu den Mitteln eines leichteren Ueberganges gehört auch ferner: daß einige Hülfsdienste beibehalten werden dürfen. Sie sind den meisten Gütern sehr nöthig, und für die Bauergüter unschädlich. Indeß werden sie nach zwölf Jahren ablöslich, damit die Idee von Dienstbarkeit, den Werth der Bauergüter nicht vermindere nnd den Erwerb derselben erschwere.

Besonders wichtig und wohlthätig ist es, daß nun die Benutzung der Culturfreiheit, vorzüglich bei den Bauern, ohne Geldaufwand und künstliche Mittel statt finden kann. Bisher glaubte man ohne Vieh- und Futterzukauf, ohne Separation und ohne Umänderung des Ackersystems nichts reelles bewirken zu können. Auf die Beispiele, die in dieser Beziehung von vermögenden Gutsbesitzern gegeben waren, wurden diejenigen gewöhnlich verwiesen, die Verbesserungen vornehmen wollten. Aber nur der Wohlhabende konnte sie nachahmen. Eine allgemeine Nachfolge war unmöglich, theils aus Mangel an Gelde, theils und hauptsächlich auch aus Mangel an Gelegenheit zum Vieh- und Futter-Ankauf. Einzelne Güter finden solche wohl. Aber wenn dieser Ankauf allgemeines Bedürfniß wird, wenn der größte Theil der Grundbesitzer Vieh und Futter kaufen will, wo sollen wir denn die finden, die es verkaufen? Da ist's ja auf der Stelle klar, daß mit solchen Mitteln im Allgemeinen nichts auszurichten ist, und daß ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, wenn wir in der Oekonomie vorwärts kommen wollen. Auch hier können nur Mittel, die nahe liegen und leicht anzuwenden sind, aushelfen. Objektiv gewährt sie die Huthfreiheit eines Theils des Ackerlandes und subjektiv eine verständige Benutzung derselben. Fängt man nemlich damit an, etwas Futtergewächse zu bauen, und das schon vorhandene Vieh gut zu füttern, verbindet man damit die Aufzucht mehreren Viehes und läßt mit dessen Heranwuchs den Futtergewächsbau Schritt halten, so kann man seinen Viehstand in 6 bis 8 Jahren verdoppeln, ohne nöthig zu haben, auch nur ein einziges Stück und fremdes Futter zuzukaufen. Das alsdann eintretende mehrere Stallbedürfniß kostet auch nicht viel, weil man Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, und die Baumaterialien in arbeitsfreien Perioden nach und nach heranzuziehen. Alles entwickelt sich ohne Schwierigkeit allmählig aus sich selbst, und eben deshalb können wir uns ein großes Resultat mit Sicherheit versprechen. Selbst bei der Fortdauer der jetzigen ungünstigen Zeitumstände können wir dieser stillen und anspruchslosen Entwickelung entgegen sehen, denn sie hat anderwärts, und namentlich in nnseren ehemaligen fränkischen Provinzen bei Verhältnissen statt gehabt, die noch nachtheiliger wie die sind, worin wir uns jetzt befinden. Der Preis und die Abgaben von den Ländereien waren dreimal so hoch, wie hier, und dennoch war es schwierig, die Producte zu den Preisen abzusetzen, die sie bei uns die letzte Zeit gegolten haben. Dabei fand beinahe allgemein Acker- und Weide-Communion statt, und blos in Folge einer

Digitized by Google

mer gegenseitigen Convenienz wurde die Braache mit der Hütung verschont. Ist es demnach klar, daß eigentlich nur in Folge der freien Vererbung und Parzellirung der Bauerngüter der Landpreis und die Bevölkerung dort dreimal so hoch stiegen, wie bei uns, welche Hoffnungen muß denn nicht der Zustand erregen, der jetzt durch die neue agrarische Gesetzgebung in unsrer Monarchie begründet wird? Wahrlich, wir sind berechtigt, mit recht viel Vertrauen in die Zukunft zu blicken!

Ein sehr wesentliches Bedürfniß für die Cultur-Erweiterung ist eine zweckmäßige Behandlung der Gemeinheits-Theilungssachen. Sie muß zugleich technisch und juridisch seyn, damit ohne Verletzung der Rechtsansprüche die größtmöglichsten Cultur-Vortheile erlangt werden können. Wir bewirken dies am sichersten dadurch, daß wir die Theilungs-Geschäfte selbst in die Hände der Oekonomie-Verständigen geben, und diese in der ersten Instanz entscheiden lassen, in der zweiten und letzten Instanz hingegen den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestatten, welches sie dadurch erhalten, daß das Revisions-Collegium aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegiums und aus drei Mitgliedern des Ober-Landesgerichts gebildet wird, von deren letztern einer das Directorium führt.

Bei diesem Verfahren wird mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit zugleich Einfachheit und Kürze bewirkt. Das eben erwähnte Landes-Oekonomie-Collegium wird in der Absicht etablirt, den Landes-Oekonomie- und Cultursachen einen schnellen, sicheren und zusammenhängenden Betrieb zu verschaffen. Die neue Gestaltung des platten Landes wird so viele und mancherlei Geschäfte veranlassen, daß die ohnehin schon überladenen Provinzial-Regierungen ihnen nicht würden vorkommen können, und jene Anordnung dringendes Bedürfniß ist. Wir dürfen uns davon um so mehr einen guten Erfolg versprechen, da der General-Commissair zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diesem Collegium präsidiren, und dadurch Einheit in die Behandlung aller dieser sich eng berührenden Sachen bringen wird.

Das Edict wegen dieser letzterwähnten Verhältnisse umfaßt in Hinsicht der Grundprinzipien die ganze Monarchie; aber indem diese den Zweck sichern, alles Lästige, Hemmende und Ungewisse zu entfernen, und so eine gleichmäßige Verfassung zu gründen, so hat man doch über die Mittel so weit freie Hand gelassen, daß die provinziellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt werden können, und damit dieses auch wirklich geschehe, so werden die General-Commissarien noch besondere hierauf abzweckende Anweisung erhalten.

Von sehr bedeutendem und wohlthätigen Einfluß auf die Landes-Cultur wird die Verbindung seyn, worin die praktischen Landwirthe, denen es um Erweiterung der Wissenschaft zu thun ist, durch die Landwirthschafts-Gesellschaft mit einander treten werden, deren die Verordnung wegen Beförderung der Landes-Cultur erwähnt. Mit Ausnahme des von Sinclair errichteten Ackerbau-Amtes in England waren die zahllosen ökonomischen Gesellschaften im Allgemeinen von nur unerheblichen Nutzen für die eigentliche Landes-Cultur, wovon der Grund in ihrer Organisation, in der Wahl ihrer Mitglieder, besonders aber in dem Mangel an Zusammenhang unter sich, an der Verbindung zu einem Ganzen und an dem Central-Punkte, wie auch an fehlender Unterstützung abseiten der Regierung lag. Jetzt, da wir diese Fehler und Mängel kennen, werden wir sie vermeiden.

Das Central-Büreau der ganzen Monarchie wird durch die Districts-Associationen in eine genaue Kenntniß des Culturstandes jedes einzelnen Districts gesetzt. Es erhält auf diesem Wege über alles die erforderliche Auskunft und geprüfte Vorschläge sachkundiger Männer. Die Fähigkeiten und der Eifer der einzelnen Individuen werden ihm auf diesem Wege genau und sicher bekannt, und es kann diese Kenntniß wieder zu andern wohlthätigen Zwecken benutzen. Im Mittelpunkt dieses Systems ist das Central-Büreau gleichsam die alles erwärmende Sonne; von ihr verbreiten sich die erleuchtenden Strahlen, mittelst der Districts-Associationen, in alle Theile der Monarchie und werden unter Beihülfe der Regierung die glücklichsten Folgen hervorbringen.

Es kann nicht fehlen, daß durch diese verschiedenen Anstalten große Wirkungen werden hervorgebracht werden. Sie erstrecken sich auf alle Stände und Verhältnisse.

Ich berühre hier nur einige der wichtigsten Vortheile. Wir gelangen

A. zu einer besseren Benutzung und vollen Anwendung der vorhandenen Kräfte. Sie entsteht im Allgemeinen durch die Eigenthums-Verleihung und Aufhebung aller Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere aber

Digitized by Google

1) bei

1) bei den Bauern, durch die Dienst-Aufhebung und durch das lebendige Interesse welches sie durch die Freiheit, ihre Besitzungen unter mehrere Kinder zu vertheilen erhalten. Dieser Vortheil ist von großer Wichtigkeit. Bei geschlossenen Höfen und der nothwendigen Vererbung auf eins der vorhandenen mehreren Kinder, arbeiten diejenigen, welche wissen, daß sie den Hof nicht bekommen, mit Widerwillen, weil sie glauben, daß ihr Fleiß nicht dem Vater, sondern dem ohnehin schon zu sehr begünstigten und deshalb beneideten Bruder zu Gute komme. Die Mutter bemüht sich gewöhnlich, für die nicht erbenden Kinder etwas bei Seite zu schaffen, um ihnen die fremde Knechtschaft, die nach dem Tode des Vaters ihr gewöhnliches Loos ist, zu erleichtern. Selbst der Vater macht es oft nicht anders. Es bestand also in der Familie des Hofbesitzers ein getheiltes Interesse, wovon der überwiegende Theil gegen den Hof und dessen Cultur gerichtet ist, und die letztere um so mehr leiden muß, da in Ermangelung des Credits die Hände der Familie das einzige Capital sind, womit die Wirthschaft betrieben wird. Alles dieses ändert sich durch die Theilbarkeit der Höfe und die freie Vererbung auf mehrere Kinder. Diese bekommen nun sämmtlich ein gemeinsames Interesse und arbeiten von Jugend auf mit Lust und Freude, weil sie wissen, daß die Verbesserungen, welche gemacht werden, auch ihnen zu Gute kommen. Die Eltern unternehmen nun Vieles, was erst in der Zukunft Früchte bringt und sonst unterblieben seyn würde, und so kommt es denn dahin, daß das Mögliche für die Cultur auch hier geschieht. Man hat es bisher für unmöglich gehalten, die Bauern dafür empfänglich zu machen, weil man glaubte, es fehle ihnen an Intelligenz und Industrie. Das Familien-Interesse — das sicherste, natürlichste und allgemeinste von Allen, — wird den Mangel ersetzen und Wirkungen hervorbringen, welche die der gelehrten Bewirthschaftung oft hinter sich lassen werden.

2) Bei den Tagelöhnern entsteht die Kraft-Entwickelung durch den Reiz des Land- und Eigenthums-Erwerbs. Ohne die jetzt erleichterte Gelegenheit dazu, würde eine Kraftverminderung zu besorgen seyn, indem der Tagelöhner gewohnt ist, nur so viel zu arbeiten, wie er zu seiner Erhaltung bedarf, und hiezu bei dem hohen Tagelohn und gesunkenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse kaum zwei Drittel der sonstigen Anstrengung nöthig sind. Jetzt werden viele der letzteren noch wohl ein Drittel hinzufügen, wodurch denn bewirkt wird, daß der kräftigere Theil der Tagelöhner-Classe beinahe noch einmal so viel leistet, wie er bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geleistet haben würde. Schon durch die vorbemerkten Umstände entsteht

3) auch für die Gutsherrn ein bedeutender Kraft-Zuwachs; aber wichtiger ist noch

a. daß eine sorgsamere Verwendung der Betriebs-Kräfte statt haben wird, und daß

b. die Hemmungen aufhören werden, die die bessere Cultur durch die Bestellung der Dienstbauern erfuhr und die Intelligenz jenes Standes für die Landwirthschaft sehr oft unwirksam machten. Hiernächst erhalten

c. die pecuniären Kräfte einen Zuwachs, indem die bisher mangelnde Gelegenheit zum einzelnen Landverkauf entsteht, und auch

die Forstproducte besser zu versilbern seyn werden, da die neuen Ansiedelungen, Behufs derselben, Bau- und sodann fortwährend Brennholz bedürfen.

B. Die Cultur erhält eine sichere und dauernde Basis. Alle Canäle, deren sie bedarf, werden geöffnet, ohne daß irgend eine Quelle, die bisher für sie benutzt wurde, verschlossen wird. Dahin gehören z. B. die Weide-Servitute, die wir zwar da, wo eine bessere Benutzung eintreten kann, einschränken, aber auf den Punkten ferner noch benutzen, wo sie in dieser Beziehung unschädlich sind.

Die wichtigste und nächste Hülfe erhält die Cultur

1) durch die Freimachung eines Drittels der Ackerländerei von der Hütung und gezwungenen Felder-Bestellung;

2) durch Verweisung der Servitute in die gesetzlichen Schranken;

3) durch

Digitized by Google

3) durch Herstellung einer tüchtigen und zweckmäßigen Land- und Forstwirthschaftlichen Polizei.

Ganz vorzüglich wohlthätig ist die Bestimmung, wodurch ein Drittel des gesammten Ackerlandes der Monarchie Garten-Recht erhält. Bei der unbeschränkten Benutzung, die hier statt findet, und der Gewißheit, daß dieser Acker dem Besitzer niemals durch Separationen oder sonst entrissen werden darf, und daß folglich ein hier gemachter Cultur-Aufwand auch niemals mehr verloren gehen kann, wird die Kraft und Industrie der Grundeigner vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden. Es wird und muß dadurch eine hohe Cultur entstehen, durch diese aber der Werth des privativen Landes so sehr steigen, daß man sich bald entschließen wird, auch die noch huthpflichtigen zwei Drittel der Ackerländerei nach und nach der Communion zu entziehen und der privativen Benutzung zu widmen. Dies wird um so mehr geschehen, da die letztere auch das Gute haben wird, allgemein die Ueberzeugung zu verbreiten, daß ein Drittel gut cultivirtes Land eine Familie weit sicherer ernährt, als drei Drittel, die der Communion unterliegen und nach dem Schlendrian bewirthschaftet werden.

Einen starken Antrieb zur Benutzung dieser Huth-Freiheit gewährt die Beschränkung der Wald-Weide durch die Bestimmung, daß solche die Wieder-Cultur nicht hindern darf. Die letztere erfordert diese Einschränkung schlechterdings, wenn wir endlich dahin kommen wollen, den Verwüstungen unsrer Wälder Gränzen zu setzen, und neue Forst-Anlagen möglich zu machen, die künftig um so nöthiger werden, da das Holz-Bedürfniß durch die Familien, welche sich neu ansiedeln, successiv vermehrt wird.

Beide Maaßregeln, — jene Huth-Freiheit und diese Weide-Beschränkung, — unterstützen sich also gegenseitig auf das wirksamste. Sie mußten aber gleichzeitig genommen werden, wenn die Vortheile davon ohne Opfer verlangt werden sollten. Schränkte man nämlich die Wald-Weide ein, ohne daß man zugleich Gelegenheit gab, den Abgang durch Futtergewächsbau zu ersetzen, so wäre eine Futter-Noth entstanden; und gab man die Huthfreiheit für den Acker, ohne die Wald-Weide einzuschränken, so würden viele träge und unindustriöse Wirthe sich lieber mit dieser kümmerlich beholfen als jene benutzt haben.

Von wesentlichem Einfluß auf dies Alles wird weiterhin noch der Umstand seyn, daß die Familien, welche neue Höfe von zusammengekauftem Lande errichten, die Weide- und Holz-Berechtigungen der vorhandenen Höfe nicht mit erwerben können. In Ermangelung derselben müssen sie sich einer guten Cultur befleißigen, und indem sie es thun und dadurch oft weiter gelangen, als die Wirthe, welche fremde Weide noch mit benutzen, so wird diese für entbehrlich geachtet werden, nach und nach für die kleinen Grundbesitzer allen Werth verlieren und zuletzt nur noch von den Gütern benutzt werden, welche große Schaafheerden besitzen.

Daß zu dieser allmähligen Auflösung der Wald-Weide die Herstellung einer guten Forst-Polizei wesentlich beitragen wird, dürfen wir nicht bezweifeln.

C. Der Zustand der Landbewohner wird auch dadurch annehmlicher und wesentlich verbessert, daß sich Handwerker und Fabrikanten auf dem platten Lande niederlassen dürfen, durch deren Anbau einerseits der Landpreis steigt und ein Theil der Produkte einen nahen Absatz erhält, andererseits aber der Landmann Gelegenheit bekömmt, viele Bedürfnisse, die er sonst aus der Stadt holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei sich denn oft ein Umtausch zwischen Handwerkern und Producenten bilden wird, der einen Theil der baaren Betriebs-Fonds entbehrlich machen kann; durch diese Niederlassungen wird auch

D. für die Gewerbe im Allgemeinen der Vortheil erlangt, daß sie eine angemessene Stellung gegen einander erhalten. Jedes wird da getrieben werden, wohin es gehört, und der Druck, der durch Zunftzwang ausgeübt wurde und in den Städten durch Verabredungen hie und da noch wohl fortdauern kann, verschwindet durch diese Land-Concurrenz nach und nach gänzlich. Hierin liegt zugleich

E. ein wesentliches Mittel, den bürgerlichen Zustand sicher zu stellen, und den productiven Classen der Nation bleibende Stätte zu gewähren. So lange die Gewerbe künstliche Haltungen haben, sind sie schwankend, und diejenigen, die sie treiben, beständig der Ge-

Digitized by Google

fahr ausgesetzt, erwerblos zu werden, und entweder wandern oder andere Geschäfte treiben zu müssen.

Eine sehr wichtige und beachtenswerthe Folge von dem Allen entsteht ferner

F. für die Capitalisten.

Diese waren in Gefahr, einen großen Theil der Summen zu verlieren, die sie auf Güter geliehen haben. Diese Gefahr verschwindet, da es gar nicht fehlen kann, daß die vorbemerkten Umstände den Güter-Werth sichern und dem nachtheiligen Einfluß der Zeitumstände entgegen wirken. Nur nothwendige Verkäufe vieler Güter könnten hier stören, aber gegen diese sichert das Edict wegen Aufhebung des Indults auf vier Jahre, und bis dahin werden sich hoffentlich entweder die äußern Umstände ändern, oder die innern sind dann schon auf dem Punkte, daß sie in sich selbst hinlängliche Haltung haben.

Ein wesentlicher Umstand für die Sicherheit der Hypotheken ist noch,

daß durch die Auseinandersetzung mit den Bauern reine und klare Besitz-Verhältnisse entstehen und die Gefahr verschwindet, daß für das Retablissement zurückkommender Unterthanen und zu deren Vertretung große Summen verwendet werden müssen.

Indem so das Grund- und Capital-Vermögen auf allen Seiten gesichert wird, so gelangen wir dahin

G. eine durchaus solide Circulation zu erhalten.

Sie besteht nur aus baarem Gelde und aus solchen Papieren, die entweder bei den Königlichen Cassen als baares Geld angenommen werden, oder doch speciell fundirt sind und sichere Zinsen tragen.

Die Ständischen ꝛc. Papiere machen hiebei keine Ausnahme, indem die Regulirung der Provinzial-Schulden bevorsteht, und hiebei bestimmt werden wird, welche Fonds sie zur Deckung erhalten. Die Annahme beim Domainen-Verkauf, die alsdann kein Bedenken weiter hat, sichert ihnen dann ebenfalls noch eine specielle Hypothek.

Der Werth der Pfandbriefe hat durch die Verpflichtung der Annahme bei Hypothekkündigungen gewonnen. Um ihn noch mehr zu sichern, wird für die richtige Zinszahlung ernstlich gesorgt werden.

Die schönste Erndte von diesen mannichfachen Saaten hat die Nation im Ganzen zu hoffen!

Der Staat gewinnt nämlich

1) eine wachsende Bevölkerung, die man, mit Ausnahme Nieder-Schlesiens, gewiß auf das Doppelte der jetzt vorhandenen annehmen kann;

Es entsteht

2) zunehmender Wohlstand seiner Bürger;

3) durch beides vermehren sich, ohne irgend eine Erhöhung, die Einkünfte, indem die Personensteuer des platten Landes mehrere Contribuenten erhält und die Consumtion allgemein größer wird.

Dadurch kommen wir denn endlich

4) auf den Punkt, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichstellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können.

Wir stehen also jetzt an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft, und können mit Grunde hoffen, daß das Große und Gute, wonach der Zeitgeist strebt und wofür er Opfer ohne Zahl fallen läßt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, daß das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verloren gehe.

Unser edler König wird uns ferner väterlich dem Ziele allgemeiner Wohlfahrt und Zufriedenheit entgegenführen.

Gott segne Ihn dafür und lasse Ihn lange Jahre hindurch die Früchte der großen Bemühungen erndten, die Er anwendet, um Sein Volk glücklich zu machen, und dem Staate die Kraft und Würde wieder zu verschaffen, die große Thaten demselben mit dem Anspruch erwarben, sie auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen!

Digitized by Google

Der

Der Herr Staats-Kanzler fuhr hierauf folgendermaßen fort:

Mit dem allerlebhaftesten Gefühle stimmen wir alle in diesen Segenswunsch ein. Unser geliebter König hat mir befohlen, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem bei unseren Berathungen bewiesenen Patriotismus, Ihnen Seinen Dank zu bezeugen, für den an den Tag gelegten Eifer für das Gute und für Ihre Bemühungen bei unserm Geschäft. Indem Er mir die Ihnen so eben bekannt gemachten Edikte vollzogen zurückschickte, hat Er Seine väterlichen Empfindungen unausgedrückt zu lassen nicht vermogt. In einem sie begleitenden eigenhändigen Billet sagt Er, indem Er die Hoffnung äußert, jene Edikte würden ihren Zweck erfüllen, was wir zwar alle wissen — was wir aber alle mit größter Rührung hören, und was für uns alle ein herzerhebender Beweis Seiner Fürsorge und Liebe seyn muß:

daß Niemand inniger und lebhafter wünsche als Er, das Glück Seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch begründet zu sehen. — Möge der Segen des Friedens — schließt Er — dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

Und darum, daß er uns diesen erhalte, daß er uns Friedrich Wilhelm erhalte, meine Herren, darum wollen wir Gott inbrünstig bitten. Welcher Staat kann sich eines Herrschers rühmen, der reiner, unpartheiischer und edler, das Wohl aller seiner Unterthanen will und umfaßt? Kein Opfer müsse uns zu theuer seyn, um nach Seinem Wunsche jenes Glück, jenen Flor unsers Staats wieder herzustellen. Wir wissen, wie es Ihm am Herzen liegt, den Frieden zu erhalten, und noch immer ist, Gottlob, die Hoffnung groß, daß er unter unsern mächtigen Nachbarn nicht gestört werden wird. Aber sollte das eiserne Schicksal uns fortreißen in einen unvermeidlichen Kampf; so wollen wir auch diesen standhaft und entschlossen bestehen, für diesen geliebten König und seinen Herrscherstamm, für unser Vaterland, für unsere Ehre und unsere Selbstständigkeit.

Und nun meine Herren, empfangen Sie nun auch meinen gefühlvollesten Dank für die Gesinnungen, die Sie mir persönlich bewiesen haben. Geehrt durch solche, versichere ich Sie meiner aufrichtigen Hochachtung. Mein Leben soll der angestrengtesten Bemühung gewidmet seyn, die Absichten des besten Königs zu erfüllen. Dieses Gelübde erneuere ich, und lege es in Ihre Hände. So hoffe ich des Zutrauens, das man mir gönnt, nicht ganz unwürdig zu seyn.

Schon in unserer letzten Versammlung habe ich Sie auf Befehl Sr. Majestät aufgefordert, einige unter Sich zu wählen, die zu vorkommenden Berathungen hier bleiben möchten, bis die interimistische Repräsentation zusammentreten wird. Ich erneuere diese Aufforderung, und bitte, mir von dem Resultate Nachricht zu geben.

Sie aber, die Sie nunmehr in Ihre Provinzen zurückkehren, — verbreiten Sie dort den guten Geist, der Sie selbst beseelt. Stärken Sie das Vertrauen zu einer Regierung, die es so redlich meint, streben Sie entgegen einer jeden einseitigen partheiischen Ansicht, vereinigen Sie die Gemüther, führen Sie sie alle zu einem Ziele! Das wollen Sie meine Herren, das werden Sie, das ist Ihr Gelübde, das ist das Unsrige. Das legen wir hiermit feierlichst und fest und mit hoher Empfindung in der Brust, einander ab. — Und so meine Herren schließen wir unser Geschäft: das gedeihen möge uns und unseren spätesten Nachkommen, mit dem einmüthigen Zuruf: Heil dem Könige! Heil dem Vaterlande!

Nach Beendigung dieser Rede machte der Herr Graf von Henkel-Donnersmark im Namen sämmtlicher Herren Deputirten den Beschluß mit folgenden, an den Herrn Staatskanzler gerichteten Worten:

Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Königl. Majestät unser Wohl berücksichtigten.

Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht seyn, daß Se. Königl. Majestät durch Gewährung einer National-Repräsentation uns bewiesen haben. Wir erneuern daher die Versicherung der treuesten Anhänglichkeit an einen guten und gerechten König.

Wir erkennen aber auch mit dankbarem Gefühl die wohlwollenden Gesinnungen, womit Ew. Excellenz das Vertrauen der Nation an den Thron knüpften.

Die Segenswünsche so vieler bedrängten Familien werden Ew. Excellenz begleiten, deren Noth jetzt wenigstens nach Möglichkeit gelindert wurde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz den 6. July 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

a. das Königl. Edikt, die Ermäßigung des Ausfuhr-Imposts für Wolle von 2 Thlr. pro Stein, auf 4 ggr. betreffend. Vom 6. Juny 1811.

b. das Königl. Edikt, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen, in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend. Vom 13. Juny 1811.

c. den Königl. Befehl, daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll. Vom 19. Juny 1811.

d. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults. Vom 20. Juny 1811.

e. das Edict wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter. Vom 27. Juny 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 64. Betreffend die Republication der Verordnung, wegen Aufhebung der beschränkten Jahrmarktsfreiheit.

Da der kürzlich hier in Liegnitz abgehaltene Jahrmarkt ergeben hat, daß mehrere Fabrikanten und Händler ihre Waaren feil geboten haben, ohne mit den Gewerbescheinen versehen zu seyn, wodurch sie bei der Polizei-Behörde über ihre Befugniß zu einem solchen Handel sich ausweisen sollen: so wird nachstehende, unterm 26. März d. J. über diesen Gegenstand erlassene Circular-Verordnung, hierdurch republicirt, und das handelnde Publicum aufgerufen, sich darnach genau zu achten, zu Vermeidung des Nachtheils, den die versäumte Beachtung jener Vorschrift androht.

Liegnitz den 24. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 24 Juny c.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Beschränkungen der Jahrmarkts-Freiheit betreffend.

Es hat zeither bei den Jahrmärkten in den Städten die Gewohnheit geherrscht, daß die fremden Professionisten und Händler, in specie die Schumacher, Töpfer, Pfefferküchler, Tuchmacher ꝛc., welche die Jahrmärkte zu beziehen pflegen, den einheimischen nachstehen mußten, und erst um 12 Uhr auslegen durften. Durch die Einführung einer allgemeinen Jahrmarkts- und Gewerbe-Freiheit ist dieser Unterschied und Zwang völlig aufgehoben, und der Fremde muß mit den Einheimischen zu gleicher Zeit seine Waaren auslegen und verkaufen können.

In einigen Städten des hiesigen Regierungs-Departements ist zwar auch hiernach schon verfahren, allein in den meisten herrscht noch zur Zeit das alte Herkommen, und der freie Verkehr auf den Jahrmärkten wird dadurch gehemmt.

Dagegen ist aber auch nothwendig, daß die nicht einheimischen Jahrmarkts-Fieranten einer Stadt, beständig ihre gelösten Gewerbescheine bei sich führen, damit sie sich dadurch bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, über ihre Befugniß, auf dem Jahrmarkt mit ihren Fabricaten und Waaren Handel und Wandel zu treiben, ausweisen können; widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, für nicht Berechtigte geachtet zu werden, und von der Freiheit ausgeschlossen zu bleiben, an dem Jahrmarkts-Verkehr als Verkäufer Antheil zu nehmen.

Die Steuerräthlichen Officia werden daher hierdurch beauftragt: die Magistrate in den Städten hiernach zu instruiren, und selbige anzuweisen, sowohl eine vollkommene Jahrmarkts-Freiheit anzuordnen, als auch auf die Legitimation der Jahrmarkts-Fieranten, durch ihre gelöseten Gewerbescheine, strenge zu achten und auf deren Gültigkeit genau zu vigiliren.

Liegnitz den 26. März 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 643. pro Febr. a. c.

No. 65. Das Verbot wegen Pfändung der Reisenden, während der Erndte-Arbeiten, betreffend.

Der bisherige Unfug der Erndte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch um so mehr verboten, als derselbe öfters mit persönlicher Gefahr für die Reisenden verknüpft seyn kann. Alle Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und Dorfschulzen werden angewiesen: diesen Unfug fernerhin auf keine Weise zu gestatten, wenn aber einzelne Erndte-Arbeiter dennoch dagegen handeln, sie nicht allein zur Rückgabe des empfangenen Trinkgeldes sofort anhalten, sondern auch nach Bewandniß der Umstände besonders bestrafen zu lassen; widrigenfalls sie sich selbst den Reisenden regreßfähig, und dem Befinden nach, noch besonders straffällig machen werden.

Liegnitz den 25. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 66.

Digitized by Google

No. 66. Enthält die Feſtſetzung, in welcher Geld-Sorte die Gewerbe-Steuer erhoben werden ſoll.

Um die Einhebung der Gewerbeſteuer, beſonders bei dem mit Courant-Gelde ſelten verſehenen gemeinen Manne, möglichſt zu erleichtern, iſt beſchloſſen worden, daß dieſe Steuer, wenn der Tarif-Satz weniger als 10 Rthlr. beträgt, in Münze gezahlt werden könne; wogegen es, wenn ſolcher 10 Rthlr. und mehr beträgt, bei der vorgeſchriebenen Erhebung zur Hälfte in Courant, und zur Hälfte in Münze, verbleibt. Es wird demnach dieſe Feſtſetzung ſämmtlichen Landräthen, Magiſträten, Polizei-Directoren und dem Gewerbetreibenden Publico, zur Direction und genaueſten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 26. Juny 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

G. ad No. 39. R. pro Juny c.

No. 67. Wegen Gebrauch des Stempelpapiers zu Rechnungs-Dechargen.

Gemäß der Vorſchrift des Stempel-Edikts vom 20. November v. J. Art. 6. No. 2. a. (Geſetzſammlung pag. 123.) werden alle Dechargen, über abgelegte Rechnungen ohne Unterſchied, auf Stempel-Papier ausgefertiget, indem ſie als Privat-Documente für die Rendanten zu betrachten ſind, und die Art. 10. No. 3. des gedachten Edicts beſtimmte Exemtions-Grundſätze, ſich darauf nicht anwenden laſſen.

Liegnitz den 26. Juny 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

Gemeinſchaftliche Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien zu Glogau, und der Königl. Schleſiſchen Regierung zu Liegnitz, wegen des Verfahrens bey Unterſuchung der Entſtehung von Feuersbrünſten.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien zu Glogau, und der Königl. Regierung von Schleſien zu Liegnitz, wird ſämmtlichen Unter-Gerichten und Unter-Behörden ihres Departements, das unter dem 4. September vorigen Jahres, wegen des bey der Unterſuchung der Entſtehung von Feuersbrünſten zu beobachtenden Verfahrens, an das Kammer-Gericht und die Kurmärkſche Regierung erlaſſene Reſcript, nachſtehenden Inhalts:

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die ſeit einiger Zeit mehr als ſonſt, beſonders auf dem Lande vorgefallene Feuersbrünſte und die damit gewöhnlich verbundene, den Verdacht einer vorſätzlichen Brandſtiftung erregende Umſtände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizey-Behörden ihre Bemühungen, wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabey ſich gegenſeitig mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Hülfs-Mitteln unterſtützen. Um dieſen Zweck deſto zuverläßiger zu erreichen, ſetzen Wir hierdurch Folgendes feſt:

v. In

Digitized by Google

1) In allen Fällen ohne Unterschied, soll in Gemäsheit des Regulativ-Reskripts vom 29. November 1790 der erste Angriff bey einem entstandenen Feuer und die Einziehung der ersten Nachrichten der Polizei-Behörde zustehen.
2) Sobald sich Anzeigen einer vorsätzlichen oder fahrläßigen Brandstiftung ergeben, muß die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abliefern und demselben die weitere Verfügung überlassen. Von der Polizei-Behörde ist zugleich eine Abschrift der Verhandlungen bey der Polizei-Deputation der Regierung einzureichen.
3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizei-Behörde ihr Geschäft beendigt und die Acten zur Eröfnung der Untersuchung abgegeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf diese Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn dasselbe Veranlassung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.
4) Obgleich nach Eröfnung der Untersuchung von Seiten des competenten Gerichts, dem letztern die alleinige Direction dieser Untersuchung gebührt; so hört doch dadurch die fernere Mitwirkung der Polizei-Behörde bey Erforschung des Thäters nicht auf; vielmehr sind die Gerichte verbunden, bey jeder vorkommenden Gelegenheit sich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizei-Behörden sind ihrerseits eben so befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.
5) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten, in den dazu geeigneten Fällen, zur Abfassung oder Bestätigung des Erkenntnisses an Euch, das Kammer-Gericht, eingesendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Untersuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabey einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure Unter-Behörden zu deren Befolgung anzuweisen. Sind ꝛc.

Berlin den 4. September 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Dohna. v. Kircheisen.

An
das Kammer-Gericht und die Kurmärksche Regierung.

in Gemäsheit der deshalb erhaltenen höchsten Anweisung, zur gleichmäßigen Befolgung bekannt gemacht.

Glogau den 17. und Liegnitz den 29. Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Glogau.

Königl. Preuß. Regierung von Schlesien zu Liegnitz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der gebührenfreien Aufnahme der Amts-Cautionen, für die Land Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmer.

Nachdem zufolge eines, von Einem Hohen Justiz-Ministerio unterm 1. d. M. erlassenen Rescripts, festzusetzen befunden worden ist, daß diejenigen von den Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Einnehmern zu bestellende Amts-Cautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, Gebühren frei und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen gerichtlich aufgenommen und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen: so wird solches sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Breslau den 14. Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Einsendung der Erbschaftsstempel-Tabellen betreffend.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau wird sämmtlichen Untergerichten seines Departements hiermit aufgegeben: die Erbschafts-Stempel Tabellen in den festgesetzten Terminen unfehlbar, und bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen an bemeldtes Ober-Landes-Gericht einzusenden, auch in den Begleitungs-Berichten jedesmal anzuzeigen, ob und welche eximirte Personen in dem in Rede stehenden Zeitraum in ihrem Gerichtssprengel gestorben, imgleichen, ob davon bereits besondere Berichte an das Ober-Landes-Gericht oder doch an die competente perpetuirliche Justiz-Commission erstattet worden?

Die Tabellen, womit einige Untergerichte im Rückstande sind, werden übrigens binnen 14 Tagen bei 10 Rthlr. Strafe gewärtiget.

Glogau den 21. Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Oeffentliche Aufforderung des Arbeits-Haus-Direktorii zu Jauer.

Es ist den anerkannt zweckmäßigen Grundsätzen, nach welchen eine Strafanstalt regiert werden muß, ganz entgegen, daß den von ihr vorschriftsmäßig verpflegten Sträflingen außerdem von ihren Verwandten noch Geld, Speisen, Getränke oder andere entbehrliche Bedürfnisse zugebracht werden. Aus diesem Grunde ist dies auch von der Königlichen Hochpreißlichen Regierung in Liegnitz ausdrücklich verboten worden. Demungeachtet machen die Verwandten der in der hiesigen Anstalt befindlichen Sträflinge häufige Versuche, diese so zweckmäßige Anordnung zu übertreten, reisen zu dem Ende sogar aus den entfernten Gegenden des Königl. Liegnitzschen Regierungs-Departements hieher, und behelligen die Beamten der Anstalt mit ungewährbaren Bitten. Damit dies nun nicht ferner statt finden möge; so ersuchen wir die Königl. Wohllöbl. Stadtgerichte und Löblichen Dorfgerichte derjenigen Städte und Dörfer des Königl. Liegnitzschen Regierungs-Departements, aus welchen Sträflinge in der hies-

Digitized by Google

hiesigen Anstalt befindlich sind, den Verwandten derselben das gedachte Verbot gehörig bekannt zu machen, und sie zu warnen, sich keine vergebliche Reise hieher zu machen, indem keine Lebensmittel u. s. w. angenommen, und auch nicht gestattet werden wird, daß sie die Sträflinge blos besuchen.

Jauer den 29. Juny 1811.

Königl. Preuß. Arbeitshaus-Directorium.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem im Herzogthum Warschau als Schullehrer angestellt gewesenen Johann Gottfried Seiffert, ward das erledigte Schullehrer-Amt zu Tschunkowe, Militschschen Kreises, verliehen.

Die, durch Versetzung des Schullehrers Johann Gottfried Leonhard, erledigte evangelische Vorbereitungs-Schullehrer-Stelle zu Schwiebus, erhielt der bisherige Adjuvant Johann Gottlob Leberecht Kubisch aus Lorenzdorff.

Am 28. v. M. wurden von der Geistlichen und Schulen-Deputation der Königl. Regierung bestätiget:

a. der Carl Gottlieb Sucker aus Rostersdorff, als Schullehrer zu Mühlgast;
b. der Seminarist Johann August Maywald, als Schul-Adjuvant zu Ober-Görisseiffen und Neundorff;
c. der zeitherige Koiskauer Schul-Adjuvant Johann Gottfried Hänsler aus Lederhose, als Schul-Adjuvant zu Groß-Baudis.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belehrung über die eigentliche Tendenz der Regierungs-Amtsblätter.

Seine Königl. Majestät Allerhöchste Absicht bei Einführung der Amtsblätter ist vorzüglich dahin gerichtet, den auf die Staats-Verwaltung sich beziehenden Geschäften die größtmöglichste Oeffentlichkeit zu geben. Letztere wird mehr als etwas anders beitragen, Gemeingeist und vaterländischen Sinn zu verbreiten. Die Amtsblätter können hierzu auf mehrfache Weise mitwirken. Sie sind bestimmt, von den Verhandlungen der Provinzial-Behörden, sowohl derer, welchen Regierungs-Geschäfte zustehen, als auch derer, welchen die Rechtspflege obliegt, zur Kenntniß des Publicums zu bringen, was nur irgend die Theilnahme desselben zu erregen geeignet ist. Sie werden so, zuvörderst zwischen den Behörden der verschiedenen Provinzen selbst, eine nähere Bekanntschaft stiften. Was bisher jede einzelne Behörde abgesondert für sich, von Einsicht und Eifer an den Tag legte, wird jetzt ein Gemeingut aller. Hierdurch wird sich mit der Zeit in den Grundsätzen der Verwaltung eine Gleichförmigkeit bilden, an welcher die, von einander entferntesten Mitbürger mehr als bisher der Fall war, erkennen müssen, daß sie einem und demselben Staat angehören. Es ist ferner die Zahl solcher Männer nicht geringe, welche, ohne Beamten zu seyn, zur Beurtheilung

Digitized by Google

lung deſſen, was dieſe verrichten, die nöthige Einſicht beſitzen. Selbige werden durch die Amtsblätter häufigen Anlaß finden, über wichtige Gegenſtände der Verwaltung ihre Meinung mitzutheilen, und auf dieſem Wege die Behörden in den Stand ſetzen, ſich mit einem Vorrath von Erfahrungen zu bereichern, der ihnen bisher größtentheils unzugänglich war.

Indem ſolchergeſtalt die Beamten den Kreis der Wirkſamkeit und Verbindungen, worin ſie bisher ſtanden, erweitert ſehen, werden ſie neue Antriebe zum Eifer in ihrem Berufe finden, und dürfen ſich zugleich des ſchönſten Lohns dafür verſichert halten. Dieſer beſteht für den Wohlgeſinnten vornehmlich in dem Beifall der Mitbürger, ſofern er hierdurch ſeine guten und verſtändigen Abſichten erkannt, gewürdiget, und unterſtützt ſieht. Es iſt nicht zu leugnen, daß in dieſer Rückſicht die Beamten gegen Andere, die ſich um das gemeine Weſen verdient machen, namentlich gegen die Gelehrten, bisher in einem nachtheiligen Verhältniſſe ſtanden.

Zur Schlichtung eines verwickelten Rechtshandels, zur gehörigen Anwendung beſtehender Geſetze, zur Einleitung zweckdienlicher Maasregeln, neue Einrichtungen und Anſtalten zu treffen und zu gründen, bereits vorhandene zu erhalten und zu ſchützen, zerrüttete und geſunkene herzuſtellen und empor zu heben, zu dieſem Allen gehört in vielen Fällen nicht weniger Verſtand, Kenntniß, Fleiß und Beharrlichkeit, als zur Ausführung einer wiſſenſchaftlichen Arbeit. Gleichwohl verfehlt dieſe, wenn ſie wohl geräth, faſt nie, dem, welcher ſie unternimmt, Beifall und Ehre zu erwerben, in einem Grade und Umfange, wie es bei Beamten bisher faſt nie Statt finden konnte. Wie in den bisher angegebenen Beziehungen, die Amtsblätter wohlthätig für die Behörden werden können; ſo dürften ſie in andern Beziehungen, vortheilhaft auf das Publikum wirken.

Was bisher von den Verhandlungen der Landes-Collegien zur öffentlichen Kunde kam, war größtentheils von der Art, daß es wegen ſeines ganz in das Einzelne gehenden Inhalts nur die Aufmerkſamkeit derer auf ſich zog, die es unmittelbar betraf. Neben ſolchen Eröffnungen, welche allerdings den größten Raum der Amtsblätter einnehmen werden, ſollen auch andere Mittheilnngen ihre Stelle finden, welche mehr als jene geeignet ſind, die Grundſätze, welche die Collegien leiten, und den Geiſt, der ſie beſeelt, kenntlich zu machen. Es iſt zu vermuthen, daß grade Mittheilungen dieſer Art, vorzügliche Theilnahme erwecken, und unter Kundigen und Unkundigen manche finden werden, die ſich für oder gegen ſie erklären, die ſie bald mit Recht, bald mit Unrecht, loben oder tadeln, angreifen oder vertheidigen. Von dieſem Streite entgegengeſetzter Meinungen iſt nichts Nachtheiliges zu beſorgen, ſondern nur Erſprießliches zu erwarten, indem das Licht der Wahrheit am Ende jeden Nebel zerſtreuet.

Einer oft gemachten Bemerkung zu Folge, findet man nämlich ſelten, daß, wenn von einer vermiſchten Menge Wahres und Falſches mit gleicher Stärke behauptet, und geltend gemacht wird, jene ſich nicht auf die gute Seite ſchlagen, und der richtigen Meinung beipflichten ſollte, zum Beweiſe, wie viel geſunder Sinn unter dem Volke verbreitet iſt, und daß es nur darauf ankömmt, ihn zu wecken, zu beleben und zu leiten.

Dies

Digitized by Google

Dies vorausgesetzt, bieten die Amtsblätter jedem verständigen und wohlgesinnten Manne vielfache Gelegenheit dar, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen, wenn er es mit unter seine Pflichten rechnet, bei entstehender Veranlassung die obrigkeitlichen Anordnungen gegen thörichte oder verläumderische Vorwürfe leichtsinniger oder boshafter Menschen in Schutz zu nehmen, wie auch, was sich Wohlgegründetes dagegen sagen läßt, mit anständiger Freimüthigkeit und bescheidenem Ernste zur Sprache zu bringen. So kann sich mit der Zeit eine öffentliche Meinung bilden, das ist, ein Inbegriff gewisser von dem Höchsten bis zum Niedrigsten allgemein anerkannter Grundsätze über das, worauf es bei Behandlung der bürgerlichen Geschäfte im Ganzen und Großen wesentlich ankömmt.

Kein geringes Glück ist es für ein Volk, wenn eine solche öffentliche Meinung bei demselben herrschend wird. Die, welche gehorchen, macht sie willig, allen nothwendigen, gerechten und billigen Anordnungen Folge zu leisten, die, welche befehlen, treibt sie an, unabläßig ihre Kenntnisse zu vermehren über das, was sie verschreiben dürfen, erhält sie wachsam, ihre Schranken nicht zu überschreiten, und bei allen ihren Maasregeln mit Ueberlegtheit und Mäßigung zu Werke zu gehn, und was das Wichtigste ist, durch die glückliche Eintracht, welche sie zwischen Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten stiftet, erwirbt sie einer Nation bei Auswärtigen Ansehen und Achtung.

Das Edikt vom 27. Octbr. 1810 über die Finanzen des Staats enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als auch für das Ganze zu geben. Seine Majestät hat geruht, neuerlich diese Zusage durch den Mund ihres Staats-Kanzlers wiederholen zu lassen. Was hierbei beabsichtet wird, ist, wie die Worte des Edikts lauten, das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Seiner Majestät und Ihrem Volke immer fester zu knüpfen.

Unverkennbar rechnet Seine Majestät zur Erreichung dieser Absicht, auf ein nicht geringes Maas von Gemeingeist und Einsicht über die öffentlichen Angelegenheiten bei ihren Unterthanen.

Als vorbereitende Veranstaltungen, beides unter allen Ständen zu verbreiten, lassen sich die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die neue Einrichtung des Heeres, die Städteordnung, und die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen betrachten, denen sich die allgemeine Gesetzsammlung und die Amtsblätter anschliessen. Möchte also durch letztere immer mehr Ehrfurcht, Liebe, Treue und Gehorsam gegen Gott, den König, das Vaterland, und die Obrigkeit belebt und befestiget, das gesunkene wechselseitige Vertrauen, Achtung und Eintracht, zwischen den verschiedenen Ständen, welche den Staat bilden, wieder hergestellt, der Wohlstand der Nation in allen Zweigen der Industrie, der Cultur, und des Gewerbsbetriebes befördert, mit einem Wort: Glückseligkeit für den gesammten Staats-Verein auf die höchst möglichste Weise erlangt werden! Dies ist der aufrichtige Wunsch der Königl. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 6.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 14.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 10.

Liegnitz den 3. August 1811.

Verkauf der Ernst Schlinkeschen Grundstücke zu Liebenau.

Auf den Antrag einiger Gläubiger soll der dem hiesigen Bürger Ernst Schlinke zugehörige Brauhof mit allem Zubehör an Gebäuden und Grundstücken Schulden halber, so wie auch die von seiner Ehefrau ihm inserirte Grundstücke, und zwar mit beider Zustimmung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Ersterer mit Zubehör ist auf 1404 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf. und letztere sind auf 250 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und kann die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden. Termini Licitationis sind der 22. July, 26. August und 1. October a. c. jedesmal Vormittag 10 Uhr, als welcher letztere peremtorisch ist, und werden sämmtliche Kauflustige und Besitzfähige, so wie auch etwanige unbekannte Real-Prätendenten in diesen Terminen zu erscheinen hierdurch vorgeladen, mit dem Bemerken, daß auf nachherige Gebote nicht mehr geachtet, und die sich nicht meldenden unbekannten Real-Prätendenten auf immer abgewiesen werden.

Liebenau bei Schwiebus den 22. Juny 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verkauf des Franziskaner-Nonnen-Klosters zu Jauer.

Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission, soll der öffentliche Verkauf des aufgehobenen hiesigen Franziskaner-Nonnen-Klosters, in der Art eingeleitet werden, daß Kauflustigen freisteht, auf das auf 2152 Rthlr. abgeschätzte Klostergebäude, auf die 2422 Rthlr. detaxirte Klosterkirche, auf den 350 Rthlr. geschätzten Garten, einzeln oder auf alle 3 Grundstücke zusammen zu bieten.

Die Kaufbedingungen sind bei dem Herrn Administrator, Rathsherrn Kaufmann Roppan, zu ersehen, an welchen sich auch wegen Besichtigung der Gebäude und des Gartens zu wenden ist.

Terminus zur Abgabe des Gebots im Einzelnen ist auf den 7. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, zur Abgabe des Gebots auf alle drei Grundstücke im Ganzen um 2 Uhr gedachten Tages Nachmittags in dem ehemaligen Sprachzimmer gedachten Klosters anberaumt, wobei auch Bekenner des mosaischen Glaubens zugelassen werden. Jauer den 7. July 1811.

Werdermann, Special-Commissarius.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Franziskaner-Kirche zu Jauer.

Es soll die ehemalige hiesige Franziskaner-Kirche mit dem Thurme und einem Hofraum von 54 Fuß Länge und 42 Fuß Breite hinter der Kirche, nebst dem mit Mauer eingeschlossenen Platze vor der Kirche, gemäß der Verfügung einer Königl. Hohen Haupt-Säcularisations-Commission an den Meistbietenden verkauft werden.

Terminus licitationis wird hierdurch auf den 12. August d. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, und in des Unterzeichneten Behausung abgehalten.

Das Licitations-Gebot wird auf die §. 6. des Edikts vom 27. Juny benannten Staatspapiere gerichtet. Die übrigen Kaufbedingungen und Anschläge können jederzeit bei dem Herrn Administrator Rathsherrn Roppan eingesehen werden; und sind die Bekenner mosaischen Glaubens von dem Kaufe nicht ausgeschlossen. Jauer den 11. July 1811.

Königl. Special-Commissarius, der Bürgermeister Werdermann.

Verkauf des 14ten Canonicats-Gebäudes zu Glogau.

Das dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift zugehörig gewesene vierzehnte Canonicats-Gebäude, welches auf dem hiesigen Dohme ohnweit der Dohmkirche belegen, soll nebst den dazu gehörigen Schuppen und kleinen Garten im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Terminus hierzu ist auf den 12ten August d. J. anberaumt worden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit des Grundstücks zu unterrichten, weshalb sie sich an den dermaligen Bewohner des Hauses, den Herrn Canonicus Forni, zu wenden haben, an dem genannten Tage aber in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission hieselbst, wo auch die Verkaufs-Bedingungen täglich eingesehen werden können, frühmorgens um 10 Uhr zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Glogau den 20. July 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Digitized by Google

Extra-Stück

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. X.

Liegnitz den 21. December 1811.

Wegen Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen, und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer.

Das von des Königs Majestät am 6. d. M. vollzogene, und in dem 25. Stück der Gesetz-Sammlung publizirte Edikt, über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer, wird dem Publiko des hiesigen Regierungs-Departements in dem nachstehenden Abdruck desselben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben bereits in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7. September d. J. §. 12. zu erkennen gegeben, wie unmöglich es werde, bei den so ansehnlich gemilderten Abgaben, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der Französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen, imgleichen die Verproviantirung dieser Festungen für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, daß Wir Uns daher, wiewohl höchst ungern dazu entschließen mußten, diese Kosten mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren.

Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliedern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen, gemachten Vorschläge über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen haben, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1. Es soll eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie geltenden Sätzen angenommen werden, ohne auf die früheren Auflagen, welche zur Beschaffung der durch die Fran-

Digitized by Google

sischen Truppen in den Oderfestungen erwachsenden Kosten gemacht worden sind, Rücksicht zu nehmen, indem, wenn eine Provinz vor der andern darnach zu viel bezahlt haben sollte, dieses vor die General-Commission zu Regulirung der Provincial- und Communal-Kriegs-Schulden gehört.

§. 2. Der Termin des Anfangs der Zahlungs-Verpflichtung wird auf den 1sten September d. J. festgesetzt, indem nur bis dahin diese Kosten der Französischen Truppenverpflegung aus den Staats-Einnahmen haben bestritten werden können.

§. 3. Eine Trennung des Bedarfs für die durch die Convention vom 8ten September 1808 bestimmte, und für die überzählige Truppenzahl, kann nicht statt finden. Der Ausschlag darf also nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß erfordern wird.

Es soll daher alles, was Französischer Seits vergütet wird, sey es auch durch Abzug an der Contribution, der auszuschlagenden Summe, so bald diese Vergütung erfolgt, zu Gute gerechnet werden.

§. 4. Alle selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie, das heißt: alle diejenigen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, sollen mit Rücksicht auf ihr Einkommen und ihren Erwerb in Klassen getheilt, und darnach besteuert werden.

Frauen und Kinder sind nur dann als selbstständig zu betrachten, wenn sie ein separates Einkommen besitzen, oder durch ein eigenes Gewerbe ihren Unterhalt sich erwerben. Wenn sie aber das Gewerbe und Einkommen des Mannes oder Vaters durch ihre Arbeit oder ihr Vermögen so unterstützen, daß sein Einkommen dadurch vermehrt wird, so bringt es der Mann oder Vater sich mit in Anrechnung.

Vormünder und Curatoren geben nach gleichen Grundsätzen das Einkommen ihrer Curanden an.

§. 5. Bei den untersten Klassen wird der Erwerb vom Tagelohn überall nur als Maasstab; weiter herauf aber das sämmtliche Einkommen vom Vermögen und Erwerb, nach Abzug der Schulden, angenommen.

§. 6. Die Beiträge dieser Klassen bestimmen Wir hiermit nach dem Einkommen, so wie sie jeder auf einmal abzuführen im Stande ist, um daraus ersehen zu können, wieviel ein einmaliges Ausschreiben einbringen kann.

Die 1. Klasse bei einem Einkommen von wenigstens	20 rl.	bis 39 rl.	jährl. zahlt	4 gr.	
" 2. " " " " "	40 "	— 99 "	"	" "	8 "
" 3. " " " " "	100 "	— 149 "	"	" "	12 "
" 4. " " " " "	150 "	— 199 "	"	" "	18 "
" 5. " " " " "	200 "	— 299 "	"	1 rtl.	" "
" 6. " " " " "	300 "	— 499 "	"	2 "	" "
" 7. " " " " "	500 "	— 699 "	"	4 "	" "

Die

Digitized by Google

Die 8. Kl. bei einem Einkomen von wenigstens 700 rl. bis 899 rl. jährl. zahlt 6 rl. " "
" 9. " " " " 900 " — 999 " " " 8 " " "

Von 1000 Rthlr. an wird von jedem Hundert Thalern des Einkommens, Ein Thaler als Beitrag entrichtet.

Wer unter 20 Rthlr. jährliches Einkommen hat, zahlt nichts.

Sobald Wir durch das erste Ausschreiben, welches nach diesen Beitrags-Sätzen erlassen wird, die Uebersicht, wie viel selbiges einbringen kann, erlangt haben, sollen diese Beitragssätze nach dem wahren Bedürfnisse zu dem allein angegebenen Zwecke, künftig so selten als möglich und in möglichst kleinen Portionen erhoben werden. Für dieses erstemal erfordert die Nothwendigkeit, die unmittelbare Einziehung des bei der Klassifikation angesetzten Beitrags, indem die richtig befundenen Prägravationen erst künftig ausgeglichen werden können.

§. 7. Bei der Ausmittelung des Einkommens finden folgende Grundsätze statt:

a) Bei den Officianten aller Art wird das Total-Einkommen vom Dienst, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahme der unfixirten Diäten, gerechnet; dem Officianten bleibt aber überlassen: ob er seine zinsbaren Privat-Schulden angeben und abziehen will. Eben so wird es mit den Pensionairs, Rentiers und Capitalisten gehalten.

b) Treiben Offizianten und Capitalisten noch nebenbei ein Gewerbe, so werden sie mit diesem noch überdies in die passende Klasse eingerückt, und sie entrichten also doppelte Quoten, in sofern nicht etwa die Capitalisten ihre Capitalien in dem Gewerbe angelegt haben, und bei der Beurtheilung des Umfanges des letztern, schon auf den Ertrag ihrer darin steckenden Capitalien Rücksicht genommen ist. Dies gilt auch für die Gewerbetreibenden, welche sich mit mehr als einem Gewerbe beschäftigen.

c) Der Grundbesitzer giebt seine volle Einnahme an, es bleibt aber auch ihm überlassen, seine zinsbaren Schulden abzuziehen.

§. 8. Einwohner die nicht da wo sie ansäßig, auch wohnhaft sind, werden nur einmal nach dem Wohnort klassifizirt; sie müssen indessen alles deklariren, was sie in sämmtlichen Provinzen Unsrer Monarchie aus Grundeigenthum, Capitalien, Renten ꝛc. beziehen. Diese Einwohner, welche an mehreren Orten des Staats Einkommen beziehen, müssen aber auch diejenigen Behörden, unter denen ihre Grundstücke und sonstige Quellen des Einkommens in Absicht der Besteuerung zunächst stehen, benachrichtigen, auf wie hoch sie ihr Einkommen davon an dem Ort ihres Wohnsitzes angegeben haben.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

a) Gesandte, Chargés d'affaires, Consuln auswärtiger Mächte, und deren Dienstpersonale, in sofern sie kein Vermögen in Unserm Lande besitzen, wovon sie Einkommen haben; eben so
b) Unsere eigene Gesandten, Chargés d'affaires, Consuln und deren Dienstpersonale an fremden Höfen, welche kein Vermögen im Staate besitzen;
c) Gemeine Soldaten und Unteroffiziere;
d) Fremde, die nicht in Unserm Staate wohnhaft oder ansäßig sind und kein Gewerbe treiben.

§. 10. Was nun die Klassifikation der selbstständigen Einwohner selbst betrifft, so geschiehet selbige durch

Klassifikations-Commissionen,

welche

a) in den Städten aus Stadtverordneten unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes,
b) auf dem platten Lande aus dem Dominio oder dessen Stellvertreter, dem Prediger, wenn sich einer in dem Orte befindet, dem Schulzen und einigen Gemeinde-Gliedern,

bestehen.

Diese Klassifikations-Commissionen verzeichnen alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme und bestimmen: in welche Klasse jeder, der nur bis zu 1000 Rthl. jährliches Einkommen hat, von den 9 angegebenen Klassen gehört. Alle Einwohner, die über 1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben und die Dominia und Prediger auf dem platten Lande, geben schriftlich oder mündlich eine Erklärung über ihr sämmtliches Einkommen und mithin über die Abgabe, welche sie entrichten müssen, ab. Diese Erklärung braucht nur im Allgemeinen abgegeben zu werden, in sofern nicht der Fall des §. 8. vorhanden ist. Wird es indessen von der Klassifikations-Commission verlangt, daß Jemand sie ausführlich abgeben soll, so muß auch dieses auf Veranlassung der Revisions-Commission (§. 13.) geschehen.

§. 11. Bei der Bestimmung der Klassifikations-Commissionen, gilt die Mehrheit der Stimmen. Sind durch sie die Einwohner klassifizirt, so machen sie jedem derselben bekannt, in welche Klasse er gesetzt ist, hören die Einwendungen an, welche einer oder der andere dagegen macht, untersuchen seine Gründe, und entscheiden abermals nach Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamirenden der Recurs bei den obern Behörden, welche weiter unten näher bestimmt werden, zu.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Diejenigen, welche ihr Einkommen selbst angeben müssen (§. 10.) geben ihre Erklärung

a) in den Städten an die Klassifikations-Commissionen,
b) auf dem platten Lande, an den Landrath des Kreises ab.

§. 13. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg, reichen diese von den Klassifikations-Commissionen angefertigten Tabellen, nebst einem Protokolle, in welchem die etwanigen Reclamationen und die Gründe ihrer Verwerfung angegeben seyn müssen, und einer Nachweisung derjenigen Grundstücke, von denen die Eigenthümer nicht anwesend sind, mit der Benennung des Orts ihres Aufenthalts und der etwanigen Revenue, die sie von diesen Grundstücken beziehen, auch mit der Bemerkung, welche von ihnen die Bestimmung des §. 8. erfüllt haben, unmittelbar an die Regierung ein; die übrigen Städte, so wie die Klassifikations-Commissionen des platten Landes in eben der Art, an den Landrath des Kreises.

Die ersteren werden durch die Regierungen, die letzteren durch eine Kreis-Commission revidirt. Diese Kreis-Commission besteht unter dem Landrath aus:

Zwei Deputirten der Städte,
Zwei Gutsbesitzern und
Zwei aus dem Bauernstande.

Erstere beide werden aus ihrer Mitte gewählt, letztere durch den Landrath bestellt.

Die Klassifikations- und Declarations-Listen werden nach den anliegenden Schematen angefertigt.

§. 14. Finden die Kreis-Commissionen bei der Revision, daß Jemand in eine zu niedrige Klasse gesetzt ist, so ist es ihre Pflicht, dies näher zu untersuchen und zu entscheiden. Alle nach Unterschrift des Protokolls über die Klassifikation in den Städten und Dörfern, binnen drei Tagen eingehende Reclamationen über Prägravation, sie mögen im Protokoll angegeben seyn oder nicht, untersucht die Kreis-Commission und entscheidet darüber. Wer aber die Frist von drei Tagen verstreichen läßt, ohne zu reclamiren, wird nachher nicht mehr gehört.

§. 15. Die Kreis-Commission entwirft aus allen Tabellen der Städte und Dörfer das Kreis-Tableau. Sie macht hierauf einen Termin bekannt, in welchem dies Tableau und die einzelnen Tabellen von Jedermann eingesehen werden können. Hat einer Ausstellungen darüber zu machen, so steht es ihm frei, solche sogleich anzugeben, damit selbige die Commission untersuchen kann.

Die Kreis-Commissionen reichen das Kreis-Tableau mit einem Protokoll, in welchem sie die von ihnen entschiedenen Reclamationen nebst den Gründen ihrer Ent-

Digitized by Google

Entscheidung und ihre sonstigen Bedenken aufnehmen, an die Regierungen ein. Diesem fügen sie eine Nachweisung sämmtlicher Grundstücke des Kreises, von denen die Eigenthümer ihren Wohnort nicht im Kreise haben, wie es der §. 13. bestimmt, bei.

§. 16. Die Regierungen haben die obere Revision dieser Tabellen. Beschwerden, die bei ihnen binnen drei Wochen gegen die Entscheidung der Kreis-Commissionen eingehen, untersuchen sie und entscheiden definitiv darüber. Finden sie die Einwohner eines Kreises im Einzelnen oder im Ganzen zu niedrig abgeschätzt, so können sie das Gutachten der Commission des benachbarten Kreises darüber einfordern und dieser das Kreis-Tableau zufertigen. Doch bleibt es fürs erste und bis zu dieser Entscheidung bei den Bestimmungen der untern Commissionen, und geschiehet die erste Erhebung nach den von denselben eingereichten Tabellen. Von diesen müssen daher zwei Exemplare gemacht werden, damit nach dem Einen, in diesem ersten Falle sofort die Erhebung geschehe, das andere aber bei den Regierungen zur nähern Prüfung und von diesen an die hiesige, unten näher benannt werdende General-Commission eingereicht werden kann.

§. 17. Die Städte Berlin, Königsberg und Breslau reichen binnen drei Wochen, die übrigen Städte und Klassifikations-Commissionen des platten Landes binnen 14 Tagen; die Kreis-Commissionen aber binnen Vier Wochen vom Tage des ihnen zugekommenen Befehls, die Tabellen an die benannten Behörden ein.

§. 18. Die Regierungen reichen das ihnen zugekommene Exemplar der Kreis-Tableaux, nachdem sie davon vorläufig Gebrauch gemacht haben, an die hiesige General-Commission ein. Dieses geschieht jedoch erst, nachdem sie die Revision veranlaßt haben. Alsdann fertigen sie ein General-Tableau der ganzen Provinz an, welches mit ihren Bemerkungen ebenfalls der General-Commission übergeben wird.

§. 19. Die hiesige General-Commission besteht aus den hier zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden versammelten Provinzial-Deputirten, unter dem Vorsitze Unsers Chefs des Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, an den daher auch die hierauf Bezug habenden Sachen gerichtet werden müssen. Diese General-Commission entwirft nun ein Tableau aller selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie. Ueber alle von den Regierungen noch nicht entschiedene Beschwerden, entscheidet sie in letzter Instanz. Sie leitet zugleich die Einhebung der Beiträge und bekommt dadurch die Ueberzeugung von der gleichen Besteuerung aller Provinzen.

§. 20

Digitized by Google

§. 20. Vor jeder neuen Erhebung dieser Steuer soll eine Revision der früheren Klassifikation und der darnach angefertigten Tabellen Statt finden, in eben der Art, wie gegenwärtig die erste Anlage geschieht.

§. 21. Die nach dieser Klassensteuer ausgeschriebenen Beiträge können, nach Gutbefinden der Beitragenden, in Courant oder in reducirter Münze abgeführt werden.

§. 22. Diese Beiträge werden in den Städten von jedem Einzelnen unmittelbar in die von dem Magistrat zu bestimmende Kasse gezahlt. Auf dem platten Lande ziehen die Dorfschulzen, oder andere vom Dominio ernannt werdende Personen, diese Beiträge ein. Die Magistrate der Städte Berlin, Königsberg und Breslau senden ihre Einnahmen unmittelbar an die Regierungen.

Die übrigen Städte, so wie die Einwohner des platten Landes führen die Einnahme an die Kreiskassen, und diese an die Regierungen ab. Sämmtliche Regierungen aber zahlen an die hiesige Festungs-Verpflegungs-Haupt-Kasse oder deren Anweisung.

Sämmtliche Beiträge werden unter der Benennung:

Festungs-Verpflegungs-Beiträge

eingezogen und versandt; wo sie alsdann die Portofreiheit genießen.

§. 23. Die hiesige General-Commission überzeugt sich fortwährend von der zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder, welche nach Beendigung des ganzen Geschäfts öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Durch diese allgemeine Klassifikationssteuer bezwecken Wir hauptsächlich, daß keine Provinz gegen die andere zu stark herangezogen, sondern, daß die Einwohner aller Provinzen gleich besteuert werden. Alle haben daher ein gemeinschaftliches Interesse, daß das Einkommen eines Jeden so viel wie möglich richtig ausgemittelt werde, indem, was der eine nicht zahlt, von den übrigen aufgebracht werden muß. Wir haben daher auch das Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß jeder derselben die Klasse, worin er vermöge seines Einkommens kommen muß, richtig angeben, und nicht durch eine unrichtige Angabe, von sich eine Last abwälzen und solche seinem Mitbürger aufbürden werde. Sollte wider Unser Erwarten dennoch irgendwo das Gegentheil eintreten und der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Einkommens da seyn, welcher Verdacht bei den Klassifikations-Commissionen oder Kreis-Commissionen durch Mehrheit der Stimmen begründet wird, so soll der, auf den er trifft, verbunden seyn, sein Einkommen speciell anzugeben. Findet sich dann der Verdacht gegründet, so soll der Name dessen, der sein Einkommen zu niedrig angegeben hat, in dem Regierungs-Amtsblatt der

Provinz

Digitized by Google

Provinz, wo er wohnt, und besteuert wird, öffentlich bekannt gemacht werden, und behalten Wir Uns außerdem noch vor, ihn nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Nach dieser Verordnung soll nun sogleich die Klassifikation der Einwohner vorgenommen, und die Steuer nach den angegebenen Normal-Sätzen erhoben werden. Da der Zweck derselben, die Aufbringung der für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen erforderlichen Summen, nur temporär ist, so soll diese Verordnung auch nur so lange gültig seyn, als die Besetzung der Oder-Festungen durch Französische Truppen dauert.

Unsere Bemühungen werden fortwährend dahin gerichtet seyn, die Räumung der Oder-Festungen, sobald es die Umstände gestatten, zu bewürken, um jene Beiträge Unsern getreuen Unterthanen erlassen zu können.

Berlin den 6. December 1811.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg.

Schema zu §. 13.

Declarations-Liste des N. N. in d Stadt Dorf des Kreises.

Namen, Stand und Gewerbe.	Wohnort	Gegenstände des Einkommens.	Summa des Betrags Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt Rthlr.
Geh. Rath N. N.	Berlin	a) von dem Gute N. N. im Kreise von (Nieder-Schlesien)	1000	10
		b) von dem Gute N. N. im Kreise von (Hinter-Pommern)	500	5
		c) von der Prälatur im Domstifte Brandenburg	1500	15
		d) an Gehalt	3000	30
		Summa .	6000	60

Schema

Digitized by Google

Schema zu §. 13.

Klassifikations-Liste

von den Einwohnern des Dorfes N. N. im N. N. Kreise.
der Stadt N. N. im N. N. Kreise.

Name Stand und Gewerbe des Einwohners	Klasse, zu welcher derselbe gehört. 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Das jährliche Einkommen beträgt Rtlr.	Der Beitrag davon beträgt Rtlr.	Summa von jeder Familie Rtlr.	Gr.	Bemerkungen.
Gutsbesitzer v. N. N.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3000	30			
Gesinde.														
a. Verwalter N. N.	.	.	.	.		.	4	.	.	.	.	35	16	
b. Schreiber N. N.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.			
c. Knecht N. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
d. Magd N. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
Prediger N. N.	.	.	.	.	.	.	.	6	.					
a. Knecht N. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.					
ꝛc.														
Dorfschulze N. N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.					
a. Knecht N. N.														
ꝛc.														
Gutspächter N. N.	.	.	.	.	.	2	.	.	.					
a. Knecht														
b. Gärtner ꝛc. ꝛc.														
c. Ziegler ꝛc.														
									Summa totalis					

Digitized by Google

Zu Ausführung der in vorstehendem Allerhöchsten Edict angeordneten Klassen-Steuer-Erhebung, kommt es zunächst

I. darauf an, daß die Klassifications-Commissionen in den Städten und in den Dörfern so, wie in dem §. 10. des Edicts befohlen, organisirt, und für ihren Zweck in Thätigkeit gesetzet werden.

Es werden daher

a) die Magistrate in den Städten,

b) die Dominia des platten Landes, oder deren Stellvertreter

hierdurch aufgefordert: Angesichts dieses die Organisation dieser Klassifications-Commissionen zu veranlassen, wobei sich in Ansehung der Dorfs-Klassifications-Commissionen von selbst versteht, daß in so weit in einem Dorfe zwei Prediger verschiedener Confessionen angetroffen werden, beiden die Mitgliedschaft bei der Dorfs-Klassifications-Commission gebühre.

Von den Städte- und Dorfs-Klassifications-Commissionen ist sodann

II. mit der Klassen-Steuer-Beitrags-Ausmittelung eines jeden selbstständigen Orts-Einwohners, nach den in den §§. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12. des Edicts aufgestellten Grundsätzen so eilig vorzuschreiten, daß der, zu Vorlegung der Classifications-Tabellen und der Reclamations-Verhandlungen, so wie zu Einreichung der Nachweisungen abwesender Grundstücks-Eigenthümer an die Kreis-Commissionen, vorgeschriebene 14tägige Termin zuverläßig inne gehalten werden könne, auch dafür zu sorgen, daß die Klassifications-Tabellen genau nach dem, dem Edict beigefügten Schematibus, eingerichtet werden.

Gleichzeitig haben

III. Behufs der Organisation der in dem §. 13. des Edicts verordneten Kreis-Commmissionen

a) die Magistrate in den Städten, diejenigen beiden Deputirten zu wählen, welche zu dieser Kreis-Commission treten sollen, und solche dem Kreis-Landrath binnen 8 Tagen anzuzeigen.

In sofern in einem Kreise nur eine Stadt anzutreffen, sind die beiden Städte-Deputirten der Kreis-Commission aus dieser zu wählen. Befinden sich in einem Kreise nur zwei Städte, so hat jede dieser beiden Städte einen Kreis-Commissions-Deputirten zu ernennen. Sind aber endlich in einem Kreise mehr als zwei Städte befindlich, so müssen die Magistrate aller dieser Städte sich über die beiden Subjecte vereinigen, welche aus ihnen zur Kreis-Commission zu wählen sind.

Eben so haben

b) die Kreis-Landräthe die Wahlverhandlung derjenigen beiden Deputirten, welche aus den Gutsbesitzern des Kreises zu der Kreis-Commission concurriren sollen, Angesichts dieses zu veranstalten, und ihrerseits diejenigen beiden Deputirten aus dem Bauern-Stande des Kreises zu ernennen, welche dieser Commission als Mitglieder derselben zutreten sollen. Den solchergestalt organisirten Kreis-Commissionen lieget ob:

1) darauf

Digitized by Google

1) darauf zu halten, daß aus den Städten und Dörfern die Klassifications-Tabellen ꝛc. innerhalb der gesetzten 14tägigen Frist, bei ihnen zur Prüfung einlangen;
2) sich bei dieser Prüfung nach der in dem §. 14. des Edicts gegebenen Vorschrift überall genau zu achten, und
3) dafür zu sorgen, daß das aus den Klassifications-Tabellen der Städte und Dörfer nach Vorschrift des §. 5. des Edikts zu entwerfende Kreis-Tableau, vollständig und genau angefertigt, auch zuverlässig mit den Specialien belegt, sammt den Verhandlungen über die bei der Kreis-Commission vorgekommenen Prägravations-Reclamationen, und der General-Nachweisung abwesender Grundstücks-Eigenthümer binnen der geordneten Frist von 4 Wochen, vom Tage des Empfangs gegenwärtiger Verordnung an, gerechnet, der Königl. Regierung hieselbst zur Revision vorgelegt werde.

Endlich

IV. haben die Städte- und Dorfs-Klassifications-Commissionen, ingleichen die Kreis-Commissionen auf das angelegentlichste zu betreiben, daß die festgesetzten oder profitirten Klassen Steuer-Beiträge, von den Verpflichteten nach Anleitung der in dem §. 21 und 22 des Edikts ertheilten Vorschrift, auf das schleunigste eingezogen, und sowohl aus den Städten als aus den Dörfern an die Kreis-Kassen abgeführt werden, welche letztere durch die Landräthe zur Erhebung, Berechnung und Abführung dieser Klassen-Steuer-Beiträge, an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, anzuweisen sind.

Liegnitz den 18. Dezember 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 29. pro Dezember c.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz den 13. July 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 68. Die getroffenen Maasregeln gegen das zeitherige Herumtragen anstößiger Bücher, Pamphlets, Lieder und Bilder betreffend.

Um dem Unwesen zu steuern, welches von den Herumträgern der gedruckten Lieder, Pamphlets, Bücher und Bilder, getrieben ward, indem sie unter der Hand dergleichen Sachen von durchaus schmutzigem, unsittlichem, und die Moralität des gemeinen Mannes verderbendem Inhalt, unter das Volk verbreiteten, wurde von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 31. Januar d. J. nachstehendes verordnet:

1) Es sollen künftig solche Schriften und Bilder nur dann verkauft werden dürfen, wenn sie mit einem kleinen Stempel mit der Umschrift: Censur-Siegel der Polizei-Behörde zu — bedruckt worden.

2) Die Stempelung geschieht unentgeldlich, in den Städten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen vorhanden, namentlich in Hirschberg, Bunzlau, Jauer, Liegnitz, Sagan und Glogau, durch die Polizei-Behörde mit Druckerschwärze, auf dem Titelblatt, oder auf dem Anfange der ersten Seite oder des ersten Blattes, und bei den Bildern auf der Rückseite.

3) Sie darf nur statt finden, wenn die vorzulegenden Sachen nichts enthalten, was dem Staate, der Religion, und den guten Sitten, oder der Sorge für Belehrung des großen Haufens, zuwider läuft.

4) Die zur Stempelung beauftragten Polizei-Officianten werden in Berücksichtigung dessen, daß diese Angelegenheit mit dem Unterricht und der Volksaufklärung in naher Beziehung steht, mit der größten Genauigkeit zu Werke gehen, und besonders auf solche Sachen attendiren, wo kein Druckort genannt ist, oder die Worte:

gedruckt in diesem Jahr

angetroffen werden, indem solche Schriften gewöhnlich der Censur entzogen worden.

5) Räubergeschichten, Traum- und Recepten-Bücher, so wie werthlose Lieder ꝛc., wodurch der Aberglaube genährt, und der Käufer getäuscht wird, müssen zurückgedrängt, und die Herumträger durch Ermahnungen, und angemessene Vorstellungen disponirt werden, statt ihrer den Absatz:

Digitized by Google

des v. Scheibnerschen Blatts für den Bürger und Landmann;
des frölichen Wirthschaftsmannes;
Seume's Pflichten des Landmanns;
Endlers Naturfreuden;
der Schriften von Becker, Salzmann und Campe;
der Rettungs-Tafeln von Faust und Struve, und endlich
der Bildersammlungen von Krummacher und Witschel
zu befördern.

6) Die zur Stempelung verpflichteten Personen, sollen zu der Uebersicht, ob und was durch diese Aufsicht bewirkt, also zu der Beurtheilung, ob der Volksgeschmack zum Bessern vorschreite, still stehe, oder zurückgehe? zu Anfang des Monats Dezembers eines jeden Jahres, einen summarischen Nachweis der gestempelten Drucksachen der Königl. Regierung einreichen.

7) Die Magistrate und Polizei-Directoria sollen diejenigen Personen, welche als Druckschriften und Bilder-Colporteurs oder Händler Gewerbescheine erhalten haben, oder noch nachsuchen möchten, davon unterrichten, daß sie sich wegen der Stempelung die viermal im Jahre nach feststehenden, auf den 2. Januar, 1. April, 1. July und 1. October anzusetzenden Terminen vorzunehmen ist, in einer von den genannten sechs Städten melden können, und daß alle bei ihnen als Verkaufs-Waaren angetroffene ungestempelte Bücher, Lieder ꝛc. ohne Rücksicht auf den Inhalt, saisirt und confiscirt, auch selbst, wenn wegen deren Unanstößigkeit, die Stempelung nachgeholt werden darf, der Contravenient verpflichtet werden solle, den ganzen Werth als Strafe zu erlegen. Die Polizei-Behörden sollen ferner

8) bei Gelegenheit der Jahrmärkte, Wallfahrten, Abläße und Kirchweihen, wo dergleichen Druckschriften- und Bilder-Herumträger oder Händler ihre Waaren auslegen, deren Vorräthe an Büchern, Pamphlets, Liedern und Bildern forthin einer genauen Untersuchung unterwerfen, und nur diejenigen passiren lassen, welche mit dem Censurstempel irgend einer preußischen Polizei-Behörde versehen sind; dagegen diejenigen, denen dies Requisit fehlt, oder die mit einem falschen Stempel bedruckt, befunden werden, wegnehmen, und die entdeckte Verfälschung sogleich anzeigen.

9) Aehnlichen Untersuchungen sollen auch die Buchbinder und Buchdrucker unterworfen werden, wenn von ihnen bekannt wird, daß sie sich mit dem Debit von ungestempelten Drucksachen ꝛc. befassen.

10) Alle Confiscationen und solche Fälle, wo der Gebrauch eines falschen Stempels entdeckt wird, sollen mittelst Protocolls der Königl. Regierung angezeigt werden.

Der Inhalt dieser Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und denen die es angeht, in Erinnerung gebracht. Sämmtliche Polizei-Behörden aber werden zur genauesten Befolgung des Verordneten wiederholentlich verpflichtet.

Liegnitz den 27. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 70.

Digitized by Google

No. 69. Betreffend die polizeiliche Aufsicht, auf die vom Lande in die Städte eingebrachten Fleischwaaren.

Bei der jetzt erlaubten Einbringung des Landfleisches in die Städte, ist die polizeiliche Aufsicht, auf die gesunde oder kranke Beschaffenheit solcher Fleischwaaren, ein vorzüglicher Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge.

Die gesunde Beschaffenheit des vom Lande eingehenden Fleisches durch Atteste zu erweisen, ist sehr schwierig; theils weil es überhaupt an Personen mangelt, denen man mit Zuverlässigkeit die Ausstellung solcher Atteste anvertrauen könnte; theils weil es immer unmöglich bleibt, den Beweis durchgehends zu führen, daß dasjenige Fleisch, welches verkauft wird, auch wirklich dasjenige sey, auf welches das Attest ausgestellt ist. Die städtischen Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert: auf den Gesundheitszustand des vom Lande eingebrachten Fleisches ein wachsames Auge zu haben, den Verkauf desselben in der Regel nur auf offnem Markte zu erlauben, und solches der Besichtigung erfahrner Personen, wozu jedoch nicht Fleischer der Stadt zu wählen, wenn auch nicht durchgehends, doch wenigstens in dem Maaße zu unterwerfen, daß kein Verkäufer sich sicher glauben dürfe, dieser Controlle zu entgehen.

Zugleich dürfen die städtischen Polizei-Behörden erwarten, daß es bey Land-Schlächtern mit dem im §. 19. des Edicts vom 2. November v. J. vorgeschriebenen polizeilichen Erweise des rechtlichen Lebenswandels, sehr streng genommen, und niemand, der einer Neigung zum sträflichen Eigennuz und zu Betrügereien verdächtig ist, der Fleischer-Gewerbeschein auf dem Lande ertheilet, auch derjenige, welcher eines Betrugs mit ungesundem Fleische überwiesen worden, jedesmal des Gewerbe-Scheins für verlustig erklärt werden wird.

Liegnitz den 28. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 20. R. ex Juny a. c.

No. 70. Wegen freigegebener Ausfuhre des Rüb- Lein- und Mohnsaamens.

Von der, von des Königs Majestät Allerhöchst nachgegebenen Ausfuhr des Sommergetreides jeder Art, haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, so wie auch die Magistrate, durch das Circulare der unterzeichneten Regierung vom 3. Januar 1810 Kenntniß erhalten. Auch ist das Publikum durch eine Bekanntmachung von ebendemselben Dato davon unterrichtet, und die Zoll- und Accise-Aemter sind durch die Circularien der vormaligen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction sub Nris. 116 vom 8ten ebend. M. und 178 vom 20. März gedachten Jahres darnach instruirt worden. Mit Bezug hierauf, wird nun sämmtlichen vorgedachten Behörden des Liegnitzschen Regierungs Departements, so wie dem Publikum, hierdurch fernerweit resp. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß des Königs Majestät mittelst Cabinets-Ordre vom 14ten v. M. zu genehmigen geruht haben, daß jene Ausfuhr-Verwilligung für Sommergetreide auch auf

die

Digitized by Google

die Ausfuhre des Rüb- Lein- und Mohn-Saamens für die ganze Monarchie angewendet werde.

Liegnitz den 3. July 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 7. G.

No. 71. Wegen der den Postämtern, Magistraten, und Steuerämtern bewilligten Remuneration, für die Besorgung des Debits der Amts-Blätter.

Von Seiten des Königl. General-Kassen-Departements, ist auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung genehmigt worden, daß den Post-Aemtern, Magistraten, und Kreis-Steuer-Einnehmern für die Besorgung des Debits des hiesigen Regierungs-Amts-Blatts in ihrem Verwaltungs-Bezirke, eine Remuneration von zusammen 10 Procent aus der Einnahme zugebilligt werde, und zwar 5 Procent den Post-Aemtern, und 5 Procent den vorgedachten Behörden, welche die Austheilung an die Interessenten besorgen. In so fern die Postämter aber zugleich den Special-Debit der Amtsblätter zu besorgen haben, können sie die bewilligten 10 Procente von der eingekommenen Einnahme für sich in Abzug bringen.

Indem die Königl. Regierung dies bekannt macht, fordert Sie zugleich die zu Haltung jener Blätter gegen Entgeld Verpflichteten, welche den halbjährigen Beitrag vom 1. Januar bis 1. July d. J. noch nicht entrichtet haben, auf, denselben binnen 8 Tagen an diejenige Behörde abzuführen, durch welche sie die Amts-Blätter erhalten. Die Post-Aemter, Magistrate und Kreis-Steuer-Einnehmer aber werden hierdurch angewiesen, unfehlbar dafür zu sorgen, daß vorbesagte Beiträge binnen 14 Tagen, an die hiesige Provinzial-Servis-Kasse eingesendet werden.

Liegnitz den 3. July 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 2 R. July.

No. 72. Die Friedens-Marsch-Ration der Grenz-Commando's betreffend.

Nach einem Beschluß des allgemeinen Krieges-Departements vom 25. Juny d. J. ist sämmtlichen Grenz-Commando's die Friedens-Marsch-Ration von resp. 3½ Mz Hafer, 3 Pf. Heu, 4 Pf. Stroh, und 3 Mz. Hafer 3 Pf. Heu 4 Pf. Stroh, je nachdem den Commando's nach den Rations-Grundsätzen vom 30. April 1810 die schwere oder leichte Ration gebührt, bis auf weitere Bestimmung bewilligt worden, welches auch auf die Correspondenz-Commando's Anwendung finden kann.

Den Landräthen, so wie den Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements, wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung zu wissen gefügt, und zwar leztern, zur weitern Veranlassung an die Magaziniers. Liegnitz den 3. July 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 2. pro July c.

No. 73.

Digitized by Google

No. 73. Die Abschaffung der hölzernen Schindeldächer, der hölzernen Dachrinnen, des Schrotholz-Baues, und anderer feuergefährlicher Bauarten betreffend.

Die unterzeichnete Polizei-Deputation der Königl. Regierung, brachte mittelst Verfügung vom 10. April d. J. an sämmtliche steuerräthliche Officia und an die Polizei-Directoren die früher ergangenen Vorschriften wegen Abschaffung

1) der feuergefährlichen hölzernen Schindeldächer in den Städten,
2) der eben so nachtheiligen hölzernen hervorragenden Dachrinnen zwischen den Häusern,

in Erinnerung, und verordnete zugleich für den Zweck:

zu 1) Die Auflegung neuer hölzerner Schindeldächer soll in den Städten und Vorstädten schlechterdings nicht weiter gestattet, mithin auf den, zeither so oft der Vollziehung dieser Vorschrift entgegen gestellten Einwand, als wären die Mauern, und der Körper des Gebäudes oder auch das Sparrwerk ein Ziegeldach zu tragen nicht geschickt, niemals Rücksicht genommen, sondern das mit einem neuen Ziegeldach zu belegende alte Gebäude, insoweit dasselbe dazu nicht fähig gemacht werden kann, jedesmal abgebrochen werden.

Der Magistrat, welcher die Auflegung eines neuen Schindeldachs gestattet oder begünstiget, verfällt in eine unerläßliche Polizeistrafe von 25 Rthlr.; der Zimmermann aber, welcher sich dazu brauchen läßt, ein solches Schindeldach aufzulegen, darf im ersten Contraventions-Fall, ein Jahr sein Gewerbe nicht betreiben. Im zweiten Contraventionsfall wird er unfähig, das Gewerbe eines Zimmermanns weiter auszuüben.

Die dermalen noch vorhandenen alten Schindeldächer, sind nach und nach innerhalb der Frist, welche für jede Stadt regulirt werden wird, in Ziegeldächer, zu verwandeln.

Wie dabei zu verfahren, und welche Mittel anzuwenden, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen? darüber sind die steuerräthlichen Officia und die Polizei-Direktoren mit besonderer Instruktion versehen worden. Es soll hierdurch dahin gewirkt werden, daß nach Verlauf von längstens 9 Jahren, in keiner Stadt des Departements, ein Schindeldach weiter anzutreffen sey.

Zu 2. Soll

a) jedes neue Haus, sowohl in den Städten als in den Vorstädten, in der Regel nicht anders, als mit dem Dach nach der Straße, und mit Brandgiebel-Mauern bis unter das Dach, massiv und feuersicher erbaut werden.

Der Bau von Quer- oder Giebelhäusern, mit den höchst nachtheiligen Feuer auffangenden Dachrinnen, soll fernerhin nicht mehr statt finden.

b) Bei Gelegenheit einer an einem bereits vorhandenen Giebelhause vorfallenden Haupt-Reparatur, ist, wenn es irgend möglich, darauf vorzudenken, daß man diese Bauart entferne, und das Gebäude nach der Länge und mit dem Dache nach der Straße zu stelle. Ohne besondere Genehmigung, darf in diesem Fall die Herstellung eines Quer- oder Giebelhauses, nicht erfolgen.

c) Bei den vielen noch existirenden, selbst massiven Quer- oder Giebelhäusern, sind Dachrinnen zwar nicht zu vermeiden; doch sollen forthin keine hölzernen Rinnen weiter aufgelegt werden. An deren Stelle sind Rinnen von Stein oder von Gußeisen

Digitized by Google

eisen zu wählen, oder statt der Rinnen, die zusammenstoßenden Dächer zum Ablauf des Wassers in einer Hohlkehle mit Dachsteinen, oder welches noch besser ist, mit Blech einzudecken.

Durchaus unzuläßig ist

d) der Ausguß der Dachrinnen auf die Straße. So oft eine neue Dachrinne aufgelegt wird, ist zu veranstalten, daß das Wasser in blechernen, kupfernen oder auch thönernen Rinnen, längs dem Hause herunter, bis 1 Fuß über das Steinpflaster abgeleitet werde.

e) Binnen längstens 3 Jahren, müssen die dermalen noch existirenden Ausgüsse der Dachrinnen auf die Straße, sowohl an den Marktplätzen als in den Hauptstraßen einer jeden Stadt cassirt seyn.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich der Bau mit geschrotenem Holze, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, erneuert, und bei Verlust aller Brand-Remission, so wie bei Verlust des Meisterrechts für den bauenden Zimmermeister untersagt worden, weil durch diese Bau-Art die Feuerunsicherheit ungemein vermehrt wird. Bohlenwände, von außen mit Lehm verklebt, sind ebenfalls ganz unzuläßig. Ein auf diese Art, oder mit Schrotholz angefangener Bau, soll zu Erreichung des Zwecks, von Polizei wegen wieder abgebrochen werden.

Jede in der Lokalität begründete Ausnahme von den gegebenen Vorschriften, setzt ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde voraus.

Zu Handhabung dieser Vorschriften, ist in allen Städten strenge darauf zu halten, daß ohne Vorwissen des Magistrats oder der sonstigen Polizei-Behörde, kein Hausbau unternommen werde, wenn nicht zuvor der Bauplan geprüft, und die Erörterung über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, vorausgegangen.

Das polizeiliche Interesse erstreckt sich auch auf die Sorge, daß den Gebäuden kein geschmackloses Aeußere gegeben werde.

Die Polizei-Deputation der Königl. Regierung bringt diese Festsetzungen hierdurch von neuem zur allgemeinen Kenntniß, damit Niemand, den sie angehen, sich in vorkommenden Fällen, mit Unwissenheit entschuldigen könne. Insonderheit werden bei dieser Gelegenheit die Magistrate und Polizei-Behörden in den Städten, nochmals ernstlich verpflichtet, das Verordnete unnachsichtlich zu vollziehen.

Liegnitz den 4. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 74. Die Verhinderung des von Corrigenden, während des Transports in das Corrections-Haus, unternommenen Verkaufs ihrer Kleidungsstücke betreffend.

Es hat sich verschiedentlich ereignet, daß diejenigen Personen, welche Corrigenden in das Corrections-Haus transportiren sollen, diese unter dem Vorwande:

„daß ihnen im Corrections-Hause alle bei sich habende Sachen und Gelder abgenommen, und nie wieder gegeben würden,“

zum

Digitized by Google

zum Verkauf ihrer Effekten, und zur Durchbringung des daraus gelöseten Geldes, und der bei sich gehabten Baarschaft verleitet haben.

Zu Abstellung dieses Unfugs, werden sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten auf den Grund des §. 10. des Corrections-Haus-Reglements vom 31. August 1800 angewiesen: bei Absendung der Corrigenden in das Institut zu Schweidnitz, dem Begleitungs-Schreiben an die Administrations-Behörde, und dem Schubzettel, jedesmal ein Verzeichniß derjenigen Effecten, welche der zu Recipirende bei sich hat, beizufügen, und das baare Geld der Administration des Instituts, in jenem Schreiben zu überliefern.

Liegnitz den 6. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 456. pro Junio c.

IV. Verordnungen der Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Schlesien.

Wegen der von den Untergerichten zu erstattenden vierteljährlichen Anzeige, von den bei deren Salarien-Kassen eingegangenen alten Tresorscheinen.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau wird sämmtlichen Unter-Gerichten dessen Departements, bei welchen sich formirte Salarien-Kassen befinden, hiermit aufgegeben: vierteljährig den Betrag der bei solchen eingegangenen alten Tresor-Scheine, in der Form, die bisher dabei zu beobachten gewesen ist, anhero anzuzeigen, und zwar die nächste Anzeige mit dem Ende August d. J., die folgenden aber mit dem Ablauf jeden Quartals zur weitern Beförderung an den Chef der Justiz, welcher demnächst die Umtauschung dieser Tresor-Scheine gegen baares Courant bei dem behörigen Cassen-Departement auswürken wird, ohnfehlbar und unerinnert einzureichen. Dagegen hört nunmehro beym Ankauf des Stempel-Papiers die Angabe des einen Viertels in alten Tresor-Scheinen auf, und die zu lösenden Stempel können für die Folge nur in baarem Courant, ohne Tresor-Scheine oder das zu 1 gr. pro Thaler bestimmte Aufgeld, berichtigt werden.

Glogau den 28. Juny 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die von den Untergerichten einzureichende Uebersicht, der im Jahr 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird hierdurch in Gemäßheit eines auf Instanz des Königl. Departements der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern aus dem Justiz-Ministerio ergangenen Rescripts vom 15. v. M. aufgegeben, zum Behuf der Vervollständigung der Bevölkerungs-Listen, eine Uebersicht der in ihrem Gerichtssprengel im Kalender-Jahre 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, nach folgenden Rubriken:

1) Na-

Digitized by Google

1) Namen des Gerichts, bei welchem der Scheidungs-Prozeß in erster Instanz anhängig gewesen ist,
2) Anzahl der getrennten Ehen,
3) etwanige Bemerkungen, insofern dergleichen zu machen sind,

binnen 8 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe ohnfehlbar anhero einzureichen, auch damit künftig zu Ende eines jeden Jahres unerinnert fortzufahren.

Glogau den 1. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung zur Nachfolge.

B. In Guhrau ist zu Ostern d. J. von dem dasigen Kirchen- und Schul-Collegio, für die erwachsende männliche Jugend evangelischer Religion, zur Wiederholung und Fortsetzung des Unterrichts, eine zweckmäßig organisirte Sonntagsschule eröffnet worden. Die aus der Stadtschule entlassenen jungen Leute, werden bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre, oder wenn sie ein Handwerk erlernen, bis zur Vollendung der Lehrzeit, jeden Sonntag, und bei hohen Festen jeden zweiten Feiertag Nachmittags, in der Religion, in dem Wissenswürdigsten aus der Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie, vaterländischen Geschichte und der Geographie, im deutschen Styl, im Rechnen und Schreiben unterrichtet. Der Unterricht, bei welchem jedesmal wenigstens ein Mitglied des Kirchen-Collegii zugegen ist, wird von den Predigern und Schullehrern des Orts unentgeldlich ertheilt. Kinder ganz armer Eltern, erhalten überdies vom Magistrat, die nöthigen Schreibmaterialien gratis. Zur Beförderung des Fleißes und der Sittlichkeit, wird ein Conduiten-Buch geführt, über das Verhalten der Schüler außer der Unterrichts-Zeit mit den Eltern oder Lehrherrn von Zeit zu Zeit Rücksprache gehalten, und jedem aus der Anstalt Abgehenden ein gewissenhaftes, von sämmtlichen Lehrern unterschriebenes Zeugniß ertheilt. Diese zweckmäßige Veranstaltung wird in der Hoffnung öffentlich bekannt gemacht, daß ähnliche Einrichtungen, der Jugend aus den mittlern und niedern Volksklassen den Schulunterricht dauernd nützlich zu machen, deren zur Zeit nur noch in wenigen Orten anzutreffen sind, noch an mehrern Orten des Departements, dem Schulreglement vom 12. August 1763 §. 6. gemäß, von humanen und thätigen Jugendfreunden werden getroffen werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 7.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 15.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 11.

Liegnitz den 10. August 1811.

Verkauf von Kornbranntwein in Wilschkau.

Es sollen, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, nach vorgängiger Abschätzung, von Unterschriebenem zwanzig Eimer starker Kornbranntwein in Wilschkau bei Neumarkt öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden daher zu dem auf den 22sten August d. J. angesetzten Bietungs-Termine in den Gerichts-Kretscham zu Wilschkau Vormittags um 9 Uhr eingeladen, und können den Zuschlag gegen das Meistgebot und gleich baare Zahlung gewärtigen.

Liegnitz den 29. July 1811.

Kaulfuß, vig. comm.

Verkauf des Gutes Zarkau.

Nach der Verfügung Einer Königl. Haupt-Säcularisations-Commission soll das dem ehemaligen Jungfern-Stift hieselbst gehörig gewesene, bei hiesiger Stadt belegene Gut Zarkau in einzelnen Parcelen im Wege öffentlicher Licitation veräußert werden.

Der Termin zu dirsem stückweisen Verkauf des gedachten Gutes ist auf den 2ten und 3ten September d. J. angesetzt, und soll in dem Vorwerks-Gebäude daselbst abgehalten werden.

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, an den benannten Tagen in dem Vorwerke des Gutes Zarkau früh um 9 Uhr zu erscheinen, um die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen zu hören, und um auf diejenigen Parcelen, die sie zu erwerben wünschen, ihre Gebote abzugeben.

Glogau den 1. August 1811.

v. Krug, vig. comm.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf des 14ten Canonicats-Gebäudes zu Glogau.

Das dem ehemaligen hiesigen Collegiat-Stift zugehörig gewesene vierzehnte Canonicats-Gebäude, welches auf dem hiesigen Dohme ohnweit der Dohmkirche belegen, soll nebst den dazu gehörigen Schuppen und kleinen Garten im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Terminus hierzu ist auf den 12ten August d. J. anberaumt worden. Kauflustige werden hiermit aufgefordert, sich von der Beschaffenheit des Grundstücks zu unterrichten, weshalb sie sich an den dermaligen Bewohner des Hauses, den Herrn Canonicus Forni, zu wenden haben, an dem genannten Tage aber in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission hieselbst, wo auch die Verkaufs-Bedingungen täglich eingesehen werden können, frühmorgens um 10 Uhr zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Glogau den 20. July 1811.

v. Krug, vigore commissionis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 12.

Liegnitz den 20. July 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 75. Betreffend die Festsetzung, daß die aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Personen nach ihrer Zuhausekunft, an den Pfarrer ihres Wohnorts zu weisen sind.

Es stehet bereits fest: daß die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande, die aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Personen unter Aufsicht halten, für ihre Beschäftigung Sorge tragen, und ihnen wenigstens in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung, Arbeit verschaffen sollen, damit ihre Stetigkeit in dem bessern Wandel, wozu sie bei der Entlassung Hoffnung gegeben, befestiget werde.

Zu diesem Zweck wird aber auch gereichen, wenn die angefangene moralische Besserung solcher Personen nach ihrer Entlassung, unter die Aufsicht des Pfarrers ihres Wohnorts gesetzt wird.

Die Prediger des Jauerschen Arbeits- und des Schweidnitzschen Corrections-Hauses sind daher angewiesen, jedem zu Entlassenden ein Zeugniß seines moralischen Verhaltens, und eine Nachricht von den bei ihm bestandenen schädlichen Neigungen zu ertheilen, welches dem Schreiben beigefügt werden soll, womit derselbe von der Administrations-Behörde der Straf- oder Besserungs-Anstalt, an die Grund- und Gerichts-Obrigkeit gewiesen wird.

Dieses Zeugniß ist demnächst dem Pfarrer und Seelsorger des Wohnorts des Entlassenen zu überliefern, und dieser erhält dadurch den Aufruf, von Zeit zu Zeit durch zweckmäßige Vorhaltungen dazu mitzuwirken, daß derselbe in den bei ihm erweckten guten Vorsätzen erhalten werde.

Die evangelische und die katholische Geistlichkeit wird hierdurch beauftragt, sich hiernach genau zu achten.

Liegnitz den 8. July 1811.

Polizei- und Cultus-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 664. pro Junio c.

Digitized by Google

No. 76. Die Einreichung aller noch pro $18\frac{10}{11}$ anzufertigenden Liquidationen von Anforderungen an die Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

Da die Berechnungen der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, so wie deren für das Jahr $18\frac{10}{11}$ geführten Bücher, mit Ende August d. J. geschlossen werden müssen, und nach deren Abschluß keine nachträgliche Liquidationen, namentlich an Steuer-Remissionen, Civil- und Militair-Vorspann, auch Fourage Lieferungs Kosten, mehr aus den Einnahmen des vorbenannten Etats-Jahres befriedigen kann noch darf; so werden die Landräthlichen Aemter des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch aufgerufen: alle dergleichen Liquidationen aus dem Jahre $18\frac{10}{11}$ bis spätestens zum 15. August d. J. hier einzureichen, und ihre untergeordneten Behörden darnach anzuweisen, indem auf dergleichen später eingesandte Liquidationen, zum Nachtheil der Empfänger, wenigstens nicht sobald, Rücksicht genommen werden kann.

Liegnitz den 10. July 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 127. pro July 1811.

No. 77. Wegen der von Reisenden nach Rußland zu beobachtenden Vorsicht.

Es ist bisher häufig der Fall vorgekommen, daß Personen von diesseitigen Polizei-Behörden, Pässe zur Reise nach Rußland erhalten, und von diesen in der Meinung bestärkt werden, daß ihnen von dem russischen Consul in Memel, russische Pässe ertheilt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall; vielmehr wird ohne einen russischen Cabinets-Paß Niemand in Rußland eingelassen. Jene irrige Voraussetzung hat indeß die Folge, daß viele unbemittelte Personen, welche nach Rußland reisen wollen und sich deshalb in Memel einfinden, dort mehrere Wochen liegen bleiben müssen, ehe sie die Erlaubniß zur Reise nach Rußland erhalten, und bei dem Mangel an Subsistenz-Mitteln, entweder den dortigen Einwohnern zur Last fallen, oder wohl gar der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden. Um diesem Uebel zu begegnen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Memel Niemand einen russischen Paß ertheilen kann, sondern nur auf Vorzeigung eines Passes des russischen Cabinets, dessen Ertheilung indeß oft 5 Wochen und länger verzögert wird, auch oft gar nicht erfolgt, der Eingang ins russische Gebiet verstattet werde.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich hierdurch bekannt gemacht, daß ein jeder, welcher durch die Königliche Regierung einen Reisepaß ins Ausland für sich, höhern Orts ausgewürkt wünschet, dem diesfälligen Gesuch jedesmal ein getreues und vollständiges Signalement seiner Person, so wie derjenigen Personen, welche ihn auf der Reise begleiten sollen, beizufügen, und dadurch den Aufwand von Zeit und Kosten zu meiden habe, welcher aus der zu erfordernden Nachbringung des Signalements entspringet.

Liegnitz den 13. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 11. R. July c.

No. 78. Ausschreibung einer Allgemeinen Kirchen-Collekte zum Neubau des Pfarrhauses in Baudach in der Neumark.

Vom Königlichen Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, ist zum Aufbau des lutherischen Pfarrhauses zu Baudach in der Crossenschen Superintendentur, eine allgemeine Kirchen-Collekte bewilligt worden. Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: die Collekte, nach geschehener Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, zu veranstalten. Die Einsendung der aufgekommenen Gelder an die hiesige Haupt-Collekten-Kasse, sammt der Anzeige an die Königl. Regierung, daß die Geld-Einsendung an die Haupt-Collekten-Kasse geschehen, wird von sämmtlichen Superintendenten hiesigen Regier. Departements binnen 10 Wochen erwartet.

Liegnitz den 14. July 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 2. R Juny c.

No. 79. Enthaltend die Nachricht, daß die Geistlichkeit die Amtsblätter nicht mehr durch die Superintendenten und Senioren, sondern durch das nächste Post-Amt empfangen werde.

Der Geistlichkeit evangelischer Glaubens-Confession des hiesigen Regierungs-Departements wird hiermit bekannt gemacht: daß, nachdem sämmtliche Special-Listen von den ihnen zunächst belegenen Post-Aemtern ergangen sind, nunmehro die Einrichtung getroffen worden ist, daß dieselbe von No. 12. an, die hiesigen Regierungs-Amts-Blätter nicht mehr durch die den Pfarrern vorgesetzten Superintendenten und Senioren, sondern durch die, deren respectiven Wohnörtern zunächst belegenen Post-Aemter oder Post-Wärter-Aemter erhalten werde.

Liegnitz den 16. July 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 129. July c.

No. 80. Betreffend den von des Königs Majestät vollzogenen neuen Chaussee-Tarif, nach welchem das Chaussee-Geld für jede Meile vom 1. August d. J. ab, in Schlesien zu entrichten.

Nach erfolgter Organisation des Chaussee-Bau-Wesens, haben des Königs Majestät auch nunmehr den nachstehend abgedruckten neuen Chaussee-Tarif de dato Potsdamm den 10. Juny 1811. für die Marken, Pommern, Preußen und Schlesien zu vollziehen geruhet.

Dieser neue Tarif soll mit dem 1. August d. J. in Schlesien zur Ausführung kommen, jedoch mit der Maasgabe:

„daß die Position sub No. 3. dieses Tarifs, für jetzt noch in Schlesien nicht „anzuwenden, sondern bis zur Abschaffung der in hiesiger Provinz noch bestehenden

Digitized by Google

„henden Natural-Dienste der Landleute beim Chaussee-Bau, die Sätze sub 1. „und 2. des Schlesischen Chaussee-Geld-Tarifs vom 1. Januar 1803. beizu„behalten; wornach alle Landleute, die mit Getreide, Stroh, Heu, Salz, „Kohlen, Holz, Flachs, Garn, und andern beladenen Land-Wagen den Zoll „passiren, pro Pferd und Meile nur ½ Kreutzer, die Dominial-Wirthschafts„Fuhren aber 1 Kreutzer zu bezahlen haben."

Die Allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, welches sich darnach überall auf das genaueste zu achten hat. Die Landräthe aber und Wege-Directoren derjenigen Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, in welchen sich Chausseen befinden, werden hierdurch verpflichtet: die Kreis-Steuer-Einnehmer als Rendanten der Kreis-Chaussee-Kassen, besonders aber auch die Special-Chaussee-Geld-Einnehmer hiernach Angesichts dieses zu instruiren, und dafür zu sorgen, daß die bei den Chaussee-Schlägen befindlichen Tarifs-Tafeln, mit Zuziehung des Ober-Wege-Bau-Inspectoris Reichel, schleunigst nach dem neuen Allerhöchst angeordneten Tarif, jedoch mit Berücksichtigung der vorstehend erklärten Maasgabe:

„wornach an die Stelle der Position des neuen Tarifs sub No. 3. die Sätze des „Tarifs vom 1. Januar 1803 einstweilen treten,"

abgeändert werden, und überall solche Veranstaltung zu treffen, daß das Chaussee-Geld vom 1. August d. J. ab, zuverläßig an allen Chaussee-Zoll-Stätten des Departements nach dem neuen Tarif erhoben, und berechnet werde. Die dazu erforderlichen neuen Chaussee-Zettel werden bis zum 1. k. M. den Kreis-Chaussee-Cassen zugefertiget, diese auch noch besonders wegen Führung der Rechnung instruirt werden.

Damit nun aber auch die Chausseen in einen vollkommenen tüchtigen und dauerhaften Zustand gesetzt, und in demselben erhalten werden, und das reisende Publicum stets gute Chausseen vorfinde, auch der Transport der Producte und Fabricate ꝛc. gefördert werde: so soll auf jede halbe Meile ein thätiger Planeur oder Chaussee-Wärter vom 1. August d. J. ab, angesetzt, und hierdurch besser als zeither dafür gesorgt werden, daß unterbrochene Aufsicht und Thätigkeit auf den Chausseen statt finde.

Zu jenem Zweck haben auch des Königs Majestät, einen bedeutenden Zuschuß zu den während des Krieges erschöpften Chaussee-Bau-Fonds des Departements, für das laufende Jahr, zu bewilligen geruhet, und es wird die radicale Verbesserung der Chausseen um so gewisser bewerkstelligt werden.

Liegnitz den 17. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 9. R. pro July c.

Tarif

Digitized by Google

Tarif

nach welchem das Chaussee-Geld für jede Meile zu entrichten.

	In Schlesien Kreutzer
1. Von Frachtwagen oder zweirädrigen Fracht-Karren a) beladen, für jedes Pferd	6
b) ledig " " "	3
2. Von Extra-Posten, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen für jedes Pferd beladen oder ledig	4
3. Von Fuhrwerken, welche unter vorgenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeine Land- und Bauer-Wagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder andern Zugvieh bespannt seyn,	
a) beladen für jedes Pferd oder Zugthier	3
b) ledig " " " " "	1
4. Von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig auch einer Estaffette . . .	1
5. Von einem Ochsen und von einer Kuh	- 1/2
6. Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei, von 5 Stück	- 1/2
7. Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden für 10 Stück	1

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) Von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eignen Pferden oder Maul-Thieren bespannt sind.

b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsch mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege.

c) Von Königl. Couriers und der der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Post-Pferden.

d) Von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren.

e) Von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark.

f) Von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren.

g) Von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chaussee-Bauwesen angestellten Bau-Beamten innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1. July an genau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10. Juny 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

No. 81. Auszug aus den, über das Edict vom 28. October v. J. die Aufhebung des Vorspanns betreffend, ergangenen Erläuterungen und Verfügungen, nach den Paragraphen des Edicts.

Zu den, für die Unterthanen besonders wohlthätigen Verfügungen der neuesten Gesetzgebung in den Königl. Preuß. Staaten, gehöret unbezweifelt das Edict wegen Aufhebung des Vorspannes, vom 28. Octbr. 1810. In Gemäßheit desselben, hat der Vorspann für Civil-Officianten und für einzelne reisende Militair-Personen mit dem 1. Januar 1811 gänzlich aufgehöret. Alle bisherige Beschränkungen für den Landmann,

Digitized by Google

mann, über die Gattung des zu haltenden Zugviehes, sind für nicht mehr verbindend erkläret worden; und wenn auch der bei Truppen-Märschen nicht zu entbehrende Vorspann hat verbleiben müssen: so wird derselbe auf eine den Leistenden völlig entschädigende Art vom Staate bezahlet. Durch diese wohlthätigen Anordnungen ist der Landmann in den Stand gesetzet worden, das bisher zur Bestreitung des Vorspanns, über den landwirthschaftlichen Bedarf, gehaltene Zugvieh zu vermindern, oder statt der, in der Unterhaltung kostbareren Pferde, die minder kostbaren und zugleich im Alter mehr Einnahme gewährenden Ochsen anzuschaffen. Besonders aber muß dem fleißigen Landwirthe der Gewinn unschätzbar seyn, den er aus der freieren Anwendung der Dienstboten und des Zugviehes zu eigenen Zwecken zu beziehen vermag.

In dem vorerwähnten Edict wegen Aufhebung des Vorspanns, wird indeß die Bekanntmachung näherer Anweisungen vorbehalten, besonders darüber, welche Maasregeln zur Fortschaffung derjenigen Personen zu ergreifen sind, die bisher bei ihren Dienstreisen sich des Natural-Vorspanns bedienen durften. Zwar sind diese Anweisungen, den betreffenden Civil- und Militair-Beamten, bereits größtentheils besonders bekannt gemacht worden; indeß erachtet man es für zweckmäßig, diese nicht nur, sondern auch alle übrige Bestimmungen, welche seit Erscheinung des Edicts wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October v. J. zur Erläuterung oder näheren Bestimmung dessen Inhalts von Seiten der höchsten Staats-Behörden sowohl, als von Seiten der unterzeichneten Regierungs-Militair-Deputation ergangen sind, in dem nachstehenden Auszuge, nach Anleitung der einzelnen Paragraphen des vorerwähnten Edicts, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zu §. 1.

In Betreff, der Reisen der Civil-Officianten und einzelnen Militair-Personen sind, nach aufgehobenem Vorspann, folgende Maasregeln ergriffen worden:

(Nach der Verfügung des Herrn Staats-Canzlers Excellenz vom 30. Decbr. v. J.)

I. Alle Civil-Personen, welche nicht den Raths-Character oder einen gleichen Rang haben, und alle Militair-Personen, welche zu den Subaltern-Officieren gehören oder gleichen Rang haben, erhalten für den Fall einer Dienstreise, durch ihre Behörden einen, von der Regierung der betreffenden Provinz, oder, sofern es mehrere Regierungen betrift, von dem General-Polizei-Departement ausgefertigten Paß, worin der Gegenstand ihrer Reise und die Route genau bezeichnet ist. Auf Vorzeigung dieses Passes sind alle Postämter verpflichtet, sie unentgeldlich mit der ordinairen Post, nicht aber mit Extrapost, fortzuschaffen. Die Inhaber der Pässe bescheinigen die unentgeldliche Fortschaffung, mit Bemerkung des Datums ihres Passes, und des Gegenstandes der Reise. Diese Bescheinigungen gehen von den Post-Behörden, an die Regierungen zur Anweisung des Geldes und zur Controllirung.

(Nach der Bestimmung der Königl. Regierung vom 30. Januar d. J.)

In den seltenen Fällen, wo der Kreis-Steuer-Einnehmer reiset, und sich nicht der ordinairen Post zu bedienen vermag, sorgt derselbe für sein Fortkommen und liquidirt für 2 Pferde, 6 Gr. für das Pferd und die Meile, unter Angabe des, von dem Landrath zu attestirenden Zwecks seiner Reise.

(Nach

Digitized by Google

(Nach der Verfügung der Königl. Departements für die Allg. Polizei, und die Staats-Kassen und Geld-Institute vom 19. März d. J.)

Die Kreis-Physici können bei ihren Dienstreisen in allen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden, sich der Extrapost, anderer Miethsfuhren, oder eigenen Angespanns bedienen; außerdem muß von denselben, soweit die Reiserouten mit Poststraßen zusammentreffen, die ordinaire Post benutzt werden.

II. Mit den Landräthen, Bau-Inspectoren und überhaupt mit solchen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit sehr häufiger Reisen mit sich führt, sind Verhandlungen über die ihnen jährlich zu bewilligende Entschädigungs-Summe einzuleiten.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Stück.)

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Trebitz aus Quaritz, wurde Schullehrer und Cantor zu Kolzig, in die Stelle des entlassenen Carl Rudolph Gotthard Schüler.

Das durch Ableben des evangelischen Schullehrers Siebert erledigte Schulamt zu Arnsdorff, wurde mit dem Seminaristen Johann Gottfried Pusch besetzt.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Hundt's neu erfundene Bauart für ländliche Gebäude.

Der Herzoglich-Meklenburgische Baurath Herr Hundt zu Zarchelin bei Plau, hat eine neue Methode erfunden, Landgebäude mit möglichster Kosten-Ersparniß, und zugleich mit Dauerhaftigkeit, zu erbauen, welche in einer vor kurzem bei Dönch zu Liegnitz unter dem Titel:

„Beschreibung einer höchst einfachen Methode, wie Landgebäude dauerhaft und wohlfeil erbauet werden können, erfunden von Hundt, und herausgegeben von Karsten, 1811." Preiß 6 Ggr. Courant

erschienenen kleinen Schrift, ausführlich beschrieben worden ist. Das Wesentlichste dieser Bauart ist, daß die Wände in abwechselnden Schichten von Lehm und Buschholz, dessen Stäbe bei jeder neuen Schicht, mit denen der vorhergehenden, im Kreuz liegen, aufgeführt werden. Durch diesen Kreuzverband wird eine große Dauerhaftigkeit hervorgebracht, und besonders das, bei allen andern Lehmwänden nicht zu vermeidende Aufreissen derselben, verhindert. Von allen ähnlichen Bauarten, hat sie am meisten mit den sogenannten Wellerwänden gemein, aber vor diesen den Vorzug einer größern Solidität, obgleich weniger Dicke der Wände erfordert wird, und einer größeren Trockenheit voraus. Ueberhaupt empfiehlt sie sich durch die Wohlfeilheit des dazu erfor-

Digitized by Google

erforderlichen Materials, welches nur in Lehm, Krummstroh, und abgängigem Holz oder Strauchwerk besteht, durch die Einfachheit und Leichtigkeit der Arbeit, welche von jedem Landmann, auch Weibern und Kindern unter Leitung eines gewöhnlichen Maurers verrichtet werden kann, durch Festigkeit, gefälliges Aeußere und größere Sicherheit gegen Feuersgefahr, als bei Wänden, zu welchen Bau-Holz erforderlich ist. Mehrere im Meklenburgischen angestellte Versuche, welche auf Veranlassung der Königl. Kurmärkischen Regierung durch Sachkundige an Ort und Stelle untersucht worden sind, haben die Vorzüge dieser Bauart bewährt; so daß sie den Land-Bewohnern zu ländlichen Gebäuden und Einfassungen von Höfen, Gärten u. s. w. als vorzüglich zweckmäßig empfohlen werden kann. Auch haben die Land-Bauinspektoren des Liegnitzschen Regierungs-Departements die Anweisung erhalten, die Einführung dieser Bauart in ihren Geschäfts-Bezirken möglichst zu befördern.

Herrn Darnmanns Geschenk an Büchern.

Der Herr Buchhändler und Bürgermeister Darnmann in Züllichau, hat einen sprechenden Beweis seiner patriotischen Denkungsart dadurch gegeben, daß derselbe sämmtlichen Regierungen in den Königl. Preussischen Staaten, einer jeden mehrere Exemplare der ihnen brauchbaren Verlags-Artikel seiner Buchhandlung, unentgeldlich überlassen hat. Unter diesen befinden sich auch sehr schätzbare Schriften für höhere Schulen. Die Königl. Liegnitzsche Regierung hat von letztern, nach Maasgabe der erhaltenen Exemplarien, dem Gymnasio hieselbst, der lateinischen Schule, so wie der Schule im Jesuiter Collegio zu Glogau, der Ritter-Akademie allhier, und der Schul-Anstalt des Bunzlauschen Waisenhauses, imgleichen dem Lyceo zu Hirschberg, ein Exemplar übereignet. Liegnitz den 15. July 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 13.

Liegnitz den 27. July 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Fortsetzung des Auszugs aus den über das Edikt vom 28. Octbr. v. J. die Aufhebung des Vorspanns betreffend, ergangene Erläuterungen und Verfügungen, nach den Paragraphen des Edikts.

(Nach der Verfügung des Königl. Allg. Departements v. 1. Januar d. J.)

Diejenigen Officianten, welche bereits früher ein jährliches Fixum zur Unterhaltung von Dienstpferden bezogen, haben auf eine Entschädigung wegen des aufgehobenen Vorspanns keinen Anspruch. Den Landräthen muß, bei der Verhandlung über die ihnen zu bewilligende Vergütigung, auch die Fortschaffung ihres Subalternen-Personals, mit zur Pflicht gemacht worden. Bei der ihnen zu bewilligenden Entschädigung, kann nur die Bereisung ihrer Kreise in Betracht kommen, so daß sie, für Reisen außerhalb derselben, auf besondere Vergütigung Anspruch behalten.

Für Oekonomie-Commissarien ist kein fixirtes jährliches Reisegeld festzusetzen; sie haben vielmehr künftig jedesmal ihre Reisekosten speciell zu liquidiren.

(Nach der Bestimmung der Königl. Regierung in analoger Anwendung des vorangezogenen Rescripts vom 1. Januar d. J.)

Die Polizei-Districts-Commissarien erhalten bei ihren Reisen in Polizei-Angelegenheiten auf zwei Pferde, 6 Gr. für das Pferd und die Meile vergütigt.

(Nach dem Rescript des Herrn Staats-Kanzlers Excell. vom 15. November v. J.)

III. Alle höhere Civil-Offizianten (siehe zu I.) liquidiren mit möglichster Kosten-Ersparung, den nachgewiesenen Betrag an Extrapost oder Fuhrkosten.

Dasselbe gilt für die Unter-Offizianten auf den Straßen, wo keine ordinaire Post geht.

Niemand darf mehr Pferde liquidiren, als er vor einem, seinem Dienstrange und den ihm aufgetragenen Geschäfte angemeßnen Fuhrwerk und Gepäck, nach den Postgesetzen zu nehmen verpflichtet ist. Doch soll die Zahl in der Regel die nicht übersteigen dürfen, welche er nach den frühern Vorspanngesetzen erhielt.

Digitized by Google

(Nach dem Reſcript des Herrn Staats-Kanzlers Exc. vom 30. December v. J.)

Alle Perſonen höhern Ranges, welche nach den obigen Beſtimmungen das Recht haben, mit einem Fuhrmann oder mit Extrapoſt zu reiſen, erhalten keinen Paß zur unentgeldlichen Fortſchaffung, ſondern müſſen die Koſten auslegen und liquidiren. Dieſen bei den Regierungen einzureichenden Liquidationen, muß das Atteſt über die Berichtigung und Richtigkeit, auch Nothwendigkeit der Reiſe, von den vorgeſetzten Perſonen beigefügt ſeyn.

Alle Poſtämter ſind verpflichtet, gegen Bezahlung, Extrapoſt auch nach den Orten zugeſtellen, wo in der Regel keine Poſtſtraße hingeht.

(Nach der Verfügung des Königl. Allg. Polizei-Departements vom 14. Febr. d. J. und des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 30. May d. J.)

Wenn die Dienſtgeſchäfte des Reiſenden an dem, auſſerhalb der Poſtſtraße gelegenen Orte, wohin er mit Extrapoſt befördert worden iſt, nur einen Aufenthalt von 24 Stunden erfordern; ſo ſollen die Poſtpferde deſſen Rückkehr oder Weiterreiſe abwarten, und die Abfuhr verrichten. Alsdann muß jedoch, außer der Hälfte des Extrapoſt-Schmier- und Trinkgeldes, noch das, nach dem Extrapoſt-Reglement beſtimmte Wartegeld von 2 Gr. für jede Stunde, und für jedes Pferd, entrichtet werden. Bei dem längern Aufenthalte eines ſolchen Reiſenden, gehen die Pferde ledig zurück. Das nächſte Poſtamt oder dasjenige, welches auf der weitern Reiſe zuerſt berührt wird, iſt verpflichtet, den Reiſenden auf deſſen Verlangen, zur beſtimmten Stunde abholen zu laſſen. In allen dieſen Fällen muß, das reglementsmäßige Extrapoſtgeld entrichtet werden.

Sollte der Reiſende genöthigt ſeyn, unterweges anzuhalten, oder Umwege zu machen: ſo müſſen die Meilengelder für die wirkliche Diſtanz des Umweges, und für den Aufenthalt, das reglementsmäßige Wartegeld, bezahlt werden.

Die Beſtimmung des Extrapoſt-Reglements, wonach für Reiſen unter einer Meile, das Extrapoſtgeld für 2 volle Meilen erlegt werden muß, ſoll bei den Dienſtreiſen der Staatsbeamten wegfallen; indem die Poſtämter in dieſem Fall nur für eine volle Meile Vergütigung erhalten.

(Nach der Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 30. Mai d. J.)

Bei Reiſen mit eignen Pferden, oder mit Extrapoſt-Pferden, von ſolchen Offizieren, welche einen eignen Wagen haben, und auf ſolchen die Steuerfreiheit genießen, können ſelbige, die reglementsmäßigen 6 Gr. pro Station für die Poſtkaleſche, nicht liquidiren; wogegen andere Militair-Perſonen, welche, ohne die Steuerfreiheit auf ihren Wagen zu genießen, mit eignen oder auch mit Extrapoſtpferden reiſen, die reglementsmäßige Vergütigung einer Poſtkaleſche zu fordern berechtigt ſind. Der Aufenthalt, ſo wie der Umweg bei Reiſen mit Extrapoſt, als auch mit eignen Pferden, muß in der Liquidation gehörig erörtert werden.

(Nach

Digitized by Google

(Nach dem Reſcript des Herrn Staats-Kanzlers Excell. vom 15. Nov. v. J.)

In Friedenszeiten hört der Militair-Vorſpann zu Reiſen einzelner Offiziere, in gleicher Art, wie wegen der Civil-Offizianten vorgeſchrieben worden, auf.

(Nach dem Reſcript des Hrn. Staats-Kanzlers Excell. vom 30. Dec. v. J.)

Ueber den Umfang des Bedarfs zu den Reiſen für Militair-Perſonen, gelten einſtweilen die bisherigen Vorſchriften; doch ſoll deshalb, und über die Befugniß der Militair-Behörden, Päſſe wie bei den Civil-Offizianten zu verlangen, nähere Beſtimmung ergehen.

Der zu den Canton-Reviſionen innerhalb des Cantonbezirks erforderliche Vorſpann, wird von den Unterthanen geſtellt, und mit 6 Gr. fürs Pferd und für die Meile bezahlt. In Anſehung der hierzu nöthigen Reiſen, bis an die Grenzen des Cantonbezirks, gelten die obigen Vorſchriften.

(Nach der Verfügung des Staats-Kaſſen-Departements vom 9. März d. J.)

Die zu den Regimentern gehörigen Officiere, ſollen zu ihren Reiſen mit Extrapoſt, verhältnißmäßige Vorſchüſſe, aus den Regiments-Kaſſen erhalten.

Den nicht zu den Regimentern gehörigen Perſonen des activen Militairs, ſollen aber, dazu die nöthigen Vorſchüße, durch die Kriegs-Commiſſarien der Brigaden, gemacht werden. Zu dieſem Behuf erhalten dieſelben auf ihre Requiſition, in welcher jedoch die, von dem Vorſchuß Empfänger zu machende Reiſen genau angegeben ſein müſſen, Vorſchüße aus der Regierungs-Haupt-Kaſſe.

Militair-Perſonen vom höchſten Grade, bis zum Brigade-General, und dem, die Funktion eines Brigade-Generals ausübenden Brigadier, werden 6 Extrapoſtpferde, dem Brigadier, welcher nur in dieſer Eigenſchaft Dienſte verrichtet, und den übrigen Stabsofficieren, werden 4 Extrapoſtpferde, und den wirklichen Capitains 3 Extrapoſtpferde gut gethan.

(Nach der Beſtimmung des Herrn Staats-Kanzlers vom 12. April d. J.)

Wenn Militair-Perſonen bei ſolchen Dienſtreiſen, zu welchen ihnen ehemals Vorſpann gegeben wurde, und die ſie alſo jetzt mit Extrapoſt auf Königl. Koſten machen müſſen, ſich ihrer eignen Pferde zu bedienen wünſchen: ſo erhalten ſie als Entſchädigung, die Hälfte des Extrapoſtgeldes, welches dergleichen Militair-Perſonen erhalten haben würden, wenn ſie ſich der Extrapoſt bedient hätten; es verſteht ſich jedoch, daß für ſolche Reiſen, eben dieſelbe Authoriſation nöthig, die überhaupt zu Reiſen auf Königl. Koſten erforderlich iſt.

(Nach der Beſtimmung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 30. May d. J.)

Die Liquidationen der Entſchädigung, wegen der mit eigenen Pferden unternommenen Reiſen, müſſen vom Poſtamte der Garniſon des Reiſenden, in Abſicht der Richtigkeit, der auf dem kürzeſten Wege zu machenden Reiſen, atteſtirt ſeyn.

(Nach

Digitized by Google

(Nach dem Beschluß der Militair-Deputation der Königl. Regierung vom 17. Januar d. J.)

Zu Fortschaffung der kranken Soldaten, aus den Neben-Garnisonen in das Stabs-Lazareth, so wie der Mondirungsstücke zum Stabe, und wieder zurück, imgleichen zur Anfuhr der Fourage für die Brief Commando's, muß auch fernerhin Vorspann gegen Vergütigung von 6 Gr. für das Pferd und die Meile, verabreicht werden.

(Nach dem Rescript des Königlichen Departements für die öffentlichen Einkünfte und Staats-Kassen vom 15. December v. J.)

Alle vorkommende Liquidationen über Militair-Vorspann-Kosten, müssen bei dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement eingereicht, und von demselben erledigt werden.

(Nach dem Rescript des Herrn Staats-Kanzlers vom 30. v. J.)

IV. Zu Reisen Sr. Maj. des Königs, besorgen die Postämter die nöthigen Pferde, und tritt hierbei, für die zu Hülfe genommenen Unterthanen-Pferde, die extrapostmäßige Bezahlung ein.

(Nach demselben Rescript.)

Die bisherigen Fuhren, der Prediger und Gerichtshalter, bleiben unverändert.

(Nach der Verfügung des Königl. Allgem. Polizei-Departements vom 1. Januar d. J.)

Der Regel nach müssen Vagabonden und Bettler zu Fuß nach den Land-Armen, oder Zucht- und Corrections-Häusern transportirt werden. Vorspann kann zu dergleichen Transporten in keinem Fall ferner bewilligt werden. Darüber, wie es in Fällen, wo zur Fortschaffung der Kranken oder kleiner Kinder, Fuhren schlechterdings erforderlich seyn können, gehalten werden soll, werden noch nähere Bestimmungen erfolgen. In Ermangelung anderer Mittel, werden bis dahin Krüppelfuhren, allenfalls gegen Bezahlung, in Anspruch genommen werden müssen.

(Der Beschluß folgt im nächsten Stück)

No. 82. Betreffend die den Confirmanden zu ertheilende gedruckte Beglaubigungen.

Die Bemerkung, daß hin und wieder junge Leute, die in der Parochie ihrer Heimath keinen Confirmations-Unterricht erhalten haben, und nicht confirmirt sind, sich bei der Verlegung ihres Aufenthalts in andere Gemeinden, dort zum Genuß des heil. Abendmahls melden, und zu demselben gestattet werden, veranlaßt die Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Regierung, hierdurch zu verordnen: daß kein Prediger oder Pfarrer, bei ernstlicher Ahndung, den aus einem andern einländischen Pfarrbezirk, in seine Parochie kommenden Individuen, sofern sie noch nicht 20 Jahr alt, den Zutritt zur Communion verstatten solle, wenn sie nicht eine Bescheinigung darüber, daß sie wirklich confirmirt worden, beizubringen vermögen. Die Prediger, welche die Confirmation bewirkt haben, müssen die diesfälligen, mit der Unterschrift und dem Kirchen-Siegel zu versehenden Atteste, ohne von den Extrahenten derselben besondere

Gebüh-

Digitized by Google

Gebühren zu fordern, ausstellen, und dürfen sich nur die Auslage für das gedruckte Formular des Attests, (wovon in der Ogenchschen Buchdruckerei hieselbst Exemplare, das Buch für 8 Gr. Courant, zu bekommen sind) erstatten lassen.

Liegnitz den 12. July 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 30. ex Julio d. J.

No. 83. Enthaltend die nähern Vorschriften, wie bei Ertheilung und beim Visiren der Reisepässe zu verfahren.

Es wird häufig wahrgenommen, daß die zu Ausfertigung von Reisepässen, und zu deren Visirung, beauftragte Polizei-Behörden, immer noch nicht dabei mit derjenigen Sorgfalt und Ordnung zu Werke gehen, wie solches die damit in Verbindung stehende öffentliche Sicherheit erheischt.

Die Polizei-Deputation der Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, vor der Hand, selbigen die dieses Gegenstandes wegen bereits erlassenen Vorschriften, ins Gedächtniß zurückzuführen, und diese nach dem dermaligen Bedürfniß zu erweitern. Sie verordnet zu diesem Zweck folgendes:

1. Jeder Reisepaß muß als wesentliche Requisite enthalten:
   a) den Vor- und Zunamen,
   b) den Stand, Charakter oder das Gewerbe,
   c) den Ort der Heimath des Passanten;
   d) den Zweck der Reise, und wohin solche gerichtet;
   e) die Dauer der Gültigkeit des Passes;
   f) ein vollständiges Signalement des Paß-Inhabers;
   g) die eigenhändige Namens-Unterschrift desselben, auf der linken Seite des Passes; endlich
   h) den Ort, Datum und die Unterschrift der den Paß ausgefertigten Behörde.

2. Die Pässe müssen reinlich und gut geschrieben, und nichts darin ausgestrichen, radirt und übergeschrieben seyn. Ueberdem muß das Datum und die Jahrzahl nicht in Ziffern, sondern, um jeden Mißbrauch oder Verfälschung zu verhüten, mit Buchstaben ausgedruckt werden.

3. Sowohl die Magistrate als die übrigen Polizei-Behörden, haben nur solche Personen mit Ausfertigung und Visirung der Pässe zu beauftragen, von denen es bekannt ist, daß sie Zuverläßigkeit, und die zu diesem Geschäft so dringend nöthige Umsicht besitzen.

4. Jeder, welcher sich um einen Paß bewirbt, muß sich, wenn er der den Paß ausfertigenden Behörde nicht persönlich bekannt ist, über die Identität seiner Person genau ausweisen. Aus andern Staaten einwandernde Handwerksburschen, haben sich zu diesem Behuf durch Kundschaft oder Wander-Buch zu legitimiren.

5. Einheimische, oder in andere preußische Staaten zu Hause gehörende Handwerksburschen, müssen ausser einer richtigen Kundschaft, auch mit einem Wanderpaß der Canton-Behörde versehen seyn.

6) Die

Digitized by Google

6. Die Dauer der Gültigkeit, der den Handwerksburschen auszufertigenden Reisepässe, wird in der Regel auf 3 bis 4 Monate zu bestimmen seyn. Findet der Inhaber eines solchen Passes in der Zwischenzeit kein Unterkommen, so ist er nach Ablauf dieser Zeit gehalten, einen neuen Paß zu lösen, oder die Verlängerung des alten nachzusuchen.

7. Da den Handwerksburschen keine Reiseroute vorgezeichnet werden kann, weil es vom Zufall abhängt, ob sie an dem Orte, wohin sie ihre Tour richten, Arbeit finden: so ist sowohl bei Ausstellung, als beim Visiren der Pässe, immer die, der von ihm gewählten Tour, zunächst gelegene Stadt, als Route vorzuschreiben.

8. Eben diese Vorschrift gilt auch bei andern Reisenden, welche Arbeit oder Unterkommen suchen.

9. Gewerbetreibende können nur dann zum Betrieb ihres Gewerbes einen Reisepaß erhalten, wenn sie mit einem Gewerbe-Schein versehen sind. In Ermangelung dessen, darf ihnen kein Paß, um auf den Grund desselben ein Gewerbe zu betreiben, ertheilt werden.

10. Auch bei Personen, welche in Familien-Privat- oder andern Angelegenheiten reisen, ist die Route, die sie nehmen wollen, im Passe nur dann zu bemerken, wenn die Umstände dieses als eine Vorsichtsmaaßregel anrathen.

11. Deserteurs müssen, sobald sie die diesseitige Grenze betreten, angehalten, und befragt werden: wohin sie zu gehen beabsichtigen? Ihnen ist sodann zur Fortsetzung der Reise ein Paß zu ertheilen, und darin ebenfalls die Route, bis an den gewählten Bestimmungs-Ort, nebst einem besonders vollständigen Signalement aufzunehmen.

12. In Fällen, wo eine Reise-Route vorgeschrieben wird, ist dem Paßinhaber zugleich die Verpflichtung aufzulegen, von dieser Route nicht abzuweichen, bei Vermeidung des Nachtheils, als Landstreicher aufgegriffen, und behandelt zu werden, und diese Erklärung im Paß auszudrücken.

13. Jede Polizei-Behörde, der ein Paß zum Visiren vorgelegt wird, dessen Inhaber die vorgeschriebene Tour nicht beachtet hat, ohne daß der Grund der Abweichung, auf dem Paß von der Polizei-Behörde des Orts, wo die Abweichung geschehen, registrirt worden, ist verbunden, ihn auf selbige zurück zu weisen, „und das Nöthige im Passe zu vermerken." Findet sich, daß diese Ueberschreitung ohne Anmeldung schon einmal geschehen ist: so ist mit einem solchen Paß-Inhaber wie mit einem Vagabonden zu verfahren.

14. Fremde welche in hiesige Provinz kommen, und keinen bestimmten Zweck ihrer Verrichtungen anzugeben vermögen, also die Besorgniß von sich erwecken, daß sie nur dem Staate lästig werden dürften, sind gleich auf der Grenze zurückzuweisen. Die Grenz-Polizei-Behörden sollen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich ergiebt, daß sie Subjecte eingelassen haben, von denen es wahrscheinlich war, daß sie auf erlaubte Weise ihr Fortkommen nicht finden konnten.

15. Bei Ertheilung der Reisepässe, sind die Vorschriften, wegen Gebrauch des Stempelpapiers, auf das genaueste zu beobachten.

16. Die

Digitized by Google

16. Die in Betreff des Visirens der Pässe in den Nachtquartieren gegebene Vorschriften, sind unverändert genau zu befolgen.

17. Kommt beim Visiren der Pässe für Handwerksburschen der Fall vor, daß der Inhaber den Verdacht erregt, als sey er nicht derjenige, für den er sich nach dem Passe ausgiebt: so ist er sofort durch die Gewerks-Aeltesten seines Gewerbes, zur Erforschung der Wahrheit seiner Angabe, einer Prüfung zu unterwerfen. Der bloße Handwerksgruß reicht dann nicht aus, diese Besorgniß zu erledigen. Wird durch diese Prüfung der Verdacht bestätiget, so ist er, wie jeder andere Vagabonde zu behandeln.

18. Alle Pässe, welche zum Visiren vorgelegt werden, denen eins oder das andere der vorstehend erwähnten Erfordernisse mangelt, sind entweder zu vervollständigen, oder gegen anderweit auszufertigende, auszutauschen.

19. Eben dieses gilt von abgelaufenen Pässen; dergleichen Pässe dürfen niemals visirt werden. Will der Passant weiter reisen, so ist nach vorgängiger Prüfung der Legitimation, demselben entweder ein neuer Paß auf eine bestimmte Zeit auszufertigen, oder der abgelaufene Paß unter Berufung auf die Legitimations-Prüfung, mit einem Verlängerungs-Vermerk zu versehen, und demselben dadurch neue Gültigkeit zu verschaffen. Letzteres darf jedoch in dem Fall nicht beliebet werden, wenn das Landesherrliche Stempel-Interesse zu Ausfertigung eines neuen Passes verpflichtet.

Sämmtliche Landräthe, Distrikts-Polizei-Commissarien, Polizei-Directoren, Magistrate, so wie Schulz und Gerichte, haben sich vorläufig überall hiernach genau zu achten. Verletzungen dieser Vorschriften, werden im Entdeckungs-Fall mit 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Strafe geahndet werden, und die Einziehung der verwirkten Strafe soll durch die Post geschehen.

Liegnitz den 13. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 305. July 1811.

No. 84. Die Bereisung der Wege und Straßen betreffend.

Da nach der neuen Organisation des Wege- und des Chaussee-Bauwesens ꝛc. in jedem Kreise, die Distrikts-Polizei-Commissarien des platten Landes, neben den Kreis-Landräthen mit dazu verpflichtet sind, auf die Erhaltung der Wege und Straßen in gutem Stande zu sehen, und an den jährlichen Straßen- und Wege-Bereisungen der Land Bau-Inspektoren Antheil zu nehmen, an welche die Aufsicht über die Wege, Straßen und Chausseen, unter Leitung des Ober-Wege-Bau-Inspektoris jetzt gewiesen ist: so bedarf es nicht weiter der Straßen-Bereisung durch die Kreis-Steuer-Einnehmer, die nach der neuesten Anordnung der ehemaligen Königl. Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 6. December 1770 solche jährlich einmal abzuhalten verpflichtet waren. Diese Straßen-Bereisung durch die Kreis-Steuereinnehmer hört daher nunmehr ganz auf, und es werden dadurch die Diäten menagirt, welche dieserhalb von den Kreis-Steuereinnehmern liquidirt wurden.

Die

Digitized by Google

Die Kreis-Landräthe haben hiernach das fernere zu veranlassen, damit vorstehender Festsetzung überall nachgelebt werde.

Liegnitz den 16. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 381. pro Juny d. J.

No. 85. Betreffend die den Steuer-Aufsehern oder Revisoren ertheilte Befugniß, ihre Revisionen auch auf die nahe belegenen Mühlen, imgleichen auf die Brauereien und Brennereien der anstoßenden Consumtions-Steuer-Bezirke auszudehnen.

Es ist der höhern Behörde nach einem hier eingegangenen Rescript vom 23. v. M. zur Kenntniß gekommen, daß ein Steueraufseher, bei der Revision seines Bezirks, sich veranlaßt gesehen hat, eine unfern desselben, obgleich in einer andern Provinz belegene Mühle, mit zu revidiren.

Die solchergestalt vermehrte Revision findet die höhere Behörde ganz zweckmäßig, und hat daher im Allgemeinen festzusetzen befunden:

daß die Steuer-Aufseher oder Revisoren nicht ausschließlich auf den ihnen eigentlich angewiesenen Bezirk, beschränkt, vielmehr befugt seyn sollen, ihre Revisionen auch auf die nahe belegenen Mühlen, imgleichen auf die Brauereien und Brennereien der anstoßenden Bezirke selbst wenn diese zu einem andern Kreise oder zu einer andern Provinz gehören, mit auszudehnen; jedoch mit der Einschränkung, daß zu dergleichen außerordentlichen Revisionen in der Regel keine besondere Reisen vorgenommen werden dürfen, und nur dann dazu geschritten werde, wenn der Beamte sich gerade der Gegend nähert, imgleichen daß sich solche nicht weiter als lediglich auf die Mühlen, Brauereien und Brennereien erstrecken.

Von den entdeckten Unordnungen und Mängeln, ist jedesmal besonders hieher zu berichten.

Sämmtliche Bezirks-Consumtions Steuerämter des hiesigen Regierungs-Departements, werden von dieser höhern Orts ergangenen Bestimmung mit der Anweisung hierdurch benachrichtiget, die Aufseher darnach zu instruiren. Diese müssen die entdeckten Unordnungen und Mängel dem Bezirks-Amte anzeigen, und dies hat sodann darüber hieher zu berichten, und im Bericht auf die gegenwärtige Circular-Verordnung Bezug zu nehmen.

Daß übrigens diese Vorschrift auch die Steuer-Räthe, welche zum öftern, des Consumtions-Steuer Dienstes wegen, auf Reisen seyn müssen, concernirt, dies wird hier blos nachrichtlich bemerkt.

Liegnitz den 16. July 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

No. 86. Wegen Anwendung des durch das Edikt vom 20. November. v. J. verordneten Quittungs-Stempels.

Von der Königl. Abgaben-Sektion im hohen Finanz-Ministerio sind durch ein Reſcript vom 2. May d. J. folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Wenn Competenz-Gelder aus einer Königl. Kasse in die andere, oder auch an andere öffentliche Kassen, als z. B. an Kämmereien gezahlt werden, so ist kein Quittungs-Stempel erforderlich.
2) Die Quittungen über Fourage- und Vorspann-Gelder, so wie
3) über Reise-Kosten und Diäten Königl. Beamten, sind stempelfrei.
4) Quittungen über Gefälle-Vergütungen und Restitutionen, sind nur dann stempelfrei, wann sie für indebite geschehene Zahlungen geleistet werden; wogegen Quittungen über andere Restitutionen, dem Stempel unterworfen sind.
5) Quittungen über Deputat-Holz-Vergütungen, welche einen Theil der Besoldungen ausmachen, müssen auf Stempel-Papier ausgestellt werden, und eben so sind
6) die Entreprise-Contracte über königliche Bauten, und die Quittungen der Entrepreneurs, der Stempelabgabe unterworfen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders aber zur Beachtung von Seiten der Kassen-Beamten, gebracht.

Liegnitz den 16. July 1811.

Abgaben- und Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 87. Die Prüfung der Bau-Handwerker der kleinen Städte, und der bei städtischen Gewerken incorporirten Landmeister, zum völlig freien Gewerbs-Betrieb betreffend.

Der bisher bestandene Unterschied zwischen Bau-Gewerksmeistern, in größeren und kleineren Städten, imgleichen zwischen städtischen, und bei städtischen Gewerken incorporirten Landmeistern, und die Abstufung von Kenntnissen, die hiernach zeither gefordert wurde, ist in der Natur der Sache nirgend gegründet, weil in einer kleinen Stadt eben so wichtige Baue als in einer größeren vorkommen können, und wirklich vorkommen.

Bei den Prüfungen ist indessen verfassungsmäßig bisher auf den Wohnort des Meisters Rücksicht genommen, und vielen sehr mittelmäßigen Subjecten das Meisterrecht für kleine Städte, imgleichen für das platte Land ertheilet worden, weil man annahm, daß sie hier nicht viel schaden könnten.

Wäre daher auch sonst kein Grund vorhanden, jetzt, wo das Gewerbesteuer-Edikt vom 2. Novbr. v. J. §. 16. jeden, mit einem Gewerbe-Schein Versehenen, sein Gewerbe im ganzen Preuß. Staat zu treiben bemächtiget, Bau-Handwerksmeistern kleiner Städte, den Gewerks-Betrieb in einer größern Stadt, und den bei einem städtischen Gewerk incorporirten Landmeistern, die Uebernahme von Bauten in Städten zu versagen: so hat doch jener Umstand bedeutenden Einfluß, auf das zur Zeit noch, zur Sicherstellung des Publikums, zu beobachtende Verfahren.

Digitized by Google

In Rücksicht dessen, wird auf Veranlassung der von dem Königl. Departement für Gewerbe und Handel im hohen Ministerio des Innern gegebenen Erklärung, hierdurch nachstehendes verordnet:

1) Es sollen Bau-Handwerks-Meister, die für kleine Städte schon geprüft sind, und in größern Städten ihr Gewerbe zu treiben wünschen, imgleichen Land-Meister, welche bei städtischen Gewerken incorporirt sind, und ihrem Gewerbs-Betriebe einen grössern Umfang verschaffen wollen, solchen also auf Städte zu erstrecken begehren, sich einer neuen Prüfung unterwerfen, und zwar einstweilen, bis speciellere Bestimmungen, über die Prüfung der Bau-Handwerker publicirt seyn werden, vor einer Commission, die aus einem Polizei-Direktor, oder städtischen Bürgermeister, dem Departements-Land-Bau-Inspektor und dreien Gewerksmeistern jedesmal zusammengesetzt seyn wird.

2) Ein Bau-Gewerksmeister aus einer kleinen Stadt, oder ein bei einem städtischen Gewerke incorporirter Landmeister, der bei dieser neuen Prüfung nicht besteht, kann nicht die Erlaubniß erhalten, seinem Gewerbe eine größere Ausdehnung zu geben.

3) Bei dieser Prüfung soll es aber nicht, wie bei den Stückmeistern, oder solchen, die das Meisterrecht künftig nachsuchen werden, darauf ankommen, daß der Meister große und schöne Zeichnungen ausführe, oder weitläuftige zeitraubende Aufgaben auflöse; sondern es soll nur eine mündliche Prüfung zu dem Entzweck veranstaltet werden, um zu ermitteln, ob der Meister vollständige Kenntnisse, von den bei seinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von Construktion der Bogen, Gewölbe und Röhren, von den Materialien, und ihrem zweckmäßigen Gebrauch, und von der Veranschlagung habe.

4) Der Prüfungsort wird zu Verminderung der Kosten, in der Regel nur in solchen Städten abgehalten, wo Drei zur Assistenz vollkommen qualificirte Gewerks-Meister angetroffen werden.

5) In dem Prüfungs-Protokoll ist mit umständlicher Bemerkung der Gegenstände, auf welche solche gerichtet worden war, das Gutachten eines jeden der zugezogenen Gewerksmeister, so wie das der Haupt-Commissarien genügend anzuzeigen, und die diesfällige Verhandlung demnächst hieher einzureichen.

6) Vorstehende Bestimmungen gelten jedoch nur für die Prüfungen solcher Bau-Handwerker, welche bereits das Meisterrecht in einer kleinen Stadt gewonnen haben, oder als Landmeister bereits einem städtischen Gewerk incorporirt waren, und zum Gewerbs-Betrieb, in einer größeren Ausdehnung legitimirt zu werden wünschen.

7) In Ansehung aller der Subjecte, welche von jezt an, das Bau-Gewerksmeister-Recht erst nachsuchen (der Stückmeister), bleiben interimistisch die Prüfungs-Grundsätze in Kraft, die bereits früher bestanden, und in dem IIIten Abschnitt Art. 2. 3. und 4. der General-Zunfts-Artikel für die Gewerke der Zimmerleute in Schlesien, de dato Potsdam den 28. März 1770, imgleichen in dem IIIten Abschnitt Art. 2. 3 und 4. des Innungs-Privilegii für die Maurer in Schlesien, de dato Berlin den 25. April 1790, ausgedrücket sind; jedoch mit der Maaßgabe:

a) daß

Digitized by Google

a) daß bei dieser Prüfung kein Unterschied zu machen, ob der Bau-Handwerker in einer größern oder kleinern Stadt oder auf dem platten Lande sich ansetzen will, sondern solche so abzuhalten, daß der zu Prüfende, wenn er besteht, in jeder Stadt sein Gewerbe zu treiben berechtiget werden könne;

b) daß bei denjenigen Prüfungs-Candidaten, welche nicht Mitglieder einer Bau-Handwerks-Zunft werden wollen, alles das von dem Departements-Land-Bau Inspektor zu besorgen, was in den vor allegirten Innungs-Privilegien den Gewerks-Aeltesten und dem Gewerks-Commissario aufgetragen ist.

Die Polizei-Behörden in den Städten und auf dem platten Lande, so wie die Land-Bau Inspektoren haben sich nach vorstehenden Festsetzungen überall auf das Genaueste zu achten.

Liegnitz den 17. July 1811.

Die Polizei-Deputation der Königl. Regierung zu Liegnitz.

P. D. No. 513. pro May d. J.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Anzeige der Todesfälle eximirter Personen, an den Justiz-Rath des Kreises.

Es ist wahrgenommen worden, daß theils von den Predigern in den Städten und Dörfern, theils von den Unter-Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements, die gesetzliche Vorschrift wegen Anzeige der Todesfälle eximirter Personen bei dem Justiz-Rathe des Kreises, wenn dieser sich nicht selbst an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, befinden sollte, ausser Acht gelassen wird. Der Geistlichkeit und den Unter-Gerichten des Departements, so wie den Erbes-Interessenten selbst, wird daher von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau hiermit aufgegeben: künftig zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5 Rthlr. ohne Verzug die Todesfälle eximirter Personen, sogleich als sie ihnen bekannt werden, dem Justiz-Rath des Kreises anzuzeigen.

Glogau den 5. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Gebühren-Sätze bei Grundstücks-Erwerbungen von Personen, aus einer andern Jurisdiktion betreffend.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, wird sämmtlichen unter demselben stehenden Fürstlichen, Mediat- und allen übrigen Untergerichten, inclusive der Justitiarien, aufgegeben: binnen 14 Tagen bei 2 Rthlr. Strafe, demselben ohne Unterschied der Grundstücke, in Städten oder auf dem Lande, pflichtmäßig anzuzeigen:

1) ob

Digitized by Google

Aufferhalb den von den Polizei-Behörden bekannt gemachten Bade-Plätzen in den Flüssen, halte Niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und überdies einen Gesellschafter bey sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten.

Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibes-Uebung, und sollte die allgemeinste seyn; keine andere ist für Erhaltung und Stärkung der Körper-Kraft und der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt, und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem Andern dadurch das Leben retten zu können, müssen vorzüglich in den Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge, Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenern Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr, und versäumen über todten Wort und Buchstaben, durch Uebung der Körperkraft, zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen, ohne Schwimmschule seyn, die überall mit Erfolg und leicht zu errichten seyn wird, wo jenes Bedürfniß gefühle und erkannt ist.

Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche eines ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag, und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solcher zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, deren er nicht mächtig ist, und dann unter vergeblichen Anstrengungen umkommt. Die Leichtigkeit, einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sey damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung sey ganz unnöthig. Um Tanzen, Fechten, Reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich z. B. nothdürftig reiten kann ohne schulmäßigen Unterricht. Im tiefen Wasser aber ertrinkt jeder, der nicht schwimmen kann, und Niemand schwimmt und taucht sicher, der nicht ordentlich gelernt hat.

Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füssen auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne gut Tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch gute Lehrmeister im Schwimmen, ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen lassen.

Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. der Blasen, Schwimmgürtel, sey man sehr vorsichtig. Nur einige dieser Vorrichtungen sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der Nast'sche Schwimmgürtel mit gefirnißten Korkholzstücken, und die Vorrichtung der Bleiplatten an den Füßen, zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser. Der Rath der Sachverständigen ist dabei nothwendig.

Wenn

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14.

Liegnitz den 7. September 1811.

Verkauf des Gutes Polnisch-Olbersdorf.

Es soll das Gut Polnisch-Olbersdorf, sonst dem aufgehobenen Pauliner-Kloster zu Wiese bei Ober-Glogau gehörig, welches in Ober-Schlesien im Neustädter Kreise gelegen ist, und an die Ortschaften Polnisch-Probnitz, Schlochwitz, Altstadt und Alt-Zülz grenzt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Terminus ist hierzu auf den 9. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor dem dazu ernannten Königl. Commissario, Hrn. Kammer-Assessor Benda in Rauden bei Rattibor anberaumt, bei welchem vor dem Termine die nähern Kaufsbedingungen zu erfahren, und die Anschläge und Vermessungs-Register zu inspiciren sind.

Vorläufig dient jedoch zur Nachricht, daß sich an Realitäten bei dem zu licitirenden Gute befinden:

1) Ackerland	231	Morg.	178	Quadratruthen	
2) Wiesen	24	—	175	—	
3) Gärten	3	—	29	—	
4) Teiche	2	—	17	—	
5) Hofraum und Baustellen	1	—	58	—	
6) Unland, Wege, Gräben	8	—	143	—	
zusammen	272	Morg.	60	Quadratruthen,	

und daß die Zahlungs-Modalitäten in Gemäßheit des Edicts vom 27. Juny d. J. bestimmt werden. Breslau den 13. August 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Dominikaner-Kloster-Gebäudes zu Glogau.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Kloster-Aufhebungs-Commission in Schlesien zu Breslau, soll das, dem nunmehr säcularisirten Dominikaner-Kloster gehörig gewesene, innerhalb der Ringmauern von Glogau belegene Kloster-Gebäude, mit einem bedeutenden Hofraum, einer Wagen-Remise, einem Pferdestall und einem dabei befindlichen Garten, im Wege der Licitation verkauft werden. Dem zu Folge ist Terminus zur Bietung auf den 13. September d. J. angesetzt worden, und werden Kauflustige hiermit aufgefordert, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen magistratualischen Sessions-Zimmer zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen können täglich bei dem Administrator, Hrn. Senator Hunke, eingesehen werden, und dient übrigens den Kauflustigen zur Nachricht, daß die Gebote auf das auf 4270 Rthlr. tarirte Klo-

Digitized by Google

Klostergebäude, nebst Hofraum, Stallung und Wagen-Remise, und auf den auf 730 Rthlr. abgeschätzten Garten, einzeln oder auf beide Grundstücke zusammen, angenommen werden. Glogau den 13. August 1811.

Lauterbach, vigore commissionis.

Verkauf des Franziskaner-Kloster-Gebäudes zu Glogau.

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission in Schlesien, soll das hiesige Franziskaner-Kloster-Gebäude, welches auf 4000 Rthlr., mit der Herbersteinschen Kapelle und der Sacristey, welche auf 360 Rthlr. taxirt sind, im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden. Hierzu ist Terminus auf den 14. September d. J. präfigirt worden. Kauf-Liebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, sich nach vorheriger Unterrichtung von der Beschaffenheit der Gebäude in dem gedachten Termine Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause im magistratualischen Sessions-Zimmer einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen können täglich in der Behausung des Administrators, Herrn Senator Hunke, inspicirt werden.

Glogau den 14. August 1811.

Lauterbach, vig. commiss.

Verkauf des Cämmerey-Brauhauses zu Züllichau.

Es soll, nach dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, das der Cämmerey zugehörige, im Schloßgarten belegene massive Brauhaus, wozu aber keine Brau-Utensilien gehören, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weil nach den in Folge der neuern Gesetze eingetretenen Veränderungen die bisherige Benutzungsart nicht den Vortheil gewähren möchte, welcher durch eine Veräußerung zu erwarten steht.

Dieses Brauhaus liegt dicht an der innern Stadt; es hat dermaßen starke massive Wände, daß auf solche noch füglich eine Etage gesetzt, und es mithin zu einem Wohnhause aptirt werden kann. Es wird dasselbe also hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und Kauflustige werden eingeladen, in termino

den 21sten September a. c. früh um 9 Uhr

im Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot zu thun und alsdann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn zuvor die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt ist, zugeschlagen werden soll. Die Kaufs-Bedingungen und der Anschlag sind in der Registratur zu jeder Zeit einzusehen.

Züllichau den 15. August 1811. Der Magistrat.

Verpachtung der bei Greifenberg gelegenen sechs Bleichen.

Von dem Reichsgräfl. Schaffgotsch Greifensteiner Amte werden die bei Greifenberg gelegenen sechs herrschaftlichen Bleichen auf drei Jahre zur Pachtung ausgeboten. Terminus zum Pacht-Licito ist von dato auf 6 Wochen, zum letzten Termin der 17te October d. J. festgesetzt, in welchem Pachtlustige nach Bekanntmachung der Pachtbedingungen ihre Gebote entweder einzeln oder im Ganzen auf alle Bleichen abzugeben, und auf erfolgte herrschaftliche Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Greifenstein den 4. September 1811.

Verkauf der Windmühle zu Cullmikau.

Das Gerichtsamt des Dominii Cullmikau, Steinauschen Kreises, bietet eine neu erbauete, mit allem Zubehör versehene Windmühle, nebst Wohnhaus und 3 Scheffel Aussaat Ackerland, zum erblichen Verkauf an, und ladet Kauflustige ein, sich den 18. September d. J., als dem hiezu angesetzten Licitations-Termine, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse einzufinden, woselbst auch die Verkaufs-Bedingungen vor dem Termine einzusehen sind.

Das Cullmikauer Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz den 10. August 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 91. Wegen Umtausch der Consumtions- oder Magazin-Quittungen, gegen Quittungen der Proviant-Aemter, imgleichen wegen Anlegung der Fourage-Liquidationen nach Berliner Maas und Gewicht.

Die Landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Departements sind bereits angewiesen, alle Consumtions-Quittungen, über die an Commando's und auf Märschen unmittelbar an die Truppen gelieferte Fourage, an die Magazine, woselbst diese Truppen gewöhnlich verpflegt werden, einzuschicken, und solche gegen Magazin-Quittungen umzutauschen.

Diese Maasregel ist indessen, zur Erreichung des gewünschten Zwecks, noch nicht hinreichend gefunden worden, indem von der Summe dieser auf Märschen und durch Commandos erhobenen Fourage, auch die concernirenden Proviant-Aemter als rechnungslegende Behörden, zuerst unterrichtet seyn müssen. Jener Befehl wird daher hierdurch dahin modificiret, daß außer den Consumtions-Quittungen über die an Commandos und auf Märschen unmittelbar an die Truppen gelieferte Fourage, auch die Quittungen über die in die Garnison-Magazine gelieferte Fourage und den Brod-Roggen, gegen Quittungen derjenigen Proviant-Aemter umgetauscht werden sollen, unter deren Bezirk die resp. Magazine und Magazin-Depots gehören.

Die Königl. Landräthlichen Aemter werden demnach hiermit angewiesen: vom Tage dieser Bekanntmachung an, dafür zu sorgen, daß jeder monatliche Fourage-Bedarf, welcher von einem oder dem andern Kreise, oder von Lieferanten geleistet wird, längstens bis zum 15. jeden Monats völlig abgesetzt wird; auch alle von den Garnison-Magazinen und Magazin-Depots ausgestellte Natural Quittungen, an die betreffenden Proviant-Aemter sogleich abzusenden, von selbigen die proviantamtlichen Quittungen zu extrahiren, und mit solchen die Fourage-Liquidationen zu justificiren.

Damit jedes Landräthliche Amt, desgleichen die Magazin-Rendanten wissen, welche Magazine zum Bezirk eines jeden Proviant-Amtes gehören, so wird denselben hiermit bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

1. zum Bezirk des Proviant-Amtes zu Breslau gehören:
   a) das Garnison-Magazin zu Liegnitz.
   b) " " " " Löwenberg.
   c) " " " " Herrnstadt.
   d) " " " " Guhrau.
   e) " " " " Wohlau, jetzt zu Haynau.
   f) " " " " Lüben.
   g) " Garnison-Magazin-Depot zu Jauer.
   h) " Garnison-Magazin zu Steinau.
   i) " " " " Militsch.
   k) " " " " Hirschberg.
   l) " " " " Köben.
2. Zum Bezirk des Proviant-Amts zu Crossen gehören:
   a) das Garnison-Magazin zu Freystadt.
   b) " " " " Grünberg.
   c) " " " " Sagan.
   d) " " " " Schwiebus.
   e) " Garnison-Magazin-Depot zu Naumburg am Queis.
   f) " " " " " Naumburg am Bober.

Wenn Königliche Truppen, die im Liegnitzschen Regierungs-Departement nicht garnisoniren, in vorstehenden und andern Städten und Oertern, die hier nicht genannt sind, Fourage empfangen haben: so müssen die Natural-Quittungen der Empfänger, wenn dem Landräthl. Amte das Proviant-Amt nicht bekannt ist, wohin die Truppen mit ihrer Verpflegung gewöhnlich angewiesen sind, bei uns, Behufs der zu bewirkenden Austauschung derselben gegen Proviant-Amts-Quittungen, eingereicht werden.

Es wird indeß in den meisten Fällen der Garnisons-Ort solcher Fourage-Empfänger an die Hand geben, zu welchem Proviant-Amt selbige gehören.

Da endlich auch die rechnungslegenden Proviant-Aemter nicht nach Breslauer, sondern nach Berliner Maas und Gewicht vereinnahmen und verrechnen, auch die höhere Revisions-Behörde nur das Berliner Maas und Gewicht bei der Fourage-Einnahme und Ausgabe angenommen wissen will: so werden die Landräthlichen Aemter angewiesen, von jetzt an, alle Fourage-Liquidationen nach Breslauer und Berliner Maas und Gewicht anzulegen, und ausrechnen zu lassen.

Die Königl. Landräthl. Aemter und die städtischen Magazin-Rendanten haben sich also hiernach genau zu achten; besonders aber wird denselben bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, über die in jedem Monat gelieferte Fourage, nach Ablauf des Monats, ohne die geringste Verzögerung, nicht einzeln, oder in verschiedenen Liquidationen, wie bisher häufig der Fall gewesen, sondern in einer Liquidation vereint, zu liquidiren, damit die Interessenten nicht auf die Vergütigung derselben zur Ungebühr warten dürfen. Liegnitz den 18. July 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. ad No. 349. Juny d. J.

Digitized by Google

No. 92. Den Gewerbs-Betrieb der unbezunfteten Bau-Handwerker des platten Landes betreffend.

Mit dem §. 16. des Gewerbe-Steuer-Edikts vom 2. Novbr. v. J. und mit den Grundsätzen der Circulair-Verordnung vom 17. d. M. (No. 87. im 13. Stück des Amts-Blatts) die Prüfung der Bauhandwerker in kleinen Städten, und der, städtischen Gewerken incorporirten, Bau-Handwerker des platten Landes, Behufs eines völlig freien Gewerbs-Betriebs, betreffend, ist unverträglich die fernere Zulassung der unbezunfteten Land-Bau-Handwerker zum Bau von Wirthschafts-Gebäuden, als Bauerhäusern, Scheunen, Stallungen, ohne alle Legitimation über Kunst-Fertigkeit, auf bloße Landräthliche Atteste, wodurch nach den General-Zunfts-Artikeln für die Zimmerleute in Schlesien vom 28. März 1770 Abschnitt IV. Art. 12 und 13, und nach dem General-Innungs-Privilegio für die Maurer in Schlesien vom 25. April 1790. Abschnitt V. Art. 8 und 9, die diesfällige Berechtigung ertheilt werden durfte.

Es wird daher hierdurch erklärt: daß den Kreis-Landräthen es nicht weiter zustehe, unbezunftete Bauhandwerker des platten Landes durch Atteste oder Recognitionen zu ernennen, und zum Bau ländlicher Wirthschafts-Gebäude der vorangezeigten Art zu berechtigen. Vielmehr soll darauf gedrungen werden, daß forthin jeder, der als Bau-Handwerker sich auf dem platten Lande anzusetzen wünscht, die Qualifikation zum Gewerbs-Betrieb, in der durch das vorallegirte Circulare vom 17. d. M. sub No. 7. vorläufig verordneten Art, genügend erweise.

Diejenigen unbezunfteten Land-Bau-Handwerker aber, die bisher durch landräthl. Atteste oder Recognitionen zum Bau solcher ländlichen Wirthschafts-Gebäude bemächtigt gewesen waren, und zu Fortsetzung ihres Gewerbes, in dem ihnen bewilligten Umfange, mit Gewerbe-Scheinen betheilt zu werden wünschen, sind verbunden, vorerst noch eine Prüfung ihrer Tüchtigkeit zur Uebernahme solcher Baue, durch den Landbau-Inspektor des Departements-Bezirks, zu bestehen, welche auf diejenigen Gegenstände gerichtet werden soll, deren Kenntniß von dem Bewerber unerläßlich gefordert werden muß.

In soweit der Geprüfte dabei Genüge leistet, soll derselbe von dem Landbau-Inspektor mit einem Tüchtigkeits-Zeugniß versehen und dadurch berechtigt werden, auf Bewilligung des Gewerbe-Scheins anzutragen, worin alsdann der Umfang, in welchem er zum Gewerbs-Betrieb legitimirt, ausgedrücket werden wird.

Liegnitz den 21. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 145 July 1811.

No. 93. Die Verpflichtung der Gastwirthe, selbst Taxen zu entwerfen, und von der Orts-Polizei unterzeichnete Exemplare an allen Gastzimmern anzuheften, betreffend.

Obgleich derjenige Theil des Publikums, der oft dieselbe Stadt und denselben Gasthof besucht, schon in dem Wunsch des Gastwirthes, sich seinen Zuspruch für die Folge zu sichern, die beste Sicherstellung gegen Uebertheurung findet, und in Rücksicht seiner

Digitized by Google

seiner also Gastwirths-Taxen völlig überflüßig sind, so ist doch die Besorgniß nicht ungegründet, daß in der Gegend unbekannte, nicht leicht wiederkehrende Personen, von eigennützigen Gastwirthen unverhältnißmäßig übersetzt werden.

Für ein wirksames Mittel, diesem Unfug entgegen zu arbeiten, ist die Einrichtung anerkannt worden, daß jeder Gastwirth verpflichtet wird, sich selbst eine Taxe zu machen, und von der Orts-Polizei unterzeichnete Exemplare davon an allen Gastzimmern anzuheften, auch ein von ihm unterzeichnetes Exemplar bei der Orts-Polizei niederzulegen.

Er kann diese Taxen zwar ändern, so oft er will, jedoch nicht, ohne der Polizei davon Anzeige gemacht, und neue Exemplare davon respective in den Gaststuben aufgehängt, und bei der Polizei deponirt zu haben.

Diese Taxe giebt nicht allein die Norm, wenn über große Uebertheurung geklagt wird, sondern es ist überhaupt Sorge der Polizei, darüber zu wachen, daß jeder Gastwirth die von ihm selbst entworfene Taxe ohne Ansehen der Person halte, und Bekannte und Unbekannte gleichmäßig nach derselben behandle.

Die Polizei-Direktoren und die Magistrate in den Städten des Departements der unterzeichneten Regierung werden verpflichtet, Taxen dieser Art in den verschiedenen Gasthöfen sofort einzuführen, und darauf, daß sie jederzeit in den Gaststuben ausgehängt werden, so wie darauf, daß die Gastwirthe solche nicht überschreiten, ernstlich zu halten.

Liegnitz den 23. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 21. R. p. July d. J.

No. 94. Die Abschaffung der hölzernen Horden bei den Malz-Darren betreffend.

Die Erfahrung bewahrheitet es, daß die bei den Malz-Darren an vielen Orten noch üblichen hölzernen Horden, bei nur etwas starkem Feuern, sich öfters entzündet haben, und dadurch bedeutende Brände entstanden sind.

Um ähnlichen dergleichen Unglücksfällen für die Folge vorzubeugen, wird von Landes-Polizei wegen nochmals hiermit angeordnet, daß künftig bei den Brauereien, es sey auf dem platten Lande, oder in den Städten, keine hölzerne Horden weiter, sondern nur feuersichere Horden von Drath gefertigt, und die Darren selbst überhaupt zweckmäßiger, als solches bisher an mehreren Orten geschehen, besonders in Absicht der feuersichern und holzersparenden Heizungen, die durchaus nicht von Innen, sondern von Aussen anzubringen sind, angelegt werden sollen.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Darren auf jeden Fall überwölbt seyn müssen.

Das bräuberechtigte Publikum hat sich hiernach überall auf das genaueste zu achten. Die Kreis-Landräthe, Steuerräthe, Polizei-Direktoren und Polizei-Magistrate aber, so wie sämmtliche Departements-Bau-Inspektoren werden hierdurch verpflichtet, auf Befolgung dieser baupolizeilichen Anordnung mit Ernst zu halten, und

letztere

Digitized by Google

letztere angewiesen, den Bauenden in allem, wegen Anlegung besserer und feuersicherer Darren, die erforderliche Anleitung zu geben.

Liegnitz den 23. July 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 95. Die Collekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche, imgleichen der Pfarr- und Schulgebäude zu Silberberg betreffend.

Das Königliche Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, hat zum Wiederaufbau der durch die Festungs-Belagerung im letzten Kriege völlig abgebrannten evangelischen Kirche, imgleichen der Pfarr- und Schulgebäude zu Silberberg, eine Kirchen-Collekte in sämmtlichen Städten Schlesiens bewilligt. Die evangelische Geistlichkeit in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: die Collekte nach geschehener Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln zu veranstalten. Die aufgekommenen Gelder sind durch die Herren Superintendenten binnen 10 Wochen, mit Beifügung der Designation, an die hiesige Haupt-Collekten-Kasse einzusenden. Zugleich hat jeder Superintendent das Duplicat der diesfälligen Designation der Königlichen Regierung vorzulegen.

Liegnitz den 23. July 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 221. p. July 1811.

No. 96. Wegen des Ab- und Zugangs der das Regierungs-Amts-Blatt haltenden Interessenten.

Damit die Königl. Regierung den steten Ab- und Zuschreibungen, wegen des Debits der hiesigen Regierungs-Amts-Blätter, überhoben seyn möge, sollen solche forthin nur jährlich mit dem 1. July, nach Maasgabe der approbirten jährlichen Gewerbesteuer-Listen, und der darin entweder abgesetzten oder zugeschriebenen Gastwirth- und Schänknahrungen, statt finden.

Die Landräthe und Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben daher, gleich nach dem Eingange der approbirten Gewerbesteuer-Listen, eine Nachweisung der vorgekommenen Veränderungen bei der Zahl der zu debitirenden Exemplare einzureichen; wenn aber keine Veränderungen sich ereignet, dies zur Berichtigung der Haupt-Nachweisung, zu gleicher Zeit hierher anzuzeigen.

Um auch ferner die Berechnung der eingehobenen Gelder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu vereinfachen, und um selbige in den Stand zu setzen, die Zahlungen leisten zu können, welche der Abdruck der Amts-Blätter verursachet, wird hiermit bestimmt: daß sämmtliche Magistrate und Steuer-Aemter, den halbjährigen Betrag, der zu deren Spezial-Debit gehörigen Amts-Blätter, am 1. Febr. und 1. August eines jeden Jahres, nach Abzug der denselben für diesen Special-Debit bewilligten 5 Procent Hebungs-Gebühren, an das Königl. Post-Amt, durch welches dieselben die Amts-

Blätter

Digitized by Google

Blätter erhalten, zur weitern Einsendung, an die zur Berechnung des Gesammt-Betrages beauftragte Provinzial-Servis Kasse hieselbst, abzuführen haben; die Königl. Post-Aemter aber werden angewiesen: diese von den Special-Debiteurs erhobenen Gelder, so wie die, von den zu ihrem Immediat-Debit gehörigen Exemplarien der Amts-Blätter, eingegangenen Zahlungen, gleich nach deren Einziehung an die hiesige Provinzial-Servis-Kasse abzuführen, und dabei die für erstern Debit, ihnen bewilligten 5 Procent, für letztern Debit aber, die allein ihnen zugestandenen 10 Procent Hebungs-Gebühren, in Abzug zu bringen. Die Königl. Post-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements haben ferner jährlich am 1. September und 1. März ein summarisches Verzeichniß der Königl. Regierung vorzulegen, aus welchem hervorgeht:

a) was in ihrem Bezirke für die Amts-Blätter erhoben werden sollen;
b) wie viel darauf durch den Special- und Immediat-Debit aufgekommen;
c) was von ihnen darauf an die Provinzial Servis-Kasse abgeführet worden;
d) welche Reste und von welchen Behörden oder Zahlungspflichtigen ausstehen?

Da mehrere zahlungspflichtige Behörden und Individuen, den Beitrag für die Regierungs-Amts Blätter auf das abgelaufene erste halbe Jahr, vom 1. Januar bis 1. July d. J. bereits unmittelbar an die Provinzial-Servis-Kasse eingesandt haben; so sind diese Zahlungen, bei der ersten im bestimmten Termine erwarteten Nachweisung, von den Königl. Post-Aemtern besonders, nach den Angaben jener Behörden oder Individuen in ihrem Debits-Bezirke, zu bemerken.

Liegnitz den 24. July 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 95. pro July d. J.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Criminal-Kosten bei unvermögenden Inquisiten, von Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster betreffend.

Nachdem zufolge eines von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii an das unterzeichnete Königl. Ober Landes-Gericht ergangenen Reskripts vom 29. Juny d. J. festgesetzt worden ist: daß die Criminal-Kosten bei unvermögenden Inquisiten, wenn solche den aufgehobenen Stiftern und Klöstern zur Last fallen, ferner, wie bisher, nach den bei Privat-Dominiis stattfindenden Sätzen gezahlt werden sollen: so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht. Breslau den 19. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Wachtmeister des 2ten Hochlöbl. Schenkschen Husaren-Regiments, Carl Tschenk, welcher das Forstwesen practisch erlernt hat, ist von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Lüben, in die Stelle des dortigen, zur Ruhe gesetzten Stadt-Ober-Försters Güttich angesetzt worden.

Die

Digitized by Google

Die Königl. Regierung findet Sich veranlaßt, in Gemäßheit des in dem Amts-Blatt S. 35. No. 33. enthaltenen Aufrufs an die Magistrate und Stadt-Verordneten, zur Berücksichtigung der Versorgung invalider Militairs bei städtischen Unter-Bedienten-Posten, diese erfolgte Anstellung des Wachtmeisters Tschenk zur Nachahmung von Seiten anderer städtischen Behörden, bekannt zu machen, und dem Magistrate, auch den Stadt-Verordneten zu Lüben, Ihren Beyfall öffentlich zu erkennen zu geben.

Die Bürgermeisterstelle zu Herrnstadt war durch die Versetzung des Bürgermeisters Hörlein vacant geworden. Sie ist jetzt dem ehemaligen Proconsul Pondel zu Steinau auf 6 Jahre verliehen.

Ferner sind bestätigt worden:

Der pensionirte Polizei-Bürgermeister Killmann zu Jauer, zum besoldeten Rathsherrn daselbst. — Der Kaufmann Carl Friedrich Steinberg zu Sagan, zum Kämmerer und Rathsherrn dasiger Stadt. — Der Candidat des Predigtamts, Carl Gottlieb Vogt, als Rektor der evangelischen Bürger-Schule zu Winzig. — Der bisherige Schul-Adjuvant Ernst Wilhelm Jungnickel aus Primkenau, zum Cantor, Organisten und Lehrer bei der evangelischen Kirche und Schule zu Polkwitz, in die Stelle des verstorbenen Gottfried Schöbel. — Der zeitherige Chor-Adjuvant Johann Carl Friedrich Häusler in Sagan, in die Stelle des Krankheits und Alters wegen entlassenen evangelischen Schullehrers Bienewald zu Hinterheide, Bunzlauschen Kreises. — Der Seminarist Benjamin Ehrenfried Jung aus Rohnau, als Schul-Adjuvant zu Jannowitz. — Der Seminarist Johann Gottfried Rother aus Groß-Kniegnitz, als Adjuvant der evangelischen Schule zu Maywaldau, und der Seminarist Carl Wilhelm Müller aus Gimmel, als Schullehrer zu Lübchen, Corangelwitz und Pechofen, in die Stelle des entlassenen Carl Gottlieb Riedel.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Warnung an das Publikum, bei der jetzigen Gefahr der Ruhrkrankheit.

Bei der ganz ungewöhnlichen Hitze dieses Sommers, war der Ruhr beim Eintritt der kälteren Nächte im August, wo die so gefährlichen Abwechselungen der Temperatur sich einzufinden pflegen, welche so gern Sommerdurchfälle erzeugen, mit Grunde entgegen zu sehen. Sie ist indeß schon im Monat July in mehreren Dörfern des hiesigen Regierungs-Departements ausgebrochen.

Bei der noch anhaltenden großen Hitze, die durch die jetzige Dürre erhöhet wird, steht zu befürchten, daß auch bei den gegenwärtig schon sehr kalten Nächten, das Uebel bis zum bösartigen Ruhrfieber (Typhus dyssentericus) gesteigert werde. Wie gefährlich dieses ist, erinnern wir uns noch aus dem letzten Durchmarsch der russischen Truppen durch

Schle-

Digitized by Google

Schlesien. Indeß kann einer solchen Bösartigkeit, außer den Zeiten des Krieges, meistens leicht vorgebeugt werden. Zu diesem Zwecke führet hauptsächlich die Bemühung, damit diese Krankheit in keinem Hause, an keinem Orte zu sehr auf einmal überhand nehme; denn nur durch dieses Ueberhandnehmen, durch dieses enge Zusammenpressen vieler Ruhrkranken wird, unter Hinzutritt des Mangels an Reinlichkeit, das Uebel so bösartig, daß selbst die nächsten Umgebungen der Luft von solchen Kranken für die Gesunden gefährlich werden. Daher eben bricht diese Krankheit so gern in den letzten Sommermonaten, in die Läger und die Marsch-Quartiere der Soldaten.

Aber was ist zu thun, damit das Uebel immer einzeln bleibe, und nie in einem Hause oder Dorfe überhand nehme?

Die Beobachtung folgender Vorsichts-Maasregeln wird hinreichend seyn, dem Uebel in seiner Geburt an jedem Orte Schranken zu setzen.

1) Man muß alle Erkältung vermeiden, mithin, nachdem man geschwitzt hat, ein trocknes Hemd anziehen, oder sich doch nachher erwärmend bekleiden. Durch kaltes Wasser (auch Milch) muß man den Durst nur mit Mäßigkeit löschen. Die Füße und der Unterleib sind warm zu halten.

2) Es ist gute Diät zu halten. Unreifes Obst, zu viel Obst überhaupt, Obstgenuß vor oder nach genossener Milch, vor oder nach getrunkenem Bier oder Wasser, ferner unreife, oder zu häufig genossene Kartoffeln, sind schädlich.

3) Eine Hauptsache ist Beobachtung der Reinlichkeit. Die Ruhrkranken dürfen nie mit den Gesunden auf einen und denselben Abtritt gehen.

4) Die Menschen sind möglichst auseinander zu legen, damit nicht zu viele in einem Gemach schlafen: besonders wenn sich unter denselben Ruhrkranke befinden. Die letzteren sollen immer eine besondere Lagerstelle erhalten.

5) Frühzeitig ist ein Arzt oder doch ein approbirter Chirurgus herbei zu holen, um eine der Sache entsprechende Behandlung anzuordnen.

6) Vorbeugungsweise ist es gut, einen bittern Brandwein, besonders Abends nach vollbrachter Arbeit, zu sich zu nehmen.

7) Da dieses Uebel am meisten die Kinder ergreift, so müssen die Schulhalter überall, die mit Durchfällen behafteten Kinder, sogleich aus den Schulen entfernen, und die Eltern von dem Grunde dieser Entfernung unterrichten.

Verbesserungen.

Im Amtsblatt No. 12. Seite 92. Zeile 5. von unten, ist zu lesen, statt unterbrochene — ununterbrochene; — und No. 13. S. 108. ist in der 7ten Zeile von oben, hinter den Worten: Elementar-Schulen, einzuschieben: ergangene Circular-Verordnung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 20.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 15.

Liegnitz den 14. September 1811.

Bekanntmachung
wegen Abhaltung des Egidi-Jahrmarktes zu Köben.

In dem diesjährigen Kalender ist der Egidi-Jahrmarkt zu Köben, statt auf den 20. September, ganz unrichtig auf den 21. desselben Monats angesetzt. Es wird daher dem die Jahrmärkte beziehenden Publiko hierdurch zu wissen gefügt: daß der Egidi-Jahrmarkt zu Köben nicht den 21sten, sondern Freitags den 20. September d. J. abgehalten werden wird, Liegnitz den 4. Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Bekanntmachung
wegen Abhaltung der Jahr- und Kram-Märkte zu Primkenau.

Zur Beseitigung der bisher vorgekommenen Mißverständnisse, wird dem handeltreibenden und insbesondere dem die Jahrmärkte zu Primkenau besuchenden Publiko hierdurch zu wissen gefügt: daß die Jahr- und Kram-Märkte daselbst allemal Montags, so wie sie im Kalender bemerkt sind, Statt finden werden; daß jedoch jedesmal Donnerstags und Freitags vorher, wie gewöhnlich, der Leinwandmarkt, und Sonnabends der Viehmarkt abgehalten werden wird. Liegnitz den 4. Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Verkauf der Franziskaner-Kloster-Gebäude zu Liegnitz.

Die zum aufgehobenen Franziskaner-Kloster in Liegnitz gehörigen Gebäude, bestehend in

dem Kloster-Gebäude,
der Kirche und
einem Theile des Gartens, welcher 2 Morgen 146 Quadratruthen beträgt,

sollen zusammen, der übrige Theil des Gartens aber, der 4 Morgen 4 Quadratruthen enthält, besonders veräußert werden. Ersteres sind zusammen auf 7339 Rthlr. 2 gr., letztere auf 1040 Rthlr. 1 gr. 4 pf. abgeschätzt. Der Termin hierzu ist auf den 5. Oktober d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in dem Franziskaner-Kloster-Gebäude angesetzt.

Kauf-

Digitized by Google

Kauf-Liebhaber werden daher aufgefordert, sich nach vorheriger Unterrichtung von der Beschaffenheit der zu veräußernden Pertinenzien, in dem gedachten Termine einzufinden und ihre Gebote, die in klingendem Courant oder in Münze nach dem Cours angenommen werden, abzugeben. Die Kaufsbedingungen können täglich in der Behausung des Herrn Regiments-Quartiermeisters Engelmann inspicirt werden, so wie auch die Verfügung getroffen ist, daß Jedem die zu verkaufenden Pertinenzien auf Verlangen vorgezeigt werden.

Liegnitz den 6. Sept. 1811.

Witzenhusen, Regierungsrath,
als Special-Commissarius des aufgehobenen Franziskaner-Klosters zu Liegnitz.

Verkauf der Güter Rabsen und Oppach.

Zur Veräußerung der zum ehemaligen Jungfern-Stift ad St. Claram zu Groß-Glogau gehörigen, eine halbe Meile von Groß-Glogau in einer angenehmen Gegend belegenen Güter Rabsen und Oppach, ist auf den 4. October d. J. in dem Büreau der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau, vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungsrath von Krug, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt: daß

1) das Gut Rabsen

451	Magd. Morgen	97	QR.	Acker,
2	= =	121	=	Gärten,
128	= =	38	=	Wiesen,
8	= =	168	=	Hutung,
3	= =	59	=	Laubeichen,
194	= =	69	=	Eichenwald,
13	= =	173	=	Gewässer,
9	= =	72	=	Unland, überhaupt eine Fläche von
812	Magd. Morgen	77		Quadratruthen;

2) das Gut Oppach

174	Magd. Morgen	156	QR.	Acker,
1	= =	23	=	Gärten,
18	= =	47	=	Wiesen,
3	= =	120	=	Hutung,
5	= =	103	=	Weidicht,
15	= =	42	=	Laubeichen,
3	= =	19	=	Gewässer,
12	= =	60	=	Unland, überhaupt eine Fläche von
234	Magd. Morgen	32	QR.	enthält,

auch sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den sonstigen Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, bei dem Regierungs-Rath v. Krug zu Groß-Glogau eingesehen werden können.

Das Gut Oppach ist als ein Appertinenz des Hauptgutes Rabsen zu betrachten, und stets gemeinschaftlich mit diesem bewirthschaftet worden; indessen werden sowohl auf jedes Gut einzeln, als auf beide Güter zusammen, Gebote angenommen werden.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, den Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe der Güter zu verfügen, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 1. Sept. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Scharfschen Wasser- und Windmühle in Joachimshammer.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Joachimshammer gelegene, den Scharfschen Erben gehörige, auf 701 Rthlr. 10 sgr. Realmünze geschätzte Wasser- und Windmühle hiermit sub hasta gestellt werden.

Zum Bietungs-Termine ist der 3te December d. J. festgesetzt, und es werden Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen, im genannten Termine früh um 9 Uhr auf der hiesigen standesherrlichen Gerichts-Registratur im alten Schlosse ihre Gebote abzugeben, worauf sodann der Best- und Meistbietende, nach erfolgter Einwilligung der Erben, die Adjudication erwähnter Mühlen zu gewärtigen hat.

Militsch den 22. August 1811.

Reichsgräfl. v. Malzan Standesherrl. Gericht. Bahr.

Verkauf der Ernst Schlinkeschen Grundstücke zu Liebenau.

Auf den Antrag einiger Gläubiger soll der dem hiesigen Bürger Ernst Schlinke zugehörige Brauhof mit allem Zubehör an Gebäuden und Grundstücken Schulden halber, so wie auch die von seiner Ehefrau ihm inferirte Grundstücke, und zwar mit beider Zustimmung, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Ersterer mit Zubehör ist auf 1404 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf. und letztere sind auf 250 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und kann die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden. Termini Licitationis sind der 22. July, 26. August und 1. October a. c. jedesmal Vormittag 10 Uhr, als welcher letztere peremtorisch ist, und werden sämmtliche Kauflustige und Besitzfähige, so wie auch etwanige unbekannte Real-Prätendenten in diesen Terminen zu erscheinen hierdurch vorgeladen, mit dem Bemerken, daß auf nachherige Gebote nicht mehr geachtet, und die sich nicht meldenden unbekannten Real-Prätendenten auf immer abgewiesen werden.

Liebenau bei Schwiebus den 22. Juny 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Verpachtung des Gutes Trebitsch.

Das Geheimerath v. Seidesche Mündelgut Trebitsch bei Polkwitz soll bei dem erfolgten Ableben des bisherigen Pächters Pescheck anderweitig unter den Bedingungen des mit diesem abgeschlossenen Contracts verpachtet werden, und es werden daher Pachtlustige, welche

Digitized by Google

che geneigt seyn möchten, in diesen Contract zu treten, hierdurch aufgefordert, sich deshalb bei dem Unterzeichneten zu melden, bei dem sie sodann jene Bedingungen näher erfahren können. Vorläufig dient zur Nachricht, daß eine halbjährige Vorauszahlung eines jährlichen Pachtzinses von 1600 Rthlr. klingend Courant, und die Erlegung einer Caution von 800 Rthlr. in Pfandbriefen nach dem Nennwerth, die Hauptbedingungen ausmachen.

Glogau den 25. August 1811.

Der Hof-Fiscal Hoffmann,
als Geheimerath v. Seidescher Mitvormund.

Verkauf des Rittergutes Ketschdorf.

Da wir gesonnen sind, Behufs unserer Auseinandersetzung, das im mütterlichen Erbe uns zugefallene, im Hirschbergschen Kreise belegene Rittergut Ketschdorf, welches in einer angenehmen Gegend gelegen, 2 Meilen von Hirschberg und eben so weit von Schmiedeberg entfernt ist, freiwillig zu verkaufen: so haben wir hierzu einen Termin auf den 30. September d. J. früh um 10 Uhr angesetzt. Wir ersuchen daher die Kauflustigen, sich in diesem Termine hieselbst einzufinden, und geben ihnen die Versicherung, daß bei einem annehmlichen Gebot der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und der Kauf-Contract sogleich mit dem Käufer abgeschlossen werden soll. Wobei den Kauflustigen auch noch bekannt gemacht wird, daß sich bereits ein Käufer mit einem Gebot von 61000 Rthlr. gemeldet. Uebrigens können die nähern Bedingungen des Verkaufs, so wie die im Jahr 1809 aufgenommene landschaftliche Taxe, jedem Kauflustigen sowohl hier als auch in Schmiedeberg von dem Königl. Stadt-Gerichts-Assessor Fritze zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Ketschdorf den 18. August 1811.

Die von Ponickauschen Erben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 16. —

Liegnitz den 17. August 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

a. die Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonial-Waaren, und über die nachgegebene Exportation inländischer Produkte zur See, und die davon zu erlegende Exportations-Abgabe. Vom 26. v. M.

b. die Ergänzung der Verordnung vom 20. Juny d. J., die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. Vom 26. v. M., und

c. den Königlichen Befehl, die nachgelassene Ausfuhr bewollter und unbewollter Schaaf-Felle betreffend. Vom 29. v. M.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 97. Belehrung über das Verhalten bei der Ruhrkrankheit.

Nachstehende Anweisung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, für den Landmann, wegen des Verhaltens, zu Abwendung der Ruhr und während dieser Krankheit, wird hiermit dem Publiko zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz den 14. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 15. R. August.

Kurze Anweisung, wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner, wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich, welche Maaßregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen, mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang, leidet, dieses Drängens

Digitized by Google

zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern oder vor der Thüre oft Stunden lang aufhält.

Dieser dem Anscheine nach ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältung in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringt.

Vorbeugungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet; er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzet ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder anderem kalten Getränk, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährliche Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck, oder Oel zubereitet sind, auch sehr junges, oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reis, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brandtwein.

Bei der genauen Befolgung dieser Vorsichts-Maaßregeln, wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden.

Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem, außer dem Kranken-Wärter oder der Wärterin, sich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr Behafteten, müssen von den Gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Handvoll zu Pulver gestoßenen Holzkohlen bestreut, von dem Krankenwärter sofort aus dem Kranken-Zimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem andern solchen Orte vergraben werden.

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Erhaltungs-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafer-

Digitized by Google

Die an der Ruhr Verstorbenen müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Erhaltungs-Regeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand oben erwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlzwang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dick gekochter Hafergrütze, oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern, und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Holunder-Blüthen-Thee. Nächstdem lasse er sich täglich drei bis vier Klistire aus Stärken-Mehl, in Hafergrütz-Schleim aufgelöst, setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oel ein.

Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen- oder Reisschleim, schwache Brühe von frischem Schöpsen- oder Hammelfleisch, mit wenig Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweitzengrütze u. s. w. auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Brandtwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten; da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen.

Ein die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Wasser getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Krankenzimmer müssen mehreremale des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei dem Kranken räuchern, welches am besten mit Frucht-Essig geschiehet, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühendem Eisen, verdampfen läßt.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften vom Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreiet zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhafte Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel, und beobachte ferner ein warmes Verhalten. Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Berlin den 6. August 1811.

Königl. Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

Digitized by Google

Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern, vom 11. Juny d. J., ist diese Anordnung auf alle Invaliden ausgedehnt worden, welche mit dem Invaliden-Versorgungs-Scheine versehen sind, in so fern solche nicht eine Civil-Versorgung schon wirklich erhalten, oder ein Gewerbe von solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben. Diesen Invaliden sollen auch Begräbnißstellen, auf den zu solchen Begräbnissen bestimmten Kirchhöfen, unentgeldlich angewiesen werden.

Die Herren Superintendenten, Senioren und Prediger haben sich also hiernach zu achten, auch die untern Kirchbedienten und andere, denen die Anweisung von Begräbnißstellen obliegt, in Absicht derselben zu instruiren.

Liegnitz den 27. July 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 254. July d. J.

No. 105. Betreffend die Aufstellung und Renovirung der Wegweiser und Dorfs-Namens-Tafeln.

Die Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien hat in Erfahrung gebracht, daß an Kreuz- und Scheide-Wegen, besonders in den Wäldern, theils gar keine Wegweiser existiren, theils aber auch von den noch stehenden die Arme weggebrochen sind, oder die Schrift verwischt ist, wodurch die Reisenden sehr oft verleitet werden, einen falschen Weg einzuschlagen. Gleichermaßen fehlen auch noch in vielen Dörfern die verordneten Tafeln mit dem Namen des Dorfs und des Kreises, worin solches gelegen, oder sie sind zerbrochen, und durch die ausgelöschte Schrift undeutlich geworden.

Die Herren Landräthe und Polizei-Distrikts-Commissarien im hiesigen Königl. Regierungs-Departement, letztere besonders, welche, bei Gelegenheit der Bereisung ihrer Distrikte, leicht von den gerügten Mängeln Kenntniß nehmen können, werden daher hierdurch aufgefordert:

a) auf allen Landstraßen, an allen Kreuz- und Scheidewegen, es sey im Felde oder Walde, da, wo Wegweiser fehlen, neue aufstellen, oder die schadhaften in Stand setzen zu lassen;

b) eben so für Fertigung der fehlenden, oder Reparirung schadhafter Namenstafeln in den Dörfern, so wie auch dafür Sorge zu tragen, daß zur Schrift gute Oelfarbe genommen werde.

Damit diesem Befehl pünktlich nachgekommen werde, sind die Orts-Gerichte mit einer Strafe von 2 Rthlr. zum Besten der Orts-Armen-Kasse zu bedrohen, und auf den Fall wirklich zu belegen, wofern nicht bis zum 1. October d. J. überall die nöthigen Wegweiser und Dorfs-Namens-Tafeln aufgestellt oder renovirt worden.

Liegnitz den 6. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 52. pro August d. J.

No. 106.

Digitized by Google

No. 106. Die Trennung der Radikalien und Pertinenzien von städtischen Grundstücken betreffend.

Da von dem Königl. Departement für die allgemeine Polizei im Hohen Ministerio des Innern festgesetzt worden:

daß die Besitzer städtischer Grundstücke, welche Radikalien und Pertinenzien davon zu trennen beabsichtigen, für die Folge von Einholung des Consenses der Regierung zu dieser Trennung dispensirt, und blos verpflichtet seyn sollen, sich deshalb bei der Polizei-Behörde und dem Magistrat, wenn dieser nicht zugleich die Orts-Polizei mit verwaltet, zu melden;

so wird solches den Stadt-Gerichten, Magistraten und Polizei-Direktoren des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz den 10. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 22. pro July c.

No. 107. Wegen des Gebrauchs gedruckter Formulare zu den Vieh-Gesundheits-Attesten.

In Beziehung auf die Verordnung vom 3. May d. J. No. 10 im 2. Stück des Amtsblatts, wegen Gebrauch eines Achtgroschen-Stempelbogens zu den Vieh-Gesundheits-Attesten, wird den Herren Landräthen der an der Grenze gegen das Herzogthum Warschau gelegenen Kreise, und den Physikern dieser Kreise, hierdurch bekannt gemacht: daß zu Ausfertigung dieser Vieh-Gesundheits-Atteste besondere Formulare mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen, abgedruckt, und an die Grenz-Accise- und Zoll-Aemter zu Herrnstadt, Militsch, Schwiebus, Schlawa und Guhrau zum weitern Debit vertheilt, auch die Aemter zu Schlawa und Militsch instruirt worden, ihre Filial-Aemter in Contopp und Freyhan mit dem nöthigen Bedarf zu versorgen.

Liegnitz den 15. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 379. August c.

No. 108. Wegen Bestimmung der Abgabe von Brandtwein aus Buchweizen und aus Hafer.

Die Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, hat sich nach einem diesfälligen Rescript v. M. veranlaßt gefunden, ein Probebrennen mit dem Buchweizen vornehmen, und bei dieser Gelegenheit auch den Brandtwein-Gehalt des Hafers prüfen zu lassen.

Auf das Resultat dieses Versuches hat sodann gedachte Behörde bestimmt:

daß der Buchweizen, in der Versteuerung zum Brandtweinbrennen, der Gerste gleich behandelt, folglich der Breslausche Scheffel Buchweizen mit 20 sgr. 7 d'r. zur Versteuerung gezogen, und

daß vom Hafer zum Verschroten, bis zur Einführung des Blasenzinses, 9 Groschen Schrotsteuer für den Scheffel Berliner Maaß, mithin 15 sgr. 6 d'r.. vom Breslauer Scheffel erhoben und berechnet werden sollen.

Sämmt-

Digitized by Google

Sämmtlichen Stadt- und Land Consumtions Steuer-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird also diese Bestimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz den 10. August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. N. 33. A. D.

No. 109. Wegen Einführung von Steuer-Quittungen über ¼ Scheffel Weizen zu Mehl, und ¼ Scheffel Gersten-Malz, anstatt derjenigen zu ½ Scheffel.

Um dem ärmern Theil der Consumenten die Versteuerung des Weizen zu Mehl, und des Gersten-Malzes zur Kesselbrauerei und zu Verfertigung des Haustrunkes zu erleichtern, sind die Land Consumtions-Steuer-Quittungen über ½ Scheffel Weizen zu Mehl, und ½ Scheffel Gersten-Malz, supprimirt, und statt derselben, Quittungen über ¼ Scheffel eingeführt worden, wovon sodann bei der Versteuerung eines halben Scheffels, statt bisher einer, künftig zwei der neuen Quittungen auszugeben sind.

Diese Einrichtung nimmt mit dem Abschluß für den laufenden Monat August bei den Dorf-Einnehmern ihren Anfang. Es sind dieserhalb die städtischen und landlichen Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter durch ein Circulare besonders instruirt worden, und dies wird hierdurch zu jedermanns Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 16. August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. I. No. 50. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die bei Aufnahme der Kinder in das Militair-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben, beizubringenden Atteste betreffend.

Um die Anwendung des Schutzmittels der Vaccination gegen die natürlichen Pocken zu befördern, hat das Directorium des Potsdamschen Militair-Waisenhauses beschlossen, von jetzt an, kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflege-Gelder aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen, von welchen nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schutz-Blattern überstanden habe. Es muß daher bei künftigen Gesuchen um Reception oder Pflege-Gelder-Bewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutz-Blattern, oder, daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, jedesmal beigefügt werden, ohne welches auf die Gesuche nicht reflectirt werden wird. Wonach sich die Unter-Gerichte des Glogauschen Ober-Landes-Gerichtlichen Departements zu achten haben.

Glogau den 29. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die

Digitized by Google

Die bei den Untergerichten angestellten Auscultatoren und Referendarien betreffend.

Auf den Grund eines, von Seiten Eines Hohen Justiz-Ministerii, an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht unterm 9ten July d. J. erlassenen Rescripts, wird den im Departement des letztern sich befindenden Untergerichten, bei welchen Auscultatoren angestellt sind, hiemit bekannt gemacht: daß dieselben, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt gewesen sind, und wirklich bei einem Landes-Justiz-Collegio in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, zu keinem andern, als den in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. VIII. §. 10. gedachten Subalternen-Posten, oder geringen Unter-Gerichts-Bedienungen, wobei die Rechtspflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden können. Die Untergerichte haben daher hiernach die bei ihnen angestellten Auscultatoren und solche, welche bereits als Referendarien geprüft und ernannt sind, förderlamst anzuweisen. Breslau den 26. July 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die allerhöchst verordnete Substituirung der Todesstrafe mit dem Beile, statt des Schwerdtes.

Durch den in dem 16ten Stück der Gesetzsammlung sub No. 36. abgedruckten Königl. Cabiners-Befehl vom 19. Juny d. J., ist die bisher gesetzlich bestimmt gewesene Todesstrafe des Schwerdts aufgehoben, und festgesetzt worden, daß künftig, statt derselben, auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Damit diese Strafe in allen Provinzen ganz auf dieselbe Weise, und mit ganz gleichen Instrumenten vollstreckt werde, ist auf Veranlassung des Chefs der Justiz, unter der nähern Anweisung des Geheimen-Raths und Haus-Voigts von Warsing, ein Beil und ein Block angefertigt worden, wonach die Anfertigung der übrigen erfolgen soll. Der Geheime-Rath v. Warsing hat nunmehr ein solches Beil und ein Modell zum Block dem hiesigen Ober-Landes-Gericht übersandt, welches, der ihm gewordenen Anweisung gemäß, nach dem übersandten Modell einen Block anfertigen, und sowohl diesen, als das Beil, dem hiesigen Scharfrichter zum Gebrauch aushändigen lassen wird. Die Kosten des Beils muß, nach dem Regulativ-Rescript vom 29. April 1768, der Scharfrichter übernehmen, daher solche von ihm eingezogen, die Kosten des Blocks dagegen, aus der Salarien-Kasse bezahlet, und inter extraordinaria verrechnet werden sollen. Diese neue Einrichtung wird den Criminal- und übrigen Gerichten des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch mit dem Befehl bekannt gemacht: da, wo besondere Scharfrichtereien vorhanden sind, und die Executionen nicht allhier erfolgen, für die Anschaffung dieses Hinrichtungs-Instruments zu sorgen, wobei es den Gerichten überlassen bleibt, das Beil entweder in der Provinz, oder in Berlin, nach dem Normal-Beil, anfertigen zu lassen.

Es darf jedoch dasselbe nicht eher dem Scharfrichter ausgehändigt werden, als bis dessen Gebrauch von dem hiesigen Ober-Landes-Gericht, nach vorgängiger Vergleichung mit dem von Berlin an solches übersendeten Beile, genehmiget worden.

Glogau den 5. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Per-

Digitized by Google

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Pupillen- und Criminal-Rath Schnackenburg zu Reichenbach, zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo des Münsterberg-Frankensteinschen Kreises.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nicke zu Breslau, zum Justiz-Commissarius bei dem dasigen Stadtgericht.

Ferner wurden die Candidaten der Theologie:

Adolph Groeger aus Krzyzanowitz,
Jonathan Georgy aus Bunzlau,
Christian Friedrich Nathanael Puschmann aus Löwenberg,
Ernst Wilhelm August Hoffmann aus Sagan,

pro ministerio examinirt, und da sie bei dieser Prüfung gut bestanden hatten, von der Geistlichen- und Schulen-Deputation der hiesigen Königl. Regierung für wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern erklärt.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Da der unterzeichneten Geistlichen und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien zuverläßig bekannt geworden ist, daß der vorgeschriebene neue Prediger-Ornat, bestehend in einem Talar von Alapin, und in einem Baret von Sammet, in Berlin für 14 bis 18 Rthl., mithin weit wohlfeiler, als in den meisten Gegenden des hiesigen Regierungs-Departements, gekauft werden kann; so wird dieses hierdurch zur Kenntniß der Geistlichkeit gebracht.

Liegnitz den 16. August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Bei der bisherigen großen und anhaltenden Dürre, ist in der Provinz Litthauen das Winter-Getreide nur mittelmäßig, und das Sommer-Getreide fast durchgehends mißrathen. Auch ist dies der Fall mit der Heu-Erndte, die kaum den dritten Theil des Heu-Gewinnstes anderer Jahre erreicht.

Mehrere Landbesitzer Litthauens werden hierdurch genöthigt werden, einen großen Theil ihres Pferde- und Viehstandes, wegen Futter-Mangel, zum Verkauf zu stellen.

Der Preis der Pferde und des Viehes ist wegen der Menge derer, die verkaufen wollen, schon sehr niedrig, und wird wahrscheinlich noch mehr fallen. Pferde und Rindvieh werden daher die Bewohner anderer Provinzen hier mit großen Vortheilen kaufen können. Gumbinnen den 28. July 1811.

Polizei-Deputation der Litthauschen Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 22.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 17.

Liegnitz den 28. September 1811.

Verkauf der Güter Rabsen und Oppach.

Zur Veräußerung der zum ehemaligen Jungfern-Stift ad St. Claram zu Groß-Glogau gehörigen, eine halbe Meile von Groß-Glogau in einer angenehmen Gegend belegenen Güter Rabsen und Oppach, ist auf den 4. October d. J. in dem Büreau der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau, vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungsrath von Krug, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt: daß

1) das Gut Rabsen

451	Magd. Morgen	97	QR.	Acker,
2	= =	121	=	Gärten,
128	= =	38	=	Wiesen,
8	= =	168	=	Hutung,
3	= =	59	=	Laubeichen,
194	= =	69	=	Eichenwald,
13	= =	173	=	Gewässer,
9	= =	72	=	Unland, überhaupt eine Fläche von
812	Magd. Morgen	77	Quadratruthen;	

2) das Gut Oppach

174	Magd. Morgen	156	QR.	Acker,
1	= =	23	=	Gärten,
18	= =	47	=	Wiesen,
3	= =	120	=	Hutung,
5	= =	103	=	Weidicht,
15	= =	42	=	Laubeichen,
3	= =	19	=	Gewässer,
12	= =	60	=	Unland, überhaupt eine Fläche von
234	Magd. Morgen	32	QR.	enthält,

auch sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den sonstigen Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, bei dem Regierungs-Rath v. Krug zu Groß-Glogau eingesehen werden können.

Das

Digitized by Google

Das Gut Oppach ist als ein Appertinenz des Hauptgutes Rabsen zu betrachten, und stets gemeinschaftlich mit diesem bewirthschaftet worden; indessen werden sowohl auf jedes Gut einzeln, als auf beide Güter zusammen, Gebote angenommen werden.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, den Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe der Güter zu verfügen, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 1. Sept. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf eines Bauerguts.

Ein in hiesiger Gegend belegenes, im Jahr 1807 auf 1900 Rthlr. gerichtlich detarirtes, an Gebäuden und Ackerbau in gutem und kultivirtem Zustande sich befindendes Bauergut von drei Hufen Acker und Wiesen, steht zum freiwilligen Verkauf offen, und sind die nähern Kauf-Conditionen bei dem Unterzeichneten zu erfahren, vor welchem auch, nach eingeholter Genehmigung des Besitzers, der Kauf-Contract sofort abgeschlossen werden kann.

Jauer den 23. Sept. 1811.

Der Justitiarius der Königl. Bayerschen Herrschaft Malitsch.
Hoffmann.

Vorladung.

Auf den besondern Antrag des Wassermüllermeisters Johann Friedrich Rabatsch in Nieder-Stanowitz, werden hierdurch alle und jede unbekannte Real- und Personal-Gläubiger desselben ad Terminum den 5. November c. a. Vormittags um 10 Uhr auf hiesige Amtsstelle ad liquidandum et justificandum praetensa zu erscheinen vorgeladen.

Jauer den 23. Sept. 1811.

Das Hohberg Nieder-Stanowitzer Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz den 31. August 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 110. Betreffend die Exportation der bonificationsfähigen Gold- und Silber-Waaren.

Nachdem die, in dem §. 18 der Verordnung wegen Ankaufs des Gold- und Silber-Geräths ꝛc., d. d. Königsberg den 12. Februar 1809, enthaltene Bestimmung:

daß die Exportation der bonificationsfähigen Gold- und Silber-Waaren nur durch die Post zulässig seyn soll,

nicht weiter erforderlich geachtet worden, so hat die Königl. Abgaben-Section des Hohen Finanz-Ministerii, mittelst Rescripts vom 17. v. M., jene Festsetzung dahin declarirt:

denen Interessenten künftig die Wahl des Transports zu überlassen, denselben jedoch die Zurücklieferung des attestirten Begleitscheins zur Pflicht zu machen,

indem es für das Gewerbe vortheilhaft sey, die Exportation der im Lande gefertigten Gold- und Silber-Waaren, gleich allen übrigen, auf keine Weise zu beschränken.

Denen Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird dieses, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung der vormaligen Accise- und Zoll-Direction No. 94 vom 11. März 1809, womit sie jene Verordnung erhalten haben, und No. 97 vom 20. März dess. J. §. 6, wodurch die Versendung mit der Post wiederholt zur Bedingung gemacht ist, mit der Anweisung bekannt gemacht: sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Dem mit gestempelter Gold- und Silber-Waare Verkehr treibenden Publico, gereicht solches ebenfalls zur Nachricht und Achtung.

Liegnitz den 6. August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 13. August A. D.

Digitized by Google

No. 111. Betreffend die Erhebung der Ergänzungs-Accise, von dem aus der Essigbrauerey zu Alt-Kemnitz in die Städte eingehenden Frucht-Essig, mit 3 sgr. 7 d'r. pro Eymer Schlesisch Maaß.

Da das Getreide zur Essig-Brauerey auf dem platten Lande, nach §. 5. des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. October v. J., mit dem zur Bier-Fabrication bestimmten Getreide gleichen Abgaben unterworfen ist, und der §. 12. dieses Reglements den Frucht-Essig nicht unter diejenigen Objecte zählt, welche steuerfrey in die Städte eingelassen werden sollen, solcher vielmehr bis zu Aufhebung der Universal-Accise dem Biere gleich behandelt werden muß: so läßt sich voraussetzen, daß der zu Alt-Kemnitz, Hirschbergschen Kreises, aus versteuertem Malz gefertigte Frucht-Essig, bey dessen Eingang in die Städte, seit dem 1. April d. J., gleich dem Biere, die Ergänzungs-Accise pro Tonne getragen hat.

Weil nun aber jetzt ausgemittelt worden, daß aus 16 Scheffel Weizen und 16 Scheffel Gerste Berliner Maaß, 36 Tonnen Essig, die Tonne zu 2 Eymer Schlesisch, gefertigt werden können, und die Steuer von einer Tonne Essig also auf 13 ggr. 4 pf. anzuschlagen wäre, von einer mit 18 ggr. versteuerten Tonne Bier aber, 8 ggr. Ergänzungs-Accise zu erlegen sind, so ist von höherer Behörde, mittelst Rescripts vom 29. July d. J., festgesetzt worden, daß

von dem aus Alt-Kemnitz in die Städte eingehenden versteuerten Essig,
eine Ergänzungs-Accise von Sechs Groschen pro Tonne erhoben werden soll.

Sämmtlichen Accise-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht: von diesem Essig, bey dessen Eingang in die Städte, nur 6 ggr. pro Tonne, welches von einem Breslauer Eymer 3 sgr. 7 d'r. beträgt, an Ergänzungs-Accise zu erheben und zu berechnen.

Liegnitz den 13. August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 46. A. D.

No. 112. Die Versteuerung des sogenannten Hintergetreides betreffend.

Auf den höhern Orts gemachten Antrag: das sogenannte Hinter-Getreide, welches beim Sichten übrig bleibt, und mit Trespe, Rade, und tauben Körnern vermischt ist, niedriger, als das gute Getreide zu besteuern, hat Eine Hochlöbl. Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben zu Berlin, mittelst eines an die Königl. Breslausche Regierungs-Abgaben-Deputation erlassenen Rescripts vom 26. April d. J., erwiedert: daß es zwar gut seyn würde, wenn dieses schlechtere von dem bessern Getreide unterschieden, und bey dessen Anwendung zu Futterschrot, ein ermäßigter Satz in Anwendung gebracht werden könnte. Da indessen in dem Fall Mißbräuche gar nicht zu übersehen und zu verhüten seyn würden, so sey dies der alleinige Grund, warum eine gleiche Besteuerung angeordnet worden, und warum zwischen besserm und schlechterm Getreide kein Unterschied gemacht werden könne. Durch allgemeine Einführung der Mühlen-Waagen werde das Mißverhältniß

Digitized by Google

hältniß zwischen geringem und gutem Getreide größtentheils gehoben werden, und müsse es deshalb bei dem gleichmäßigen Versteuerungs-Satze verbleiben.

Hiernach haben sich nun auch sämmtliche Consumtions-Steuer-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements zu achten, und die ihnen untergeordneten Dorf-Einnehmer zu instruiren. Liegnitz den 13. August 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. No. 312. A. D.

No. 113. Wegen Ausrottung der Bettelei durch zu errichtende Dorf-Armenanstalten.

Die Herren Landräthe des Departements werden hierdurch aufgefordert: durch einen Umlauf, die in Angelegenheiten des Armen-Wesens erlassene Verordnungen, namentlich die vom 14. Decbr. 1747 und 14. Decbr. 1748, die im allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 19. §. 4. 5. 10. 11 — 16. enthaltene Bestimmungen, und die Vorschriften der Dorfpolizei-Ordnung vom 1. May 1804 Abschnitt VII., im Andenken der Kreis-Einsassen aufzufrischen, damit

a) jeder Ort für seine Armen sorge, und die Bettelei aufhöre,
b) alle gegen Empfang des vorgeschriebenen Fangegeldes à 16 gr. aufgegriffen werden, welche sich auf dem Betteln betreffen lassen; um, je nachdem sie Einländer oder Ausländer, entweder in die Corrections-Haus-Anstalten, oder an ihren Geburtsort geschickt, oder über die Grenze geschoben zu werden.

Zu Vollziehung der in Beziehung auf die Orts-Armen gegebenen Vorschriften, haben die Herren Landräthe gemeinschaftlich mit den Distrikts-Polizei-Commissarien zunächst dahin zu wirken:

daß jeden Orts die Armen designirt werden, und daß, wie im Jauerschen Kreise bereits zu Stande gebracht ist, eine Armen-Deputation unter dem Vorsitz des Gutsherrn, des Predigers, oder des Wirthschafts-Beamten, und unter Zutritt von 2 bis 4 Mitgliedern aus der Zahl der Rustical-Stellen-Besitzer, gebildet werde.

Hauptgegenstände der Beschäftigung dieser Armen-Deputation sind, die unabläßige Beaufsichtigung derer, welche sich zeither vom Betteln ernährten, und die genaue Untersuchung: ob diejenigen, welche Anspruch auf Unterstützung machen, deren auch wirklich benöthigt? weil sie entweder zu eignem Erwerb körperlich unfähig sind, oder aber nur einen Theil des Lebens-Unterhalts erarbeiten können.

Wer noch zu irgend einer Beschäftigung Kraft hat, dem muß die Gelegenheit dazu angewiesen, und gänzliche Unthätigkeit nur dem gestattet werden, den Krankheit, Gebrechlichkeit oder Schwäche zu jeder Arbeit untauglich machen.

Ist sonach die Zahl derer aufgefunden, welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Commune ernährt werden müssen, und ausgemittelt, was für den Zweck erforderlich: so einiget sich die Commune über die Art, wie diese Beiträge an Geld und Naturalien aufzubringen. Wir dürfen erwarten, daß die Dominia theils durch ihr Interesse bei den Armen-Versorgungs-Anstalten, theils durch das schöne Bewußtseyn, womit

bethä-

Digitized by Google

bethätigte Nächstenliebe lohnt, sich eben so kräftig, als durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, angetrieben fühlen werden, durch freiwillige fixirte Beiträge mit einem guten Beispiel vorzugehen, und zu diesem Communal-Zweck, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, dergestalt zu concurriren, daß es einer Festsetzung über das Verhältniß der Beitrags-Pflichtigkeit nicht erst bedarf.

Den Gutsherren und den Gemeinde-Gliedern wird einleuchten, daß der National-Wohlstand zunimmt, wenn die Menschen, welche jetzt als arbeitsfähige Bettler umherziehen, und die Zeit vergeuden, der Arbeit wiedergegeben werden; daß, wenn die Fürsorge für die Orts-Armen allgemein wird, jeder Bettler, ohne sich einer Härte gegen ihn schuldig zu machen, und, zu Bestrafung des Muthwillens, wodurch er dann nur zum Betteln verleitet seyn kann, zur Arbeitsamkeit angehalten werden darf, auch daß durch die Erklärung: „einen Theil dessen zu fixiren, was zeither die Abfindung der umherziehenden Bettler kostete," und wobei doch immer dem Geber für die Sicherheit seines Eigenthums bangte, keine neue Verpflichtung übernommen werde.

Möchten doch diese Armen-Unterhaltungs-Beiträge in allen Communen zugleich dazu ausreichen, auch diejenigen Kinder armer Eltern zu bekleiden, und mit Schuhen zu versehen, welche, dieser Entbehrungen wegen, zur Winterzeit an dem Schulunterricht nicht Theil nehmen können, der ihnen als Mittellosen, doch vor allen andern Noth thut, wenn sie nicht in Verstandes- und Gemüths-Bildung zurückbleiben, und dereinst die staatsbürgerliche Gesellschaft bedrohen sollen.

Gut eingerichtete Armen-Anstalten stehen in einer zu nahen Beziehung mit der Wohlfahrt des Ganzen. Wir dürfen daher zu den Herren Landräthen und District-Polizei-Commissarien das Vertrauen unterhalten, daß sie ihre ganze Thätigkeit aufbieten werden, die Gutsherren, Prediger, Polizei-Schulzen, und alle Männer, welche wegen ihres Sinnes für das Gute in allgemeiner Achtung stehen, in das Interesse dieses Zweckes zu ziehen, und es zu bewerkstelligen, daß bis zum 1sten Decbr. laufenden Jahres diese Communal-Angelegenheit überall geregelt sey.

In dieser Voraussetzung, und zu diesem Zweck, wird das nachfolgende Schema mitgetheilt, wornach die Herren Landräthe in der Mitte November d. J. eine Nachweisung einzureichen haben:

No.	Namen der Dörfer	Anzahl der Armen	Sind zu ihrem Unterhalte jährlich benöthigt		Der Unterhalt wird zusammengebracht					Bisheriges Vermögen der Armen od. Armen-Fundationskasse	Die Armen-Deputation wird repräsentirt von	Bemerkungen (NB. in diese Rubrik kommt z. B.: hier sind keine Armen, oder: hier ist ein eignes Armenhaus, oder: in dieser Art ist es eingerichtet)
					Vom Dominio		Von der Gemeinde					
			An Brod	An Geld	An Brod	An Geld	An Brod	An Geld	Aus der Armen-Kasse			
				rtl. sgr. d'.		rtl. sgr. d'.		rtl. sgr. d'.	rtl. sgr. d.	rtl. sgr. d'.		

In

In der Colonne: bisheriges Vermögen der Armen, oder Armen-Fundations-Kasse, ist der Betrag jedes einzelnen, durch den Namen des Wohlthäters zu bezeichnenden Capitals, der Zinsfuß, zu welchem solches ausgeliehen, imgleichen wie, und wo solches elocirt? zu bemerken, und hierdurch eine vollständige Uebersicht der Armen-Kassen-Capitalien zu verschaffen.

Nur durch die allgemeinste Beherzigung dieses Aufrufs wird das Uebel der Bettelei ausgerottet. Es werden daher auch die wenigen Städte, welche noch nicht gut eingerichtete Armen-Anstalten haben, daran ernstlich Hand anlegen, um dadurch die Ausgabe an Aufgreifungs-Kosten zu vermindern, welche ihnen zuwachsen müssen, wenn städtische Einwohner, die sich auf dem Lande bettelnd betreffen lassen, ergriffen, und an sie geschickt werden.

Liegnitz den 14. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 7. pro August c.

No. 114. Daß von den Gehältern der unmittelbaren Staatsbeamten, außer den in §. 2 der Declaration des 44. §. der Städteordnung festgesetzten Communal-Beiträgen, keine besondere Beiträge, zur Verzinsung und Tilgung der etwanigen besondern Schulden der Städte erhoben werden können.

Durch eine Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizey im Königl. Ministerio des Innern, an die Königliche Westpreußische Regierung, vom 12. v. M., ist der §. 3. der Declaration des §. 44 der Städteordnung vom 11. Decbr. 1809 dahin erläutert worden: daß von den Gehalten unmittelbarer Staats-Beamten, außer den im §. 2 nach Procenten von der Dienst-Einnahme festgesezten Communal-Beiträgen, keine weitere Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der etwanigen besondern Schulden der Städte, gleichviel, ob selbige im Kriege, oder vorher und nachher kontrahirt worden sind, erhoben werden können. Denn obgleich es im 3. §. heißt, daß die Angelegenheit, wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegs-Steuer und Kriegs-Schulden, von der Festsetzung des vorhergehenden §. ausgenommen sey; so sind doch unter den hier erwähnten Kriegs-Schulden, nur die allgemeinen Provinzial-Kriegs-Schulden, nicht aber die von einzelnen Stadt-Gemeinden kontrahirten Kriegs-Schulden, zu verstehen.

Hiernach haben sämmtliche Magistrate sich zu achten.

Liegnitz den 15. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 343. pro July 1811.

No. 115. Die Räumung des Oder-Stroms, von den der Schifffahrt nachtheiligen Hölzern, betreffend.

Zu den Hindernissen der Oder-Schifffahrt gehören insonderheit auch die Baum-Stämme und Hölzer, welche, aller früher mehrmals ergangenen Strom-Räumungs-Mandate ungeachtet, immer noch im Strom-Bette angetroffen werden.

Die

Digitized by Google

Die Witterung ist jetzt außerordentlich günstig, der Wasserstand in der Oder ungewöhnlich niedrig, also die Räumungs-Arbeit ungemein erleichtert.

Die mit ihren Gütern am Oder-Strome gelegenen Dominia und Gemeinden hiesigen Regierungs-Departements, erhalten daher hierdurch den Aufruf: eiligst die Veranstaltung zu treffen, daß die der Schifffahrt schädlichen Baum-Stämme und Hölzer, aus dem Oder-Strome geschafft werden.

Die Herren Landräthe der am Oder-Strome gelegenen Kreise, imgleichen die Wasser-Bau-Inspectoren, werden diese Angelegenheit sich gegenwärtig halten, und Acht geben, daß der Aufruf erledigt werde. Von den Herren Landräthen wollen Wir zugleich im Spätherbste, also bis ultimo November d. J., die Nachweisung, was für den Zweck geleistet worden? erwarten.

Bei dieser Gelegenheit bringen Wir zugleich in Erinnerung, was zuletzt durch das Circulare der ehemaligen Königl. Glogauschen Krieges- und Domainen-Kammer vom 4. März 1808, wegen Sicherstellung der Oder-Schifffahrt, durch normalmäßige Aufräumung der Oder-Ufer, verordnet worden.

Liegnitz den 27. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 637. pro August 1811.

No. 116. Betreffend die Kirchen-Collecte zum Bau des evangelischen Schulhauses in Hartau, Hirschbergschen Kreises.

Vom Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, ist zum Bau des evangelischen Schulhauses, in dem zur Cämmerei der Stadt Hirschberg gehörigen Dorfe Hartau, eine Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden. Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: die Collecte, nach geschehener Abkündigung des Einsammlungstermins von den Kanzeln, zu veranstalten. Die aufgekommenen Gelder sind durch die Herren Superintendenten binnen 10 Wochen, mit Beifügung der Designation, an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzureichen. Zugleich hat jeder Superintendent das Duplikat der diesfälligen Designation, der Königl. Regierung vorzulegen.

Liegnitz den 19. August 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 14. R. Aug. K. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Edictal-Vorladungen der vermißten Militair-Personen, auf Antrag ihrer Ehefrauen.

Von Seiten des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, wird den Untergerichten seines Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht: wie auf eine Anfrage desselben, die Edictal-Vorladungen der vermißten Militär-

Digitized by Google

litair-Personen, auf Antrag ihrer Ehefrauen betreffend, höchsten Orts am 20. July d. J. resolvirt worden ist: daß, da nur ein dreimonatlicher Termin zur Edictal-Citation vorgeschrieben worden, die Bekanntmachung der öffentlichen Vorladung nicht nach §. 6. Tit. 37. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, sondern nach §. 43. Tit. 7 loc. cit. erfolgen soll. Nach der Verordnung vom 3. May 1804, genügt die Einrückung dieser Vorladung in die Intelligenz-Blätter der Provinz. In wie fern solche auch in eine ausländische Zeitung zu inseriren, hängt, nach §. 44. Tit. 7 l. c. der allgem. Gerichts-Ordnung, in jedem Falle von dem Ermessen des Gerichts ab.

Glogau den 29. July 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die bei Aufnahme der Kinder in das Militär-Waisenhaus zu Potsdam, über die bestandene Blattern-Krankheit derselben, beizubringenden Atteste betreffend.

Nachdem von Seiten des Directorii des Potsdamschen Militair-Waisenhauses beschlossen worden ist, nunmehr kein Kind in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflegegelder aus dem Fond der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat, und daher bey künftigen Gesuchen um Reception oder Pflegegelder-Bewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheits-Attesten, letztern noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutzblattern, oder, daß das Kind die natürlichen Pocken gehabt habe, beigefügt werden muß: so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 2. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Prozesse wegen Ausfuhr von Courant-Gelde aus den Preußischen Staaten nach dem Herzogthum Warschau, oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorther.

Nachdem, in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Königl. Preußischen und dem Königl. Sächsischen Hofe, durch ein Decret Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau ꝛc., vom 13. April d. J., sämmtliche bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau, wegen Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze, gegen Einwohner dieses Herzogthums, oder der Preußischen Staaten, anhängig und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesenen Prozesse niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der, in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt worden ist; so ist als bedungene Erwiederung festgesetzt: daß alle bei den Preußischen Gerichtshöfen, wegen Ausfuhr von Courant-Gelde aus den Preußischen Staaten nach dem Herzogthum Warschau, oder wegen Einfuhre von Scheide-Münze von dorther, gegen Preußische Unterthanen, oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau, anhängig gewordene, bis zum 13. April d. J. noch nicht definitiv entschieden gewesene Prozesse, in

in Kraft dieses niedergeschlagen seyn, und die, in Veranlassung dieser Prozesse, mit Arrest belegten Summen ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen.

Solches wird, der hierzu erhaltenen höchsten Anweisung gemäß, Seitens des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, sämmtlichen von demselben ressortirenden Unterbehörden hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau den 5. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen den bei den Untergerichten erster Klasse anzusetzenden Stempel-Vertheilern.

Nach vorgängiger Communication von Seiten des Chefs der Justiz, mit der Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben, ist beschlossen worden: bey jedem Untergericht erster Classe, einen Stempel-Vertheiler, mit einer Tantieme zu zwey Procent von seinem Debit, bestellen zu lassen, und zwar so, daß die Auswahl der Subjecte den Gerichten, die Bestellung aber den Abgaben-Deputationen der Regierungen, überlassen seyn soll.

Es wird daher den Untergerichten erster Klasse im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zufolge des dieserhalb von Seiten eines Hohen Justiz-Ministerii an letzteres ergangenen Rescripts v. 30. July d. J., hiermit aufgegeben: die von ihnen zu Stempel-Vertheilern gewählten Officianten, förderſamst Einer Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Liegnitz nahmhaft zu machen, auch solche dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte anzuzeigen, welchemnächst die angesetzten Stempel-Vertheiler mit einer besondern Instruction versehen werden sollen.

Glogau den 12. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert sind geworden:

Der Referendarius v. Haerlem, zum ersten Justizrath und Commissario perpetuo im Neumarktschen Kreise, und zum zweiten Justizrath im Breslauschen Kreise. — Der Gutsbesitzer v. Schkopp, auf Deichslau, zum interimistischen Kreis-Deputirten Steinauschen Kreises. — Der Lehrer der Mathematik bei dem Züllichauschen Pädagogio, Severin, zum Wasserbau-Conducteur Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Im Schulstande:

Der bisherige Schullehrer Johann Christoph Menzel in Buchwald, berufen als Schullehrer nach Krampse, bei Primkenau. — Der Seminarist Johann Gottlieb Reunig aus Piastenthal, zum Schul-Adjuvanten nach Friedeberg am Queis. — Der Tuchmacher Carl Ehrentried Koch, zum deutschen Schullehrer in Goldberg. — Der Schullehrer Daniel Gottlieb Pflege aus Krummwohlau, zum Mädchen-Schullehrer in Wohlau. — Der Schul-Adjuvant Johann Carl Elger aus Friedeberg am Queis, zum Organisten und Schullehrer nach Ober-Kayserswaldau. — Der Schul-Adjuvant Johann Gabriel Ullmann zu Maywaldau, zum Schullehrer in Neudorf, Hirschbergschen Kreises. — Der zeitherige Oeconom Christian Gottfried Kadenbach, zum Glöckner und Mädchen-Schullehrer zu Herrnstadt, in die Stelle seines in dieser Eigenschaft daselbst verstorbenen Vaters, Samuel Kadenbach.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 23.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 18.

Liegnitz den 5. October 1811.

Bekanntmachung wegen Abhaltung des Herbstmarkts zu Guhrau.

Die Abhaltung des diesjährigen Herbstmarkts zu Guhrau, welcher im Kalender für dieses Jahr auf den 28. October c. festgesetzt worden, wird hierdurch, auf den Antrag des Magistrats, auf den Donnerstag, als den 25. October c., angesetzt, und wird Tags vorher, also Mittwochs den 24. October c., der Flachs- und Leinwand-Markt wie gewöhnlich abgehalten werden. Dies wird dem die Jahrmärkte beziehenden Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Liegnitz den 24. Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Publicandum wegen Sicherstellung der den ehemaligen Stiftern und Klöstern zustehenden Fundationen.

Da sich ergiebt, daß bei einigen vormaligen Stiftern und Klöstern die Activa derselben nicht gleich bei der erfolgten Aufhebung und Inventur vollständig angezeigt worden, so wird zur Sicherstellung des Interesse des Staats, und der jetzt in dessen Verwaltung übergegangenen milden Stiftungen, hierdurch ein jeder, welcher aus irgend einem Titel, er habe Namen wie er wolle, einem aufgehobenen Stifte, Kloster, dessen Convent, Prälaten, Abt, Aebtissin, einzelnem Mönch oder Nonne, der bei einem aufgehobenen Stift oder Kloster bestandenen Kirche, Capelle, einer unter deren Verwaltung gestandenen Meß- Armen- Kranken-Stipendien- und jeder andern Fundation etwas schuldig geworden, aufgefordert, sofort eine genaue Declaration dieser Schulden, enthaltend deren Betrag, Münzfuß, Zinsfuß, Qualität, ob Hypotheken-, Wechsel- oder simpler Schuldschein, Zeit und Grund der Entstehung, an die Special-Commission des betreffenden aufgehobenen Stifts oder Klosters, oder Communität einzureichen.

Diejenigen, welche diese Anzeige nicht binnen spätestens 3 Monaten bewirken, sollen, sobald die verschwiegene Schuld entdeckt wird, als solche, welche Staats-Vermögen unterschlagen, behandelt, und gerichtlich verfolgt werden. Der Einwand, daß die Schuld nicht zu dem der Einziehung unterworfenen Stifts-Vermögen gehöre, sondern das Privat-Eigenthum einer Fundation, oder eines vormaligen Mitgliedes eines aufgehobenen Stifts oder Klosters gewesen, soll die Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen.

Dagegen bedarf es nicht der Anzeige von den Capitalien, welche den als Weltgeistliche zu betrachtenden Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Collegiat-Stifter gehören; wohl aber müssen die Capitalien, welche den unter der Verwaltung dieser Capitel gestandenen Kirchen und Fundationen zustehen, angegeben werden.

Breslau den 19. September 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf oder Verpachtung der Stadt-Apotheke zu Polkwitz.

Auf den Antrag der Röslerischen Erben, soll die hiesige Stadt-Apotheke, welche auf 3568 Rthlr. 12 gr. 2 pf. Courant gerichtlich abgeschätzt und für ein jährliches Locarium von 250 Rthlr., die Hälfte in Courant und die Hälfte in Real-Münze zeithero verpachtet gewesen, auf den 31. October a. c.
an den Meistbietenden entweder verkaufet oder auf Sechs Jahr anderweitig verpachtet werden; Kauf- und Pachtlustige werden eingeladen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß diese Offizin an den Meistbiethenden bis auf die Genehmigung der Erbes-Interessenten entweder verkauft, oder verpachtet, und auf später eingehende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Polkwitz den 25. September 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf eines Bauerguts.

Ein in hiesiger Gegend belegenes, im Jahr 1807 auf 1900 Rthlr. gerichtlich detaxirtes, an Gebäuden und Ackerbau in gutem und cultivirtem Zustande sich befindendes Bauergut von drei Hufen Acker und Wiesen, steht zum freiwilligen Verkauf offen, und sind die nähern Kauf-Conditionen bei dem Unterzeichneten zu erfahren, vor welchem auch, nach eingeholter Genehmigung des Besitzers, der Kauf-Contract sofort abgeschlossen werden kann.

Jauer den 23. Sept. 1811.

Der Justitiarius der Königl. Bayerschen Herrschaft Malitsch.
Hoffmann.

Verpachtung der bei Greifenberg gelegenen sechs Bleichen.

Von dem Reichsgräfl. Schaffgotsch Greifensteiner Amte werden die bei Greifenberg gelegenen sechs herrschaftlichen Bleichen auf drei Jahre zur Pachtung ausgeboten. Terminus zum Pacht-Licito ist von dato auf 6 Wochen, zum letzten Termin der 17te October d. J. festgesetzt, in welchem Pachtlustige nach Bekanntmachung der Pachtbedingungen ihre Gebote entweder einzeln oder im Ganzen auf alle Bleichen abzugeben, und auf erfolgte herrschaftliche Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Greifenstein den 4. September 1811.

Im vorigen Stück des Regierungs-Amtsblattes ist das Publikum durch die Verordnung vom 24. v. M. No. 145. unterrichtet worden, daß von den 17 von Colberg nach Cosel bestimmten Festungsbau Gefangenen, auf der Tour von Neustädtel nach Polkwitz, 15 derselben am 16ten v. M. ihren Begleitern entwichen, jedoch bereits 12 der Entsprungenen wieder aufgegriffen und nach Cosel abgeführt sind, und daß deren nur noch drei vermißt werden. In Bezug darauf, wird nachstehend das von der Commandantur der Festung Colberg heute hier eingegangene Signalement dieser noch fehlenden 3 Verbrecher unter der nochmaligen Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden und Einwohner des Departements mitgetheilt, die größte Aufmerksamkeit zur Habhaftwerdung derselben zu verwenden. Liegnitz den 3. October 1811.

Polizei-Deputation der K. Pr. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Signalement.

Johann Gottlieb Reschke (oder Roschke), 40 Jahre alt, aus Leipzig gebürtig, 2½ Zoll groß, mittelmäßiger Statur, blonden Haaren, eben solchen starken Bart, blaue Augen, blasser Gesichtsfarbe, ein Schuhmacher. — Gottfried Stange, 47 Jahre alt, aus Bitzig bei Poritz gebürtig, 6 Zoll groß, schwacher Statur, schwarz mit aschgrau vermischten abgeschnittenen Haaren, eben solchen starken Bart, braune Augen, blassen runden Gesichts und pockennarbig, ein Zimmermann. — Johann Hülsbach, 66 Jahre alt, aus Homburg in Deutsch-Lothringen gebürtig, 8 Zoll groß, starker Statur, graue abgeschnittene Haare, eben solchen starken Bart, blaue Augen, röthliche Gesichtsfarbe, etwas länaliche Nase, ehemals Zuchtmeister zu Stettin. — Sämmtliche Arrestanten sind mit stahlgrauen kurzen Tuchjacken und eben solchen langen Hosen bekleidet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 19.

Liegnitz den 7. September 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 19. enthält:

a. Den Königl. Befehl, wonach auch beim Militairstande, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können. Vom 23. July 1811.

b. Die Declaration der Verordnung, wegen der Exportation inländischer Produkte zur See, und der davon zu erlegenden Exportations-Abgabe. Vom 2. August 1811.

c. Die Verordnung, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preuß. und Kaiserl. Französischen Staaten. Vom 6. August 1811.

d. Die Uebereinkunft, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preuß. und Königlich Bayerschen Staaten. Vom 4. Juny 1811.

e. Die Uebereinkunft, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preuß. und Herzoglich-Meklenburg-Strelitzschen Landen. Vom 6. August 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 117. Betreffend die Vernichtung der marktschreierischen Ankündigungen des Köllnischen Wassers zu medizinischen Zwecken.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizei im Hohen Ministerio des Innern vom 9. July d. J., werden hiermit die Grenz-Zoll-Aemter Liegnitzschen Regierungs-Departements beauftragt: die marktschreierischen gedruckten Ankündigungen, wodurch das bekannte Köllnische Wasser (Eau de Cologne) von dessen Verkäufern empfohlen zu werden pflegt, und worin dessen Eigenschaften in medizinischer Hinsicht angepriesen werden, beim Eingange an sich zu nehmen, und zu vernichten, da dergleichen marktschreierische Verheißungen den bestehenden Medizinal-Gesetzen entgegen sind.

Eben so haben auch sämmtliche Polizei-Behörden zu verfahren, wenn dergleichen verbothene Ankündigungen des Köllnischen Wassers auf Märkten, oder sonst bei dessen

Digitized by Google

Verkäufern von ihnen angetroffen werden. Das fremde Köllnische Wasser selbst, bleibt übrigens so wie bisher erlaubt.

Liegnitz den 29. July 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 43. pro July d. J.

No. 118. Wegen des Verhaltens der Behörden, bei den mit Staatspapieren bestellten Cautionen.

Die Ausfertigung der neuen, mit Coupons versehenen Staats-Schuldscheine, macht es nothwendig, auf Sicherung der Kassen Bedacht zu nehmen, bei welchen solche und andere ähnliche, au porteur lautende, und mit Coupons versehene Papiere, zur Caution deponirt sind.

Zu dem Ende wird es den Curatoren der zum Ressort der Regierung gehörigen Kassen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die au porteur lautenden, zur Caution eingesetzten Documente, entweder von ihnen oder von denen Behörden selbst, welche solche ausgestellt haben, durch einen Vermerk in dorso, außer Cours gesetzt werden.

Bei den Staats-Schulden-Obligationen insbesondere, haben die Kassen-Curatoren deren Außercoursetzung zu bewirken, da solche die Staats-Schulden-Kasse, wegen überhäufter Geschäfte, nicht selbst besorgen kann.

Was hiernächst die Coupons jener und anderer Schuld-Documente betrifft: so müssen zwar die Kassen den Cautions-Bestellern, zur jedesmaligen halbjährigen Erhebung, den betreffenden Coupon aushändigen, der letzte Coupon aber muß zurückbehalten, und darauf zuvörderst die Aushändigung neuer Coupons bewirkt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche von uns ressortirende Kassen, und deren Curatoren, zu achten.

Liegnitz den 2. August 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 387. pro July c.

No. 119. Wegen der bei Begräbnissen von Soldaten, den vertretenden Civil-Geistlichen nicht zustehenden Stolgebühren.

Die Geistlichkeit in dem Departement der unterzeichneten Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, wird hierdurch davon unterrichtet, daß bei Begräbnissen von Soldaten, die, den Militair-Prediger vertretende Civil-Geistlichen keine Ansprüche auf Stol-Gebühren haben, daß aber, was die an die Kirchen zu entrichtenden Kosten betrifft, es bei demjenigen bleibt, was an jedem Orte bisher vorschrifts- oder observanzmäßig gewesen ist. Liegnitz den 16. August 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 13. R. pro August c.

Digitized by Google

No. 120. Die Geschäfts-Verwaltung bei der Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

Um bei dem starken Andrange der Geschäfte der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, allen Irrungen möglichst zu begegnen, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1) Die Kasse ist vom 1sten bis zum 25sten jeden Monats geöffnet. Alle Ein- und Auszahlungs-Geschäfte können an diesen Tagen, und zwar in Sommer-Monaten vom 1sten May bis zum 1sten Oktober, von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, in den Winter-Monaten vom 1sten Oktober bis zum 1sten May, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, betrieben werden. Die übrigen Stunden des Tages müssen den Offizianten zur Besorgung ihrer anderweiten Geschäfte frei bleiben.

2) Am 25sten jeden Monats wird die Kasse Behufs der Revision geschlossen. Von diesem Tage ab, bis zum 1sten des folgenden Monats, hört das eigentliche Kassen-Verkehr gänzlich auf, und es können während dieser Zeit nur solche Ansprüche befriedigt werden, wobei Gefahr im Verzuge ist.

Im Monat Februar wird die Kasse zwei Tage früher geschlossen.

Liegnitz den 19. August 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 260. August.

No. 121. Die von den Magistraten zur Vergütigung anzufertigenden und einzureichenden Fourage-Liquidationen betreffend.

In dem Amtsblatt No. 15. d. d. Liegnitz den 10. d. M., ist sub No. 91, bereits das Verfahren bekannt gemacht, welches die Königl. Landräthl. Aemter und die Garnison-Fourage-Magazine, bei Liquidirung der für die Königl. Truppen angekauften Fourage und des Brodkorns, und wegen Umtausch der Natural-Quittungen, zu beobachten haben. Da es jedoch häufig vorgekommen, daß auch in Städten, wo weder Magazine noch Magazin-Depots organisirt sind, von den Magistraten an durchmarschirte, oder dort postirte Königl. Truppen-Commandos, Fourage gegeben werden müssen: so wird in Absicht der Liquidation dergleichen Fourage, und um hierin ein gleichförmiges Verfahren zu beobachten, hiermit festgesetzt: daß, wenn in Städten, wo keine Magazine sind, Fourage zur Königl. Verpflegung geliefert werden muß, es mit Liquidirung derselben, Behufs der Vergütigung, eben so gehalten werden soll, als in No. 15 des Amtsblatts vorgeschrieben ist. Die Magistrate zeigen den Betrag dergleichen gelieferten Fourage sofort, wenn die Lieferung geschehen, zuerst dem Landräthl. Amte des Kreises, mit Beischließung der Natural-Quittung des Empfängers und des Marktpreiszettels des gelieferten Natural in der Ablieferungs-Woche, an, mit dem Antrage, für deren Vergütigung zu sorgen, wobei sie darauf zu sehen haben, daß die Quittung des Empfängers bestimmt, ständig, und mit Bezeichnung des Regiments oder Bataillons und gewöhnlichen Garnisons-Orts des Empfängers, versehen ist. Aus Fahrläßigkeit begangene Fehler und der daraus entstehende Schade, trifft den Liquidanten.

Die Herren Landräthe, bei welchen dergleichen Fourage von den Magistraten liquidirt wird, verfahren damit eben so, wie mit Liquidirung der aus dem Kreise ihrer Inspection

Digitized by Google

spection aufgebrachten Fourage, d. h. sie sorgen für den Umtausch der Quittungen nach Vorschrift der Verordnung in No. 15. des Amtsblatts, und was zur vollständigen Justification einer Fourage-Liquidation nöthig ist, und liquidiren auch solche in der gewöhnlichen Form, und in demselben Monat, wo die Lieferung geschehen ist, zur Vergütigung, welche nach geschehener Revision auf dem gewöhnlichen Wege durch die Kreis-Kasse erfolgen wird.

Da wir übrigens gefunden haben, daß die Vorschrift der erwähnten Verord., in No. 15. des Amtsblatts, wegen Liquidirung der Fourage und Umtausch der Magazin-Quittungen gegen Proviantamtliche, von mehrern Landräthl. Aemtern nicht genau befolgt wird, so daß die zur Vergütigung bei uns eingereichte Fourage-Liquidationen wiederum remittirt werden müssen, wodurch zum Nachtheil der Lieferer ein Aufenthalt in der Bezahlung, der durchaus vermieden werden muß, veranlaßt wird: so wollen wir die Königl. Landräthl. Aemter auf genaue Befolgung jener Vorschriften hiermit nochmals und angelegentlichst verweisen. Liegnitz den 26. August 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. ad No. 161. August.

No. 122. Die rückständigen Catastra von den vorhandnen Brücken betreffend.

Da einige Landräthl. und Steuerräthl. Officia, die mittelst Verfügung vom 27. Januar d. J. erforderten Catastra, von allen im Bezirk ihrer Inspection vorhandenen Brücken, der unterm 15. May d. J. erfolgten Erinnerung ungeachtet, noch immer nicht allhier eingereicht haben: so werden diejenigen von Ihnen, jeder in eine Geldstrafe von 2 Rthl. genommen werden, welche binnen endlichen 4 Wochen, jenem Auftrage nicht Genüge geleistet haben sollten.

Liegnitz den 30. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 726. August.

No. 123. Die Ermäßigung des Chausseegeldes, in Ansehung der einheimischen Producte, zum Bedarf der Provinz, und zu deren innerm Consumo, betreffend.

Zu Erledigung der Mißverständnisse, welche die Anwendung des durch die Verordnung vom 17. July d. J. (Amts-Blatt St. 12. No. 80.) publicirten neuen Chaussee-Geld-Tarifs gebildet hatte, wird hierdurch erklärt: daß solche ländliche einheimische Erzeugnisse, die zum Bedarf der Provinz und zu deren innerm Consumo gehören, als Getreide, Grünzeug, Wolle, Tuch, Garn, Holz, Steinkohlen, Salz, Leinwand ꝛc., wenn solche auch nicht auf eigene, sondern auf Fracht- und Handlungs-Fuhr-Wagen verladen sind, keinesweges nach dem Satze sub 1. des neuen Tarifs zu besteuern, sondern das Chaussee-Geld davon nur nach dem geringern Satze sub No. 3. des neuen Tarifs, also von mit solchen Producten beladenen Fuhrwerken nur mit 3 Kreuzer pro

Pferd

Digitized by Google

Pferd und Meile, von unbeladenen aber mit 1 Kreuzer pro Pferd und Meile, zu erheben ist.

Das Publikum hat sich diese Erklärung zur Nachricht und Achtung gereichen zu lassen.

Die Chaussee-Geld Einnehmer sind durch die Landräthe und Wege-Directoren hiernach genau angewiesen.

Liegnitz den 30. August 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 25. R. pro August c.

No. 124. Wegen den von einigen Orten noch rückständigen evangelischen Kirchen-Rechnungs-Revisions-Gebühren.

Von folgenden Ortschaften sind die Gebühren für Revision der dasigen evangelischen Kirchen-Rechnungen noch im Rückstande, nehmlich:

a. von Tscheplau nach der Verfügung vom 10. May d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{3}{4}$ . . . . . 1 Rthlr. 20 Sgr.
b. von Grochwitz nach der Verfügung vom 15. May d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{5}{8}$ . . . . 2 " 8 "
c. von Schlawa nach der Verfügung, vom 17. May d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{5}{8}$ . . . . 1 " 12 "
d. Liebenau nach der Verfügung vom 9. Junius d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{4}{8}$ . . . . 2 " 8 "
e. von Hochkirch nach der Verfügung vom 25. Junius d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{6}{9}$ . . . . 2 " 12 "
f. von Schönau Glogauschen Kreises nach der Verfügung vom 24. Junius d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{5}{9}$. 2 " 20 "
g. von Seifersdorf Liegnitzschen Kreises nach der Verfügung vom 30. Junius d. J. für die Rechnungen pro $180\frac{5}{8}$ 2 " — "

Die Herren Patrone, Pastoren, und Vorsteher der evangelischen Kirchen an den genannten Orten, werden daher hierdurch aufgefordert: dafür zu sorgen, daß jene Revisions-Gebühren Reste nunmehr ohne weitern Verzug, und längstens innerhalb 14 Tagen, an den Regierungs-Kanzelei-Director Ulrici portofrey berichtiget werden. Liegnitz den 31. August 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 209 pro August c.

No. 125. Wegen den von verschiedenen Städten des Departements noch rückständigen Feuer-Societäts-Beiträgen.

Die Magistrate der Städte Beuthen, Glogau, Greiffenberg, Guhrau, Herrnstadt, Köben, Militsch, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Raudten, Schlawa,

Digitized by Google

Schlawa, Schmiedeberg, Schwiebus, Trachenberg, Wartenberg und Wohlau, werden hierdurch erinnert: die noch rückständigen Beitrags-Reste auf die Brand-Hülfs-Ausschreibung pro 1807, binnen endlichen 14 Tagen zur hiesigen Haupt-Feuer-Societäts-Kasse abzuführen. Eine längere Nachsicht kann nicht weiter verstattet werden. Diejenigen Magistrate, welche diese letzte Nachfrist inne zu halten verabsäumen sollten, würden also unfehlbar den Nachtheil zu erwarten haben, daß sie mit Execution belegt würden.

Liegnitz den 1. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 781. pro August 1811.

No. 126. Betreffend, daß Subaltern-Officianten bei ihren Dienstreisen keine Wagenmiethe liquidiren dürfen.

Nach einer frühern Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements, sollen zwar diejenigen Officianten, welche mit Extrapost zu reisen befugt sind, und sich ihres eigenen Wagens bedienen, Wagenmiethe erhalten. Was hingegen die Subaltern-Officianten betrifft, so kann diesen keine Wagenmiethe gut gethan werden, da dieselben, wenn sie auf ihren Reisen von der Poststraße abgehen, sich entweder der Extrapost oder eines Mieth-Fuhrwerks bedienen, und in beiden Fällen den Wagen zugleich mit erhalten. Hiernach haben sich die Subaltern-Officianten bei ihren einzusendenden Liquidationen gehörig zu achten. Liegnitz den 2. Sept. 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. u. M. D. No. 410. August c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Niederschlagung der Prozesse, wegen Ausfuhre von Courant oder Einfuhre von Scheidemünze gegen Unterthanen des Herzogthums Warschau, und der preußischen Staaten betreffend.

Nachdem in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens, zwischen dem Königl. Preuß. und dem Königl. Sächsischen Hofe durch ein Decret Se. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau ꝛc. vom 13. April dieses Jahres, sämmtliche bey den Gerichts-Höfen des Herzogthums Warschau, wegen Ausfuhr von Courant, oder Einfuhr von Scheidemünze gegen Einwohner dieses Herzogthums oder der Preußischen Staaten, anhängig und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt worden ist, so ist als bedungene Erwiederung höchsten Orts festgesetzt worden, daß alle, bey den Preuß. Gerichtshöfen wegen Ausfuhr von Courant-Gelde aus den Preuß. Staaten nach dem Herzogthum Warschau oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorther, gegen

Preuß.

Digitized by Google

Preuß. Unterthanen, oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau anhängig gewordene, bis zum 13. April dieses Jahres noch nicht definitive entschieden gewesene Prozesse niedergeschlagen seyn, und die in Veranlassung dieser Prozesse mit Arrest belegten Summen, ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen. Es wird daher solches sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen hiernach gebührend zu achten.

Breslau den 9. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Gutsbesitzer v. Borowski auf Fröschen, zum interimistischen Marsch-Commissario und Kreis-Deputirten Wohlauschen Kreises.

Johann Carl Illner, zum Schullehrer in Hainzendorff bei Freystadt.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Verdienste des Schul-Revisors, Pastor Hering zu Lippen, und der Schullehrer Ludwig zu Löttnitz, und Herzog zu Cosel.

Bei der zu Anfang dieses Monats von dem Herrn Superintendenten Schwarzer zu Grünberg bewirkten Visitation der Schulen zu Löttnitz und Cosel, haben die eifrigen Bemühungen des Schulhalters Ludwig an dem erstern, und des Schulhalters Herzog an dem letztern Ort, die ihren Unterricht anvertraute Jugend zweckmäßig auszubilden, so glückliche Resultate ergeben, daß die Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, das Amts-Blatt sehr gern dazu benutzt, um die Verdienste jener beiden Männer und die Verdienste ihres Revisoris, des Herrn Prediger Hering zu Lippen in der Neumark, öffentlich anzuerkennen, und den Wunsch eben so öffentlich auszusprechen, daß doch recht viele Schulen-Revisoren und Schulmänner auf dem Lande, dem Beispiel jener, durch Emsigkeit in ihrem Berufe, folgen möchten. Liegnitz den 23. August 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Den Schulhausbau zu Malitsch, Jauerschen Kreises, betreffend.

Das katholische Schulhaus zu Malitsch, Jauerschen Kreises, war so baufällig geworden, daß es einer Haupt-Reparatur bedurfte. Die beschränkten Fonds der dortigen Kirche gestatteten indeß nicht, etwas zu den Kosten herzugeben.

Dem dasigen Herrn Pfarrer Golz gelang es jedoch, durch Mildthätigkeit anderer, welche zum Theil nicht die entfernteste Verpflichtung dazu hatten, also blos von Liebe

zur

Digitized by Google

zur guten Sache geleitet wurden, einen großen Theil dieser Kosten aufzubringen. Unter seiner Aufsicht und Leitung ist denn auch der Ausbau dieses Schulhauses mit zweckmäßigen Einrichtungen erfolgt. Als solche sind zu bemerken, daß in selbigem eine Sparfeuerung angebracht, und das Dach mit Lehmschindeln eingedeckt worden. Einen beträchtlichen Theil der Reparatur-Kosten hat der Hr. Pfarrer Goltz, unter Verzicht auf Wiedererstattung, aus eigenen Mitteln bestritten. Schon früher hatte derselbe sich durch Begründung des Armen-Wesens in dem Dorfe Malitsch, Anspruch auf den Beifall der Königlichen Regierung erworben. Sie ist daher schuldig, demselben jetzt für seine löbliche Bemühungen, und gemachte Aufopferungen, hierdurch öffentlich Ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen. Eben so dankt Sie auch allen denjenigen, welche durch Geldbeiträge und Fuhren, zu jenem Schulhausbau concurrirt haben.

Liegnitz den 18. August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Die Empfehlung zweier Schulschriften betreffend.

Vor mehrern Jahren sind zwei pädagogische Werke unter dem Titel:

Schullehrer-Bibliothek in 3 Bänden, und

Bibliothek für Lehrer in Bürger- und Landschulen, ebenfalls 3 Bände stark, erschienen. Ersteres ist eigentlich nur für katholische, und letzteres für protestantische Schullehrer bestimmt. Beide Werke sind indeß von so mannichfaltigem und interessantem Inhalte, in der Anzeige des Wissenswürdigsten, was zeither zerstreut über das Schul- und Erziehungswesen geschrieben worden, daß sie jedermann, besonders aber den Schullehrern beider Confessionen, empfohlen zu werden verdienen, welche mit dem Geist der Zeit fortzuschreiten, und die Kenntniß ihres Berufs zu erweitern wünschen, denen es aber an Mitteln fehlt, sich mehrere kostbare Bücher anschaffen zu können. Jedes dieser Werke kostet 2 Rthlr. Courant. Sie sind bei dem katholischen Schulen-Inspector Herrn Kieslig zu Schönau zu haben, an den sich also jeder, der sich eins oder das andere anzuschaffen beabsichtiget, in portofreien Briefen wenden kann.

Gern wird es die Geistliche und Schulen Deputation der hiesigen Königl. Regierung sehen, wenn die Patrone, Prediger und Kirchen-Vorsteher derjenigen Kirchen, welche so vermögend sind, daß sie, nach Abzug der laufenden nothwendigen jährlichen Ausgaben, von ihren Erträgen Ueberschüsse bilden, mit Anschaffung dieser Werke vorgehen, und den Schullehrern dadurch die Gelegenheit, sich für ihren Beruf anzueignen, was darin enthalten ist, erleichtern. Liegnitz den 18. August 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 20.

Liegnitz den 14. September 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 127. Das den Schullehrern auf den ehemals geistlichen Gütern, nach den Vorschriften des katholischen Schul-Reglements vom 18. May 1801, zu gewährende Einkommen betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht: daß die Zuschüsse, welche an die Schullehrer beider Confessionen auf den ehemaligen geistlichen Gütern, in so weit verwilligt worden, als diese noch nicht das in dem katholischen Schulen-Reglement für die Provinz Schlesien vom 18. May 1801 festgesetzte Einkommen von ihren Stellen bezogen, ohne Unterschied der Zeit, zu welcher die Ausmittelung ihres Einkommens geschehen, vom 1. Januar d. J. an, ausgezahlt und abgereicht werden sollen. Solches wird hierdurch denen, die es angeht, bekannt gemacht.

Liegnitz den 30. August 1811.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 259. August c.

No. 128. Wegen der im Monat November abzuhaltenden Kirmesfeier.

Um den vielen Nachtheilen zu begegnen, welche jeder Landbesitzer dadurch erlitt, daß die Kirmessen in Zeiträumen abgehalten wurden, wo er oft bei den, durch ungünstige Witterung herbeigeführten, dringendsten Saatbestellungs-Arbeiten einen Theil seines Dienstgesindes mehrere Tage lang entbehren mußte, und um dem schädlichen Einflusse Schranken zu setzen, welchen der häufige Kirmes-Besuch auf die Moralität der Dienstboten äußerte, ward mittelst der an sämmtliche Land- und Steuerräthe des hiesigen Departements unterm 29. März v. J. ergangnen Verfügung verordnet: daß die Kirmes überall nur in den letzten beiden Wochen des Monats November abgehalten werden solle.

Digitized by Google

Dieser Termin wurde jedoch, in Erwägung, daß bis zum 1. November fast an allen Orten hiesigen Departements die Winter-Einsaat bestellt, und daß jene Einschränkung auch sonstige Unbequemlichkeiten hatte, mittelst einer anderweiten Verordnung vom 5. September v. J. dahin erweitert: daß zu Abhaltung der Kirmesfeier jährlich der ganze Monat November bestimmt werden dürfe.

Ohngeachtet nun zwar die Polizei-Deputation der Königl. Regierung nicht zweifelt, diese Anordnung werde bei dem eigenen Interesse, welches jeder Grundbesitzer des platten Landes dabei hat, überall pünktlich befolgt werden, so bringt sie dennoch die diesfälligen Vorschriften hierdurch nochmals in Erinnerung.

Sämmtliche Landräthe, District-Commissarien, Magistrate und Orts-Obrigkeiten werden denselben gemäß strenge darauf halten, daß nirgend die Kirmes zu einer andern Zeit, als in einer der Wochen des November-Monats, deren Wahl jedem Orte selbst überlassen bleibt, gefeiert, und nicht wie es an verschiedenen Orten geschehen soll, unter dem Namen des Erndtefestes das Verordnete eludirt, oder wohl gar eine neue zeit- und geldkostende Volksluftbarkeit eingeführt werde.

Liegnitz den 3. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 129. Die allgemeine Einführung der Mühlen-Revisions-Bücher betreffend.

Es ist, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung in den Mühlen, für ein wesentliches Erforderniß erachtet worden, daß die Mühlen-Revisoren den jedesmaligen Befund des Mahlguts in ein Mühlen-Revisions-Buch eintragen, welches der Müller in seiner Verwahrung behält. Diese Einrichtung schützt den Müller vor möglichen Mißverständnissen, und liefert den Beweis der geschehenen Revisionen und des richtigen Befundes.

Da nun dieses Mühlen-Revisions-Buch, welches aus wenigstens 6 Bogen Papier bestehen, und in Pappdeckel gebunden seyn muß, in Gemäßheit des Rescripts Einer Hochlöbl. Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte, für die directen und indirecten Abgaben vom 18. July d. J., baldigst von den Müllern angeschaft werden soll: so wird solches denselben mit der Andeutung bekannt gemacht: die diesfällige nähere Anweisung von den bereits instruirten Bezirks-Consumtions-Steuer-Aemtern zu erwarten.

Liegnitz den 6. September 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 9. A. D.

No. 130. Wegen der durch die Geistlichen den Schul-Vorstehern bekannt zu machenden, in den Amtsblättern erscheinenden, und das Schulwesen angehenden Verordnungen.

Den Herren Predigern wird hierdurch aufgegeben: die Bekanntmachung sämmtlicher in dem Amtsblatte erscheinenden, das Schulwesen betreffenden Verordnungen

und

Digitized by Google

und Bekanntmachungen, an die Schulvorsteher und Schullehrer nicht zu verabsäumen, und darüber die gehörigen Bescheinigungen oder Vermerke zu den Acten zu bringen, damit sie sich erforderlichen Falls darüber legitimiren können.

Liegnitz den 7. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Einziehung der während des Krieges bei den Untergerichten reservirten Stempel betreffend.

Da zu wissen nöthig ist:

1. wie weit die Einziehung der bey den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts während des Krieges reservirten Stempel gediehen ist? und wie hoch sich die Reste noch belaufen?
2. ob und wie viel jedes Unter-Gericht für Stempel-Material-Vorschüsse ursprünglich schuldig gewesen? wie viel darauf bezahlt worden? und wie viel noch zu berichtigen im Rückstande ist?

so werden sämmtliche gedachte Unter-Gerichte hiermit angewiesen: über vorstehende Punkte an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht pflichtmäßig zu berichten.

Breslau den 23. August 1811.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die während des Krieges reservirten Stempel betreffend.

Sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, werden hierdurch angewiesen, förderſamſt und spätestens in 14 Tagen eine Nachweisung darüber:

wie weit die Einziehung der bey ihnen während des Krieges reservirten Stempel gediehen? und wie viel ein jedes Unter-Gericht annoch für Stempel und resp. für erhaltene Stempel-Materialien Vorschüsse schuldig ist?

an die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung zu Liegnitz einzusenden, und diese Nachweisung so einzurichten, daß daraus der Betrag der ursprünglichen Schuld, des geleisteten Abtrages, und des noch zu berichtigenden Rückstandes, entnommen werden könne. Glogau den 30. August 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Beschleunigung der Criminal-Untersuchungen betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit der unmittelbaren Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses, die Verzögerung der Untersuchung höchst mißfällig wahrgenommen, und es dem Chef der Justiz zur dringenden Pflicht gemacht, mit der äußersten Strenge gegen diejenigen Justiz-Officianten zu verfahren, die durch Verschleppung der Untersuchungen, zur Vereitelung des Zwecks der Strafe, beitragen. Diesem allerhöchsten

Digitized by Google

sten Befehl gemäß, wird der Chef der Justiz noch mehr als bisher schon geschehen, bei Revision der zur Bestätigung der Erkenntnisse, oder zur Prüfung angebrachter Beschwerden, eingehenden Acten, imgleichen wenn die einzusendenden halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen dazu Veranlassung geben, jede nur irgend erhebliche und nicht entschuldigte Verzögerung rügen, und die schuldigen Justiz-Bedienten zur Verantwortung und Strafe ziehen. Untersuchungen, und besonders solche, welche mit der persönlichen Haft des Angeschuldigten verbunden sind, müssen ununterbrochen fortgesetzt, und bei einer Collision mit andern Geschäften, müssen diese in der Regel den Criminal-Sachen nachstehen. Der Vorwand, daß der Arbeiten zu viel gewesen, um sie sämmtlich mit der erforderlichen Schnelligkeit zu betreiben, kann bei Verzögerung in Criminal-Sachen nicht beachtet werden, da dem gemeinen Wesen zuviel daran liegt, daß die Strafe dem Verbrechen bald folge, und da es die Pflicht jedes Justiz-Bedienten ist, auf Hülfsleistung in seinem Amte anzutragen, wenn sich die Geschäfte desselben ungewöhnlich vermehren sollten. Die vorhin erwähnte Allerhöchste Königl. Willensmeinung, wird nun den Inquisitoribus publicis und Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, mit der Anweisung, sich darnach gebührend zu achten, und mit dem Eröffnen bekannt gemacht: daß auf die ihnen zur Last fallenden Verzögerungen, ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden wird.

Glogau den 2. Sept. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Ernannt sind worden:

Die bisherigen Justiz-Commissarien Cogho, Prätorius, Ludwig und Meyer zu Breslau, zu Justiz-Commissions-Räthen.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ueber die Vertilgung der Frostnacht-Schmetterlingsraupe.

Die Frostnacht-Schmetterlingsraupe ist es, welche seit mehrer Jahren unsere Obstbäume so sehr beschädiget hat, daß wir befürchten müssen, wenn diesem Uebel nicht kräftig Einhalt geschieht, nach und nach unsern ganzen Obstgewinn einzubüßen. Sie gehört zu den Spannermesserraupen, oder zu denjenigen, welche nur 6 Paar Füße haben. Ihre Farbe ist grün, bald hell- bald dunkel- bald schwärzlichgrün, mit weißen und gelben Streifen in der Länge. Zu Anfang des Frühlings gräbt sich die ausgekrochene kleine Raupe in die Knospen der Bäume. Wenn das Laub zu wachsen anfängt, lebt sie entweder zwischen zwei Blättern, welche sie mit Fäden zusammen heftet, oder in einem Blatte, welches sie zusammenrollet. Nur in den ersten Stunden der Nacht geht sie ihrer Nahrung nach, und dann ruht sie wieder in ihrer Wohnung. Sie hat ein zäheres Leben, als andre Raupen, und erträgt Nässe und alle kalte Witterung. Am

Ende

Digitized by Google

Ende des May's ist sie erwachsen, und dann einen Zoll lang. Bei ihrer Verwandlung spinnt sie sich von dem höchsten Baume zur Erde herab, arbeitet sich in die Erde hinein, und macht sich ein festes Gewebe. In diesem wird sie zu einer kurzen gelblichgrünen Puppe, welche an dem einen Ende eine Spitze mit zwei Häkchen hat. Nach 5 bis 6 Monaten, frühestens in der Mitte des Octobers bis in den November, erscheint der Schmetterling, der, weil er in Nächten erscheint, worin es schon friert, Frostnachtschmetterling (Phalaena geometra brumata Linn.) heißt.

Das Weibchen dieses Schmetterlings gehört zu den wenigen ungeflügelten Nachtvögeln, und legt 200 bis 400 Eyer zerstreut auf den Bäumen umher, an die Knospen, wo sie den ganzen Winter liegen bleiben. Es ist ganz aschgrau, die Flügel sind mit Wellenlinien überzogen, und gleichen kleinen Läppchen.

Das Männchen ist nicht sehr groß, hat zarte Flügel von röthlichgrauer, auch schwarzgrauer Farbe, mit gewässerten dunkleren Streifen überzogen. Es hat 2 Binden auf den Vorderflügeln, die mit einem Saum versehen sind. Die Hinterflügel haben nur einen Querstreif, manchen fehlen auch alle Streifen. Der Körper ist aschgrau, der Hinterleib heller als der Rücken. Der Schmetterling ist auch noch leicht daran zu erkennen, daß er spät im Jahre erscheint, wenn die andern schon ihre einjährige Lebensdauer beendigt haben; auch verräth ihn seine fast immer verwischte Farbe.

Will man die Raupen vermindern, so muß dies besonders im Herbste geschehen, wenn der Schmetterling erscheint. Besonders muß man die Weibchen auszurotten suchen, ehe sie ihre Eyer legen können. Die Raupen im Frühling vertilgen zu wollen, ist ein ganz vergebliches Unternehmen.

Folgende Mittel sind größtentheils auf die Natur des flügellosen Weibchens gegründet, welches an dem Stamm des Baums nur hinaufkriechen, aber nicht fliegen kann.

Im Anfang des Octobers wickele man um den Baum, etwa einen Fuß über der Erde, einen Streif von Stroh oder Wolle ꝛc., bestreiche ihn mit Theer oder Vogelleim, und wiederhole dies, damit der Theer nicht trocken werde. An dieser klebrichten Masse bleiben die Weibchen hängen, wenn sie an dem Stamm hinauf kriechen wollen, um ihre Eyer an die Knospen zu legen. Auch eine Menge Männchen, welche zu den Weibchen wollen, büßen mit denselben das Leben ein. Noch kann man leicht eine Menge der letzteren, von Knaben mit Insectenscheeren fortfangen lassen, wie der Berichtserstatter im vorigen Herbste that, und dadurch sein schönes diesjähriges Obst rettete.

Eines andern, aber verwandten Vertilgungsmittels des Frostnacht-Schmetterlingsweibchens, erwähnt die Thüringer Vaterlandskunde, Jahr 1801, wodurch dem Trokkenwerden des Theers leicht vorgebeugt werden kann. Man lege um Michaelis, eine Rinde von Pappe um den Stamm des Baums, eine Elle über der Erde hoch. Diesen Kranz fülle man ungefähr einen Zoll hoch, mit 2 Theilen Theer und einem Theil schlechten Brennöls, und verstopfe zugleich mit Lehm alle Ritzen, damit das Weibchen nicht anders als über den Canal nach der Höhe kriechen kann. Wenn man einen solchen Canal mit Firniß überstreicht, so kann er mehrere Jahre dauern. In einer solchen

Rinne

Digitized by Google

Rinne wurden in einer Nacht mehr als 500 dieser Thiere an einem einzigen Baume gefangen.

Ein drittes, in einem Nürnberger Calender bekannt gemachtes Mittel ist folgendes: Wenn die Raupen von 9 bis 12 Uhr des Abends fressen, so ruhen sie ganz unbekümmert und lose auf den Blättern. Dann darf man nur große leinene Tücher unter die Bäume breiten, und diese von Ast zu Ast schütteln, daß die Raupen auf die Tücher fallen. Hierauf kann man die Tücher zusammenschlagen, und die Raupen mit einem Federwisch ins Wasser streichen, oder noch besser verbrennen. Schade, daß sich diesem Mittel zwei nicht geringe Schwierigkeiten entgegensetzen, einmal dadurch, daß starke Erschütterung nöthig ist, wenn die Bäume sehr groß und die Aeste stark sind, wobei auch viel Blüthen herabfallen; und daß zweitens die Raupen im Fallen einen Faden spinnen, und daher nicht gleich auf die Erde fallen, sondern sich von einem Ast an den andern hängen. Es möchten daher wohl nur sehr wenige auf die Tücher kommen. Nur bei kleinen Bäumen hat dieses Mittel seinen Nutzen. Dabei ist es übel, daß man es nicht am Tage vornehmen kann.

Ein viertes Mittel zur Verminderung der Frostnacht-Schmetterlingsraupe, empfiehlt der Reichsanzeiger in einem Stücke vom Jahre 1801. Es heißt darin: wenn der Baum in der Blüthe steht, und des Nachts Thau gefallen ist, so schieße man des Morgens, ehe der Thau noch abgetrocknet ist, blind zwischen die Aeste desselben. Durch den Knall zerplatzen die Eyer und fallen herab, durch den Pulverdampf aber werden die jungen Raupen erstickt. Um sich von der Wirkung dieses Mittels zu überzeugen, darf man nur ein weißes Tuch unter dem Baume ausbreiten, und man wird dasselbe bald nach dem Schusse mit grünen Eyern und Raupen bedeckt finden. Das Schießen muß geschehen, wenn die Blüthknospen aufbrechen wollen. Der Morgen ist am passendsten dazu, weil die Raupen sich dann fett und dick gefressen haben und desto eher zerplatzen. Diese Zeit ist auch denen noch in den Eyern liegenden Raupen am gefährlichsten.

Noch ein fünftes wirksames Mittel gegen die erwähnte Raupe, giebt die Natur selbst an die Hand, wenn ihre Ordnung nur nicht muthwillig gestöhrt wird. Es giebt nämlich viele Wintervögel, welche sich von Insecten und ihren Eyern nähren, z. B. die Rothkelchen, die Finken, und besonders die Meisen. Die Sperlinge fressen nur im Sommer Insecten, im Winter aber mehr Körner. Die Meisen besonders verzehren Millionen Frostnacht-Schmetterlingsraupen im Herbst und Winter.

Werden diese wohlthätigen Vögel weder ausgerottet, noch aus bloßem Muthwillen weggefangen und getödtet, oder im Frühjahr und Sommer ihrer Eyer beraubt, so lohnen sie dafür durch eine desto reichlichere Erndte von den Fruchtbäumen.

S.

Das Lese-Institut für Land-Schullehrer in Groß-Tinz betreffend.

Der Pastor Klose zu Gros-Tinz, — einem der Ritter-Akademie zu Liegnitz gehörigen und im Liegnitzschen Kreise belegenen Gute — hat mit Genehmigung der Geistlichen- und Schulen-Deputation hiesiger Königlichen Regierung, bei der dasigen Kirche, ein Lese-Institut für Land-Schullehrer gestiftet. Aus der dortigen Kirch-Kasse ist

höhern

Digitized by Google

höhern Orts, zur Anschaffung von Büchern für jedes Jahr, ein verhältnißmäßiger Beitrag bewilliget worden. Dieses Lese-Institut ist zunächst für Schullehrer, welche in einem Umkreis von einer Meile von Gros-Tinz wohnen, bestimmt, und soll erweitert werden, sobald die Bibliothek einen größern Vorrath an Schriften erhalten haben wird. Unter den für dieses Jahr cirkulirenden Büchern, sind die vorzüglichsten: Gutsmuths pädagogische Bibliothek, Zerrenners Schulfreund, Beckers deutsche Zeitung, der fleißige und fröhliche Wirthschaftsmann, Riemanns Beschreibung der Rochowschen Lehrart, 4te Ausgabe ꝛc.

Für die Lesegesellschaft sind folgende Gesetze gegeben:

1. Jeder Lehrer erhält alle Monate 2 Stück.
2. Die empfangenen Bücher befördert jeder am 1. jedes Monats an seinen Nachfolger.
3. Jeder bemerkt seinen Namen und den Tag des Empfangs.
4. Wer bis zum 6. des Monaths seine Bücher entweder gar nicht, oder beschädigt erhalten hat, ist verpflichtet es sogleich anzuzeigen, damit die verlornen oder beschädigten Bücher wieder angeschafft, und die Ordnung wieder hergestellt werden könne.

Sämmtliche Bücher bleiben, wenn sie ihren Umlauf vollendet haben, Eigenthum der Kirche zu Gros-Tinz. Möchte diese Anstalt doch recht viele Nachahmung finden! Die geistlichen Vorgesetzten werden sich um die Belehrung und angenehme Unterhaltung der Schullehrer ihres Bezirks ein Verdienst erwerben, wenn sie, wie früher schon im Grünbergschen Kreise durch den Herrn Superintendenten Schwarzer möglich gemacht worden, mit ähnlichen Einrichtungen vorzugehen sich anliegen lassen. Auch werden sich vielleicht, nach zweckdienlicher Vorstellung, die besser situirten Schullehrer entschließen, jährlich jeder ein oder zwei Bücher zu kaufen, und solche dem institutirten Lese-Zirkel mitzutheilen.

Da nur von Anschaffung solcher Schriften die Rede seyn kann, welche bleibenden Werth haben, und der Absicht entsprechen: so läßt sich eine solche Einrichtung ohne erheblichen Kostenaufwand wohl möglich machen.

Wir wünschen, daß wir recht bald veranlaßt werden mögen, das Gelingen solcher Schullehrer-Leseanstalten, durch das Amtsblatt, zur allgemeinen Kenntniß bringen zu können. Liegnitz den 13. August 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Warnungs-Anzeige.

Michael Wirth, 33 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, aus Eyerbach im Würzburgschen gebürtig, Sohn eines Bauern, der längst verstorben, erlernte die Züchner-Profession, und vermiethete sich, weil ihm solche später nicht mehr gefiel, als Knecht zu einem Landwirth.

Weder der Strenge, noch den Vorstellungen seines Stiefvaters gelang es, diesen bösen Jungen frühzeitig zu bessern. In der Schule zeigte er sich als ein fähiger Kopf, aber auch als ein sehr verstockter Mensch. Bald gefiel ihm auch das Landleben nicht. Er trat in französische, aus diesen durch Desertion in preußische, ließ sich in Würzburgsche und endlich zweimal in österreichsche Militär-Dienste anwerben. Wegen seiner Desertion wurde er im Würzburgschen mit 8maligem Gassenlaufen, und im österreichischen Militair-Dienst, wegen Insubordinations-Vergehen, mit Degradation und Stockschlägen bestraft.

Aus

Aus Letzterem entwich er nun am 28. Juli 1810, kam in das preuß. Grenzstädtchen Liebau, und beschloß, um nach Würzburg durch Sachsen, wo, wie er erfahren, österreichsche Deserteurs ausgeliefert würden, zurückkehren zu können, sich auf sein erlerntes Handwerk eine Kundschaft zu lösen.

Er wollte seinen Weg nach Breslau, wohin er wegen einer Kundschaft an die dasige Züchner-Zunft gewiesen worden war, nehmen, und kehrte auf der Tour nach Goldberg in der Nacht vom 1. zum 2. August v. J. in dem Kretscham zu Pilgramsdorf ein. Hier traf er den eingewanderten Seifensieder-Gesellen Samuel Ernst, welcher 20 Jahr alt, und aus Posen gebürtig war, auf dem Nacht-Quartier, und entdeckte ihm seine Absicht.

Dieser hielt die Reise nach Breslau für unnöthig, weil er in den nächsten Städten schon eine Kundschaft erhalten würde, und erbot sich, wenn dies nicht gelingen sollte, ihm eine Kundschaft von seinem Mittel zu verschaffen.

Der Wirth darüber froh, daß seine Verlegenheit gehoben worden sey, und er an dem Ernst, von dem er vernommen, daß er ins Würzburgsche reisen wolle, einen Reisegefährten gefunden habe, gingen beide am Morgen des andern Tages den Weg nach Löwenberg.

Nach dem eigenen Geständniße des Wirth, den von mehrern Personen abgelegten eidlichen Zeugnissen, und den ausgemittelten Thatsachen, hat nun der Wirth den Ernst hinter dem Dorfe Wiese, rechter Hand im Walde, nicht weit von der Straße, auf eine grausame Art ermordet. Man hat an dem Ermordeten nicht nur mehrere Schnitte am Halse und im Gesichte, sondern auch die Handteller verwundet, und 9 Finger inwendig bis auf die Knochen durchschnitten gefunden. Die Hauptverletzung, eine große Schnittwunde, durch welche der Hals von vorne nach hinten bis auf die Körper der Wirbelbeine, und also jede Muskel am Vordertheile des Halses, nebst der Luft- und Speiseröhre durchschnitten worden, hat das Leben des Ernst absolut enden müssen.

Die Verletzungen sind mit des Wirth Barbier- und Brodtmesser geschehen, und der Gegenwehr so wie der endlichen Unterliegung Zeugen, sind die vielen Verletzungen in dem Gesichte, und in den Händen.

Das Todes-Stöhnen und Angst-Geschrey vernahm ein vorübergehender Reisender, durch den die Gräuelthat entdeckt, und der Verbrecher mit Hülfe Anderer, die er schnell herbey geholet, ergriffen worden.

Des Felleisens des Ermordeten, und dessen nur in 27 Sgr. 6 D'r. bestandener Baarschaft, hatte sich der Verbrecher schon bemächtiget, und dies giebt seine Absicht zu erkennen.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, hatte auf den Grund der geführten Untersuchung, dem Michael Wirth, weil dessen Vorsatz zu tödten nicht genugsam ausgemittelt werden können, das Strafurtel dahin gesprochen:

daß Inquisit, wegen des an dem Seifensieder-Gesellen Ernst verübten Todtschlags, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper auf das Rad zu flechten.

Nach Eröffnung dieses Urtels, am 10. Juli d. J., und dessen erlangter Rechtskraft, indem Inquisit dem bereits eingewandten Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freiwillig wiederum entsagte, ist indessen die Allerhöchste unmittelbare Königl. Bestätigung desselben dahin ergangen:

daß der Michael Wirth, wegen des an dem Seifensiedergesellen Ernst verübten Todtschlages, mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper auf das Rad zu flechten.

Dem zu Folge wurde diese Strafe am 5. d. M. früh um 7 Uhr bei hiesiger Richtstätte in Vollstreckung gebracht; welches zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 6. September 1811.

Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 20. —

Liegnitz den 19. October 1811.

Publicandum wegen Sicherstellung der den ehemaligen Stiftern und Klöstern zustehenden Fundationen.

Da sich ergiebt, daß bei einigen vormaligen Stiftern und Klöstern die Activa derselben nicht gleich bei der erfolgten Aufhebung und Inventur vollständig angezeigt worden, so wird zur Sicherstellung des Interesse des Staats, und der jetzt in dessen Verwaltung übergegangenen milden Stiftungen, hierdurch ein jeder, welcher aus irgend einem Titel, er habe Namen wie er wolle, einem aufgehobenen Stifte, Kloster, dessen Convent, Prälaten, Abt, Aebtissin, einzelnem Mönch oder Nonne, der bei einem aufgehobenen Stift oder Kloster bestandenen Kirche, Capelle, einer unter deren Verwaltung gestandenen Meß- Armen- Kranken-Stipendien- und jeder andern Fundation etwas schuldig geworden, aufgefordert, sofort eine genaue Declaration dieser Schulden, enthaltend deren Betrag, Münzfuß, Zinsfuß, Qualität, ob Hypotheken-, Wechsel- oder simpler Schuldschein, Zeit und Grund der Entstehung, an die Special-Commission des betreffenden aufgehobenen Stifts oder Klosters, oder Communität einzureichen.

Diejenigen, welche diese Anzeige nicht binnen spätestens 3 Monaten bewirken, sollen, sobald die verschwiegene Schuld entdeckt wird, als solche, welche Staats-Vermögen unterschlagen, behandelt, und gerichtlich verfolgt werden. Der Einwand, daß die Schuld nicht zu dem der Einziehung unterworfenen Stifts-Vermögen gehöre, sondern das Privat-Eigenthum einer Fundation, oder eines vormaligen Mitgliedes eines aufgehobenen Stifts oder Klosters gewesen, soll die Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen.

Dagegen bedarf es nicht der Anzeige von den Capitalien, welche den als Weltgeistliche zu betrachtenden Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Collegiat-Stifter gehören; wohl aber müssen die Capitalien, welche den unter der Verwaltung dieser Capitel gestandenen Kirchen und Fundationen zustehen, angegeben werden.

Breslau den 19. September 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Klein-Tinz.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf oder zur Verpachtung des dem aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörigen Gutes Klein-Tinz, ein Termin auf den 4ten November d. J. vor dem Haupt-Administrator Haberkern in dem vormaligen Sand-Kloster hieselbst des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Digitized by Google

Dieses Gut liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Canth, 4 Meilen von Nimptsch und 5½ Meilen von Ohlau. Es gehören dazu 1658 Morgen 110 Quadratruthen Dominial-Ländereien, nämlich:

18	Morgen	20	QR.	Hof- und Gartenraum,
1445	=	26	=	Ackerland,
86	=	157	=	Wiesen,
27	=	146	=	Gräserei, und
41	=	35	=	Sträucher.

Es besitzt ein massives logeables Wohnhaus, und die Wirthschaftsgebäude sind in gutem Baustande.

Das Nähere wegen dieses Gutes ist bei dem Licitations-Commissario zu erfahren. Kauf- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie über dieses Gut und die Kaufs- oder Pacht-Bedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Licitations-Termine sich an obengenannter Stelle einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Breslau den 29. September 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Güter Ullersdorf und Schmottseifen.

Da die in den zum meistbietenden Verkauf der beiden, zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehörigen, Güter Ullersdorf und Schmottseifen angestandenen Terminen abgegebenen Gebote dem Werth dieser Güter nicht angemessen waren, verschiedene späterhin abgegebene Gebote aber bei einem nochmaligen Termin ein günstigeres Resultat erwarten lassen, so wird hiermit ein anderweitiger Termin zur meistbietenden Veräußerung dieser Güter, und zwar für Ullersdorf auf den 4ten u. 5ten November in dem herrschaftlichen Hause daselbst, und für Schmottseifen auf den 7ten und folgende Tage auf dem herrschaftlichen Hause daselbst jedesmal von 9 bis 12 Uhr, vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus, angesetzt.

Das Gut Ullersdorf, ¼ Meile von Liebenthal, 2 Meilen von Löwenberg, 2½ Meile von Hirschberg, hat ein Vorwerk von 207 Morgen, 51 QR. Flächeninhalt, mit Einschluß von 32 Morgen 22 QR. Wiesen und Gräserei, hinlängliche und in bestem Stande befindliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, eine stark betriebene, mit vorzüglich gutem Materiale versehene, Ziegelei und ein Forst-Revier von 324 Morgen 161 QR., mit einem verhältnißmäßig starken Bestand an jetzt gleich haubarem Bau- und Brennholz, für welches sehr günstige Gelegenheit zum Absatz ist.

Die Veräußerung soll in der Art statt haben, daß am ersten Tage das Gut in Parcellen ausgeboten wird, wobei zuvörderst das Gehöfe mit einem angemessenen Theil der Aecker, der Wiesen, des Forst-Reviers und mit der Ziegelei, und die übrigen Aecker und Wiesen und Forst-Stücke in kleinen Parcellen, so, daß auch die kleinen Leute dergleichen ihren Kräften angemessene Stücke erwerben können, und müssen bei diesem Ausgebot die Licita zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 Procent Zinsen bis zu Johanni 1812. in klingend Courant berichtiget seyn.

Am zweiten Tage soll das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten Juli d. J. alternative mit sämmtlichen Natural- und Geld-Zinsen der Eingesessenen, insoweit dieselben nicht abgelöset sind, Polizei- und Civil-Jurisdiction, Patronat-Recht, und ohne diese Zinsen und Dominial-Rechte ausgeboten werden.

Bei diesem Ausgebot werden die, durch das Gesetz vom 27sten Juni c. feststehenden Zahlungs-Modalitäten, nach welchen in Staats-Papieren nach dem Nennwerth gezahlt wird, zum Grunde gelegt, und muß das Licitum vom 1sten Juli d. J. an, mit 4 Procent in klingendem Courant, bis zum Zahlungs-Tage verzinset werden, bis auf eine verhältniß-

Digitized by Google

mäßige Summe der Kaufgelder, welche durch Uebernahme hypothekarischer Schulden gedeckt wird.

Das Gut Schmottseifen liegt ¾ Meilen von Löwenberg, hat ein Vorwerk von 269 Morgen 77 QR. mit Einschluß von 49 Morgen 116 QR. Wiesen und Gräserei, ein Forst-Revier von 225 Morgen und 104 QR., eine Brau- und Brandtweinbrennerei, die in starkem Verkehr steht, und erst im Jahr 180⅝ neu und massiv erbaute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Die Veräußerung soll in der Art statt finden, daß am ersten und zweiten Tage das Gut in Parcellen ausgeboten wird, wobei zuvörderst das Gehöft nebst der Bräuerei und hierzu gehörigem Garten, und hiernächst jedes Ackerstück, Wiesenfleck, Forst-Parcelle besonders gegen baares Geld licitirt wird, und soll darauf gedacht werden, so kleine Parcellen aufzustellen, daß auch kleine Leute zum Besitz von dergleichen ihren Kräften angemessenen Ackerstücken gelangen können. Die Licita müssen zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 Procent Zinsen bis Johanni 1812. in klingendem Courant berichtiget werden.

Am 3ten Licitations-Tage soll gleichzeitig auf das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten Juli d. J., dem ganzen vorhandenen lebendigen und todten Inventario und mit sämmtlichen Geld- und Natural-Zinsen und Diensten der Insassen, insoweit dieselben nicht bereits abgelöset, der Polizei- und Civil-Jurisdiction und übrigen Dominial-Rechten, und auf das Gut exclusive der Zinsen, und der Jurisdiction, und des Patronat-Rechts, geboten werden.

Hierbei wird die Licitation auf Papiere, nach den im Gesetz vom 27sten Juni c. bestimmten Zahlungs-Modalitäten gerichtet, und muß der Käufer das Kauf-Pretium vom 1sten Juli d. J. an mit 4 Procent in klingend Courant verzinsen, insoweit nicht ein verhältnißmäßiger Theil des Kauf-Pretii durch Uebernahme hypothekarischer Schulden des Klosters gedeckt wird.

Charten und Vermessungs-Register, so wie alles, was zur vollständigen Information von den Nutzungen und Verhältnissen der Güter gehört, nicht minder die Dismembrations-Pläne, können bei dem Commissario, Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus zu Liebenthal, eingesehen werden, vor welchem sich auch jeder Licitant vor dem Termin, oder spätestens am Tage des Ausgebots, wegen seiner Zahlungs-Fähigkeit vollständig ausweisen muß, da ohne dergleichen Ausweis niemand zum Gebote gelassen werden kann, und gleich nach abgehaltenem Termin, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises auf eine oder die andere Art erreicht und es entschieden ist, welches der verschiedenen in den Licitationen abgegebenen Meistgeboten für das Annehmlichste zu erachten ist, von uns der Zuschlag ertheilt, und die Uebergabe verfügt werden soll. Für den Fall, daß eines oder das andere von beiden Gütern in Parcellen verkauft werden sollte, sollen gleich nach erfolgtem Zuschlag auch die Inventarien, insoweit sie nicht den Gehöften zugelegt worden, Stück für Stück gegen baares Geld an den Meistbietenden verkauft werden.

Breslau, den 7. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Steckbrief.

Der Johann Wernschin, welcher mittler, jedoch untersetzter, starker Statur ist, das braune Haar kurz verschnitten trägt, ein rothes breites pockennarbiges Gesicht von lebhafter Farbe hat, dessen Augen ins Blaue fallen und feurig sind, dessen Hals auf der einen Seite am Kinnladen bis gegen das Ohr eine Erhöhung hat, die von einer Beule herrührt, welcher gewöhnlich eine kurze grüntuchene Jacke, lange rohleinwandne Hosen, Stiefeln, welche oben auf ungarische Art ausgeschnitten, und im Fuß vorne rund oder kulpig gearbeitet sind, getragen, — ist von seinen Mitgehülfen als der Rädelsführer des in der Nacht vom 29. bis

Digitized by Google

30. September c. bei dem Hauptmann Busse hieselbst erfolgten Einbruchs des Schüttbodens, angegeben worden, und vor seiner Arretirung, da er sich zur Zeit der Habhaftwerdung der Gehülfen auf dem Militscher Jahrmarkt befand, entwichen und nicht mehr nach Hause gekommen.

Wir ersuchen daher alle Ortsobrigkeiten, so wie jedermänniglich, auf diesen Menschen ein genaues Augenmerk zu haben, ihn, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Sulau, den 1. October 1811.

Reichsgräflich v. Burghaus. Frei-Minder-Standesherrl. Gericht.

Avertissement

wegen 2 aus der Garnison Mährisch-Ostrau entwandten Kaiserlich-östreichischen Dienstpferde.

Nach Anzeige des Kaiserlich-östreichischen General-Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Chasteler zu Troppau, sind in der Nacht vom 25. zum 26. v. M. in der Garnison Mährisch-Ostrau zwey Dienstpferde des Kaiserlich-österreichischen Husaren-Regiments Kaiser, von welchem das eine ein Licht-Fuchs, Wallach, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 14 Hände 1 Zoll hoch, das andere kastanienbraun, Wallach, ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 14 Hände 2 Zoll hoch, mittelst gewaltsamer Erbrechung der verschlossen gewesenen Stallthüre entwendet worden.

Diese Anzeige wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um die gedachten Pferde, wenn sie etwa zum Vorschein kommen sollten, sogleich in Beschlag zu nehmen, und davon schleunigst zur weitern Verfügung der unterzeichneten Regierungs-Polizei-Deputation Anzeige zu machen.

Liegnitz den 8. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz den 21. September 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 131. Den in Sonntags-Schulen zu ertheilenden Unterricht betreffend.

Sonntags-Schulen für reifere Jugend, woran auch nicht selten Erwachsene Theil nehmen, bieten eine erwünschte Gelegenheit dar, nicht nur das in den Elementar-Schulen Erlernte vor dem Vergessen zu bewahren, sondern auch dasjenige zum Gegenstande eines besondern Unterrichts zu machen, was mit dem ergriffenen Berufe des jungen Menschen, in näherer Beziehung steht. Die Elementar-Schulen, welche sich blos mit der Entwickelung und Stärkung der Naturanlagen und Geistesfähigkeiten der Kinder, am Faden der unentbehrlichsten Realien, befassen, können die vorbereitende Berufsbildung nicht füglich aufnehmen, wenigstens solche nicht genügend durchführen. Die geringe Geistesempfänglichkeit der Kinder für ernstlichere, ihr Interesse zu wenig ansprechende Verhältnisse und Geschäfte des thätigen Lebens, und der zu große Zeitraum zwischen dem Lernen und der Anwendung des Gelernten, lassen für das practische Leben wenig erwarten. Sehr wohlthätig treten daher die Sonntags-Schulen zwischen die Elementarbildung, welche durch die Land- und niedern Stadt-Schulen beabsichtigt wird, und zwischen die Geschäfte des thätigen Lebens selbst, und vervollständigen die Bildung des jungen Menschen, deren er, als Mitglied des Staates, in dem Berufe eines Landmanns oder Handwerkers so sehr bedarf. Vorzugsweise müssen sie benutzt werden, die reifere Jugend über mancherlei Gegenstände ihres Berufs, theils zur Verhütung des Schadens und Unglücks, theils zur Erzielung gewisser bürgerlicher Wohlfahrt, zu belehren, sie durch reiferes Nachdenken über die wichtigsten Wahrheiten der Religion, auf einen höhern Standtpunkt religiöser Ansichten zu stellen, und sie, unter Aushebung der Vortheile des gesellschaftlichen Vereins, und insbesondere der Vorzüge der vaterländischen Staatsverfassung, über Landesgesetze und obrigkeitliche Verordnungen, deren Zweck und Nothwendigkeit, über die Pflichten und Verhältnisse gegen das Vaterland, dessen Oberhaupt und die Staats-Behörden zweckmäßig aufzuklären.

Ueberall, wo bereits Sonntags-Schulen errichtet sind, oder noch errichtet werden, als wozu die Stadt- und Dorf-Communen hiermit aufgerufen werden, wird der Geistlichkeit und den Schullehrern eine fruchtbare Belehrung über diese Gegenstände anbei

Digitized by Google

angelegentlichst empfohlen, damit Liebe zum Vaterlande und dessen Monarchen, Zutrauen zu der Landes-Regierung, und Gehorsam gegen Obrigkeiten, Respect vor den Gesetzen und strenge Befolgung derselben, Gewissenhaftigkeit bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben, und Förderung des öffentlichen Wohls, selbst mit Aufopferung der Privat-Vortheile, erzielt werde, und Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt, Tugendsinn und Religiosität überall sichtbar vorherrsche.

Liegnitz den 1. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. No. 208. Juny c.

No. 132. Betreffend die Vergütigung für die bey Truppen-Märschen, Transporten von Militair-Effecten und dergl. zu gestellenden Boten.

Nach einer höhern Orts erfolgten Bestimmung, soll für die bei Truppen-Märschen, Transports von Militair-Effecten, und bey Versendung einzelner Ordonanzen, und kleiner Commando's, zu gestellenden Boten und Wegweiser, in der Regel deshalb keine Vergütigung statt finden, weil gewöhnlich dergleichen Botendienste nicht lästig sind, da die Boten nur bis zum nächsten Dorfe, dessen Entfernung weit weniger als eine Meile beträgt, mitzugehen pflegen. Boten und Wegweiser auf geringere Entfernung als eine Meile, sind daher fernerhin unentgeldlich zu gestellen, und dürfen überhaupt in der Regel nur bis zum nächsten Dorfe verlangt werden. Nur für Wege von wenigstens einer vollen Meile, oder größerer Entfernung, soll eine Entschädigung von 3 Gr. für die Meile, auf gehörig bescheinigte und belegte Liquidationen, bewilligt werden.

Bey Gemeinden, welche wegen der Lage ihrer Dörfer an Militair-Straßen, sehr oft mit Botendiensten belästigt werden, soll indessen eine Ausnahme in der Art statt finden, daß sie dafür Entschädigung liquidiren, jedoch zu diesem Zweck authorisirt werden können, die zu gestellenden Boten und Wegweiser weiter, als bis zum nächsten Dorfe, und wenigstens eine Meile weit mitgehen zu lassen.

Indem sämmtlichen Herren Landräthen des Departements, solches hierdurch zur Nachricht und weitern Verfügung bekannt gemacht wird, erhalten Sie zugleich die Anweisung: das hiernach in den bemerkten Fällen zu bewilligende Botenlohn, besonders, und zwar quartaliter, zu liquidiren.

Liegnitz den 3. September 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 33. R. pro August c.

No. 133. Wegen der bewilligten Ausnahme von dem Vermahlen nach der Rangordnung.

In Betracht, daß das Abmahlen des Getreides auf den Mühlen nach der Reihefolge, in Hinsicht auf das dem Verderben ausgesetzte genetzte Getreide und Brau-Malz, nachtheilig werden kann, und da auch denjenigen Privatpersonen, die gewöhnlich

Digitized by Google

wöhnlich nur eine unbedeutende Quantität Getreide zum Vermahlen selbst zur Mühle bringen, Zeitverlust verursacht werden kann, der sie bey der Förderung auf der Mühle nach der Reihe-Folge trifft, ist so zu Verhütung von dergleichen Nachtheilen, höhern Orts mittelst Rescripts vom 11. v. M. nachgelassen worden:

daß den Müllern verstattet werden soll, alles genetzt zur Mühle zu bringende Getreide und Malz, desgleichen auch alles ungenetzte Malz; ferner Roggen und Gerste zu Mehl bis zur Quantität von Einem Scheffel incl., welches arme Consumenten selbst zur Mühle bringen; endlich auch Getreide zu Graupe und Grütze, auch Hirse zum Stampfen, wenn deren Quantität nicht das Maaß Eines Scheffels übersteigt, ohne Beobachtung der Folge-Ordnung, außer der Reihe nach ihrem sachkundigen Ermessen zu vermahlen oder zu verschroten.

Dagegen sollen, zu Vermeidung aller Willkühr Seitens der Müller, die in vorbenannten Ausnahmen begriffenen Mahlgäste unter sich besonders rangiren, und selbige zu dem Ende, außer der durch den §. 5. der Mühlen Ordnung bereits eingeführten Rangtafel, noch auf einer zweyten Rangtafel von den Müllern aufgetragen werden, deren Folge-Ordnung zu beobachten, den Müllern zur Pflicht gemacht wird.

Den Stadt- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern, imgleichen sämmtlichen Müllern, und dem übrigen hierbey interessirten Publicum, wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Die Steuer-Räthe haben bey ihren Bereisungen, so wie die revidirenden Officianten, darauf zu sehen und zu halten, daß nach dem Geordneten verfahren werde.

Liegnitz den 4. September 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 4. R. J.

No. 134. Die Vorsichtsmaasregeln, daß die Abhaltung der General-Landes-Visitationen nicht vorzeitig ins Publikum kommen, betreffend.

In vielfachem Betracht, und namentlich, wenn es die Aufgreifung gefährlicher Verbrecher gilt, oder eine General-Landes-Visitation abgehalten werden soll, welche bisher, aller Vorkehrungen ungeachtet, zum Nachtheil des Zwecks immer zu früh verlautbart wurde, ist es nöthig, in jedem der Polizey-Distrikte, in welche gegenwärtig die Kreise eingetheilt sind, eine solche Einrichtung zu treffen, daß durch zwey Boten jede Nachricht in einem Zeitraum von nur 8 bis höchstens 12 Stunden vor dem Visitations-Termin, zur Kenntniß der Ortsgerichte aller Dörfer des Distrikts gebracht werde.

Hält der Kreis-Landrath die Benachrichtigungs-Erlasse an die Magistrate der in seinem Kreise belegenen Städte, und an die Distrikts Commissarien, dergestalt in Bereitschaft, daß nur der Tag der Visitation eingetragen werden darf, und halten die Distrikts-Commissarien des Kreises die Rundschreiben, die für den ihnen untergebenen Distrikt nöthig sind, damit die Nachricht in 8 bis 12 Stunden verbreitet werden könne, gleichfalls bereit: so wird der Termin der General-Landes-Visitation denjenigen Personen, an welche davon Kenntniß gegeben werden soll, zeitig genug bekannt, wenn der Distrikts-Polizei-Commissarius auch nur den Abend vorher davon unterrichtet wird.

Dann

Digitized by Google

Dann ist denen aus einer vorzeitigern Bekanntwerdung zeither wahrgenommenen Nachtheilen begegnet.

Was jeden Orts zu thun ist, wie die Wachen auszusetzen, und welche Büsche und Reviere vorzüglich zu durchsuchen sind? muß, wie es sich von selbst versteht, bereits früher feststehen, ehe es zur General-Landes-Visitation wirklich kommt.

Den Herren Landräthen und Distrikts-Polizei-Commissarien werden diese Vorschriften zur genauesten Befolgung, und mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht: im voraus mit den Distrikts-Commissarien zu verabreden, wie der Umlaufs-Turnus in jedem Distrikt einzurichten, damit der Aufruf an jede der Behörden, welche zur Landes-Visitations-Veranstaltung mitzuwirken hat, zuverläßig innerhalb 8 bis 12 Stunden gelange.

Liegnitz den 7. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 8. R. Juny c.

No. 135. Betreffend die Anwendung des gesetzlichen Stempels-Papiers, bei Quittungen über bezahlte Vergütigung für gelieferte Fourage.

Bei Revision der Kreis-Contributions-Rechnungen hat sich ergeben, daß die Vorschrift des Art. 7. No. 6 des Stempelgesetzes für die ganze Monarchie vom 20. Nov. v. J., welche ausdrücklich bestimmt: daß Quittungen, nach eben dem Verhältniß wie Rechnungen, dem Werthsstempel unterworfen seyn sollen, fast ganz, besonders aber bei Quittungen über erhaltene Bezahlung für gelieferte Fourage, außer Acht gelassen wird.

Die Herren Landräthe erhalten daher hierdurch den Auftrag, die Kreis-Steuer-Aemter anzuweisen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe dahin zu sehen, daß diese Vorschrift gehörig befolgt werde.

Quittungen über erhaltene Remission sind übrigens nach Art. 10. No. 7. vom Stempel befreit.

Liegnitz den 12. September 1811.

Finanz- und Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. et M. D. No. 433. pro August c.

No. 136. Wegen Befreiung der, den Königl. Preuß. Unterthanen zugehörigen, aus den Preußischen Provinzen auf dem Netz- und Bromberger Canal nach den diesseitigen Provinzen exportirten Colonial-Waaren, von dem Continental-Impost.

Der Königl. Sächsische Hof hat, auf Verwendung des Königl. Preuß. Gouvernements, an alle Behörden des Herzogthums Warschau den Befehl ergehen lassen:

alle den Königl. Preuß. Unterthanen zugehörige Colonial-Waaren, welche aus den Preußischen Provinzen, auf dem Netz- und Bromberger Canal, nach den übrigen diesseitigen Provinzen exportirt werden, ohne Bezahlung des Continental-Imposts, frei passiren zu lassen.

Dem

Digitized by Google

Dem commercirenden Publico des hiesigen Regierungs-Departements, wird dieses hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 13. Sept. 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 19. pro Sept. c. G.

No. 137. Die Verbindung der Universität zu Frankfurt mit der zu Breslau, und die Eröffnung der Letztern zu Michaelis dieses Jahres betreffend.

Zufolge Auftrags des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern vom 6. d. M., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß nunmehr, nach Allerhöchster Genehmigung des Sr. Majestät dem Könige vorgelegten Vereinigungs-Plans der Frankfurter und Breslauer Universität, die Vorlesungen der academischen Professoren und Docenten in Frankfurt a. d. Oder, von Michaelis d. J. ab, nicht weiter Statt finden; dagegen die Vorlesungen der von Frankfurt nach Breslau herüber genommenen, und anderer neu berufenen academischen Lehrer, welche schon zu Michaelis d. J. in Breslau gegenwärtig seyn werden, von dem genannten Termin an, daselbst anfangen, und die beschlossene Erweiterung der bisherigen Breslauer Universität, werde vollzogen werden.

Liegnitz den 13. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 11. R. September c.

No. 138. Nachtrag zu der Erklärung vom 30. August d. J. (No. 123. im 19. St. des Amtsblatts) die Ermäßigung des Chaussee-Geldes ꝛc. betreffend.

In Verfolg der Erklärung vom 30. August d. J. (im 19. St. des Amtsblatts No. 123.) die Ermäßigung des Chaussee-Geldes, in Ansehung der einheimischen Producte zum Bedarf der Provinz, und zu deren innerem Consumo betreffend, und gemäß des Auftrages des Königl. Departements für die Gewerbe im hohen Ministerio des Innern, wird dem Publico, und besonders den Steinkohlen-Vecturanten, nachträglich hiermit eröffnet:

daß Steinkohlen-Vecturanten, welche diese Waare aus den Gruben zu den Ablagen der Haupt-Brennholz-Administration der allgemeinen Steinkohlen-Expedition abführen, nur mit dem, aus dem Chaussee-Zoll-Tarif vom 1. Januar 1803 fürerst noch beibehaltenem geringen Satze der Landleute von ½ Kreuzer, so lange zu besteuern, beschlossen worden, bis die Aufhebung der Natural-Chaussee-Dienste bewerkstelliget ist.

Im Gefolge dessen, ist auch auf den neuen Chaussee-Tafeln, diese Ausnahme in der Note, mit bemerkt und aufgeführt.

Liegnitz den 13. Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 113. September c.

Digitized by Google

No. 139. Wegen der von den Studirenden auf der Universität zu Frankfurt a. d O. bisher genossenen Stipendien.

In Betreff der auf der Universität Frankfurt a. d. O. bisher genossenen Stipendien, ist in dem §. 24. des Allerhöchst bestätigten Vereinigungs-Plans dieser Universität mit der zu Breslau festgesetzt:

1) daß diejenigen Stipendien, deren Collation Staats-Behörden zusteht, in jedem einzelnen Falle, von denselben nach der Universität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben;
2) daß diejenigen, welche bisher die Universität Frankfurt allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Facultäten vergeben hat, fernerhin von dem Senat, oder einzelnen Facultäten der vereinigten Universität in Breslau, auf der letztern stiftungsmäßig conferirt;
3) daß diejenigen, deren alleinige Collatoren, Magistrate, Presbyterien, Gemeinden oder Privati sind, von denselben nach denjenigen Landes-Universitäten, wohin sie stiftungsmäßig conferirt werden dürfen, verliehen;
4) daß diejenigen, bei deren Verleihung die Universität Frankfurt bisher mit andern Collatoren concurrirt hat, fernerhin unter Concurrenz der vereinigten Universität in Breslau, der Stiftung gemäß, vergeben werden, und die Letztere auch die gemeinschaftliche Mitaufsicht über das von Forcadesche Fideicommiß, mit dem Curator der Friedrichs-Schule in Frankfurt, behalten solle.

Zufolge Auftrags des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern vom 7. d. M., werden obige Bestimmungen, hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums gebracht.

Liegnitz den 14. Sept. 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 7. R. September c.

No. 140. Die Collecte, Behufs der Freitische für hülfsbedürftige Studirende in Breslau betreffend.

Es ist von dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Königl. Hohen Ministerio des Innern unterm 31. v. M. verordnet worden: daß von Michaelis d. J. ab, die zum Behuf der Freitische für hülfsbedürftige Studirende im Departement der hiesigen Königl. Regierung gesammelten Collecten-Gelder, an die Universitäts-Kasse zu Breslau verabfolgt, künftig auch die Collecte zu diesem Zweck in den katholischen Kirchen — da sie auch für katholische Studirende mit bestimmt sind — veranstaltet, und das von denselben eingehende Geld, mit dem übrigen zusammen, ebenfalls an die Breslauer Universitäts-Kasse übersendet werden solle.

Diese veränderte Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die katholische Geistlichkeit hiesigen Regierungs-Departements zugleich beauftragt: die Collecte zum Behuf der Freitische für hülfsbedürftige Studirende, so wie zeither schon von der protestantischen Geistlichkeit geschehen, quartaliter, und zwar

nach

Digitized by Google

nach der Anordnung des Edicts vom 28. Januar 1773, wegen Einschränkung der Feiertage,

a) am ersten Sonntage in der Fasten,
b) am Mittwoch, oder am Sonntage nach Jubilate,
c) am ersten Sonntage nach Michaelis, und
d) am ersten Advent-Sonntage,

in den katholischen Kirchen zu veranlassen. Die gesammelten Beiträge sind sodann von den katholischen Pfarrern an den Erzpriester des Sprengels zu übersenden. Dieser aber hat, und zwar jedesmal 14 Tage nach Ablauf des vierteljährlichen Einsammlungs-Termins, die ihm von den Pfarrern seines Sprengels zugeschickten Gelder, mit einer Designation begleitet, an die hiesige Haupt-Collecten-Casse einzuschicken, und das Duplicat dieser Designation der Königl. Regierung hieselbst vorzulegen.

Noch wird hierdurch bekannt gemacht, daß diesen Collecten-Geldern die Porto-Freiheit zusteht, solche also unter der Rubrick: Herrschaftliche Collecten-Gelder, und unter einem Kirchen- oder öffentlichen Dienst-Siegel verschlossen, abzusenden sind. Liegnitz den 15. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 10. R. Sept. c.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Wegen der vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Glogau, verschiedenen Militairs und Invaliden, conferirten städtischen Bedienungen.

Von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Glogau sind, aus freyer Willkühr, der Bombardier Schenck, zum Servis-Controlleur, der Unterofficier Cyrus vom aufgelöseten Regiment von Tschepe, zum Kämmerey-Diener, und die Invaliden Weinert und Jansen vom benannten Regiment, zu Nachtwächtern daselbst angestellt worden; welches zur Nachahmung bekannt gemacht wird.

Liegnitz den 4. September 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Befördert wurden:

Der Seminarist Christian Gottlieb Scholz aus Tschöplowitz, zum Schul-Adjuvanten in Primkenau, und

der Seminarist Samuel Wilhelm Winkler aus Rostersdorf, zum Schul-Adjuvanten in Quaritz.

IV. Ver-

Digitized by Google

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belohnung.

Des Königs Majestät war, wie man aus No. 14. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts ersehen haben wird, von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung das entschlossene Benehmen des Schornsteinfegers Langhammer, und Schmidts Martibe zu Freyhan, bei dem durch einen Wetterstrahl im Monat July d. J. veranlaßten Brande des obern Gesperres der evangelischen Kirche alldort, durch welches sie dieselbe gerettet, angezeigt worden. Allerhöchstgedachte Seine Majestät haben dieses ruhmwürdige Betragen jener Bürger, mit besonderm Wohlgefallen in Erfahrung gebracht, und der Königl. Regierung, zwei an dieselben gerichtete huldvolle Handschreiben mit Rettungs-Medaillen, zur Beförderung an sie, zuzufertigen geruht.

Liegnitz den 4. September 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Empfehlung des neuen Gesundheits-Katechismus des Königl. Bayerschen Hofraths von Ecken.

Der voriges Jahr in Solingen erschienene neue Gesundheits-Katechismus des Hofraths von Ecken, enthält so viel Gutes und Lehrreiches für die Jugend, daß derselbe hiermit für den Schul- und Haus-Unterricht empfohlen wird.

Liegnitz den 8. Sept. 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

Natorp's Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde. 1s Bdch. Duisburg und Essen, 1811.

wird hiermit allen Schullehrern und Schulen-Aufsehern als eine angenehme, lehrreiche, und kräftige Lectüre darum angelegentlichst empfohlen, damit sowohl die darin enthaltenen treflichen pädagogischen Winke, methodischen Vorschläge, Schilderungen von gut eingerichteten Schulen, und Anweisungen zur zweckmäßigen Amtsführung, für Schullehrer und deren Aufseher benutzt, als auch ähnliche Schullehrergesellschaften und Conferenzen, in Gemäßheit des §. 6. der gedr. Courrende an die evangelische Geistlichkeit v. 25. März d. J., zur mehreren Veredlung des Unterrichts und der Erziehung in den Schulen, zur Belebung des freudigen Eifers und Stärkung des Muthes, veranlaßt würden.

Auch ist von Natorp's kleiner Schulbibliothek, einer Schrift, die keinem Schullehrer unbekannt seyn sollte, die 4te verbesserte Auflage erschienen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Digitized by Google

Privilegirter Anzeiger
als Beilage zu No. 26.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 21.

Liegnitz den 26. October 1811.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Klein-Tinz.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf oder zur Verpachtung des dem aufgehobenen hiesigen Sandstifte gehörigen Gutes Klein-Tinz, ein Termin auf den 4ten November d. J. vor dem Haupt-Administrator Haberkern in dem vormaligen Sand-Kloster hieselbst des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Dieses Gut liegt im Breslauer Kreise, 2 Meilen von Breslau, 2 Meilen von Canth, 4 Meilen von Nimptsch und 5½ Meilen von Ohlau. Es gehören dazu 1658 Morgen 110 Quadratruthen Dominial-Ländereien, nämlich:

18	Morgen	20	QR.	Hof- und Gartenraum,
1445	=	26	=	Ackerland,
86	=	157	=	Wiesen,
27	=	146	=	Gräserei, und
41	=	35	=	Sträucher.

Es besitzt ein massives logeables Wohnhaus, und die Wirthschaftsgebäude sind in gutem Baustande.

Das Nähere wegen dieses Gutes ist bei dem Licitations-Commissario zu erfahren. Kauf- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten, die sie über dieses Gut und die Kaufs- oder Pacht-Bedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Licitations-Termine sich an obengenannter Stelle einzufinden, und ihr Gebot abzugeben. Breslau den 29. September 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Güter Ullersdorf und Schmottseifen.

Da die in den zum meistbietenden Verkauf der beiden, zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehörigen, Güter Ullersdorf und Schmottseifen angestandenen Terminen abgegebenen Gebote dem Werth dieser Güter nicht angemessen waren, verschiedene späterhin abgegebene Gebote aber bei einem nochmaligen Termin ein günstigeres Resultat erwarten lassen, so wird hiermit ein anderweitiger Termin zur meistbietenden Veräußerung dieser Güter, und zwar für Ullersdorf auf den 4ten u. 5ten November in dem herrschaftlichen Hause daselbst, und für Schmottseifen auf den 7ten und folgenden Tage auf dem herrschaftlichen Hause daselbst jedesmal von 9 bis 12 Uhr, vor dem Special-Commissario, Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus, angesetzt.

Das

Das Gut Ullersdorf, ½ Meile von Liebenthal, 2 Meilen von Löwenberg, 2½ Meile von Hirschberg, hat ein Vorwerk von 207 Morgen, 51 QR. Flächeninhalt, mit Einschluß von 32 Morgen 22 QR. Wiesen und Gräserei, hinlängliche und in bestem Stande befindliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, eine stark betriebene, mit vorzüglich gutem Materiale versehene, Ziegelei und ein Forst-Revier von 324 Morgen 161 QR., mit einem verhältnißmäßig starken Bestand an jetzt gleich haubarem Bau- und Brennholz, für welches sehr günstige Gelegenheit zum Absatz ist.

Die Veräußerung soll in der Art statt haben, daß am ersten Tage das Gut in Parcellen ausgeboten wird, wobei zuvörderst das Gehöfe mit einem angemessenen Theil der Aecker, der Wiesen, des Forst-Reviers und mit der Ziegelei, und die übrigen Aecker und Wiesen und Forst-Stücke in kleinen Parcellen, so, daß auch die kleinen Leute dergleichen ihren Kräften angemessene Stücke erwerben können, und müssen bei diesem Ausgebot die Licita zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 Procent Zinsen bis zu Johanni 1812. in klingend Courant berichtiget seyn.

Am zweiten Tage soll das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten Juli d. J. alternative mit sämmtlichen Natural- und Geld-Zinsen der Eingesessenen, insoweit dieselben nicht abgelöset sind, Polizei- und Civil-Jurisdiction, Patronat-Recht, und ohne diese Zinsen und Dominial-Rechte ausgeboten werden.

Bei diesem Ausgebot werden die, durch das Gesetz vom 27sten Juni c. feststehenden Zahlungs-Modalitäten, nach welchen in Staats-Papieren nach dem Nennwerth gezahlt wird, zum Grunde gelegt, und muß das Licitum vom 1sten Juli d. J. an, mit 4 Procent in klingendem Courant, bis zum Zahlungs-Tage verzinset werden, bis auf eine verhältnißmäßige Summe der Kaufgelder, welche durch Uebernahme hypothekarischer Schulden gedeckt wird.

Das Gut Schmottseifen liegt ½ Meilen von Löwenberg, hat ein Vorwerk von 269 Morgen 77 QR. mit Einschluß von 49 Morgen 116 QR. Wiesen und Gräserei, ein Forst-Revier von 225 Morgen und 104 QR., eine Brau- und Branntweinbrennerei, die in starkem Verkehr steht, und erst im Jahr 180⅘ neu und massiv erbaute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Die Veräußerung soll in der Art statt finden, daß am ersten und zweiten Tage das Gut in Parcellen ausgeboten wird, wobei zuvörderst das Gehöft nebst der Brauerei und dieser gehörigem Garten, und hiernächst jedes Ackerstück, Wiesenfleck, Forst-Parcelle besonders gegen baares Geld licitirt wird, und soll darauf gedacht werden, so kleine Parcellen aufzustellen, daß auch kleine Leute zum Besitz von dergleichen ihren Kräften angemessenen Ackerstücken gelangen können. Die Licita müssen zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 Procent Zinsen bis Johanni 1812. in klingendem Courant berichtiget werden.

Am 3ten Licitations-Tage soll gleichzeitig auf das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten Juli d. J., dem ganzen vorhandenen lebendigen und todten Inventario und mit sämmtlichen Geld- und Natural-Zinsen und Diensten der Insassen, insoweit dieselben nicht bereits abgelöset, der Polizei- und Civil-Jurisdiction und übrigen Dominial-Rechten, und auf das Gut exclusive der Zinsen, und der Jurisdiction, und des Patronat-Rechts, geboten werden.

Hierbei wird die Licitation auf Papiere, nach den im Gesetz vom 27sten Juni c. bestimmten Zahlungs-Modalitäten gerichtet, und muß der Käufer das Kauf-Pretium vom 1sten Juli d. J. an mit 4 Procent in klingend Courant verzinsen, insoweit nicht ein verhältnißmäßiger Theil des Kauf-Pretii durch Uebernahme hypothekarischer Schulden des Klosters gedeckt wird.

Charten und Vermessungs-Register, so wie alles, was zur vollständigen Information von den Nutzungen und Verhältnissen der Güter gehört, nicht minder die Dismembrations-Pläne,

Digitized by Google

Pläne, können bei dem Commissario, Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus zu Liebenthal, eingesehen werden, vor welchem sich auch jeder Licitant vor dem Termin, oder spätestens am Tage des Ausgebots, wegen seiner Zahlungs-Fähigkeit vollständig ausweisen muß, da ohne dergleichen Ausweis niemand zum Gebote gelassen werden kann, und gleich nach abgehaltenem Termin, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises auf eine oder die andere Art erreicht und es entschieden ist, welches der verschiedenen in den Licitationen abgegebenen Meistgeboten für das Annehmlichste zu erachten ist, von uns der Zuschlag ertheilt, und die Uebergabe verfügt werden soll. Für den Fall, daß eines oder das andere von beiden Gütern in Parcellen verkauft werden sollte, sollen gleich nach erfolgtem Zuschlag auch die Inventarien, insoweit sie nicht den Gehöften zugelegt worden, Stück für Stück gegen baares Geld an den Meistbietenden verkauft werden.

Breslau, den 7. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Dominial-Guts Ober-Wangten.

Das Königl. Preuß. Domainen-Amt Parchwitz subhastirt das unter hiesiger Amts-Jurisdiction belegene, in caducam verfallene Sachsche Dominial-Gut Ober-Wangten, nebst dabei befindlichen Bauergut und sogenannten Tschirbitz-Aeckern, welches 3 Meilen von Jauer und 2 Meilen von Liegnitz gelegen, und zusammen aus 635 Morgen 66 Quadratruthen fast durchgehend gutes tragbares Ackerland, 12 Morgen 72 QR. Wiesewachs, und 49 Mrg. 40 QR. Forstland besteht, wie solches auf 18660 Rthlr. Courant gerichtlich gewürdiget worden, und ladet Kauflustige zu den Bietungs-Terminen den 24. Januar 1812, den 24. April d. a., und endlich insbesondere den 25. July 1812, als dem peremtorisch anberaumten Termine ein, sich Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Königl. Domainen-Amte zur Bietung, und zwar zusammen auf alle drei Grundstücke sowohl, als auch auf jedes der drei gedachten Grundstücke allein, persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden, und zu gewärtigen, daß unter Zustimmung der Creditoren der Zuschlag erfolgen, mithin auf nachherige Gebote nicht weiter reflectirt werden soll.

Die gerichtliche Taxe, nebst dem vorhandenen Vermessungs-Register, können zu allen Tageszeiten in hiesiger Amts-Canzellei nachgesehen werden.

Amt Parchwitz den 12. October 1811.

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen der zum Amte Sprottau gehörigen Vorwerke.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen die diesjährigen Natural-Getreide-Zinsen der zum Königl. Amte Sprottau gehörigen Vorwerke:

Nieder-Leschen, Kottwitz, Hirtendorf, Nieder-Eulau, Lang-Heinersdorf, Hirschfelbau, imgleichen verschiedener einzelner Zensiten,

bestehend zusammen in circa 119 Schfl. Weizen, 218 Schfl. Roggen, 27 Schfl. Gerste und 288 Schfl. Hafer, den Meistbietenden gegen Bezahlung in baarem Gelde überlassen werden, und zwar in den Quantitäten, die nach dem Wunsche der Pachtlustigen eingerichtet werden sollen. — Der Bietungs-Termin ist auf den 7. November 1811 in der Gerichtsstube des hiesigen Königl. Stadtgerichts-Gebäudes anberaumt, und werden dazu Pachtlustige vorgeladen. Die nähern Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden.

Sprottau den 16. October 1811.

Königl. Special-Säculariſations-Commission. v. Wrochem.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen der ehemaligen Fürstbischöflichen Güter.

Auf hohen Befehl Einer Königl. Preuß. Hochlöbl. General-Administration der ehemals Fürstbischöfl. Güter, soll das diesjährige ehemalige Bischöfliche, jetzt Königliche Zins-Getreide, bestehend in 99 Schfl. 6 Mtz. Korn und 155 Schfl. 10 Mtz. Hafer in Bresl. Maaß, vor dem hiesigen Königl. Collectur-Amte öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist ein Termin auf den 18. November d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Collectur-Amte in der Behausung des Organisten Krug auf dem katholischen Pfarrhofe hieselbst angesetzt worden, wozu alle zahlungsfähige Pachtlustige hiermit eingeladen werden, sich in diesem Termine zur bestimmten Stunde einzufinden, die Bedingungen, welche auch vorher bei dem Organisten Krug zu erfahren sind, anzuhören, auf das Zins-Getreide zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden, nach zuvor erfolgter hoher Approbation, das diesjährige Zins-Getreide verpachtet und zugeschlagen werden wird. Grünberg den 20. October 1811.

Königl. Collectur-Amt. Krug.

Verpachtung der Natural-Zinsen der zum ehemaligen Stift zu Naumburg a. Q. gehörigen Ortschaften.

Nach der Verfügung Einer Hochlöbl. Königl. Haupt-Säculorisations-Commission zu Breslau, sollen die Natural-Zinsen der zum vormaligen hiesigen Stift gehörigen Dorfs-Insassen der Ortschaften Ober-Thiemendorf, Herzogswaldau, Paritz, Herrmannsdorf und Birkenbrück, für das laufende Zins-Jahr, in termino den 13. November an den Meistbietenden, entweder im Ganzen oder einzeln, verpachtet werden. — Pachtlustige werden daher eingeladen, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr in den Zimmern des ehemaligen Priorats zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, von welchen dieselben auch früher durch den Administrator, Hrn. Ober-Amtmann Buchwald in Logau, Kenntniß erhalten können, zu vernehmen, und bei deren Erfüllung den Zuschlag zu gewärtigen. Naumburg a. Q. den 22. October 1811.

Streckenbach, Special-Commissarius.

Verkauf des vormaligen Holz-Saamen-Dörr-Hauses zu Schubersee.

Das vormalige Holz-Saamen-Dörr-Haus zu Schubersee im Domainen-Amte Herrnstadt, zu welchem Zehn Morgen Land geschlagen worden, soll den 28. December d. J. im Wege des Meistgebots auf dem Domainen-Amte zu Herrnstadt veräußert werden.

Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittags einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der höhern Genehmigung ab, die, insofern ein annehmliches Gebot erfolgt, ungesäumt eingeholt werden wird.

Das Forst-Amt zu Herrnstadt, bei welchem auch die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Zeichnungen und Veranschlagung eingesehen werden können, wird das Haus und das dazu geschlagene Land den Kauflustigen auf Verlangen zeigen.

Insofern ein Erwerbslustiger zu dieser Besitzung sich 10 Morgen Wiesenland wünschen sollte, ist dergleichen noch von der nicht weit von Schubersee belegenen sogenannten Dreschlache käuflich zu erhalten, und man wird auf diese Weise den Wunsch zu befriedigen, die beste Gelegenheit finden

Liegnitz den 10. October 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 22.

Liegnitz den 28. September 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 20. enthält:

a. Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und des Abgaben-Systems, vom 7. September c. a.; und

b. das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer, de dato den 7. September c. a.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 141. Wegen Führung der Untersuchung der Gewerbe- und Luxus-Steuer-Contraventionen.

Es ist beschlossen worden, die Untersuchung in denuncirten oder entdeckten Gewerbe- und Luxus-Steuer-Contraventionen, in den landräthlichen Polizei-Bezirken, von den landräthlichen Aemtern, in den Städten und den städtischen Polizei-Bezirken aber, von den Magistraten führen zu lassen. Genannte Behörden sind hiernach dato besonders angewiesen worden.

Dem Publiko des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Nachricht und Achtung hiermit zu wissen gefügt.

Liegnitz den 13. September 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 142. Ueber die Luxus-Steuer-Pflichtigkeit der Pferde Königlicher Officianten.

Zur Erläuterung des Edicts über die Luxus-Steuer vom 28. October. v. J. wird dem Publico und denjenigen Behörden, denen die Erhebung der Luxus-Steuer übertragen worden, hierdurch bekannt gemacht:

Digitized by Google

ausgegossene Kiebel, welche im Boden und im Reifen solide gebaut sind, statt der mit Eisen beschlagenen Wasser-Tonnen gebraucht werden. Die Herren Landräthe und Districts-Polizei-Commissarien haben dahin zu wirken, daß jeder Ort sich mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Wasser-Kuffen versehe, und daß bei dem Ausbruch eines Feuers dem davon betroffenen Dorfe von den im Umkreise einer Meile gelegenen Ortschaften, auch durch Zuführung von Wasser-Kuffen Hülfe geleistet werde. Zugleich ist, in so weit es ungewiß: ob derjenige Wetteifer statt finden möchte, welcher überall herrschen soll, wo es den Beistand des in Gefahr seyenden Dorfes gilt? ein Turnus wegen Bespannung der Wasser-Kuffen in den Ortschaften einzurichten. Die Vorhaltung, daß eine jede Commune in dem Maaße gewinnt, in welchem es mit den Feuer-Löschanstalten besser wird, und daß die bestehenden Kreis-Societäts-Hülfs-Anstalten dann weniger beschwerlich werden, wenn für die Feuer-Löschanstalten besser gesorgt ist, wird den diesfälligen Anordnungen Eingang und thätige Beherzigung von Seiten der Dorfs-Communen verschaffen.

Zugleich aber kommt es für diesen Zweck insonderheit auch darauf an, die zu Verhütung von Feuersbrünsten gegebenen Vorschriften überall genau beachtet zu erhalten. Es naht jetzt die Zeit der stärkern Feuerung, die längern Nächte treten ein. Es ist also um so nöthiger, daß die Befolgung dieser Vorschriften, die Feuer-Lösch-Anstalt jeder Commune, und insonderheit auch das Nachtwachtwesen in den Dörfern, ununterbrochen beaufsichtet werde, dessen Mangelhaftigkeit an zu später Entdeckung des Feuers so oft Schuld wird, und daher häufig dem Unglück durch Feuersbrunst Vorschub leistet.

Der Gebrauch hölzerner oder schadhafter Laternen, das unvorsichtige Abtrocknen von Leinenzeug an den Oefen, das unbehutsame Gebahren mit Feuerschwamm und Spließen, das Flachsdörren u. dgl. m., sind die Haupt-Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste, denen vorzüglich entgegen zu wirken ist.

Sollte die Einrichtung mit den Feuer-Schulzen, welche dem Landrathe oder Districts-Polizei-Commissario assistiren, oder in dessen Abwesenheit allein die Lösch-Anstalten dirigiren sollen, wenn in dem ihnen anvertrauten Bezirk ein Feuer ausbricht, irgendwo außer Anwendung gekommen seyn: so ist sie sofort auf das Vollständigste wieder herzustellen, auch auf die Vorschrift zu halten, wornach alle Schänkstätte an dem Orte, wo es brennt, so lange, bis alle Gefahr vorüber ist, geschlossen bleiben sollen.

Was die Herren Landräthe zu Genügung dieser Verordnung gethan, davon haben sie in dem für den Monat November d. J. zu erstattenden Zeitungs-Bericht Anzeige zu machen. Wir wünschen dadurch die Beglaubigung zu erhalten, daß die Erzielung der größtmöglichsten Feuer-Sicherheit zu dem Hauptaugenmerk ihrer Thätigkeit geworden. Liegnitz den 16. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 76. August c.

Digitized by Google

No. 148. Das Ausländern zufallende Vermögen betreffend.

Durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 §. 1. und durch die Geschäfts-Instruction de eodem dato §. 60. sind alle Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Angelegenheiten der Verwaltung der Königlichen Regierungen unterworfen.

Die Polizei-Deputation der unterzeichneten Regierung hat Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die in Betreff jener Angelegenheiten ergangene gesetzliche Bestimmungen nicht überall befolgt werden, und findet daher nöthig, solche neuerdings zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, darf kein Unterthan desselben, sich seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung entziehen. Wer gegen dies Gebot anstößt, hat, insofern er zum Militairdienst verpflichtet, oder Kantonist ist, Confiscation seines ganzen diesseitigen Vermögens, insofern er zum Militairdienst nicht verpflichtet ist, willkührliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

2) Jeder Einwohner des hiesigen Departements, der die Auswanderung in einen andern Staat beabsichtigt, muß die Erlaubniß dazu bei der unterzeichneten Regierung nachsuchen. Gehört er zu den eximirten Bewohnern des platten Landes, oder der Städte, so hat er die Erlaubniß unmittelbar; gehört er nicht zu ihnen, so hat er solche, wenn er auf dem Lande wohnt, durch den Kreis-Landrath, wenn er in einer Stadt sich aufhält, durch den Magistrat zu erbitten.

3) Wer bei seiner Emigration auch Vermögen aus dem diesseitigen in einen andern Staat exportiren will, muß den Betrag desselben bei Nachsuchung des Auswanderungs-Consenses gewissenhaft angeben, und darüber Bestimmungen erwarten, ob und wie viel Abfahrtsgeld er nach den diesfallsigen, mit den fremden Staaten bestehenden Verträgen, zu entrichten habe?

4) Der Versuch, dem Staat das ihm zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen, zieht die Strafe des vierfachen Ersatzes nach sich.

5) Sofern mit auswärtigen Staaten nicht ein Uebereinkommen besteht, das eine gegenseitige Abschoßfreiheit festsetzt, sind Erbschaften eines diesseitigen Landes-Einwohners, die Unterthanen einer fremden Macht zufallen, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschoß unterworfen. Hieraus folgt, daß jeder Inhaber eines Nachlasses, denselben weder ganz noch zum Theil, dem auswärtigen Erben verabfolgen dürfe, bevor der Betrag des exportirenden Nachlasses der Königl. Regierung nicht angezeigt, und seine Verabfolgung entweder gegen Erlegung von Abschoß oder frei von demselben, genehmigt worden.

Die Anzeige erfolgt nach Verschiedenheit der ad 2. ausgedrückten Fälle, entweder bei der Königl. Regierung unmittelbar, oder bei dem Kreis-Landrath und dem Magistrat.

Wer sie unterläßt, ist zur eigenen Vertretung des dem Fisco dadurch zugefügten Schadens verpflichtet.

6) So oft ein Nachlaß, bei welchem ausländische Erben interessiren, gerichtlich regulirt wird, geben die Justizämter und Patrimonialgerichte dem Landrath, die Gerichte in den Städten den Magistraten, zur Berichtserstattung an die Königl. Regierung, davon Nachricht.

7) Die

Digitized by Google

7) Die Berichte dieser Behörden müssen den Wohnort und Stand des Erblassers, den Betrag des zu exportirenden Nachlasses, die Qualität und den Wohnort der auswärtigen Erben, oder Legatarien, so wie ihre Verwandschaft mit dem Erblasser, nachweisen.

8) In Fällen, wo Vermögen aus einer einländischen Provinz in die andere gebracht werden soll, ist der Consens der Königl. Regierung nicht erforderlich.

Die Herren Landräthe, die Stadtgerichte, die Domainen-Amts- und Patrimonial-Justitiarien, so wie sämmtliche Einwohner des Departements, haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz den 20. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 472. pro September c.

No. 149. Wegen Gefälle-Vergütigung auf den ins Ausland gehenden einländischen Taback.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, zu Beförderung des einländischen Tabacks-Baues, auf im Lande erzeugte und zur Consumtion völlig versteuerte Tabacksblätter, wenn sie im rohen Zustande, oder als Roll- und Kraustabacke ausgeführt werden, so lange, bis ein Ueberfluß von diesen Produkten vorhanden seyn wird, eine Gefälle-Vergütigung von Zwölf Groschen für den Berliner, oder Zwölf Ggr. Sechs Pfennige für den Breslauer Centner *netto* zu bewilligen.

Zu Verhütung jeden Mißbrauchs, sollen jedoch folgende Modalitäten dabei beobachtet werden:

1) Derjenige, der die Ausfuhr beabsichtiget, soll dies der Königl. Section im Departement der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben bei Zeiten, mit Anführung der Quantität und des Orts der Bestimmung anzeigen, worauf ihm ein auf Ein Jahr gültiger Ausfuhrpaß unentgeldlich ertheilt werden wird, insofern nicht etwa besondere Bedenken dagegen obwalten.

2) Die Ausfuhr darf nicht anders, als auf einen solchen Paß, aus völlig versteuerten Beständen, und aus einer accisebaren Stadt, wo ein Stadt-Inspektor vorhanden ist, statt finden.

3) Die auszuführenden Tabacksblätter, Roll- und Kraustabacke, sollen in Gegenwart und unter Aufsicht der dazu zu bestellenden Accise-Officianten verwogen, verpackt, und die Collis plombirt werden. Die Officianten haben sich dabei zu überzeugen, daß die Blätter im trockenen Zustande sich befinden.

4) Nachdem die Grenz-Zoll-Aemter den unverletzten Zustand der Plomben, und die richtige Ausfuhr der Collis, auf den ihnen mitzugebenden Begleitscheinen attestirt haben, und letztere zurückgekommen sind, wird dann die Bonification in obgedachter Art bewilligt werden.

Dem hierbei interessirten Publikum, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements, wird solches auf den Grund, des diesfälligen Re-

scripts

Digitized by Google

scripts des Königl. Departements für die Staats-Einkünfte vom 9ten d. M., hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen für letztere: daß bei der Ausfuhr, nach Anleitung der Circulare No. 139. vom 16. Mai 1809, und No. 125. vom 19. Januar 1810, der Ausgangszoll erhoben werden muß, und daß die Bonification nur dann geleistet werden darf, wann vorher der Bonifications-Etat, mit dem Revisions- und Ausgangs-Attest versehen, der Regierungs-Abgaben-Deputation eingesendet, und darauf Vollmacht zur Vergütigung ertheilt worden.

Liegnitz den 20. September 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 43. A. D.

No. 150. Wegen Anhaltung der Deserteurs.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Deserteurs sich Monate lang in völliger Mondirung in den Dörfern des hiesigen Regierungs-Departements umhergetreiben, ohne daß es jemanden eingefallen, sie nach dem Passe zu fragen.

Dies giebt den stärksten Beweis, wie wenig die wegen des Paßwesens neuerdings gegebenen Vorschriften, wonach der Paß eines jeden Reisenden, welcher an einem Orte übernachtet, von dem Schulzen des Orts visirt werden soll, beachtet werden. Zugleich wird dadurch belegt, daß das Edict vom 21. May 1788, wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, und dessen Declaration vom 28. July desselben Jahres, wegen Bestrafung derjenigen, die einem Deserteur durchgeholfen haben, gänzlich in Vergessenheit gerathen ist.

Die Dorfschulzen werden daher verpflichtet, die gegebenen Paßvorschriften genau zu befolgen, insonderheit jeden Soldaten, der sich in ihren Dörfern einfindet, nach seinem Paß zu fragen, und wenn er sich damit nicht ausweisen kann, oder gegen die Richtigkeit des producirten Passes nur der geringste Zweifel entsteht, nach den Anordnungen obgedachten Edicts zu verfahren, und dadurch der Strafe zu entgehen, womit dasselbe die Unachtsamkeit bedroht.

Die Herren Landräthe haben übrigens Veranlassung zu nehmen, die Ortsvorsteher, bei jeder sich darbietenden schicklichen Gelegenheit, auf jenes Edict zu verweisen.

Liegnitz den 22. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 101. Sept. c.

No. 151. Die Ertheilung der Gewerbscheine zur Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend.

Mittelst Rescripts vom 9. September 1811 ist in Betreff der zur Vertilgung der Mäuse und Ratten zu ertheilenden Gewerbescheine bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker, und wegen eines eigenen von ihnen zu hal-

tenden

Digitized by Google

tenden Arseniks-Präparats zur Vertilgung der gedachten Thiere, das Weitere wird entschieden seyn, höhern Orts nachstehendes festgesetzt worden:

Nur an solche Personen sind Gewerbscheine zur Vertilgung des gedachten Ungeziefers durch unschuldige Mittel zu ertheilen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren nöthigen Unterhalt zu verschaffen, und auch dann kann es nur auf den Fall geschehen, daß gegen die Moralität solcher Personen, nach strenger Prüfung, nichts einzuwenden ist.

Vor der Nachsuchung solcher Gewerbscheine, muß bei dem Collegio medico et Sanitatis zu Glogau die Approbation über die an dasselbe directe einzureichende, genau bestimmte Zusammensetzung der anzuwendenden unschädlichen Mittel zum gedachten Behuf eingeholt, und diese hiernächst, nebst den Documenten der Moralität und des Ermangelns eines andern Erwerbzweiges, der Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung vorgelegt werden.

Der hierauf zu gewärtigende Gewerbeschein wird jedesmal die gedachte Zusammensetzung enthalten, weil man in keiner Art zuzulassen gesonnen ist, daß dergleichen Gemische als Arcana ausgegeben werden.

Wer sich anderer Mittel als derjenigen, worüber er die Genehmigung erhalten hat, bedient, wird dadurch seines Gewerbscheins verlustig.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung sowohl derjenigen Personen, welche dergleichen Gewerbescheine nachsuchen wollen, als auch der Behörden, welche sich in dieser Hinsicht für die Letztern verwenden, gebracht.

Liegnitz den 25. September 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 45. R. pro September c.

No. 152. Wegen der Stempelfreiheit der den Cantonisten zu ertheilenden Taufzeugnisse.

Es ist von Seiten mehrerer Cantonisten, welche angewiesen wurden, Taufscheine beizubringen, darüber Beschwerde geführt worden, daß die Geistlichen solche nur auf einen Stempelbogen von 8 Gr. auszustellen berechtigt zu seyn, erklärt hätten. Nach dem Stempel-Edikt vom 20. Novbr. v. J. Artikel 10. zu 3. sind alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, welche sich lediglich auf das Gemeinwohl beziehen, nicht stempelpflichtig. Es ist daher außer Zweifel, daß Taufscheine, von welchen zu einem solchen Zweck Gebrauch gemacht werden soll, auf gewöhnlichem Schreibpapier ausgestellt werden können, überhaupt aber kostenfrei ertheilt werden müssen.

Sämmtliche Geistlichen des hiesigen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten, und die betreffenden Unterbehörden und Unterbedienten werden verpflichtet, über die von jetzt ab etwa entstehenden Beschwerden dieser Art, sogleich der Königl. Regierung zur Abhülfe genaue Anzeige zu machen.

Liegnitz den 25. September 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

F. D. No. 283. September.

Digitized by Google

No. 153. Wegen der aufgehobenen Beschränkungen des Verkehrs mit inländischen Berg- und Hütten-Producten.

Da die auf ältern Festsetzungen beruhenden, bis jetzt statt findenden Beschränkungen des Verkehrs mit inländischen Bergwerks- und Hütten-Producten, insbesondere

a) das Verbot der, auf Privat-Eisenwerken in Schlesien gefertigten schwarzen und weißen Eisenbleche und der Gußwaaren, so wie des, auf dem Privat-Messingswerke zu Jacobswalde in Schlesien fabricirten Messings, in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats, und

b) der privative Debit des, auf den Königl. Kupferhammerwerken zu Neustadt-Eberswalde und Radach gefertigten Geschirr-Kupfers, in der Kur- und Neumark,

den schon in der Regierungs-Instruction vorgeschriebenen Grundsätzen und der nun in dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. October und über die Gewerbesteuer vom 2. November v. J. durch Se. Königl. Majestät befohlenen neuern Gewerbefreiheit offenbar entgegen sind; so sind diese Beschränkungen dadurch aufgehoben, und das Verkehr mit inländschen Berg- und Hütten-Producten für alle Provinzen ist dadurch völlig freigegeben.

Den Besitzern der Privat-Berg- und Hüttenwerke, imgleichen dem Publico, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird solches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz den 25. September 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 37. pro September c.

No. 154. Wegen des Transports der aufgegriffenen Vagabonden, aus einer Provinz in die andere.

Nachstehende, aus dem Departement für die allgemeine Polizei im Hohen Ministerio des Innern, an die Polizei-Deputation der hiesigen Regierung erlassene Verordnung, den Transport aufgehobener Bettler und Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend, wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und den Polizei-Behörden, solche überall auf das Genaueste zu beachten, aufgegeben.

Liegnitz den 25. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Es ist, rücksichtlich des bisherigen lästigen Transports aufgegriffener Bettler und Vagabonden aus einer Provinz in die andere, allgemein für die sämmtlichen Provinzen des Staats der Beschluß gefaßt worden:

daß künftig diejenigen Bettler und Vagabonden, welche sich zur Aufnahme in ein öffentliches Landarmenhaus qualifiziren, in der Regel allemal in das nächste Landarmenhaus derjenigen Provinz, wo sie aufgegriffen worden, gebracht, und nach den Grundsätzen dieser Anstalt behandelt, nicht aber ferner zur Aufbewahrung in diejenige andere Provinz, wohin sie sonst etwa nach Herkunft, Wohnort u. s. w. gehören

Digitized by Google

gehören möchten, transportirt werden sollen. Jedoch soll dies in der Verbindlichkeit jeder Provinz, die Aufbewahrungs- und sonstige Kosten für jeden Bettler und Vagabonden, welcher ihr nach den Gesetzen, vermöge seiner Herkunft, seines Domicils oder sonst angehört, zu tragen, nichts ändern, und die verschiednen Provinzial-Regierungen müssen sich daher alljährlich nach dem Schluß des Etatsjahres, gegenseitig über ihre für einander gemachten Auslagen, berechnen, und ausgleichen, imgleichen von dem Einbringen jedes einzelnen solchen Bettlers sofort Nachricht geben, damit die Verbindlichkeit der respect. einzelnen Provinzen in Zeiten constatirt, und in Fällen, wo es angeht, auf die Beschaffung der Kostenerstattung von etwa vorhandenen, dazu verpflichteten und vermögenden Verwandten, oder Communen, Bedacht genommen werden, und bei der Entlassung solcher fremden Vagabonden, nach geschehener oder vorausgesetzter Besserung, muß ihnen die Rückkehr in ihre Heimath anbefohlen, und ein zu dem Zweck mit der vollständigen Reise-Route bezeichneter Reise-Paß, nebst einem gerade zulänglichen Zehrgelde, gegeben werden.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten.

Berlin den 10. September 1811.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

S a ck.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das rühmliche Benehmen des Maurer-Meisters Franz Reichel zu Trachenberg, bei einer daselbst entstandenen Feuersbrunst, betreffend.

Am 11. d. M. kam des Abends zu Trachenberg Feuer aus. Diese Stadt besteht größtentheils aus mit Schindeln gedeckten Häusern, und würde daher, da sich beim Entstehen des Feuers überall Schrecken verbreitet hatte, unfehlbar ein Raub der Flammen geworden seyn, weil auch dort der Wassermangel jede Rettung unmöglich zu machen schien, wenn es dem entschlossenen Benehmen der Löschenden und der Thätigkeit der Bewohner aus der Nachbarschaft, begünstiget von einer gänzlichen Windstille, nicht gelungen wäre, der Glut beim ersten ganz hölzernen Hause Einhalt zu thun.

Mehrere dasige Bürger haben sich dabei ausgezeichnet. Insonderheit aber verdient der Maurermeister Franz Reichel, der sich schon früher bei mehreren Feuersbrünsten rühmlich hervorgethan, öffentlich genannt zu werden.

Seiner Entschlossenheit, seinen Erfahrungen und seiner Unermüdlichkeit verdanken seine Mitbürger vorzüglich die Erhaltung ihres Eigenthums, und schätzen ihn jetzt als ihren Retter.

Sehr gern bezeigt auch die Königliche Regierung demselben hierdurch ihren Dank, und wünscht, daß sein Beispiel in ähnlichen Gefahren Nachahmung finden möge. Liegnitz den 25. September 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 28.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 23.

Liegnitz den 9. November 1811.

Verkauf des Gutes Nieder-Leschen.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörigen, eine Meile von Sprottau belegenen Guts Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Wrochem, zu Sprottau wohnhaft, auf den 16. December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guts Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Gebote auf dieses Gut abzugeben, so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guts, an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetz vom 27. Juny c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Gute, laut Vermessungs-Register, 686 Morgen 179 QR. Acker nebst Garten und Hoflage, 212 Morgen 42 QR. Wiesen und Gräserei, 67 Mrg. 100 QR. Hutung, 6 Mrg. 14 QR. unbrauchbares Terrain, 95 Mrg. 164 QR auf Zins und Miethe ausgethane Ländereien, 851 Mrg. 95 QR. Forst-Grundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario, sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, imgleichen eine Brau- und Brennerei bei demselben befinden.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Kretschmer-Nahrung zu Meschkau.

Nachdem auf den Antrag des hiesigen Grundherrn, und des Christian Schmidt, ein anderweiter Termin zum öffentlichen Verkauf der Hoffmannschen Bauer- und Kretschmer-Nahrung zu Meschkau, welche auf 1126 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt worden, zugleich aber terminus liquidationis über die künftigen Kaufgelder auf den 10. December a. c. auf dem Schlosse zu Quaritz angesetzt worden: so werden Kauflustige, so wie die unbekannten Creditoren, welche Real-Ansprüche an diesen Fundum haben, vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, Letztere, um ihre Forderungen anzugeben und zu bescheinigen, Erstere aber, um ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- oder Bestgebot zu gewärtigen. Quaritz den 2. November 1811.

Freiherrl. v. Tschammer und Quaritzer Majorats-Gerichtsamt.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen des ehemaligen Stifts zu Sagan.

Nach der Verfügung einer Königl. Preußischen Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau, sollen die Natural-Getreide-Zinsen der zum ehemaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörigen Dorfs-Insassen der Ortschaften Schönbrunn, Briesnitz, Neuwaldau, Diebau, Leutschen, Reichenbach, Rengersdorf, Kalkreuth, Antheil Dittersbach, Antheil Küpper, Klopschen, Quilitsch, Gräfenhayn und der Censiten zu Eckersdorf, für das laufende Zinsjahr in termino den 27. November c. an den Meistbietenden, sowohl im Ganzen als auch einzeln, gegen Bezahlung in baarem Gelde, verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr im Stiftsgebäude zu Sagan zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, die Bedingungen, von welchen sie auch Kenntniß vom Herrn Amts-Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten können, vor der Licitation zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß bei deren Erfüllung an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen wird.

Grünberg den 30. October 1811.

Königl. Special-Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Verpachtung einer Wind- und Wassermühle.

Die hiesige Wind- und Wassermühle des Johann Heinrich Fröhlich, mit dem dazu gehörigen Garten und 2 Scheffel 9 Metzen Aussaat Ackerland, soll auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, zu welcher Zeit Pachtlustige sich in dem zu diesen Mühlen gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Schadewinkel bei Neumarkt den 28. October 1811.

Das Gräflich von Schweinitzsche Gerichtsamt der Ober-Stephansdorfer Güter.

Verkauf der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen.

Die durch die Bekanntmachung vom 7. d. M. auf den 4. k. M. und folgende Tage angesetzten meistbietenden Verkaufs-Termine der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen, zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehörig, in Parcelen und im Ganzen, werden hiermit, und zwar:

Für das Gut Ullersdorf auf den 12., 13. und 14. k. M. jeden Tag von 9 bis 12 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen, und am 3ten Tage im Ganzen mit Zinsen und Jurisdiction und Ziegelei; für das Gut Schmottseiffen auf den 18., 19. und 20. künftigen Monats, jeden Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen und am 3ten Tage im Ganzen, mit Geld- und Getreide-Zinsen, Brau- und Brennerei-Urbar und Jurisdiction ausgeboten wird, festgesetzt, welches den Erwerbs- und Kauflustigen mit Bezug auf den nähern Inhalt des Avertissements vom 7. d. M. bekannt gemacht wird.

Breslau den 28. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf des Gutes Glockschütz.

Dem kauflustigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 27. November c. a. das im Trebnitzschen Kreise gelegene Gut Glockschütz an den Meistbietenden verkauft werden soll; dies Gut liegt 1½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Trebnitz und 3 Meilen von Oels.

Es hat 2 Morgen 6 QR. Gehöfte, 11 Mg. 108 QR. Gartenland, 269 Mg. 117 QR. Ackerland, 52 Mg. 115 QR. Wiesen, 50 Mg. 28 QR. Hutung, 83 Mg. 128 QR. Busch, 7 Mg. 140 QR. Gewässer, und 19 Mg. 37 QR. Wege und Unland, und ist in baulichem Zustande.

Die Licitation wird durch den Herrn Special-Commissarium und Regierungs-Rath Claß in der Canzlei des ehemaligen Jungfern-Stifts ad St. Cathavinam allhier gehalten werden, welcher auch den Kauflustigen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Auktions-Anzeige.

Auf dem Schloß in Brechelshoff bei Jauer sollen die daselbst befindlichen, ehemaligen stiftlich Leubusschen Inventarien-Stücke, Mittwochs den 4. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden in Real-Münze verkauft werden. Diese Sachen bestehen aus: 1) Porzellán, 2) Gläsern, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücken für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwei Chaisen, einem Plauenwagen, einem Schlitten und 13) verschiedenen Gemälden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelshoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Gebot thun, die genannten Sachen, gegen gleich baare Bezahlung, in Real-Münze, sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Jauer den 25. October 1811.

Der Criminal-Rath Wagner, vermöge Auftrags.

Verkauf eines Hofegartens in Ober-Adelsdorf.

Das Ober-Adelsdorfer Gerichtsamt macht hierdurch bekannt, daß der Hofegarten des verstorbenen Johann Caspar Wetzold zu Ober-Adelsdorf den 13. December d. J. auf dem Herrschaftl. Hofe daselbst an den Meist- und Bestbietenden Theilungshalber verkauft werden soll, und daß also Kauflustige zu diesem Termin eingeladen werden. Die Hofegärtner-Stelle ist gerichtlich auf 210 Rthl. Real-Münze taxirt, und es befinden sich die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in gutem Baustande. Es gehören dazu 3 Scheffel Aussaat Acker und 16 Metzen Garten- und Hutungs-Land.

Haynau, den 28. October 1811.

Wecker, Stadtgerichts-Director, als Justit. zu Ober-Adelsdorf.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung des Stadt-Kellers zu Löwenberg.

Da vom 1. December d. J. ab, der hiesige Raths- oder Stadt-Keller auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Raths-Sessions-Zimmer anberaumt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und insbesondere dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die diesfälligen Bedingungen können in hiesiger Raths-Canzlei täglich gelesen werden.

Löwenberg den 26. October 1811. Magistratus.

Verkauf des vormaligen Holz-Saamen-Dörr-Hauses zu Schubersee.

Das vormalige Holz-Saamen-Dörr-Haus zu Schubersee im Domainen-Amte Herrnstadt, zu welchem Zehn Morgen Land geschlagen worden, soll den 28. December d. J. im Wege des Meistgebots auf dem Domainen-Amte zu Herrnstadt veräußert werden.

Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, sich gedachten Tages Vormittags einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Der Zuschlag hängt von der höhern Genehmigung ab, die, insofern ein annehmliches Gebot erfolgt, ungesäumt eingeholt werden wird.

Das Forst-Amt zu Herrnstadt, bei welchem auch die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Zeichnungen und Veranschlagung eingesehen werden können, wird das Haus und das dazu geschlagene Land den Kauflustigen auf Verlangen zeigen.

Insofern ein Erwerbslustiger zu dieser Besitzung sich 10 Morgen Wiesenland wünschen sollte, ist dergleichen noch von der nicht weit von Schubersee belegenen sogenannten Dresseel-Lache käuflich zu erhalten, und man wird auf diese Weise den Wunsch zu befriedigen, die beste Gelegenheit finden

Liegnitz den 10. October 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Schlesischen Regierung.

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen des ehemaligen Klosters Liebenthal.

Die Erhebung der bei der Administration des ehemaligen Klosters Liebenthal disponible bleibenden Getreidepächte der zinspflichtigen Gemeinden, und zwar

81 Scheffel Weitzen
376 Scheffel Gerste } Breslauer Maaß
81 Scheffel Hafer

und in so fern inzwischen nicht der Verkauf der Pächte einer zinspflichtigen Gemeinde zu Stande kommt, außerdem noch

50 Scheffel Weitzen,
101 Scheffel Roggen,
101 Scheffel Hafer

soll

Digitized by Google

soll für dieses Jahr am 21. künftigen Monats früh von 9 bis 12 Uhr in der Polizei-Amtsstube hieselbst durch den Königl. Haupt-Administrator Herrn v. Raumer meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich in diesem Termin einzufinden, und können jederzeit vor dem Termin die nähern Bedingungen wegen des ihnen zum Aufschütten des Getreides einzuräumenden Locale und wegen der Bezahlungsart bei dem Herrn Licitations-Commissarius erfahren.

Liebenthal den 22. October 1811.

Neuhauß, Königl. Special-Commissarius zur Säcularisirung des Klosters Liebenthal.

Verkauf des in der ehemaligen Fürstbischöfl. Zehent-Scheune zu Rauschwitz befindlichen Getreides.

Das in der ehemaligen fürstbischöflichen Zehentscheune zu Rauschwitz befindliche Getreide, bestehend

in 63	Schock	56	Gebund Roggen,
in 33	—	57	— Weitzen,
in 34	—	40	— Gerste,
in 15	—	6	— Hafer,
in 12	—	32	— Erbsen,
in 7	—	1	— Hirse,

soll an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant im Ganzen verkauft werden, und zwar mit, oder ohne die dazu erforderlichen Dresche-Dienste. Kauflustige haben sich wegen des geschehenen Probeausdruschs an den Collectur-Vogt Falseit hierselbst zu wenden, der ihnen die Beschaffenheit der Körner nachweisen wird.

Von 3 Schock Weitzen sind 4 Scheffel Breslauer Maaß, und 1 Schock 9 Gebund Stroh, von 3 Schock Korn 4 Scheffel 10 Metzen und 1 Schock 6 Gebund Stroh, von 3 Schock Gerste 4 Scheffel 3 Metzen und 1 Schock 15 Gebund Stroh, von 3 Schock Hafer 5 Scheffel und 1 Schock und 6 Gebund Stroh, von 3 Schock Erbsen 1 Scheffel 12 Metzen und 1 Schock Stroh, und von 3 Schock Hirse 15 Viertel und 1 Schock 30 Gebund Stroh gewonnen worden.

Der Termin zur Licitation ist auf den 25. November d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt, wozu Kauflustige sich vor der unterschriebenen Behörde, dem Posthause gegenüber, einzufinden, und nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Haupt-Säcularisations-Commission in Breslau den Zuschlag zu erwarten haben.

Glogau den 21. October 1811.

Königl. ehehin Fürstbischöfl. Ober-Collectur-Amt.

Digitized by Google

Verpachtung des von Seidlitzschen Mündel-Guts Trebitschen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Glogau und dessen Glogauschen Kreise belegene, von Seidlitzsche Mündel-Gut Trebitschen, welches im Jahr 1805 zu 5 Prozent auf 41294 Rthlr. 16 Sgr. landschaftlich gewürdigt worden, und von Polckwitz ½ Meile, von Glogau 2½ M., von Raudten 1 M., von Lüben 2¼ M., von Liegnitz 5 M., von Bunzlau 6 M. entfernt ist, in termino den 27. November c. a. unter den bei dem von Seidl. Mit-Vormunde, Hof-Fiskal Haffmann hieselbst, zu erfragenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden soll. Alle Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor dem zum Commissario bestellten Herrn Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath Meckel von Hemsbach auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun, und ihre Zulässigkeit nachzuweisen, sodann aber zu gewärtigen, daß das Gut dem Meist- und Bestbietenden pachtweise überlassen werden wird.

Glogau den 18. October 1811.

Verkauf von Natural-Getreide-Zinsen.

Da höhern Orts beschlossen worden, dasjenige Zinsgetreide, welches von verschiedenen Gemeinen an Martini dieses Jahres auf dem hiesigen ehemaligen Fürstbischöflichen Schüttboden abgeliefert werden soll, entweder im Ganzen, oder von einzelnen Dörfern, mit der Zufuhr an den Bestbietenden mit Berücksichtigung der entworfenen und bei den öffentlichen Anschlägen zu lesenden Bedingungen abzulassen, so werden Kauflustige aufgefordert, sich deshalb den 13. November dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr vor der unterschriebenen Behörde, der Post gegenüber, hierselbst einzufinden, ihr Gebot in klingendem Courant zu thun, und das Weitere zu erwarten.

Glogau den 19. October 1811.

Königl. Preuß. ehehin Fürstbischöfl. Ober-Collectur-Amt.

Publicandum wegen Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien.

Um die Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien, so viel als möglich zu erleichtern, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß Behufs derselben durch Capital-Zahlungen auch Interims-Scheine von der unter dem 12. Februar 1810 ausgeschriebenen einländischen Anleihe, welche auf Münze ausgestellt sind, gleich den auf Courant lautenden Scheinen nach dem Nennwerth ohne Aufgeld angenommen werden können. Dem Publiko wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 22. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Avertissement wegen Abhaltung des Advents-Markts zu Jauer.

Da der Advents-Markt zu Jauer im diesjährigen Kalender durch einen Druckfehler auf den 1. Advent mit dem Beisatz: den 9. December, angesetzt ist: so wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß dieser Markt den Montag nach dem ersten Advent, den 2. December, abgehalten werden wird.

Liegnitz den 29. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Klonitz.

Auf den Antrag der Creditoren ist der auf 1195 Rthlr. 10 sgr. Realmünze gerichtlich gewürdigte Gerichts-Kretscham nebst Zubehörungen des Gottlieb Krause allhier sub hasta gestellt, und termini licitationis sind auf den 28. October c., den 27. November c., peremtorie aber den 30. December c. a., Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Schlosse anberaumt worden; wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch zu erscheinen vorgeladen werden, ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß nach eingeholter Genehmigung dem meistbietenden, zahlungsfähigen Kauflustigen dieser Fundus adjudicirt, auf spätere Gebote aber nicht Rücksicht genommen werden soll. Auch werden alle unbekannte Realgläubiger zu dem letzten Termine ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi hierdurch citiret. Klonitz den 26. Sept. 1811.

Adlich v. Baudissches Gerichtsamt dahier. Hoffmann, Just.

Steckbrief.

Der ehemalige Justiz-Bürgermeister oder Stadtrichter, Friedrich Ferdinand Ludwig zu Herrnstadt, der sich außer andern Vergehungen besonders des Verbrechens der Veruntreuung ansehnlicher, ihm als Amtsperson anvertrauter Deposital-Gelder und der Verfälschung amtlicher Urkunden zu Schulden kommen lassen; hat sich im April dieses Jahres durch die Flucht seiner Arretirung entzogen, und soll seine Tour durch Böhmen nach Wien zu genommen haben. Alle und jede hohe und niedre Behörden, so wie Jedermann, der es mit der guten Sache redlich meint, werden daher ersucht, den in dem beigefügten Signalement näher beschriebenen Ludwig, an dessen Habhaftwerdung vieles gelegen, der aber wahrscheinlich einen falschen Namen angenommen, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an Unterzeichneten, specialiter ernannten Inquirenten abzuliefern.

Guhrau, den 6. October 1811.

Göldner, Stadtgerichts-Direktor.

Signalement.

Der Friedrich Ferdinand Ludwig ist 36 Jahr alt, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, von gradem schlanken Wuchs, trug hellbraune, kurz abgeschnittene Haare, einen dergleichen Backenbart, wovon die Spitzen ins röthliche fielen, hat eine kleine Stirn, graue Augen, dicke hellbraune, fast zusammengewachsene Augenbraunen, längliche, vorn etwas starke Nase, einen kleinen Mund, etwas hohles Kinn, und ein länglich Gesicht, er spricht etwas durch die Nase, ist dem Trunke ergeben, trägt sich übrigens modern, und ist besonders an seinen öftern Plinzeln mit den Augenliedern, besonders wenn er getrunken hat, kenntlich.

Avertissement wegen Verlegung des Christmarkts zu Lüben.

Wegen Collision des, im diesjährigen Kalender auf den 25. November c. angesetzten Christmarkts zu Lüben mit den Märkten zu Köben und Kotzenau, wird dieser Markt hierdurch auf den 27. November angesetzt, welches dem, die Märkte beziehenden Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Liegnitz den 29. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz den 12. October 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 155. Die alljährlich abzuhaltende Revision des Gesindes, in Rücksicht dessen Dienst-Legitimationen, betreffend.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, darauf Acht zu geben:

a) daß die Dorf-Gerichte einer jeden Gemeinde, und namentlich die Schulzen, sich mit dem Inhalt der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 (No. 5. der Gesetzsammlung) auf das Genaueste vertraut machen;

b) daß Ende August jeden Jahres alle Dienstboten, und zwar in größern Dörfern in Abtheilungen versammlet werden, um zu untersuchen, ob sie auch diejenigen Beglaubigungen aufzuweisen haben? welche die §§. 9. und 10. der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November v. J. verlangen.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich denjenigen männlichen Dienstboten, welche das 30ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Bedingung zu machen, daß sie den Orts-Gerichten der Gemeinde, in welcher sie geboren oder einheimisch sind, jährlich einmal, und zwar jedesmal bis zur Mitte Septembers, melden sollen, wo sie sich aufhalten. Das Orts-Gericht aber hat die Verpflichtung, dem Landrath jährlich Ausgangs Septembers eine namentliche Liste des auswärtig dienenden männlichen Gesindes vorzulegen, damit derselbe wisse, wo selbiges anzutreffen.

Eine solche Vorladung der männlichen Dienstboten bis zum 30sten Jahre, ist auch in den Städten des Departements durch die Magistrate zu veranlassen, und müssen die männlichen Dienstboten unter 30 Jahren, von ihnen gleichfalls verpflichtet werden, den Vorstehern der Commune, wohin sie gehören, von dem Orte ihres Aufenthalts Anzeige zu machen. Für das laufende Jahr sind bis zum Ende des Monats October, vorstehende Vorschriften in Vollziehung zu bringen.

Ob und wie die Behörden sich die Ueberzeugung verschaffen wollen, daß die männlichen Dienstboten den Vorstehern der Communen Nachricht von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte gegeben haben? wird deren Ermessen überlassen.

Am zuverläßigsten wird dieses dadurch bewirkt werden, wenn die Herren Landräthe bei Abhaltung der Canton-Revision an jedem Orte, auch die in andere Gemein-

Digitized by Google

den gehörige männliche Dienstboten mit vortreten lassen, solche nach Kreisen abgesondert verzeichnen, und demnächst die Listen, der aus fremden Kreisen vorgefundenen männlichen Dienstboten, sich gegenseitig mittheilen.

Liegnitz den 18. September 1811.

Polizei- und Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 207. Sept. c.

No. 156. Wegen Ergänzung der abgegangenen Districts-Polizei-Commissarien und Bezirks-Schulzen.

Sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgerufen: wenn seit dem Jahre 1809 durch Tod oder Guts-Verkauf, ein noch unersetzter Abgang bei den Districts-Polizei-Commissarien sich ereignet haben sollte, durch baldige Vorschlagung anderweiter Subjecte aus der Zahl der Gutsbesitzer, oder anderer dazu qualificirter Personen, unter Berücksichtigung der in der Circular-Verordnung vom 26. April 1809 angegebenen Eigenschaften, auf Ergänzung des Abgangs anzutragen, um diese nützliche Einrichtung, bis zur Umgestaltung der ländlichen Polizei-Verfassung, in ihrer Würdigkeit zu erhalten.

Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit gern, allen denen Gutsbesitzern im hiesigen Regierungs-Departement zu danken, welche sich mit uneigennützigem Eifer in Aufrechthaltung einer guten Polizei thätig bewiesen, und zweifeln nicht, daß sie auch ferner, da die Verfassung der Staats- und Communal Fonds, eine andere Belohnung nicht erlauben, in dem Bewußtseyn, dem Gemeinwohl und sich selbst genutzt zu haben, den schönsten Lohn für Kraft- und Zeitaufwand finden, und um so eifriger in dem ihnen anvertrauten Berufe seyn werden, als sie immittelst die Orts- und Personenkenntniß erlangt haben, worauf es so wesentlich ankommt, auch um durch ihr Beispiel diejenigen, welche sich lau und weniger thätig gezeigt, zur Nachfolge zu reizen.

Da einige Herren Districts-Polizei-Commissarien bei Ausrichtung ihrer Functionen vermißt, daß sie durch keine äußere Auszeichnung als solche angekündiget, von Verleihung der Letzteren aber andere Rücksichten abrathen: so haben die Herren Landräthe denen, die über ihre Anstellung zu Districts-Polizei-Commissarien eine Beglaubigung zu haben wünschen, die über ihre Obliegenheiten sich aussprechende Verordnung vom 13. Junius 1809 in vidimirter Abschrift, und mit dem Kreis-Siegel bedruckt, zuzustellen. Dieses wird ausreichen, sie gegen die, welche ihre Berechtigung zu polizeilichen Maasnehmungen in Zweifel ziehen wollen, zu legitimiren.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Fürsorge empfohlen, daß die Stellen der Bezirks-Schulzen besetzt erhalten, und statt der abgegangenen andere, das Gute wollende, in Achtung stehende, mit besonnenem Ernst handelnde Männer ausgewählet werden, und erwarten Wir von den Herren Landräthen bis zum 15. November d. J. eine Nachweisnng der in ihrem Kreise gebildeten Districte, unter Namhaftmachnng der Districts-Commissarien und der Bezirks-Schulzen, zur Einsicht.

Liegnitz den 25. September 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

P. ad No. 84. Juny c.

No. 157.

Digitized by Google

No. 157. Betreffend die Ermäßigung der Bürgerrechtskosten, bei Verlegung des Wohnorts von Seiten eines Gewerbetreibenden, der bereits in einer andern Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat.

Es ist bisher verschiedentlich der Fall eingetreten, daß Gewerbetreibende, die bereits in ihrem Wohnort das Bürgerrecht gewonnen haben, das Bürgerrecht einer andern Stadt zu ihrem Gewerbsbetriebe in derselben, oder wegen andererer Verhältnisse, nachzusuchen befanden. Sie sind in diesem Fall gewöhnlich von dem Magistrat und den Stadtverordneten angehalten worden, für die Gewinnung des Bürgerrechts, von neuem die sämmtlichen diesfallsigen Kosten zu entrichten.

In dem neuen Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. d. M. No. 20. der Gesetzsammlung, ist indeß verordnet: daß, wenn Jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen, und durch Verhältnisse bewogen wird, sich in einer andern Stadt anzusiedeln, dies zwar nichts in seiner Verpflichtung ändert, auch daselbst Bürger zu werden, und zu den Communal-Lasten beizutragen, einem solchen aber keine doppelte Bürgerrechts-Erlangungskosten zur Last fallen sollen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in soweit ein Nachschuß abgefordert werden dürfe, wenn der Kostenbetrag größer ist, als an dem Orte, wo er bereits Bürger war. Diese Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 25. September 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung.

G. ad No. 285. ex September c.

No. 158. Wegen Stempelung der Formulare zu Reisepässen.

Zur Vorbeugung der bisher häufig vorgekommenen Stempel-Contraventionen bei Reisepässen, und um überhaupt das Austheilen gestempelter Reisepässe zu erleichtern, finden Wir es für rathsam, sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch aufzufordern: jedesmal so viel Paß-Formulare, als sie im Lauf von 2 Monaten zu verbrauchen gedenken, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, Behufs der zu extrahirenden Stempelung zu schicken. Diese gestempelten Formulare sollen demnächst bei dem Stempelamt des Orts niedergelegt werden, damit die Polizei-Behörden nicht nöthig haben, Stempel-Vorschüsse zu machen, sondern den jedesmaligen Bedarf von demselben entnehmen können. Zugleich werden die Polizei-Behörden verpflichtet, in Fällen, wo Stempelbogen zu ausgestellten Reisepässen cassirt werden müssen, den cassirten Bogen auf eine Art daran zu befestigen, daß selbiger nicht füglich davon getrennt werden kann; z. B. mittelst des abzudruckenden Siegels auf die durchgezogene Heftschnur. Dann ist auch auf dem Stempelbogen und dem Passe selbst, daß und zu welchem Zweck die Cassation des Stempels erfolgt, zu beglaubigen.

Zu Einsendung der Paßformulare an die Regierungs-Haupt-Kasse, Behufs deren Stempelung, wird übrigens eine Frist von 14 Tagen bestimmt.

Liegnitz den 28. September 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 547. September c.

No. 159.

Digitized by Google

No. 159. Betreffend den, den Salz-Sellern nicht ferner zu gestattenden Handel, mit Balwanen-Steinsalz.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere concessionirte Salzseller mit eingeschwärztem Balwanen-Steinsalz Handel treiben. Da nun bereits früher angeordnet worden, daß der Steinsalz-Debit sich lediglich auf die Viehlecke beschränken soll, und der diesfällige Bedarf nach den Special-Salz-Consumtions-Anschlägen aus den Salz-Factoreyen genommen werden kann; so ist für nöthig erachtet worden, den Salzsellern, welche blos wegen der ärmern Volksklasse, um dieser den Ankauf ihres häuslichen Bedarfs an Sied- und Szybicker Tonnen-Salz zu erleichtern, angesetzt sind, von jetzt an nur den Handel mit Sied- und Szybicker Tonnen-Salz, unter keinen Umständen aber, und zwar bei Strafe der Confiscation, den Handel mit Balwanen-Steinsalz zu gestatten.

Die Herren Landräthe, so wie auch die Magistrate des Departements, werden daher hierdurch aufgefordert: den in ihren Kreisen und Städten angestellten Salzsellern von dieser Festsetzung sofort Nachricht zu geben, und dafür zu sorgen, daß diesem Befehl pünktlich nachgekommen werde. Liegnitz den 28. September 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. N. 37. pro September c.

No. 160. Den Ausfuhrzoll des inländischen wollenen Garns betreffend.

Da durch das in dem Amtsblatte No. 8. pag. 58. sub No. 56. enthaltene Publikandum vom 15. Juny d. J. der bis dahin bestandene Ausgangs-Impost von 2 Rthlr. pro Berliner Stein inländischer Wolle, bis auf Vier Groschen ermäßiget worden ist, so folgt daraus nothwendig, daß auch der, durch die Cabinetsordre vom 21. October 1809 und die Circular-Verordnung der vormaligen Provincial-Accise- und Zolldirection No. 105. vom 22. Decbr. desselben J. auf die Ausfuhr des wollenen Garns jeder Art gelegte Impost von 6 Denar pro Berliner Pfund, herabzusetzen ist.

Es ist daher von den Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern und der Staats-Einkünfte im hohen Ministerio der Finanzen per Rescriptum vom 21. v. M. verordnet worden: daß von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ab, von dem außer Landes zu führenden wollenen Garn, eben die Abgabe von Vier Groschen pro Berliner oder 4 sgr. $8\frac{1}{2}$ d. pro Breslauer Stein erhoben werden soll, welche durch Eingangs gedachtes auf den Grund der allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. Juny d. J. erlassenes Publikandum, auf die inländische Wolle, bei deren Ausfuhr gelegt worden ist.

Dem Publiko, so wie den Accise- und Zollämtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird diese Verordnung hiermit zur Kenntniß gebracht, und den letztern zur Pflicht gemacht, von dem Tage des Empfangs derselben, pünktlichst darnach zu verfahren. Liegnitz den 2. October 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

R. J. No. 51. G.

No. 161.

Digitized by Google

No. 161. Wegen des provisorischen Ergänzungs-Gefälle-Tarifs.

Da der, durch das neue Steuer-Edikt vom 7. Septbr. d. J. §. 5. lit. a. S. 257. der Gesetzsammlung No. 20. noch vorbehaltene Tarif, zur Entrichtung der Ergänzungs-Gefälle von Getränken, Mühlen-Fabrikaten, und Fleisch, bei deren Eingang vom platten Lande in die Städte, die Königliche Vollziehung noch nicht erhalten hat, vom 1. d. M. ab, der Eingang dieser Objekte aber, nach den bisherigen Bestimmungen nicht mehr behandelt werden kann: so hat das Königliche Departement der Staats-Einkünfte im hohen Finanz-Ministerio, provisorisch nachstehenden Tarif zu gedachtem Behuf entwerfen lassen. Dieser Tarif ist bereits den Consumtions-Steuerämtern zum einstweiligen Gebrauch zugefertigt worden.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß dasjenige Gemahl, welches Städter auf entfernt liegenden ländlichen Mühlen, oder auf solchen Mühlen, die in andern Städten belegen sind, mahlen lassen, und von welchem die Steuer nicht vom Getreide, sondern erst vom Mehl, bei dessen Rückgang in die Stadt, erhoben wird, der beifolgende Tarif nicht Anwendung findet. Dieses Gemahl zahlt vielmehr nur die für die städtische Consumtion berechneten Gefälle, unter Annahme der Gewichtssätze, welche die neuere Mühlenwaage-Tabelle vorschreibt.

Dem Publikum wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 2. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Tarif

derjenigen Consumtions-Steuern, welche von nachstehend benannten Gegenständen erhoben werden sollen, wenn sie vom Lande oder aus den demselben in Abgaben gleichgesetzten Städten, in die accisebaren Städte eingehen, im Verfolg des Edicts vom 7. September 1811. §. 5. a Seite 257. der Gesetz-Sammlung.

No.	Benennung der Gegenstände	Breslauer Gewicht oder Maaß	Steuersatz, einschließlich Uebertrag. rthl.	sgr.	pf.
1	Weizen-Mehl extrafeines, dem Nürnberger, Frankfurter, oder Maramonter gleich	Centner	1	16	8
		Schfl. gestrichen	1	11	3
2	Weizen-Mehl, ordinaires, ohne Nachmehl und Kleie	Centner	1	1	2
		Schfl. gestrichen	—	27	6
3	Roggen-Mehl aller Art	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	6	11
4	Gerstenmehl, wie ordinaires Weizen-Mehl unter No. 2.				
5	Buchweizen-Mehl, wie ordinaires Weizen-Mehl unter No. 2.				

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Breslauer Gewicht oder Maaß.	Steuersatz, einschließlich Uebertrag. rthl.	sgr.	d.
	Wenn in accisbaren Städten wohnhafte Bäcker, Höcker oder andre Personen, Weizen oder Roggen auf dem Lande oder in accisebaren Städten aufkaufen, mahlen lassen, und das ganze Produkt des Ermahlens an Mehl, Nachmehl und Kleye einbringen, so zahlen sie davon nur den städtischen Accise-Satz; nämlich von dem, was von dem Scheffel Weizen fällt 20 Sgr. 7 d'r und von dem, was von dem Scheffel Roggen fällt — 4 Sgr. 4 d'r, nach den Principien der Mühlenwaage-Tabelle.				
6	Kraftmehl, Stärke und Puder = = = =	Centner	1	16	8
7	Weizen-Graupe aller Art = = = =	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	11	3
8	Gersten-, Perl- oder andre weiße Graupe aller Art	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	11	3
9	Gersten, ordinaire Graupe, welche blos enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist = = = =	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	8	7
10	Weizen-Grütze und Grieß aller Art = = =	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	—	11
11	Gersten-Grütze und Grieß, feine, weiße, gemahlen	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	—	11
12	Gersten-Grütze, ordinaire, gestampft = =	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	6	11
13	Haber-Grütze, aller Art = = = =	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	6	11
14	Buchweizen-Grütze, feine weiße = = =	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	—	11
15	Buchweizen-Grütze, ordinaire gestampfte = =	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	6	11
16	Hirse-Grütze = = = = = = =	Centner	—	7	9
		Schfl. gestrichen	—	6	11
17	Schwaden-Grütze = = = = = =	Centner	1	6	4
		Schfl. gestrichen	1	—	11
	Alle unter No. 1. 5. 7—17. verzeichnete Gegenstände werden in der Regel nach Gewicht versteuert; die Versteuerung nach dem Scheffel ist nur bei kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen.				
18	Weizen-Brod und Kuchen = = = =	Pfund	—	—	6
19	Roggen-Brod aller Art = = = = =	Pfund	—	—	1
20	Nudeln und Makaronis aller Art = = =	Centner	1	21	11
21	Bier, weißes und braunes = = = =	Aytel	1	6	—
	Dieser Satz gilt nur für die ordinaire Biere. Sollten irgendwo Biere einkommen, welche bedeutend malzreicher wären, so soll für dieselben verhältnißmäßig ein höherer Abgaben-Satz ausgemittelt und festgesetzt werden.				
22	Ordinairer Brandwein, welcher bis 35 Grad Alkohol nach dem Tralles'schen Alkoholometer enthält =	Quart	—	1	2

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Breslauer Gewicht oder Maaß.	Steuersatz, einschließlich Uebertrag. rthl.	sgr.	d.
	Eine besonders zu erlassende Vorschrift wird bestimmen, wie mehr Alkohol enthaltende Brandweine, verhältnißmäßig versteuert werden sollen.				
23	Abgezogene und mit allerlei Ingredienzien versetzte Brandweine = = = = = =	Quart	—	3	—
24	Fleisch, frisches, gepöckeltes, geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung, auch Speck = = =	Pfund	—	—	3
25	Würste, frische und geräucherte = = =	Pfund	—	—	4

No. 165. Erklärung des Edikts wegen Besteuerung auswärtiger roher Landprodukte.

In dem Edikt wegen Besteuerung auswärtiger roher Landprodukte vom 14. September d. J. ist in Absicht der Fälle, in welchen Erlaß dieser Abgaben statt haben soll, nähere Verfügung vorbehalten.

Sie ist, gemäß eines hier eingegangenen Rescripts des Herrn Staatskanzlers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz vom 30. v. M. dahin erfolgt: daß

a. Ackerwirthe und Gutsbesitzer, welche Vieh zur Vermehrung ihres Inventarii importiren, solches auf Landräthliche Atteste abgabenfrei einbringen dürfen;
b. daß die Wollabgabe von einländischen Wollarbeitern gar nicht entrichtet werden soll, sondern die Erhebung nur statt findet, wenn Wolle zum Marktverkauf oder überhaupt zum Handel damit, eingeführt wird.

Sämmtlichen Herren Landräthen, den Grenz-Zollämtern und dem gesammten Publiko, wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 9. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad. No. 11. R. p. October 1811.

Bekanntmachungen der academischen Organisirungs-Commission zu Breslau.

Wegen des, dem Geheimen Medicinalrath und Professor Berends, übertragenen Rectorats der hiesigen neu organisirten Universität.

Da Se. Königliche Majestät allergnädigst geruhet haben, den Geheimen Medicinalrath und Professor Berends, für das erste Jahr zum Rector der hieselbst neu organisirten Universität zu ernennen: so sind demselben nunmehr von Seiten der unterzeichneten Commission, unter dem Vorbehalt der feierlichen Installation, die Functionen des Rectorats übertragen worden; welches hierdurch den Behörden, dem Publico, und insonderheit denen Mitgliedern der Universität selbst, bekannt gemacht wird.

Breslau den 3. October 1811.

Academische Organisirungs-Commission.

Schultz. Graf von Haugwitz. Neumann. Eckeyde. Bredow.

Wegen

digitized by Google

Wegen der Vorlesungen für das bevorstehende erste Winterhalbejahr, auf der neu organisirten Universität zu Breslau.

In Gemäßheit höherer Bestimmung werden die Vorlesungen, des bevorstehenden ersten Winterhalbenjahres, auf der hiesigen neu organisirten Universität, den 21. k. M. ihren Anfang nehmen; welches die unterzeichnete Commission hierdurch mit der Nachricht bekannt macht, daß der Tag der vorangehenden feierlichen Eröffnung der Universität, durch die öffentlichen Blätter noch näher angezeigt werden soll.

Breslau, den 30. September 1811.

Academische Organisirungs-Commission.

Schultz. Graf von Haugwitz. Neumann. Sckeyde. Brebow.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

zu Distrikts-Polizei-Commissarien im Wohlauschen Kreise,
der Gutsbesitzer v. Seelstrang auf Strien,
der Gutsbesitzer Schönborn auf Oberbeltsch,
der Kreis-Deputirte v. Busse auf Wikoline.

Der Schullehrer Johann Gottfried Hentschel aus Alt-Jauer, zum Organisten und Schullehrer in Hertwigswaldau.

Der Schul-Adjuvant Ernst Heinrich Wiedermann, zum Organisten und Schullehrer zu Lobendau.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Herrn Pastor Klose zu Groß-Tinz eingeleiteten Schullehrer-Conferenzen betreffend.

Zum großen Wohlgefallen gereicht der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien, daß der Herr Pastor Klose zu Groß-Tinz, in der Qualität als Schulen-Revisor, die Schullehrer seiner Parochie zweimal in jedem Monate bei sich versammelt, bei diesen Zusammenkünften pädagogische Gegenstände abhandelt, mit den Lehrern über die Fortschritte oder über die Mängel ihrer Schulen sich bespricht, und während einiger Stunden den Lehrern Unterricht giebt, um ihre catechetische Methode zu verbessern. Der Uns angerühmte rege Antheil der Schullehrer, zeugt von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung.

Die Königliche Regierung, welche dem Herrn Pastor Klose hiermit öffentlich für seine Bemühungen dankt, fordert die Herren Prediger des Departements angelegentlich auf, ein solches Beispiel nachzuahmen, und dadurch ihrerseits eben so, wie der Herr ꝛc. Klose, den Geist des Circulars vom 25. März d. J. aufzunehmen.

Liegnitz den 24. September 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 29.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 24.

Liegnitz den 16. November 1811.

Bekanntmachung.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29. und 30. der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28. April 1811 zwischen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Westphalen abgeschlossenen Konvention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden Sechs Monate, zu produciren und zu devoniren.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, vor der durch den 1. Art. der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von Sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Kommission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalt der Konvention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Kommission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Sekretariat der Kommission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, unter welchen die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurückzugeben.

Alle die, welche nach Ablauf der obenbestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der

Digitized by Google

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertiget werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Kommission, am 19. Oktober 1811.

Die Kommissarien. v. Prittwitz. Frhr. v. Gärtner. Immermann. Henow.

Verkauf der Scharfschen Wasser- und Windmühle in Joachimshammer.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Joachimshammer gelegenen den Scharfschen Erben gehörige, auf 701 Rthlr. 10 sgr. Realmünze geschätzte Wasser- und Windmühle hiermit sub hasta gestellt werden.

Zum Bietungs-Termine ist der 3te December d. J. festgesetzt, und es werden Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen, im genannten Termine früh um 9 Uhr auf der hiesigen standesherrlichen Gerichts-Registratur im alten Schlosse ihre Gebote abzugeben, worauf sodann der Best- und Meistbietende, nach erfolgter Einwilligung der Erben, die Adjudication erwähnter Mühlen zu gewärtigen hat. Militsch den 22. August 1811.

Reichsgräfl. v. Malzan Standesherrl. Gericht. Bahr.

Publicandum wegen Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien.

Um die Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien, so viel als möglich zu erleichtern, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß Behufs derselben durch Capital-Zahlungen auch Interims-Scheine von der unter dem 12. Februar 1810 ausgeschriebenen einländischen Anleihe, welche auf Münze ausgestellt sind, gleich den auf Courant lautenden Scheinen nach dem Nennwerth ohne Aufgeld angenommen werden können. Dem Publiko wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 22. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Auktions-Anzeige.

Auf dem Schloß in Brechelshoff bei Jauer sollen die daselbst befindlichen, ehemaligen stiftlich Leubusschen Inventarien-Stücke, Mittwochs den 4. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden in Real-Münze verkauft werden. Diese Sachen bestehen aus: 1) Porzellän, 2) Gläsern, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücken für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwei Chaisen, einem Plauenwagen, einem Schlitten und 13) verschiedenen Gemälden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelshoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Gebot thun, die genannten Sachen, gegen gleich baare Bezahlung in Real-Münze, sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Jauer den 25. October 1811.

Der Criminal-Rath Wagner, vermöge Auftrags.

Verkauf des Gutes Glockschütz.

Dem kauflustigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 27. November c. a. das im Trebnitzschen Kreise gelegene Gut Glockschütz an den Meistbietenden verkauft werden soll; dies Gut liegt 1½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Trebnitz und 3 Meilen von Oels.

Es hat 2 Morgen 6 QR. Gehöfte, 11 Mg. 108 QR. Gartenland, 269 Mg. 117 QR. Ackerland, 52 Mg. 115 QR. Wiesen, 50 Mg. 28 QR. Hutung, 83 Mg. 128 QR. Busch, 7 Mg. 140 QR. Gewässer, und 19 Mg. 37 QR. Wege und Unland, und ist in baulichem Zustande.

Die Licitation wird durch den Herrn Special-Commissarium und Regierungs-Rath

Claß

Digitized by Google

Claß in der Canzlei des ehemaligen Jungfern-Stifts ad St. Catharinam allhier gehalten werden, welcher auch den Kauflustigen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung einer Wind- und Wassermühle.

Die hiesige Wind- und Wassermühle des Johann Heinrich Fröhlich, mit dem dazu gehörigen Garten und 2 Scheffel 9 Metzen Aussaat Ackerland, soll auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, zu welcher Zeit Pachtlustige sich in dem zu diesen Mühlen gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Schadewinkel bei Neumarkt den 28. October 1811.

Das Gräflich von Schweinitzsche Gerichtsamt der Ober-Stephansdorfer Güter.

Verkauf der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen.

Die durch die Bekanntmachung vom 7. d. M. auf den 4. k. M. und folgende Tage angesetzten meistbietenden Verkaufs-Termine der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen, zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehörig, in Parcelen und im Ganzen, werden hiermit, und zwar:

Für das Gut Ullersdorf auf den 12., 13. und 14. k. M. jeden Tag von 9 bis 12 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen, und am 3ten Tage im Ganzen mit Zinsen und Jurisdiction und Ziegelei; für das Gut Schmottseiffen auf den 18., 19. und 20. künftigen Monats, jeden Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen und am 3ten Tage im Ganzen, mit Geld- und Getreide-Zinsen, Brau- und Brennerei-Urbar und Jurisdiction ausgeboten wird, festgesetzt, welches den Erwerbs- und Kauflustigen mit Bezug auf den nähern Inhalt des Avertissements vom 7. d. M. bekannt gemacht wird.

Breslau den 28. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen des ehemaligen Stifts zu Sagan.

Nach der Verfügung einer Königl. Preußischen Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau, sollen die Natural-Getreide-Zinsen der zum ehemaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörigen Dorfs-Insassen der Ortschaften Schönbrunn, Briesnitz, Neuwaldau, Diebau, Leutschen, Reichenbach, Rengersdorf, Kalkreuth, Antheil Dittersbach, Antheil Küpper, Klopschen, Quilitsch, Gräfenhayn und der Censiten zu Eckersdorf, für das laufende Zinsjahr in termino den 27. November c. an den Meistbietenden, sowohl im Ganzen als auch einzeln, gegen Bezahlung in baarem Gelde, verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr im Stiftsgebäude zu Sagan zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, die Bedingungen, von welchen sie auch Kenntniß vom Herrn Amts-Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten können, vor der Licitation zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß bei deren Erfüllung an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen wird.

Grünberg den 30. October 1811.

Königl. Special-Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Verkauf des Gutes Nieder-Leschen.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörigen, eine Meile von Sprottau belegenen Guts Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Wrochem, zu Sprottau wohnhaft, auf den 16. Decem-

Digitized by Google

December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guts Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Gebote auf dieses Gut abzugeben, so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guts, an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetz vom 27. Juny c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Gute, laut Vermessungs-Register, 686 Morgen 179 QR. Acker nebst Garten und Hoflage, 212 Morgen 42 QR. Wiesen und Gräserei, 67 Mrg. 100 QR. Hutung, 6 Mrg. 14 QR. unbrauchbares Terrain, 95 Mrg. 164 QR auf Zins und Miethe ausgethane Ländereien, 851 Mrg. 95 QR. Forst-Grundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario, sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, imgleichen eine Brau- und Brennerei bei demselben befinden.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung des Stadt-Kellers zu Löwenberg.

Da vom 1. December d. J. ab, der hiesige Raths- oder Stadt-Keller auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Raths-Sessions-Zimmer anberaumt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und insbesondere dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die diesfälligen Bedingungen können in hiesiger Raths-Canzlei täglich gelesen werden.

Löwenberg den 26. October 1811. Magistratus.

Verkauf des in der ehemaligen Fürstbischöfl. Zehent-Scheune zu Rauschwitz befindlichen Getreides.

Das in der ehemaligen fürstbischöflichen Zehentscheune zu Rauschwitz befindliche Getreide, bestehend

in	63	Schock	56	Gebund Roggen,
in	33	—	57	— Weitzen,
in	34	—	40	— Gerste,
in	15	—	6	— Haser,
in	12	—	32	— Erbsen,
in	7	—	1	— Hirse,

soll an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Courant im Ganzen verkauft werden, und zwar mit, oder ohne die dazu erforderlichen Dresche-Dienste. Kauflustige haben sich wegen des geschehenen Probeausdrusches an den Collectur-Vogt Falseit hierselbst zu wenden, der ihnen die Beschaffenheit der Körner nachweisen wird.

Von 3 Schock Weitzen sind 4 Scheffel Breslauer Maaß, und 1 Schock 9 Gebund Stroh, von 3 Schock Korn 4 Scheffel 10 Metzen und 1 Schock 6 Gebund Stroh, von 3 Schock Gerste 4 Scheffel 3 Metzen und 1 Schock 15 Gebund Stroh, von 3 Schock Haser 5 Scheffel und 1 Schock und 6 Gebund Stroh, von 3 Schock Erbsen 1 Scheffel 12 Metzen und 1 Schock Stroh, und von 3 Schock Hirse 15 Viertel und 1 Schock 30 Gebund Stroh gewonnen worden.

Der Termin zur Licitation ist auf den 25. November d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt, wozu Kauflustige sich vor der unterschriebenen Behörde, dem Posthause gegenüber, einzufinden, und nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Haupt-Säculariſations-Commission in Breslau den Zuschlag zu erwarten haben.

Glogau den 21. October 1811.

Königl. ehehin Fürstbischöfl. Ober-Collectur-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz den 19. October 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 22. enthält:

a. Die Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810. für die ganze Monarchie. Vom 27. Juny 1811.

b. Die Instruction für sämmtliche Staats-Verwaltungs-Behörden, zu Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze vom 20. November 1810. und 27. Juny 1811. (Vom 5. September 1811.)

c. Die Königl. Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer. Vom 14. September 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 166. Die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens betreffend.

Nachstehender Auszug aus der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre, de dato Berlin den 14ten März 1811, betreffend die neue Einrichtung des Invaliden-Wesens, wird sämmtlichen Unterbehörden wiederholt, dem Publico aber hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die speciellen Bestimmungen des Königl. allgemeinen Krieges-Departements, in Bezug auf diese Allerhöchste Cabinets-Ordre, werden in den folgenden Amts-Blättern mitgetheilt werden.

Liegnitz den 24. September 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Auszug aus der Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 14. März 1811, an das allgemeine Krieges- und Militair-Oeconomie-Departement. Die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, Versorgung, und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee, betreffend.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Principien, wornach die zweite Division des allgemeinen Krieges Departements bei Anerkennung der Invalidität,

Digitized by Google

und die 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements bei Vertheilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche Ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne Ich folgendes:

A. Bei den activen Truppen.

5) Halb-Invalide sind, wie bereits vorgeschrieben ist, von dem Brigade-General, der Mir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der 2. Division des allgemeinen Kriegs-Departements zu den resp. Garnison-Compagnien designirt, wenn sie

a. 1) durch Blessuren vor dem Feinde, oder
   2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Auffliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen u. dergl., halbinvalide geworden sind; oder
   3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen (worunter niemals die Ehrentroddel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist) und die Art, wie sie halbinvalide geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. Dergleichen qualificirte Halbinvalide, sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit, zuerst anzustellen.

b. Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folgen des Dienstes seyn müssen, halbinvalide gewordenen Feldwebel, Wachtmeister, Chirurgen, Unteroffiziere und Bombardiere, wenn sie wenigstens 6 Jahr, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c. Zuletzt die nicht durch den Dienst halbinvalide gewordenen und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc., wenn sie wenigstens 12 Jahre, und Gemeine, wenn sie mindestens 16 Jahre gedient haben.

Nur die sub a., bezeichneten Halbinvaliden müssen in jedem Fall, und könnte es nicht anders seyn, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; diejenigen aber der Klassen b. und c. welche bei Mangel der nöthigen Vacanzen nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch können einzelne, nicht so lange Gediente, als in b. c., vorgeschrieben ist, wenn ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese Notirten sind, wenn sich Vacanzen ergeben, nach der Reihefolge einzustellen, bis dahin aber mit Laufpässen zu entlassen. Alle übrige, nicht unter obigen Bestimmungen begriffene Halbinvaliden werden nur verabschiedet. Auch ist denjenigen Individuen, welche nach obiger Festsetzung ihrer Anstellung entgegen sehen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu gewähren; nur muß in beiden Fällen die Halb-Invalidität vorschriftsmäßig und gehörig nachgewiesen seyn.

(Die Fortsetzung folgt)

Digitized by Google

No. 167. Wegen Verlegung des Neben-Zoll-Amtes zu Altstrunz nach dem Dorfe Ingersleben.

Da wegen der Verlegung der Passage aus dem Herzogthum Warschau durch Schlesien nach Frankfurt a. d. O. und zurück über das Haupt-Zollamt zu Schlawa, das Neben-Zollamt zu Altstrunz entbehrlich geworden ist, und durch das an der Warschauschen Grenze belegene Dorf Ingersleben, die Hauptstraße der Leipziger Meßwaaren von Sagan aus über Carolath nach Fraustadt ins Warschausche führt: so ist für nothwendig befunden und höhern Orts per Rescriptum vom 31. Juli d. J. genehmigt worden, das Neben-Zollamt von Altstrunz nach Ingersleben, von Termino Michaelis d. J. ab, zu verlegen.

Den sämmtlichen Zoll- und Acciseämtern ꝛc. Liegnitzschen Regierungs-Departements, so wie auch dem Publikum überhaupt, wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 28. September 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

J. N. 1110. c. A. D.

No. 168. Wegen Abholung der Kreis-Physiker zu gerichtlichen Obductionen.

Sämmtliche Kreis-Physiker werden hierdurch angewiesen: bei einer längern als 24stündigen Abwesenheit von ihrem Wohnorte, und bei einer Entfernung von mehr als einen Meile, einen zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen und Obductionen gesetzlich berechtigten Arzt an ihre Stelle zu substituiren, an welchen dann die eingehenden Aufforderungen der Behörden, zu dergleichen Untersuchungen, abgegeben werden können.

Sollte hingegen ihre Abwesenheit nicht von so langer Dauer, und sie weniger als eine Meile von ihrem Wohnort entfernt seyn: so müssen sie Nachricht hinter sich lassen, damit der zur Abholung verpflichtete Fuhrmann oder Bothe entweder auf ihre Zurückkunft warten, oder ihnen, wenn sie sich in der Nähe ihres Wohnorts befinden, nachfolgen könne.

Liegnitz den 28. September 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 675. pro September c.

No. 169. Die Bereisung der Forstgränzen betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Section für Domainen und Forsten werden die Domainen-Forst-Aemter hierdurch verpflichtet, alljährlich zwischen der Sommersaat und Erndte die Forstgränzen zu bereisen, und das über den Befund aufgenommene Protocoll einzureichen, damit, wenn Verdunkelungen entstanden seyn sollten, die angränzenden Privat-Grund-Eigenthümer aufgerufen werden können, zu einer

Gränz-

Digitized by Google

Gränz-Regulirung sich einzufinden. Der Bericht, womit das Protocoll vorzulegen, ist jedes Jahr bis zum 15. July bei 5 Rthlr. Strafe zu erstatten.

Liegnitz den 30. September 1811.

Finanz- und Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. und M. D. No. 338. pro Septbr. c.

No. 170. Daß unter die, in den Gastzimmern der Wirthshäuser anzuheftenden Taxen zu vermerken, bei wem die Gäste sich wegen Ueberschreitung derselben beschweren können.

Da die in dem 15ten Stücke des hiesigen Regierungs-Amts-Blattes unter No. 93. enthaltene Verordnung vom 23. July d. J., die Gastwirths-Taxen betreffend, zunächst zum Besten der im Lande mit der örtlichen Verfassung unbekannten Fremden gegeben worden ist: so wird, zu desto sicherer Erreichung des Zwecks, nachträglich auf Verfügung des Königl. Departements für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern, sämmtlichen Polizei Obrigkeiten des Liegnitzschen Regierungs Bezirks hierdurch anbefohlen: bei jedesmaliger Unterzeichnung der in den Gastzimmern der Wirthshäuser anzuheftenden Taxen, zugleich unter dieselben zu vermerken, daß die Gäste sich, wegen deren Ueberschreitung, bei der Orts-Polizei-Obrigkeit beschweren können.

Kommen dergleichen Beschwerden bei der Orts-Polizei-Obrigkeit ein, so sind solche so schleunig abzumachen, daß der Reisende auf der Stelle gegen die gesuchte Uebervortheilung geschützt, und in der Fortsetzung seiner Reise nicht im Geringsten behindert werde.

Diese Anordnung gilt unbedingt in den Städten von allen Gasthöfen, die Reisende beherbergen, und auf dem Lande von denjenigen, die gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Wegen derjenigen Post-Officianten, welche die mit der Post ankommende Reisende mit Erfrischungen versehen, oder gastweise aufnehmen, wird eine nachträgliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Polizei-Obrigkeiten sind befugt und verpflichtet, die Gastwirthe, welche das Anschlagen der Taxen unterlassen, oder die Taxen überschreiten, durch angemessene Polizeistrafen hierunter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Damit gegenwärtige Festsetzung noch gewisser zur Kenntniß der Reisenden gelange, haben die Polizei-Obrigkeiten diejenigen Postmeister, welche sich nicht selbst mit der Gastwirthschaft abgeben, zu requiriren, sich das Anschlagen dieser Anordnung in den Posthäusern gefallen zu lassen, und solches dann zu bewirken.

Da übrigens das im 20sten Stück der Gesetz-Sammlung unter No. 51. aufgestellte Gesetz vom 7. September d. J., über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, die Polizei-Obrigkeiten in den Städten dritter Klasse, so wie auf dem Lande, ermächtiget, die Gastwirthe zu eigner Taxen-Anfertigung anzuhalten: so wird von dieser

Gestat-

Digitized by Google

Gestattung bei solchen Gasthöfen, welche Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen, Gebrauch zu machen seyn.

Liegnitz den 1. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 14. R. Septbr. c.

No. 171. Das Verbot, daß Gastwirthe den Postillons für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder verabreichen, betreffend.

Zufolge Auftrags des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom 25. v. M. wird hierdurch verordnet:

daß Gastwirthe, welche den Postillons für das Zubringen von Reisenden Trinkgelder verabreichen, den fünffachen Betrag als Strafe erlegen, und bei ferneren Betretungsfällen in noch empfindlichere Strafe genommen werden sollen.

Die Polizei-Directoren und Magistrate werden daher verpflichtet, über die Gastwirthe hierunter sorgfältige Aufsicht führen zu lassen, und sie entdeckenden Falles in die verordnete Strafe zu nehmen.

Liegnitz den 4. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad. No. 57. R. September c.

No. 172. Wegen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen.

Die Herren Landräthe des Departemens werden in Bezug auf die §. 35. und 36. des Landes-Cultur-Edikts vom 14. September d. J. hierdurch aufgerufen: eingedenk der vielfach hierüber ergangenen Vorschriften, gemeinschaftlich mit den Distrikts-Commissarien, für eine zweckmäßige Bepflanzung der Chausseen und Haupt-Landstraßen mit Bäumen, wozu jetzt die schicklichste Jahreszeit ist, Sorge zu tragen, und sich wegen Befolgung der diesfälligen Anordnung, hauptsächlich an die Gutsherren und Schulzen zu halten.

Da diese Veranstaltung, zur Bezeichnung des Weges, ihres landwirthschaftlichen Nutzens willen, und zugleich, weil sie jeder Gegend ein cultivirteres lachenderes Ansehen giebt, so wichtig ist, und die Baumbeschädigungen durch Muthwillen oder Unvorsichtigkeit, wenn schon nicht abgewendet, dennoch durch Aufsicht bedeutend vermindert werden können: so gewärtigen Wir bis zum 20. December d. J. Bericht von dem, was wirklich geleistet worden, und zwar unter namentlicher Anzeige der Ortschaften, welche sich hierunter besonders ausgezeichnet haben.

Unlängst sind bei den Chausseen mehrere Planeurs oder Wegewärter angestellt worden, welche für unermüdliche Beaufsichtigung der Baumpflanzungen verantwortlich sind.

Dermalen sind auch in den meisten Gegenden für billige Preise hochstämmige völlig gesunde Frucht- und andere Bäume, so wie die nöthigen Pfähle zu haben, wodurch die Vollziehung dessen, was verordnet, ungemein begünstiget wird.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe haben bei Gelegenheit der Straßenbereisungen, auch auf die Abstellung des häufig im Schwange seyenden Misbrauchs, die auf dem Acker zusammengelesenen Steine in ebne Wege zu werfen, und dieselben dadurch unfahrbarer zu machen, Bedacht zu nehmen, und darauf zu halten, daß die Eigenthümer der an Wegen gelegnen Grundstücke, wenn sie von den gesammleten Steinen keinen Gebrauch machen wollen, dieselben auf dem Acker vergraben, und dadurch unschädlich machen, nicht aber die Wege verschlimmern.

Liegnitz den 7. Oktober 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

G. ad No. 67. Octbr. c.

No. 173. Die Entbindung der Geistlichkeit, vom Verlesen der Landesherrlichen und andern Verordnungen von den Kanzeln betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. v. M. die Geistlichkeit aller Confessionen, von der zeither bestandenen Publikation Landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln zu entbinden geruht, da deren Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt wird.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntniß der Geistlichkeit aller Confessionen und des Publikums zu bringen, mit dem Eröffnen für erstere: daß vom Tage des Empfangs der gegenwärtigen Verordnung, die Publikation der Landesherrlichen Edikte, welche sie bisher in gewissen Terminen von den Kanzeln zu veranstalten beauftragt war, imgleichen die Verkündigung polizeilicher Verordnungen von den Kanzeln, aufhören, auch der hie und dort noch gewaltete Mißbrauch, daß die Prediger Privat-Nachrichten, z. B. Auktionen und dergl., von den Kanzeln verlesen, nicht weiter geduldet werden solle.

Liegnitz den 9. October 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K. D. ad No. 22. October c.

No. 174. Das völlige Eigenthum aller bäuerlichen Besitzungen betreffend.

Durch das Edict vom 14. September 1811. (Gesetzsammlung No. 21.) sind die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen die Verwandlung solcher bäuerlichen Besitzungen, die bisher kein Eigenthum ihrer Inhaber gewesen sind, sondern ihnen entweder nur erblich, oder auch nicht einmal erblich, zugestanden haben, in freies Eigenthum ihrer Besitzer erfolgen soll.

Obgleich nun bäuerliche Besitzungen dieser Art, in der Regel in dem Departement der unterzeichneten Regierung nicht mehr angetroffen werden; so sind sie doch ausnahmsweise noch hin und wieder in dem Wohlauschen, dem Schwiebusschen, und dem Militsch-Trachenbergschen Kreise vorhanden.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe dieser drei Kreise werden daher auf das eben benannte Gesetz besonders aufmerksam gemacht, und aufgefordert, Ihren Einfluß dahin eintreten zu lassen: daß die Auseinandersetzung zwischen den betreffenden Gutsbesitzern und ihren Hintersassen, binnen den nächsten 2 Jahren durch gütliche Einigung erfolge; damit sie nach dem fruchtlosen Ablauf dieses Zeitraums, durch die Dazwischenkunft des Staats nicht bewirkt werden dürfe.

Liegnitz den 9. October 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 48. pro October 1811.

No. 175. Die Diäten und Fuhrkosten-Forderungen der Kreis-Physiker aus Königlicher Kasse betreffend.

Die Diäten und Fuhrkosten-Rechnungen, welche von den Kreis-Physikern zur Vergütung aus Königlicher Kasse eingereicht werden, sind größtentheils unvollständig, und machen, der Kassen-Verhältnisse wegen, öftere Nachholungen oder Zurücksendungen nöthig.

Dem gedachten Medizinal-Personale wird daher Folgendes bekannt gemacht:

1) Ueber die Diäten und Fuhrkosten müssen besondere Liquidationen angefertiget, und von jeder derselben zwei Exemplare eingereicht werden.
2) Die Diäten-Liquidationen müssen von der Orts-Polizei-Behörde, in Ansehung der Richtigkeit der zugebrachten Tage, attestirt seyn.
3) Den Fuhrkosten-Rechnungen hingegen muß als Belag die Quittung des Fuhrmanns, und ein Attest des Postamts beigefügt werden, welches nicht allein die Richtigkeit der Meilenzahl, sondern auch daß die Fuhrkosten weniger als der extrapostmäßige Satz betragen, nachweiset.
4) Wo in besondern Fällen Extrapost genommen werden muß, sind die Liquidationen durch Atteste des Postamts ebenfalls zu rechtfertigen.

Jede Liquidation, welche diese Erfordernisse nicht enthält, wird dem Aussteller auf seine Kosten zurück gesandt, und soll postfrei wieder eingereicht werden.

Liegnitz den 12. September 1810.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 312. October.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die aufgehobene Verlesung des Publicandi gegen den Kindermord von den Kanzeln, und die darüber wegfallenden Atteste betreffend.

Es haben Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten dieses Monats zu resolviren geruhet:

daß, da die Bekanntmachung der Landesherrlichen Verordnungen durch die Gesetz-Sammlung auf eine sichere und zureichende Art bewirkt werde, und dieses die Publication derselben von den Kanzeln durch die Geistlichkeit völlig überflüßig mache, die Geistlichkeit von gedachter Publication entbunden seyn solle.

Da

Digitized by Google

Da hiernach auch die Verlesung des ad Rescriptum Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 14. April 1794 ergangenen Publicandi gegen den Kinder-Mord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, von den Kanzeln wegfällt: so bedarf es künftig nicht mehr der Beibringung und Erforderung der darüber auszustellenden Atteste; welches von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, den Inquisitoribus publicis und Untergerichten des Departements, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht wird.

Glogau den 23. September 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das rühmliche Benehmen des herrschaftlichen Wirthschafts-Beamten Sagner zu Groß-Kotzenau, und eines gewissen Schüller aus Eisemost, bei Kotzenau und Groß-Rinnersdorff entstandenen Feuersbrünsten, betreffend.

Am 28. August d. J. schlug der Blitz in das herrschaftliche Schloß zu Groß-Kotzenau, Lübenschen Kreises, und entzündete einen Haufen Flachs, der in einem Zimmer desselben befindlich war. Durch das entschlossene Benehmen des dasigen Wirthschafts-Beamten Sagner, und durch dessen zweckmäßige Anstalten, wurde jedoch nicht nur diese Feuersbrunst in kurzer Zeit gedämpft, sondern auch die Entzündung eines andern Flachshaufens, welcher in einer andern Ecke jenes Zimmers lag, verhütet. Die von dem Sagner aus rühmlicher Vorsicht für den Fall eines entstehenden Brandes, in Bereitschaft gehaltenen, mit Wasser angefüllten Tonnen, haben zur augenblicklichen Löschung des Feuers nicht wenig beigetragen, und ihre Nützlichkeit von Neuem bewährt. Möchte das Publikum hierdurch zur Nachahmung des Sagner sich aufgerufen fühlen! Derselbe hat schon im Herbst vorigen Jahres, bei einem in Kotzenau gewesenen bedeutenden Brande, sich ausgezeichnet thätig bezeigt, und so kluge Maaßregeln ergriffen, daß das herrschaftliche Schloß-Vorwerk, welches von den Flammen auf mehrern Seiten bedroht gewesen, unversehrt erhalten worden ist.

Eben so ging am 19. v. M. das Wohnhaus des Gerichtsscholzen Peter zu Groß-Rinnersdorff, gleichfalls im Lübenschen Kreise, plötzlich in Rauch auf. Schon brannte das Schindeldach eines großen Gebäudes, welches in der Nähe jenes Hauses stand, als ein noch sehr junger Mensch von Eisemost, Namens Schüller, mit einer Axt auf den Boden des brennenden Gebäudes eilte, und der um ihn herumschlagenden Flamme ohngeachtet, von demselben Latten und Schindeln ablöfete, wodurch der Schüller, Retter nicht nur dieses Gebäudes, sondern auch der angränzenden Kirche, des Pfarrhofes und der Schulgebäude, welche in der größten Gefahr sich befanden, wurde.

Die Königliche Regierung achtet es für Pflicht, das Verdienst des Sagner sowohl, als des Schüller hiermit öffentlich anzuerkennen, und zu rühmen.

Liegnitz den 9. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 30.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 25.

Liegnitz den 23. November 1811.

Verkauf des Gutes Nieder-Leschen.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfräulichen Stifte zu Sprottau gehörigen, eine Meile von Sprottau belegenen Guts Nieder-Leschen, ist der öffentliche Licitations-Termin vor dem Regierungs-Rath v. Wrochem, zu Sprottau wohnhaft, auf den 16. December d. J. in dem herrschaftlichen Wohnhause des Guts Nieder-Leschen anberaumt worden, und es werden daher die Erwerbslustigen hiermit aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Gebote auf dieses Gut abzugeben, so wie sich dieselben sowohl wegen Einsicht der Bedingungen, als auch wegen Besichtigung des Guts, an gedachten Herrn Commissarium wenden wollen. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die Zahlungs-Bedingungen nach dem Gesetz vom 27. Juny c. statt finden werden, und daß zu dem zu veräußernden Gute, laut Vermessungs-Register, 686 Morgen 179 QR. Acker nebst Garten und Hoflage, 212 Morgen 42 QR. Wiesen und Gräserei, 67 Mrg. 100 QR. Hutung, 6 Mrg. 14 QR. unbrauchbares Terrain, 95 Mrg. 164 QR auf Zins und Miethe ausgethane Ländereien, 851 Mrg. 95 QR. Forst-Grundstücke gehören, auch außer den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden nebst Inventario, sich ein neues herrschaftliches Wohnhaus, imgleichen eine Brau- und Brennerei bei demselben befinden.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung des Stadt-Kellers zu Löwenberg.

Da vom 1. December d. J. ab, der hiesige Raths- oder Stadt-Keller auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 25. November d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in dem Raths-Sessions-Zimmer anberaumt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und insbesondere dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Die diesfälligen Bedingungen können in hiesiger Raths-Canzlei täglich gelesen werden.

Löwenberg den 26. October 1811. Magistratus.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Güter Brechelwitz, Schlauphoff ꝛc.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cistercienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städte Jauer und Liegnitz, am F ß des Mönchswaldes, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen Güter Brechelwitz (auch Brechelshoff genannt), Schlauphoff, Belwitzhoff und Arnoldshoff, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist auf den 18. December d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphoff, Jauerschen Kreises, vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath Witzenhusen, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpacht-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juny d. J. in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt: daß

A. das Gut Brechelwitz 10 Mrg. 18 QR. Hof- und Baustellen, 22 Mrg. 25 QR. Gärten, 1065 Mrg. 124 QR. Acker, 222 Mrg. 5 QR. Wiese, 10 Mrg. 40 QR. Hutung, 43 Mrg. 95 QR. Unland, 420 Mrg. 36 QR. mit Eichen, Kiefern, Erlen und Birken bestandene Forst-Fläche, und 2 Mrg. Bleichplatz, überhaupt eine Fläche von 1795 Mrg. 163 QR. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfes Bremberg, der Brauerei, Brennerei, Bleiche und Walke veräußert wird.

B. Das Gut Schlauphoff enthält 8 Mrg. 132 QR. Hof- und Baustellen, 15 Mrg. 174 QR. Gärten, 859 Mrg. 126 QR. Acker, 166 Mrg. 50 QR. Wiese, 18 Mrg. 163 QR. Hutung, 324 Mrg. 110 QR. Eichen-Waldung mit anderem Laubholz untermengt, 54 Mrg. 177 QR. Mieths-Acker, 1 Mrg. 4 QR. Gewässer, und 47 Mrg. 54 QR. Unland, zusammen 1497 Mrg. 90 QR., und gehören dazu die Dörfer Schlauphoff, Schlaup und Weinberg, eine Wassermühle, ein Steinbruch, wilde Fischerei, Brauerei, Brandweinbrennerei und eine Schmiede.

C. Das Gut Belwitzhoff bestehet aus einer Fläche von 1214 Mrg. 82 QR., wovon 5 Mrg. 54 QR. Hof- und Baustellen, 14 Mrg. 126 QR. Gärten, 734 Mrg. 150 QR. Acker, 63 Mrg. 118 QR. Wiese, 2 Mrg. 166 QR. Hutung, 281 Mrg. 44 QR. Eichen- und Kiefern-Waldung, 75 Mrg. 19 QR. Mieth-Acker, 58 QR. Gewässer und 36 Mrg. 67 QR. Unland sind.

D. Das Gut Arnoldsdorf enthält 2 Mrg. 114 QR. Hof- und Baustellen, 17 Mrg. 148 QR. Gärten, 459 Mrg. 8 QR. Acker, 49 Mrg. 31 QR. Wiese, 3 Mrg. 48 QR. Hutung, 236 Mrg. 1 QR Birken-Waldung, 64 Mrg. 64 QR. Mieths-Aecker und Unland, 4 Mrg. 6 QR. Gewässer, und 23 Mrg. 94 QR. Unland, also überhaupt eine Fläche von 859 Mrg. 154 QR.

Brechelwitz und Schlauphoff haben ein gutes herrschaftliches Wohnhaus und vorzügliche Wirthschafts-Gebäude.

Sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Hrn. Regierungs-Rath Witzenhusen in Liegnitz eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden. Wiewohl die Güter Schlauphoff, Belwitzhoff und Arnoldshoff zeither immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können sie doch füglich von einander getrennt, und die Gebote bei der Licitation sowohl auf alle drei zusammen, als auch auf jedes Gut einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine meistbietend Gebliebene den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, weshalb noch ausdrücklich erinnert

Digitized by Google

innert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß. Breslau den 8. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verlegung eines Pachttermins.

Eingetretener Hindernisse wegen, kann der zum Verkauf, zur Vererbpachtung oder zur Verzeitpachtung der zum hiesigen aufgehobenen Sand-Stift gehörigen Güther: Jobten, Gurkau, Qualkau, Marxdorff, Kaltenbrunn, Striegelmühle und Steinmühle, auf den 1. December dieses Jahres anberaumte und mittelst Avertissement vom 20. Octbr. d. J. öffentlich bekannt gemachte Termin, an jenem Tage nicht abgehalten werden; vielmehr hat derselbe auf den 28sten December dieses Jahres verlegt werden müssen; welches dem dabei interessirten Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Breslau den 13. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Vorwerks Hirtendorff.

Zur Veräußerung des zum aufgehobenen Jungfern-Stift in Sprottau gehörigen Vorwerks Hirtendorff, Sprottauschen Kreises, ohnfern von Sprottau, 2 Meilen von Sagan, 2½ Meile von Freystadt, 5 Meilen von Bunzlau und 5 Meilen von Glogau belegen, ist ein öffentlicher Bietungs-Termin auf den 11ten und 12ten December dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr zu Sprottau, vor dem Special-Commissario Herrn Regierungs-Rath v. Wrochem anberaumt worden.

Dieses Guth enthält:

an	Aeckern	287	Morg.	12	QR.
=	Wiesen	85	=	117	=
=	Huthung	60	=	35	=
=	Gärten	9	=	152	=
=	Teichen	17	=	136	=
=	Kiefern-Forst	621	=	28	=
=	Erlen-Forst	3	=	157	=
=	Laub-Eichen	9	=	—	=
=	Unland	20	=	59	=
überhaupt eine Fläche von		1114	Morg.	156	QR.

Die Licitation geschieht in der Art, daß am 11ten k. M. auf das Guth selbst, nebst einem zum Bedürfniß der Wirthschaft erforderlichen Theil des Forsts, zugleich aber für besondere Liebhaber, auf den übrig bleibenden Theil des Forsts in Parzellen einzeln, hiernächst am 12. k. M. aber auf das Ganze, nämlich das Guth und die Gesammt-Forst, Gebote abgegeben werden können; wobei dem Fiscus vorbehalten bleibt, entweder den Zuschlag auf das Ganze oder auf das Guth besonders, und auf die parzellirte Forst besonders, insofern das Minimum des Verkaufspreises erreicht worden, zu ertheilen, je nachdem das eine oder das andere vortheilhafter befunden wird. Bei dem Erwerb des Ganzen sowohl als des Einzelnen treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. ein.

Die der Licitation sonst zum Grunde zu legenden Bedingungen können 8 Tage vorher bei genanntem Herrn Commissario eingesehen werden, welcher auch die übrigen zur nähern Kenntniß der zu veräußernden Objecte erforderlichen Informationen ertheilen wird.

Breslau den 9. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung einer Wind- und Wassermühle.

Die hiesige Wind- und Wassermühle des Johann Heinrich Fröhlich, mit dem dazu gehörigen Garten und 2 Scheffel 9 Metzen Aussaat Ackerland, soll auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf den 27. November d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden, zu welcher Zeit Pachtlustige sich in dem zu diesen Mühlen gehörigen Wohnhause einzufinden haben.

Schadewinkel bei Neumarkt den 28. October 1811.

Das Gräflich von Schweinitzsche Gerichtsamt der Ober-Stephansdorfer Güter.

Verpachtung der Natural-Getreide-Zinsen des ehemaligen Stifts zu Sagan.

Nach der Verfügung einer Königl. Preußischen Hochlöblichen Haupt-Säcularisations-Commission zu Breslau, sollen die Natural-Getreide-Zinsen der zum ehemaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörigen Dorfs-Insassen der Ortschaften Schönbrunn, Briesnitz, Neuwaldau, Diebau, Leutschen, Reichenbach, Rengersdorf, Kalkreuth, Antheil Dittersbach, Antheil Küpper, Klopschen, Quilitsch, Gräfenhayn und der Censiten zu Eckersdorf, für das laufende Zinsjahr in termino den 27. November c. an den Meistbietenden, sowohl im Ganzen als auch einzeln gegen Bezahlung in baarem Gelde, verpachtet werden. Zahlungsfähige Pachtlustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr im Stiftsgebäude zu Sagan zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden, die Bedingungen, von welchen sie auch Kenntniß vom Herrn Amts-Administrator Bretschneider zu Sagan erhalten können, vor der Licitation zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß bei deren Erfüllung an den Meist- und Bestbietenden der Zuschlag erfolgen wird.

Grünberg den 30. October 1811.

Königl. Special-Commissarius zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Verpachtung des von Seidlitzschen Mündel-Guts Trebitschen.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Fürstenthum Glogau und dessen Glogauschen Kreise belegene, von Seidlitzsche Mündel-Gut Trebitschen, welches im Jahr 1805 zu 5 Prozent auf 41294 Rthlr. 16 Sgr. landschaftlich gewürdigt worden, und von Polckwitz ½ Meile, von Glogau 2½ M., von Raudten 1 M., von Lüben 2¼ M., von Liegnitz 5 M., von Bunzlau 6 M. entfernt ist, in termino den 27. November c. a. unter den bei dem von Seidl. Mit-Vormunde, Hof-Fiskal Hoffmann hieselbst, zu erfragenden Bedingungen öffentlich verpachtet werden soll. Alle Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor dem zum Commissario bestellten Herrn Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath Meckel von Hemsbach auf hiesigem Schlosse einzufinden, ihr Gebot zu thun, und ihre Zulässigkeit nachzuweisen, sodann aber zu gewärtigen, daß das Gut dem Meist- und Bestbietenden pachtweise überlassen werden wird.

Glogau den 18. October 1811.

Auk-

Digitized by Google

Auktions-Anzeige.

Auf dem Schloß in Brechelshoff bei Jauer sollen die daselbst befindlichen, ehemaligen stiftlich Leubusschen Inventarien-Stücke, Mittwochs den 4. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, und an den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden in Real-Münze verkauft werden. Diese Sachen bestehen aus: 1) Porzellän, 2) Gläsern, 3) Zinn, 4) Kupfer, 5) Metall, 6) Blech, 7) Eisen, 8) Leinenzeug, 9) Betten, 10) Möbeln und Hausgeräthe, 11) Kleidungsstücken für katholische Geistliche beim Gottesdienst, 12) zwei Chaisen, einem Plauenwagen, einem Schlitten und 13) verschiedenen Gemälden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde in Brechelshoff einzufinden, und sollen ihnen, sobald sie das höchste Gebot thun, die genannten Sachen, gegen gleich baare Bezahlung in Real-Münze, sofort zugeschlagen und übergeben werden.

Jauer den 25. October 1811.

Der Criminal-Rath Wagner, vermöge Auftrags.

Verkauf des Gutes Glockschütz.

Dem kauflustigen Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 27. November c. a. das im Trebnitzschen Kreise gelegene Gut Glockschütz an den Meistbietenden verkauft werden soll; dies Gut liegt 1½ Meile von Breslau, 2 Meilen von Trebnitz und 3 Meilen von Oels.

Es hat 2 Morgen 6 QR. Gehöfte, 11 Mg. 108 QR. Gartenland, 269 Mg. 117 QR. Ackerland, 52 Mg. 115 QR. Wiesen, 50 Mg. 28 QR. Hutung, 83 Mg. 128 QR. Busch, 7 Mg. 140 QR. Gewässer, und 19 Mg. 37 QR. Wege und Unland, und ist in baulichem Zustande.

Die Licitation wird durch den Herrn Special-Commissarium und Regierungs-Rath Claß in der Canzlei des ehemaligen Jungfern-Stifts ad St. Catharinam allhier gehalten werden, welcher auch den Kauflustigen die näheren Bedingungen bekannt machen wird.

Breslau den 26. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen.

Die durch die Bekanntmachung vom 7. d. M. auf den 4. k. M. und folgende Tage angesetzten meistbietenden Verkaufs-Termine der Güter Ullersdorf und Schmottseiffen, zum aufgehobenen Kloster Liebenthal gehörig, in Parcelen und im Ganzen, werden hiermit, und zwar:

Für das Gut Ullersdorf auf den 12., 13. und 14. k. M. jeden Tag von 9 bis 12 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen, und am 3ten Tage im Ganzen mit Zinsen und Jurisdiction und Ziegelei; für das Gut Schmottseiffen auf den 18., 19. und 20. künftigen Monats, jeden Tag von 9 bis 12 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst, so daß an den beiden ersten Tagen das Gut in Parcelen und am 3ten Tage im Ganzen, mit Geld- und Getreide-Zinsen, Brau- und Brennerei-Urbar und Jurisdiction ausgeboten wird, festgesetzt, welches den Erwerbs- und Kauflustigen mit Bezug auf den nähern Inhalt des Avertissements vom 7. d. M. bekannt gemacht wird.

Breslau den 28. October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Bekanntmachung wegen Ergreifung zweier Verbrecher.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. September c. wird das Publicum davon unterrichtet, daß nunmehr auch die beiden auf dem Transport nach Cosel entwichenen Verbrecher Stange und Roschke eingefangen und an den Ort ihrer Bestimmung befördert sind.

Liegnitz den 13. Novbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Avertissement. Die Abhaltung des Advent-Jahrmarkts zu Jauer betr.

Aus bewegenden Gründen wird der diesjährige Advents-Markt zu Jauer, nicht (wie im Avertissement vom 29. October d. J. Nr. 23 des öffentlichen Anzeigers bekannt gemacht worden) auf den 2. December, sondern auf

den 9. December d. J.

abgehalten werden, welches dem Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 19 November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Verkauf verschiedener Acker- und Wiesenstücke.

Es sollen die zum Dominio zu Brechelwitz, im Jauerschen Kreise gehörigen, jetzt eingezogenen Zins-Aecker, so wie mehrere auf dem Territorio gedachten Guths belegenen Acker- und Wiesenstücke, worunter auch die sogenannte Kessel-Wiese von 15 Morg. 165 QR. Flächen-Inhalt befindlich, zusammen 312 Morg. 53 QR. Acker und Wiese, in kleinen Parzellen von 1 bis 3 Morgen, gegen baare Geldzahlung öffentlich verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin hierzu wird auf den 17ten December d. J. Vormittags um acht Uhr vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Regierungs-Rath Witzenhusen, in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlauphof angesetzt. Die bisherigen Zins-Aecker werden, so wie sie zeither an die Einsassen in Miethe ausgethan waren, die übrigen Grundstücke aber in solchen Fällen, wie sie vermessen und ausgesteckt sind, zur Veräußerung ausgestellt; jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehrere einzelne Acker- und Wiesenflecke zusammen zu bieten. Indem dieser Termin hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, werden besonders diejenigen Kauf- und Erbpachts-Liebhaber aus der Gegend von Brechelwitz, welche bereits vor dem oben genannten Special-Commissario, Gebote auf einzelne Parzellen abgegeben haben, aufgefordert, ihr Gebot an dem bestimmten Licitations-Termine zu erneuern. — Der Zuschlag soll erfolgen, sobald das ausgemittelte Minimum im Ganzen aufkömmt. — Uebrigens können sich Interessenten 14 Tage vor dem anberaumten Termin bei dem Administrator Herrn Großpietsch zu Brechelwitz nähere Auskunft verschaffen.

Breslau den 8. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf des Guths Gräfenhayn.

Es wird Behufs der Veräußerung des zu dem Vermögen des aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifts gehörigen 3 Meilen von Sagan an der sächsischen Grenze belegenen Guths Gräfenhayn der öffentliche Licitations-Termin auf den 10ten December dieses Jahres hiermit anberaumt.

Dieses Guth benutzt an herrschaftlichen Ländereien 1 Morgen 113 QR. Haus- und Hofraum, 102 Morg. 55 QR. Ackerland, 110 QR. Gärten, 122 Morg. 77 QR. Wiesen, 3 Morgen 45 QR. Huthung, 263 Morgen 93 QR. Waldung, 14 Morgen 134 QR. Unland, in Summa also 508 Morgen 87 QR. Ferner die beständigen und unbeständigen, so wie die Jurisdictions-Gefälle aus dem Dorfe gleiches Namens, dem Brau- und Brandwein-Urbar, und die Jagd.

Der

Digitized by Google

Der bereits gedachte auf den 10ten Decbr. d. J. angesetzte Licitations-Termin wird an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr in Sagan im Prälaten-Saale des ehemaligen Stifts-Gebäudes, vor dem Special-Commissario Herrn Justiz-Rath Anders aus Grünberg abgehalten werden. Erwerbslustigen wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sie können jederzeit das Guth besehen, die zu ihrer Information nöthigen Data sowohl von dem vorgenannten Special-Commissario in Grünberg, als auch beim Administrator Brettschneider zu Sagan erhalten, und werden ersucht, ihre Gebote in Termino abzugeben.

Uebrigens werden nur solche Erwerbslustige, deren Zahlungsfähigkeit entweder schon notorisch ist, oder die sich im Termine darüber genügend legitimiren können, zur Licitation admittirt, indem, wenn das Minimum des Verkaufspreises in Termino licitationis erreicht wird, und kein Bedenken gegen den Zuschlag von Seiten des Commissarii statt findet, solcher sogleich in Termino ertheilt und mit der Uebergabe vorgeschritten werden kann.

Breslau den 8. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf einer Wasser-Mahlmühle.

Die zum Guthe Brechelwitz, Jauerschen Kreises gehörige Wassermahlmühle, soll nebst Wohnung des Müllers, separater Stallung und 15 Morg. Ackerland, 2 Morg. 95 QR. Wiese, und 30 QR. Gartenland, an den Meist- oder Bestbietenden auf den 18ten December d. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Schlaupphoff ohnweit Brechelwitz, durch den Special-Säcularisations-Commissarium des Leubusser Cistercienser-Klosters, Herrn Regierungs-Rath Witzenhusen, öffentlich licitirt werden. Die Mühle ist eine oberschlächtige, einfach vorgerichtete Getreide-Mahlmühle, mit 2 Wasserrädern, 2 Mahl- und 1 Spitz- und Schrot-Gange, liegt dicht am Vorwerks-Gehöfte, von welchem sie durch eine Mauer getrennt werden wird, und erhält das Wasser aus der sogenannten wüthenden Neisse oder Jauerbach; die Wohnung des Müllers ist in dem Mühlen-Gebäude selbst angebracht, welches, wie die Stallung, aus Bruchsteinen erbaut, 2 Etagen hoch und 68½ Fuß lang und 35 Fuß 2 Zoll tief ist, und überhaupt 2 Stuben, 6 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, den Mahlflur und Sackboden und den Dachboden enthält. Das nutzbare Gefälle beträgt 8 Fuß 4 Zoll, und die dazu gehörigen Werke bestehen außer dem Mahlgerinne und Gebiet und dem gehenden Werke in einem Wehr, oberhalb des Flusses, welches das Wasser 3 Fuß 9 Zoll anspannt; einer Stau-Arche mit doppelten Schutz-Oeffnungen zur Ableitung des überflüßigen Wassers und einer Frei-Arche von 4 Fuß Breite.

Indem Kauf- und Erbpachts-Liebhaber hiermit aufgefordert werden, ihre Gebote, welche auf klingendes Geld gerichtet werden müssen, in dem festgesetzten Termine, entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird noch bemerkt, daß die Licitations-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Verhältnissen dieser Mühle, und von den mit zu veräußernden Inventarienstücken, 14 Tage vor der Licitation bei dem Administrator der Schlaupphoffer und Brechelwitzer Güther, Herrn Oekonom Großpietsch zu Brechelwitz, verlangt werden können, und daß nach dem Licitations-Termine, weiter keine Gebote angenommen werden sollen, dafern die Taxe erreicht, sondern in diesem Fall sogleich der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ertheilt, und mit der Uebergabe, nach erfolgter Sicherstellung der Königlichen Kasse vorgegangen werden wird.

Jeder Licitant ist aber auch verpflichtet, sich über seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario gehörig auszuweisen.

Breslau den 8. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ankün-

Digitized by Google

Ankündigung.

Mit Königl. Allerhöchster Bewilligung wird mit dem Anfange des Jahres 1812 unter dem Titel:

Correspondent von und für Schlesien

zu Liegnitz, wöchentlich zweimal, nemlich Mittwochs und Sonnabends, eine politische Zeitung erscheinen.

Ohne eine weitläuftige Auseinandersetzung über die innere Einrichtung dieses Blattes, bemerkt das unterzeichnete Post-Amt nur, daß bei der günstigen Lage der Stadt Liegnitz, die neuesten Nachrichten immer auf das Schnellste zu erhalten, so wie durch Anschaffung der interessantesten einheimischen und fremden Zeitungen und Journale, und durch die thätige Mitwirkung Kenntnißreicher Männer alles aufgeboten werden wird, die Ansprüche zu befriedigen, die man an ein solches Blatt machen kann.

Die Haupt-Spedition dieser Zeitung hat das unterzeichnete Post-Amt übernommen, und bittet man, in allen die Zeitung betreffenden Angelegenheiten, sich an dasselbe, oder an die Redaktion des Correspondenten von und für Schlesien, gefälligst zu wenden.

Der Preis eines Exemplars für ein Vierteljahr beträgt, incl. des Stempels, Achtzehn Groschen, halb in Courant, halb in Realmünze zahlbar. Man kann auf allen Wohllöblichen Post-Aemtern abonniren. Für die Einrückung aller Arten von Bekanntmachungen bezahlt man für die Spalten-Zeile einen guten Groschen.

Liegnitz den 17. November 1811.

Königlich Preußisches Post-Amt.

Balde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 27. —

Liegnitz den 2. November 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Beschluß des Auszugs aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. März 1811, an das allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement. Die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, Versorgung, und Unterbringung, der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee, betreffend.

c. Invalide Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staate gelassen werden. Dem gemäß

1) wird ihnen die Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a. festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil.

2) Sie erhalten den Gnadenthaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b., sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungsdienst völlig unbrauchbar macht.

d. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Ganzinvalide, welche nach a. bei Invaliden Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnadenthaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e. Den Versorgungs-Schein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a. und b. ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Classe a. in die Classe b. treten, oder die, welche nur in die Letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde: so kann dies zum Vortheil Meiner Cassen geschehen.

f. Alle übrigen Ganzinvaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, blos unter die Orts-Armen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können: so hat die 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements dafür, so wie bisher, ferner Sorge zu tragen, daß selbige,

Digitized by Google

wenn ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g. Der 2. Division des allgemeinen Kriegs-Departements soll es, wie bisher, überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln, und Wachtmeistern, oder bei andern, sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten, von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zu machen.

7) Soldaten, welche in die 2. Classe versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halbinvalide, noch als Ganzinvalide, weder bei den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halbinvalide, auch wenn sie ganz invalide sind, und ihnen nur der Gnadenthaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnadenthaler. Civil-Versorgungs-Scheine dürfen ihnen in keinem Fall ertheilt werden.

8) Alle bisher gegebene Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als exercirte Leute ins Canton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon ꝛc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden.

Einem Dienst-Jahre ist gleich zu achten:

wenn der Beurlaubte ꝛc. 6 Monate desselben Jahres bei den Fahnen sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahre und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt, oder mit Laufpässen ins Canton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bei Andern eine Folge schwerer Blessuren ist: so kann Beiden das Gnadengehalt als eine Beihülfe verabreicht werden.

9) Alle von der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen, erhalten zwar ihren Invalidenschein von der 4ten Division des Militär-Oeconomie-Departements ausgefertiget, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bei den Brigade-Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich Mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen, und Meinen Kassen Ersparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden, werden dagegen im Allgemeinen bei den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter, müssen in Invaliden-Häuser möglichst untergebracht werden; dabei giebt wieder unter gleichen Umständen das Militär-Ehrenzeichen den Vorzug. Vacanzen dürfen daher nur erst dann in den Invaliden-Häusern bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und in so fern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden, untergebracht sind.

Inva-

Digitized by Google

Invalide, welche aus Invaliden-Häusern beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt worden, gar nicht mehr zugelassen werden; indem es ganz unangemessen ist, in dergleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, und bestimme Ich hiermit: daß sämmtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigten Frühjahrs-Uebungen, eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden, sondern in ganzen Abtheilungen, und nur einmal im Jahre, abgeschickt werden können.

B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29. May 1809 gegebnen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jetzt in Meine Lande kommenden Soldaten vormaliger Preußischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusuchen, gänzlich abgewiesen, und den Polizei-Behörden übergeben werden sollen.

Friedrich Wilhelm.

Cabinets-Ordre d. d. Königsberg den 29. May 1809. Wegen Bestimmung der invaliden Soldaten von den aufgelösten Regimentern.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. wollen zur Unterstützung der entweder durch Blessuren oder lange Dienstzeit invalide gewordenen Unteroffiziere und Gemeinen der aufgelöseten Regimenter, in so fern solche nicht mehr zum Felddienst brauchbar sind, hiermit Folgendes festsetzen:

1) Alle dergleichen Leute, welche durch Blessuren zum fernern Dienst unfähig geworden sind, werden eben so behandelt, wie die Invaliden der activen Truppen, und haben einen gleichmäßigen Anspruch auf Invalidenscheine, es mögen Ein- oder Ausländer seyn.

2) Diejenigen Unteroffiziere und Gemeine, welche bis zum Ende des Jahres 1806 wenigstens 28 Jahre gedient hatten, können nur auf Civilversorgung oder auf den Gnadenthaler Anspruch machen, so weit nämlich die Kräfte des Staats die Verabreichung des Gnadenthalers erlauben. Bei Invaliden-Compagnien aber sind dergleichen Ein- und Ausländer nur dann anzustellen, wenn die dazu geeigneten Subjecte der activen Truppen, schon gänzlich bei Invaliden-Compagnien untergebracht sind.

3) Diejenigen invaliden Unteroffiziere der aufgelöseten Regimenter, welche mindestens 20 Jahre gedienet haben, erhalten blos Ansprüche auf eine Civilversorgung, in so fern sie sich dazu qualificiren, sie mögen übrigens Ein- oder Ausländer seyn.

4) Alle übrige, in die vorbenannten 3 Klassen nicht passende Invaliden der aufgelöseten Regimenter, haben von Seiten des Staats keine Unterstützung zu erwarten, sondern treten bei ihrem herannahenden Alter und Unvermögen in die Klasse der Land-Armen, für deren Erhaltung, nach der vor 2 Jahren publicirten Ordre, die Communen, wo derartige Leute so lange ihren Aufenthalt hatten, selbst sorgen müssen, ohne Unterschied, ob dergleichen Arme Ein- oder Ausländer sind.

Se.

Digitized by Google

Se. Königl. Majestät tragen dem allgemeinen Krieges-Departement hiermit auf, hiernach von den activen Regimentern, zu einem ihnen zu bestimmenden Termine, Invaliden Listen von den ihnen zum Ersatz zugetheilten Leuten der aufgelöseten Regimenter ein für allemal einzufordern, mit der Bestimmung: daß in diese Listen nur die zu 1, 2 und 3 klassificirten Invaliden nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden dürfen; hiernächst aber, dem Obigen gemäß, alles weiter Erforderliche anzuordnen.

Friedrich Wilhelm.

No. 182. Daß auch die Königl. Postämter, in Ansehung der Bewirthung von Reisenden, mit Vorschrift versehen worden.

Dem Publiko wird, in Verfolg der in dem 25. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblattes, unter No. 170 enthaltenen Verordnung, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß, nach einem der Königl. Regierung von dem Königl. Departement für die allgemeine Polizei im hohen Ministerio des Innern zugekommenen Rescript, nun auch die Königl. Postämter von Seiten des Herrn General-Postmeisters angewiesen worden sind, sich in Absicht der in den Posthäusern zu bewirthenden Reisenden, nach den im 162. §. des Edicts vom 7. September d. J. den Gastwirthen gegebenen Vorschriften zu achten. Liegnitz den 17. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 4. R. pro October c.

No. 183. Wegen Einreichung der Rechnungs-Extracte, oder Rechnungen der Städte.

Nach dem §. 2. der Städte-Ordnung, üben die vom Staate angeordnete Behörden die ihnen zustehende oberste Aufsicht über die Städte auch dadurch aus, daß sie die gedruckten Rechnungs-Extracte, oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemein-Vermögens einsehen.

Mehrere Magistrate hiesigen Departements haben aber, Behufs dieser Einsicht, die Rechnungs-Extracte oder Rechnungen von den Jahren $18\frac{09}{10}$ und $18\frac{10}{11}$ noch nicht eingereicht. Dieselben werden daher hiermit angewiesen: binnen 4 Wochen solche, bei 2 Rthlr. Strafe, an den ihnen vorgesetzten Commissarium loci einzusenden, oder demselben die Ursachen, aus welchen solches nicht geschehen kann, anzuzeigen. Unterbleibt beides, so wird der Commissarius loci, ohne Nachsicht, die Säumigen in die angedrohte Strafe zu nehmen, diese an die hiesige Haupt-Regierungs-Kasse abzuführen, den Betrag aber, und die Restanten, zur weitern Verfügung hieher anzuzeigen, hierdurch aufgerufen.

Die eingegangenen Rechnungs-Extracte und Rechnungen hat der Commissarius loci durchzusehen, und, mit seinem Gutachten begleitet, binnen 14 Tagen nach dem Eingange einzureichen.

Für die Zukunft wird festgesetzt: daß die Magistrate die Städte-Rechnungs-Extracte oder Rechnungen jedes abgelaufenen Etats-Jahres, spätestens den 31. August an den Commissarium loci, bei 2 Rthlr. Strafe, einsenden müssen.

Liegnitz den 19. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

P. No. 241. October c.

No. 184. Wegen der im Jahr 1812 zu veräußernden Domainen-Grundstücke.

Unterm 16. September d. J. sind die sämmtlichen Herren Landräthe des Departements der Königl. Regierung hieselbst, mit einer Nachweisung der im Jahr 1812 in der ganzen Monarchie zu veräußernden Domainen-Grundstücke versehen worden, um sie den Erwerblustigen, die diese Nachweisung auch in der Registratur der Finanz-Deputation der Königl. Regierung hieselbst einsehen können, vorzulegen.

Die Kauflustigen und Zahlungsfähigen werden darauf aufmerksam gemacht; den Herren Kreis-Landräthen aber wird hiermit aufgegeben: in der Mitte des Monats Mai 1812 hieher zu berichten, ob und welche Erwerblustige das Vorlegen jener Nachweisung verlangt haben?

Liegnitz den 21. October 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 196. October c.

No. 185. Betreffend das Verfahren bei Einsendung der Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Sämmtliche mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Geschäfts-Verbindung stehende Special-Kassen, werden hierdurch angewiesen: von jetzt an

a) bei allen Anrechnungen von Gehalts-Zahlungen, den vollen Betrag der Quittung in dem an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusendenden monatlichen Extracte aufzunehmen, die etwa statt findenden Gehalts-Abzüge für brodlose Officianten, Communal Lasten ꝛc. aber zu sammeln, und solche sogleich an den Ort ihrer Bestimmung abzusenden;

b) in allen Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, durch welche von einer Geld-Einzahlung Anzeige gemacht wird, kein Geld als Inlage des Schreibens beizulegen, auch das Gold und die Thalerscheine mit einem besondern Couvert zu versehen, und dieses Couvert dem Schreiben, wodurch die Regierungs-Haupt-Kasse von der mitfolgenden Geld Einzahlung benachrichtiget wird, mit eben der Post folgen zu lassen.

Hiernach haben sich sämmtliche oben bezeichnete Special-Kassen aufs Genaueste zu achten. Liegnitz den 21. October 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 73. pro October c.

No. 186. Wegen Gültigkeit der Steuer-Quittungen auf Getreide.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß die für besondere Getreide-Gattungen gedruckte Steuer-Quittungen mit der Feder abgeändert, und z. B. die auf Gerste ertheilten geringern, auf Weizen überschrieben worden.

Da dieses nun die Controlle vereitelt, und zu Unterschlagungen der Gefälle Anlaß geben kann: so werden sämmtliche Consumtions-Steuer-Aemter, Officianten, und

Digitized by Google

und die Dorf-Einnehmer, so wie auch die Müller, auf dieses gesetzwidrige Verfahren hierdurch aufmerksam gemacht; die Müller aber werden insbesondere hiermit aufgefordert:

a) nur solche Quittungen anzunehmen, die ganz bestimmt für die Gattungen von Getreide lauten, welche zur Mühle gebracht werden;

b) umgeänderte Quittungen aber nicht zu respectiren, sondern darüber dem Bezirks-Amte Anzeige zu machen.

Unterlassen sie diese Anzeige, so haben sie die Bestrafung, als Theilnehmer an der, mit den umgeänderten Quittungen beabsichtigten Defraudation, zu gewärtigen.

Liegnitz den 24. October 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 60. pro October A. D.

No. 187. Wegen schleuniger Einziehung und Einsendung der Luxus-Steuer für das erste halbe Jahr $18\frac{11}{12}$.

Nachbenannte Magistrate, als Beuthen a. d. O., Bunzlau, Friedeberg a. Queis, Grünberg, Jauer, Liebenthal, Militsch, Naumburg a. B., Naumburg a. Q., Parchwitz, Prausnitz, Schmiedeberg, Schwiebus, Steinau, Trachenberg, Wartenberg und Wohlau, so wie die Bezirks-Consumtions-Steuer-Aemter Grünberg, Liebenthal, Lüben, Priebus, Primkenau, Schmiedeberg, Steinau, Wartenberg, Contopp, Kotzenau, Mühlbock und Saabor a. H., haben bis jetzt für das erste halbe Jahr $18\frac{11}{12}$ noch gar keine Luxussteuer abgeliefert; folgende Magistrate, als Freystadt, Glogau, Herrnstadt, Hirschberg, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Neusalz und Sagan, ingleichen die Bezirks-Consumtions-Steuer-Aemter Beuthen a. d. O., Bunzlau, Glogau, Goldberg, Guhrau, Herrnstadt, Hirschberg, Lähn, Liegnitz, Militsch, Naumburg a. B., Neustädtel, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, Schwiebus, Sulau, Trachenberg, Winzig, Wohlau, Bertelsdorf, Hertwigswaldau, Freyhan, Hartmannsdorf, Klopschen und Seitsch, sind aber noch mit einem Theile dieser Steuer für den gedachten Zeitpunkt im Rückstande.

Es ist unverzeihlich, daß, besonders die zuerst benannten Magistrate und Aemter, die Einziehung und Einsendung dieser Steuer, welche, nach den dieserhalb erlassenen Verordnungen bereits im Monat August d. J. hätte berichtiget seyn sollen, bis jetzt verzögert haben.

Es werden daher vorstehende Magistrate und Aemter hiermit aufgefordert, bis ultimo November d. J. alle pro 1stes halbe Jahr $18\frac{11}{12}$ noch ausstehende Luxussteuern einzuziehen, widrigenfalls, und wenn diese Reste bis ins 2te halbe Jahr verschlept werden sollten, der Magistrat, oder das Amt, welches sich hierin saumselig bewiesen, unfehlbar in eine Ordnungsstrafe von Fünf Reichsthaler genommen werden soll.

Sollte indeß durch die Renitenz eines Steuerpflichtigen eine Verzögeruug der Einzahlung entstehen, und der Magistrat, oder das Amt, daher außer Schuld seyn, so wird eine solche Renitenz mit der Strafe des doppelten Steuerbetrags belegt, und solcher ohne weitere Schonung executivisch beigetrieben werden, wornach sich daher die Steuerschuldigen zu achten haben.

Digitized by Google

Auch

Auch werden die Magistrate und Consumtions-Steuer-Aemter aufgefordert, diejenigen Steuerpflichtigen, welche auf wiederholte Erinnerungen nicht Zahlung leisten, auf vorstehende Drohung ausdrücklich aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können.

Denjenigen Magistraten und Aemtern, welche in der vorstehenden Verfügung nicht namhaft gemacht sind, weil sie bereits den ganzen Betrag der Luxussteuer für das laufende halbe Jahr berichtiget haben, giebt die unterzeichnete Deputation, wegen der hierunter bewiesenen Dienstbeflissenheit, ihr Wohlgefallen zu erkennen.

Liegnitz den 25. October 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 809. pro October c. A. D.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo es dem Gläubiger eingetragener rückständiger Kaufgelder, welche aus Verkäufen seit dem 1. November 1806 herrühren, freisteht, die Zurückgabe des Grundstücks zu verlangen, wenn der Schuldner nicht baare Zahlung leistet, der zu Kauf-Contracten vorgeschriebene Werth-Stempel genommen werden soll? ꝛc. betreffend.

Die in der Verordnung vom 20. Juny d. J., betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, §. 5. enthaltene Vorschrift: daß es dem Gläubiger eingetragener rückständiger Kaufgelder, welche aus Verkäufen seit dem 1. November 1806 herrühren, freistehen soll, die Zurückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung des Angeldes zu verlangen, in so fern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen will — hat die Anfrage veranlaßt: ob in einem solchen Falle zu dem, zwischen beiden Theilen zu errichtenden Abkommen, wegen Zurücknahme des Grundstücks, der zu Kauf-Contracten vorgeschriebene Werth-Stempel genommen? ferner die große und kleine Taxe, Laudemien, Verreichs- und andere Gebühren erlegt werden müssen?

Da nun diese Anfrage, durch ein an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ergangenes Ministerial-Reskript vom 24. September d. J., dahin beantwortet worden ist: daß es in einem solchen Falle nicht des Gebrauchs des im Stempel-Gesetz vom 20. November v. J. Art. 7. No. 2. bestimmten Werth-Stempels, sondern nur des Art. 6. No. 2.ª vorgeschriebenen gewöhnlichen Stempels zu 8 ggr. bedürfe, auch weiter keine andere Kosten, als die Expeditions-Gebühren und baaren Auslagen an Copialien ꝛc., zu nehmen seyen, welche von dem Verkäufer des Grundstücks, so dasselbe zurücknimmt, als Extrahenten, vorgeschossen, demselben aber von dem vormaligen Käufer erstattet werden müssen, und daß es in Ansehung des Laudemii den Interessenten freibleibe, gegen den Erbzinsherrn auf das, was in Ansehung der Stempel gilt, sich zu berufen: so wird solches hierdurch sämmtlichen Unter-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 4. October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Erin-

Digitized by Google

Erinnerung an die Anzeige, wegen den von den Unter-Gerichten im Jahr 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Da noch verschiedene Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts mit Einsendung der unterm 5. July d. J. erforderten Anzeigen, von den bei ihnen im Calender-Jahre 1810 durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, im Rückstande sind; so werden die gedachten Unter-Gerichte hiermit erinnert: binnen längstens 8 Tagen der Anweisung vom 5. July d. J. zu genügen, widrigenfalls die Säumigen auf ihre Kosten einzeln executirt, und die Kosten, nebst einer Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr., durch die Post von ihnen werden eingezogen werden.

Uebrigens ist die Anzeige von den im Calender Jahre 1811 rechtskräftig getrennten Ehen, ohnfehlbar in der ersten Hälfte des Januars 1812 einzuschicken; es bedarf jedoch der Benennung des Rubri der Sachen und der Partheien nicht.

Breslau den 18. October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Hauptmann v. Gersdorff auf Seichau, und der Oberamtmann Peltz zu Pömbsen, zu Distrikts-Polizei Commissarien im Jauerschen Kreise.

Der Schullehrer Carl Rosche zu Klaptau, zum Organisten und Schullehrer zu Gugelwitz, Steinauschen Kreises.

Der Ferdinand Leberecht Gotthelf Knittel aus Würgsdorf, zum Schullehrer in Buschvorwerk, Hirschbergschen Kreises.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belohnung.

Das Publikum kennt bereits aus dem 25. Stück des Regierungs-Amts-Blattes das muthvolle und verdienstliche Benehmen, welches ein junger Mensch, Namens Schüller aus Eisemost, am 19. Septbr. d. J. bei der in dem Wohnhause des Gerichts Scholzen Peter zu Groß Rinnersdorf ausgebrochenen Feuersbrunst bewiesen hat. Die Königl. Regierung hat davon auch des Königs Majestät allerunterthänigst Vortrag gemacht, und Allerhöchstdieselben haben ihr darauf die Rettungs-Medaille für den Schüller mit dem Befehl zufertigen zu lassen geruhet: die Aushändigung derselben an ihn, unter Bezeugung des Allerhöchsten Beifalls, zu bewirken.

Liegnitz den 23. October 1811.

Die Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

(Hierbei eine chronologische Uebersicht ꝛc. und ein öffentlicher Anzeiger. No. 22.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 27.

Liegnitz den 7. December 1811.

Verpachtung der Bierbrauerei zu Malapane.

Zu Verpachtung der Bierbrauerei zu Malapane auf 3 Jahre, von Weihnachten d. J. bis Weihnachten 1814, ist Terminus licitationis auf den 23. December c. a. anberaumt. Pachtlustige haben sich an gedachtem Termine in der Hüttenamts-Stube allhier Vormittags um 10 Uhr einzufinden. Die Pacht-Bedingungen sind hier 8 Tage zuvor zu erfahren, wobei vorläufig bemerkt wird, daß circa 300 Schfl. Weizen und Gerste, die größtentheils schon vermalzt ist, von dem Pächter gegen die bestehenden Marktpreise mit übernommen werden können. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Zuschlag nicht eher erfolgen kann, als bis die höhere Behörde das Gebot genehmigt haben wird.

Malapane den 30. November 1811. Königl. Preuß. Hüttenamt.

Aufforderung zur Zahlung von Gußwaaren-Resten.

Alle diejenigen, welche noch etwas für Eisen-Gußwaaren zur hiesigen Königl. Magazin-Kasse zu zahlen haben, werden auf Befehl unserer hohen Behörde hierdurch aufgefordert, diese ihre Reste a dato binnen 4 Wochen zu berichtigen, indem sonst Klage wider sie erhoben werden wird. Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig die hiesigen Waaren nur gegen baare Bezahlung, oder wenigstens gegen Bestellung einer hinreichenden Sicherheit, verabfolgt werden können. Eisengießerei bei Gleiwitz den 26. Nov. 1811.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Verkauf des Gerichts-Kretschams zu Klonitz.

Auf den Antrag der Creditoren ist der auf 1195 Rthlr. 10 sgr. Realmünze gerichtlich gewürdigte Gerichts-Kretscham nebst Zubehörungen des Gottlieb Krause allhier sub hasta gestellt, und termini licitationis sind auf den 28. October c., den 27. November c., peremtorie aber den 30. December c. a., Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Schlosse anberaumt worden; wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch zu erscheinen vorgeladen werden, ihre Gebote zu thun, und zu erwarten, daß nach eingeholter Genehmigung dem meistbietenden, zahlungsfähigen Kauflustigen dieser Fundus adjudicirt, auf spätere Gebote aber nicht Rücksicht genommen werden soll. Auch werden alle unbekannte Realgläubiger zu dem letzten Termine ad liquidandum et justificandum praetensa sub poena praeclusi hierdurch citiret. Klonitz den 26. Sept. 1811.

Adlich v. Baudissches Gerichtsamt dahier. Hoffmann, Just.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf einer Freistelle zu Gontkowitz.

Die Freistelle des Krämer Malschafsky zu Gontkowitz, auf welcher bis jetzt die Kram-Gerechtigkeit haftete und exercirt wurde, soll in Termino den 15. Januar 1812 an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu der Stelle gehören außer einem Baumgarten gegen drei Scheffel Aussaat und eine Wiese, welche ein halb Fuder Heu gewährt.

Sie ist auf 500 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt, und es werden Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen, sich in dem angesetzten Termin in hiesiger Canzellei zu melden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Militsch den 28. Oktober 1811.

Reichsgräflich von Maltzan Standesherrliches Gericht.

Verkauf des Gutes Kleinstrenz.

Es wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, daß das zum vormaligen Carmeliter Kloster in Großstrenz gehörige Gut Kleinstrenz, nebst der Brauerei, dem Klostergebäude und dem Garten zu Großstrenz alternative zum Verkauf und zur Vererbpachtung ausgeboten werden soll, wozu der Termin auf den 20. December d. J., Vormittags um 10 Uhr zu Wohlau vor dem Special-Commissario, Herrn Bürgermeister Preuß, anberaumt worden ist, und wobei die im Gesetze vom 27. Juny d. J. bestimmten Zahlungs-Modalitäten Anwendung finden werden.

Besagtes Gut, welches 2 Meilen von Trachenberg, 2 Meilen von Wohlau, und 6 Meilen von Breslau entlegen ist, enthält

an Acker . . .	493	Morgen,
an Wiesen . . .	87	—
an Hutung . . .	36	—
an Gärten . . .	26	—
an Hofraum . .	2	—
an Forst . . .	378	—
zusammen eine Fläche von	1022	Morgen.

Die sehr günstig zum Absatz belegene Brauerei in Großstrenz ist in brauchbarem Stande. Das Brauhaus ist 71 Ellen lang, 18 Ellen tief, in 2 Etagen 14 Ellen hoch, in den Haupt-Wänden massiv erbaut, mit den nöthigen Böden, Mälzerei-Anstalten, nebst kupferner Pfanne und Brauerei-Geräthschaften versehen.

Der mit einer Mauer eingeschlossene Kloster-Garten zu Großstrenz enthält 7 Morgen 30 QR.

Das aus 3 Flügeln bestehende Klostergebäude ist durchaus massiv gebaut, u. 3 Etagen hoch.

Kauf- und Erbpachtlustige werden aufgefordert, an dem gedachten Tage ihre Gebote vor dem genannten Commissarius abzugeben. Nachgebote werden hingegen nicht angenommen, sondern es hat der Meistbietende den baldigen Zuschlag zu gewärtigen, insofern das festgesetzte Minimum des Veräußerungspreises erreicht worden.

Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin bei dem Herrn Commissarius eingesehen werden, der auch auf Begehren die sonst nöthigen nähern Auskünfte ertheilen wird.

Nicht minder steht die Besichtigung der Veräußerungs-Objekte frei.

Breslau den 19. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Güter Casimir, Tomnitz und Berndau.

Zur Veräußerung der zum säculariſirten Ciſtercienſer-Stift in Leubus gehörigen, unweit der zum Abſatz des Getreides beſonders geeigneten Städte Neuſtadt und Leobſchütz in Ober-Schleſien, am Fuße des öſtreichiſchen Gebirges, in einer ſehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen ehemaligen probſteilichen Güter Casimir, Tomnitz und Berndau, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, iſt ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15. Januar k. J. in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Caſimir, Neuſtädter Kreiſes, vor dem Special-Commiſſario, Hrn. Kammer-Aſſeſſor Benda, anberaumt worden. Indem ſolches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und ſowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote, nach der Beſtimmung des Geſetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forſten und geiſtlichen Güter vom 27. Juny d. J., in gedachtem Termine entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

1) das Gut Caſimir 7 Morgen 161 Quadrat-Ruthen Hof- und Bauſtellen, 12 M. 27 QR. Gärte, 1056 M. 120 QR. Vorwerks-Acker, 135 M. 3 QR. Wieſen, 2 M. 81 QR. Teiche, 49 M. 68 QR. Unland, 311 M. 8½ QR. vermietheten Acker, 83 M. 8 QR. vermiethete Wieſen, 451 M. 15 QR. Eichen- und Laubwald, 400 M. 170 QR. Kiefer-Wald, überhaupt 2509 M. 121½ QR. enthält, und mit den Gefällen und Dienſten des Dorfes Damasko, auch Langendorf und Damackowitz genannt, der Brau- und Brennerei, auch Mühle, und zuletzt mit den Gefällen aus fremden Ortſchaften veräußert wird.

2) Das Gut Tomnitz enthält 1 Morgen 149 Quadrat-Ruthen Hof- und Bauſtellen, 7 M. 159 QR. Gärte, 476 M. 43 QR. Acker, 27 M. 168 QR. Unland, 319 M. 149 QR. Mieths-Acker, überhaupt 833 M. 128 QR. an Flächen-Inhalt, und mit den Gefällen und Dienſten aus Tomnitz und den Gefällen aus Damasko.

3) Das Gut Berndau enthält 1 M. 162 QR. Hof- und Bauſtellen, 10 M. 47 QR. Gärte, 388 M. 80 QR. Acker, 34 M. 48 QR. Wieſen, 162 M. 70 QR. Kieferwald, 20 M. 130 QR. Unland, 1 M. 134 QR. Teiche, 98 M. 90 QR. Miethsländer, 101 QR. Mieths-Wieſen, überhaupt 718 M. 142 QR. an Flächen-Inhalt, und wird mit den Gefällen und Dienſten aus Berndau licitirt.

Caſimir hat ein zwei Etagen hohes, maſſives, ſehr gut erbautes Wohnhaus, und die Wirthſchafts-Gebäude ſind faſt durchgehends maſſiv und neu.

Sowohl Charte und Bedingungen, als vollſtändige Information von den Nutzungen und Verhältniſſen dieſer Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Hrn. Kammer-Aſſeſſor Benda zu Rauden eingeſehen werden, ſo wie auch die Anordnung getroffen iſt, daß Jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Ob zwar dieſe drei Güter bisher immer gemeinſchaftlich bewirthſchaftet worden ſind, ſo können ſolche füglich von einander getrennt, und die Gebote bei der Licitation ſowohl auf alle drei zuſammen, als auch auf jedes Gut einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebote nach geſchloſſener Licitation weiter angenommen werden, ſondern es hat der im Licitations-Termine meiſtbietend Gebliebene den Zuſchlag zu erwarten, wenn das Minimum des geſetzlichen Kaufpreiſes durch das Meiſtgebot am Schluſſe des Termins unter den vorgeſchriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant ſeine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commiſſario vor der Licitation nachweiſen muß.

Breslau den 27. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commiſſion zur Aufhebung der Stifter und Klöſter in Schleſien.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf eines Hauses nebst Töpferei zu Haynau.

Das in der Ober-Vorstadt sub No. 207 belegene, auf 426 Rthlr. 8 Gr. gewürdigte Haus und Töpferei, nebst Kirchstelle, wird auf Antrag der Töpfer Hoyerschen Intestat-Erben sub hasta gestellt. Es stehet Terminus licitationis auf den 15. Januar 1812 um 9 Uhr allhier an, und wird dies Kauflustigen und Zahlungs- und Besitzfähigen hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Haynau den 4. December 1811.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Steckbrief.

Es ist in der abgewichenen Nacht zwischen 1 und 2 Uhr bei dem hiesigen Kaufmann Herrn Carl Friedrich Schmidt, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus der Comtoir-Stube und den darin befindlichen Schränken folgendes gestohlen worden:

1) in Courant 80 Rthlr., worunter 50 Species-Stücke befindlich,
2) circa 100 Rthlr. Münze,
3) das Pathengeld der Kinder aus einer Büchse, welche die Diebe stehen ließen, worunter verschiedene Schaustücke befindlich, und vorzüglich kenntlich
   a. eine Schaumünze auf den Tod Friedrich des Großen,
   b. eine dergleichen, auf die Krönung Friedrich Wilhelm II.
   c. ein Silberstück vom Schlage eines Souv.d'or, welches vergoldet, und worin mit einem Beile gehackt ist,
4) eine goldene altmodische Repetir-Uhr, wovon das innere Gehäuse golden und gravirt, das äußere aber von dunklen Chagrin und mit Golde beschlagen, das Uhrwerk selbst hingegen ganz schadhaft ist, und nicht aufgezogen werden kann,
5) eine Windbüchse,
6) eine alte Tarok-Karte,
7) einige Proben rothes Garn,
8) ein Pack gebleichte offene Baumwolle, von circa 6 bis 8 Pfund,
9) ein Pack hellblau gefärbte offene Baumwolle, von circa 2 bis 3 Pfund, welche beide Pack Garn wahrscheinlich in eine alte blau gestreifte Leinwand-Schürze, die im Garten aufgehängt gewesen, gehüllt worden,
10) etwas offene couleurte Seide,
11) ein Stück von 26 Ellen dunkelgrün gefärbte Leinwand,
12) ein grau und weiß melirter neuer Tuch-Mantel mit einem großen Kragen, welcher mit 3 Knöpfen angeknöpft ist, und dadurch abgenommen, nur für sich als Kragen getragen werden kann.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Obrigkeiten, so wie die Löbl. Dorfgerichte werden so dringend als ergebenst ersucht, alles anzuwenden, um den Dieben auf die Spur zu kommen, bei deren Entdeckung solche zu verhaften, und uns davon bald gefälligst Anzeige zu machen.

Da aus der Bezeichnung obiger Stücke es vielleicht möglich werden kann, etwas zu erforschen; so hoffen wir auch, daß alle resp. Obrigkeiten sich es werden angelegen seyn lassen, diejenigen Mittel in ihren Bezirken anzuwenden, welche zur Erreichung des Zweckes für dienlich erachtet werden können.

Wir versichern in ähnlichen und andern Angelegenheiten unsere stete Bereitwilligkeit.

Schmiedeberg am 8. December 1811.

Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

Verkauf der Hofrath Schusterschen Realitäten zu Glogau.

Da zur nothwendigen Subhastation der vom verstorbenen Hofrath Schuster besessenen Realitäten auf hiesigem Dohme, bestehend in einem schönen Garten, massiven geschmackvollen Sommer-Wohn- und Neben-Gebäuden, welche im July pr. a. zusammen auf 2546 Rthlr. 21 Gr. Courant taxiret sind, ein neuer Bietungs-Termin auf den 26. Februar 1812 anberaumt worden: so werden hierdurch zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich zu diesem peremtorischen Termine hieselbst bei unterschriebenem Justizamte einzufinden, ihr Gebot in Courant abzugeben, und nach erfolgter Genehmigung des hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts die Adjudication zu gewärtigen. Die Taxe ist sowohl in der Registratur gedachten ꝛc. Ober-Landes-Gerichts, als auch bei der des untengenannten Justiz-Amtes, bei letzterer jedoch nur Nachmittags, täglich durchzusehen; auch stehen die Realitäten selbst jedem immer zur Besichtigung offen.

Glogau den 29. November 1811.

Königl. Preuß. Justizamt des hiesigen vormaligen Dohm-Capituls.

Verpachtung der Schmiede zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt macht hiermit bekannt, daß die Schmiede zu Straupitz auf sechs nach einander folgende Jahre, ad instantiam der Schmidt Blümelschen Erben, nebst allen dazu gehörigen Handwerks-Utensilien und der Wohnung und Werkstatt im Blümelschen Erben-Hause, jedoch aber auch mit Ausschluß der zur Freigärtner-Stelle gehörigen Nahrung und Aecker, verpachtet werden soll. Es werden also Pachtlustige und sich als gelernte und geschickte Schmiede qualificirende Personen zu dem auf den 6. Januar künftigen Jahres angesetzten Termine auf dem herschaftlichen Schlosse zu Straupitz hiermit vorgeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, und kann auch die Schmiede gegen einvierteljährliche Bezahlung des Pachtgeldes sogleich übernehmen.

Haynau den 9. December 1811. Wecker, Justitiarius.

Verpachtung der Hospital-Pertinenzien zu Winzig.

Da vom 1. Juny 1812 an, die zum hiesigen Hospital gehörigen Aecker und Wiesen, wilden Obstbäume, Weiden, imgleichen eine Scheune und 5 Stück Kühe, auf sechs nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden sollen, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 18. Januar 1812, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und insbesondere dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen können täglich in hiesiger Hospital-Casse nachgesehen werden.

Winzig den 28. November 1811. Der Magistrat.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung des Zins-Getreides der Maltheser-Commende zu Goldberg.

Auf Verordnung Einer Hochpreißl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien soll dasjenige diesjährige Zins-Getreide bei der für den Staat eingezogenen Maltheser-Commende zu Goldberg, welches die Censiten nach der ihnen freigestellten Wahl Termino Martini d. J. nicht an die Königl. Administrations-Kasse bezahlt haben, sondern lieber in natura liefern wollen, einzeln oder im Ganzen für dieses Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Selbiges besteht in 31. Scheffel 6 Metzen 1 Mäßel Waizen, 70 Scheffel 11 Metzen 3 Mäßel Roggen, und 83 Scheffel 4 Metzen Hafer, und muß von den Censiten hier in Goldberg abgeliefert werden, so bald der Ablieferungs-Termin bestimmt und ihnen bekannt gemacht wird. Das Pacht-Quantum muß entweder pränumerirt, oder sicher gestellt und spätestens in 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Sonstige Bedingungen werden im Licitations-Termin bekannt gemacht werden. Da nun der unterschriebene Königl. Commissarius Terminum Licitationis zu der in Rede stehenden Verpachtung auf den 20. Decbr. d. J. in seiner Wohnung zu Goldberg anberaumt hat: so werden Pachtlustige, die aufs Ganze oder auf einzelne Quantitäten bieten wollen, hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in seiner Wohnung einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Goldberg den 17. Novbr. 1811.

Schneider,
als Königl. Special-Säcularisations-Commissarius.

Verpachtung des Zins-Getreides der Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen bei der für den Staat eingezogenen Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg 8 Schfl. 1 Metze 3½ Mäßel Weizen, 55 Schfl. 7 Mtz. 2 Mßl. Roggen und 56 Schfl. 7 Mtz. 1¾ Mßl. Hafer diesjähriges Martini-Zins-Getreide, welches von den Censiten nicht nach der ihnen freigestellt gewesenen Wahl zu Martini d. J. bezahlt worden ist, an den Meistbietenden einzeln, oder im Ganzen, für dieses Jahr verpachtet werden. Da nun der unterschriebene Special-Commissarius hierzu Terminum licitationis auf den 10. Januar 1812 zu Löwenberg im Hôtel du Roi daselbst anberaumt hat, so werden alle und jede Pachtlustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich am benannten Orte und benannten Tage Vormittags um 10 Uhr einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Das Pacht-Quantum muß entweder pränumerirt oder sichergestellt, und spätestens binnen 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Striegau den 30. November 1811.

Schneider,
als Königl. Special-Säcularisations-Commissarius.

Verkauf zweier Kalkstein-Brüche.

Nach Anordnung Einer Königl. Hochlöbl. Haupt-Säcularisations-Commission sollen zwei zum säcularisirten Stift Liebenthal gehörige Kalksteinbrüche, wovon der eine innerhalb der Grundstücke des Bauers Sommer zu Schmottseiffen belegen und 1 Morgen 153 QR. groß, der andere aber innerhalb der Grundstücke des Bauers Niering zu Geppersdorf belegen und 4 Morgen 33 QR. groß ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem hierzu auf den 28sten December d. J. bestimmten Termine früh von 9 bis 12 Uhr vor dem unterzeichneten Special-Commissarius in der Commissions-Stube hierselbst einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Liebenthal den 16. November 1811.

Neuhauß,
Königl. Special-Commissarius zur Aufhebung des hiesigen Stifts.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf der Beyerschen Kretscham-Nahrung zu Blumen.

Das unterschriebene Gerichts-Amt subhastirt ad instantiam eines Real-Gläubigers und im Wege der Execution, die, dem Johann Gottfried Beyer sub No. 8. hieselbst belegene, erst neu erbauete und mit dem dazu gehörigen Acker zu 12 Schfl. Aussaat und einem Garten, desgleichen mit dem Rechte des Brandweinbrennens, Bier- und Brandweinschanks, des Schlachtens u. Backens, zusammen auf 1606 Rthlr. 6 sgr. 8 d'r. gerichtlich abgeschätzte erbliche Kretscham-Nahrung, und macht bekannt, daß die 3 Bietungs-Termine auf den 3. Jan., den 5. Febr. und 10. März des neuen Jahres 1812, und zwar der letztere peremtorisch, anberaumt worden.

Es ladet daher alle, welche diesen Fundum im Erbkauf an sich zu bringen Neigung, Besitz- und Zahlungsfähigkeit haben, auf jeden dieser Termine, vorzüglich aber auf den letzten, als peremtorisch angesetzten, zur Erscheinung im herrschaftlichen Wohnhause hieselbst hiermit ein, um ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß der besagte Kretscham mit Zubehör gegen gleich baare Bezahlung halb in klingendem Courant und halb in Real-Münze, unter Zustimmung der Real-Gläubiger, dem Meist- und Bestbietenden gerichtlich adjudicirt, auf spätere Gebote aber nicht Rücksicht genommen werde.

Unter einem werden auch alle unbekannte Gläubiger des ꝛc. Beyer auf den letzten zur Liquidation aller Ansprüche an denselben zugleich mit anberaumten Terminum den 10. März f. a. ad liquidandum praetensa sub poena praeclusi et perpetui silentii hiermit edictaliter vorgeladen.

Uebrigens kann die aufgenommene Taxe von jedem Kauflustigen bei dem unterzeichneten Justitiario in jeder Woche allemal Donnerstags eingesehen und daraus sich informirt werden.

Blumen bei Haynau den 25. November 1811.

Das adelich von Zedlitz Blumener Gerichts-Amt.
Mattiller, Just.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Raatz.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Stifte Heinrichau gehörigen Gutes Raatz ist ein Licitations-Termin auf den 3. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Raatz vor dem Königl. Special-Commissarius, Hrn. Criminal-Rath Neumann, anberaumt worden.

Gedachtes Gut enthält bei einer Total-Fläche von vorzüglichem Boden, aus 448 Morgen 83 Quadrat-Ruthen bestehend, als: 399 Mrg. 68 QR. Acker, 18 Mrg. 161 QR. eigenthümliche Wiesen, 17 M. 97 QR. zugeschlagene Wiesen, 9 M. 171 QR. Gärten, und 2 M. 126 QR. Teichen. Es liegt im Münsterbergschen Kreise, 2 Meilen von Münsterberg, 1½ Meile von Nimptsch, und hat ein massives Wohnhaus.

Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung, imgleichen auf die Verzeitpachtung gerichtet, und können darnach die Gebote abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden in termino vorgelegt werden, können aber, so wie die sonstigen Nachrichten über das Object, auch vor dem Termine bei genanntem Commissario eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig nur bemerkt, daß bei der Veräußerung in dieser Licitation die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c., rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten, eintreten.

Erwerbs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebote abzugeben, wobei zur Nachricht gereicht, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Breslau den 28. Nov. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Digitized by Google

Verpachtung des Hospital-Vorwerks zu Steinau a. d. O.

Da vom 1. Juny 1812 ab, das hiesige Hospital-Vorwerk auf anderweite 12 Jahre verpachtet werden soll, welches bisher, incl. der Steuern, 302 Rthlr. jährliche Pacht getragen, so sind Termini licitationis auf den

5. Januar, 3. Februar und 2. März 1812
des Vormittags um 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt worden, welches Pachtlustigen mit der Versicherung zur Nachricht dienet, daß dem Meistbietenden und Pachtfähigen geregte Hospital-Vorwerks-Pacht, besonders in termino ultimo, unter Zustimmung der Stadt-Verordneten zugeschlagen werden wird. Steinau a. d. O. den 3. December 1811.

Magistratus.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz den 16. November 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 192. Wegen des Stempels zu Entlassungs-Scheinen für Fabriken-Arbeiter.

Nach dem neuen Stempel-Gesetz vom 20. November 1810. Art. 6. Nro. 1. sind zwar alle Dienst-Entlassungs- oder sogenannte Gesinde-Scheine, welche von Brodherren dem in ihren Diensten stehenden Gesinde oder für Lohn gedungenen Arbeitern zu ihrem anderweitigen Fortkommen bei der Entlassung ertheilt werden, mit 2 ggr. stempelpflichtig. In Erwägung der jetzigen den Fabriken ungünstigen Zeit-Umstände ist jedoch höhern Orts nachgegeben worden:

daß zu den Entlassungs-Scheinen für Fabrik-Arbeiter ungestempeltes Papier genommen werden darf.

Liegnitz den 22. October 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 164. Octbr.

No. 193. Betreffend die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des verdorbenen Stempel-Papiers.

Die sämmtlichen Stempel-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch angewiesen: die Bestimmungen des §. 23. und 24. in der Instruction zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 5. September d. J. in der Gesetz-Sammlung No. 22. pag. 328. auf das Genaueste zu beachten, und darnach weder von Privat-Personen, noch von öffentlichen Behörden, das durch Zufall oder Versehen verdorbene Stempel-Papier anzunehmen, sondern solche unmittelbar an die Abgaben-Deputation der Königl. Regierung wegen des Ersatzes zu verweisen. Alles bis jetzt etwa schon umgetauschte Papier ist mit umgehender Post mit einer besondern Liquidation, welche den Geldwerth ꝛc. nachweiset, einzusenden, indem späterhin kein Ersatz dafür weiter geleistet werden wird. Liegnitz den 23. October 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 150. October c.

Digitized by Google

No. 194. Betreffend die Vorschriften wegen Einziehung und Abführung der Gewerbesteuer.

Mit großem Misfallen ist bemerkt worden, daß ein großer Theil der mit Erhebung der Gewerbesteuern beauftragten Behörden, die, wegen deren pünktlichen Einziehung ergangenen Verordnungen, besonders aber den darüber die genauesten Vorschriften ertheilenden §. 28. des Edicts vom 2. November vorigen Jahres, außer Acht lassen, und sich hierin sehr saumselig beweisen. Es gereicht ihnen dieses um so mehr zum Vorwurf, als andere Behörden damit sehr prompt gewesen, und gezeigt haben, wie leicht ausführbar die erlassenen Vorschriften, den für den Zweck pflichtmäßig-thätigen Behörden, geworden sind. —

Als vorzüglich prompt in Einziehung und Abführung der Gewerbesteuern haben sich vor allen, das Polizei-Directorium in Liegnitz, ferner die landräthlichen Aemter Glogauschen, Grünbergschen, Lübenschen, Liegnitzschen, Löwenbergschen, Saganschen, Steinauschen und Wohlauschen Kreises, das Polizei-Directorium zu Hirschberg und die Magistrate zu Beuthen, Friedeberg a. Q., Glogau, Köben, Kupferberg, Lähn, Lüben, Naumburg a. Q., Prausnitz, Priebus, Raudten, Sagan, Schlawa, Schönau, Sprottau und Wartenberg, bewiesen, welchen wir daher hiermit öffentlich unsere Zufriedenheit zu erkennen geben.

Für diesmal will man zwar die vorzüglich saumseligen Behörden nicht namhaft machen, um sie nicht öffentlich zu beschämen. Es wird aber eine solche Anzeige gewiß erfolgen, wenn sie die Einhebung der Gewerbesteuern künftig nicht prompter, und in Gemäßheit des §. 28. des Edicts vom 2. November v. J. in dem 1sten Monat eines jeden Quartals in Ausführung bringen.

Auf keinen Fall dürfen Reste aus einem Quartal ins andre verschleppt, sondern die Rückstände fürs 1ste und 2te Quartal müssen bei strenger Ahndung unfehlbar im Lauf des Monats November eingezogen, und in dem diesfälligen monatlichen Extract berechnet werden. Gegen die säumigen Contribuenten aber ist ohne weitere Schonung nach den Vorschriften des allegirten §. 28. zu verfahren.

Sollte wider Erwarten eine oder die andere Behörde auch diese Aufforderung nicht beachten, so wird sie selbst für die Berichtigung des Rückstandes verantwortlich gemacht, und bis zu dessen Einzahlung executivische Maasregeln gegen sie ergriffen werden.

Liegnitz den 23. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 18. Octbr. c.

No. 195. Die Einsendung der Atteste über zu berechnen vorgekommene Creutzburger Armenhaus-Gefälle betreffend.

Da nach einem Anschreiben der Königl. Breslauschen Regierung vom 5. d. M. mehrere Behörden des Departements der unterzeichneten Regierung, noch mit Einsendung der Atteste, über zu berechnen vorgekommene Creutzburger Armenhaus-Gefälle im Rückstande sind, namentlich:

1) das

Digitized by Google

1) das Stadt-Gericht zu Militsch pro 1stes halbes Jahr $18\frac{09}{10}$ und pro $18\frac{10}{11}$;
2) " " zu Herrnstadt pro 1stes halbes Jahr $18\frac{10}{11}$;
3) " " zu Naumburg am Bober pro 2tes Quartal $18\frac{09}{10}$;
4) " " zu Raudten pro 1stes halbes Jahr $18\frac{09}{10}$;
5) " " zu Schlawa pro 1stes halbes Jahr $18\frac{10}{11}$;
6) das Gerichts-Amt des ehemaligen Dohm-Capituls in Glogau für das 1ste halbe Jahr $18\frac{09}{10}$;

hierdurch aber der Abschluß der Jahrsrechnung der Haupt-Instituts-Kasse zu Breslau aufgehalten wird: so werden genannte Behörden hiermit, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthl. aufgefordert, jene Atteste unfehlbar binnen 14 Tagen an die Königliche Haupt-Instituts-Kasse zu Breslau einzusenden, auch das Duplicat, der Vorschrift gemäß, der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Liegnitz den 24. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 440. October c.

No. 196. Den Handwerks-Betrieb invalider, und der mit Selbsternährungs-Scheinen versehener verabschiedeter Soldaten betreffend.

Den Invaliden, so wie auch den mit Selbst-Ernährungs-Scheinen versehenen verabschiedeten Soldaten hat schon immer die Befugniß zugestanden, sich für ihre eigne Person, ohne Gesellen oder Burschen, auf ein sonst zünftiges Handwerk zu nähren, ohne das Meisterrecht gewinnen, oder der Zunft beitreten zu dürfen. So lange sie in dieser Stellung bleiben, ist auch die Erwerbung des Bürgerrechts von ihnen nicht verlangt worden, sondern man hat sie blos als Schutzverwandte betrachtet. Durch die neuere Gesetzgebung ist in dieser Beziehung nichts geändert. Die Städte-Ordnung besagt blos §. 42: daß Schutzverwandte nur solche bürgerliche Gewerbe treiben dürfen, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf, und sie läßt auch offenbar die Verfassung in Rücksicht der Invaliden bestehen, welche vor ihrem Eintritt statt fand.

Das Edikt vom 2. November v. J. legt gleichfalls keinem die Verbindlichkeit auf, von Gewerbswegen Bürger zu werden, wenn nicht schon die bisherige Verfassung dazu verpflichtet. Dies geht nicht allein aus der ganzen Verfassung jenes Edikts hervor, sondern ist auch in dem Nachtrage desselben vom 7. September d. J. §. 1. ausdrücklich ausgesprochen.

Hiernach fehlt es überall an einem haltbaren Grunde, den ehemaligen Militairs von den bezeichneten Klassen, die ein gemeines Handwerk ohne Gesellen, Burschen oder sonstigen Gehülfen treiben, die Gewinnung des Bürgerrechts jetzt zuzumuthen. Aber es würde Irrthum seyn, wenn man annehmen wollte, daß solche Gewerbetreibende Invaliden gar keine Verbindlichkeiten gegen die Stadt-Gemeinden haben. Sie gehören vielmehr nach §. 40. der Städte Ordnung zu den Schutzverwandten, und sind als solche den in den §§ 41. 44. und 45. festgesetzten Verpflichtungen gegen die Stadt-Communen unbedenklich unterworfen.

Die

Digitized by Google

Die Magistrate in dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden angewiesen, nach vorstehenden Erklärungen in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Liegnitz den 25. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 46. R. pro October c.

No. 197. Daß ländliche Besitzer und Brandweinbrenner zur Viehmastung keines besondern Gewerbescheins bedürfen, betreffend.

Auf die Anfrage:

ob Nutznießer ländlicher Besitzungen, welche Vieh fett machen und verkaufen, imgleichen Brandweinbrenner in den Städten und auf dem platten Lande, welche gemästetes Vieh verkaufen, besondere Gewerbescheine als Viehmäster bedürfen?

haben die höchsten Behörden durch Verfügung vom 11. v. M. festgesetzt: daß, insofern der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks, bloß mit dem Ertrage und Zuwachse des letztern, Vieh mästet, er keinen Gewerbeschein als Viehmäster lösen dürfe, dagegen aber dazu verpflichtet sey, wenn er zur Mastung in der Regel Futter kauft, weil alsdann dieser Erwerbszweig nicht mehr Nutzung des Grundstücks ist, wovon er Grundsteuer, oder Gewerbesteuer, als Pächter des Grundstücks bezahlt. Pachtet jemand die Mastung auf einem Gute besonders, so muß er als Pächter dieser Nutzung (wie der Pächter einer Melkerei ꝛc.) einen Gewerbeschein lösen. Wer aber einmal einen solchen als Brandweinbrenner gelöset hat, kann von dem Abgange dieses Gewerbes die Mastung des Viehes ohne besondern Schein betreiben.

Den betreffenden Behörden wird diese Bestimmung zur Achtung, und dem Publiko zur Nachricht, hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz den 25. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 464. Octbr. c.

No. 198. Betreffend den Kalk-Verkauf im hiesigen Regierungs-Departement.

Es soll vom 1sten December d. J. ab, der gebrannte Kalk im hiesigen Regierungs-Departement nur nach dem Breslauer geaichten und gehäufelten Scheffel-Maaße verkauft werden, der Verkauf aber nach Kasten, Ofenscheffeln, Salztonnen, großen Vierteln, und andern Maaßen weder nicht statt finden.

Die Verkäufer, welche dagegen handeln, haben nicht nur die auf falsches Maaß und Gewicht festgesetzte Strafe, sondern auch nach Umständen, Confiscation des Kalks zu gewärtigen.

Dem Publikum wird daher solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Anordnung zu halten. Liegnitz den 25. October 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 621. Octbr. c.

Digitized by Google

No. 199. Wegen der Stempel-Freiheit der den Notariats-Instrumenten unmittelbar beizufügenden Regiſtraturen oder Atteſte.

In Gemäßheit eines Circular-Reſcripts der Section des Königl. Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 10. d. M. wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß die den Notariats-Inſtrumenten, in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beizufügenden Regiſtraturen oder Atteſte, welche als ein Theil der Inſtrumente ſelbſt anzuſehen ſind, eines beſondern Atteſts-Stempels zu 8 ggr. nicht bedürfen.

Liegnitz den 25. October 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

R. J. No. 91. pro Octbr. c.

No. 200. Wegen der von den Zünften zu leiſtenden Transporte.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß in einigen Städten die in den Zünften zuletzt beigetretenen Mitglieder gezwungen werden, ſämmtliche auf die Zunft fallende Transporte allein zu leiſten.

Hierzu ſind ſelbige jedoch keinesweges verpflichtet, indem die vorkommenden Transporte nicht ausſchließend von ihnen, ſondern von der geſammten Bürgerſchaft nach einem anzulegenden Turno um ſo mehr verrichtet werden müſſen, als nach den Beſtimmungen der Städte-Ordnung, die bürgerlichen Laſten, wohin auch die Transporte zu rechnen ſind, mit gleichen Schultern getragen werden müſſen.

Die Steuer-Räthe und Magiſtrate werden daher angewieſen: dergleichen Mißbräuche, wo ſie ſtatt finden, ſofort zu unterſagen, und auf deren Abſtellung auch für die Folge ernſtlich zu halten.

Liegnitz den 29. October 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

F. u. M. D. No. 285. pro October.

No. 201. Wegen Ertheilung von Vorſpann-Päſſen für Truppen-Märſche und Militair-Effecten-Transporte.

Bei der in Anſehung des Vorſpann-Weſens eingetretenen Veränderung, iſt die Ertheilung von Vorſpann-Päſſen in der bisherigen Form für Truppen-Märſche und Militair-Effecten-Transporte nicht mehr paſſend, und deshalb höhern Orts eine beſſere Einrichtung beſchloſſen worden.

Ueber dieſe giebt das nachſtehende Publikandum Eines Hochlöbl. Departements für die allgemeine Polizei im Königl. hohen Miniſterio des Innern nähere Auskunft:

„Da nach dem Edict vom 28. October v. J. die Vorſpann-Leiſtung auf das Bedürfniß des Militairs bei Märſchen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Effecten ꝛc. beſchränkt iſt: ſo bedarf es auch nicht mehr der Ertheilung von Vorſpann-Päſſen in der bisherigen Form, und ſo wie deshalb die darunter beſte-

Digitized by Google

bestehende Einrichtung gänzlich aufgehoben worden, so wird zugleich an deren Stelle für die Zukunft folgendes festgesetzt:

Von jetzt an erhält das Militair zu jedem Marsche und Transport, insofern dabei Leistungen vom Lande statt finden sollen, eine besondere Marsch-Route, worin nicht nur der zu gestellende Vorspann, sondern auch alles, was sonst noch an Fourage, Brod ꝛc. zu verabreichen ist, genau bestimmt werden wird, so, daß eine solche Ausfertigung in allen Fällen den Inhabern zur vollständigen Legitimation in Rücksicht des Marsches und der ihnen nothwendigen Bedürfnisse dient. Hiernach können dergleichen Marsch-Routen auch bei Truppen-Bewegungen und Transporten, welche ohne Vorspann geschehen, mit Auslassung desselben, Behufs anderweiter Bedürfnisse, welche darin genau auszudrücken sind, gegeben werden. Sie werden, wenn die Märsche nicht über die Grenze eines Departements hinaus gehen, von der Militair-Deputation der betreffenden Königl. Regierung ertheilt; insofern sich jene aber über zwei und mehrere Regierungs-Departements ausdehnen, sind dazu von dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerio des Innern vollzogene Marsch-Routen auszufertigen, und die Civil-Behörden (Landräthe, Magistrate ꝛc.) müssen darin die geschehene Verabreichung des Vorgeschriebenen bescheinigen. Uebrigens bleiben die in Ansehung der Befugniß der Militair-Behörden, (namentlich der Herren Brigade-Generale) bei eiligen Truppen-Märschen die Bedürfnisse ohne Concurrenz der Königl. Regierungen unmittelbar vom Lande zu requiriren, vor Kurzem ergangene Festsetzungen, unverändert und uneingeschränkt bestehen. Berlin den 3. October 1811.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern. (gez.) Sack."

In Bezug auf die Schluß-Erklärung der vorstehenden hohen Verordnung wird bemerkt, daß die Herren Brigade-Generale vor Kurzem ermächtigt worden, die Marsch-Bedürfnisse an Vorspann, Quartiere und Verpflegung, entweder unmittelbar selbst, oder durch untergeordnete, zu diesem Behuf mit bestimmter Authorisation versehene Militair-Personen in den Städten und auf dem Lande zu requiriren. Die Magistrate und Dorfs-Obrigkeiten müssen den in der vorgeschriebenen Art an sie ergehenden Requisitionen ohne Anstand ein Genüge leisten, und die Quittungen über verabreichte Marsch-Bedürfnisse, an das betreffende Landräthliche Amt einsenden, welches sodann letztere bei der Königl. Regierung zur Vergütigung liquidirt.

Liegnitz den 30. October 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. No. 7. Rescr. pro October.

No. 202. Betreffend die resolvirte Festsetzung, daß derjenige, welcher in dem Fall ist, einer Beglaubigung der Königl. Gesandschaft am Kaiserlich-Oesterreichschen Hofe zu bedürfen, das diesfällige Attest seiner Orts-Obrigkeit, bei der Königl. Regierung oder bei dem nächsten Accise- und Zoll-Amte zur Bestätigung einzureichen gehalten seyn soll.

Der Königlich Preußischen Gesandtschaft am Kaiserlich-Oesterreichschen Hofe werden öfters Atteste und Declarationen über Waaren zur Legalisation vorgelegt, welche

Digitized by Google

welche nur von Unterbehörden, deren Signatur Ihr größtentheils ganz unbekannt ist, ausgestellt sind, deren Aechtheit Sie also zu beurtheilen nicht vermag, und sie hat höheren Orts auf die Verfügung angetragen, daß dergleichen Ausfertigungen forthin von den Regierungs Collegien der Provinz bescheiniget werden.

Ob nun gleich vorausgesetzt wird, daß die von den Orts-Obrigkeiten ertheilten Bescheinigungen mit dem Siegel derselben versehen seyn werden, so können doch der Königlichen Gesandtschaft nicht alle Communal- oder Patrimonial-Siegel bekannt seyn; auch möchte es denselben wohl oft an der nöthigen Deutlichkeit fehlen.

Damit nun die Gesandtschaft in den Stand komme, die bei Ihr nachgesuchten Beglaubigungen mit Ueberzeugung zu ertheilen, oder zu versagen, wird hiermit festgesetzt: daß Jeder, der in dem Fall ist, einer Beglaubigung gedachter Gesandtschaft zu bedürfen, gehalten seyn soll, das Attest seiner Orts-Obrigkeit, insofern dies ohne Weitläuftigkeit geschehen kann, bei der unterzeichneten Königl. Regierung, sonst aber bei dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte einzureichen, um dasselbe als richtig bestätigen, und mit dem Königl. Siegel bedrucken zu lassen, welches in beiden Fällen unentgeltlich geschehen wird.

Das Publikum hat nach dieser Festsetzung sich gebührend zu achten, und die Accise- und Zoll-Aemter des Departements werden angewiesen, die bei ihnen nachgesuchte Bestätigung ortsobrigkeitlicher Atteste kostenfrei zu ertheilen.

Liegnitz den 30. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 47. Rescr. October c.

No. 203. Wegen der wieder einzuführenden Controllen, der früher zu den Städten zwangspflichtig gewesenen Krüger oder Kretschmer.

Nach dem Edict vom 7ten v. M. sollen die ehemaligen Krug-Verlags-Berechtigten, wieder in den Genuß dieses Rechts gesetzet werden. Es muß daher nunmehr auch wiederum dafür gesorgt werden, daß die mit dem Krug-Verlag auf dem platten Lande berechtigten städtschen Brauer, gegen jede Beeinträchtigung geschützt, und zu dem Ende die vormals auf den Grund des Accise-Reglements vom 23. März 1756 und nachherigen speciellen Verfügungen bestandenen Controllen, durch die Accise-Aemter angeordnet und geführt werden, damit die früher zu den Städten zwangspflichtig gewesene Krüger oder Kretschmer, hinführo ausschließlich ihre Getränke aus denselben beziehen.

Bei dem Bier-Ausschank auf das Land, ist die Accise-Kasse, so wie die bürgerliche Nahrung, interessirt. Deshalb sind in den zum städtschen Bier-Verlag gehörigen Dörfern von Zeit zu Zeit bei den Kretschmern wiederum unvermuthete Visitationen vorzunehmen, und zu untersuchen: ob fremdes Bier vorhanden ist? Der Dorf-Kretschmer ist verbunden, sich ein Buch zu halten, in welches das Accise-Amt, das jedesmal aus der Stadt holende Bier, nach Quantität ꝛc. einträgt, und aus diesen Bier-Büchern der Kretschmer, und den Annotationen der Thorschreiber, wird sodann quartaliter durch die Accise-Behörde die sogenannte Krug-Tabelle gefertiget

Digitized by Google

tiget (von deren Einreichung die Accise-Aemter durch das Postscript vom 21. Junn d. J. ad Circulare der Regierungs-Abgaben-Deputation No. 8. von demselben Monat, in Folge der damals bestandenen Vorschrift, bis jetzt entbunden worden) und diese Krug-Tabelle ist vom 3ten Quartal des laufenden Rechnungs-Jahres an, wiederum einzureichen.

Sämmtliche Accise-Aemter werden dem gemäß hiermit angewiesen, diese Controlle, der früher zu den Städten zwangspflichtig gewesenen Kretschmer wiederum einzuführen.

Den Magistraten derjenigen Städte, welche das Krugs-Verlags-Recht besitzen, so wie den zwangspflichtigen Dorf-Kretschmern, wird von dieser Verordnung zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß gegeben.

Liegnitz den 30. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 52. R. pro October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die nähern Bestimmungen in Absicht der Erbschafts-Stempel-Gefälle betreffend.

Auf den Grund eines von der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben an die hiesige Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation unterm 21. September erlassenen Rescripts, in Betreff der Erbschafts-Stempel-Gefälle, werden die darüber ergangenen nähern Bestimmungen den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht: Die Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften tritt ein, sobald die Erbschaft, das Vermächtniß, oder die Schenkung von Todeswegen 50 Rthlr. beträgt. Bei erbschaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. inclusive findet kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das Verwandtschafts-Verhältniß zum Erblasser bestimmt. Mit jedem vollen Hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mit gerechnet. Uebrigens ist der Stempel nicht, wie vordem, nach dem gesammten Betrage der mehreren Interessenten zufallenden Erbschaft, sondern nach dem Betrage, des einem jeden einzelnen Erb-Interessenten erwachsenden erbschaftlichen Vortheils, zu bestimmen.

Breslau den 18. October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein Extra-Stück No. VII. und ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 34.
des
Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 29.

Liegnitz den 21. December 1811.

Verkauf der Güter Casimir, Tomnitz und Berndau.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cistercienser-Stift in Leubus gehörigen, unweit der zum Absatz des Getreides besonders geeigneten Städte Neustadt und Leobschütz in Ober-Schlesien, am Fuße des östreichischen Gebirges, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen ehemaligen probsteilichen Güter Casimir, Tomnitz und Berndau, mit dem dazu gehörigen lebendigen und todten Inventario, ist ein abermaliger Licitations-Termin auf den 15. Januar k. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Casimir, Neustädter Kreises, vor dem Special-Commissario, Hrn. Kammer-Assessor Benda, anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote, nach der Bestimmung des Gesetzes wegen Veräußerung der Domainen und Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juny d. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß

1) das Gut Casimir 7 Morgen 161 Quadrat-Ruthen Hof- und Baustellen, 12 M. 27 QR. Gärte, 1056 M. 120 QR. Vorwerks-Acker, 135 M. 3 QR. Wiesen, 2 M. 81 QR. Teiche, 49 M. 68 QR. Unland, 311 M. 8½ QR. vermietheten Acker, 83 M. 8 QR. vermiethete Wiesen, 451 M. 15 QR. Eichen- und Laubwald, 400 M. 170 QR. Kiefer-Wald, überhaupt 2509 M. 121½ QR. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfes Damasko, auch Langendorf und Damackowitz genannt, der Brau- und Brennerei, auch Mühle, und zuletzt mit den Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert wird.

2) Das Gut Tomnitz enthält 1 Morgen 149 Quadrat-Ruthen Hof- und Baustellen, 7 M. 159 QR. Gärte, 476 M. 43 QR. Acker, 27 M. 168 QR. Unland, 319 M. 149 QR. Mieths-Acker, überhaupt 833 M. 128 QR. an Flächen-Inhalt, und mit den Gefällen und Diensten aus Tomnitz und den Gefällen aus Damasko.

3) Das Gut Berndau enthält 1 M. 162 QR. Hof- und Baustellen, 10 M. 47 QR. Gärte, 388 M. 80 QR. Acker, 34 M. 48 QR. Wiesen, 162 M. 70 QR. Kieferwald, 20 M. 130 QR. Unland, 1 M. 134 QR. Teiche, 98 M. 90 QR. Miethsländer, 101 QR. Mieths-Wiesen, überhaupt 718 M. 142 QR. an Flächen-Inhalt, und wird mit den Gefällen und Diensten aus Berndau licitirt.

Casimir hat ein zwei Etagen hohes, massives, sehr gut erbautes Wohnhaus, und die Wirthschafts-Gebäude sind fast durchgehends massiv und neu.

Sowohl Charte und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen dieser Güter, können vor dem Licitations-Termine bei dem Hrn. Kammer-Assessor Benda zu Rauden eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß Jedem auf Verlangen die Güter vorgezeigt werden.

Ob

Digitized by Google

Ob zwar diese drei Güter bisher immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können solche füglich von einander getrennt, und die Gebote bei der Licitation sowohl auf alle drei zusammen, als auch auf jedes Gut einzeln gerichtet werden.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termine meistbietend Geblibene den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 27. November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Raatz.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Stifte Heinrichau gehörigen Gutes Raatz ist ein Licitations-Termin auf den 3. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Raatz vor dem Königl. Special-Commissarius, Hrn. Criminal-Rath Neumann, anberaumt worden.

Gedachtes Gut enthält bei einer Total-Fläche von vorzüglichem Boden, aus 448 Morgen 83 Quadrat-Ruthen bestehend, als: 399 Mrg. 68 QR. Acker, 18 Mrg. 161 QR. eigenthümliche Wiesen, 17 M. 97 QR. zugeschlagene Wiesen, 9 M. 171 QR. Gärten, und 2 M. 126 QR. Teichen. Es liegt im Münsterbergschen Kreise, 2 Meilen von Münsterberg, 1½ Meile von Nimptsch, und hat ein massives Wohnhaus.

Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Vererbpachtung, imgleichen auf die Verzeitpachtung gerichtet, und können darnach die Gebote abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen werden in termino vorgelegt werden, können aber, so wie die sonstigen Nachrichten über das Object, auch vor dem Termine bei genanntem Commissario eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig nur bemerkt, daß bei der Veräußerung in dieser Licitation die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c., rücksichtlich der Zahlungs-Modalitäten, eintreten.

Erwerbs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termine selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungs-Fähigkeit ihre Gebote abzugeben, wobei zur Nachricht gereicht, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Breslau den 28. Nov. 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verlegung zweier Licitations-Termine.

Da, eingetretener Hindernisse wegen, die mittelst Bekanntmachung vom 9ten v. M. auf den 11. und 12. December angekündigten Termine zur Veräußerung des Guts Hirtendorf, Sprottauschen Kreises, an diesen Tagen in Sprottau von der dortigen Special-Säcularisations-Commission nicht abgehalten werden können: so werden hiermit die anderweitigen Termine auf den 30. und 31. December, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Herrn Regierungs-Rath v. Wrochem, zu Sprottau angesetzt. Am 30sten wird die Licitation auf das im ersten Avertissement näher bezeichnete Gut, nebst einem, dem Bedürfniß des Guts angemessenen Theil des Forstes gerichtet, der übrige Theil des Forst Reviers aber besonders in Parcelen ausgeboten werden; am 31sten werden die Gebote auf das Gut mit dem ganzen Forst-Revier ungetrennt angenommen werden. Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können bis zum Tage der Licitation bei dem Herrn Commissario eingesehen werden.

Breslau den 5. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Digitized by Google

Verkauf des Gutes Antheil Zarkau.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfrauen-Stift ad St. Claram zu Groß-Glogau gehörigen, dicht bei der Stadt Glogau an der Straße nach Breslau belegenen Gutes Antheil Zarkau, ist auf den 15. Januar 1812 in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath von Krug, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. in gedachtem Termine selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß das Gut Zarkau 157 Morgen 68 Quadrat-Ruthen Ackerland, 53 Mrg. 72 QR. Wiesen, 177 QR. Gärte, 9 Mrg. 7 QR. Hutung, 4 Mrg. 51 QR. Weidigt, 58 Mrg. 133 QR. Laubeichen und Werder, 4 Mrg. 132 QR. Gewässer, 4 Mrg. 162 QR. Unland, überhaupt 293 Mrg. 122 QR enthält, auch daß sowohl die Charte und die Veräußerungs-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen des Gutes, bei dem Hrn. Regierungs-Rath v. Krug in Glogau eingesehen werden können.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, der Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe des Gutes ohne Aufenthalt zu verfügen, weshalb auch noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 14. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung des Zins-Getreides der Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg.

Auf Verfügung Einer Königl. Hochpreisl. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien, sollen bei der für den Staat eingezogenen Maltheser-Ordens-Commende Löwenberg 8 Schfl. 1 Metze 3½ Mäßel Weizen, 55 Schfl. 7 Mtz. 2 Mßl. Roggen und 56 Schfl. 7 Mtz. 1¾ Mßl. Hafer diesjähriges Martini-Zins-Getreide, welches von den Censiten nicht nach der ihnen freigestellt gewesenen Wahl zu Martini d. J. bezahlt worden ist, an den Meistbietenden einzeln, oder im Ganzen, für dieses Jahr verpachtet werden. Da nun der unterschriebene Special-Commissarius hierzu Terminum licitationis auf den 10. Januar 1812 zu Löwenberg im Hôtel du Roi daselbst anberaumt hat, so werden alle und jede Pachtlustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich am benannten Orte und benannten Tage Vormittags um 10 Uhr einzufinden und ihr Gebot abzugeben. Das Pacht-Quantum muß entweder pränumerirt oder sichergestellt, und spätestens binnen 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Striegau den 30. November 1811.

Schneider,
als Königl. Special-Säcularisations-Commissarius.

Verpachtung der Schmiede zu Straupitz.

Das Straupitzer Gerichtsamt macht hiermit bekannt, daß die Schmiede zu Straupitz auf sechs nach einander folgende Jahre, ad instantiam der Schmidt Blümelschen Erben, nebst allen dazu gehörigen Handwerks-Utensilien und der Wohnung und Werkstatt im Blümelschen Erben-Hause, jedoch aber auch mit Ausschluß der zur Freigärtner-Stelle gehörigen Nahrung

Digitized by Google

Nahrung und Aecker, verpachtet werden soll. Es werden also Pachtlustige und sich als gelernte und geschickte Schmiede qualificirende Personen zu dem auf den 6. Januar künftigen Jahres angesetzten Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Straupitz hiermit vorgeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, und kann auch die Schmiede gegen einvierteljährliche Bezahlung des Pachtgeldes sogleich übernehmen.

Haynau den 9. December 1811. Wecker, Justitiarius.

Ankündigung.

Mit Königl. Allerhöchster Bewilligung wird mit dem Anfange des Jahres 1812 unter dem Titel:

Correspondent von und für Schlesien

zu Liegnitz, wöchentlich zweimal, nemlich Mittwochs und Sonnabends, eine politische Zeitung erscheinen.

Ohne eine weitläuftige Auseinandersetzung über die innere Einrichtung dieses Blattes, bemerkt das unterzeichnete Post-Amt nur, daß bei der günstigen Lage der Stadt Liegnitz, die neuesten Nachrichten immer auf das Schnellste zu erhalten, so wie durch Anschaffung der interessantesten einheimischen und fremden Zeitungen und Journale, und durch die thätige Mitwirkung Kenntnißreicher Männer alles aufgeboten werden wird, die Ansprüche zu befriedigen, die man an ein solches Blatt machen kann.

Die Haupt-Spedition dieser Zeitung hat das unterzeichnete Post-Amt übernommen, und bittet man, in allen die Zeitung betreffenden Angelegenheiten, sich an dasselbe, oder an die Redaktion des Correspondenten von und für Schlesien gefälligst zu wenden.

Der Preis eines Exemplars für ein Vierteljahr beträgt, incl. des Stempels, Achtzehn Groschen, halb in Courant, halb in Realmünze zahlbar, wofür diese Zeitung von dem hiesigen Postamte abgelassen wird. Alle andere Wohllöbl. Post-Aemter und Post-Wärterei-Aemter in den Königl. Preuß. Landen, bei denen man darauf abonniren kann, sind durch Ein Hohes Rescript des Königl. Hochpreisl. General-Post-Amts, vom 6. huj., angewiesen worden, die genannte Zeitung den Interessenten für einen Thaler Courant quartaliter, incl. Stempel, zu überlassen.

Für die Einrückung aller Arten von Bekanntmachungen bezahlt man für die Spalten-Zeile einen guten Groschen.

Liegnitz den 21. November 1811.

Königlich Preußisches Post-Amt.
Balde.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz den 23. November 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 204. Betreffend die Verordnung an sämmtliche Accise-Aemter, daß fremde Fuhrleute, welche ins Land kommen, um Frachten zu suchen, gewerbesteuer-pflichtig seyn sollen.

Durch die Bestimmung des §. 159. des Edicts vom 7. September d. J. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erlediget sich zwar dasjenige, was in Rücksicht der ins Land kommenden Fuhrleute verfügt worden, indem solche weder für ihre Hin- noch für ihre Rückladung eines Gewerbescheins jetzt bedürfen.

Dagegen verordnet gedachter §: daß fremde Fuhrleute, welche absichtlich ins Land kommen, um Frachten zu suchen, gewerbesteuer-pflichtig seyn sollen. Um dieses nun gehörig zu controlliren, werden sämmtliche Accise-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen: sich in allen denjenigen Fällen, wo Fuhrleute Waaren nach einem andern Orte des Inlandes laden, vor der Expedition zu überzeugen, ob der Fuhrmann mit einem Gewerbeschein versehen ist?

Liegnitz den 30. October 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 61. Rescr. p. Octbr. c.

No. 205. Das Verfahren in Ansehung der Capitalien, womit Gewerbs-Berechtigungen abgelöset worden, betreffend.

Das Gesetz vom 7. September d. J. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe verordnet: daß die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen aus den dazu bestimmten Fonds abgelöset werden sollen. Die Besorgung des Ablösungs-Geschäfts selbst, ist im §. 48. des angeführten Gesetzes den Magistraten übertragen.

Da nun bei der Ausführung dahin zu sehen seyn wird, daß diejenigen Gläubiger, welche auf dergleichen Gewerbs-Berechtigungen Geld zu fordern, und hypothekarische Rechte darauf erlangt haben, nicht unbefriedigt bleiben, und ihnen das Object ihrer Sicherheit nicht entzogen werde: so hält die Königliche Regierung, auf den Grund des vom Hochlöbl. Departement für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern

Digitized by Google

unterm 21. v. M. erlassenen Rescripts, zu Abwendung künftiger Streitigkeiten für nothwendig, die Magistrate Ihres Departements auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen: das Capital nicht in die Hände des Schuldners zu geben, sondern solches an den Richter der belegenen Sache zur vorzüglichen Berichtigung der Schulden in so weit abzuliefern, als dieses zu Tilgung der Schulden der abgelöseten Gewerbe-Gerechtigkeit nöthig, wenn der Schuldner nicht nachzuweisen vermag, daß alle diese hypothekarische Schuldforderungen und andere Real-Ansprüche bereits getilgt sind.

Doch haben die Magistrate von dem abgelöseten Capital nicht mehr, als erforderlich ist, ad depositum der Gerichte zu zahlen, damit den Interessenten nicht unnöthige Kosten verursacht werden.

Liegnitz den 2. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 29. Rescr. pro Oktober c.

No. 206. Die Zahlung der Prämien an die Schützen-Könige in den Städten betreffend.

Auf Verwendung der Militair-Deputation der hiesigen Königl. Regierung, ist die Prämien-Zahlung für das Jahr $18\frac{10}{11}$, welche die Schützenkönige durch die städtischen Servis-Kassen statt der ehehin genossenen Servis- und Einquartierungs-Freiheit sonst erhalten, nachgegeben, auch die Verheißung ertheilt worden, daß die diesfälligen Douceurs fernerweit bewilligt werden würden, so lange in der Verfassung der Schützen-Gilden abseiten des Staats nichts geändert wird.

Die Magistrate derjenigen Städte, aus welchen die Schützenkönige sonst durch die Servis-Kassen jene Douceurs erhalten haben, können nunmehr den diesfälligen Geldbetrag pro $18\frac{10}{11}$ von der zur Auszahlung instruirten Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, gegen Quittung einziehen.

Liegnitz den 5. November 1811.

Militair- und Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 45. Rescr. pro Oktober c.

No. 207. Die von Seiten der Herren Adjuncten des Collegii medici et sanitatis zu Glogau einzusendenden Impf-Listen betreffend.

Die bei Uns von Seiten der Herren Adjuncten des Collegii medici et sanitatis zu Glogau gethanene Anfragen:

ob die Impf-Listen fernerhin wie bisher am Jahresschlusse auch an das Collegium medicum et sanitatis zu Glogau einzusenden sind?

veranlassen Uns, hiermit zu erklären: daß dieses für die Zukunft wegfalle, da den Herren Landräthen, Polizei-Direktoren und Steuerräthlichen Officiis bereits unterm 5. März l. J. aufgetragen worden, die sämmtlichen Special-Impf-Listen ihrer Bezirke unmittelbar an Uns in der Mitte November jeden Jahres zur Anfertigung der General-Impfungs-Liste einzureichen.

Digitized by Google

Wir

Wir werden sodann dem Glogauschen Collegio medico et sanitatis diejenigen Notizen verschaffen, deren dasselbe benöthigt seyn möchte.

Die Herren Impf-Aerzte haben übrigens wie bisher fortzufahren, bei Einsendung ihrer Special-Impf-Listen, auch ihre Beobachtungen in Beziehung auf diese Angelegenheit, zu verzeichnen, und Uns diese durch die Polizei-Behörden, welchen die Einreichung dieser Listen obliegt, zu verschaffen.

Liegnitz den 7. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 208. Wegen der nachzuweisenden umherziehenden Musikanten, Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer ꝛc.

Die Landräthlichen Aemter, sämmtliche Magistrate, excl. Liegnitz und Hirschberg, und die Polizei-Direktoria der beiden letztgenannten Orte, werden hiermit angewiesen, eine Nachweisung derer pro $18\frac{11}{12}$ mit Gewerbescheinen betheilten Personen hiesigen Regierungs-Departements einzureichen, welche der §. 139. des Edikts vom 7. September d. J. bezeichnet.

Diese Personen sind Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umher reisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Unter umherziehenden Musikanten sind jedoch nicht solche zu verstehen, die von ihrem festen Wohnsitze aus, auf die benachbarten Orte gehen, um dort bei Kirmessen, Fastnachten, Hochzeiten u. s. w. Musik zu machen. Musikanten aber, die diese Gränzen überschreiten, so wie Personen mit Drehorgeln, Harfen und Gukkasten, in so weit sie außerhalb ihres Wohnorts ihr Gewerbe betreiben, sind dahin zu referiren.

Dieses Verzeichniß ist nach folgenden Rubriken mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit anzulegen:

Namen der Orte.	Namen der Personen.	Deren Gewerbe.	Gewerbesteuer pro 18 $\frac{11}{12}$.	Ob sie der fernern Genehmigung würdig sind.

und ist solches binnen längstens 4 Wochen einzureichen.

Liegnitz den 12. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 3. R. pro Novbr. c.

No. 209. Betreffend den Tarif zur Versteuerung des Brandweins nach Verhältniß seiner Stärke.

Der, resp. aus dem Auslande oder vom platten Lande eingehende Brandtwein, soll nach Maaßgabe seiner Stärke, der Versteuerung unterworfen werden, und hierzu ist der im Abdruck nachstehende Tarif, welcher neben dem schlesischen Maaß und Abgabe-Betrage, auch das Brandenburgische enthält, als Vorschrift anzusehen.

Der

Digitized by Google

Der 35ste Grad ist als das Normal-Gehalt des gewöhnlichen Brandweins anzunehmen, und davon ist die Versteuerung pro Quart Schlesisch a. vom fremden mit 3 sgr., und b. vom einländischen Brandtwein mit 1 sgr. 2 d'. zu leisten, so wie letztgedachter Satz, in dem, durch das Amtsblatt No. 24. vom 12. Oktober d. J. bekannt gemachten Tarif, sub positione 22. pag. 198. im Voraus bemerkt worden ist.

An diejenigen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter, bei welchen ein bedeutender Eingang von Land- oder fremden Brandwein statt findet, wird von den zu Berlin angefertigten, genau graduirten Alkoholometern ein Stück mit besonderer Verfügung, von hier aus, übermacht werden.

Was die Behandlung und Anwendung des Alkoholometers betrifft, so ist solche in der aus 6 §§. bestehenden, im Abdruck hier nachfolgenden Instruction enthalten.

Diese Instruction und der Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, den Accise-Aemtern aber wird zugleich aufgegeben, wegen der Besteuerung des Brandweins bei höhern Prozenten, so wie über den Gebrauch selbst, sich darnach genau zu achten.

Liegnitz den 16. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

R. J. No. 47. pro Novbr. c.

Tarif für Schlesien

zur Versteuerung des Brandweins nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar:

a) vom fremden,

b) von dem in den kleinen Städten und auf dem Lande fabricirten Brandwein, bei dessen Eingang, in die größern Städte.

Procente des Tralles'schen Alkoholometers.	vom Schlesischen Quart.						vom Berliner Quart.					
	vom fremden Brandwein.			vom einländischen Brandwein.			vom fremden Brandwein.			vom einländischen Brandwein.		
	Rthl.	sgr.	d'r.	Rthl.	sgr.	d'r.	Rthl.	sgr.	d'r.	Rthl.	sgr.	d'r.
35 oder darunter . .	—	3	—	—	1	2	—	5	—	—	1	11
40	—	3	5	—	1	3	—	5	9	—	2	2
45	—	3	10	—	1	5	—	6	5	—	2	5
50	—	4	3	—	1	7	—	7	2	—	2	8
55	—	4	9	—	1	9	—	7	10	—	2	11
60	—	5	2	—	1	11	—	8	7	—	3	3
65	—	5	7	—	2	1	—	9	3	—	3	6
70	—	6	—	—	2	3	—	10	—	—	3	9
75	—	6	5	—	2	5	—	10	9	—	4	—
80	—	6	10	—	2	7	—	11	5	—	4	3

Digitized by Google

In-

Instruction
wegen Behandlung und Anwendung des messingenen Alkoholometers.

§. 1. Wenn Brandwein, Behufs der Versteuerung, mit dem Alkoholometer geprüft werden soll, so muß ein gläsernes Gefäß genommen werden, welches um einige Zoll länger als das gedachte Instrument, und hinlänglich breit seyn muß, damit es darin einen völlig freien Spielraum habe. Dieses Gefäß, für dessen Anschaffung jedes mit einem Alkoholometer versehene Accise- oder Zollamt schleunigst zu sorgen hat, wird mit dem zu prüfenden Brandwein bis um einige Zoll von der Mündung voll gegossen.

§. 2. Da die Temperatur des Brandweins auf die Prüfung seiner Stärke einen wesentlichen Einfluß hat, und das Instrument auf eine Wärme von 60 Grad Fahrenheit $12\frac{4}{5}°$ Reaumur berechnet ist, so muß das mit dem Brandwein angefüllte gläserne Gefäß ungefähr 5 Minuten lang in ein unmittelbar vorher geschöpftes Brunnenwasser gestellt werden, wodurch die zu prüfende Flüssigkeit eine, der genannten bis auf ein Weniges gleichkommende, Temperatur erlangen wird. Wenn die Prüfung auf Packhöfen in Quantitäten von mehreren Ohmen geschieht, so wird ein zu dem Ende auf jedem Packhofe anzuschaffender richtiger Thermometer unmittelbar vor der Probe in die Flüssigkeit getaucht, und für jeden Grad den dieser über $12\frac{4}{5}°$ Reaumur oder für jede $2\frac{1}{4}°$, den er über 60° Fahrenheit anzeigt, wird $\frac{3}{4}$ Grad von dem Alkoholometer zurückgerechnet, so, daß wenn z. B. der Thermometer $16\frac{1}{2}°$ Reaumur oder 69° Fahrenheit anzeigt, und der Alkoholometer hiernächst bis auf 43° einsinkt, 3° hiervon abgerechnet, und es so angesehen werden muß, als ob er nur bis auf 40° eingesunken wäre.

Sollte der Thermometer eine geringere Temperatur als $12\frac{4}{5}°$ Reaumur oder 60° Fahrenheit angeben, so muß der Brandwein so lange in dem Zimmer bleiben, bis der Thermometer auf jene Höhe gekommen seyn wird, und alsdann erst die Probe vorgenommen werden.

§. 3. Der Tarif giebt die Versteuerungs-Sätze für einen Brandwein von 35 ° oder darunter bis auf 80 ° in Zwischenräumen von 5 zu 5 Grad an. Der Beobachter hat nun, so bald das eingetauchte Instrument in Ruhe gekommen ist, sein Auge auf das Niveau des obern Brandweinspiegels zu stellen, und durch die Wand des gläsernen Gefäßes den Grad auszuforschen, bis wo das Instrument einsinkt. Trifft die Zahl gerade mit einem der im Tarif genannten Sätze überein, und es ist für zu hohe Temperatur nichts abzurechnen, so wird der vorgeschriebene Gefälle-Satz angewandt; derselbe gilt auch für die höhere Zwischen-Grade bis zu dem nächsten Gefälle-Satz; z. B. ein Brandwein von 36, 37, 38 und 39° gilt noch immer für einen von 35 °. Sobald aber der 40. Grad erreicht wird, so tritt auch die für selbigen bestimmte Steuer ein.

§. 4. Jedes Amt hat dafür zu sorgen, daß der Alkoholometer in ein ledernes Futteral, so zu dem Ende zu besorgen ist, eingepaßt, und mit selbigem in der dazu gehörigen blechernen Büchse stets an einem trockenen Orte aufbewahrt werde. Nach jedesmaligem Gebrauch ist er sorgfältig abzuwischen; sollte er demungeachtet anlaufen, so muß er mit einem schwachen Biereſſig abgerieben, und wieder blank gemacht werden.

§. 5. Vor Beulen muß das Instrument mit der größten Sorgfalt behütet werden, indem es alsdann keine richtige Resultate mehr geben kann. Sollte sich aber wider Verschulden der Fall ereignen, daß es auf diese Art beschädigt werde, so darf von dem Augenblick an kein Brandwein mehr damit geprüft werden. Der Vorfall muß aber binnen 24 Stunden der vorgesetzten Abgaben-Deputation angezeigt werden, um abhülfliche Maaße zu geben.

§. 6. Den Steuer-Räthen, Packhofs- und Stadt-Inspektoren wird zur Pflicht gemacht, bei jedesmaliger Revision eines, mit einem dergleichen Instrument versehenen Amtes, sich dasselbe vorzeigen zu lassen, und sich zu überzeugen, ob es noch im vollkommnen Stande ist, und weder Beulen noch Oeffnungen an den gelötheten Stellen hat, widrigenfalls sie solches ungesäumt an die Behörde anzuzeigen, das Instrument selbst aber einstweilen außer Gebrauch zu setzen haben.

Digitized by Google

No. 210. Wegen den Maaßregeln gegen die Verbreitung der Rindvieh-Pest.

Obgleich in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements die Rinderpest theils aufgehört hat, theils durch die getroffenen Maaßregeln, zeitig unterdrückt werden wird, so machen es doch einige neue Krankheits-Ausbrüche im Bunzlauschen und Hirschbergschen Kreise nöthig, daß die unterm 14. Octbr. d. J. durch die Circular-Verordnung an sämmtliche Land- und Steuerräthe bis zum 1. December laufenden Jahres angeordneten strengeren Aufsichts-Maaßregeln noch fortgesetzt werden, und so lange bestehen bleiben, bis deren Aufhebung öffentlich bekannt gemacht worden.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß, sowohl des Publicums, als auch der sämmtlichen Polizei-Behörden, und besonders der Herren Physiker gebracht.

Liegnitz den 19. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 344. Nobr.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau übertragenen Gerichtsbarkeit, über die zum ehemaligen Saganschen Augustiner-Stift gehörigen Dörfer Klopschen und Quilitz.

Es ist, in Ansehung der, zu dem jetzt Königl. ehemaligen Augustiner-Stift zu Sagan gehörenden Dörfer Klopschen und Quilitz Glogauschen Kreises, eine Veränderung in der bisherigen Gerichtsbarkeit des Stifts-Gerichts-Amts zu Sagan über sie, wegen Entlegenheit dieses Orts, dahin resolvirt und dato ausgeführt, daß die Gerichtsbarkeit über diese beiden Dörfer dem Königl. Land- und Stadt-Gericht allhier übertragen worden ist; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, um in rechtlichen Angelegenheiten wegen des Gerichts-Standes über die Einwohner der besagten Dörfer Irrungen zu vermeiden. Glogau den 21. October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betreffend die Bestimmung, daß Vermögens-Confiscate, welche ehedem zur General-Invaliden-Kasse gezogen wurden, zu den Regierungs-Haupt-Kassen erhoben werden sollen.

Da höhern Orts festgesetzt worden ist, daß Vermögens-Confiscate, welche ehedem zur General-Invaliden-Kasse gezogen wurden, künftig zu den Regierungs-Haupt-Kassen erhoben werden sollen, so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht, um in Fällen, wo nach den früheren Gesetzen Vermögens-Confiscate der Haupt-Invaliden-Kasse zugesprochen werden sollen, dieselben der Haupt-Kasse der Königlichen Regierung des Departements zuzuerkennen. Breslau den 1. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Per-

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der bisherige evangelische Prediger Gaupp zu Glogau, zum Consistorial-Rath und Mitglied der Geistlichen und Schulen-Deputation der hiesigen Königl. Regierung.

Zu Distrikts-Commissarien:
im Liegnitzschen Kreise: der v. Goerlitz auf Groß-Wandris;
im Wohlauschen Kreise: der Marsch-Commissarius v. Borowski auf Fröschen.

Der Medicinal-Rath D. Richtsteig zu Glogau, zum Physicus Glogauschen Kreises.

Der Seminarist Carl Friedrich Torke aus Tschöplowitz, zum Schul-Adjuvanten zu Buchwald und Quirl.

Der Seminarist Johann Gottlob Friedemann aus Riegersdorf, zum Adjuvanten der Filial-Schulen zu Panzkau, Hulm und Riegel.

Der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Ludwig zu Hertwigswaldau, zum Schullehrer in Rosenau.

Der Seminarist Wilhelm August Hauptleutner aus Mühlrädlitz, zum Organisten und Schullehrer nach Steinsdorf.

Der Schullehrer Carl Friedrich Wilhelm Giller aus Bartnig, zum Schullehrer nach Goidnowe und Neuschloßhammer.

Der Singe-Chor-Präfekt Friedrich Adolph Seiffert aus Freystadt, zum Lehrer bei der Armen-Schulanstalt zu Grünberg.

Ferner wurden pro Ministerio geprüft, und für wahl- und präsentationsfähig zu Annahme geistlicher Aemter erklärt: die Candidaten der Theologie, Friedrich Benjamin Weber zu Kittlitztreben, und Johann Gottlieb Borch zu Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises. Eben so bestand das Examen pro licentia concionandi: der Candidat Gotclieb Samuel Gräve zu Winzig.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ueber die Zucker- und Syrup-Fabrikation aus Runkelrüben.

Der Zucker ist ein so nothwendiges Bedürfniß, daß ihn auch die kleinste Haushaltung nicht wohl entbehren kann. Die Erfindung, Zucker und Syrup aus Runkelrüben zu fabriciren, gehört daher unstreitig unter die nützlichsten. Sie ist es besonders jetzt, wo die Preise des indischen Zuckers so hoch gestiegen sind, und die Ausfuhr aller vaterländischen Erzeugnisse und Fabrikate so sehr beschränkt ist, und wo also für die beträchtlichen Summen, welche für indischen Zucker ins Ausland gehen, kein Ersatz zu hoffen steht.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist auch schon längst nicht nur von Seiten des Preußischen Staats, sondern auch von beinahe ganz Europa anerkannt worden. Diesem ohngeachtet, hat aber die Fabrikation des Zuckers und Syrups aus Runkelrüben

Digitized by Google

ben im Allgemeinen noch wenige Fortschritte gemacht, so wesentliche Vortheile dieser Erwerbszweig auch jedem Landwirthe darbietet.

Um die Gutsbesitzer und Landwirthe zu ermuntern, die Runkelrübe mehr als bisher geschehen ist, anzubauen, und die einfachste Methode, Zucker und Syrup aus derselben zu bereiten, mehr bekannt zu machen, ist von Seiten des Königlichen Departements für Gewerbe und den Handel im hohen Ministerio des Innern, der Herr Geheimerath Hermbstädt veranlaßt worden, über diesen Gegenstand eine populaire Anweisung auszuarbeiten. Dies ist geschehen, und über den landwirthschaftlichen Theil dieser Schrift der Herr Staatsrath Thaer zu Rathe gezogen worden. Nachdem hierauf deren Abdruck erfolgt, hat die unterzeichnete Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung eine kleine Quantität Exemplare erwähnter Schrift zugefertiget erhalten, um sie solchen Landwirthen unentgeldlich anzubieten und zuzutheilen, welche diese Kultur zu befördern geneigt und fähig sind.

Die Polizei-Deputation der Königl. Regierung beeilt sich, sämmtliche Landwirthe hievon in Kenntniß zu setzen. Zur unentgeltlichen Betheilung mit der in Rede stehenden Schrift werden sich vorzüglich solche Gutsbesitzer eignen, welche bereits Runkelrüben gebaut haben, um daraus Syrup und Rohzucker zu ziehen, oder die doch als gemeinsinnige, zum Guten sich neigende Landwirthe bekannt sind, und von welchen sich erwarten läßt, daß in ihren Händen diese Schrift wesentlichen Nutzen stiften werde. Die Herren Landräthe haben binnen 4 Wochen Uns diejenigen Subjecte namhaft zu machen, für welche sie, zu Förderung dieses Zwecks, Exemplare von dieser Schrift zu empfangen wünschen. Damit Sie selbst mit einem guten so mächtig wirkenden Beispiel vorangehen, und die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand um so sicherer leiten können, erhalten Sie mit gegenwärtigem Amts-Blatt ein Exemplar dieser Schrift. Ihre Thätigkeit, daß die Empfehlung fruchtbar werde, wird auch nicht nachlassen, wenn Sie sich der Beschwerden, und der Hindernisse erinnern, womit der Kartoffelbau bei seiner Einführung zu kämpfen hatte, der hernach zu einer so wohlthätigen Ausdehnung gediehen ist.

Möchten doch alle Landwirthe, welchen es nicht an Gelegenheit fehlt, bewogen werden, diesen so lukrativen Erwerbszweig aufzunehmen, und dadurch den Bewohnern des Staats ein unentbehrliches Bedürfniß erzeugen, für welches bis jetzt dem Auslande bedeutend große Summen zugeführt wurden, sich selbst aber außer dem Ertrage des Fabrikats, einen größern Gewinnst an Futter für ihren Viehstand und durch letztern wesentlichen Vortheil für ihre Ländereien verschaffen!

Liegnitz den 8. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. ad No. 1. Rescr. p. Novbr. c.

(Hierbei ein Extra-Stück No. VIII. und ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 35.

des

Amts-Blattes der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 30.

Liegnitz den 28. December 1811.

Verlegung zweier Licitations-Termine.

Da, eingetretener Hindernisse wegen, die mittelst Bekanntmachung vom 9ten v. M. auf den 11. und 12. December angekündigten Termine zur Veräußerung des Guts Hirtendorf, Sprottauschen Kreises, an diesen Tagen in Sprottau von der dortigen Special-Säcularisations-Commission nicht abgehalten werden können: so werden hiermit die anderweitigen Termine auf den 30. und 31. December, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Herrn Regierungs-Rath v. Wrochem, zu Sprottau angesetzt. Am 30sten wird die Licitation auf das im ersten Avertissement näher bezeichnete Gut, nebst einem, dem Bedürfniß des Guts angemessenen Theil des Forstes gerichtet, der übrige Theil des Forst Reviers aber besonders in Parcelen ausgeboten werden; am 31sten werden die Gebote auf das Gut mit dem ganzen Forst-Revier ungetrennt angenommen werden. Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können bis zum Tage der Licitation bei dem Herrn Commissario eingesehen werden.

Breslau den 5. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf der Ober-Mühle zu Briesnitz.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum aufgehobenen Saganschen Augustiner-Stifte gehörig gewesene Wassermühle zu Briesnitz, die Obermühle genannt, nebst dazu gehörigem Ackerlande von 1 Morgen 90 QR. und Wiese von 3 Morgen 90 QR. in dem auf den 27. Januar 1812 Vormittags um 10 Uhr im ehemaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zu Sagan angesetzten Licitations-Termine, öffentlich an den meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Käufer verkauft werden soll. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß, wenn über das bestimmte Minimum geboten worden, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilet werden wird.

Uebrigens werden nur Gebote in klingendem Courant angenommen, und muß die Hälfte bei der Uebergabe, die andere Hälfte aber binnen Jahresfrist bezahlet, mit 6 Procent verzinset, und zur ersten Hypothek eingetragen werden.

Grünberg, den 18. December 1811.

Königl. Preuß. bevollmächtigte Special-Commission zur Aufhebung des Saganschen Augustiner-Stifts. Anders.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf des Guts Ober- und Nieder-Herzogswaldau.

Zur Veräußerung des zu dem säcularisirten Stift Naumburg am Queis gehörigen, 2 Meilen von den zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten Löwenberg und Bunzlau, und eine viertel Meile von der Stadt Naumburg gelegenen Gutes Ober- und Nieder-Herzogswaldau, nebst Inventarium, Saaten und Gebäuden, wird hiermit ein Bietungs-Termin auf den 16. Januar künftigen Jahrs vor dem Special-Commissario, Justiz-Director Streckenbach, in dem Stifts-Gebäude angesetzt.

Dieses Gut enthält 2 Vorwerke, und zwar das Niedere, oder die Hufe genannt, mit 203 Morgen 93 QR., das Obere hingegen mit 207 Morgen 164 QR. Ackerland, und letzteres überdem noch mit 1 Morgen 162 QR. Gärten, 53 Morgen 105 QR. Wiesen, 3 Morgen 33 QR. Teichen. Der Flächen-Inhalt des Forstes beträgt 151 Morgen 43 QR., mithin die sämmtliche Fläche 621 Morgen 6 QR.

Außerdem gehören dazu ansehnliche Gefälle an Silber-Zinsen und Naturalien, Natural-Dienste und eine Ziegelei.

Kauflustigen wird dieses, und daß sie die zur nöthigen Informatien erforderlichen Nachrichten entweder bei dem vorgenannten Special-Commissario erhalten, auch die Güter zu jeder Zeit unter Anmeldung bei dem Voigt vollständig besehen können, mit der Einladung bekannt gemacht, sich in dem vorerwähnten Termine früh um 9 Uhr in dem Priorats-Zimmer einzufinden und zu gewärtigen, daß nach geschlossener Licitation kein fetneres Gebot angenommen, sondern dem im Licitations-Termine meistbietend Gebliebenen der Zuschlag bald ertheilt werden soll, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises erreicht wird, weshalb denn auch jeder Licitant sich vorbereiten muß, um vor der Licitation seine Zahlungs-Fähigkeit nachweisen zu können.

Breslau, den 15. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verkauf einer Kutschner- und Freihäusler-Nahrung.

Die zu Brunzelwaldau Freistädtschen Kreises sub Nro. 74 belegene Kutschner-Nahrung, welche auf 350 Rthlr. R. M. gewürdigt worden, und wozu außer dem Grasegarten 8 Metzen Aussaat Ackerland gehören, desgleichen die Freihäusler-Nahrung Nro. 37. zu Seiffersdorf, auf 300 Rthlr. R. M. abgeschätzt und mit einer Aussaat von 3 Viertel, sollen auf den Antrag der bisherigen Besitzer im Wege freiwilliger Subhastation veräußert werden.

Es ist hiezu der peremtorische Licitations-Termin in dem Herrschaftl. Schlosse zu Brunzelwaldau auf den 22. Januar 1812. Vormittags um 10 Uhr angesetzt; Kauflustige werden zu diesem Termine eingeladen und haben gegen das Meistgebot und baare Zahlung den Zuschlag zu gewärtigen.

Brunzelwaldau, den 11. December 1811.

Das Freiherrl. v. Abschatzsche Patrimonial-Gericht daselbst.

Verpachtung eines Bauerguts zu Dyas.

Auf den Antrag der Süßenbeckerschen Vormundschaft, soll das sub Nro. 3 hieselbst belegenene zweihübige Bauergut des minorennen Christian Gottlieb Süßenbecker von termino den 25. März künftigen Jahres an, auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet wer-

Digitized by Google

werden, und es werden alle Cautionsfähige Pachtlustige ad terminum den 27. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr zu Abgebung ihrer Gebote anhero ein- und vorgeladen, in welchem der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, und sollen die Pachtbedingungen in termino bekannt gemacht werden.

Freiherrl. v. Sauerma Oyasser Gerichts-Amt.
Hoffmann.

Verkauf des Gutes Antheil Zarkau.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfrauen-Stift ad St. Claram zu Groß-Glogau gehörigen, dicht bei der Stadt Glogau an der Straße nach Breslau belegenen Gutes Antheil Zarkau, ist auf den 15. Januar 1812 in dem Bureau der Festungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau vor dem Special-Commissario, Hrn. Regierungs-Rath von Krug, ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebote nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juny c. in gedachtem Termine selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß das Gut Zarkau 157 Morgen 68 Quadrat-Ruthen Ackerland, 53 Mrg. 72 QR. Wiesen, 177 QR. Gärte, 9 Mrg. 7 QR. Hutung, 4 Mrg. 91 QR. Weidigt, 58 Mrg. 133 QR. Laubeichen und Werder, 4 Mrg. 132 QR. Gewässer, 4 Mrg. 162 QR. Unland, überhaupt 293 Mrg. 122 QR. enthält, auch daß sowohl die Charte und die Veräußerungs-Bedingungen, so wie vollständige Information von den Nutzungen und Verhältnissen des Gutes, bei dem Hrn. Regierungs-Rath v. Krug in Glogau eingesehen werden können.

Uebrigens werden keine Gebote nach geschlossener Licitation angenommen werden, vielmehr ist der Licitations-Commissarius von uns authorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgebot am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, und weder die Frage: wer Meistbietender geblieben? noch die Zahlungs-Fähigkeit zweifelhaft ist, der Zuschlag an den Meistbietenden in unserm Namen sogleich zu ertheilen, und die Uebergabe des Gutes ohne Aufenthalt zu verfügen, weshalb auch noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungs-Fähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau den 14. December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Verpachtung der Hospital-Pertinenzien zu Winzig.

Da vom 1. Juny 1812 an, die zum hiesigen Hospital gehörigen Aecker und Wiesen, wilden Obstbäume, Weiden, imgleichen eine Scheune und 5 Stück Kühe, auf sechs nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden sollen, und dazu ein einziger Bietungs-Termin auf den 18. Januar 1812, Vormittags um 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumt worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und insbesondere dazu alle Pachtlustige eingeladen, und hat der Meistbietende, im Fall das Gebot annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die diesfälligen Bedingungen können täglich in hiesiger Hospital-Casse nachgesehen werden.

Winzig den 28. November 1811. Der Magistrat.

Ver-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29. und 30. der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28. April 1811 zwischen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Westphalen abgeschlossenen Konvention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden Sechs Monate, zu produciren und zu devoniren.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten seyn, vor der durch den 1. Art. der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechts-Ansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von Sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Kommission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalt der Konvention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Kommission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis-Urkunden und Rechtstitel bei dem Sekretariat der Kommission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30. April 1812 abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplicat davon, unter welchen die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurückzugeben.

Alle die, welche nach Ablauf der obenbestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreich Preußen und Westphalen eingerückt und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertiget werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Kommission, am 19. Oktober 1811.

Die Kommissarien. v. Prittwitz. Frhr. v. Gärtner. Immermann. Henow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 31.

Liegnitz den 30. November 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 211. Betreffend die Erfordernisse der Quittungen über die zu erhebenden Pensionen der Invaliden.

Obgleich sämmtliche Kreis-Kassen bereits durch die allgemeine Instruction vom 6. May 1809 angewiesen sind: auf keine Pensions- oder Gnadengehalts-Quittung, wenn solche nicht mit den gehörigen Erfordernissen versehen, Zahlung zu leisten, so kommen doch zuweilen Fälle vor, daß Quittungen von Invaliden, die des Schreibens nicht ganz kundig sind, von verschiedenen Händen ausgestellt werden.

Sämmtliche Special-Kassen des hiesigen Regierungs-Departements werden daher nochmals angewiesen: die Quittungen der Invaliden nur dann anzunehmen, wenn die Handzeichen der Empfänger gehörig und vorschriftsmäßig attestirt worden.

Liegnitz den 5. November 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

F. D. No. 4. Nov. c.

No. 212. Betreffend die Veranstaltung einer Collecte zum Wiederaufbau des katholischen Pfarrhauses in Wilckau.

Es ist von Einem Königl. Hochlöbl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht, zum Wiederaufbau des katholischen Pfarrhauses zu Wilckau im Glogauschen Kreise, die Ausschreibung einer Collecte in den katholischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Die katholische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird daher angewiesen: diese Collecte nach geschehener Abkündigung von der Kanzel zu veranstalten, und die gesammelten Beiträge an die Herren Erzpriester dergestalt zeitig einzusenden, daß der eingegangene Geldbetrag binnen 10 Wochen, vom heutigen Dato an gerechnet, durch jeden der Herren Erzpriester, mit einer Designation begleitet, an die hiesigen Haupt-Collecten-Casse eingeschickt, und das Duplicat dieser Designation mit einem Bericht der Königl. Regierung vorgelegt werden könne.

Liegnitz den 8. November 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Digitized by Google

No. 213. Die Unterscheidungs-Zeichen des schwarzen und grauen Salzes betreffend.

Um zu verhindern, daß, statt des nur zum Betrieb der Glashütten eingehenden schwarzen Salzes, kein graues Stein-Salz eingebracht werde, werden hiermit sämmtlichen Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, auf den Grund des Rescripts der Königl. Abgaben-Section vom 13. April d. J., die Unterscheidungs-Kennzeichen dieser beiden Salz-Gattungen näher bekannt gemacht.

Das schwarze Salz ist der Auskehrigt und Schmutz aus den Kothen und Trocken-Kammern, vermischt mit Staub, Sand, Asche und Kohlen, und enthält zwar einen Theil reines Kochsalz, kann aber wegen der beigemischten Unreinigkeiten, und der daher entstehenden schwarzen Farbe, zum Genuß für Menschen und Vieh nicht benutzt werden.

Das graue Salz hingegen, welches auf der chemischen Fabrike zu Schönebeck, nach der Benutzung des Pfannen-Steins und der Mutter-Lauge zu Glaubersalz, Magnesia ꝛc., übrig bleibt, ist ein weiches Salz von weislich grauer Farbe, jedoch ohne Beimischung von Unreinigkeiten.

Das erstere ist nur auf Pässe in Einfuhr erlaubt, das letztere ist verboten.

Sämmtliche Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Beamten haben daher, das mit Pässen eingehende schwarze Salz nach diesen Kennzeichen genau zu prüfen, und sorgfältig Acht zu haben, daß nicht etwa das graue Salz heimlich eingebracht werde.

Liegnitz den 8. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49. pro November c.

No. 214. Die zwischen dem Königl. Preuß. General-Major, Herrn von York, und dem Kaiserlich-Französischen Divisions-General, Herrn Reichs-Grafen von Rapp, zu Danzig, über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs abgeschlossene Convention betreffend.

Zwischen dem Königl. Preuß. General-Major und General-Gouverneur von Westpreußen, Herrn von York, und dem Kaiserlich Französischen Divisions-General und General-Gouverneur von Danzig, Herrn Reichs-Grafen von Rapp, ist am 24. September v. J. über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs nachstehende Convention geschlossen worden:

Konvention

zwischen den Unterzeichneten, dem Herrn General-Major von York, General-Gouverneur von Westpreußen, General-Inspektor sämmtlicher leichten Truppen der Armee, Brigade-General der Westpreußischen Truppen, Erbamtshauptmann der Aemter Freienwalde und Neuenhagen, Ritter des militairischen Verdienst-Ordens und des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und

dem Herrn Reichs-Grafen Rapp, Divisions-General, General-Gouverneur von Danzig, Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien,

Digitized by Google

lien, Beschützers des Rheinbundes und Vermittlers des Schweitzerbundes, Groß-Offizier der Ehrenlegion, Ritter des Ordens der eisernen Krone, Groß-Kreuz des baierschen Löwen- und des Badenschen Ordens der Treue.

Diese sind übereingekommen:

Artikel 1. Alle Deserteurs von den Französischen oder den mit Frankreich verbündeten Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, die sich von heute an, auf dem Preußischen Gebiete befinden, oder sich in Zukunft werden sehen lassen, sollen mit Waffen und Gepäck, die Cavalleristen mit ihren Pferden, ausgeliefert werden.

Art. 2. Alle Deserteurs der Regimenter und Abtheilungen von Rekruten und Konskribirten, die für die Garnison zu Danzig bestimmt sind, welche auf dem Marsche dahin desertiren möchten, sollen gleichfalls, dem ersten Artikel gemäß, ausgeliefert werden.

Art. 3. Dagegen sollen alle Deserteurs der Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen und deren Rekruten und Konskribirte, welche sich von heute an auf dem Gebiet des Danziger Gouvernements befinden, oder sich darauf in Zukunft werden sehen lassen, den Preußischen Herren Residenten mit Waffen und Gepäck, die Cavalleristen mit ihren Pferden, übergeben werden.

Art. 4. Um jedem Anstande vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß alle Reklamationen wegen der aus der Stadt Danzig oder deren Gebiete Desertirenden, von dem General-Gouverneur Grafen von Rapp, bei dem General-Gouverneur von York, die Reklamationen wegen der auf dem Marsche Desertirenden aber schriftlich, in französischer oder deutscher Sprache, bei dem die Abtheilung kommandirenden Offizier bei der militairischen Ortsbehörde angebracht werden sollen.

Die Reklamationen Preußischer Seits sollen dagegen, von dem General-Gouverneur von York, bei dem General-Gouverneur Grafen von Rapp angebracht werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Danzig und zu Marienwerder den 24. September 1811.

(Unterz.) v. York. Rapp.

Die Herren Landräthe, Polizei-Direktoren und die Magistrate des Departements werden befehligt, die Deserteurs derjenigen Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, oder welche für dieselbe bestimmt sind, da, wo sie sich sehen lassen, anzuhalten, und der nächsten Preußischen Militair-Behörde, zur weitern Veranlassung nach Maaßgabe jener Convention, zu übergeben.

Liegnitz den 13. November 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. R. No. 14. November c.

No. 215. Die Beiträge von Seiten des Militairs zu den städtischen Communal-Lasten betreffend.

Von Seiten Eines Hochlöblichen Departements für die allgemeine Polizei im Königlichen Ministerio des Innern, ist in Ansehung der Beitragspflichtigkeit des Militairs zu den städtischen Communal-Lasten, nachstehendes festzusetzen befunden worden:

Beur-

Digitized by Google

Beurlaubte, zum effectiven Armeestande gehörige Soldaten, die Bürger oder Schutzverwandte sind, sollen dann, wenn sie Vermögen besitzen, oder ein Gewerbe treiben, nach Maaßgabe des einen oder des andern, zu den Communal-Lasten beizutragen verbunden seyn.

Die mit Laufpässen versehenen Soldaten oder sogenannten Krümper, imgleichen die Train-Soldaten, können ebenfalls, solange sie nicht zum Dienst einberufen sind, mit Beiträgen zu den Communal-Lasten in Anspruch genommen werden.

Ein gleiches soll auch bei den Regiments-Hautboisten, welche auf einen Gewerbeschein Nahrung mit Musikmachen treiben, statt finden.

Die Freiheit activer sowohl, als inactiver Militairpersonen von der Verpflichtung zu den Communal-Lasten ihres Wohnorts zu concurriren, beschränkt sich nur auf den Sold, den sie beziehen. Pensionirte Offiziere haben dagegen keinen Anspruch auf Befreiung von den Communal-Leistungen. Unter-Offiziere und Gemeine der aufgelöseten Regimenter, die keiner Gattung von Waffen attachirt sind, haben dann, wenn sie Gewerbe treiben und Vermögen besitzen, die Verpflichtung, nach Maaßgabe ihres Gewerbe-Betriebs und Vermögens-Zustandes, zu den Communal-Lasten beizutragen.

Halten sich aber dieselben blos als Schutz-Verwandte in einer Stadt auf, so dürfen von ihnen, insofern ihre Wieder-Anstellung im Militair noch vorbehalten ist, keine Communal-Lasten-Beiträge gefordert werden.

Hiernach haben die Magistrate des Departements sich gebührend zu achten.

Liegnitz den 13. November 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien

G. No. 24. November c.

No. 216. Die stempelfreien Eingaben im Laufe des Prozesses betreffend.

Es ist verschiedentlich die Frage aufgestellt worden:

ob unter den §. 3. der Instruction zu Anwendung der Stempel-Gesetze vom 5. September d. J. erwähnten stempelfreien Eingaben im Laufe des Prozesses, blos Anzeigen der Gerichts-Deputirten, oder alle Eingaben zu verstehen sind, welche die Partheien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte oder Assistenten einreichen?

Dadurch hat sich die höhere Behörde veranlaßt gefunden, unterm 31. v. M. den §. 3. am angeführten Orte dahin zu erklären:

daß unter stempelfreien Eingaben nicht blos Anzeigen der Gerichts-Deputirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen sind, welche die Partheien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten oder Assistenten, während des Laufes des Prozesses bei den Gerichten einreichen.

Diese Declaration wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder, in vorkommenden Fällen, sich darnach richten könne.

Liegnitz den 19. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 217.

Digitized by Google

No. 217. Wegen einiger deklaratorischer Bestimmungen über die Anwendung der Stempel-Gesetze.

Auf Veranlassung einiger, der höhern Behörde zugekommenen Anfragen, über die Anwendung der Stempelgesetze, ist nach einem hier eingegangenen Reskript vom 29. v. M. folgendes declaratorisch zu bestimmen befunden worden.

1) Zu §. 4. No. 8. und §. 6. No. 1. der Instruction vom 5ten September d. J.

Zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in den, dem Werthsstempel unterworfenen Prozessen, insofern vor der Instruction der Klage entsagt wird, ist nur dann der 8 gGr. Stempel zu suppliren, wenn dadurch nicht die Hälfte des Werthstempels überschritten wird; sollte letzteres der Fall seyn, so ist nur der halbe Betrag des Werthstempels nach der Bestimmung §. 6. No. 4. l. c. anzuwenden.

2) Der Werthsstempel in Subhastations-Prozessen, darf nach Maaßgabe der Bestimmung Art. 7. No. 2. des Stempel-Gesetzes vom 20. November v. J. nur einmal gebraucht werden. Er beträgt bei Gegenständen von vollen 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. incl. Sechs Groschen. und steigt mit jedem vollen Hundert mehr, um 6 gGr.

Auf diesen Werthsstempeln muß der, bei den Acten bleibende Adjudications-Bescheid geschrieben werden, und in Fällen, wo etwa der Werthsstempel nicht sofort zu haben wäre, ist solcher binnen der §. 1. der Instruction vom 5. September d. J. nachgegebenen Frist, zu den Acten zu cassiren, wogegen die Ausfertigung der Adjudicatoria auf den gewöhnlichen Stempel zu 8 gGr. erfolgt, und auf demselben nach Vorschrift §. 13. der allegirten Instruction vermerkt werden muß, mit welchem Werthsstempel das Original versehen ist.

3) Der Betrag des Werthstempels in Subhastations-Prozessen, muß jedesmal nach dem Meistgebot bestimmt werden.

4) Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidations-Processen eintreten, werden als für sich bestehende Verhandlungen angesehen, die dem in der vorstehenden declaratorischen Festsetzung zu 2 bestimmten Werthsstempel unterworfen sind.

5) Die Bestimmung zu 3 §. 7. der Instruction vom 5. September d. J, nach welcher bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauer-Gütern der Werth des etwa vorbehaltenen Altentheils, Behufs der Werthsstempel-Bestimmung, nicht mit in Anschlag zu bringen ist, findet auch bei Veräußerungen bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten Anwendung.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz den 19. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 218. Wegen des freiwilligen Debits der Regierungs-Amts-Blätter, und der von dem Debit dieser Blätter überhaupt anzulegenden Berechnung.

Weil in dem hiesigen Regierungs-Departement kein Königliches Intelligenz-Comtoir vorhanden ist, sondern der Haupt-Debit der Regierungs-Amts-Blätter durch

das

Digitized by Google

das hiesige Königliche Postamt besorgt werden muß, die Berechnung mit diesem aber durch die außer der Zeit statt findenden freiwilligen Bestellungen der Regierungs-Amts-Blätter sehr erschweret wird; so wird hiermit festgesetzt, daß dergleichen Bestellungen in Zukunft nur allein auf einen vollständigen Jahrgang, vor dem Schlusse eines jeden laufenden Jahres, angenommen werden können.

Indem das Publikum von dieser Festsetzung unterrichtet wird, werden die den Special-Debit der Regierungs-Amts-Blätter besorgende Königl. Postämter des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen: die nach dem mitgetheilten Schemati hieher einzureichende Nachweisung von dem Debit der Regierungs-Amts-Blätter, in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Julii d. J. im 15ten Stück des Regierungs-Amts-Blattes, für die Folge nur jährlich am 1. September eines jeden Jahres unfehlbar hieher zu befördern. Zu dieser Zeit werden auch den betreffenden Polizei-Behörden die approbirte Gewerbe-Steuer-Listen stets zugefertigt worden seyn, diese daher sich im Stande befinden, den Königl. Post-Aemtern die erforderliche Nachrichten, von den bei dem nothwendigen Debit der Regierungs-Amts-Blätter vorgekommenen Veränderungen mitzutheilen, und die in vorbemerkter Verordnung vorgeschriebene gleichzeitige Anzeige dieser Veränderungen hieher zu erstatten.

Im übrigen verbleibt es überall bei der gesetzmäßigen halbjährigen Vorausbezahlung der Regierungs-Amts-Blätter, am 1. Januar und 1. July eines jeden Jahres, und der Ablieferung des aufgekommenen Betrages von Seiten der ländlichen und städtischen Behörden an die Königl. Post-Aemter, und von letzteren an die hiesige Haupt-Servis-Kasse, in den durch vorbezogene Verordnung bestimmten Terminen.

Liegnitz den 20. November 1811.

Königl. Preußische Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 152. G. pro November c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Aufhebung der Eides-Delation in Injurien-Sachen.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 26. October d. J., wird den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht: daß, da die Privat-Genugthuung in Injurien-Sachen durch den Allerhöchsten Königl. Befehl vom 1. Februar d. J. aufgehoben worden, nunmehr die in Ansehung derselben zulässig gewesene Eides-Delation in Injurien Sachen nicht weiter statt findet, vielmehr nur solche Beweismittel vorgeschlagen werden können, welche nach den Principien des fiskalischen Verfahrens, zur Ausmittelung eines Vergehens, tauglich sind. Breslau den 8. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Betref-

Digitized by Google

Betreffend die Anfertigung der General-Prozeß-Tabelle.

Es ist dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht von dem hohen Justiz-Ministerio zur Pflicht gemacht worden, gegen Ende December eine vollständige General-Tabelle über sämmtliche, nicht nur bei demselben, sondern auch bei den Untergerichten des Departements, in dem verflossenen, vom 1. December an zu rechnenden Jahre, geschwebten Prozesse einzureichen, in welcher alle Untergerichte namentlich aufgeführt, und bei einem jeden die vorgeschriebenen Rubriken einzeln ausgefüllt sind.

Diese Tabelle kann nur dadurch die nöthige Vollständigkeit erhalten, daß sämmtliche Untergerichte ohne Ausnahme, ihre General-Prozeß-Tabellen, und zwar genau nach dem hier nachfolgenden Schema, und mit Ausfüllung sämmtlicher Rubriken desselben, pünktlich spätestens gegen die Mitte December einsenden.

Das Ober-Landes-Gericht macht daher die pünktliche Einsendung dieser Tabelle den sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Pflicht, und erwartet, daß keines derselben damit zurückbleiben werde, da es dadurch dem Chef der Justiz namentlich als nachläßig in seinen Amtspflichten bekannt werden würde, auch die nachdrücklichsten Verfügungen zu Nachbringung des Fehlenden zu erwarten hätte.

Breslau den 15. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No.	Name des Gerichts	Haben am 1. December 1810 geschwebt												Davon waren bis zum 1. December 1811 abgemacht																Bleiben am 1. December 1811 noch schwebend.				Anzahl der Decernendorum.	Anzahl der schwebenden Vormundschaften.
		Civil-Processe			Concurs-Processe			Liquidat. Processe			Subhast. Processe			Civil-Processe				Concurs-Processe				Liquidat. Processe				Subhast. Processe									
		überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	überjährige	diesjährige	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation.	Summa	Civil-Processe	Concurs-Processe	Liquidat. Processe	Subhast. Processe		

Digitized by Google

Wegen der von den Inquisitoriaten und Untergerichten der Königl. Regierungs-Polizei-Deputation monatlich zu übergebenden Gefangen-Listen.

Um der betreffenden Landes-Polizei-Behörde der Provinz, von denen zur Untersuchung gediehenen Verbrechen die erforderliche Kenntniß zu verschaffen, werden sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen, von den monatlichen Gefangen-Listen, allemal ein Duplicat mittelst Couverts, an die competente Polizei-Deputation der Königlichen Regierung einzusenden. Breslau den 22. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der ehemalige Feldwebel Johann George Niecke aus Tschepplau, zum Schullehrer nach Linden. — Der Seminarist Christian Gottfried Philipp aus Frauenhayn, zum Schul-Adjuvanten nach Röchlitz. — Der Candidat des Predigtamts, Johann Emil Friedrich Leonhard Meißner aus Bielwiese, zum Conrector und zweiten Schul-Kollegen bei der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

Ferner hat die Approbation erhalten:

Der Candidat der Chirurgie, Gottfried Küttner, als Wundarzt und Geburtshelfer zu Groß-Hartmannsdorf.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliche Danksagung.

Die Uns durch den Landrath Sprottauschen Kreises, Herrn von Knobelsdorff, vorgelegte Nachweisung von den in Gemäßheit der Verordnung vom 14. August d. J. gebildeten Dorf-Armen-Anstalten in diesem Kreise, beglaubigt zu Unserm großen Wohlgefallen die bedeutenden Unterstützungen, welche der Herr Graf zu Dohna auf Mallmitz den Armen in den zur dasigen Herrschaft gehörigen Dörfern sowohl an Brod, als an baarem Gelde angedeihen läßt, insonderheit aber, daß derselbe für so viele arme Kinder das Schulgeld bezahlt.

Ohngeachtet Wir überzeugt sind, daß der Herr Graf zu Dohna schon in dem Bewußtseyn dieser edlen Handlungsweise Vergeltung finden werde: so halten Wir es doch für Pflicht, demselben hiermit öffentlich für die bedeutenden Armen-Unterstützungs-Beiträge, Unsern Dank und Beifall zu bezeigen.

Der erprobte Eifer der Departements-Eingesessenen fürs Gute verbürgt Uns, daß die aus andern Kreisen eingehende Nachweisungen eben so erfreuliche Nachrichten geben werden.

Liegnitz den 22. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

(Hierbei ein Extra-Stück No. IX. und ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 33.

Liegnitz den 14. December 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 229. Wegen Anlegung von Brauereien und Brandweinbrennereien, auf solchen Grundstücken allein, die einen Werth von 15,000 Rthlr. haben.

Bekanntlich ist durch das Edict vom 7. September d. J. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, No. 20. der Gesetz-Sammlung, und durch dessen §. 53. verordnet: daß das Recht, zum Absatz an andre zu brauen, und das Recht, Brandwein zu brennen, künftig nur von solchen Grundbesitzern soll nachgesucht werden können, die als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen von 15,000 Rthlr. besitzen, daß aber in Rücksicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edicts vom 2. November 1810 Brauereien und Brandweinbrennereien angelegt haben, ohne sich in dem Besitz eines solchen Grundstücks zu befinden, untersucht werden muß, ob die Fortsetzung des desfallsigen Gewerbes ihnen ohne Nachtheil gestattet werden könne? und daß endlich denen, bei welchen sich dies nicht findet, vollständige Entschädigung aus den Staats-Kassen, für den aus der Aufhebung ihres Gewerbes ihnen erweislich entstehenden Schaden, gegeben werden soll.

Es ist nun zwar anzunehmen, daß die Inhaber solcher, seit dem 2. November v. J. neu etablirter Brauereien und Brennereien, deren Aufhebung, weil sie nicht auf einem Grundstück von 15,000 Rthlr. Landschaftlichen Tax-Werths etablirt worden, zu erwarten steht, seit der Publication des Gesetzes vom 7. September d. J. keine neue Anlagen bei denselben gemacht haben werden. Zum Ueberfluß wird ihnen aber von Seiten der unterzeichneten Regierung noch bekannt gemacht, daß, in sofern dies geschehen wäre, oder künftig noch geschehen möchte, sie für die Kosten derselben keine Entschädigung aus den Staats-Kassen zu erwarten haben.

Liegnitz den 23. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 165. November c.

Digitized by Google

Nro. 230. Die Pensionen der ausscheidenden städtischen Beamten betreffend.

Es haben des Königs Majestät, zu Erleichterung der Städte, in Ansehung der Pensionen ausscheidender städtischer Beamten, welche nach der Städte-Ordnung auf Lebenszeit ohne Vorbehalt gewährt werden müssen, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. October d. J. nachstehende Grundsätze vorzuschreiben, und dadurch den §. 161. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. näher zu bestimmen geruhet:

1) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbedienten fällt ganz weg, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amtes, auch ohne den Willen der Stadt-Verordneten, entsetzt werden müßte.

2) Die Pension ruhet:
   a. wenn der Pensionirte sich außerhalb des preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;
   b. wenn der Pensionirte ein Königliches oder Communal-Amt, nicht aber, wenn er einen Privat-Dienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleich kommen, oder dieselben übersteigen, und zwar so lange, als er im Besitz dieses Amtes bleibt.
      Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden.
   c. Wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communal-Geschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten, nicht Reise-Diäten für auswärtige Geschäfte bewilligt werden, deren Betrag dem Belauf seiner ehemaligen Dienst-Einnahme gleich ist, oder dieselbe übersteigt, — so lange dieses Verhältniß dauert.

3) Die Pension wird vermindert:
   a. wenn der Pensionirte ein Staats- oder Communal-Amt, oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag, mit Inbegriff seiner Pension, seine vorige Dienst-Einnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß dauert.
   b. Ist damit eine Wohnorts-Veränderung verbunden, so wird, wie vorhin zu 2) b., die volle Pension auf ein Jahr fortgewährt.

Diese Bestimmungen finden nicht statt in Fällen, wo Pensionirte sich mit den Stadt-Verordneten über andere Grundsätze oder Pensions-Beiträge freiwillig einigen, in welchen Fällen blos diese Einigung entscheidet.

Den steuerräthlichen Officiis, Magistraten, Stadt-Verordneten und ausgeschiedenen städtischen Beamten, wird dies zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 27. Novbr. 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

C. Nro. 239. pro Novbr. c.

Digitized by Google

Nro. 231. Bestimmung der Frage: wenn Exemtionen von der Einquartierungs-Last aufhören?

Der allgemeine Grundsatz: daß Exemtionen in einem außerordentlichen Zustande, rücksichtlich der Militär-Einquartierungen, cessiren, ist vom Königl. Departement für die allgemeine Polizei, durch ein Rescript vom 21. d. M. näher dahin bestimmt worden: daß ein solcher außerordentlicher Zustand immer alsdann statt finde, sobald der Anspruch des Militärs sich nicht auf dasjenige einschränkt, was das für die gewöhnliche Ordnung geltende Einquartierungs-Regulatio vorschreibt, sondern weiter geht, namentlich allgemeine Natural-Einquartierung für alle Individuen einer Truppen-Abtheilung, außerhalb ihrer eigentlichen Garnison eintritt, und Serviszahlung entweder gar nicht erfolgt, oder doch nur als Ausnahme von der Regel bewilligt wird.

Diese Festsetzung wird hierdurch zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Novbr. 1811.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

M. D. Nro. 9. Rescr. pro Octbr. c.

No. 232. Betreffend die Prüfungen der evangelischen Predigt-Amts-Candidaten aus dem Gebiet der Pädagogik.

Die wesentlich pädagogische Bestimmung des Geistlichen, und insbesondere die auf ihm als Schul-Revisor ruhenden Amtsverpflichtungen, berechtigen zu dem Wunsche, daß die angehenden Theologen, unterrichtet von dem ganzen Umfange des auf sie wartenden Berufs, mehr bemühet seyn möchten, sowohl während der academischen Laufbahn, als auch während der Zeit, wo sie sich als Hauslehrer zu ihrem Amte practisch vorbereiten sollen, in die Tiefe derjenigen Wissenschaft einzudringen, die ihrem künftigen Wirken, als Prediger und Schul-Revisoren, erst Bestimmtheit, Kraft und Erfolg zu geben vermag.

Unsererseits ist in Folge der Instruction über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799. §. 8. und 9. die Veranstaltung getroffen, und die Geistliche Examinations-Commission dato angewiesen worden, diejenigen Candidaten des geistlichen Standes, welche sich zum Examen pro Ministerio gestellen, über den Umfang ihrer pädagogischen und methodischen Kenntnisse, in theoretischer und praktischer Hinsicht, genau zu prüfen, und unter Einreichung der diesfälligen schriftlichen Arbeiten, sich über den Befund der bemeldeten Vorbildung gutachtlich auszulassen.

Wenn wir zugleich diejenigen, welche die Universität schon verlassen haben, ohne den diesfälligen Forderungen zu genügen, auch nicht literärische Mittel genug besitzen, um sich das Fehlende anzueignen, an diejenigen Herren Geistlichen des Liegnitzschen Regierungs-Departements weisen, welche die Angelegenheiten der Schulen in ihrer Wichtigkeit würdigen, mit der Zeit fortgehen, auch bereit sind, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen: so hoffen wir um so gewisser, durch obige Maasregel und diesen

Digitized by Google

diesen Wink, nicht nur Nachtheilen zu begegnen, die sich aus der Unzulänglichkeit der pädagogischen Bildung für das Schulwesen, und für die Verhältnisse der Geistlichen mit den Schullehrern, nothwendigerweise ergeben müssen, sondern auch bei Beiden mehr Sinn für die wichtigste Angelegenheit zweckmäßiger Jugenderziehung anzuregen.

Liegnitz den 29. November 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 233. Betreffend die erforderliche Führung der Getreide-Notiz- und Mühlen-Revisions-Bücher.

Die durch das Regierungs-Amts-Blatt No. 20. pag. 162. Verfügung 129. vom 6. September d. J. allgemein angeordneten, aus sechs Bogen Papier bestehen sollenden Mühlen-Revisions-Bücher, sind bei wieder aufgehobener Mahlsteuer auf dem platten Lande, so wie die schon vorhin eingeführten Getreide-Notiz-Bücher in den ländlichen Mühlen, nicht weiter zu führen nöthig, müssen aber noch ferner in den, der gewöhnlichen Revision unterworfenen städtischen, und überhaupt in solchen Mühlen gehalten werden, die in Hinsicht ihrer eignen Consumtion noch ferner der Mahl-Steuer pflichtig bleiben.

Den sämmtlichen Müllern gereicht solches hierdurch zu wissen, und haben sich die städtischen Müller hiernach zu achten; den städtischen Accise- und Consumtions-Steuer-Aemtern aber wird zugleich hiermit die Anweisung gegeben, sich ebenfalls darnach zu richten, und insbesondere, in Hinsicht der Getreide-Notiz-Bücher, das gedruckte Circulare No. 61. vom 21. October d. J. zu befolgen. Dieselben haben des Endes von diesen Getreide-Notiz Büchern so viel Exemplarien an sich zu behalten, als zur Betheilung der städtischen Müller nöthig sind, die übrigbleibenden aber, unter der gehörigen Benennung, an das Formular-Magazin hieselbst wieder einzusenden.

Liegnitz den 30. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 234. Betreffend die Verwaltung und Erlegung der Luxus-Steuer, imgleichen die Versiegelung der Luxussteuer-pflichtigen Wagen, Anfertigung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen der Luxus-Steuer, und das bei den Defraudationen derselben zu beobachtende Verfahren.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen werden folgende Vorschriften, das Luxus-Steuer-Wesen betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. In Betreff der Verwaltungs-Behörden.

1) Die Aufnahme und Anfertigung der Luxus-Steuer-Nachweisungen ist überall Pflicht der Polizei-Behörden. Diese sind für das platte Land die Landräthlichen Aemter, für die Städte die Magistrate, wenn ihnen das Polizei-Wesen übertragen ist. In den Städten folglich, wo besondere Polizei-Directoren angestellt sind, haben diese von Amts wegen die Verbindlichkeit, die Nachweisungen aufzunehmen.

Dies

Digitized by Google

Dies ist im hiesigen Departement in Liegnitz und Hirschberg der Fall, und es werden daher die Magistrate daselbst, denen bisher die Verwaltung des Luxus-Steuer-Wesens obgelegen hat, hierdurch angewiesen, den dort befindlichen Polizei-Directoren, vom 1. December d. J. an, das Luxus-Steuer-Verwaltungs-Geschäft abzutreten, und alle bisher in dieser Angelegenheit verhandelten Acten, imgleichen die Nachweisungen der etwa noch ausstehenden Reste zu übergeben; wogegen die Polizei-Directoren jener Städte, zur Uebernahme dieser Verwaltung vom gedachten Termin an, hiermit beauftragt werden.

2) Die Erhebung der Luxus-Steuern

a. in den Städten wird, wie bisher, von den Magistraten, in Liegnitz und Hirschberg aber, nunmehr von den daselbst befindlichen Polizei-Directoren besorgt;

b. von den Bewohnern des platten Landes aber werden vom 1. December ab, die Luxus-Steuern nicht mehr an die Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Aemter, sondern an die Kreis-Steuer-Kassen erlegt.

Sämmtliche Bezirks-Aemter werden daher angewiesen: ihre, diesen Gegenstand betreffenden Acten, Register, imgleichen die etwanigen Resten-Nachweisungen, sofort an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zu übergeben, und letztere erhalten hierdurch die Anweisung, dieses ihnen übertragene Geschäft zu übernehmen, die vorgeschriebenen Extracte durch die Landräthlichen Aemter zum gesetzten Termin einzureichen, sich wegen der Rechnungs-Führung aus denen, in den ihnen zukommenden Acten, enthaltenen Vorschriften genau zu instruiren, und solche pünktlich zu beobachten.

Die Herren Landräthe haben die ihnen untergeordneten Kreis-Kassen zur pünktlichen Befolgung der erlassenen Verordnungen anzuhalten, und besonders darauf zu wachen, daß die Erhebung der Luxus-Steuern zum festgesetzten Termin ohne Reste, und deren unverzügliche Einsendung zur Regierungs-Haupt-Kasse erfolge, auch der Termin zur Einreichung der Extracte nie überschritten werde, besonders aber auch dafür zu sorgen, daß die von den Bezirks-Aemtern ihnen überwiesenen rückständigen Gefälle, sofort, und erforderlichen Falls mit executiven Zwangsmitteln, eingezogen und im Monat December d. J. berechnet werden.

3) Die Einsendung der erhobenen Luxus-Steuer-Gelder an die Regierungs-Haupt-Kasse geschieht, in Betreff

a. der bei den Kreis-Kassen von den Bewohnern des platten Landes erlegten Luxus-Steuern, durch die Kreis-Kassen selbst;

b. die Luxus-Steuer-Gefälle, welche durch Magistrate erhoben werden, überliefern dieselben, wie bisher, den Accise-Kassen zur Einsendung. Eben dieses haben auch die Polizei-Directoria zu Liegnitz und Hirschberg zu beobachten.

c. Die Kreis-Kassen senden die Luxus-Steuern an die Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Liefer-Zettel ein. Auf diesen müssen die Münzsorten genau und nach der Vorschrift bezeichnet, und die nähern Bestimmungen nicht ausgelassen werden:

ob und wieviel von diesen Geldern

1) zu den Resten,

2) zu

Digitized by Google

2) zu den currenten Gefällen,
3) zu den Strafen,
gehören?

Unter Resten werden hier lediglich Luxus-Steuer-Gefälle aus dem abgewichenen Etats-Jahre verstanden, keinesweges die aus dem ersten halben Etats-Jahre rückständigen Gefälle, welche im Laufe der 2ten Hälfte des Etats-Jahres eingehen.

d. Die Accise-Aemter dürfen bei der Einsendung weder besondere Liefer-Zettel, noch Geld-Extracte mitschicken, sondern nehmen den, von den Polizei-Directoren oder Magistraten des Orts empfangenen Luxus-Steuer-Betrag mit in den monatlichen Kassen-Extract auf, und subdividiren diesen Betrag, nach den an die Kreis-Kassen sub c. gegebenen Bestimmungen, in
1) currente Gefälle,
2) Reste,
3) Strafen;
zu welchem Behuf beziehungsweise die Polizei-Directoren oder die Magistrate des Orts, bei der Ablieferung der Gelder an die Accise-Aemter, die nöthige Auskunft zu geben haben.

Wir werden streng darauf halten, daß diese Special-Kassen die baare Einnahme nach dem Abschluß eines jeden Monats, an die Regierungs-Haupt-Kasse einsenden.

Die eingesandte baare Einnahme muß, mit der im monatlichen Administrations-Extracte aufgeführten, übereinstimmen. Folglich wird sowohl den Accise-Kassen-Rendanten, welche den richtigen Empfang des, in dem vom Polizei-Director oder Magistrat einzureichenden Extracte, aufgeführten baaren Ueberschusses attestiren müssen, als den Kreis-Kassen-Rendanten, die Einsendung eines mehreren oder minderen Betrags, als der Administrations-Extract nachweiset, als Nachläßigkeit gerügt, und so geahndet werden, daß das zu wenig Eingesandte durch Post-Vorschuß eingezogen, das zuviel Abgeführte aber portopflichtig zurückgeschickt wird.

Obigen Bestimmungen gemäß, hat das luxussteuer-pflichtige Publikum zu Liegnitz und Hirschberg, und auf dem Lande, vom 1. Decbr. d. J. ab, seine Luxus-Steuer beziehungsweise an die Polizei-Directoria und Kreis-Kassen einzuzahlen.

II. In Betreff der Verbindlichkeit zur Erlegung der Luxus-Steuer.

1) Die in der Declaration wegen Erhebung der Luxus-Steuer vom 14. Septbr. d. J. (Gesetz-Samml. No. 22. pag. 346.) sub I. lit. d. enthaltene Bestimmung:
daß Staabs-Rittmeister und Staabs-Capitains von ihrer Bedienung, wenn sie sich dazu in Reihe und Glied stehender Soldaten bedienen, keine Luxus-Steuer entrichten,
findet nur bei regimentirten Offizieren bis incl. Staabs-Capitains und Staabs-Rittmeistern von unten herauf, und bei aggregirten Offizieren bis einschließlich zum wirklichen Hauptmanne und Rittmeister, statt, indem die Bedienung, welche diese Offiziere aus Reihe und Glied nehmen, aus Königlichen Kassen besoldet wird.

Dagegen bleiben wirkliche Hauptleute und Rittmeister bei den regimentirten Offizieren, und aggregirte Staabs-Offiziere, wenn sie ihre Bedienung aus den Regimentern

Digitized by Google

tern nehmen, für diese der Luxus-Steuer unterworfen, da sie selbige nur aus den über, completten Leuten erhalten, und deren Besoldung selbst bestreiten müssen.

2) Bei Anwendung der sub 1. lit. c der allegirten Declaration enthaltenen Vorschrift:

Wegen Luxus-Steuer-Freiheit der Civil-Officianten für ihre Pferde, kommt es darauf an:

„ob der Dienst, welchen der Civil-Offizjant bekleidet, durchaus das Halten der „Pferde, und wie vieler? erfordert." Nur in diesem Falle allein, findet eine Befreiung von der Luxus-Steuer für solche Pferde statt.

3) ad g. der Declaration am angeführten Orte. Da unter dem allgemeinen Ausdruck „Arzt" auch Wundarzt zu verstehen ist, so muß diesem ebenfalls die Luxus-steuer-Freiheit für 2 Pferde zugestanden werden.

4) ad l. der Declaration am angeführten Orte. Selbstwirthschaftende Guts-besitzer können durch die bloße Abschaffung der Livree ihrer Bedienten, die ihnen nach dem Umfange ihrer Wirthschaft verheißne Luxussteuer-Freiheit, auf ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagen-Pferde, nicht erlangen; da unter Livree-Bedienten solche zu verstehen sind, denen die Bekleidung von der Herrschaft geliefert, und für welche die volle Luxus-Steuer bezahlt wird. Auf Wagen kann übrigens die Luxussteuer-Freiheit für dergleichen Gutsbesitzer nicht ausgedehnt werden, indem das berührte Gesetz von Wagen nicht spricht.

5) Wie bei der Steigerung der Luxus-Steuer, wenn zum halben und vollen Satze steuerpflichtige Personen oder Gegenstände in Berechnung kommen, verfahren werden soll, zeigen folgende Bestimmungen:

a. Wenn Jemand keine andere Bediente, oder keine andere Wagen, als halbsteuer-pflichtige hat, so geht die Steigerung nach dem halben Satze fort: beziehungs-weise mit 3 Rthl., 4 Rthl., 5 Rthl. und mit 4 Rthl., 4½ Rthl., 5 Rthl. u. s. w.

b. Hat aber Jemand zugleich solche Gegenstände, welche die ganze, und auch an-dere, welche die halbe Steuer erlegen, so werden zwei der Letzteren, einem der Ersteren gleich geachtet, und hiernach sowohl die Besteuerung als die Stei-gerung abgemessen, z. B.: zwei Bediente zum vollen Satz, und zwei Bediente zum halben Satz, werden drei ganz steuerpflichtigen gleich gerechnet, und der Herr entrichtet für Jeden der beiden Ersteren, Zehn Thaler, für Jeden der bei-den Letzteren Fünf Thaler, in Summa Dreißig Thaler.

c. Ist aber in dem Falle sub. b. die Zahl der halbsteuerpflichtigen Gegenstände un-paar, so wird der letzte bei der Steigerung nicht mitgerechnet. Bei der Be-steuerung aber wird er den andern halbsteuerpflichtigen gleichgesetzt, und mit ihnen gesteigert; oder wenn er der Einzige seiner Abtheilung ist, so kommt er mit dem einfachen halben Satze in Anrechnung, z. B.: es hat Jemand zwei Bediente zum ganzen, und einen Bedienten zum halben Satze; für die beiden Ersteren zahlt er überhaupt . . . 16 Rthlr.
für den Letztern zum halben Satz . . . 3 —
in Summa 19 Rthlr.

Hat

Hat Jemand aber zwei Bediente, von denen er die ganze, und drei Bediente, von denen er die halbe Steuer zu entrichten hat; so beträgt dieselbe für die zwei Ersten zum vollen Satz , , , 20 Rthlr.
und für jeden der drei Letzteren 5 Rthlr. , , 15 ——
in Summa 35 Rthlr.

denn in diesem Falle werden zwei Bediente zum halben Satz, einem Bedienten zum ganzen Satz gleich gerechnet, und für jeden dieser zwei ganz steuerpflichtigen, die Steuer so gesteigert, als wenn drei ganz steuerpflichtige da wären. In gleicher Art wird bei Besteuerung der Wagen zum ganzen und halben Satz verfahren.

6) Die Erhebung der Luxus-Steuern geschieht ohne Unterschied,
halb in Scheidemünze nach dem Realwerth, und
halb in klingendem Courant oder Thalerscheinen,

und werden alle frühere diesfällige Verfügungen hiermit aufgehoben.

Alte Tresorscheine werden nach den allgemeinen Bestimmungen nur angenommen, wenn der einzuzahlende einzelne halbjährige Betrag 20 Rthlr. und darüber ist, und zwar dann zum vierten Theile auf die Courant-Quote.

III. Versiegelung der steuerpflichtigen Wagen.

In Rücksicht derjenigen steuerpflichtigen Wagen, welche der Eigenthümer nicht benutzen will, ist zwar in der Declaration vom 14. Sept. sub. 4. lit. e. nachgegeben worden, daß sie steuerfrei seyn sollen, wenn sie jedoch unter Siegel gelegt werden.

Hierüber sind nachfolgende Vorschriften zur genauesten Nachachtung, sowohl der Verwaltungs-Behörden, als des Publikums erlassen.

§. 1.

Wer einen Wagen, wegen dessen angeblichen Nicht-Gebrauch von der Luxus-Steuer befreien will, muß sich in Hirschberg und Liegnitz an die Polizei-Directoren, in den übrigen Städten an die Magistrate, auf dem Lande an die Landräthe, bei Zeiten deshalb wenden.

§. 2.

Die Behörde deputirt sodann einen zuverlässigen Officianten, welcher die Versiegelung der quästionirten Wagen vornimmt. Ist derselbe nicht am Orte der Behörde befindlich, so muß der Eigenthümer für den Transport des Officianten auf eigene Kosten sorgen.

§. 3.

Zeit und Stunde der Versiegelung bestimmt der Officiant, nach Maasgabe seiner übrigen Dienst-Geschäfte, darf jedoch auf sich, wenn er am Orte ist, nicht über eine halbe Stunde warten lassen.

§. 4.

Die Versiegelung geschieht dadurch, daß eine ungebrauchte Schnur (die aus einem Stücke und hinlänglich haltbar seyn muß, um den Eindrücken der Witterung zu widerstehen) von der Mitte der Hinter-Achse nach der Nabe des einen Hinter-Rades geführt, und solche stramm gewickelt, sodann zur Nabe des andern Hinter-Rades gezogen,

Digitized by Google

gezogen, dort ebenfalls umgewickelt, und endlich auf die Mitte der Hinter-Achse zurückgeführt werde, wo beide Enden zusammengedreht, und auf der Achse unter einem Siegel gesiegelt werden.

§. 5.

Der Officiant bedient sich dazu eines öffentlichen Dienst-Siegels. Zugleich befestigt er mit eben demselben Siegel eine Karte darneben, worauf er mit eigener Hand seinen Namen und das Datum der Versiegelung vermerkt.

§. 6.

Das Geschäft des Versiegelns geschieht unentgeldlich. Für die Schnur, Lack, Licht und Karte, muß der Eigenthümer in guter Beschaffenheit sorgen, oder zu dem Behuf, für jeden zu versiegelnden Wagen 2 Gr. zahlen.

§. 7.

Nach geschehener Versiegelung giebt der Officiant dem Eigenthümer eine Bescheinigung, nach dem am Schluß dieser Verordnung abgedruckten Schema sub. A., daß die Versiegelung an dem Tage geschehen sey, womit er sich erforderlichen Falles legitimiren kann.

§. 8.

Eine Wagen-Versiegelung darf nur innerhalb der ersten Hälfte des Decembers und des Junn geschehen, und befreiet sodann den Wagen von Entrichtung der Luxus-Steuer, vom 1. Decbr. und resp. vom 1. Junn an, gerechnet, auf so lange, als das Siegel unversehrt bleibt. Eine, zu jeder andern Zeit vorgenommene Versiegelung, hat auf das laufende halbe Steuer-Jahr keine Wirkung.

§. 9.

Wer seinen Wagen entsiegeln lassen will, muß sich wiederum an die Behörde wenden, welche sodann die Entsiegelung verfügt. Der Wagen wird aber sofort, und zwar schon für das halbe Jahr, worin die Entsiegelung geschieht, steuerpflichtig, und muß in die Zugangs-Liste eingetragen werden. Nur dann, wenn der Wagen Behufs eines geschehenen Verkaufs entsiegelt wird, gilt hier eine Ausnahme, die Behörde muß sich aber von der Wirklichkeit des Verkaufs überzeugen.

§. 10.

Eigenmächtige Entsiegelung wird, außer der Zahlung der vierfachen Luxus-Steuer, auch noch mit der auf das Verletzen öffentlicher Siegel stehenden Strafe verpönt. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe darf kein Handwerksmann behülflich seyn, durch Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Stücke an einem versiegelten Wagen, einen Gebrauch desselben ohne Verletzung des Siegels möglich zu machen. Die Polizei- und Steuer-Officianten haben bei ihren Revisionen jedesmal auch die versiegelten Wagen nachzusehen.

§. 11.

Wenn durch einen unverschuldeten Zufall das Siegel sich lösen, oder die Schnur zerreißen sollte, so muß der Vorfall vor Ablauf des Tages der Orts-Obrigkeit angezeigt werden, welche sofort die Untersuchung verfügt, und ein Protokoll aufnehmen läßt. Findet sich bei der Sache kein Grund zum Verdacht, so wird die Wiederversiegelung von der competenten Behörde angeordnet.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Ueber das Ver- und Entsiegeln der Wagen, wird ein eignes Register nach dem unten abgedruckten Schema sub. B. geführt.

Von den zuerst erfolgten Versiegelungen, ist Anfangs Januar künftigen Jahres, eine summarische Nachweisung von den Landräthlichen Aemtern, Polizei-Directoren, und Magistraten, an die Regierungs-Abgaben-Deputation einzureichen, und hinführo Anfangs July und Anfangs Januar eines jeden Jahres, die Zahl der neuversiegelten Wagen anzuzeigen.

IV. Anfertigung der Ab- und Zugangs-Nachweisungen.

Die angeordneten Verwaltungs-Behörden werden hierdurch angewiesen: die Nachweisungen des im zweiten halben Jahre $18\frac{11}{12}$ gegen das erste halbe Jahr statt findenden Ab- und Zugangs, unfehlbar bis zum 10. März künft. J., und zwar in duplo anhero einzureichen. Früher, als diese Ab- und Zugangs-Listen genehmigt sind, darf keine Luxus-Steuer für das zweite halbe Jahr erhoben werden. Diejenigen Behörden daher, welche die Luxus-Steuer fürs erste halbe Jahr $18\frac{11}{12}$ bereits vollständig abgeliefert haben, brauchen keine monatlichen Extracte für die Monate December c., Januar, Februar und May a. f. einzureichen; wogegen aus denjenigen Bezirken, welche noch Luxus-Steuer für das verfloßne halbe Jahr einzuzahlen haben, nach wie vor die monatlichen Extracte zu den vorgeschriebenen Terminen eingehen müssen.

Wir erwarten indeß, daß alle noch ausstehenden Luxus-Steuern, ohnfehlbar im Monat December werden einzezogen werden.

Die Anfertigung der Ab- und Zugangs-Listen, muß mit genauer Beachtung der Vorschriften des Edikts vom 28. Octbr. pr., und dessen sowohl durch die Gesetz-Sammlung, als durch die Amtsblätter bekannt gemachten Declarationen, und überhaupt ganz zuverlässig geschehen. Auch müssen in allen Fällen, wo die Frage:

ob eine Luxus-Steuer zu entrichten?

zweifelhaft geblieben, die Untersuchungen an Ort und Stelle abgehalten werden, damit ohne Aufenthalt, und ohne verzögernde Rückfragen, auf die Verhandlungen über Erörterung dieser Frage von hier aus die Entscheidung erfolgen könne. Damit die mit der Luxus-Steuer-Aufnahme beauftragten Behörden, die Ab- und Zugangs-Nachweisungen so vollständig als möglich anfertigen können, wird das gesammte luxussteuerpflichtige Publikum hiermit aufgefordert, unfehlbar bis zum 15. Februar k. J. seinen Ab- und Zugang an luxussteuer-pflichtigen Gegenständen, den vorgesetzten Behörden

auf dem Lande dem Kreis-Landrathe,
in Liegnitz und Hirschberg den Polizei-Directoren, und in den übrigen Städten den Magistraten,

pflichtmäßig anzuzeigen.

Diese Aufforderung muß von den genannten Behörden zu gehöriger Zeit wieder bekannt gemacht werden, damit niemand sich mit Unwissenheit oder Vergessenheit entschuldigen könne.

Wer demnach unterläßt, seine Anzeige zu machen, bei dem wird vorausgesetzt, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Sub- und Objecte seit der letzten Aufnahme

Digitized by Google

nahme nicht geändert hat, und die Folge davon ist, daß er, in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung aber, dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen Jahres angehalten werden wird.

V. Von dem Straf-Verfahren bei Luxussteuer-Defraudationen.

Ohngeachtet Wir erwarten, daß Niemand luxussteuer-pflichtige Objecte verschweigen, und sich des Betruges um landesherrliche Gefälle schuldig machen werde: so bringen Wir doch, die in Beziehung auf dergleichen Contraventionen ergangenen Straf-Bestimmungen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

1) Wer die Declaration seiner luxussteuer-pflichtigen Gegenstände unterläßt, nachdem die öffentliche Aufforderung dazu ergangen ist, oder einzelne, der Luxus-Steuer unterworfene Gegenstände in seiner Declaration verschweigt, ist als Betrüger der landesherrlichen Gefälle anzusehen, und als solcher, neben Nachzahlung der einfachen Abgaben, mit dem dreifachen Betrag derselben zu bestrafen.

2) Die ländliche und städtische Polizei-Behörden haben die summarische Untersuchung zu führen, und die geschlossenen Acten, durch die betreffende Steuer-Behörden, an die Regierungs-Abgaben-Deputation einzusenden. Wegen des hierbei weiter zu beobachtenden Verfahrens, werden diese Behörden noch besonders instruirt werden.

3) Den Steuerräthen wird zur Pflicht gemacht, im Fall des Verdachts geschehener Unterschleife, Revisionen der luxussteuer-pflichtigen Gegenstände zu veranlassen, und ein Gleiches liegt auch den Landräthen, Polizei-Directoren und Magistraten, imgleichen den Ober-Officianten der Abgaben-Partie ob. Den Steuerpflichtigen steht nicht zu, von den besondern Veranlassungen oder Gründen dieser Revisionen Kenntniß zu nehmen, und darüber Erläuterungen zu verlangen. Sollten dergleichen Revisionen durch Unter-Bediente, z. B. Accise-Aufseher, Polizei-Sergeanten, Magistrats-Diener ꝛc. geschehen, so müssen diese sich durch schriftliche Commissorien der ihnen vorgesetzten Behörden legitimiren.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten, und vor den, aus der Unterlassung der hier gegebenen gesetzlichen Vorschriften, für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen, zu hüten. Liegnitz, den 3. December 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. Nro. 39. Rescr. pro Novbr.

A. Schema zum Attest über geschehene Wagen-Versiegelung.

Daß ich, der unterschriebene (Character des Officianten) bei dem
nachstehende Wagen, von welchen derselbe keinen Gebrauch zu machen angegeben, als:
(hier werden die versiegelten Wagen nach ihrer Gattung und Farbe einzeln aufgeführt)
heute vorschriftsmäßig versiegelt habe, bescheinige ich zu dessen Legitimation hiermit pflichtmäßig.

am 181

(Siegel) (Name und Charakter des Ausstellers)

Nota. Die Besiegelung des Attestes geschieht mit eben dem Pettschaft, mit welchem die Wagen versiegelt worden.

B. Re-

Digitized by Google

B.

Register

zur Eintragung der versiegelten und wieder entsiegelten Wagen.

Laufende No.	Versiegelte Wagen						Entsiegelte Wagen					Bemerkungen
	Der Versiegelung Datum	Namen des Orts	Des Eigenthümers der Wagen		Der versiegelten Wagen		Datum der Entsiegelung	Anzahl der entsiegelten Wagen		Die entsiegelten Wagen sind in der Zugangs-Liste eingetragen		
			Namen	Gewerbe	Zahl	Gattung und Farbe		Zum Wieder-Gebrauch	Zum Verkauf	Fol.	No.	
1.	10. Decbr. 11.	Berlin	Otto	Kaufmann	1. 1.	gelbe halbe Chaise grauer Korbwagen	21. Febr. 1812	1.	—	10.	173.	

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem Ableben des Senioris Schwarts zu Kroitsch, ist die Verwaltung der Senioratsgeschäfte des Liegnitz-Waldauer Kreises, dem Pastor Primario Krause zu Liegnitz, interimistisch übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 34.

Liegnitz den 21. December 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 24. enthält:

a. Die Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden, in den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen, vom 14. Novbr. d. J.

b. Die Königliche Verordnung wegen des Ausfuhr-Verbots der Scheidemünze und des Silbers, vom 5. Decbr d. J., und

c. die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. October d. J.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 235. Wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln.

Es sind zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privat-Personen versandten Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maasregeln festgesetzt worden, als:

§. 1.

Wenn Schießpulver für Rechnung von Privat-Personen bei einer Stadt anlanget, oder von einer Stadt abgehet, so soll solches zwischen den Vorstädten, oder in so fern es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt, bis zur weitern Versendung gebracht werden.

§. 2.

Schießpulver muß, zu Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel, ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

Digitized by Google

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Contraventions-Fall hierunter, soll mit fünf Thalern an Geld, oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4.

Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Pack-Hofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände, verladen werden, sondern es ist in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffs-Gefäße zu bringen.

§. 5.

Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch, zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

§. 6.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen; auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe, durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht, von dem Inhalt seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungs-Orte, muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahret werden.

§. 7.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde, oder vierzehntägigem Gefängniß, bestraft werden.

§. 8.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern

Fracht-

Digitized by Google

Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Plane, ein 6 Zoll hoher Buchstabe P mit schwarzer Farbe, auf beiden Seiten gezeichnet werden.

§. 11.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr.

§. 12.

Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter, weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige 1000 Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf. Wo es sich irgend thun läßt, müssen die Fuhrleute die Dörfer umfahren.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Fracht-Fuhrleute auf ihren Wagen, unter den andern Waaren, Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen, und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reisen, die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen: so werden besonders die Accise- und Zollofficianten darauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Den Landräthen, Polizei-Directoren und Magistraten, werden diese Vorschriften zu unermüdlicher Beaufsichtigung empfohlen, und letztere verpflichtet, bei den Kaufleuten und Krämern, welche mit Schießpulver handeln, von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen vorzunehmen, um zu erfahren, ob sie gefahrdrohende Vorräthe in ihren Häusern haben, und ob sie dergestalt verwahrt sind, daß eine verderbliche Explosion ganz unmöglich ist. Sollten Erinnerungen, behutsamer damit umzugehen, nicht Folge finden, so ist solchen Individuen aller Handel mit Schießpulver nachdrücklich zu untersagen. Liegnitz den 20. Novbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 559. November c.

No. 236. Betreffend das Verfahren, welches bei Leichen, die der Section unterworfen werden, zu beobachten ist.

Nachstehende Verfügung des Königl. Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern, vom 6. November d. J., wodurch das Verfahren festgesetzt wird, welches bei Leichen zu beobachten ist, die der Section unterworfen wor-

den,

Digitized by Google

den, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und den Herren Physikern und Aerzten, welche es zunächst angeht, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz den 22. Novbr. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 11. Rescript pro Novbr. 11.

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheits-Zustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zweck nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hiebei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet.

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und die Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc., dieses unnöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums, der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er, auf Erforderung einer sachkundigen Behörde, solche erweisen zu können glaubt: so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche angeblich vorgenommen, oder sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen, und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt in einem eignen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums, aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen. Auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen, bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Königlichen Residenzen aber, dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein jeder, der dergle-

Digitized by Google

dergleichen Uebertretungen wahrnimmt, und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Berlin den 6. November 1811.

Königl Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern Sack.

No. 237. Die Erneuerung der Verordnung wegen der Lieder- und Bilderhändler betreffend.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Herumträger von Druckschriften sich in mehrern Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufgehalten, und diese Schriften verkauft hat, ohne daß die Bedruckung derselben mit dem Censur-Stempel von der Orts-Polizei-Behörde dabei vermißt worden.

Auch scheinen einige Polizei-Behörden in dem Wahne zu stehen, daß von jedem der Artikel, welche die Herumträger vorlegen, nur ein Exemplar mit dem Censur-Stempel, bedruckt werden dürfe.

Es wird daher erneuert verordnet, daß alle Exemplare von Liedersammlungen oder sonstigen Schriften, deren Absatz zuläßig befunden wird, mit dem in der vorgedachten Verordnung vorgeschriebenen Censur-Stempel bedruckt werden müssen.

Zugleich wird hierdurch festgesetzt, daß auch die Bilder, die als Verkaufs-Artikel vorgelegt werden, auf der Vorder-Seite, also nicht, wie früher vergünstigt war, auf der Rückseite zu stempeln sind.

Empfindliche Ahndung wird die Polizei-Behörden treffen, von welchen bekannt werden sollte, daß sie Lieder, Pamphlets, und sonstige gedruckte Sachen und Lieder, wie unschädlich ihnen selbige auch scheinen möchten, kolportiren lassen, welche nicht durch den Censur-Stempel als verkäuflich legalisirt sind.

Liegnitz den 23. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 208. pro Novbr. c.

No. 238. Betreffend die Beaufsichtung, daß auf den Gewerbeschein zum Barbieren nicht chirurgische Praxis betrieben werde.

Es verlautet, daß Personen, welche nur zum Barbieren durch Gewerbescheine berechtiget, darauf Leistungen, welche zu dem Amt eines Chirurgen gehören, zu unternehmen sich erlauben.

Auf diesen Mißbrauch werden die Polizei-Behörden und die Sanitäts-Beamten hierdurch aufmerksam gemacht. Sie werden dann für die Anspruchsnahme der Barbierer sorgen, welche die Grenzen ihres Gewerbes überschreiten.

Liegnitz den 25. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesin.

P. D. No. 367. Novbr. c.

Digitized by Google

No. 239. Betreffend die richtigere Bezeichnung der Gelder, von den mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Geschäfts-Verbindung stehenden Special-Kassen.

Von den mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Geschäfts-Verbindung stehenden Special-Kassen, wird öfters, bei Einsendung der auf Staats Abgaben erhobenen baaren Gelder und Papiere mit der Post an benannte Haupt-Kasse, das Begleitungs-Schreiben nicht mit den zur Portofreiheit geeigneten Vermerken versehen, und blos der Vermerk:

Herrschaftliche Kassen-Sachen

gebraucht, welcher keine Porto Freiheit begründet.

Um den hieraus entstehenden Weiterungen zu begegnen, wird sämmtlichen oben genannten Kassen hiermit ernstlich eingeschärft, die hierunter bestehenden Vorschriften genau zu befolgen, und die Gattung der einzusendenden Gefälle auf dem Couvert des Beglaubigungs-Schreibens, genau und vollständig zu vermerken.

Liegnitz den 26. November 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 183. pro November c.

No. 240. Betreffend die Classification der Brau-Communen in der Gewerbesteuer-Anlage.

Nach der Verordnung vom 16. Januar d. J. haben bis jetzt, bei der Besteuerung der Brau-Communen, extraordinaire Klassen statt gefunden. Die in der allegirten Verordnung enthaltenen Vorschriften zur Ausmittelung des Gewerbesteuer-Betrages sollen nun zwar als zweckmäßig noch ferner Anwendung finden; dagegen muß der ausgemittelte Betrag, demnächst dem sich am meisten annähernden Steuersatz derjenigen Klasse, in welche die Brau-Commune, in Gemäßheit des Tarifs zum Gewerbesteuer-Edict vom 2. November 1810, zu stehen kommen würde, angepaßt werden, und es sind keine andere als die reglementsmäßigen Sätze in die Classifications-Liste aufzunehmen.

Sämmtliche mit Aufnahme der Gewerbesteuern beauftragte Behörden werden hierdurch angewiesen, sich bei der Classification für das nächste Jahr, genau nach dieser Vorschrift zu achten. Liegnitz den 27. November 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 34. R. ex November c.

No. 241. Die Strafe wegen nicht angeschafter Rangtafeln in den Mühlen betreffend.

Ob zwar durch die Mühlenordnung vom 28. October 1810 die Anschaffung der Rangtafeln in den Mühlen verordnet worden; so ist doch die Unterlassung dieser Vorschrift, nicht ausdrücklich bei Strafe verboten, indem die im Ende des §. 5. festgesetzte Strafe von Einem Thaler nur auf das Verbot, dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht worden, liegen zu lassen, bezogen werden kann. Die Rangordnung beim Mahlen ist indeß zur Erhaltung der guten Ordnung in den Mühlen, bei Förderung der Mahlgäste, und auch zur Controllirung des Brau-Malzes nothwendig, und deshalb soll nach dem Circular-Rescript Eines hohen Departements

Digitized by Google

tements für den Handel und die Gewerbe im Ministerium des Innern, und der Section Eines hohen Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, vom 7. Novbr. d. J., im Unterlassungsfall die verordneten Rangtafeln anzuschaffen, eine willkührliche, den Umständen angemessene Strafe von Einem bis Funfzig Reichsthaler eintreten, welche Verfügung hierdurch sämmtlichen Müllern des Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Warnung, sämmtlichen Consumtions-Steuer-Beamten aber zur Nachricht, bekannt gemacht wird.

Liegnitz den 28. November 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

No. 142. Die von den eingebrachten Wein-Defraudanten zur Deckung der Strafe zu erfordernde hinlängliche Caution oder deren Verhaftung betreffend.

Da die Wein-Einschwärzungen so sehr überhand nehmen, so hat die höhere Behörde, nach einem an die Abgaben-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung zu Neisse erlassenen Rescript vom 25. September d. J., zu verordnen befunden: daß in Zukunft, wenn Wein-Defraudanten betroffen werden, auf Bestellung einer, der gesetzlichen Strafe angemessenen Caution gehalten, und in Ermangelung derselben, die Defraudanten zur Vollziehung der gesetzlichen Geld- und Leibesstrafe im Arrest behalten werden sollen, indem es nicht auf einige Thaler am Gelde, sondern auf Steuerung des Contrebandirens und der Defraudationen durch nachdrückliche Strafe ankomme.

Die Accise- und Zoll-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements werden demnach hierdurch angewiesen: künftig von den eingebrachten Wein-Defraudanten und Contrebandiers, jedesmal eine der gesetzlichen Strafe angemessene Caution zu erfordern und bestellen zu lassen, oder, wenn dieselben eine Caution weder selbst noch durch andere mit hinlänglicher Sicherheit zu prästiren im Stande sind, selbige im Arreste zu behalten, damit statt der verwirkten Geldbuße, eine Leibesstrafe an ihnen vollzogen werden kann. Liegnitz den 29. November 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No 243. Wegen des Ausfuhr-Verbots der Scheidemünze und des Silbers.

Nachstehendes Publikandum vom 5. d. M., in Betreff des Ausfuhr-Verbots der Scheidemünze und des rohen Silbers, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden demselben zufolge alle Behörden, insbesondere aber die Grenz-Accise- und Zollämter, zur größten Aufmerksamkeit aufgerufen, um dem Gesetze pünktliche Folgeleistung zu verschaffen.

Etwanige Uebertretungen desselben sind Uns, bei deren Entdeckung, sofort zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Liegnitz den 18. Dezember 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. ad No. 24. Dezember c.

Wir

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Bei den gegenwärtigen Umständen, sehen Wir Uns veranlaßt, die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Silbers in Barren, nicht anders als gegen Pässe Unsers Staats-Canzlers, zu gestatten, sonst aber gänzlich zu verbieten. Auf die verbotwidrige Exportation stehet die Strafe der Confiskation. Die Denuncianten, so wie diejenigen, welche dergleichen zur Ausfuhr bestimmte Scheidemünze oder Silber anhalten, bekommen die Hälfte der Strafe. In Rücksicht der gehörig erwiesenen Durchfuhr der edlen Metalle und der Scheidemünze, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Auch auf das kleine Grenz-Verkehr findet dieses Verbot keine Anwendung.

Berlin, den 5. Dezember 1811. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Beibringung des Werthstempels vor Aushändigung der Erb-Recesse an die Erb-Interessenten betreffend.

Von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Glogau, wird sämmtlichen Gerichten und Justiz-Bedienten seines Departements hierdurch zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

daß auf den Antrag der Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben, durch ein Rescript des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 26. November d. J., zur Sicherung des Allerhöchsten Interesse, und zur Beschleunigung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, festgesetzt worden ist: daß bei Erbschafts-Regulirungen die Erb-Recesse den Partheien erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändiget werden sollen.

Glogau den 6. November 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert wurden:

Der Schul-Adjuvant Gottfried Baumann aus Giesmannsdorf, zum Schullehrer in Neundorf;

der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Mäuer zu Spiller, zum Schullehrer daselbst;

der Seminarist Carl Gottfried Schmidt aus Neulagow, zum Schullehrer nach Starpel;

der Seminarist Carl Christian Ehrenfried Opitz aus Waltersdorf, zum Schul-Adjuvanten nach Spiller;

der Schullehrer Erdmann Gottlob Lachmann aus Jessen, zum Schullehrer nach Hermsdorf, Saganschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Johann Gottlieb Dietrich aus Polkwitz, zum Organisten und Schullehrer nach Braunau, Lübenschen Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

— No. 35. —

Liegnitz den 28. December 1811.

I. Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 25. enthält:

a) das Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Märschen, mittelst einer Klassensteuer, vom 6. Decbr. 1811.

b) die Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögens-Exportation aus den Preuß. Provinzen in das Herzogthum Köthen, vom 20. Novbr. 1811.

No. 26. enthält:

das Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, vom 13. Decbr. 1811.

II. Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 244. Die Einsendung der Zeichnungen zu den Neu-Bauten in den Städten betreffend.

Auf den Grund der Festsetzung vom 4. July d. J. No. 11. des Amts-Blatts, wird hierdurch erneuert angeordnet, daß die Unternehmer von Neu-Bauten in den Städten, ohne Unterschied, vor deren Ausführung vollständige Zeichnungen mit Profilen und Balkenlagen, dem Districts-Bau-Inspector, und demnächst der Orts-Polizei-Behörde zur Prüfung, ob den Forderungen der Bau-Polizei überall genügt werden wird, und zur Genehmigung des Baues vorzulegen schuldig sind. Eben dieses gilt von Wasser-Bauten, welche Niemand, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe, ohne Vorwissen derer, welche bei der neuen Bau-Anlage interessirt, und ohne vorgängige örtliche Untersuchung von Seiten des Districts-Wasser-Bau-Inspectoris unternehmen darf, wie dieses auch schon sonst, besonders in Hinsicht der Bauten am Oderstrome, früher mehrmals verordnet worden ist.

Sämmtlichen Polizei-Beamten, insonderheit aber den städtischen Polizei-Behörden, wird zur Pflicht gemacht, auf die genaue Beobachtung der vorstehend erneuerten Vorschriften zu halten; die Districts-Bau-Bedienten aber werden verpflichtet, bei

Digitized by Google

ihren Reisen genau darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften nachgelebt, und daß überall den Forderungen der Bau-Polizei gemäß verfahren werde.

Liegnitz den 30. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 788. Octbr. c.

No. 245. Betreffend die Wegschaffung der bei den Wohnhäusern der Dorf-Einwohner befindlichen Backöfen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß, den ergangenen Verboten und polizeilichen Anordnungen zuwider, sich immer noch bei vielen kleinen Häusern in den Dörfern des hiesigen Regierungs-Departements, von Holz erbaute, und mit Schoben eingedeckte eigene Backöfen befinden, welche an eine von den Wänden des Hauses angehangen, nur auf den halben Ziegel gewölbt, und nicht mit einer massiven Küche verbunden sind.

Wenn nun dadurch die größte Feuer-Unsicherheit für ein ganzes Dorf entsteht: so finden wir uns veranlaßt, die Vorschriften wegen Wegschaffung der bei den Wohnhäusern und Gehöften der Dorf-Einwohner befindlichen Backöfen zu erneuern, und abermals einzuschärfen.

Die diesfälligen Vorschriften enthält die Circular-Verfügung vom 14. September 1787, und besonders die vom 10. October 1797 welche auf den Grund des §. 5. des Reglements wegen Verhütung der Feuersbrünste auf dem platten Lande vom 19. May 1765, und den frühern Verordnungen vom 10. Juny 1746 und 19. April 1748, festsetzen:

a) daß, wo es nur irgend die Localität erlaubt, auf Verminderung der Backöfen, und deren möglichst weite Entfernung von den Gebäuden genau gesehen, und was hierunter geschehen, im November jeden Jahres von den Landräthen mit Einreichung einer Nachweisung, wieviel von dergleichen gefährlichen Backöfen fortgeschafft sind, einberichtet werden solle;

b) daß diejenigen Hausbesitzer auf dem platten Lande, die nicht Aussaat versteuern, gar keine Backöfen unterhalten oder bauen dürfen, sondern mit andern ihr Brod backen, oder sich gemeinschaftliche Backöfen halten sollen;

c) daß Backöfen in oder an den Gebäuden nur dann zugelassen werden dürfen, wenn solche ganz massiv mit einem überwölbten Vorgelege und mit massiven Schornsteine versehen, und daß solche, bei Aniegung neuer Gebäude, so viel wie möglich, gänzlich vermieden, auch nur nach den nähern Anweisungen des Kreis-Baubedienten errichtet werden dürfen.

Die Herren Landräthe und District-Polizei-Commissarien werden aufgerufen, auf Befolgung dieser heilsamen und nothwendigen Anordnungen, Ihrer Amts-Pflicht gemäß, strenge zu halten, Schulz und Gerichte verantwortlich zu machen, welche Gesetzes-Contraventionen nachsehen, und bei einer Polizei-Strafe von 10 Rthlr. jede eigenmächtige vorschriftswidrige neue Anlage eines Backofens zu cassiren.

Die

Digitized by Google

Die Kreis-Land-Bau-Bedienten haben ebenfalls bei ihren Bereisungen darauf mit genau zu sehen, daß jenen Festsetzungen überall ein pünktliches Genüge geleistet werde, und da, wo es nöthig ist, die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, zu gleicher Zeit aber auch die Anlegung holzersparender Backöfen zu fördern.

Liegniß den 4. December 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 650. pro May c.

No. 246. Wegen richtiger Ausnahme des jeder Stadt- und Dorf-Commune zugetheilten Salz-Quanti.

Die von den Salz-Factoreien jetzt so häufig angezeigten ungewöhnlich großen Rückstände, bei der Abnahme des auf die einzelnen Stadt- und Dorf-Communen repartirten Salz-Quanti, veranlassen die gegründete Vermuthung, daß dasjenige Salz, was nicht unmittelbar von den Factoreien, sondern zunächst von den Salz-Sellern entnommen wird, von letzteren nicht gehörig notirt werde.

Damit nun die Stadt- und Dorf-Communen nicht zur Ungebühr mit der Salz-Abnahme im Rest aufgeführt werden, ist es nöthig, daß jeder Consument, der von den Sellern Salz holt, das Salzbuch der Commune mitbringe, und darin die erkaufte Quantität Salz, sie sey so geringe sie wolle, vom Seller vermerken lasse.

Jeder Seller ist hierzu schon nach dem Reglement vom 25. März 1756 verpflichtet, und wenn es Seller geben sollte, die wegen Unkunde des Schreibens dazu nicht im Stande sind, so kann ihnen die Salz-Sellerei nicht ferner gestattet werden.

Durch die Zusammenstellung der Rechnungs-Bücher der Factoreien mit den Salz-Büchern der Dorf- und Stadt-Communen wird es sich alsdann zeigen, ob und welche Communen das auf sie repartirte Salz-Quantum wirklich abgeholt haben, oder nicht? und nur auf diese Art läßt es sich vermeiden, daß nicht Stadt- oder Dorf-Communen zur Ungebühr mit der Salz-Abnahme im Rest aufgeführt werden.

Um den Salz-Einkauf jedes Consumenten in dem Salz-Buche gehörig zu notiren, wird es dienlich seyn, besonders in großen Gemeinen, mehrere Salz-Bücher zu halten, so daß, wenn mehrere Consumenten auf einmal und zu gleicher Zeit Salz kaufen wollen, jedem Consumenten ein Exemplar des Salzbuches, welche Exemplare bei den Dorfgerichten zu asserviren sind, gegeben werden kann. In den Städten wird es zu gleichem Zweck dienlich seyn, für jeden Stadtbezirk ein auch mehrere Salzbücher anzuschaffen, welche bei jedem Salz-Einkauf von den Consumenten, die Salz kaufen wollen, auf dem Rathhause oder von den Bezirks-Vorstehern abzuholen sind, um das eingekaufte Salz Quantum vom Seller darin notiren zu lassen. Ueberhaupt aber ist es Pflicht jeder Communal-Obrigkeit, sich zu überzeugen, und nach der Localität solche Einrichtungen zu treffen, daß das von den Communen auszunehmende Salz-Quantum vollständig und zu rechter Zeit wirklich ausgenommen wird, und werden sie dafür hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht. Liegniß den 9. December 1811.

Finanz-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

F. D. No. 100. pro December c. No. 247.

Digitized by Google.

No. 247. Betreffend die Befreiung der Kirch- und Prediger-Fuhren von Bezahlung des tarifmäßigen Chaussee-Geldes.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die bisher bestandene Befreiung der Fuhren derjenigen Landbewohner, welche in ihrem Wohnorte keine Gelegenheit zum Gottesdienste haben, und deshalb nach einem andern Orte zur Kirche fahren müssen, so wie die Befreiung der Fuhren der Prediger, welche zu Abhaltung des Gottesdienstes fahren, von Bezahlung des Chaussee-Geldes auch jetzt noch weiter bestehen bleibe? so wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß diese Befreiungen, besonders so lange die Natural-Unterhaltung der Chausseen durch die Einwohner geschiehet, allerdings noch fortdauern.

Die Herren Landräthe, Wege- und Chaussee-Directoren und Land-Bau-Bedienten, imgleichen die Chausseegeld-Einnehmer, haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz den 15. December 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

P. D. No. 13. R. pro Decbr. c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend das hypothekarische Tableau.

Nachdem unter dem 22. Februar 1811 sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts aufgegeben worden, im Lauf des Monats Februar 1812, und so künftig alljährlich im Februar, anhero anzuzeigen: wieviel hypothekarische Schulden in ihrem Gerichtsbezirk, im Laufe des verflossenen Jahres gelöscht, und wieviel neue eingetragen worden? so werden gedachte Gerichte hierdurch nochmals aufgefordert, dieser Auflage zur gehörigen Zeit, bei Vermeidung einer irremissiblen Neglecten-Strafe von 5 Thaler, unfehlbarn zu genügen.

Glogau den 6. Dezember 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die Beibringung des Werthstempels vor Aushändigung der Erb-Recesse, an die Erb-Interessenten betreffend.

Nachdem zur Sicherung des Allerhöchsten Interesse, und zur Beschleunigung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, höhern Orts festgesetzt worden ist, daß bei Erbschafts-Regulirungen, die Erb-Recesse den Partheien erst nach Beibringung des Werthstempels ausgehändigt werden sollen: so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 6. Dezember 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

III. Per-

Digitized by Google

III. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Befördert sind geworden:

Der Schullehrer Carl Friedrich Häusler aus Zweibrodt, zum Schullehrer in Steinau a. d. O.; — der Schul-Adjuvant Christian Gottlieb Pohl, aus Wiesenthal, zum Schul-Adjuvanten nach Pombsen, Jauerschen Kreises.

IV. Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

An die Verwaltungs-Beamten und Verwalteten des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

Der Königlichen Regierung gereicht es zur angenehmen Pflicht, bei dem Schlusse eines längeren Abschnitts der bürgerlichen Zeitrechnung, und des ersten Jahrganges des Departements-Amtsblatts, den Eifer und die Thätigkeit der Verwaltungs-Beamten im Allgemeinen eben so dankbar anzuerkennen, als die Gesetzes-Folge und Willigkeit der Verwalteten des Liegnitzschen Regierungs-Departements sowohl überhaupt, als namentlich in Entrichtung der Gefälle, wodurch sie jenen die Pflichten ihres Berufs erleichterten.

Die öffentliche Ruhe ward nirgend unterbrochen, und so empfindliche Aufopferungen die Staats-Verhältnisse von dem Einzelnen erfordern mochten, so fanden dennoch die Anordnungen wegen Verbesserung des Zustandes der Schulen, der Armen, der Feuerlösch- und anderer polizeilicher Anstalten eine gleich rege Aufnahme. Die Königliche Regierung zweifelt nicht, daß auch in dem beginnenden Jahre derselbe Eifer für die reinste Pflicht-Erfüllung die Beamten des hiesigen Departements beseelen werde, und daß die Verwalteten im Gehorsam gegen das Gesetz, und in dem Hinneigen zu jeder, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes bezweckenden Einrichtung fortfahren, auch ferner jedes Opfer willig bringen werden, was die Erhaltung des Ganzen erheischt; so wie sie gewiß insgesammt, beim Wechsel des Jahres, in den Wunsch mit einstimmen werden: daß die Vorsehung den König noch lange erhalten möge, unter dem wir in dem Preußischen Staate zu leben das Glück haben, und den an Wohlwollen gegen seine Unterthanen noch Keiner übertraf. Liegnitz den 25. December 1811.

Königl. Preuß. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

Betreffend die Belehrung zur Salpeter-Erzeugung.

Der Salpeter ist ein so leicht zu erzeugendes Produkt, daß es vielleicht bisher nur am Mangel der nöthigen Kenntniß des dabei zu beobachtenden Verfahrens lag, wenn dieser Erwerbszweig von den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Departements noch gar nicht benutzt wurde.

Bei dem starken Verbrauch des Salpeters zu wirthschaftlichen, so wie medicinischen Zwecken, desgleichen bei der fortdauernden Handelssperre, wodurch die Einfuhre des ausländischen Salpeters erschwert wird, ist dieses Produkt zu einem bedeutend hohen Preis gestiegen. Es bietet also jedem, der sich mit dessen Erzeugung beschäftiget,

Digitized by Google

tiget, einen reichlichen Gewinn dar; nicht zu gedenken, daß dem Staate dadurch beträchtliche Summen, welche zeither für Salpeter ins Ausland gegangen sind, erspart werden würden.

Nachstehender, auf Befehl des Departements für Gewerbe und Handel im Königlichen hohen Ministerio des Innern, von dem Herrn Regierungsrath Schiebel abgefaßte Aufsatz: über künstliche Salpeter-Erzeugung in den Viehställen, soll dazu dienen, die viehhaltenden Bewohner zu belehren, wie man bei diesem Geschäft verfahren muß.

Die Königliche Regierung hofft von der erprobten Industrie der Bewohner des hiesigen Regierungs-Departements, daß sie diese Belehrung, so wie die frühern Aufforderungen: sich eifrigst auf den Gewinn des Salpeters zu legen, nicht unbeachtet lassen, sondern wenigstens versuchen werden, diesen Gegenstand zu einer neuen Erwerbsquelle zu machen. Liegnitz den 25. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Ueber künstliche Salpeter-Erzeugung in den Viehställen.

Schon längst benutzte man in der Schweiz die Viehställe zur künstlichen Salpeter-Erzeugung. Der Fußboden, der gewöhnlich am Abhange der Berge erbauten Ställe, ruht an der niedrigen Seite auf Pfählen, wodurch zwischen dem Abhange des Berges und dem Fußboden des Stalles, ein Zwischenraum gebildet wird. Diesen füllt der Schweizer mit einer lockern Erde aus, läßt sie einige Jahre darin liegen, laugt sie dann aus, bringt sie, wenn sie getrocknet ist, wieder an den vorigen Ort, und verschafft sich so eine ergiebige und wohlfeile Salpeter-Plantage.

Diese Erfahrung ist sehr alt; es geht uns aber damit wie mit den Kuhpocken, die das Publikum auch für etwas Neues hielt, und nicht traute, als Jenner damit auftrat. Was dort Jenner that, that hier Chaptal. Er war der Erste, der das Publikum aufforderte, den leichten, wohlfeilen und sichern Weg, den der Schweizer schon lange kannte, einzuschlagen, um auf diese Weise die Gewinnung eines Salzes zu befördern, dessen Bildung die Natur in nördlichen Gegenden so erschwert hat.

Will man das Verfahren des Schweizers nachahmen, und Schaaf- oder Pferde-Ställe zur Salpeter-Erzeugung benutzen; so mische man sieben Theile tragbare Erde, die man von einer Wiese, von den Rändern der Graben, und will man es noch bequemer haben, vom Hofe, mit einem Wort: von jeder Stelle, wo man sie findet, wegnehmen kann, mit 1 Theil zerfallenen Kalk (Kalkmehl) oder selbst mit Kalkasche, aufs genaueste. Man menge ferner unter diese Erden getrocknete, etwas klein gehackte Kräuter, als Farren-Kraut, Nesseln, Schierling, Wermuth, Erdrauch u. s. w. Um das Ganze noch lockerer und durchdringbarer, folglich zur Salpeter-Bildung fähiger zu machen, kann man zerhacktes oder zerschnittenes Rohr, altes, wenig brauchbares Stroh, Queken, kurz, solche Sachen, die den wenigsten Werth haben, und die man bei der Wirthschaft am leichtesten entbehren kann, hinzufügen. Auch der Zusatz von Holzerde, Holzgemüll, welches man auf Zimmerplätzen, Holzplätzen und in den Holzställen findet, wird von dem größten Nutzen seyn.

Von allen hier aufgeführten vegetabilischen Substanzen darf das zerhackte Rohr oder Stroh durchaus nicht, und wo irgend möglich, auch die Holzerde oder das Holzgemüll nicht fehlen, weil sonst die Masse zu fest, und zur Erzeugung des Salpeters unfähig wird; von den übrigen Kräutern nimmt man so viel, als man deren ohne bedeutende Kosten oder viel Arbeit habhaft werden kann.

Von der genauesten Mischung aller Ingredienzien hängt die gleichförmige, sichre, und reiche Ausbeute des Salpeters ab. Man

Digitized by Google

Man wird sich diese Arbeit des genauen Mischens vielleicht sehr durch folgendes Verfahren erleichtern können. Man theile nämlich die ausgegrabene tragbare Erde nach einem bestimmten Maaß, z. B. dem Scheffel oder Fuder, in kleinere Haufen ab; schütte zu jedem dieser Haufen die bestimmte Quantität Kalkerde, nämlich $\frac{1}{7}$tel, oder zu 7 Scheffel oder Fuder, 1 Scheffel oder Fuder; überschlage nun alle die vegetabilischen Stoffe, welche man hinzu thun will und vertheile sie auf alle die kleinen Haufen in gleichen Quantitäten. Es wird nun leicht seyn, diese kleinen Massen umzustechen und aufs genaueste zu mischen. Ausser dieser genauen und durchaus gleichen Mischung, worauf zur Erreichung des Zwecks so viel ankömmt, gewährt dies Verfahren auch noch den Vortheil, daß die ganze Arbeit in Stunden, wo Eins oder das Andere von dem Gesinde nichts zu thun hat, vorgenommen, und also als Nebenarbeit verrichtet werden kann.

Scheint es vielleicht, daß die eben beschriebene Arbeit etwas mühsam und zeitkostend seyn könnte, so bemerke man nur, daß ein Gemenge, wie das hier angegebene, wenn es sorgfältig gemacht worden, und man ihm nach Verlauf einiger Jahre wieder etwas Kalk, Holzerde, Holzgemüll u. s. w. zusetzet, wohl durch 10 Jahre gebraucht werden kann, und man wird eingestehen, daß die etwa darauf verwandte Zeit und Arbeit, wirklich unbedeutend, fast für nichts zu rechnen sey.

Mit der hier ausführlich beschriebenen Mischung der Erden und andern Substanzen, wird nun der Fußboden des Stalles 1 Fuß hoch, oder etwas darüber, ausgeschüttet; der Ausschutt geebnet, und wenn es irgend nöthig seyn sollte, auch die Oberfläche ein wenig zusammengedrückt oder getreten, nur aber ja nicht zu stark, sonst erzeugt sich kein Salpeter. Je lockerer man die Erde lassen kann, je gewisser kann man einer reichen Salpeter-Ausbeute seyn. Ueber den Ausschutt wird die Streu gebracht und alles übrige bleibt unverändert.

Dem Ackerbau muß durch diese Vorrichtung kein Dünger entzogen werden, und wird ihm auch nicht entzogen; sondern man vermehrt dadurch diese ihm so nöthige und wichtige Substanz. Hören die Erdmischungen nämlich auf, Salpeter zu tragen, so gewähren sie eins der vorzüglichsten Düngmittel. Außerdem ist es aber mehr als wahrscheinlich, daß durch diese Vorrichtung die Luft in den Ställen viel reiner als bis jetzt erhalten, und dadurch sehr wohlthätig auf die Gesundheit des Viehes gewirkt werden wird.

Nach Verlauf eines Jahres untersucht man, ob die Erde schon starke Spuren von Salpeter giebt. Man gräbt zu diesem Zweck etwas Erde aus, wobei man sich indeß der Vorsicht bedienen muß, die Probe nicht allein von der Oberfläche, die wahrschenlich den mehresten Salpeter-Gehalt haben wird, sondern nach der ganzen Tiefe zu nehmen. Man läßt nun die wenige ausgegrabene Erde etwa acht oder vierzehn Tage unter Dach, an freier Luft liegen; prüft sie dann mit dem glühenden Eisen und durch den Geschmack, und zeigen sich Spuren von Salpeter, so laugt man sie aus, kocht die erhaltene klare Lauge ein, und unterwirft diese der weitern Prüfung, über den Gehalt an Salpeter. Da diese letzte Prüfung, wenn sie genau ausfallen soll, Bekanntschaft mit chemischen Arbeiten erfordert, so würde ich rathen, sie einem Apotheker zu überlassen. Erhält man aus einer schlesischen Metze der ausgegrabenen Probe-Erde nicht nahe an $1\frac{1}{2}$ Loth Salpeter, oder aus dem Scheffel etwa $\frac{1}{4}$ Pfund, so glaube ich nicht, daß die künstliche Salpeter Erde schon des Auslaugens werth sey.

Für diejenigen, die diese genauere Prüfung in der Folge selbst übernehmen und keinem Apotheker oder Scheidekünstler übergeben wollen, wird seiner Zeit die nöthige Anweisung zu Anstellung derselben gegeben werden.

Zeigt die Untersuchung daß die Salpeter-Erde noch nicht laugewürdig ist, so läßt man sie noch 1 Jahr oder $\frac{1}{2}$ Jahr im Stalle liegen; denn im Anfang geht die Salpeter-Erzeugung langsam von statten, in der folgenden Zeit trägt sie jedes Jahr.

So wie man die Salpeter-Erde siedewürdig findet, wird sie im Frühjahr oder im Herbst, wenn der Dünger aus dem Stall geführt wird, heraus, und unter einen Schuppen gebracht, wo man sie 7 bis 8 Fuß hoch aufschüttet, und durch 8 bis 14 Tage ruhig liegen läßt, bevor man sie in Arbeit nimmt.

Durch

Digitized by Google

Durch dieses Auslegen an freier Luft reift die Erde, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf. Nöthig ist daher, daß, wenn man von dem Haufen Erde zum Auslaugen nimmt, man sie nur immer von der Oberfläche hinweg nehme. Man verschafft sich dadurch den zwiefachen Nutzen, nur gereifte Erde zu bearbeiten und nach und nach die ganze Masse dem Einfluß des Lichts und der Luft auszusetzen.

Das Ausführen der Salpeter-Erde aus dem Stall kostet kaum mehr Mühe und Zeit, als das Ausführen des Düngers.

Beim Ausführen der Erde gebraucht man die Vorsicht, auf jeder Stelle durch die ganze Schicht, bis auf den Grund zu graben, und die Erde wegzunehmen, damit alle Schichten, die obere wie die untere, durcheinander gemischt werden, und man sich folglich einen gleichförmigen Ertrag des Auslaugens der ganzen Masse bereite.

Während die erste Mischung Salpetertragend wird, hat man eine zweite, der ersten, sowohl der Quantität als Qualität nach, ganz gleiche, vorbereitet. So bald jene aus dem Stalle ausgeführet worden, bringt man diese hinein, und verfährt in allem genau so wie mit der ersten.

Sind die Erden einmal Salpetertragend geworden, so wird man, wie schon oben gesagt, sie jedes Jahr auslaugen und benutzen, und unter den oben angeführten Modalitäten, mit großer Sicherheit darauf rechnen können, daß jede der Mischungen 10 Jahr, also beim Wechseln beider, 20 Jahr hindurch zu benutzen seyn werden.

Nach allgemeiner Erfahrung giebt man jedem Schaaf im Stall einen Raum von 8 Quadrat-Fuß. Ein Schaafstall für 500 Stück Schaafe, hat also einen Flächenraum von 4000 Quadrat-Fuß.

Um einen solchen Stall 1 Fuß hoch auszuschütten, bedarf man daher 4000 Kubik-Fuß Masse, von der, nach dem oben angegebenen Verhältniß:

3500 Kubik-Fuß tragbare Erde, und
500 Kubik-Fuß Kalk-Erde, sind.

Liegt die tragbare oder Garten-Erde (humus) nur 6 Zoll oder ½ Fuß mächtig, so sind 7000 Quadrat-Fuß Oberfläche erforderlich, um sie auszustechen.

So groß dies auch klingt, so unbedeutend ist es; denn da ein Morgen Land 31610 sq. Quadrat-Fuß hat, so sind 7000 Quadrat-Fuß nur nahe an ⅔ Morgen.

Beide Mischungen erfordern also ⅘ Morgen, und mit diesem Flächenraum reicht man 20 Jahr aus.

Ein Schlesischer Scheffel, hat bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, genau 3 Kubik-Fuß Schles.; demnach sind 500 Kubik-Fuß gleich 167 Schles. Scheffeln.

Fürchtet man, daß zu viel Arbeiter nöthig wären, um 3500 Kubik-Fuß Erde auszustechen, so ist dagegen anzuführen: daß, nach allgemeiner Erfahrung, ein Mann 1½ Kubik-Schacht, oder 216 Kubik-Fuß, durch den Tag bequem ausgraben und auskarren kann; also bedarf man, um 3500 Kubik-Fuß in einem Tage auszustechen und auszukarren, etwa 16 bis 17 Menschen.

Die Kosten dieser Vorrichtung und Arbeit sind auch nicht bedeutend, gegen den Ertrag, den sie gewähren. Rechnet man zu dem Planiren der Erde und zum Einführen in den Stall, 48 Arbeiter, also 31 bis 32 mehr, als zum Ausgraben und Auskarren nöthig wären, und veranschlagt das Arbeitslohn, auf dem Lande, zu 6 Ggr. täglich, so sind dies auf

48 Menschen, à 6 Ggr. = = = = 12 Rthlr
der Scheffel Kalk (wenigstens in der Grafschaft Glaz) 8 Ggr.
166 Scheffel à 8 Ggr. = = = = 55 — 8 Ggr.

macht in Nominal-Münze 67 Rthl. 8 Ggr.

wogegen man mit vieler Sicherheit einen jährlichen Ertrag von 7½ bis 8 Centner Salpeter erwarten kann; also durch 20 Jahr über 150 Centner Salpeter, deren Werth nach dem heutigen schon gefallenen Preise, 5 bis 6000 Rthlr. beträgt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

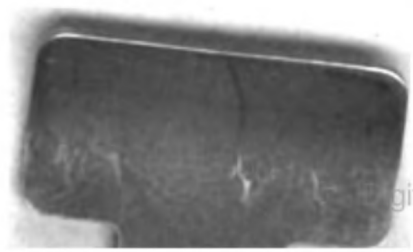

gitized by Google

Digitized by Google

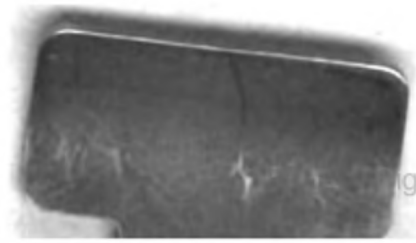

Digitized by Google

Digitized by Google